

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
<i>Obergericht, Abteilung Strafgericht</i>	
I. Strafprozessrecht	27
<i>Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht</i>	
I. Sozialversicherungsrecht	37
<i>Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht</i>	
I. Strassenverkehrsrecht	63
II. Fürsorgerische Unterbringung	85
III. Kantonale Steuern.....	107
IV. Migrationsrecht.....	137
V. Polizeirecht	155
VI. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht.....	165
VII. Submissionen.....	187
VIII. Enteignungsrecht	201
IX. Landwirtschaftsrecht	207
X. Sozialhilfe.....	217
XI. Schulrecht.....	233
XII. Personalrecht	243
XIII. Abgaben.....	251
XIV. Vollstreckung	267
XV. Übriges Verwaltungsrecht	271
XVI. Verwaltungsrechtspflege	285
<i>Obergericht, Abteilung Zivilgericht</i>	
I. Zivilrecht (Zivilgesetzbuch)	
A. Familienrecht.....	291
B. Sachenrecht.....	299
II. Zivilprozessrecht	303

Spezialverwaltungsgericht

I.	Abteilung Steuern	325
II.	Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen	
A.	Erschliessungsabgaben	369

Anwaltskommission

I.	Anwaltsrecht	387

Verwaltungsbehörden

I.	Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht	391
II.	Familienrecht	451
III.	Schulrecht	457
IV.	Gemeinderecht	467
V.	Wahlen und Abstimmungen	473
VI.	Militär- und Bevölkerungsschutz	481
VII.	Verwaltungsrechtspflege	485

Sachregister

Sachregister	489

Gesetzesregister

Gesetzesregister	583

Abkürzungen

a.a.O.	am angeführten Ort
ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)
ABBV	Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17)
AfB	Abteilung für Baubewilligungen
AfU	Abteilung für Umwelt
AGS	Aargauische Gesetzessammlung
AGSchKG	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964 (SAR 231.100)
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AGVA	Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHI	AHI-Praxis
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis
AJSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. Februar 2009 (SAR.933.200)
AJV	Aargauischer Juristenverein
AltV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680)
AlVK	Arbeitslosenversicherungskasse
AMB	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin
ANAG	(ausser Kraft) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931
ANAV	(ausser Kraft) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949
AnwD	Dekret über den Fähigkeitsausweis und die Bewilligung zur Berufsausübung für Anwälte (Anwaltsdekret) vom 27. Oktober 1987 (SAR 291.100)
AnwG	Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes) vom 18. Dezember 1984 (SAR 291.100)
AnwT	Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150)

AnwV	Anwaltsverordnung vom 18. Mai 2005 (SAR 290.111)
AR	Abwasserreglement
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (SR 822.114)
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidg. esetzessammlung); ab 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
aAsylG	Asylgesetz vom 5. Oktober 1979
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AVA	Aargauisches Versicherungsamt
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau
AWaD	Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)
AWaG	Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)
aBauG	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
BAV	Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969
BB	Bundesbeschluss
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.1)
BBl	Bundesblatt
BBV	Verordnung über den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung (Berufsbildungsverordnung) vom 23. Dezember 1985 (SAR 422.111)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
BD	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten vom 24. November 1971

BdBSt	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940
BDE	Entscheid des Baudepartements
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3)
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003 (SR 151.31)
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BeurG	Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (SAR 295.200)
BFA	Bundesamt für Ausländerfragen
BFF	Bundesamt für Flüchtlinge (heute SEM)
BFM	Bundesamt für Migration (heute SEM)
BFSV	Berufsschulvereinbarung
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGE	Bundesgerichtliche Entscheide, amtliche Sammlung
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BGr	Bundesgericht
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BLU	Baulandumlegung
BMS	Berufsmittelschule
BMV	Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BO	Bauordnung
BoeB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1)
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)
BR	Baurecht: Mitteilungen des Seminars für Schweizerisches Baurecht
BRB	Bundesratsbeschluss

BSG	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100)
BStKR	Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (SR 173.713.162)
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BSV	Brandschutzverordnung vom 7. Januar 1991 (SAR 585.111)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BTS	Besonders tierfreundliches Stallhaltungssystem gemäss BTS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.4)
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0)
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVD	Dekret über Bodenverbesserungen vom 5. Mai 1970 (SAR 913.710)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVG	Bodenverbesserungsgenossenschaft
BVGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid
BVO	(ausser Kraft) Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1)
BZG-AG	Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (SAR 515.200)
BzGr	Bezirksgericht
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273)
BZV-AG	Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (SAR 515.211)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DFR	Departement Finanzen und Ressourcen
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
Dienstreglement	Verordnung über den Dienst des Polizeikorps vom 11. Oktober 1976 (SAR.531.111)
DSD	Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975 (SAR 497.110)
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres

DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
EBVU	Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EFZ	Eidgenössischer Fähigkeitsausweis
EG	Einführungsgesetz
EG BBG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. November 1983 (SAR 422.100)
EG BGFA	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (SAR 290.100)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 (SAR 761.100)
EG JStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 16. März 2010 (SAR 251.300)
EG KVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 5. September 1995 (SAR 837.100)
EG OR	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200)
EG StPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (SAR 251.200)
EG Umweltrecht, EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (SAR 210.100)
EG ZPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 23. März 2010 (SR 221.200)
aEGAR	(ausser Kraft) Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 14. Januar 1997
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (SAR 122.600)
EGG	Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EnergieG	Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (SAR 773.100)

EntsG	Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20)
EntsV	Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003 (SR 823.201)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1)
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) vom 24. November 2004 (SR 834.11)
ER	Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsabgaben
Erw.	Erwägung(en)
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, amtliche Sammlung
EVRPG	Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 7. Juli 1986
EWaG	Entwurf gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988 (BBl 1988 III 173 ff.)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende Seite/Seiten, Note/Noten etc.
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006
FamZV	Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007
FAT	Eidgenössische Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FG	Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FIG	Flurgesetz vom 27. März 1912
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
FN	Fussnote
FoV	Verordnung über den Begriff des Waldes sowie die Verfahren betreffend Waldfeststellung und Rodungsbewilligung (Forstverordnung) vom 16. Februar 1994 (SAR 931.113)
FPolG	Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902
FPolV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965

FS	Festschrift
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FwG	Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FWG1	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
FwV	Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111)
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993
GAL	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)
GAT III	Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
GBAG	Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100)
GBV	Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1)
GBW	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung vom 6. März 2007
GebV SchKG	Gebührenverordnung zum SchKG vom 7. Juli 1971 (SR 281.35)
GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 19. September 2006 (SR 673.100)
GebVV	Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. Mai 2007 (SR 673.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
aGesG	Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987
GesG	Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 (SAR.301.100)
GesV	Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. November 2009 (SAR 301.111)
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995 (SR 151.1)
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GND	Gebührendekret zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15. Mai 1990 (SAR 763.250)
GNG	Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (SAR 763.200)
GNV	Verordnung zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954 (SAR 763.211)
GOD	Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1987 (SAR 155.110)

GOG	Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) vom 11. Dezember 1984 (SAR 155.100)
GPA	Government Procurement Agreement (=GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (SAR 131.100)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.2)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
GSK	Grundstücksschätzungskommission
GStA	Gemeindesteueraamt
GVS	Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 (SAR 991.100)
GWVV	Verordnung über die Gebäudewasserversicherung vom 13. November 1996 (SAR 673.151)
HBV	Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung vom 11. November 2009 (SAR.351.115)
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21)
HRAG	Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941
HRegV	Verordnung des Bundesrates über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)
HRG	Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 (SR 943.1)
HSD	Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret) vom 13. Mai 1986 (SAR 787.350)
i.V.m.	in Verbindung mit
IBG	Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 (SR 914.1)
IBV	Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15. November 1972 (SR 914.11)
IDAG	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)
IKSt	Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr
IP	Integrierte Produktion
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (SR 351.1)
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)

IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005 (SAR 713.010)
IVK	Invalidenversicherungskommission
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SAR 150.950)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
JdT	Journal des tribunaux
JG	Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 (SAR 933.100)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 (SR 312.1)
JStrV	Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 1959 (SAR 251.130)
KBüG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 (SAR 121.100)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KF	Kontrollierte Freilandhaltung
KG	Kulturgesetz vom 31. März 2009 (SAR.495.200)
KIGA	Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt des Kantons Aargau
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (SR 832.112.31)
KR	Kanalisationsreglement
KS	Kreisschreiben
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969 (SAR 220.300)
KSSIG	Kreisschreibensammlung des Obergerichts
KStA	Kantonales Steueramt
KV	Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. August 1994 (SR 832.10)
KZG	Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (SAR 815.100)
KZV	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964 (SAR 815.111)
L.L-GAV	Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
LBD I	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971 (SAR 411.110)

LBD II	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Entschädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schulsport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991 (SAR 411.120)
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LD	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130)
LDLP	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen vom 24. August 2004 (SR 411.210)
LEG	Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940
LEV	Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV; SAR 713.112) vom 23. Februar 1994
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LFV	Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung) vom 14. November 1973 (SR 748.01)
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)
LGVE	Luzernische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LKE	Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0)
LMV	Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.02)
LPG	Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)
LRK	Landwirtschaftliche Rekurskommission
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LSG	Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940 (SAR 950.200)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
LWAG	Landwirtschaft Aargau
LwG-AG	Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 (SAR 910.100)
LwG-CH	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
LwG-CH-1951	Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MBVR	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)
MepV	Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (SR 812.213)
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Mitwirkungsgesetz	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (SR.822.14)
MKA	Migrationsamt des Kantons Aargau (heute MIKA)
MKG	Militärkassationsgericht
MKGE	Entscheide des Militärkassationsgerichts
MKV	Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 916.350.1)
MMG	Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 (SR 232.12)
MO	Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
mp	mietrechtspraxis: Zeitschrift für schweizerisches Mietrecht
MPG	Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz vom 12. Juni 1959 (SR 661)
MPV	Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 20. Dezember 1971
MSchG	Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MWSt	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz) vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWStV	Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (SR 641.201)
N	Note
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891
NaR	Nationalrat
NBO	Normalbauordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110)
NO	Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (SAR 295.110)
NO	Nutzungsordnung
NR	Nationalrat
NSV	Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)
OBE	Entscheid der Oberschätzungsbehörde

OeBV	Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft (Öko-Beitragsverordnung) vom 24. Januar 1996 (SR 910.132)
OeBV-1993	Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (Oeko-Beitragsverordnung; OeBV) vom 26. April 1993 (SR 910.132)
ÖkoV	Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung) vom 26. Mai 1999 (SR 910.131)
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
ÖVD	Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs vom 11. März 1997 (SAR 995.150)
ÖVG	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 2. September 1975, mit Änderungen vom 5. März 1996 (SAR 995.100)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGJ	Obergerichtliche Jahresberichte
OGr	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5)
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 18. November 1992 (SR 312.51)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100)
Parz.	Parzelle(n)
PatG	Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (SR 232.14)
PD	Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret) vom 21. August 1990 (SAR 333.110)
PersG	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
PKK	Psychiatrische Klinik Königsfelden
PLV	Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000 (SAR 165.111)
PO	Promotionsordnung für die Volksschulen vom 16. Juli 1990 (SAR 421.351)
PolG	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.200)
PR	Polizeireglement
Pra	Praxis des Bundesgerichts
PRGE	Entscheid des Personalrekursgerichts
PuG	Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600)

PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
PZV	Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221)
RAUS	Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien gemäss RAUS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.5)
RB	Rechenschaftsbericht
REKO/EVD	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
RG	Gesetz über die Besteuerung und Verbot von Reklamen (Reklamengesetz) vom 4. Dezember 1908
RGAE	Entscheid des RGAR
RGAR	Rekursgericht im Ausländerrecht
RGE	Entscheid des kantonalen Steuerrekursgerichts (seit 1. 1. 85)
RKE	Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
RL	Richtlinie
RMG	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz) vom 18. November 2008 (SAR 122.200)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RStrS	Rechtsprechung in Strafsachen, herausgegeben von der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) vom 21. März 1997
Rz.	Randziffer
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht
SAR	Systematische Sammlung des aargauischen Rechts
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Schätzungsreglement [2]	Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung bei Gebäuden vom 7. Dezember 2007 (SAR 673.353)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel
SchulG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SHG	Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982 (SAR 851.100)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 18. April 1983 (SAR 851.111)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung

SKE	Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen
SKEE	Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen
SKöF	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge; Herausgeberin der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe; Herausgeberin der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht Zürich (bis 1984 = Mitt.)
SMV	Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003 (SAR 253.111)
SN	Schweizer Norm
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SAR 851.211)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SSV	Verordnung des Bundesrates über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)
StE	Der Steuerentscheid (Fachzeitschrift)
aStG	Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983
StG	Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
aStGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Juli 1984
StGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (SAR 651.111)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StipG	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 19. September 2006 (SAR 471.200)
StipV	Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Mai 2007 (SAR 471.211)
StK	Steuerkommission
StPO	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958 (SAR 251.100)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StR	Ständerat
StRG	Steuerrekursgericht (ab 1. 1. 85)
StRK	Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)

SubmD	Submissionsdekret vom 26. November 1996 (SAR 150.910)
SubVO	Verordnung über die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (Submissionsverordnung) vom 16. Juli 1940
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
SVV	Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts (Strassenverkehrsverordnung) vom 12. November 1984 (SAR 991.111)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (vormals Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht [SJIR])
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
TaxiR	Taxireglement
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455)
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1)
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)
UD	Dekret über das Verfahren bei Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Baugebieten (Umlegungsdekret) vom 9. Oktober 1974
URP	Umweltrecht in der Praxis
USD	Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (Umweltschutzdekret) vom 13. März 1990 (SAR 781.110)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
V	Verordnung
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (SAR 781.211)
V ISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (V ISOS), vom 9. September 2009 (SR 451.12)
V KESR	Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 30. Mai 2012 (SAR 210.125)
VAE	Verordnung über die Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Juni 1978 (SR 961.01)

VALL	Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (SR 411.211)
VAStG	Verordnung zum Aktiensteuergesetz vom 27. März 1972
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2)
VBB	Verordnung über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)
VBBo	Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998
VBG	Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 4. November 1985 (SAR 651.212)
VLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VOB	Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 11. November 2009 (SAR 311.121)
VBVO	Kantonale Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (SAR 122.363)
aVEA	(ausser Kraft) Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. Januar 1998
VEA	Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 15. Oktober 2003
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden (heute: VPB)
VEGGSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978
VEP	Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002 (SR 142.203)
VFG	Verordnung über das Feuerwehrwesen vom 18. Dezember 1972
VG	Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939 (SAR 150.100)
VGE	Entscheid des Verwaltungsgerichts
VIIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer vom 27. Oktober 2007 (SAR.142.205)
VJS	Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung
VKD	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)
VKG	Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009
VO	Verordnung
VO Einreihung	Verordnung zum Einreihungsplan vom 25. Oktober 2000 (SAR 165.131)

VO-ZAS	Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt vom 19. Januar 1965 (SR 142.261)
VoLPG	Verordnung zum LPG vom 29. September 1986 (SAR 913.331)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (früher: VEB)
aVRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
VRV	Verordnung des Bundesrates über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VSS	Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
VStRK	Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 (SAR 271.161)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VV	Vollziehungsverordnung
VVaStG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 5. Januar 1967
VVBauG	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 17. April 1972
VVEGZGB	Vollziehungsverordnung zu den §§ 103-116 des Einführungsgesetzes zum ZGB über Bauvorschriften der Gemeinden vom 21. Januar 1949
VVFGA	Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 20. Dezember 1995
VVFWG	Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 3. April 1989 (SAR 759.111)
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 22.229.1)
VVGIG	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3. Juli 1996 (SAR 221.171)
VVGNG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954
VVOR	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990/31. März 1993 (SAR 210.221)
VVV	Verordnung des Bundesrates über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959
VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)
VWF	Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (SR 814.226.21)

VWG	Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 16. August 1976 (SAR 971.111)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZAE	Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
WG	Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 2. März 1903 (SAR 971.100)
WnD	Wassernutzungsabgabendeckret vom 18. März 2008 (SAR 764.110)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (früher: «Zeitschrift für die Ausgleichskassen»)
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz
ZO	Zonenordnung
aZPO	Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung) vom 18. Dezember 1984 (SAR 221.100)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStV	Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1)
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003 (SR 520.11)
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

Obergericht, Abteilung Strafgericht

I. Strafprozessrecht

1 Art. 141 Abs. 4 StPO

Eine Fernwirkung gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO ist zu verneinen, wenn der Folgebeweis im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs zumindest mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auch ohne den illegalen ersten Beweis erlangt worden wäre.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Strafkammer, vom 13. August 2015 i.S. Staatsanwaltschaft Baden gegen M.L. (SST.2015.45).

Aus den Erwägungen

2.9.1.

Betroffen vom Verwertungsverbot sind nicht die überwachten Gespräche bzw. Gesprächsprotokolle an sich, sondern lediglich die damit zusammenhängenden Übersetzungen, die von der AGK-Nummer 33 erstellt worden sind. Es wäre dem Obergericht unbenommen, die betroffenen Gespräche nochmals übersetzen zu lassen und die neu übersetzten Gespräche zu verwerten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.548/2002 vom 13. Februar 2003 E. 4.3). Davon kann vorliegend aber abgesehen werden, da es auf diese Übersetzungen nicht massgebend ankommt bzw. die vom Beschuldigten behauptete Fernwirkung ohnehin nicht derart weitreichende Folgen zeitigt.

Bei der Frage nach der Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen zu erzielen. Während für eine Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten spricht, dass andernfalls die Regeln über die Beweiserhebung unterminiert würden, können indirekte Beweisverbote auf der anderen Seite der Ermittlung der materiellen Wahrheit hinderlich sein. Im Gegensatz zur früheren Praxis wollte der Gesetzgeber in Art. 141 Abs. 4 StPO zwar eine sehr weitgehende,

nicht jedoch eine absolute Fernwirkung verankern. Würde ein Verwertungsverbot von Folgebeweisen immer angenommen, wenn nicht sicher bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der zweite Beweis nicht auch ohne den ersten, illegalen Beweis erlangt worden wäre, käme es gerade nicht zu einem "Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen". Dies entspräche nicht dem mit Art. 141 Abs. 4 StPO anvisierten Mittelweg, sondern käme einer strikten Bejahung der Fernwirkung gleich. Steht sicher fest, dass der erste Beweis keinen Einfluss auf die Erlangung des zweiten Beweises hatte, sondern Letzterer auch ohne bzw. unabhängig vom Ersteren erhoben worden wäre, besteht grundsätzlich kein Grund für eine Unverwertbarkeit des zweiten Beweises, da der illegale Beweis nicht kausal für den zweiten Beweis war und demnach nicht von einer Fernwirkung gesprochen werden kann (BGE 138 IV 169 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

Eine Fernwirkung gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO ist demnach zu verneinen, wenn der Folgebeweis im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs zumindest mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auch ohne den illegalen ersten Beweis erlangt worden wäre. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls (Urteil des Bundesgerichts 6B_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 2.3.2 mit Hinweisen).

2.9.2.

[...]

2.9.3.

Die Kantonspolizei hat den Beschuldigten in 19 delegierten Einvernahmen ausführlich zum Marihuana-Handel befragt und mit weiteren Beweismitteln (u.a. Whatsapp-Chat zwischen Beschuldigtem und H.R.) konfrontiert. Auch ohne die nicht verwertbaren Telefonprotokolle hätte sie den Sachverhalt in alle Richtungen hin ausgeleuchtet, so dass der geständige Beschuldigte mit grösster Wahrscheinlichkeit ohnehin auf das geplatzte Geschäft zu sprechen gekommen wäre. Ohnehin hat der Beschuldigte sodann anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 21. Januar 2014 den ihm vorgeworfenen Sachverhalt in eigenen Worten bestätigt. Auch anlässlich der Schlusseinvernahme legte der Beschuldigte nochmals ein

Geständnis ab: Nachdem die Staatsanwaltschaft die bisherigen Aussagen des Beschuldigten bzw. die ihm vorgeworfenen Sachverhalte zunächst gesamthaft zusammenfasste (siehe vorne), bestätigte der Beschuldigte die Korrektheit dieser Zusammenfassung. Die in Art. 317 StPO gesetzlich vorgesehene Schlusseinvernahme wäre auch durchgeführt worden, wenn die vom Beschuldigten bemängelten Beweise nicht erhoben worden wären. Es trifft nicht zu, dass das Geständnis an der Schlusseinvernahme auf früheren, angeblich rechtswidrig erlangten Beweisen (delegierte Einvernahmen, Konfrontationseinvernahme und Telefonüberwachung) basiert – vielmehr hat es eigenständigen Charakter.

Selbst ohne die vom Beschuldigten zu Recht bemängelten übersetzten Gesprächsüberwachungen hätte der stets geständige Beschuldigte unter dem Druck der Aussagen von A. A. sowie der verwertbaren (nicht übersetzten) Gesprächsüberwachungen mit grösster Wahrscheinlichkeit den ihm in der Anklage vorgeworfenen Sachverhalt anlässlich der Schlusseinvernahme vom 21. Februar 2014 sowie anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2. Juli 2014 eingestanden. Darauf deuten im Übrigen auch seine Ausführungen im Rahmen der Strafzumessung hin, wonach er "bereits ab der ersten delegierten Einvernahme" begonnen habe, ein Geständnis abzulegen.

2 Art. 122 StPO

Vertragliche Ansprüche fallen nicht unter Art. 122 StPO.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Strafkammer, vom 12. November 2015, i.S. Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten gegen M.J. (SST.2015.156).

Aus den Erwägungen

5.2

5.2.1.

Die Vorinstanz hat X (Privatkläger 2) eine Zivilforderung von Fr. 1'400.00 zugesprochen, obwohl sie den Beschuldigten im damit zusammenhängenden Strafpunkt freigesprochen hat (vorinstanzliches Urteil, S. 62 f.). Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Beschuldigte hat X ein Auto verkauft, wobei der Kaufpreis vorab geleistet worden ist. Zur versprochenen Fahrzeugübergabe kam es dann aber nicht und der Beschuldigte verkaufte das Fahrzeug an jemand anderen. In strafrechtlicher Hinsicht verneinte die Vorinstanz einen Betrug, weil es am Motivationszusammenhang zwischen dem bei X hervorgerufenen Irrtum über den Vertragsleistungswillen des Beschuldigten und seiner Vermögensdisposition gefehlt habe (vorinstanzliches Urteil, S. 16). In zivilrechtlicher Hinsicht wertete die Vorinstanz diesen Sachverhalt als nachträgliche subjektive Unmöglichkeit, welche dem Privatkläger 2 einen Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 97 Abs. 1 OR gewähre. In der Folge prüfte sie die Voraussetzungen von Art. 97 OR und bejahte diese.

5.2.2.

Zu prüfen ist indes, ob ein solcher (vertraglicher) Anspruch des Privatklägers X überhaupt dem Adhäsionsverfahren zugänglich ist. Das Bundesgericht hat bislang offen gelassen, ob im Strafverfahren vertragliche Ansprüche oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung adhäsionsweise geltend gemacht werden können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1160/2014 vom 19. August 2015 E. 8.4). Die Lehre ist diesbezüglich gespalten. Einerseits wird die Ansicht vertreten, dass grundsätzlich auch ein vertraglicher Anspruch adhäsionsfähig sei (MAZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 119 StPO; LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. Zürich 2014, N. 5a zu Art. 122 StPO; DROESE, Die Zivilklage nach der schweizerischen Strafprozessordnung, HAVE 2011, S. 45). Eine andere Lehrmeinung ist demgegenüber gegenteiliger Ansicht (DOLGE, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 70 zu Art. 122 StPO).

Die Mehrheit der Lehre weist auf den offenen Wortlaut von Art. 119 und 122 StPO hin. Der Anspruch müsse zwar aus einem Verhalten abgeleitet werden, das auch strafrechtlich relevant sein

könne und deshalb Gegenstand des Strafverfahrens bilde. Eine vollständige Kongruenz zwischen schadensstiftendem Verhalten und strafbarer Handlung sei aber nicht notwendig: Wer beispielsweise bei einer fahrlässigen Körperverletzung auch noch Sachschaden anrichte, könne dafür adhäsionsweise in Anspruch genommen werden, auch wenn eine Sachbeschädigung nur bei Vorsatz strafbar sei (vgl. DROESE, a.a.O., S. 44).

5.2.3.

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet zunächst der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind (Methodenpluralismus). Dabei kommt es namentlich auf den Zweck der Regelung, die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Die Entstehungsgeschichte ist zwar nicht unmittelbar entscheidend, dient aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen. Namentlich bei neueren Gesetzen kommt ihr eine besondere Bedeutung zu, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis eine andere Lösung weniger nahelegen. Vom Wortlaut darf abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Regelung wiedergibt. Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die der Verfassung am besten entspricht. Allerdings findet auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (BGE 138 IV 232 E. 3 mit Hinweisen).

5.2.4.

Art. 122 Abs. 1 StPO bestimmt, dass die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise geltend machen könne. Gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO gilt als geschädigte Person, wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO berechtigt die geschädigte Person sodann zur adhäsionsweisen Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden.

Entgegen der z.T. in der Lehre vertretenen Auffassung ist der Wortlaut in der StPO nicht weit, sondern eng gefasst. Erfasst sind nicht sämtliche privatrechtlichen Ansprüche, sondern nur solche, welche sich aus der Straftat («déduites de l'infraction» bzw. «desunte dal reato») ableiten lassen. Sodann ist nicht jedermann zur Konstituierung als Zivilkläger berechtigt, sondern nur der Geschädigte, mithin derjenige, der durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Wer (ausschliesslich) einen vertraglichen Anspruch gegenüber seinem Vertragspartner hat, wurde nicht unmittelbar durch eine Straftat in seinen Rechten verletzt und ist entsprechend nicht als Geschädigter im Sinne der Strafprozessordnung zu qualifizieren. Der Wortlaut von Art. 122 StPO i.V.m. Art. 115 StPO spricht demnach gegen die Ansicht, dass vertragliche Ansprüche Gegenstand des Adhäsionsverfahrens sein könnten. Damit in Einklang zu bringen ist auch Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO, wonach das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage entscheide, wenn es den Beschuldigten freispreche und der Sachverhalt spruchreif sei. Als Beispiele werden hier insbesondere Konstellationen angeführt, in denen der Beschuldigte zwar einen Tatbestand objektiv und subjektiv erfüllt, indes wegen mangelnder Schuldfähigkeit freizusprechen ist (DOLGE, a.a.O., N. 22 zu Art. 126 StPO). Sofern das Gericht indes – wie vorliegend – den objektiven Tatbestand einer Strafnorm verneint, kann es nicht gleichzeitig die Adhäsionsklage beurteilen und gutheissen. Diese wäre vielmehr auf den Zivilweg zu verweisen gewesen, da dem Beschuldigten offenbar zwar ein vertragswidriges, indes kein Handeln, welches sich aus einer Straftat ableitet, vorzuwerfen ist.

5.2.5.

In den Gesetzesmaterialien finden sich weder Hinweise für die eine, noch für die andere Lösung, so dass eine historische Auslegung keine weiteren Erkenntnisse liefert. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass nach dem früheren kantonalen Strafprozessrecht eine Beurteilung der Zivilansprüche nicht stattfand, wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Beklagte freigesprochen wurde (vgl. z.B. § 165 Abs. 2 StPO/AG; § 193 Abs. 1 StPO/ZH; Art. 310 Abs. 2 StrV/BE). Es ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich, dass der Gesetz-

geber mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung in Abweichung dazu die adhäsionsweise Geltendmachung auch nicht aquilianischer Ansprüche hätte zulassen wollen.

Nichts ergibt sich sodann aus der systematischen Einbettung der Art. 122 ff. StPO im 3. Kapitel über die Parteien und andere Verfahrensbeteiligte.

Bei der teleologischen Auslegung ist zwar zu berücksichtigen, dass es dem Privatkläger – sollten vertragliche Ansprüche dem Adhäsionsprozess nicht zugänglich sein – unbenommen ist, später einen Zivilprozess anzuheben. Dies steht der Verfahrensökonomie nicht entgegen (so DROESE, a.a.O., S. 45), denn es geht bei vertraglichen oder bereicherungsrechtlichen Ansprüchen einerseits und ausservertraglichen Ansprüchen andererseits zwar regelmässig um den gleichen Gegenstand, ansonsten liegt aber eben gerade kein identischer Lebenssachverhalt vor. Zudem prüft der Strafrichter die Zivilsache überhaupt erst näher, wenn ein aus der Straftat herrührender zivilrechtlicher Anspruch substantiiert behauptet und beziffert wird. Demgegenüber beurteilt der Zivilrichter den Sachverhalt unter Einbezug der zivilrechtlichen Verfahrensmaximen, so dass ein Urteil über den Zivilpunkt nach einem Verfahren in geordneten Bahnen zu erwarten ist.

Der vom Adhäsionsverfahren angestrebte Effizienzgewinn ist mehr als fraglich, wenn der Strafrichter trotz eines Freispruches über den Bestand eines vertraglichen Anspruches zu befinden hätte. Er hätte sich zwar im Rahmen des Schuldpunktes bereits mit dem Sachverhalt befasst, indes wären für den vertraglichen Anspruch regelmässig auch andere Sachverhaltselemente zentral als im Strafverfahren. Während bei einer Erfüllung eines Straftatbestandes der Beschuldigte offenkundig auch widerrechtlich i.S.v. Art. 41 OR gehandelt hat und dementsprechend bereits eine Voraussetzung des zivilrechtlichen deliktischen Schadenersatzes erfüllt ist, sind keinerlei Effizienzgewinne oder andere Vorteile zu erwarten, wenn das Strafgericht auch vertragliche Ansprüche zu behandeln hätte.

Auch aus Sicht der Parteien sind keine Vorteile erkennbar, wenn der Strafrichter vertragliche Ansprüche zu prüfen hätte, zumal unklar ist, inwiefern die dem Zivilprozess immanenten Verfahrensgrund-

sätze sowie die entsprechend damit zusammenhängenden Behauptungs- und Substantiierungslasten Anwendung zu finden hätten. Liegt ein vertraglicher Anspruch im Streit, ist den Parteien nicht gedient, wenn ein Strafgericht als Nebenpunkt in einem Strafverfahren quasi kursorisch darüber befindet.

Insgesamt sind die übrigen Auslegungselemente neutral zu werten, wobei die teleologische Auslegung eher darauf hindeutet, dass eben gerade nur solche Ansprüche adhäsionsweise geltend gemacht werden können, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem tatsächlich erfüllten Straftatbestand stehen.

5.2.6.

Nach dem Gesagten fallen vertragliche Ansprüche nicht unter Art. 122 StPO. Entsprechend hätte die Vorinstanz X keinen Schadenersatz gestützt auf Art. 97 OR zusprechen dürfen, sondern die Klage wäre auf den Zivilweg zu verweisen gewesen. Die Berufung des Beschuldigten ist in diesem Punkt, wenn auch mit anderer als der von ihm vorgebrachten Begründung, gutzuheissen.

Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht

I. Sozialversicherungsrecht

3 Art. 5 und 64 MVG

Haftung der Militärversicherung für die Verschlimmerung eines (vordienstlichen) Diabetes mellitus während der Dienstzeit; Ausmass der Haftung

- Der Diabetes mellitus ist vor Dienstantritt aufgetreten, womit das Erfordernis der Vordienstlichkeit gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a MVG erfüllt ist (E. 3.1).
- Unter dem Aspekt des Sicherheitsbeweises konnte medizinisch eine gewisse Verschlimmerung während des Dienstes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Beschwerdegegnerin gelang damit bezüglich Art. 5 Abs. 2 lit. b MVG der Nachweis nicht, dass mit Sicherheit keine dienstliche Verschlechterung stattgefunden habe, weshalb sie ihre Haftung nicht ablehnen durfte (E. 3.2.2).
- Die Leistungen der Militärversicherung werden nach Art. 64 MVG angemessen gekürzt, wenn die versicherte Gesundheitsschädigung nur teilweise auf Einwirkungen während des Dienstes zurückgeht. Damit eine Kürzung vorgenommen werden kann, muss die nichtversicherte Schadensursache eine natürliche und adäquate Teilursache der Gesundheitsschädigung bilden. Bei der Leistungsreduktion gilt der Beweisgrad der empirischen Sicherheit (E. 4.2).
- Vorliegend liegt das Ausmass der dienstfremden Einflüsse auf den Diabetes mellitus bei 95%. Daraus kann aber noch nicht auf die Haftungsquote geschlossen werden, denn zusätzlich ist die Angemessenheit der Kürzung zu beurteilen, weshalb die Sache diesbezüglich an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen war (E. 4.3).

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 8. Januar 2015 i.S. R.E. gegen Suva Abteilung Militärversicherung (VBE.2014.296).

Aus den Erwägungen

2.

2.1

(Haftungsgrundsätze nach Art. 4 f. MVG)

2.2.

Art. 5 Abs. 1 MVG statuiert die gesetzliche Vermutung, wonach die während des Dienstes in Erscheinung getretene und festgestellte Gesundheitsschädigung während des Dienstes (vollständig) verursacht worden ist (sog. Kontemporalitätshaftung; CHRISTOF STEGER-BRUHIN, Die Haftungsgrundsätze der Militärversicherung, 1996, S. 215; JÜRIG MAESCHI, Kommentar MVG vom 19. Juni 1992, 2000, N. 13 f. zu Art. 5). Die Vermutung bezieht sich dabei auf den natürlichen sowie adäquaten Kausalzusammenhang (BGE 111 V 370 E. 1b S. 272 f.; JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 30 bei Vorbemerkungen zu Art. 5 bis 7). Die Haftung erstreckt sich auf alle ungünstigen Einwirkungen während des Dienstes, d.h. nicht nur durch den Dienst bedingte Ursachen oder typische Militärgefahren. Sie beschränkt sich nicht auf die im spezifischen Militärrisiko begründeten Gefahren, sondern umfasst auch Schädigungen, die lediglich bei Gelegenheit des Dienstes verursacht worden sind und somit "dienstgleichzeitig" sind (CHRISTOF STEGER, Die Haftungsgrundsätze in der Militärversicherung, SZS 2001, S. 250).

2.3.

Für Gesundheitsschädigungen, welche während des Militärdienstes in Erscheinung getreten sind, gilt bei zeitlichem Zusammenreffen von Dienst und Schädigung die widerlegbare Vermutung der dienstlichen Verursachung (JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 17 zu Art. 5). Art. 5 Abs. 2 MVG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vermutung widerlegt werden kann. Der Entlastungsbeweis enthält einerseits den Beweis der Dienstfremdheit im weiteren Sinne (Art. 5 Abs. 2 lit. a MVG) und andererseits den der fehlenden Verschlimmerung (Art. 5 Abs. 2 lit. b MVG). Dabei hat die Militärversicherung die Entlastungsbeweise mit dem Beweisgrad der Sicherheit zu erbringen. Der Begriff der Sicherheit ist nicht absolut, sondern relativ zu verstehen. Er bedeutet mehr als hohe Wahrscheinlichkeit, nicht

aber völlige Gewissheit und bewegt sich im Rahmen einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 21 zu Art. 5; BGE 105 V 225 E. 4a S. 230).

3.

3.1

(*Wiedergabe der medizinischen Akten*) Nachdem Dr. med. K. eine Diagnose gestellt und eine adäquate medikamentöse Therapie (...) aufgenommen hatte, ist erstellt, dass der Diabetes mellitus vor dem Dienstantritt am xx.xx.2001 aufgetreten war. Unabhängig davon, ob die Therapie bis zum Dienst Eintritt durchgeführt wurde, ist die Vordienstlichkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a MVG somit erfüllt.

3.2

3.2.1

(*Wiedergabe der medizinischen Akten*)

3.2.2

Die versicherungsmedizinische Stellungnahme basiert auf den Akten. Dr. med. R. analysierte den Verlauf der Krankengeschichte sorgfältig im Hinblick auf die verschiedenen Blutwerte und die vorgenommenen Therapien. Seine Folgerungen sind begründet und nachvollziehbar. Sie wird von den Parteien nicht gerügt (zum Rügeprinzip: BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f., 110 V 48 E. 4a S. 52 f.). Es bestehen somit keine auch nur geringen Zweifel an der medizinischen Beurteilung, weshalb darauf abzustellen ist (zum Beweiswert ärztlicher Berichte: BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, insbes. von versicherungsinternen Ärzten: BGE 135 V 465 E. 4.6 S. 471). Demnach ist davon auszugehen, dass nicht mit Sicherheit eine gewisse dienstliche Verschlimmerung ausgeschlossen werden kann. Da Dr. med. R. keinen Zeitpunkt nannte, an dem der Status quo sine erreicht sei, ist von einer dauerhaften Verschlechterung auszugehen. Dieser genannte Zeitpunkt kann im Übrigen nur ausnahmsweise festgelegt werden, weil ein hypothetischer Sachverhalt zu beurteilen ist - worauf auch Dr. med. R. hinwies -, und das Gesetz mit dem Sicherheitsbeweis (vgl. E. 2.3.) keinen Raum für Vermutungen lässt (JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 42 zu Art. 5). Auch wenn Dr. med. R. nur einen sehr kleinen Dienst einfluss erkannte, konnte die Beschwerdeführerin im Hin-

blick auf Art. 5 Abs. 2 lit. b MVG nicht nachweisen, dass mit Sicherheit keine Verschlechterung stattgefunden hatte. Somit konnte sie ihre Haftung für den Diabetes mellitus (...) nicht ablehnen.

Soweit die Beschwerdegegnerin vorbringt, die dienstliche Verschlimmerung sei nur vorübergehender Natur gewesen (...), widerspricht sie Dr. med. R. Er hat nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den Akten begründet, worin die dienstliche Verschlimmerung bestand (vgl. E. 3.2.1: Intensivierung der Diabetes-Therapie, neu aufgetretene Sekundärkomplikationen). Entgegen der Beschwerdegegnerin beurteilt sich die Frage des Haftungsauschlusses ("Ausstiegsfrage" gem. CHRISTOF STEGER, Die Haftungsgrundsätze in der Militärversicherung, SZS 2001, S. 256) nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Vielmehr ist nach dem Massstab der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu entscheiden (vgl. E. 2.3.). Die diesbezügliche Argumentation der Beschwerdegegnerin ist im Unfallversicherungsrecht nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung verhaftet; vorliegend sind aber die besonderen Normen des MVG anwendbar. Auch ist unzutreffend, dass das Bundesgericht (mit MAESCHI) der Kontemporalitätshaftung (vgl. E. 2.2.) nicht folge (vgl. exemplarisch Urteil des Bundesgerichts M 8/05 vom 25. August 2006 E. 3.1 und 6), weshalb die Ausführungen zur Kausalität nicht verfangen.

4.

4.1.

Nach der Bejahung der (grundsätzlichen) Haftung ist die Anschlussfrage des Haftungsausmasses zu beantworten.

4.2.

Bezüglich des Ausmasses der Haftung bestimmt Art. 64 MVG (Leistungsbemessung bei Teilhaftung), dass die Leistungen der Militärversicherung angemessen gekürzt werden, wenn die versicherte Gesundheitsschädigung nur teilweise auf Einwirkungen während des Dienstes zurückgeht. Von der Kürzung sind nur Geldleistungen betroffen (Art. 66 MVG).

Damit eine Kürzung vorgenommen werden kann, muss die nichtversicherte Schadensursache eine natürliche und adäquate Teilursache der Gesundheitsschädigung bilden. Bei der Leistungsre-

duktion gelten die gleichen Beweisregeln, wie sie für die Bundeshaftung Geltung haben; im Rahmen von Art. 5 MVG der Beweisgrad der empirischen Sicherheit (JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 13 ff. zu Art. 64).

Nach der Rechtsprechung (in BGE 123 V 137 nicht publizierte E. 4) sind bei der Festsetzung des Kürzungsmasses namentlich die vordienstliche Gesundheitsschädigung, ihr Stadium beim Dienst Eintritt, ihr mehr oder weniger schicksalsmässiger Charakter, ihr mutmasslicher Verlauf ohne den Dienst, die Dauer des Dienstes, die Natur der gesundheitlichen Einwirkungen während des Dienstes sowie der Umstand zu berücksichtigen, inwiefern diese von den zivilen Einflüssen, denen der Versicherte ohne den Dienst ausgesetzt wäre, verschieden sind (Urteil des Bundesgerichts M 8/05 vom 25. August 2006, E. 8.1; JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 19 zu Art. 64). Art. 64 MVG sieht sodann keine reine verhältnismässige Leistungskürzung vor. Im Rahmen der Angemessenheit sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten zu berücksichtigen, so die Unterhaltspflichten des Anspruchsberechtigten, Einkommen und Vermögen sowie allfällige Schulden (Urteil des Bundesgerichts, a.a.O., E. 8.4 unter Hinweis auf JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 18 zu Art. 64).

4.3.

Was die medizinischen Kriterien betrifft, ist festzustellen, dass sich Dr. med. R. damit in seiner Stellungnahme auseinandersetzte. Auch würdigte er den vordienstlichen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers anhand der Angaben von Dr. med. K. Er kam zum Schluss, dass das Ausmass der durch dienstliche Einwirkungen verursachten Verschlimmerung sehr gering sei. Er schätzte die dienstfremden Einflüsse bei diesem Diabetes mellitus auf "sicher" 95 %. Nachdem seiner Stellungnahme Beweiswert zukommt (vgl. E. 3.2.2.), ist darauf abzustellen. Daraus kann aber noch nicht auf die Haftungsquote geschlossen werden, denn zusätzlich ist die Angemessenheit der Kürzung zu beurteilen. Weil darüber keine Angaben in den Akten liegen und hierbei der Beschwerdegegnerin ein gewisser Ermessensspielraum zusteht (Urteil des Bundesgerichts M 8/05 vom 25. August 2006, E. 8.4), ist die Streitsache an sie zurückzuweisen, damit sie die Haftungsquote festlege.

4 Art. 5 und 8 f. AHVG; Art. 6 ff. AHVV

Ob die Tätigkeit als Gemeindeschreiber ad interim sozialversicherungsrechtlich eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit darstellt, ist unabhängig des vereinbarten Vertrags aufgrund der konkreten Verhältnisse zu bestimmen. Relevanz des kommunalen Rechts.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 13. Januar 2015 i.S. H.G. gegen Ausgleichskasse A. (VBE.2014.365).

Aus den Erwägungen

1.

1.1

(Grundsätze zur Beitragspflicht von Erwerbstätigen nach Art. 5 und 8 f. AHVG sowie Art. 6 ff. AHVV)

1.2.

1.2.1.

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt (Urteil des Bundesgerichts 9C_799/2011 vom 26. März 2012 E. 3.2).

1.2.2.

Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die

Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung eines Erwerbstätigen jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1 S. 162 f.; BGE 122 V 169 E. 3a S. 171; Urteil des Bundesgerichts 9C_946/2009 vom 30. September 2010 E. 2.1).

1.3.

1.3.1.

Charakteristische Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die der Erwerbstätige selber zu tragen hat. Für die Annahme selbständiger Erwerbstätigkeit spricht sodann die gleichzeitige Tätigkeit für mehrere Kunden in eigenem Namen, ohne indessen von diesen abhängig zu sein. Massgebend ist dabei nicht die rechtliche Möglichkeit, Arbeiten von mehreren Auftraggebern anzunehmen, sondern die tatsächliche Auftragslage (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172 f.).

1.3.2.

Von unselbständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, d.h. wenn die erwerbstätige Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich vom "Arbeitgeber" abhängig ist und während der Arbeitszeit auch in dessen Betrieb eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort. Das wirtschaftliche Risiko des Erwerbstätigen erschöpft sich diesfalls in der alleinigen Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172 f.). Wenn eine Person

kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt, die Aufträge nicht selber zu akquirieren hat, keinen massgeblichen Kapitaleinsatz und keine Investitionen zu tätigen hat und keine Unkosten für Personal und Miete trägt, jedoch einer gewissen Weisungsbefugnis untersteht, ist daher eine unselbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen.

1.4.

Bei erwerbstätigen Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, darf es für die Qualifizierung als Selbständig- bzw. Unselbständigerwerbender nicht auf den überwiegenden Charakter ihrer Gesamttätigkeit ankommen; es ist deshalb ohne weiteres möglich, dass eine erwerbstätige Person für ein Unternehmen als Unselbständigerwerbstätiger und für ein anderes oder auch für das gleiche Unternehmen hinsichtlich einer anderen Aufgabe als Selbständigerwerbender tätig ist (HANSPETER KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., Zürich 1996, Rz. 4.3). Hierbei ist jedoch rechtsprechungsgemäss namentlich auch Koordinationsgesichtspunkten Rechnung zu tragen (BGE 123 V 161 E. 4a S. 167). Dies gilt vorab bei Erwerbstätigen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten für verschiedene oder denselben Arbeit- oder Auftraggeber ausüben. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass verschiedene Erwerbstätigkeiten für denselben Arbeit- oder Auftraggeber oder dieselbe Tätigkeit für verschiedene Arbeit- oder Auftraggeber unterschiedlich, teils als selbständige, teils als unselbständige Erwerbstätigkeit, qualifiziert werden (BGE 119 V 161 E. 3b S. 163 f.; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 12/04 vom 17. Februar 2005 E. 3 und H 300/98 vom 4. Juli 2000 E. 8d/aa).

2. - 3.

(...)

4.

4.1.

(...) Dem (...) Vertrag zwischen der Beigeladenen und dem Beschwerdeführer vom 19. August 2013 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund verschiedener Personalabgänge bei der fraglichen Gemeinde mit sofortiger Wirkung "interimsweise als Gemeindeschreiber" mit einem Pensum von 30 bis 40 % tätig wurde. Dazu hatte der Beschwerdeführer ab Kalenderwoche 35 des Jahres

2013 in der Regel am Montag, Mittwoch und Freitag je halbtags sowie alle zwei Wochen am Dienstagabend für die Gemeinderatssitzung anwesend zu sein. Die Teilnahme an weitere Sitzungen und Besprechungen erfolgte nach Bedarf. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seiner Tätigkeit insbesondere auch "die notwendigen personellen Strukturen herzustellen" sowie eine klare Aufgabenverteilung und die Anwesenheitsregelung des (Teilzeit-)Personal betreffend sicherzustellen (...). Hinsichtlich der Dauer des Einsatzes wurde festgelegt, dass dieser am 19. August 2013 beginne und mit der Tätigkeitsaufnahme des neuen Gemeindeschreibers sowie dessen Stellvertretung ende. Möglich sei ab letzterem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Engagements im Sinne eines Coachings mit allenfalls reduziertem Pensum (...). Der Beschwerdeführer verpflichtete sich zur "vorschriftsgemässen Ausführung des Auftrages unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen" und haftete für getreue und sorgfältige Ausführung (...). Das Honorar betrug Fr. 130.00 pro Stunde. Die Auszahlung erfolgte jeweils Ende Monat gegen Rechnungsstellung. Notwendige Fahrten ausserhalb der Gemeinde ausgenommen, waren damit sämtliche Spesen abgegolten, wobei Versicherungsprämien inkl. der AHV/IV/EO-Beiträge vollumfänglich zu Lasten des Beschwerdeführers gingen (...). Der Vertrag wurde von den Parteien dem Auftragsrecht des Obligationenrechts (OR) unterstellt (...).

4.2.

Gemäss § 40 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt beziehungsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung auf unbefristete oder befristete Dauer angestellt. § 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erlaubt es den Gemeinden, ein Dienst- und Besoldungsreglement zu erlassen. Fehlt ein solches oder enthält es Lücken, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Bereits daraus erhellt, dass die Tätigkeit eines Gemeindeschreibers nicht dem Obligationenrecht unterstellt werden kann. (...) Ferner ist nach Aktenlage (...) und § 40 Abs. 1 Gemeindegesetz allenfalls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht oder nicht für die ganze massgebende Periode ordentlich zum Gemeindeschreiber bestellt wurde. Dies ist jedoch für

die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation weiter nicht massgebend und daher nicht zu vertiefen, ist doch für die Beurteilung, ob eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt auf die konkreten Verhältnisse abzustellen (vgl. E. 1.2.1). Da jedoch mindestens die Vertragsparteien davon ausgingen, es handle sich um eine Gemeindeschreibertätigkeit und dies offenkundig auch so gelebt wurde (...), darf zur Beurteilung der konkreten Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Parteien auf die die Gemeindeschreibertätigkeit konkretisierenden gesetzlichen Bestimmungen zurückgegriffen werden.

4.3.

4.3.1.

(...)

4.3.2.

Nicht jede Investition, die aus beruflichen Gründen erfolgt, ist als Hinweis für das Vorliegen eines spezifischen Unternehmensrisikos geeignet. Darunter sind nur Investitionen zu verstehen, die ausschliesslich oder zumindest vorwiegend zu beruflichen Zwecken erfolgen und zudem von einer gewissen Bedeutung sind (KÄSER, a.a.O., Rz. 4.16 f. mit weiteren Hinweisen). Insbesondere bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Weiterbildungskosten ergibt sich aus den Akten, dass diese alle vor Aufnahme der fraglichen Tätigkeit angefallen sind (...). Der Beschwerdeführer führt denn auch selber aus, erst durch einige dieser Weiterbildungen sei ihm überhaupt die Idee gekommen, sich entsprechend beruflich zu verändern und zu betätigen (...). In Anbetracht der weiteren Tätigkeiten des Beschwerdeführers (Geschäftsleiter der sozialen Fachbereiche des Bezirks A., Leiter Berufsbeistandschaft A. und Fachreferent für überbetriebliche Kurse im Rahmen der kaufmännischen Ausbildung) sowie dessen früherer Tätigkeit als Gemeindeschreiber (...) muss dann auch vielmehr geschlossen werden, dass die Weiterbildungen primär im Zusammenhang mit diesen standen. Besonders aus der Tätigkeit als Fachreferent mit einer nicht unerheblichen Anzahl gehaltener Lektionen dürfte sich auch eine starke Mischnutzung der Büroräumlichkeiten und der angeschafften Infrastruktur ergeben. Demnach beschränken sich die angegebenen Investitionen

grundsätzlich auf die Büroräumlichkeiten und sind auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers auf rund Fr. 9'000.00 festzusetzen (...), weshalb die Erheblichkeit der Investitionen zu verneinen ist (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 381/1999 vom 26. September 2001 E. 4a), sofern diese überhaupt ausschliesslich oder zumindest vorwiegend der behaupteten selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (vgl. PETER FORSTER, AHV-Beitragsrecht, Diss. 2007, S. 427 ff.).

Auch mit den weiteren genannten Investitionen wie dem Kauf eines Autos – welches auch für den privaten Gebrauch verwendet werden kann – hat der Beschwerdeführer keine erheblichen Investitionen getätigt, welche für das Vorliegen eines spezifischen Unternehmensrisikos sprechen würden. Dies gilt umso mehr, als mindestens für Fahrten in Ausübung der vertragsgemässen Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebiets Spesenentschädigungen vorgesehen waren (...). Des Weiteren beschäftigte der Beschwerdeführer kein Personal und hat nach eigenen Angaben keine Offerten erstellt (...). Kostenpflichtige Werbung wurde bloss im Sinne einer Markteintrittsankündigung und nur in äusserst geringem Ausmass betrieben (...). Hingegen trat der Beschwerdeführer mit diesen Werbeschreiben und tritt er insbesondere auch mit seiner Internetseite nach aussen sichtbar für eine unbestimmte Anzahl Kunden am Markt auf. Ferner hat der Beschwerdeführer Visitenkarten drucken lassen (...).

4.3.3.

Für seine Arbeiten stellte der Beschwerdeführer in der Regel in monatlichen Abständen Rechnung (...), womit sich seine Entschädigung in Zeiteinheiten bemisst, was für eine arbeitnehmerähnliche Stellung spricht (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AB.2012.00033 vom 14. Mai 2014 E. 3.3 in fine). Hinsichtlich der von ihm in Rechnung gestellten Arbeiten trägt der Beschwerdeführer zwar grundsätzlich das Inkasso- und Delkredererisiko. Auf Grund des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses des Beschwerdeführers zu seinem Vertragspartner tritt jedoch beim Wegfall der Tätigkeit eine ähnliche Situation ein, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall wäre (BGE 122 V 169 E. 3c; BGE 119 V 163 E. 3b). Anders als bei der Übernahme gegen eine pauschale

Entschädigung besteht bei einer stundenweisen Abrechnung auch kein Risiko hinsichtlich des zu erwartenden Aufwands der Arbeit. Schliesslich ist der Beschwerdeführer mindestens teilweise auf die Infrastruktur des Vertragspartners (Dokumentationen, Akten, Datenverarbeitungsanlagen resp. Datenbanken) angewiesen (vgl. ZAK 1982 S. 185). Einzig das vereinbarte Stundenhonorar von Fr. 130.00, welches deutlich über dem für eine unselbständige Erwerbstätigkeit vergleichbarer Art zu erwartenden Lohn liegt, kann als Indiz für eine selbständige Erwerbstätigkeit gesehen werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_1094/2009 vom 31. Mai 2010 E. 3.7 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 195/05 vom 19. Oktober 2006 E. 5).

4.3.4.

Es fehlt damit zusammenfassend an erheblichen Investitionen und es besteht nur ein bestenfalls geringes Unternehmerrisiko. Der Umstand fehlender Investitionen und derjenige eines minimalen Unternehmerrisikos sind jedoch bei der vorliegend zu beurteilenden Dienstleistungstätigkeit nicht aussergewöhnlich. Ihnen darf nicht unabhängig ihres Zusammenhangs entscheidendes Gewicht verliehen werden. Vielmehr ist der Fokus auch auf die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit und damit auf die Frage nach einem Abhängigkeitsverhältnis zu richten (Urteil des Bundesgerichts 9C_799/2011 vom 26. März 2012 E. 5.5).

4.4.

4.4.1.

Für die Beurteilung einer allfälligen arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit ist zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer einer Weisungsgebundenheit unterliegt, rechenschaftspflichtig ist und sich in eine fremde Arbeitsorganisation einzugliedern hatte (THOMAS GÄCHTER, Die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, in: Aktuelle Fragen des Sozialversicherungs- und Migrationsrecht aus der Sicht der KMU, 2009, S. 1 ff., S. 10).

4.4.2.

(...) Der Beschwerdeführer übte (...) im Wesentlichen in der öffentlichen Verwaltung eine Amtstätigkeit aus. Eine solche bedingt die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Gemeinwesens, für

das die betreffende Person tätig ist. Des Weiteren besteht regelmässig eine Gebundenheit an die gesetzlichen Vorgaben und die bestehenden Weisungen. Die aushilfsweise Übernahme von Gemeindeaufgaben stellt daher rechtsprechungsgemäss grundsätzlich eine unselbständige Tätigkeit dar, da die Merkmale einer solchen überwiegen (vgl. statt vieler BGE 98 V 230 E. 3 S. 233 mit Hinweisen sowie Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AB.2010.00010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1 mit Hinweisen). Dies gilt auch für Angestellte der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, die Kraft staatlicher Ernennung eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben (vgl. KÄSER, a.a.O., Rz. 4.67 f. mit weiteren Hinweisen).

4.4.3.

Konkret stand der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Tätigkeit als Gemeindeschreiber der Gemeindekanzlei vor (vgl. hierzu ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Aufl. 2005, S. 297 f.) und hatte sich damit in die bestehende arbeitsorganisatorische Gliederung der Gemeindeverwaltung einzufügen. Er unterstand schon von Gesetzes wegen den Weisungen des ihm vorgesetzten Gemeinderates, der Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde ist (§ 36 Gemeindegesetz, vgl. auch BAUMANN, a.a.O., S. 297). Aus den zahlreichen Regelungen betreffend Aufsicht über die Gemeindeverwaltung (§§ 20 Abs. 3, 37 Abs. 2 lit. b und 100 ff. des Gemeindegesetzes) und damit auch über die Tätigkeit des Gemeindeschreibers ergibt sich ferner eine umfassende Rechenschaftspflicht. Schliesslich bestand, wenn auch mit gewissen Freiheiten, grundsätzlich eine Präsenzpflcht, die sich im Übrigen mindestens hinsichtlich der Gemeinderatssitzung bereits aus dem Gesetz ergibt (§ 40 Abs. 3 Gemeindegesetz). All diese Faktoren lassen keine Anhaltspunkte erkennen, die auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hindeuten würden.

Die Art der Tätigkeit des Beschwerdeführers und sein Einsatz infolge personeller Engpässe seitens der Beigeladenen sind weiter vergleichbar mit der Tätigkeit eines freien Mitarbeiters, der fallweise zur Lösung besonderer Aufgaben beigezogen wird. Wie Akkordanten tragen die freien Mitarbeiter nicht nur selten ein spezifisches Unternehmerrisiko, sie sind auch – bedingt durch die Art ihrer Tätigkeit – regelmässig arbeitsorganisatorisch in die Abläufe und die Organisati-

onsstruktur ihres Vertragspartners eingebunden (KÄSER, a.a.O., Rz. 4.65). Aus den im verkündeten Vertrag vom 19. August 2013 (...) beschriebenen Zielen und Aufgaben ergibt sich, dass der Beschwerdeführer primär überbrückungsweise für die Bewältigung des Tagesgeschäfts beigezogen wurde, wie dies für einen freien Mitarbeiter typisch ist. Der Beschwerdeführer bezeichnet sich denn auch selber als "Troubleshooter" (...). Selbst wenn der Gemeinderat, wie dies vom Beschwerdeführer behauptet wird, möglicherweise seine Weisungs- und Kontrollrechte nicht umfassend wahrnahm, so war der Beschwerdeführer doch eindeutig in arbeitnehmerähnlicher Art in die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Gemeinde eingebunden und nahm dort sogar Führungsaufgaben wahr. Insbesondere war die freie Lösung struktureller Aufgaben, wie dies bspw. bei externen Unternehmensberatern (vgl. KÄSER, a.a.O., Rz. 4.65) oder externen Supervisoren (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AB.2010.00010 vom 6. Juni 2011 E. 3.2) der Fall ist, nicht vorgesehen. Der Beschwerdeführer stand damit der Beigeladenen nicht als gleichberechtigter Partner gegenüber, was ebenfalls auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit hindeutet (ZAK 1983 S. 198).

4.4.4.

Zusammenfassend ist daher zu schliessen, dass der Beschwerdeführer einer Weisungsgebundenheit unterlag, rechenschaftspflichtig war und sich in eine fremde Arbeitsorganisation einzugliedern hatte, was auf das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit hindeutet.

4.5.

Im Sinne vorstehender Erwägungen ist daher festzustellen, dass sowohl Merkmale einer selbständigen als auch einer unselbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen. Auf Grund des erkannten minimalen unternehmerischen Risikos und dem Fehlen massgebender Investitionen sowie der Weisungsgebundenheit, Rechenschaftspflicht und der Subordination unter eine fremde Arbeitsorganisation überwiegen die für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechenden Indikatoren jedoch klar. Einzig ein minimaler Marktauftritt (Internetseite, Visitenkarten, Werbeschreiben bei Markteintritt), das vereinbarte Stundenhonorar sowie eine gewisse Freiheit bei der Arbeitszeitgestaltung in-

dizieren eine selbständige Tätigkeit, haben aber infolge Häufung und Eindeutigkeit der erwähnten, für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechenden Umstände, schliesslich in den Hintergrund zu treten (BGE 123 V 161 E. 1 S. 162 f. mit Hinweisen). Dies führt dazu, dass der Beschwerdeführer bezüglich der Tätigkeit als Gemeindeschreiber ad interim für die Beigeladene zwischen dem 19. August 2013 und dem 28. Februar 2014 als unselbständigerwerbend zu qualifizieren ist.

5.

5.1.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er sei nach Stellenantritt des neuen ordentlichen Gemeindeschreibers der Beigeladenen per 1. März 2014 weiterhin für die Gemeinde tätig gewesen, jedoch ohne vertragliche Grundlage (...).

5.2.

Dem Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Beigeladenen vom 19. August 2013 (...) ist unter Ziff. 2 zu Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entnehmen, dass der Vertrag mit der Erwerbsaufnahme des neuen Gemeindeschreibers und dessen Stellvertretung endet, wobei eine Fortsetzung im Sinne eines Coachings als möglich bezeichnet wird. Der Beschwerdeführer gab in der als integrierenden Bestandteil der Beschwerdeschrift erklärten Einsprache vom 14. März 2014 an, er führe seine Tätigkeit für die Beigeladene als Coach weiter (...). Demnach ist von einer Verlängerung des Engagements wie in der erwähnten vertraglichen Regelung auszugehen und nicht etwa von "ausservertraglichen" (...) Leistungen. Dafür spricht auch, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen die gleichen Tätigkeiten wie bis anhin fortführte (...) und nicht etwa ein reines Coaching zugunsten des neuen ordentlichen Gemeindeschreibers vorlag. Soweit überhaupt ein Coaching vorgelegen haben sollte, ist auf Grund der Umstände darauf zu schliessen, dass dieses insbesondere dem Wissenstransfer diene. Der Beschwerdeführer wurde also aus Sicht der Gemeinde zum Know-how-Erhalt in der bisherigen Tätigkeit weiterbeschäftigt. Ein eigentliches Coaching wie dies ein externer Unternehmensberater oder Supervisor

durchführen würde, wird weder behauptet noch ergibt sich ein solches aus den Akten.

5.3.

Da der Beschwerdeführer zusammenfassend ab dem 1. März 2014 hauptsächlich die gleiche Arbeit weiterführt wie bisher (ergänzt um den vom Vertragspartner gewollten Wissenstransfer) ist für die Beurteilung dieser Periode auf das zur früheren Tätigkeit für den gleichen Vertragspartner zwischen dem 19. August 2013 und dem 28. Februar 2014 Gesagte zu verweisen und auf unselbständige Erwerbstätigkeit zu erkennen. Gleiches gilt auch, soweit eine bereits angefangene Arbeit noch beendet wurde (vgl. ZAK 1953 S. 417).

5 Art. 40 VVG

Die betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG ist den Mängeln der Vertragserfüllung gleich zu stellen, weshalb auf die Rückabwicklung die vertraglichen (und nicht die bereicherungsrechtlichen) Regeln anzuwenden sind.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 9. Juni 2015 i.S. A. Versicherungen AG gegen N.P. (VKL.2014.22).

Aus den Erwägungen

3.

Der Beklagte erhob gegen die Rückforderung der Klägerin die Einrede der Verjährung. Daher ist vorab auf die Verjährungsproblematik einzugehen.

3.1.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (...) enthalten keine Bestimmung zur Rückforderung und keine Verjährungsregel. Es ist zu entscheiden, ob die Rückerstattung zu viel bezahlter Krankentaggeldleistungen im konkreten Fall nach den Regeln der ungerechtfertigten

Bereicherung (Art. 62 ff. OR) abzuwickeln ist oder aber Vertragsrecht zur Anwendung gelangt. Ein vertraglicher Anspruch schliesst nach herrschender Lehre und Praxis einen Bereicherungsanspruch aus (BGE 126 III 119 E. 3a; 114 II 152 E. 2c und 2d).

3.2.

Das Bundesgericht hatte in seiner früheren Rechtsprechung mehrfach entschieden, dass auf die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen im Falle eines Rücktritts wegen betrügerischer Anspruchsbegründung (Art. 40 VVG) das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung anwendbar sei (BGE 42 II 674 E. 2a; 126 III 119 E. 3e; 127 III 421 E. 3c/bb). In der neueren Lehre und Rechtsprechung hat sich indessen die generelle Tendenz entwickelt, Ansprüche vermehrt auf eine vertragliche denn auf die bereicherungsrechtliche Grundlage zu stützen (BGE 114 II 152 E. 2; 126 III 119 E. 3c; 132 III 242 E. 4.1). In seinem Urteil 5C_59/2006 vom 1. Juni 2006 warf das Bundesgericht alsdann die Frage auf, ob sich diese Tendenz zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des Bereicherungsrechts auch auf Rückforderungen nach einem Rücktritt gestützt auf Art. 40 VVG auswirkt. Trotz Hinweise auf die vertragliche Natur der Rückforderungsansprüche nach allgemeinem Obligationenrecht liess es indes diese Frage offen.

In einem neuen Entscheid hielt das Bundesgericht nun fest, dass eine Rückabwicklung nach Bereicherungs- und Vindikationsrecht lediglich noch in den Fällen vorzunehmen ist, in welchen Leistungen im Zusammenhang mit einem Vertrag erbracht wurden, der wegen Mängeln bei der Vertragsentstehung (Willensmängel, Formmängel) nicht gültig zustande gekommen ist. Wenn dagegen ein zunächst gültig zustande gekommener Vertrag aus nachträglich eingetretenen Gründen scheitert, kommt eine Rückabwicklung nach vertraglichen Grundsätzen in Betracht. Von seinem solchen vertraglichen Rückabwicklungsverhältnis geht das Bundesgericht denn auch bei einem Dahinfallen des Vertrags infolge eines Rücktritts wegen Erfüllungsmängeln aus (BGE 137 III 243 E. 4.4.7). Bei der hier strittigen betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinn von Art. 40 VVG handelt es sich nun nicht um einen Mangel der Vertragsentstehung sondern der Fehltatbestand steht vielmehr im

Zusammenhang mit der Vertragserfüllung; die Klägerin wirft dem Beklagten vor, nach Vertragsabschluss, im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Versicherungsansprüchen, Pflichten verletzt zu haben.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Rechtsprechung rechtfertigt es sich daher, die betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Mängeln der Vertragserfüllung gleich zu stellen und auf die Rückabwicklung vertragliche Regeln anzuwenden.

3.3. - 3.4

(...)

6 Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 AHVG

Zufolge fehlender objektiver Erwerbsabsicht stellt eine Weinbautätigkeit reine Liebhaberei (und keine selbständige Erwerbstätigkeit) dar, weshalb die betreffenden Einkünfte nicht AHV/IV/EO-beitragspflichtig sind.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 11. August 2015 i.S. A.V.H. gegen Ausgleichskasse A. (VBE.2015.256).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Versicherte sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). (...)

2.2.

Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt im Regelfall vor, wenn die betroffene Person durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei be-

stimmter Selbstorganisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt mit dem Ziel, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu schaffen, deren Inanspruchnahme oder Erwerb durch finanzielle oder geldwerte Gegenleistungen abgegolten wird (vgl. BGE 115 V 161 E. 9a S. 170 f. und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 158/01 vom 28. Mai 2002 E. 2bb). Nicht auf selbstständige Erwerbstätigkeit kann erkannt werden, wenn eine solche nur zum Schein besteht oder sonst wie keinen erwerblichen Charakter aufweist, wie das für die blossе Liebhaberei zutrifft, die von rein persönlichen Neigungen beherrscht wird (AHI 2003 S. 418, ZAK 1987 S. 417 f.). Für die Abgrenzung solcher Tätigkeitsformen von selbstständiger Erwerbstätigkeit kommt der Erwerbsabsicht im Sinne der oben genannten Zielsetzung entscheidende Bedeutung zu.

(...)

2.3. - 2.4

(...)

3.

3.1.

3.1.1.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Tätigkeit ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer Genossenschafter der seit 19... bestehenden Weinbaugenossenschaft Z. mit Sitz in Z. ist. Diese Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR bezweckt die Erhaltung und Förderung des Weinbaus in den Gemeinden Z. und Y. Sie sucht diesen Zweck unter anderem durch Übernahme der Traubenernten der Mitglieder sowie die fachgemässe Behandlung und den Verkauf gewonnener Erzeugnisse zu erreichen. (...)

Als Genossenschafter hat der Beschwerdeführer seine den Eigenbedarf übersteigende Ernte gewisser Traubensorten zwingend der Genossenschaft abzuliefern, wobei die Genossenschaft wiederum zu deren Abnahme im Rahmen von durch die Generalsversammlung festgelegten Qualitäts- und Preisbedingungen verpflichtet ist. Der Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in das Genossenschaftsvermögen (...).

3.1.2.

Der Beschwerdeführer bewirtschaftet 10 a Land, auf denen er Blauburgunder zieht. Im fraglichen Jahr 2008 produzierte er so 945 kg Trauben, die er der Genossenschaft abgab. Unter Berücksichtigung verschiedener Abzüge von gesamthaft Fr. 707.12 (Anteil "Verwirrungstechnik", Abzug wegen Übermenge von 45 kg und Weinrücknahme) wurden ihm von der Genossenschaft nach Reduktion um die Rundungsdifferenz von Fr. 0.02 für das Jahr 2008 Fr. 3'580.10 ausbezahlt. (...)

3.1.3.

(...)

3.2.

3.2.1.

Auf Grund der vorerwähnten Umstände ergibt sich, dass der beschwerdeführerischen Weinbautätigkeit das Merkmal der Gewinnstrebigkeit fehlt. Bereits der geringe Mitteleinsatz ist zur Gewinnerzielung ungeeignet. Auch werden die eingesetzten Mittel nicht nach kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet. Es fehlt namentlich an einer nach betriebswirtschaftlichen Aspekten erstellten Buchhaltung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 122/01 vom 27. Mai 2002 E. 2b). Weiter tritt der Beschwerdeführer nicht selber am Markt auf. Er stellt weder eigene Rechnungen noch verfügt er über einen Kundenstamm oder nimmt sonst wie am wirtschaftlichen Verkehr teil. Vielmehr ist die Weinbaugenossenschaft einziger Abnehmer seiner Erzeugnisse.

3.2.2.

Die jährlichen Einnahmen des Beschwerdeführers aus der Weinbautätigkeit bewegen sich seit über zehn Jahren zwischen Fr. 1'305.75 und Fr. 4'650.45. Das auf Grund durchschnittlicher Einnahmen von Fr. 3'124.30 fehlende Vorliegen eines massgeblichen Gewinns bei überdies geringem Umsatz spricht ebenfalls nicht für eine Erwerbstätigkeit (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 158/01 vom 28. Mai 2002 E. 3b und 4). (...) Fehlt es aber auf Dauer am massgeblichen Gewinn, so lässt das Ausbleiben des finanziellen Erfolgs einer Tätigkeit regelmässig auf das Fehlen erwerblicher Zielsetzung schliessen, weil der längere berufliche Misserfolg die betroffene Person in der Regel von der Zwecklosig-

keit ihres Unterfangens überzeugt und sie die betreffende Tätigkeit aufgeben lässt (BGE 115 V 161 E. 9c S. 172 mit Hinweis auf ZAK 1987 S. 418 und ZAK 1986 S. 514). Schliesslich ist die Tätigkeit als solche respektive deren konkrete Ausgestaltung bereits ungeeignet, zu einem wirtschaftlichen Erfolg zu führen. Der Beschwerdeführer bewirtschaftet eine zu kleine Fläche, als dass deren Ertrag je zu substantiellen Einkünften führen könnte. Die Erzeugnisse muss er zwingend zu einem nicht am Markt bestimmten Preis an die Genossenschaft abgeben (vgl. vorne E. 3.1.1. und 3.1.2.). Bereits diese beiden Faktoren lassen klar erkennen, dass eine Gewinnstrebigkeit nicht Antrieb für die Weinbautätigkeit ist. Anzumerken bleibt noch, dass der Beschwerdeführer durch seine anderen beruflichen Tätigkeiten wirtschaftlich abgesichert ist und zusammen mit seiner Ehegattin im fraglichen Jahr 2008 inkl. der Einnahmen durch die Weinbautätigkeit Einkünfte aus Erwerbstätigkeit von Fr. 183'417.00 versteuerte. Die Einnahmen aus der Weinbautätigkeit betragen folglich weniger als 1.5 % der gesamten Einkünfte aus Erwerbs- und Weinbautätigkeit zusammen. Auch dies spricht gegen den Erwerbscharakter der fraglichen Tätigkeit (vgl. hierzu MARKUS REICH, Steuerrecht, 2. Aufl. 2012, § 15 N. 17).

7 Art. 9 Abs. 5 lit. h und 10 Abs. 2 ELG; Art. 25a Abs. 1 ELV; § 2 Abs. 1 und 2 ELG-AG; § 42 Abs. 1 und 2 PflV

Ermittlung des Ergänzungsleistungsanspruchs bei einem ausserkantonale, in einer von diesem Kanton als Heim anerkannten Pflegefamilie untergebrachten Kind:

- Ist ein Kind in einer Pflegefamilie in einem anderen Kanton untergebracht, welcher die Pflegefamilie als Heim im Sinne von Art. 25a ELV anerkennt, so hat die Ermittlung des Ergänzungsleistungsanspruchs unter Anwendung von Art. 10 Abs. 2 ELG (Heimberechnung) zu erfolgen.
- Von der in Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG eingeräumten Kompetenz, die Tagestaxen zu begrenzen, hat der Kanton Aargau in § 2 Abs. 1 lit. a

Ziff. 1 ELG-AG und § 42 PflV Gebrauch gemacht. Eine spezielle Taxbegrenzung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG für den Aufenthalt von Kindern in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien kennt der Kanton Aargau aber nicht.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 10. November 2015 i.S. I.I. gegen Ausgleichskasse A. (VBE.2015.464).

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, welche eine der Voraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 lit. a bis d ELG erfüllen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV wird die jährliche Ergänzungsleistung für Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) begründen, gesondert berechnet, wenn das Kind nicht bei den Eltern lebt.

3.2.

Lebt das Kind in einer Pflege- oder Grossfamilie, die als Heim im Sinne von Art. 25a ELV anerkannt ist, wird eine Heimberechnung vorgenommen (Ziff. 3143.11 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Stand 1. Januar 2015).

Nach Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG bestimmt der Bundesrat die Definition des Heims. Gemäss Art. 25a Abs. 1 ELV gilt als Heim jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.

Ob ein Heimaufenthalt im Sinne des Ergänzungsleistungsrechts gegeben ist, bestimmt sich danach, ob eine Einrichtung von einem Kanton als Heim anerkannt wird (URS MÜLLER, Rechtsprechung des

Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, N. 128 zu Art. 9 ELG). Eine kantonale Anerkennung einer Pflegefamilie als Heim im ergänzungsrechtlichen Sinn ist nicht ausgeschlossen, womit die Voraussetzung nach Art. 25a ELV erfüllt ist (BGE 139 V 358 E. 5.2 S. 366; URS MÜLLER, a.a.O., N. 132 zu Art. 9 ELG).

Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RRV TG Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Syst. Nr. 831.31) sind anerkannte Heime im Kanton Thurgau im Sinne von Art. 25a Abs. 1 ELV unter anderem Pflegefamilien mit Bewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338).

3.3.

Beim Aufenthalt der Beschwerdeführerin bei ihrer Pflegefamilie S. in B., Kanton Thurgau, handelt es sich um einen solchen von längerer Dauer. Die Pflegefamilie S. in B., Kanton Thurgau, verfügt über eine Bewilligung nach Art. 4 PAVO und ist dadurch nach der ergänzungsrechtlichen Gesetzgebung des Kantons Thurgau als Heim anerkannt. Aus thurgauischer Sicht lebt die Beschwerdeführerin daher in einem Heim im Sinn von Art. 25a ELV. Ob dies auch aus aargauischer Sicht der Fall wäre, wenn die Beschwerdeführerin von einer analogen Pflegefamilie im Kanton Aargau betreut würde, kann offen gelassen werden, da Art. 25a ELV zum Zweck hat, einheitlich zu definieren, was ein Heim ist. Dies ist – wie vorliegend – insbesondere bei Kantonswechseln wesentlich (URS MÜLLER, a.a.O., N. 129 zu Art. 9 ELG).

4.

4.1.

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden die Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 ELG berechnet. Dies schliesst eine Berechnung nach Art. 10 Abs. 1 ELG für zu Hause lebende Personen aus, unabhängig davon, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Pflegeeltern durchaus in häuslicher Gemeinschaft lebt.

4.2.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG werden als Ausgaben anerkannt: die Tagestaxe, wobei die Kantone die Kosten begrenzen können, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden. Sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird. Sodann wird ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgabe anerkannt (Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG).

4.3.

4.3.1.

Der Kanton Aargau macht in § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG-AG von seiner Kompetenz, die Tagestaxen zu begrenzen, Gebrauch. Danach wird bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, eine Tagestaxe von maximal Fr. 200.00 anerkannt, welche die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung umfasst (§ 2 Abs. 2 ELG-AG). Der Regierungsrat legt die effektiv anwendbare Tagestaxe durch Verordnung fest.

4.3.2.

In der Pflegeverordnung des Kantons Aargau (...) ist in § 42 Abs. 1 geregelt, dass bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, eine Tagestaxe von maximal Fr. 160.00 als Ausgabe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG-AG anerkannt wird, wobei dieser Betrag auf begründeten Antrag hin auf maximal Fr. 200.00 erhöht werden kann (§ 42 Abs. 2 PflV).

4.3.3.

Eine spezielle Taxbegrenzung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG für den Aufenthalt von Kindern in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien kennt der Kanton Aargau nicht.

Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht

I. Strassenverkehrsrecht

8 Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG

Ein Arztbericht, der sich nicht abschliessend zur Fahreignung oder Fahrkompetenz der untersuchten Person äussert, sondern zusätzliche medizinische Abklärungen (einer anderen Fachrichtung) empfiehlt, stellt für sich genommen noch keine Meldung dar, derentwegen die betroffene Person einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen werden darf. Erst anhand der empfohlenen zusätzlichen medizinischen Abklärungen kann im Rahmen einer Gesamtwürdigung zuverlässig beurteilt werden, ob die vom Erstarzt geweckten Zweifel an der Fahreignung oder Fahrkompetenz einer Person für die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung ausreichen. Der Bericht des Zweitarztes muss nicht den Beweiswert eines nach anerkannten Methoden durchgeführten medizinischen Gutachtens aufweisen und die Verdachtsdiagnose des Erstarztes zweifelsfrei bestätigen oder widerlegen. Wird vom Zweitarzt schlüssig aufgezeigt, dass kein genügender Anfangsverdacht auf das Vorliegen einer die Fahrfähigkeit beeinträchtigenden Krankheit besteht, ist in Ermangelung einer ärztlichen Meldung, die eine Fahreignungsuntersuchung als notwendig erscheinen lässt, von der Anordnung einer solchen Massnahme abzusehen.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 18. März 2015, i.S. A. gegen das Departement Volkswirtschaft und Inneres (WBE.2014.363).

Aus den Erwägungen

II.

4.3.3.

Aktueller Anlass für die vom Strassenverkehrsamt erlassene Verfügung ist ein Geschehen ausserhalb des Strassenverkehrs, welches die Beschwerdeführerin nicht bestreitet: Es erging vor bald zwei

Jahren ein Bericht der Klinik, Z., Dr. med. B., Oberarzt Neurologie, vom 2. April 2013, welcher bei der Beschwerdeführerin wegen eines diagnostizierten phobischen Schwankschwindels eine psychiatrische Stellungnahme zur Einschätzung der Fahreignung bei phobischem Schwankschwindel empfohlen hatte. Auch Dr. med. C., Amtsarzt, unterstützte diese Empfehlung mit Schreiben vom 11. April 2013. Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass sich die Beschwerdeführerin mit den psychiatrischen Abklärungen bei Dr. med. D. der Aufforderung des Strassenverkehrsamts in der Verfügung vom 1. November 2013 zur verkehrspsychiatrischen bzw. -psychologischen Begutachtung (teilweise) unterzogen hat. Nicht bekannt ist und es wird weder von der Vorinstanz noch vom Strassenverkehrsamt behauptet geschweige denn substantiiert dargelegt, dass die Beschwerdeführerin seither und ebenso wenig im Vorfeld jenes Berichts im Strassenverkehr auffällig geworden oder negativ in Erscheinung getreten wäre. Auch sind für die Beschwerdeführerin keine Warnungsentzüge oder andere Administrativmassnahmen aktenkundig. Es gibt damit keine Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit SVG-Widerhandlungen mit Administrativmassnahmen begangen hätte, dies auch nicht als Folge einer allfällig bestehenden fehlenden Fahreignung aus psychiatrischen Gründen. Die ärztliche Empfehlung der Abklärung der Fahreignung der Beschwerdeführerin erscheint im Verlauf der Zeit als Ereignis ohne direkten Bezug zu Implikationen im Strassenverkehr, das als solches allein unter den vorliegenden Umständen sowie nach den bereits getätigten aktenkundigen Abklärungen nicht (mehr) geeignet ist, die Fahrfähigkeit der Beschwerdeführerin ernsthaft in Frage zu stellen.

4.3.4.

Der automobilistische Leumund der Beschwerdeführerin ist – ausweislich der Akten – ungetrübt. Die Beschwerdeführerin gewärtigte bislang keinen Führerausweisentzug. Ebenso wenig wurde ihr bisher der Führerausweis vorsorglich entzogen und es erfolgten bisher auch noch keine gutachterlichen Abklärungen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin im Strassenverkehr bisher nichts zuschulden kommen lassen hat.

4.3.5.

Mit Blick auf den ärztlichen Bericht von Dr. med. B. vom 2. April 2013 gilt es Folgendes zu beachten: Dr. med. B. hielt im besagten Bericht zusammenfassend fest, der neurologische Untersuchungsbefund zeige keine relevanten Auffälligkeiten. Anamnestisch fänden sich keine Hinweise für Stürze, Synkopen oder Anfälle in den letzten Monaten. Die festgestellte multifaktorielle Gangstörung schrieb Dr. med. B. neben einer degenerativen HWS-Veränderung und einer leichten unspezifischen vestibulären Funktionseinschränkung einem phobischen Schwankschwindel zu. Aus neurologischer Sicht sei die Beschwerdeführerin aber geeignet, ein Fahrzeug zu führen. Zur Beurteilung der Fahreignung bei phobischem Schwankschwindel sollte laut Einschätzung von Dr. med. B. eine psychiatrische Stellungnahme erfolgen, da aus neurologischer Sicht nicht ausgeschlossen werden könne, dass während der Fahrt plötzlich ausbrechende Angst oder Panik vom Verkehr ablenken könnte oder unberechenbare Fahrmanöver veranlasst würden.

Mit anderen Worten konnte sich Dr. med. B., der Neurologe ist, nicht oder zumindest nicht abschliessend zu einer allfälligen psychiatrisch bedingten Einschränkung der Fahreignung der Beschwerdeführerin äussern.

Damit kann der ärztliche Bericht vom 2. April 2013 für sich genommen – ohne die vom Neurologen empfohlene psychiatrische Abklärung der Auswirkungen des diagnostizierten phobischen Schwankschwindels auf die Fahreignung der Beschwerdeführerin – nicht als Meldung im Sinne von Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG verstanden werden, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder eines Gebrechens Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann. Als Grundlage für die direkte Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung kann eine ärztliche Meldung nur dann dienen, wenn daraus ein genügender Anfangsverdacht für eine verkehrsmedizinisch relevante Problematik hervorgeht. Ein solcher bestand mit dem ärztlichen Bericht vom 2. April 2013 gerade noch nicht. Dr. med. B. hat nur, aber immerhin in den Raum gestellt, dass der von ihm diagnostizierte phobische Schwankschwindel einen Einfluss auf die Fahreignung der Beschwerdeführerin haben könnte. Die vorläufige Beurteilung dessen, ob eine Beeinträchtigung der Fahreig-

nung in psychiatrischer Hinsicht vorliegt, wollte er jedoch erklärermassen einem Psychiater überlassen.

Das Strassenverkehrsamt hätte somit den ärztlichen Bericht vom 2. April 2013 nicht ohne weitere vorgängige Abklärungen zum Anlass nehmen dürfen, eine verkehrspsychiatrische bzw. -psychologische Begutachtung anzuordnen. Vielmehr wäre es gehalten gewesen, entweder selbst die von Dr. med. B. empfohlene psychiatrische Stellungnahme einzuholen oder die von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs angebotenen Arztberichte abzuwarten, um anschliessend anhand einer vollständigen Aktenlage zu prüfen, ob sich der Anfangsverdacht auf eine verkehrsmedizinisch relevante Problematik erhärtet. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht länger mit der Anordnung einer Fahreignungsabklärung hätte zugewartet werden dürfen, wie das Strassenverkehrsamt in der Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 20. Dezember 2013 vorbrachte, hätte der Beschwerdeführerin der Führerausweis vorsorglich entzogen werden müssen, was nicht geschehen ist. Das Strassenverkehrsamt hat der Beschwerde gegen die Anordnung der Fahreignungsabklärung nicht einmal die aufschiebende Wirkung entzogen.

In unzutreffender Interpretation der Ausgangslage hat die Vorinstanz angenommen, die Beschwerdeführerin habe sich im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens mit den psychiatrischen Abklärungen bei Dr. med. D. der vom Strassenverkehrsamt angeordneten verkehrspsychiatrischen bzw. -psychologischen Begutachtung unterzogen. Dem ist nicht so. Das Strassenverkehrsamt hat eine Begutachtung bei den Psychiatrischen Diensten Aargau AG, Klinik Königsfelden / Forensik, angeordnet. Mit dem Hinweis in der Beschwerdeantwort im vorinstanzlichen Verfahren, es werde einen ärztlichen Bericht von Dr. med. D. zur Fahreignung der Beschwerdeführerin prüfen und allenfalls gestützt darauf seine Verfügung vom 1. November 2013 in Wiedererwägung ziehen, ist das Strassenverkehrsamt dem Anliegen der Beschwerdeführerin entgegengekommen, die Durchführung der angeordneten verkehrspsychiatrischen bzw. -psychologischen Begutachtung doch noch zu vermeiden. Es wird denn in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich von einem *Bericht*, und nicht etwa von

einem Fahreignungsgutachten gesprochen. An einen solchen Arztbericht dürfen nicht die gleichen formellen und inhaltlichen Anforderungen geknüpft werden wie an ein Fahreignungsgutachten, was mit der unterschiedlichen Funktion der beiden Instrumente zu erklären ist. Anhand eines Arztberichts zu einer allfälligen psychischen Fahreignungseinschränkung der Beschwerdeführerin, wie er bis zum Arztbericht von Dr. med. D. vom 10. April 2014 (in dieser Form) nicht vorgelegen hat, kann erst zuverlässig beurteilt werden, ob es überhaupt ein verkehrsmedizinisches Fahreignungsgutachten braucht. Entsprechend hat die Vorinstanz die Messlatte für die Qualität des Arztberichts zu hoch angesetzt. Der Bericht muss – zwecks Vervollständigung des ärztlichen Berichts von Dr. med. B. vom 2. April 2013 – nicht mehr, aber auch nicht weniger beinhalten als eine ärztliche Meldung im Sinne von Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG und folglich darauf Antwort geben, ob ein genügender Verdacht auf das Vorliegen einer die Fahrfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigenden psychischen Krankheit besteht. Hingegen muss er eine entsprechende psychische Erkrankung nicht (mit vollem Beweiswert) ausschliessen. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, genügt die "Gutachterliche Stellungnahme" von Dr. med. D. vom 10. April 2014 diesen Anforderungen allemal.

4.3.6.

Für den Beweiswert eines medizinischen Gutachtens ist gemäss den insoweit korrekten Ausführungen der Vorinstanz u.a. entscheidend, ob es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der Zusammenhänge und in der Beurteilung der Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Gutachters begründet sind. Die Beweiskraft eines von der Verwaltung eingeholten medizinischen Gutachtens oder ärztlichen Berichtes richtet sich nach den drei generellen Kriterien der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit (vgl. AGVE 2010, S. 85 ff. mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; vgl. BGE 133 II 384, Erw. 4.2.3). Wie gesehen (Erw. 4.3.5 hiervor), dürfen diese Kriterien nicht unesehen auf eine ärztliche Meldung im Sinne von Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG angewandt werden.

Aus den Akten ergibt sich, dass Dr. med. D. in seiner Stellungnahme vom 10. April 2014 samt Ergänzungen vom 9. Juli und vom 4. August 2014 aus ähnlichen Überlegungen, wie sie andere Fachpersonen zuvor auch angestellt haben (...), zum gleichen Schluss gelangte wie in seiner früheren Einschätzung gemäss Schreiben vom 5. November 2013, nämlich, dass die Fahreignung der Beschwerdeführerin gegeben sei. Die vorinstanzliche Kritik an der Stellungnahme vom 10. April 2014 fällt grösstenteils zu generell und pauschal aus und orientiert sich zu Unrecht am strengeren Beurteilungsmassstab für ein verkehrsmedizinisches Fahreignungsgutachten, welches Zweifel an der Fahreignung bestätigen oder beseitigen und – anders als die ärztliche Meldung gemäss Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG – nicht bloss solche Zweifel im Hinblick auf eine allfällige Fahreignungsabklärung begründen muss.

Zutreffend ist, dass Dr. med. D. bloss sehr knapp darlegte, worauf er seine ärztliche Beurteilung stützte. Ebenso trifft zu, dass er auf die Durchführung von Testverfahren (neuropsychologische Screeningverfahren) verzichtete und sich nicht vertieft mit der aktuellen Medikation der Beschwerdeführerin sowie der Einnahme anderer Substanzen auseinandersetzte. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei Dr. med. D. um den behandelnden Arzt der Beschwerdeführerin handelt, der ihre Krankengeschichte kennt und der zur Frage der Fahreignung bereits am 5. November 2013 einen Bericht verfasst und darin klar festgehalten hatte, es bestehe aus psychiatrischer Sicht kein Hinweis auf klinisch relevante Beeinträchtigungen in Bezug auf ihre "Fahrtüchtigkeit". Diese Einschätzung deckt sich, wie erwähnt, mit derjenigen anderer Fachpersonen, weshalb sich keine andere Schlussfolgerung aufdrängte. Im Weiteren beruht die Stellungnahme vom 10. April 2014 auf einer eingehenden Exploration der Beschwerdeführerin unter Würdigung ihrer Vorgeschichte und des Behandlungsverlaufs. Der Vorwurf der Unvollständigkeit ist mit Blick auf die Funktion des Arztberichts (Abklärung, ob Zweifel an der psychischen Fahreignung der Beschwerdeführerin gerechtfertigt sind) unberechtigt. Ebenso ist das Resultat der Stellungnahme vom 10. April 2014 entgegen der Auffassung der Vorinstanz nachvollziehbar und schlüssig. Wenn der

Gutachter ausführt, weitere prognostische und gutachterliche Fragen seien über eine verkehrsmedizinische Gutachterstelle abzuwickeln, so ist verständlich, dass eine solche Aussage im vorliegenden Kontext auffällt. Indes heisst dies noch nicht, dass die Fahreignung der Beschwerdeführerin schon deswegen zu bezweifeln oder die Stellungnahme vom 10. April 2014 "wertlos" wäre, denn es resultiert daraus keineswegs eine Relativierung der eigenen Befunde. Als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH ist Dr. med. D. ohne weiteres in der Lage zu beurteilen, ob Anhaltspunkte für eine psychiatrisch bedingte Fahreignungseinschränkung (durch einen klinisch relevanten phobischen Schwankschwindel) bestehen, was er einleuchtend verneint hat. Erneut ist zu betonen, dass es nicht seine Aufgabe war, eine verkehrsmedizinische Fahreignungsbegutachtung mit allen dazugehörigen Testverfahren durchzuführen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb zur Beantwortung der Frage nach Zweifeln an der Fahreignung der Beschwerdeführerin nicht auf die Stellungnahme von Dr. med. D. abgestellt werden könnte. Es können keine (ins Gewicht fallende) Unzulänglichkeiten erkannt werden.

Weil sich den Arztberichten von Dr. med. B. vom 2. April 2013 und von Dr. med. D. vom 10. April 2014 in der gebotenen Gesamtbetrachtung unter Einbezug der Fachrichtungen Neurologie und Psychiatrie nichts mehr entnehmen lässt, was ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der Beschwerdeführerin aufkommen liesse, braucht es auch kein verkehrsmedizinisches Fahreignungsgutachten, um derartige Zweifel zu entkräften. Insofern erweist sich der Entscheid der Vorinstanz, wonach es mit Bezug auf die Beurteilung der Fahreignung der Beschwerdeführerin wegen mangelhaften Gutachtens weitergehender Abklärungen bedürfe, als rechtsfehlerhaft.

4.3.7. (...)

4.3.8.

Alsdann hat das Bundesgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung klargestellt, dass für Fahreignungsabklärungen grundsätzlich die gleichen Anforderungen gelten wie für den vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises, und im Falle der Anordnung einer Fahreignungsabklärung in der Regel auch der Führerausweis vorsorglich zu entziehen ist (Urteile des Bundesgerichts vom 27. Mai

2014 [1C_70/2014], Erw. 2.2, und vom 16. Januar 2014 [1C_748/2013], Erw. 3.3; vgl. auch PHILIPPE WEISSENBARGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015, Art. 15d N 12 f.; JÜRIG BICKEL, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI/THOMAS PROBST/BERNHARD WALDMANN, [HRSG.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 15d N 12). Das Strassenverkehrsamt hat auf einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises der Beschwerdeführerin (ursprünglich) verzichtet und – soweit aus den Akten ersichtlich – auch in der Zwischenzeit keinen solchen angeordnet, was darauf hindeutet, dass es die Verkehrssicherheit nicht akut gefährdet sieht. Für die Annahme einer Ausnahmesituation, in welcher die Bedenken an der Fahreignung der Betroffenen (knapp) ausreichen für die Anordnung einer Fahreignungsabklärung, nicht jedoch für den sich als schwerwiegenden Eingriff zu qualifizierenden vorsorglichen Sicherungsentzug (vgl. zu dieser Ausnahmekonstellation auch WEISSENBARGER, a.a.O., Art. 15d N 13), besteht im vorliegenden Fall kein Raum, zumal auch weder die Vorinstanz noch das Strassenverkehrsamt entsprechende Überlegungen thematisieren. Dementsprechend drängt sich auch unter diesem Aspekt keine verkehrsmedizinische Begutachtung auf (vgl. auch WEISSENBARGER, a.a.O., Art. 15d N 96).

9 Fahreignungsabklärung aufgrund von Fahren unter Einfluss von Cannabis

- **Art. 2 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 34 VSKV-ASTRA verstossen nicht gegen das Legalitätsprinzip, denn der Bundesrat hat die in Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG delegierte Kompetenz zur Festlegung der im Blut nachzuweisenden Konzentrationsmengen durch die Weiterdelegation an das ASTRA nicht überschritten (Erw. 6.5).**
- **Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG verlangt nicht, dass wiederholt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren wird oder darüber hinaus**

Anzeichen auf eine Betäubungsmittelabhängigkeit bestehen (Erw. 7.3).

- **Im vorliegenden Fall ist eine Ausnahmesituation anzunehmen, in welcher trotz Anordnung einer Fahreignungsabklärung auf den sich als schwerwiegenderen Eingriff zu qualifizierenden vorsorglichen Sicherungszug zu verzichten ist (Erw. 7.6).**

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 9. Juli 2015 in Sachen A. gegen den Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres (WBE.2015.68).

Sachverhalt

Am 17. April 2014 wurde A. in Balsthal als Lenker eines Personewagens durch eine Patrouille der Kantonspolizei X. angehalten und kontrolliert. Da während der Kontrolle beim Beschwerdeführer Marihuanageruch festgestellt werden konnte, wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt, der positiv auf Marihuana ausfiel. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme gab A. an, seit ca. 10 Jahren wöchentlich Marihuana, letztmals am 15. April 2014, zu konsumieren.

Mit der Auswertung der im Anschluss entnommenen Blut- und Urinproben wurde das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern beauftragt. Gemäss dem forensisch-toxikologischen Abschlussbericht des IRM der Universität Bern vom 13. Mai 2014 ergab der Urintest ein positives Ergebnis auf Cannabinoide. Im Blut des Beschwerdeführers konnten ein THC-Wert von 4.2 µg/L und THC-Carbonsäure-Wert von 24 µg/L nachgewiesen werden.

Aus den Erwägungen

II.

1.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die mit Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 13. August 2014 ange-

ordnete und von der Vorinstanz mit Entscheid vom 3. November 2014 bestätigte Begutachtung zur Abklärung einer verkehrsmedizinisch relevanten Suchtproblematik. Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Vorliegen der dafür erforderlichen ernsthaften Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers erkannt hat.

2.-5. (...)

6.

6.1.

Was unter "Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln" gemäss Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG zu verstehen ist, wird in Art. 2 VRV konkretisiert. Demnach darf jede Person, welche wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln oder aus einem anderen Grund nicht fähig ist, kein Fahrzeug führen (Art. 2 Abs. 1 VRV). Fahrunfähigkeit gilt unter anderem als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (Cannabis) nachgewiesen wird. Bezüglich Cannabis gilt somit die sogenannte "Nulltoleranz-Regelung" (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2014 [1C_365/2013], Erw. 4.4; Urteil des Bundesgerichts vom 24. Mai 2012 [1B_180/2012], Erw. 3.2; BRUNO LINIGER, "Der Alkohol hat eine Lobby, die Drogen haben keine", in: RENÉ SCHAFFHAUSER [HRSG.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2010, St. Gallen 2010, S. 48; MUNIRA HAAG-DAWOUD, Fahreignungsbegutachtung – Indikation und Fragestellung aus verkehrsmedizinischer Sicht, in: RENÉ SCHAFFHAUSER [HRSG.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, St. Gallen 2009, S. 31). Die "Nulltoleranz-Regelung" wird damit begründet, dass die Wirkung der in Art. 2 Abs. 2 VRV aufgelisteten Substanzen schwer kalkulierbar sei und schon sehr kleine Mengen von diesen Substanzen genügen, um die Fahrfähigkeit aufzuheben (MARCEL ALEXANDER NIGGLI/GERHARD FIOKA, Fahren in fähigem Zustand, in: THOMAS PROBST/Franz WERRO [HRSG.], Strassenverkehrsrechtstagung 10. – 11. Juni 2010, Bern 2010, S. 97 mit Hinweisen).

Art. 2 Abs. 2 VRV wird durch Art. 34 lit. a der Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008 zur Strassenkontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) ergänzt, wonach – trotz der "Nulltoleranz"-Regelung in Art. 2 Abs. 2 VRV – THC als nachgewiesen gilt, wenn

die Messwerte im Blut den Grenzwert von 1.5 µg/L erreichen oder überschreiten.

6.2.

Diese beiden Verordnungsbestimmungen werden in der Lehre kritisiert, da – hauptsächlich aufgrund der unterschiedlichen Einfluss- und Nachweiszeiten von THC – in der Praxis das Risiko besteht, dass die Fahruntfähigkeit lange über das Anhalten der Wirkung von Cannabis hinaus angenommen wird. So hat zum Beispiel eine Studie aus dem Jahr 2007 ergeben, dass 38 von 44 Probanden, die angegeben hatten, in einem Zeitraum von 2–7 Tagen vor dem Test letztmals Cannabis konsumiert zu haben, Werte von mehr als 1 µg/L aufwiesen (IVA POPPER MEYER, Kriterien zur Fahreignungsbeurteilung von Cannabiskonsumenten, Diss. Zürich 2007, S. 21). Eine weitere, bei 18 regelmässigen Cannabis-Konsumenten nach 7 Tagen Abstinenz durchgeführte Studie zeigt, dass am 7. Tag 50% der Teilnehmer immer noch eine THC-Konzentration von über 1 µg/L aufwiesen (1,2–5,5 µg/L) (vgl. NICOLAS DONZÉ/MARC AUGSBURGER, Überwachung des Cannabis-Konsums: eine Herausforderung für das Labor, in: Caduceus Express, Band 12, Nr. 4., April 2010).

Basierend auf diesen Studien besteht somit im Ergebnis bei blossen Abstellen auf den Messwert einer Blutprobe eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Grenzwert von 1.5 µg/L überschritten ist, ohne dass das THC eine Wirkung auf die Fahrfähigkeit hätte haben können (NIGGLI/FIOLKA, a.a.O., S. 106). Der Rauschzustand hält nämlich je nach Dosierung unterschiedlich lang an, wobei jedoch auch bei hoher Dosierung eine Leistungsminderung nur selten länger als 24 Stunden andauert (NIGGLI/FIOLKA, a.a.O., S. 103 mit Hinweisen). Demgegenüber lässt sich THC – wie in den oben erwähnten Studien veranschaulicht – auch noch während mehrerer Tage nachweisen.

6.3.

Hinzu kommt, dass das blosses Abstützen auf die Resultate einer forensisch-toxikologischen Untersuchung nicht sonderlich aussagekräftig ist, da die Wirkungen von Betäubungsmitteln auf den Körper je nach Person sehr unterschiedlich sein können und diesbezüglich keine hinreichend generalisierbaren Erfahrungswerte bestehen (Wei-

sungen des ASTRA betreffend die Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008, nachfolgend: ASTRA-Weisung, Anhang 9, Ziff. 2.3.5). LINIGER beschreibt das Thema deshalb auch als "black box", da die Kenntnisse zu den vielen verschiedenen Drogensubstanzen wie insbesondere auch Cannabis und zu deren Wirkungen auf den Stoffwechsel und insbesondere auch deren forensisch-toxikologischen Nachweis bedeutend geringer sind, als aufgrund der Verbreitung und gesellschaftlichen Bedeutung von Cannabis angenommen werden müsste (LINIGER, a.a.O., S. 47).

6.4.

Um die Arbeit der Polizei und Strafverfolgungsbehörden zu vereinfachen – und wohl auch mangels anderweitiger zuverlässiger Kriterien zur Bemessung der Fahrfähigkeit – hat sich der Gesetz- und Verordnungsgeber trotz diesen geschilderten Problemen dazu veranlasst gesehen, Grenzwerte festzulegen, bei deren Überschreitung unabhängig von den konkreten Umständen Fahruntfähigkeit angenommen wird (vgl. NIGGLI/FIOLKA, a.a.O., S. 94). Wie erwähnt, liegt dieser Grenzwert in Bezug auf THC bei 1.5 µg/L, wobei zu berücksichtigen ist, dass aufgrund möglicher Ungenauigkeiten des Messverfahrens die ASTRA-Weisungen (Anhang 6, Ziff. 5.1) einen Vertrauensbereich verlangen. Der sichere Nachweis von THC ist somit in der Praxis erst ab tatsächlich gemessenen Werten von 2.2 µg/L THC erbracht (vgl. BRUNO LINIGER, Cannabis und Fahreignung: Die aktuellen SGRM-Richtlinien, in: RENÉ SCHAFFHAUSER [HRSG.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2014, Bern 2014, S. 329; NIGGLI/FIOLKA, a.a.O., S. 100 mit Hinweisen).

6.5.

Gewisse Lehrmeinungen gehen sogar soweit, dass sie Art. 2 Abs. 2 VRV als gesetzeswidrig erachten, da diese Verordnungsbestimmung weit über den Rahmen von Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG hinausgehe; schliesslich werde die Fahrfähigkeit durch kleinste Mengen der in Art. 2 Abs. 2 VRV genannten Substanzen wie THC entweder gar nicht oder jedenfalls kaum beeinträchtigt sein (PHILIPPE WEISSENBERGER, in: RENÉ SCHAFFHAUSER [HRSG.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, Bern 2012, S. 506; siehe auch YVAN JEANNERET, Les dispositions pénales de la loi sur la circulation

routière, Bern 2007, Art. 91 N 31 f.). Das Bundesgericht hat diese Thematik im Urteil vom 2. Juli 2010 [6B_136/2010] aufgegriffen und kam zum Ergebnis, dass Art. 2 Abs. 2 VRV nicht gegen das Legalitätsprinzip verstosse und Art. 2 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 34 VSKV-ASTRA somit nicht gesetzeswidrig sei. Der Bundesrat habe die in Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG delegierte Kompetenz zur Festlegung der im Blut nachzuweisenden Konzentrationsmengen durch die Weiterdelegation an das ASTRA nicht überschritten (Erw. 2.3.2). Des Weiteren sei es dem Beschwerdeführer im besagten Fall nicht gelungen aufzuzeigen, dass die Verordnungsbestimmung – auch unter Berücksichtigung der unklaren Aussagekraft von THC-Werten im Blut – gegen das Willkürverbot in Art. 9 BV verstosse (Erw. 2.4.2). Folglich sind die Verordnungsbestimmungen trotz Kritik in der Lehre nicht gesetzeswidrig und im vorliegenden Fall anzuwenden.

7.

7.1.

Es entspricht gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis, dass der Cannabisrausch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt. So führt die Einnahme von Cannabis zu Beeinträchtigungen im Bereich der Wahrnehmung und der Psychomotorik sowie der kognitiven und affektiven Funktionen. Dies kann beispielsweise die Reaktionszeit verlängern, die Koordinationsfähigkeit verändern, die dynamische Sehschärfe, das heisst das Erkennen sich bewegender Objekte, beeinträchtigen oder auch zur fehlenden Genauigkeit von automatisierten Bewegungsabläufen führen. Beim Lenken eines Fahrzeugs äussern sich diese Auswirkungen von Cannabis durch Schwierigkeiten beim Spurhalten, durch Abkommen von der Fahrbahn, durch falsches Einschätzen von Überholvorgängen sowie durch Zunahme der Kollisionshäufigkeit und überhöhter Geschwindigkeit (siehe zum Ganzen BGE 124 II 559, Erw. 4a, siehe auch ISA THIELE, Neue Aspekte in der Fahreignungsbegutachtung beim Drogenkonsum, in: RENÉ SCHAFFHAUSER [HRSG.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005, St. Gallen 2005, S. 113). Fachleute gehen deshalb davon aus, dass die Fahrfähigkeit ab 2 µg/L eingeschränkt ist und das Unfallrisiko zwischen 5–10 µg/L stark ansteigt (vgl. NIGGLI/FIOLKA, a.a.O., S. 103 mit Hinweisen).

7.2.

Aus verkehrsmedizinischer Sicht ist eine Fahreignungsabklärung bei einem Vorfall mit Fahren unter Cannabiseinfluss zu empfehlen (HAAG-DAWOUD, a.a.O., S. 33 f.). So sieht es auch Ziffer II/4.2 des Leitfadens "Verdachtsgründe fehlender Fahreignung" vor, an den sich Art. 15d Abs. 1 SVG nach dem oben Gesagten anlehnt. Mit Bezug auf den Konsum von Cannabis und vergleichbaren psychoaktiven Substanzen wird darin festgehalten, die notwendigen Abklärungen bezüglich Fahreignung seien vorzunehmen, wenn ein Fahrzeuglenker nach dem Konsum einer dieser Substanzen in fahruntüchtigem Zustand im Strassenverkehr angetroffen werde. Folglich reicht ein einmaliges Fahren unter Drogeneinfluss aus (siehe auch VGE I/211 vom 26. September 2012 [WBE.2012.196], Erw. II/1.3.2.4; CÉDRIC MIZEL, *Stupéfiants et contrôle de l'aptitude à la conduite sous Via sicura*, in: AJP 2014, S. 217 ff., S. 222).

Auch den Empfehlungen der SGRM (Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin) an die Administrativbehörden zur Abklärung der Fahreignung bei Cannabiskonsum vom Januar 2014 ist zu entnehmen, dass eine Indikation zur verkehrsmedizinischen Abklärung bei Fahren unter Cannabiseinfluss ($\text{THC} > 1.5 \mu\text{g/L}$) besteht (LINIGER, Cannabis und Fahreignung: Die aktuellen SGRM-Richtlinien, a.a.O., S. 329). Die zuständigen Administrativbehörden beurteilen dies teilweise jedoch anders und ordnen bei Fahren unter Cannabiseinfluss nicht immer eine verkehrsmedizinische Begutachtung an. Insbesondere auch im Wissen darum weisen die Empfehlungen darauf hin, dass der aktuell in Überarbeitung befindliche Leitfaden "Verdachtsgründe fehlender Fahreignung" auch in künftiger Version ganz klar die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsabklärung bei Fahren unter Cannabiseinfluss empfehlen wird (LINIGER, Cannabis und Fahreignung: Die aktuellen SGRM-Richtlinien, a.a.O., S. 328).

7.3.

Im vorliegenden Fall überschreitet der im Venenblut festgestellte THC-Wert von $4.2 \mu\text{g/L}$ (Vertrauensbereich $2.94\text{--}5.46 \mu\text{g/L}$) den Cannabis-Grenzwert gemäss Art. 34 VSKV-ASTRA deutlich. Die Fahruntüchtigkeit, welche ab einer Nachweisgrenze von $1.5 \mu\text{g/L}$

unwiderlegbar gesetzlich vermutet wird (Art. 2 Abs. 2 und 2^{bis} VRV i.V.m. Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA), gilt damit im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle am 17. April 2014 als erwiesen. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer anlässlich der sofort nach der Polizeikontrolle durchgeführten ärztlichen Untersuchung nicht merkbar beeinträchtigt wirkte (vgl. auch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Oktober 2013 [B 2012/209], Erw. 2.3.3).

Das Gesetz verlangt nicht, dass wiederholt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren wird oder darüber hinaus Anzeichen auf eine Betäubungsmittelabhängigkeit bestehen (JÜRGEN BICKEL, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI/THOMAS PROBST/BERNHARD WALDMANN [HRSG.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 15d N 21; MIZEL, a.a.O., S. 222). Zudem hält der Gesetzgeber in Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG klar fest, dass der Bundesrat für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen (wie z.B. Cannabis) festlegen kann, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird. Mit dem beim Beschwerdeführer am 17. April 2014 festgestellten THC-Wert von 4.2 µg/L liegt somit – und zwar unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit – Fahruntfähigkeit vor. Die Voraussetzung des Fahrens unter Betäubungsmittel einfluss gemäss Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG ist somit ausser Zweifel erfüllt (vgl. auch einen Fall mit ähnlichen Blutwerten in BGE 130 IV 32, Erw. 3.4 i.V.m. Erw. 5.3, wo ebenfalls festgestellt wird, dass die betroffene Person unter Einfluss von Cannabis gefahren ist), weshalb sich im vorliegenden Fall die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsabklärung rechtfertigt.

7.4.-7.5. (...)

7.6.

Unbehilflich sind des Weiteren die Einwände des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines bisher tadellosen automobilistischen Leumunds und auch aufgrund der Tatsache, dass das Strassenverkehrsamt dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Juni 2014 den Führerausweis kommentarlos wiedererteilte, kein

Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer darstelle. Die Messwerte im Blut des Beschwerdeführers am 17. April 2014 haben aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, Cannabiskonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen (vgl. BGE 127 II 122, Erw. 3c). Vor diesem Hintergrund ist die vorinstanzliche Sichtweise, dass eine Notwendigkeit besteht, die Fahreignung des Beschwerdeführers gutachterlich zu untersuchen, nicht zu beanstanden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Strassenverkehrsamt bislang auf einen vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises verzichtet hat bzw. der Führerausweis dem Beschwerdeführer am 25. Juni 2014 kommentarlos wieder ausgehändigt wurde. Das Bundesgericht hat zwar in seiner jüngsten Rechtsprechung klargestellt, dass für Fahreignungsabklärungen grundsätzlich die gleichen Anforderungen gelten wie für den vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises und im Falle der Anordnung einer Fahreignungsabklärung in der Regel auch der Führerausweis vorsorglich zu entziehen ist (Urteile des Bundesgerichts vom 27. Mai 2014 [1C_70/2014], Erw. 2.2, und vom 16. Januar 2014 [1C_748/2013], Erw. 3.3). Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist jedoch nur die angeordnete verkehrsmedizinische Begutachtung, für welche mit Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und 2^{bis} VRV i.V.m. Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA eine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Ob die Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers nicht auch für einen vorsorglichen Führerausweisentzug gemäss Art. 30 VZV ausreichen würden, darf das Verwaltungsgericht aufgrund des in § 48 Abs. 2 VRPG enthaltenen Verbots der reformatio in peius nicht überprüfen.

Davon abgesehen ist im vorliegenden Fall eine Ausnahmesituation anzunehmen, in welcher trotz Anordnung einer Fahreignungsabklärung auf den sich als schwerwiegenderen Eingriff zu qualifizierenden vorsorglichen Sicherungsentzug zu verzichten ist. So wurden gegenüber dem Beschwerdeführer einerseits seit 1999 – also während rund 15 Jahren – keine Administrativmassnahmen ausgesprochen. Beim Vorfall vom 17. April 2014 handelt es sich um die einzige aktenkundige Fahrt unter Betäubungsmittelinfluss. Andererseits ist der Beschwerdeführer am 17. April 2014 weder durch eine

unkontrollierte bzw. gefährliche Fahrweise aufgefallen, noch lag ein positiver Atemalkoholtest oder ein nachgewiesener Mischkonsum mit anderen Drogen vor. Dem Beschwerdeführer kann nur das einmalig nachgewiesene Fahren unter Cannabiseinfluss vorgeworfen werden. Im Weiteren ist bemerkenswert, dass der beim Beschwerdeführer festgestellte THC-Carbonsäure-Wert mit 24 µg/L signifikant unterhalb der Grenze von 40 µg/L liegt, ab welcher gemäss den Empfehlungen der SGRM an die Administrativbehörden zur Abklärung der Fahreignung bei Cannabiskonsum vom Januar 2014 Hinweise auf einen mehr als gelegentlichen respektive häufigen Cannabiskonsum vorliegen (siehe LINIGER, Cannabis und Fahreignung: Die aktuellen SGRM-Richtlinien, a.a.O., S. 328). Demnach ist der Beschwerdeführer einmalig unter Betäubungsmittelinfluss gefahren, ohne dass Anhaltspunkte für einen chronischen Cannabiskonsum bestehen. Schliesslich ist zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass er beim Vorfall vom 17. April 2014 allenfalls nicht fahruntfähig war, sondern aufgrund einer gesetzlichen Fiktion als fahruntfähig gilt, und dass die in Erw. 7.5 vorstehend erwähnte Ungleichbehandlung zwischen Fahrten unter Cannabis- und solchen unter Alkoholeinfluss im Einzelfall stossend und ungerecht erscheinen mag. Diese Umstände rechtfertigen vorliegend eine Ausnahme von der Regel, dass die Anordnung einer Fahreignungsabklärung zwingend mit einem vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises zu verbinden ist.

10 Führerausweisentzug wegen Unverbesserlichkeit

- **Unverbesserlichkeit im Sinne von Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG ist nicht mit Untherapierbarkeit bzw. einer lebenslang fehlenden Fahreignung aufgrund charakterlicher Mängel gleichzusetzen (Erw. 3.5).**
- **Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG kann nicht nur als Verweisungsnorm verstanden werden. Es muss auch zulässig sein, den Führerausweis wegen Unverbesserlichkeit für immer zu entziehen, wenn Anzahl, Schweregrad und Zeitabstand der begangenen Verkehrsregelverlet-**

zungen von den gesetzlich festgelegten Sicherungsentzügen für immer gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG abweichen (Erw. 3.6).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 12. August 2015 in Sachen A. gegen den Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres (WBE.2015.189).

Aus den Erwägungen

II.

2.4.

Gemäss Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG wird Unverbesserlichen der Ausweis für immer entzogen. Es handelt sich dabei um einen Sicherungsentzug, der sich von den übrigen Sicherungsentzügen einzig dadurch unterscheidet, dass gemäss Art. 17 Abs. 4 SVG der für immer entzogene Führerausweis nur unter den Bedingungen des Art. 23 Abs. 3 SVG, d.h. frühestens nach fünf Jahren und wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für den Entzug weggefallen sind, wiedererteilt werden kann. Unverbesserlich ist, wer in verhältnismässig kurzer Folge immer wieder trotz Strafen und Administrativmassnahmen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begeht (vgl. Rz. 332 der von der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr herausgegebenen Richtlinien über die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (mittlerweile nicht mehr in Kraft); siehe zur ganzen Erw. 2 auch AGVE 2010, S. 82 ff.).

3.1.-3.4. (...)

3.5.

(...)

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass im Gutachten bloss von einer Tendenz zur Unverbesserlichkeit gesprochen wird (siehe auch VGE I/246 vom 14. November 2012 [WBE.2012.260], Erw. II/4.3.2, bei welchem gutachterlich ebenfalls eine Tendenz zur Unverbesserlichkeit festgestellt wurde). So verkennt der Beschwerdeführer, dass Unverbesserlichkeit im Sinne von Art. 16d Abs. 3 lit. a

SVG nicht mit Untherapierbarkeit bzw. einer lebenslang fehlenden Fahreignung aufgrund charakterlicher Mängel gleichzusetzen ist, ansonsten würde nämlich die Möglichkeit, den Führerausweis nach fünf Jahren wieder zu erlangen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 SVG), nicht bestehen. Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG verlangt folglich keine dauerhafte Unverbesserlichkeit, weshalb der Einwand des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführer wäre vom Fachpsychologen B. niemals über 30 Therapiesitzungen hin behandelt worden, wenn man beim Beschwerdeführer von einer Unverbesserlichkeit ausgehen würde, ins Leere zielt. Richtigerweise hält das Strassenverkehrsamt fest, dass es sich bei den mindestens 30 Therapiesitzungen um eine Empfehlung handle, damit der Beschwerdeführer nach Ablauf der Mindestentzugsdauer von fünf Jahren seine Chancen auf eine positive Beurteilung der Fahreignung erhöhen könne.

3.6.

Es stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob der Beschwerdeführer zu Recht als unverbesserlich im Sinne von Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG eingestuft wurde bzw. zur Abgrenzung des Unverbesserlichkeitstatbestands vom Entzugstatbestand auf unbestimmte Zeit nach Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG. Das Bundesgericht hat sich bis jetzt zu dieser Abgrenzung nicht explizit geäussert und auch nicht dazu, was unter einer unverbesserlichen Person genau zu verstehen ist.

In der Literatur wird deshalb versucht, den Kreis der von Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG erfassten unverbesserlichen Personen etwas genauer einzugrenzen. Gemäss Botschaft bezweckt der Tatbestand, die kleine Zahl immer wieder rückfällig werdender Fahrzeugführer zu erfassen (vgl. BBl 1955 II S. 24). Die Richtlinien über die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr, welche zwar mittlerweile nicht mehr in Kraft sind, beschrieben als unverbesserliche Personen, wer in verhältnismässig kurzer Folge immer wieder trotz Strafen und Administrativmassnahmen Widerhandlungen gegen das SVG begehe (vgl. Rz. 332). Ähnlich wird eine unverbesserliche Person auch in der neueren Lehre umschrieben (BERNHARD RÜTSCHÉ/NADJA D'AMICO, IN: MARCEL ALEXANDER NIGGLI/THOMAS PROBST/

BERNHARD WALDMANN [HRSG.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 16d N 59 mit Hinweisen).

Aufgrund dieser vagen Formulierungen entstanden in der Lehre unterschiedliche Meinungen zur Frage, ob Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG neben den gesetzlich festgelegten Sicherungsentzügen für immer gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG auch noch weitere Fälle erfassen würde. Diesbezüglich erwähnt die Vorinstanz zuerst eine Lehrmeinung, gemäss welcher es den rechtsanwendenden Behörden verwehrt sein müsse, neben den gesetzlich festgelegten Unverbesserlichkeitstatbeständen (Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG) weitere Konstellationen mit weniger hohen Anforderungen an die Rückfälligkeit unter Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG zu subsumieren (RÜTSCHÉ/D'AMICO, a.a.O., Art. 16d N 61). Demnach würde die Bestimmung nur als Verweisungsnorm verstanden werden. Die Vorinstanz folgte dieser Lehrmeinung jedoch nicht. Ihrer Ansicht nach müsse es nämlich auch zulässig sein, den Führerausweis gemäss Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG für immer zu entziehen, wenn Anzahl, Schweregrad und Zeitabstand der begangenen Verkehrsregelverletzungen von den gesetzlich festgelegten Sicherungsentzügen gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG abweichen.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Die Vorinstanz führt zu Recht auf, dass die Unverbesserlichkeit nicht explizit unter Art. 16d SVG (Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung) aufgeführt worden wäre, wenn sie als blosser Verweisnorm dienen würde. Andererseits wäre diese Bestimmung überflüssig und man könnte den Abs. 3 von Art. 16d SVG auf den Tatbestand unter lit. b reduzieren, welcher übrigens auch keine Verweisungsnorm ist, sondern eine neue Konstellation eines Führerausweisentzugs für immer erfasst.

Die Vorinstanz erwägt auch richtigerweise, dass neben den begangenen Verkehrsregelverletzungen insbesondere auch allfällige fachärztliche Beurteilungen sowie die Wirkung von bereits besuchten Therapien zu berücksichtigen seien. Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG berücksichtigen für die Beurteilung, ob ein Führerausweisentzug für immer gerechtfertigt erscheint, bloss die Anzahl und Schwere der Widerhandlungen innerhalb einer gewissen

Zeitspanne. Für die Beurteilung, ob eine Person als unverbesserlich im Sinne von Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG gelte, scheint es nicht einleuchtend, sich nur auf diese Kriterien abzustützen. Vielmehr sind auch fachärztliche Gutachten sowie bereits absolvierte Kurse und Therapien zu berücksichtigen, oder zum Beispiel auch bereits vorhandene Sicherungsentzüge in der Vergangenheit. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, welches schon in zwei Entscheiden die Unverbesserlichkeit bejaht hat, obwohl die Voraussetzungen von Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG nicht erfüllt waren (AGVE 2010, S. 82 ff. und VGE I/246 vom 14. November 2012 [WBE.2012.260]). Somit können zusammenfassend weitere Konstellationen, und zwar auch solche mit weniger hohen Anforderungen an die Rückfälligkeit als die gesetzlich festgelegten Unverbesserlichkeitstatbestände, unter Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG subsumiert werden. Im Weiteren ist deshalb zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als unverbesserliche Person gemäss Art. 16d Abs. 3 lit. a SVG gilt.

II. Fürsorgerische Unterbringung

11 Art. 437 Abs. 1, 446 und 447 ZGB; §§ 67k ff. EG ZGB

Der in Art. 437 Abs. 1 ZGB enthaltene Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts, wonach die Kantone die Nachbetreuung (im Anschluss an die Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung) regeln, bezieht sich auch auf das Verfahrensrecht. Die §§ 67k ff. EG ZGB regeln indes das Verfahren zur Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen nur punktuell. Die Lücken sind mit den Vorschriften in Art. 440 ff. ZGB für das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde zu füllen. Insbesondere ist Art. 447 ZGB analog anwendbar. Das bedeutet, dass die betroffene Person vor Erlass einer Nachbetreuungsmassnahme grundsätzlich persönlich angehört werden muss. Die Anhörung hat in der Regel – wie bei der fürsorgerischen Unterbringung – vor dem Kollegium des Spruchkörpers des zuständigen Familiengerichts stattzufinden. Im Weiteren ist ein Gutachten zur Frage der Notwendigkeit ambulanter psychiatrischer/medizinischer Massnahmen einzuholen, wenn noch kein aktuelles Gutachten dazu vorliegt und dem Spruchkörper des Familiengerichts keine psychiatrisch/medizinisch geschulte Fachperson angehört.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 9. Juli 2015, i.S. A. gegen den Entscheid des Familiengerichts B. (WBE.2015.278).

Aus den Erwägungen

- II.
- 2.
- 2.1.

Der in Art. 437 Abs. 1 ZGB für die Regelung der Nachbetreuung enthaltene Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts (vgl. die Botschaft Nr. 06.063 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, vom

28. Juni 2006, nachfolgend: Botschaft Erwachsenenschutz, in: BBl, 2006, S. 7001 ff., S. 7071) bezieht sich auch auf das Verfahrensrecht. Die Kantone können deshalb das Verfahren zur Anordnung von Massnahmen der Nachbetreuung selbständig regeln, wobei rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten sind (THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 437 N 12). Die Art. 440 ff. ZGB betreffend das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind nicht direkt anwendbar. Allerdings drängt sich eine analoge Anwendung, namentlich der in Art. 446 und Art. 447 ZGB verankerten Verfahrensgrundsätze dann auf, wenn Nachbetreuungsmassnahmen von den Familiengerichten als Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden und das kantonale Recht in verfahrensrechtlicher Hinsicht lückenhaft ist. Die §§ 67k ff. EG ZGB regeln das Verfahren zur Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen nur punktuell, also nicht umfassend und vollständig, wohl auch mit Blick darauf, dass die Art. 440 ff. ZGB passende Regelungen für alle Arten von Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde beinhalten, die im Bereich der Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen ohne weiteres übernommen werden können. Ausserdem enthält § 64a EG ZGB einen ausdrücklichen Verweis auf Art. 447 ZGB.

2.2.

2.2.1.

Nach Art. 446 ZGB erforscht die Erwachsenenschutzbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen (Abs. 1). Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Abs. 2). Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Abs. 3) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Abs. 4). Die betroffene Person wird gemäss Art. 447 ZGB persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint (Abs. 1). Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel im Kollegium an (Abs. 2).

2.2.2.

Ein erstes wichtiges Mittel der Sachverhaltserhebung sind Auskünfte der Beteiligten. Die Behörde kann solche Auskünfte schriftlich einholen, sich die nötigen Informationen aber auch durch mündliche Befragungen verschaffen. Abklärungen in Form von persönlichen Befragungen haben den Vorteil, dass sie unter Umständen ein differenzierteres Bild über bestimmte Sachverhaltselemente vermitteln. Zudem gewinnt die Behörde einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der befragten Person und deren Einstellung. Persönliche Befragungen sind vor allem dort nützlich, wo ein auch persönliche Aspekte umfassendes Bild einer Person oder Situation erhoben werden muss (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 446 N 11).

Gesetzlich vorgeschrieben ist, wie gesehen, eine persönliche mündliche Anhörung der betroffenen Person; vorbehalten sind Fälle, in denen eine solche Anhörung unverhältnismässig wäre (Art. 447 ZGB). Die persönliche Anhörung verfolgt – wie der Anspruch auf rechtliches Gehör – zwei Ziele: Zum einen stellt sie ein Mitwirkungsrecht der betroffenen Person dar. Zum anderen bildet sie ein Mittel zur Sachverhaltsabklärung. Das Mitwirkungsrecht ist umfassend: Der betroffenen Person ist im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht nur in allgemeiner Form von der in Aussicht genommenen Massnahme Kenntnis zu geben. Vielmehr sind ihr sämtliche Einzel Tatsachen bekannt zu geben, auf die sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei ihrer Entscheidung stützen will. Soweit die Anhörung der Sachverhaltsfeststellung dient, kann auf sie nicht verzichtet werden, selbst wenn sich die betroffene Person widersetzen sollte. Die Behörde hat sich anhand der persönlichen Anhörung einen umfassenden Eindruck von den Zukunftsaussichten und der jüngeren Vergangenheit der betroffenen Person zu verschaffen, der ihr mit Blick auf die Geeignetheit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Massnahme als Entscheidungsgrundlage dient (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 4 ff.).

Nachdem die betroffene Person grundsätzlich vom Kollegium des Spruchkörpers anzuhören ist, wenn eine fürsorgerische Unterbringung zur Debatte steht (Art. 447 Abs. 2 ZGB), während im An-

wendungsbereich von Art. 447 Abs. 1 ZGB (das betrifft die anderen im ZGB vorgesehenen Erwachsenenschutzmassnahmen) die Anhörung der betroffenen Person durch ein Einzelmitglied der Behörde erfolgen oder – unter bestimmten Umständen – sogar an eine geeignete Drittperson delegiert werden kann (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 16 ff.), stellt sich die Frage, was insoweit im Verfahren zur Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen gilt. Unter Gesichtspunkten der Gesetzessystematik gehören Nachbetreuungsmassnahmen ganz klar zu den therapeutischen/medizinischen Massnahmen, die im Rahmen einer bzw. im Nachgang zu einer fürsorgerischen Unterbringung angeordnet werden. Art. 437 ZGB ist im dritten Abschnitt (Die fürsorgerische Unterbringung) des 11. Titels (Die behördlichen Massnahmen) der dritten Abteilung (Der Erwachsenenschutz) des ZGB angesiedelt. Thematisch besteht ebenfalls ein enger Sachzusammenhang zwischen den beiden Varianten der fürsorgerischen Unterbringung (Unterbringung zur Behandlung und Betreuung, Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener) auf der einen Seite und der Nachbetreuung sowie den ambulanten Massnahmen (Art. 437 Abs. 2 ZGB) auf der anderen Seite. All diesen Massnahmen ist das Folgende gemeinsam: Sie dienen der (medizinischen/psychiatrischen/psychologischen/pflegerischen) Behandlung und/oder Betreuung von Personen, die sich diese Behandlung und/oder Betreuung wegen eines (in Art. 426 Abs. 1 ZGB angeführten) Schwächezustandes nicht bzw. nicht in genügendem Masse selbst angedeihen lassen können, das eine Mal innerhalb, das andere Mal ausserhalb einer Einrichtung. Sinn und Zweck der in Art. 447 Abs. 2 ZGB vorgeschriebenen Anhörung im Kollegium ist die Wahrung des Unmittelbarkeitsprinzips, welchem der Gesetzgeber bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung ein hohes Gewicht beimisst, was auch mit dem Erfordernis der Interdisziplinarität zusammenhängt. Indem das ZGB eine interdisziplinäre Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt, gewährleistet es mit dem Gebot der Anhörung im Kollegium eine Wahrnehmung durch Entscheidungsträger verschiedener Fachrichtungen (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 33). Diese sollen sich einen eigenen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person verschaffen können, wenn es deren ge-

sundheitliche und soziale Situation zu beurteilen gilt und eine so einschneidende Massnahme wie die fürsorgerische Unterbringung in Erwägung gezogen wird. Ambulante Massnahmen (der Nachbetreuung) sind zwar in der Regel – je nach Geltungsdauer – weniger einschneidend als die Unterbringung in einer Einrichtung, doch erfordern auch sie eine umfassende Würdigung der gesundheitlichen und sozialen Umstände der betroffenen Person. In der Praxis ist nicht immer von Beginn weg klar, welche Massnahme im konkreten Einzelfall ergriffen bzw. beibehalten werden muss. Vielmehr muss regelmässig zwischen der Unterbringung in einer Einrichtung und ambulanten Massnahmen (der Nachbetreuung) abgewogen werden. Es erscheint daher nur sachgerecht, die beiden eng miteinander verwandten Massnahmen den gleichen Verfahrensbestimmungen zu unterwerfen und Art. 447 Abs. 2 ZGB auch in Verfahren zur Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen und anderen ambulanten Massnahmen analog anzuwenden, so dass die betroffene Person vom gesamten, aus verschiedenen Fachrichtungen zusammengesetzten Spruchkörper angehört werden muss.

Ausnahmsweise kann darauf verzichtet und die Anhörung durch ein einzelnes Behördenmitglied durchgeführt werden, wenn Gefahr in Verzug ist, wenn sich die betroffene Person weigert, einer Vorladung Folge zu leisten, oder wenn die Anhörung durch den gesamten Spruchkörper wegen der Krankheit oder anderen persönlichkeitsbedingten Gründen seitens der betroffenen Person nicht geboten ist. Von einer Anhörung durch den gesamten Spruchkörper kann ferner Umgang genommen werden, wenn dem Grundsatz der Interdisziplinarität nicht entscheidendes Gewicht zukommt. Liegt beispielsweise im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bereits ein schlüssiges psychiatrisches oder sozial-psychologisches Gutachten vor, kann es sich rechtfertigen, dass die persönliche Anhörung einzig durch das Behördenmitglied mit juristischem Sachverstand durchgeführt wird (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 35; vgl. auch die Botschaft Erwachsenenschutz, S. 7079). Schliesslich ist denkbar, vor der Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen von einer Anhörung im Kollegium abzusehen, wenn das gleiche Kollegium die betroffene Person schon einmal angehört hat, zum Beispiel beim Ent-

scheid über die fürsorgerische Unterbringung oder die Verlängerung einer solchen. Die Zeitspanne zwischen der letzten Anhörung und dem Nachbetreuungsentscheid müsste jedoch relativ kurz bemessen sein und es müsste zweifelsfrei feststehen, dass sich in der Zwischenzeit keine neuen Aspekte ergeben haben, die für den Nachbetreuungsentscheid relevant sind (vgl. auch AGVE 2013, S. 95 ff.).

2.2.3.

Ein Sachverständigengutachten ist anzuordnen, wenn der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das nötige Fachwissen fehlt, um über eine zur Diskussion stehende Massnahme zu entscheiden. Erforderlich wird die Konsultation von externem Fachwissen vor allem bei fürsorgerischen Unterbringungen oder Einschränkungen der Handlungsfähigkeit wegen einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung, aber wohl auch bei ambulanten Massnahmen zur Behandlung einer psychischen Störung. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss jedoch in diesen Fällen nicht stets und automatisch ein Expertengutachten einholen. Sie kann darauf verzichten, wenn sie zum Beispiel einen Arzt mit genügenden Fachkenntnissen in Psychiatrie im Spruchkörper hat (vgl. AUER/MARTI, a.a.O., Art. 446 N 19). Ein aus einem Juristen, einem diplomierten Sozialarbeiter HSA und einem Fachpsychologen für Psychotherapie FSP mit einem lic.phil.-Abschluss und einem Master of Advanced Studies in Psychotherapy zusammengesetzter Spruchkörper genügt hingegen nicht, um ohne Gutachten über die Fortsetzung einer fürsorgerischen Unterbringung oder ambulante psychiatrische/medizinische Massnahmen zu entscheiden (vgl. das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 10. November 2014 [KES 14 709], publiziert in: CAN, Zeitschrift für kantonale Rechtsprechung, Heft 1/2015, S. 23 ff., Erw. 3.2.2). Mit Rücksicht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Unterbringung in eine Einrichtung muss sich der Experte in seinem Gutachten betreffend die Notwendigkeit ambulanter psychiatrischer/medizinischer Massnahmen zum Gesundheitszustand der betroffenen Person äussern und aufzeigen, inwiefern allfällige psychische Störungen das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter gefährden könnten, sowie ob diesem Umstand mit Behandlung begegnet werden

muss. Sofern dies der Fall ist, hat der Gutachter zu präzisieren, welches die konkreten Risiken für das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person sowie Dritter wären, wenn die empfohlene Behandlung nicht erfolgen würde. Er muss weiter darlegen, ob die nötige Behandlung mit der vorgesehenen Massnahme gewährleistet werden kann. Im Gutachten ist auch festzuhalten, ob sich die betroffene Person ihrer Krankheit und ihres Behandlungsbedarfs bewusst ist. Ein Gutachten ohne diese Angaben wird vom Bundesgericht als unvollständig erachtet (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2014 [5A_872/2013], Erw. 6.2.2 = [Pra 104/2015], S. 27 f., mit Hinweisen auf weitere publizierte Entscheide). Ausserdem muss das Gutachten einigermassen aktuell sein, wofür entscheidend ist, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht verändert hat. Unveränderte Verhältnisse sind dabei nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Andererseits sind auch unnötige und kostspielige prozessuale Leerläufe zu vermeiden. Obwohl die seit dem letzten Gutachten verstrichene Zeit für sich allein nicht ausschlaggebend ist, ist doch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Behandlung die Wahrscheinlichkeit der Veränderung der Verhältnisse mit der Zeit ansteigt. An die Annahme unveränderter Verhältnisse sind daher umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr Zeit seit dem letzten Gutachten verstrichen ist (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 10. November 2014 [KES 14 709], a.a.O., S. 23 ff., Erw. 3.3.1, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

3.

3.1.

Das Familiengericht B., das den vorliegend angefochtenen Nachbetreuungsentcheid vom 12. Juni 2015 in der vom Gesetz (§ 3 Abs. 4 lit. a GOG) vorgesehenen Dreierbesetzung gefällt hat, hat den Beschwerdeführer nicht durch den gesamten Spruchkörper angehört. Die Anhörung wurde von der Fachrichterin C. mit einem Master-Titel in Sozialarbeit durchgeführt; die juristisch geschulte Gerichtspräsidentin D. und Fachrichterin E. wohnten der Anhörung ebenso wenig bei wie die Gerichtsschreiberin F. Schon aus diesem Grund muss der angefochtene Entscheid wegen Verletzung des analog an-

wendbaren Art. 447 Abs. 2 ZGB aufgehoben werden (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 37; AGVE 2013, S. 96 f.). Eine der in Erw. 2.2.2 vorne angeführten Ausnahmesituationen, in welcher auf die Anhörung im Kollegium verzichtet werden konnte, lag nicht vor. Weder bestand besondere Dringlichkeit, noch standen – soweit aus den Akten ersichtlich – einer Anhörung persönlichkeitsbedingte Hindernisse auf Seiten des Beschwerdeführers entgegen. Dass dem Grundsatz der Interdisziplinarität unter den konkreten Umständen keine entscheidende Bedeutung zugekommen wäre, kann nicht gesagt werden. Gerichtspräsidentin D. und Fachrichterin E. fällten ihren Entscheid anhand der Akten und des Votums von Fachrichterin C. Sie hatten noch nie Gelegenheit, den Beschwerdeführer persönlich kennenzulernen und sich auf diese Weise durch einen eigenen, unmittelbaren Eindruck von seinem Wesen sowie seiner gesundheitlichen und sozialen Situation von der Richtigkeit und Angemessenheit der angeordneten Massnahme zu überzeugen. Dadurch sind die Parteirechte des Beschwerdeführers in grundlegender Weise missachtet worden.

(...)

3.2.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer an der Anhörung durch Fachrichterin C. nicht korrekt über seine Rechte informiert wurde. Der Beschwerdeführer ist der dezidierten Meinung, er leide nicht an der ihm diagnostizierten psychischen Krankheit (paranoide Schizophrenie). Anfänglich erklärte er sich denn auch mit der Einholung des in der Stellungnahme von Dr. med. G. vom 21. April 2015 empfohlenen (psychiatrischen) Gutachtens zur Abklärung seines Gesundheitszustandes einverstanden. Erst als ihn Fachrichterin C. falsch darüber aufklärte, dass er die Gutachterkosten von schätzungsweise Fr. 3'000.00 bis Fr. 8'000.00 selber bezahlen müsse, sofern ihm nicht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werde, entschied er sich gegen ein Gutachten. Gemäss § 65a Abs. 3 lit. b EG ZGB werden in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorgerischer Unterbringungen und Nachbetreuungen weder in erster noch in zweiter Instanz Gerichtskosten erhoben. Zu den Gerichtskosten zählen nach § 65a Abs. 4 EG ZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO unter

anderem die Kosten der Beweisführung, also auch Gutachterkosten. Mit anderen Worten wären die Gutachterkosten unabhängig von der finanziellen Situation des Beschwerdeführers auf die Staatskasse zu nehmen. Wäre der Beschwerdeführer in diesem Punkt richtig belehrt worden, hätte er allenfalls die Durchführung eines Gutachtens beantragt. Doch selbst wenn er keinen solchen Antrag gestellt hätte, wäre es in der vorliegenden Konstellation sicher sinnvoll gewesen, von Amtes wegen ein Gutachten anzuordnen. Zwar sah es das Verwaltungsgericht im Urteil vom 3. Februar 2015 (WBE.2015.32) auch aufgrund der mündlichen Ausführungen des psychiatrischen Gutachters an der Verhandlung vom 3. Februar 2015 als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer an einer paranoiden Schizophrenie leidet. Doch haben sich mit dem ärztlichen Attest von Dr. med. H. vom 27. Februar 2015 und mit der Stellungnahme von Dr. med. G. vom 21. April 2015 seither neue Aspekte ergeben, die gewisse, wenn auch nicht erhebliche Zweifel an dieser Diagnose aufkommen lassen. Weil dem Beschwerdeführer die Erstdiagnose der paranoiden Schizophrenie eher untypisch spät gestellt wurde und mittlerweile nicht mehr vollkommen ausgeschlossen erscheint, dass die bei ihm aufgetretenen Psychosen zumindest teilweise substanzinduziert gewesen bzw. durch die betreffende Substanz (Ciprofloxacin) verstärkt worden sein könnten, lohnt es sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts, ein Gutachten in Auftrag zu geben, mit welchem einerseits der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers profund abgeklärt wird, unter Einsatz aller dafür notwendigen bildgebenden Verfahren, und mit welchem andererseits die Frage beantwortet wird, ob die angeordnete Medikation mit Abilify Maintena in der gewählten Dosis von 400 mg alle vier Wochen auch längerfristig eine angemessene und unerlässliche Behandlung darstellt.

12 Art. 446 Abs. 1 ZGB; Art. 447 ZGB, Art. 428 ZGB

- Die Möglichkeit zur nachträglichen Stellungnahme stellt grundsätzlich keine den Anforderungen von Art. 447 Abs. 2 ZGB genügende Anhörung dar (Erw. II/2.2 und II/3).
- Ist primär eine kurzzeitige Klinikeinweisung anvisiert, erscheint es zwingend, dass entweder eine Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Einrichtung erfolgt oder in Kürze eine erneute gerichtliche Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung vorgesehen wird (Erw. II/5.2).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 25. August 2015 in Sachen A. gegen das Familiengericht X. (WBE.2015.338).

*Aus den Erwägungen***II.****2.2.****2.2.1.**

Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 446 Abs. 2 ZGB).

2.2.2.

Ein erstes wichtiges Mittel der Sachverhaltserhebung sind Auskünfte der Beteiligten. Die Behörde kann solche Auskünfte schriftlich einholen, sich die nötigen Informationen aber auch durch mündliche Befragungen verschaffen. Abklärungen in Form von persönlichen Befragungen haben den Vorteil, dass sie unter Umständen ein differenzierteres Bild über bestimmte Sachverhaltselemente vermitteln. Zudem gewinnt die Behörde einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der befragten Person und deren Einstellung. Persönliche Befragungen sind vor allem dort nützlich, wo ein auch persönliche Aspekte umfassendes Bild einer Person oder Situation erhoben

werden muss (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 446 N 11). Gesetzlich vorgeschrieben ist eine persönliche mündliche Anhörung der betroffenen Person; vorbehalten sind Fälle, in denen eine solche Anhörung unverhältnismässig wäre (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Die persönliche Anhörung verfolgt – wie der Anspruch auf rechtliches Gehör – zwei Ziele: Zum einen stellt sie ein Mitwirkungsrecht der betroffenen Person dar. Zum anderen bildet sie ein Mittel zur Sachverhaltsabklärung. Das Mitwirkungsrecht ist umfassend: Der betroffenen Person ist im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht nur in allgemeiner Form von der in Aussicht genommenen Massnahme Kenntnis zu geben. Vielmehr sind ihr sämtliche Einzeltatsachen bekannt zu geben, auf die sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei ihrem Entscheid stützen will. Soweit die Anhörung der Sachverhaltsfeststellung dient, kann auf sie nicht verzichtet werden, selbst wenn sich die betroffene Person widersetzen sollte. Die Behörde hat sich anhand der persönlichen Anhörung einen umfassenden Eindruck von den Zukunftsaussichten und der jüngeren Vergangenheit der betroffenen Person zu verschaffen, der ihr mit Blick auf die Geeignetheit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Massnahme als Entscheidungsgrundlage dient (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, a.a.O., Art. 447 N 4 ff.). Für den Fall, dass eine fürsorgerische Unterbringung in Frage steht, hat die persönliche Anhörung der betroffenen Person gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB in der Regel durch das Kollegium (der entscheidenden Behörde) zu erfolgen.

Von einer persönlichen Anhörung der betroffenen Person kann – wie erwähnt – wegen Unverhältnismässigkeit ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Ob die Anhörung unverhältnismässig erscheint, ist stets im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Unverhältnismässigkeit im Sinne von Art. 447 Abs. 1 ZGB kann etwa bei besonderer Dringlichkeit vorliegen. In einem solchen Fall ist die Anhörung bei nächster Gelegenheit nachzuholen. Unverhältnismässig kann die Anhörung auch dann sein, wenn sich eine urteilsfähige Person einer solchen widersetzt und sich die Anhörung in der Gewährung des Mit-

wirkungsrechts erschöpfen würde, d.h. nicht gleichzeitig der Sachverhaltsabklärung dient. Die blosse Passivität der betroffenen Person entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Anhörung. Eine persönliche Anhörung kann ferner aufgrund einer Krankheit oder anderer persönlichkeitsbedingter Gründe des Betroffenen unterbleiben. Kommt es auf den persönlichen Eindruck des Betroffenen nicht (mehr) an, was beispielsweise zutrifft, wenn eine Massnahme aufgehoben wird oder wenn bloss ergänzende Anordnungen getroffen werden müssen, braucht es nicht notwendigerweise eine (weitere) Anhörung (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, a.a.O., Art. 447 N 25 ff.). Ein anderer Ausnahmetatbestand könnte darin erblickt werden, dass die letzte Anhörung noch nicht lange zurückliegt und sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit kaum verändert haben. Hier ist allerdings bei fürsorgerrischen Unterbringungen Zurückhaltung geboten, weil sich die Verhältnisse sehr schnell auch grundlegend verändern können.

2.2.3. (...)

3.

3.1.

B. von den sozialen Diensten C. führte Gespräche mit dem Vater, der Mutter und der Schwester des Beschwerdeführers sowie mit der pro infirmis. Im Wesentlichen gaben die Auskunftspersonen an, der Beschwerdeführer sei cannabisabhängig und benötige Fr. 1'500.00 bis Fr. 2'000.00 pro Monat, um seine Sucht zu befriedigen. Zudem betreibe er Medikamentenmissbrauch. Er lebe bei der Mutter, welche jedoch grosse Angst vor ihm habe, da er sich aggressiv verhalte, ihr drohe und das Mobiliar zerschmettere. Er drohe regelmässig mit Selbstmord und mit vorgängigem Mord an seinen Familienangehörigen. Niemand wolle dem Beschwerdeführer eröffnen, dass er bald aus der Wohnung in C. ausziehen müsse, weil die Mutter in ein Pflegeheim übertrete. Die Selbst- und Fremdgefährdung wurde von allen Auskunftspersonen als hoch eingestuft. Aufgrund dieser Aussagen lud B. von den Sozialen Diensten C. den Beschwerdeführer und seinen Vater, D., mit Schreiben vom 6. August 2015 zu einem Gespräch bei den Sozialen Diensten in C. am 11. August 2015 ein. Der Beschwerdeführer sagte dieses Gespräch am Vortag ab.

In der Folge ordnete das Familiengericht X. am 11. August 2015 die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers an. Gleichentags wurde er um 15.10 Uhr von der Gerichtspräsidentin, einem Fachrichter und der Gerichtsschreiberin in Begleitung von zwei Stadtpolizisten zuhause besucht. Gemäss der Besprechungsnotiz habe der Beschwerdeführer zuerst geweckt werden müssen und es habe im Anschluss ein Gespräch im Wohnzimmer stattgefunden. Die Gerichtspräsidentin habe den Beschwerdeführer und die Anwesenden vorgestellt. Der Fachrichter habe ihm erklärt, es habe von Seiten des Familiengerichts X. Abklärungen gegeben. Die Mitglieder des Gerichts seien bei ihm, um ihm den Entscheid zu eröffnen. Zudem werde er Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Fachrichter erklärte dem Beschwerdeführer, dass die Mutter Ende August in ein Pflegeheim ziehen werde. Er könne dorthin nicht mit. Die Stadtpolizei sei anwesend, um ihn zur weiteren Abklärung der Betreuung und Behandlung in die Psychiatrische Klinik Königsfelden zu bringen. Zudem werde ein Beistand eingesetzt, welcher sich unter anderem um seine Finanzen kümmern werde, da die Mutter das nicht mehr übernehmen könne. Der Beschwerdeführer habe während des ganzen Gesprächs schläfrig gewirkt, geseufzt und gemeint, das alles werde gemacht, ohne dass er etwas sagen könne. Auf die entsprechende Frage hin habe er gesagt, er habe alles verstanden. Als ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Stellen von Fragen gegeben worden sei, habe er zu Protokoll gegeben, er sei mit dem Entscheid nicht einverstanden. Anschliessend habe der Fachrichter das weitere Vorgehen erklärt. In der Folge wurden dem Beschwerdeführer Handschellen für den Transport angelegt und er wurde in die Psychiatrische Klinik Königsfelden gebracht. Die Anhörung endete um 15.25 Uhr.

3.2.

Der Beschwerdeführer wurde bis zum Hausbesuch am 11. August 2015 nie angehört. Beim Gespräch, das von 15.10 Uhr bis 15.25 Uhr dauerte, wurde der Beschwerdeführer vor vollendete Tatsachen gestellt (vgl. Besprechungsnotiz: "Man sei hier, um ihm den Entscheid zu eröffnen") und konnte nur noch eine nachträgliche Stellungnahme abgeben. Es erfolgte somit keine den Anforderungen von Art. 447 ZGB genügende Anhörung. Eine der in Erw. 2.2.2 vorne an-

geführten Ausnahmesituationen, in welchen auf eine Anhörung verzichtet werden kann, lag nicht vor. Weder bestand besondere Dringlichkeit noch standen – soweit aus den Akten ersichtlich – einer Anhörung persönlichkeitsbedingte Hindernisse auf Seiten des Beschwerdeführers entgegen. Die einmalige Absage des Gesprächs bei den Sozialen Diensten C. kann auch nicht als Verweigerung gewertet werden, an einer Anhörung durch das Familiengericht teilzunehmen. Da somit feststeht, dass das Gespräch am 11. August 2015 nicht als Anhörung gemäss Art. 447 ZGB qualifiziert werden kann, erübrigen sich Ausführungen dazu, dass nur (aber immerhin) die Mehrheit des entscheidenden Kollegiums anwesend war. Entscheidend ist, dass aufgrund der zeitlichen Abfolge die mitwirkenden Richter keine Gelegenheit hatten, den Beschwerdeführer vor der Entscheidungsfindung persönlich kennenzulernen und auf diese Weise einen eigenen, unmittelbaren Eindruck von seinem Wesen sowie seiner gesundheitlichen und sozialen Situation zu erlangen bzw. sich so von der Richtigkeit und Angemessenheit der angeordneten Massnahme zu überzeugen. Dadurch sind die Parteirechte des Beschwerdeführers in grundlegender Weise missachtet worden; zudem konnte durch dieses Vorgehen der Sachverhalt nicht korrekt abgeklärt werden. Demzufolge ist der angefochtene Entscheid des Familiengerichts X. in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde aufzuheben.

4. (...)

5.

5.1.

Festzuhalten ist des Weiteren Folgendes: Die Zuständigkeit für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung richtet sich danach, wer die Unterbringung angeordnet hat. Hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Unterbringung verfügt, ist sie gemäss Art. 428 Abs. 1 ZGB grundsätzlich auch für die Entlassung zuständig. Wurde die Unterbringung von einem Arzt angeordnet, entscheidet die Einrichtung über die Entlassung (Art. 429 Abs. 3 ZGB). Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen kann (Art. 428 Abs. 2 ZGB). Die Möglichkeit der Delegation der Entlassungszuständigkeit entspricht der geltenden

Praxis. Damit soll sichergestellt werden, dass der Patient sofort entlassen wird, wenn dies aus medizinischer Sicht möglich ist und die Klinik nicht zuerst einen Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellen muss. Die Übertragung kann nur im Einzelfall erfolgen und nicht in einer generell-abstrakten Norm festgehalten werden (Botschaft Erwachsenenschutz, BBl 2006, S. 7064; THOMAS GEISER/MARIO ETZENSBERGER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 428 N 8 f.). Weitere Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die Entlassungszuständigkeit im Einzelfall an die Einrichtung übertragen werden kann, lassen sich aus dem Bundesrecht nicht ableiten.

5.2.

Die fürsorgerische Unterbringung wurde vorliegend primär angeordnet, um dem Beschwerdeführer die Kündigung der Wohnung und den Wegzug der Mutter zu vermitteln bzw. um seine Reaktion, die als schwer abschätzbar taxiert wurde, in einem stationären Rahmen auffangen zu können. Es kann vorliegend offen gelassen werden, ob aufgrund dieser speziellen Konstellation, verbunden mit der befürchteten Fremd- und Selbstgefährdung (vgl. die entsprechenden Aussagen der Familienangehörigen, vorne Erw. 3.1), ausnahmsweise auf die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens verzichtet werden durfte. Jedenfalls erscheint es zwingend, dass in derartigen Fällen, die primär auf eine kurzzeitige Klinikeinweisung abzielen, entweder eine Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Psychiatrische Klinik Königsfelden erfolgt oder in Kürze eine erneute gerichtliche Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung vorgesehen wird.

Das Familiengericht verzichtete explizit auf die Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Psychiatrische Klinik Königsfelden und ordnete an, dass eine erneute gerichtliche Überprüfung erst nach der maximalen Dauer von sechs Monaten erfolgen werde. Dieses Vorgehen lässt sich mit dem Ziel, das mit der fürsorgerischen Unterbringung angestrebt wurde, nicht vereinbaren. Der angefochtene Entscheid erweist sich folglich auch aus diesem Grund als unverhältnismässig.

13 Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung; Anhörung im Kollegium

- **Erstinstanzliche Anordnungen von fürsorgerischen Unterbringungen müssen stets in begründeter Form erlassen werden; die Zustellung im Dispositiv ist unzulässig (Erw. I/2.2 f.).**
- **Ausnahmen von der Anhörung im Kollegium gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB (Erw. II/2.3)**

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 16. September 2015 in Sachen A. gegen den Entscheid des Familiengerichts X. (WBE.2015.377).

Aus den Erwägungen

I.

2.

2.1.

Gemäss dem Entscheiddispositiv des Familiengerichts X. vom 10. September 2015 kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs beim Präsidenten des Bezirksgerichts X. mit schriftlicher Eingabe eine schriftliche Begründung verlangt werden. Wird gegen einen Entscheid ohne schriftliche Begründung irrtümlicherweise direkt schriftlich Beschwerde erhoben, statt vorerst eine schriftliche Begründung zu verlangen, so gilt dies grundsätzlich als Antrag auf schriftliche Begründung (DANIEL STAEHELIN, in: THOMAS SUTTER-SOMM/FRAZ HASENBÖHLER/CHRISTOPH LEUENBERGER [HRSG.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 239 N 31). Die Beschwerde vom 14. September 2015 wäre somit grundsätzlich als Antrag auf schriftliche Begründung an das Familiengericht X. weiterzuleiten.

2.2.

Im vorliegenden Fall einer fürsorgerischen Unterbringung stellt sich aber die Frage, ob das Familiengericht überhaupt einen Entscheid im Dispositiv erlassen durfte bzw. ob das Verwaltungsgericht nicht trotz fehlender Urteilsbegründung auf die Beschwerde eintreten darf und muss. Ein Unterbringungsentscheid und somit auch ein Verlegungsentscheid sind der betroffenen Person sofort, das heisst noch vor oder gleichzeitig mit dem Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung zu begründen (CHRISTOF BERNHART, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N 633; ELISABETH SCHWEREY, Das Verfahren bei der vorsorglichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung, Diss. St. Gallen 2004, S. 63). Folglich genügt es nicht, wenn der betroffenen Person bloss das Recht eingeräumt wird, eine Begründung verlangen zu können (BERNHART, a.a.O., N 633; SCHWEREY, a.a.O., S. 63; vgl. auch Botschaft Nr. 77.058 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fürsorgerische Freiheitsentziehung] und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977, in: BBl 1977 III, S. 1 ff., S. 34), denn sonst hätte eine fürsorgerisch untergebrachte Person nicht die Möglichkeit, ihre Rechte gemäss Art. 31 Abs. 2 BV, welcher auf fürsorgerische Unterbringungen Anwendung findet (HANS VEST, in: St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 31 N 6), geltend zu machen. Zu diesen Rechten gehören bei einer fürsorgerischen Unterbringung insbesondere das Recht auf ein einfaches und rasches Verfahren, weshalb gemäss Art. 450e Abs. 5 ZGB über Beschwerden gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden ist. Im Übrigen muss gemäss Art. 430 Abs. 2 ZGB auch ein ärztlicher Unterbringungsentscheid begründet sein, und aus dem Sinn und Zweck einer fürsorgerischen Unterbringung ergibt sich von selbst, dass auch die Einrichtung, in welche die Person eingewiesen wird, den Grund der fürsorgerischen Unterbringung und die gemäss Einweisungsbehörde notwendige Behandlung und Betreuung von Beginn der Einweisung an kennen muss (vgl. Art. 426 Abs. 1 ZGB).

Würde das Verwaltungsgericht die Beschwerde vom 14. September 2015 als sinngemässen Antrag auf schriftliche Begründung an das Familiengericht X. weiterleiten, so wäre eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin im Lichte von Art. 31 Abs. 2 BV naheliegend. Es würde für die Überweisung der Beschwerde an das Familiengericht, für die anschliessende Begründung des familiengerichtlichen Entscheids vom 10. September 2015, für die Zustellung des begründeten Entscheids und für die Einreichung einer neuen Beschwerde an das Verwaltungsgericht unnötige Zeit verstreichen, welche sich aufgrund der Natur der fürsorgerischen Unterbringung und der damit zusammenhängenden Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung der betroffenen Person nicht rechtfertigen lassen (vgl. auch KASPAR PLÜSS, in: ALAIN GRIFFEL [HRSG.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich 2014, § 10a N 16; vgl. zur Rechtfertigung eines einfachen und raschen Verfahrens auch THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 450e N 37 ff.).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass erstinstanzliche Anordnungen von fürsorgerischen Unterbringungen stets in begründeter Form erlassen werden müssen und die Zustellung im Dispositiv unzulässig ist. Deshalb tritt das Verwaltungsgericht trotz fehlenden begründeten Entscheids des Familiengerichts auf die Beschwerde vom 14. September 2015 ein.

2.4. (...)

3. (...)

II.

1. (...)

2.

2.1. (...)

2.2. (...)

Gesetzlich vorgeschrieben ist, wie gesehen, eine persönliche mündliche Anhörung der betroffenen Person; vorbehalten sind Fälle, in denen eine solche Anhörung unverhältnismässig wäre (Art. 447 ZGB). Die persönliche Anhörung verfolgt – wie der Anspruch auf rechtliches Gehör – zwei Ziele: Zum einen stellt sie ein Mitwir-

kungsrecht der betroffenen Person dar. Zum anderen bildet sie ein Mittel zur Sachverhaltsabklärung. Das Mitwirkungsrecht ist umfassend: Der betroffenen Person ist im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht nur in allgemeiner Form von der in Aussicht genommenen Massnahme Kenntnis zu geben. Vielmehr sind ihr sämtliche Einzel-tatsachen bekannt zu geben, auf die sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei ihrem Entscheid stützen will. Soweit die Anhörung der Sachverhaltsfeststellung dient, kann auf sie nicht verzichtet werden, selbst wenn sich die betroffene Person widersetzen sollte. Die Behörde hat sich anhand der persönlichen Anhörung einen umfassenden Eindruck von den Zukunftsaussichten und der jüngeren Vergangenheit der betroffenen Person zu verschaffen, der ihr mit Blick auf die Geeignetheit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Massnahme als Entscheidungsgrundlage dient (AUER/MARTI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014, Art. 447 N 4 ff.).

2.3.

Ausnahmsweise kann auf die Anhörung im Kollegium gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB verzichtet werden und nur eine Anhörung durch ein einzelnes Behördenmitglied durchgeführt werden, wenn Gefahr in Verzug ist, wenn sich die betroffene Person weigert, einer Vorladung Folge zu leisten, oder wenn die Anhörung durch den gesamten Spruchkörper wegen der Krankheit oder anderen persönlichkeitsbedingten Gründen seitens der betroffenen Person nicht geboten ist. Von einer Anhörung durch den gesamten Spruchkörper kann ferner Umgang genommen werden, wenn dem Grundsatz der Interdisziplinarität nicht entscheidendes Gewicht zukommt. Liegt beispielsweise im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bereits ein schlüssiges psychiatrisches oder sozialpsychologisches Gutachten vor, kann es sich rechtfertigen, dass die persönliche Anhörung einzig durch das Behördenmitglied mit juristischem Sachverstand durchgeführt wird (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 35; vgl. die Botschaft Nr. 06.063 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, in: BBl 2006, S. 7001 ff., S. 7079). Schliesslich ist denkbar, vor der Anordnung einer fürsorgerischen

Unterbringung von einer Anhörung im Kollegium abzusehen, wenn das gleiche Kollegium die betroffene Person schon einmal angehört hat, zum Beispiel beim Entscheid über die fürsorgereische Unterbringung oder die Verlängerung einer solchen. Die Zeitspanne zwischen der letzten Anhörung und dem Unterbringungsentscheid müsste jedoch relativ kurz bemessen sein und es müsste zweifelsfrei feststehen, dass sich in der Zwischenzeit keine neuen Aspekte ergeben haben, die für den Unterbringungs- bzw. Verlegungsentscheid relevant sind (vgl. auch AGVE 2013, S. 95 ff.).

3.

3.1.

Das Familiengericht X., das den vorliegend angefochtenen Verlegungsentscheid vom 10. September 2015 in der vom Gesetz (§ 3 Abs. 4 lit. a GOG) vorgesehenen Dreierbesetzung gefällt hat, hat die Beschwerdeführerin nicht persönlich durch den gesamten Spruchkörper angehört, denn es erfolgte bloss eine telefonische Anhörung. Das Verwaltungsgericht rügte schon mit Entscheid vom 10. September 2015 den Verlegungsentscheid (Verlegung in die Klinik E.) des Familiengerichts X. vom 26. August 2015, da das Familiengericht ebenfalls ohne persönliche Anhörung im Kollegium über die Verlegung der Beschwerdeführerin in die Klinik E. entschieden hatte. Das Verwaltungsgericht forderte das Familiengericht deshalb ausdrücklich auf, anlässlich der Beurteilung des Entlassungsgesuchs eine Anhörung im Kollegium gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB durchzuführen (VGE I/173 vom 10. September 2015 [WBE.2015.363], Erw. 3.3). Obwohl unklar ist, wer die telefonische Anhörung der Beschwerdeführerin vom 10. September 2015 durchgeführt hat, ist davon auszugehen, dass sowohl die juristisch geschulte Gerichtspräsidentin B. als auch Fachrichterin C. die Beschwerdeführerin noch nie persönlich angehört haben. Die einzige persönliche Anhörung der Beschwerdeführerin erfolgte am 26. August 2015 durch die Fachrichterin D.

3.2.

Für das Verwaltungsgericht ist keine Ausnahmesituation ersichtlich, in welcher auf die Anhörung im Kollegium verzichtet werden konnte und somit eine Anhörung durch ein Behördenmitglied genü-

gen würde (vgl. zu den möglichen Ausnahmesituationen vorne, Erw. 2.3). Gerichtspräsidentin B. und Fachrichterin C. fällten den Entscheid des Familiengerichts X. vom 10. September 2015 – wie schon den Verlegungsentscheid vom 26. August 2015 – anhand der Akten und des Votums von Fachrichterin D., und allenfalls anhand der Eindrücke aufgrund der telefonischen Anhörung am 10. September 2015, was jedoch auch nicht den Anforderungen von Art. 447 Abs. 2 ZGB genügt (AUER/MARTI, a.a.O., Art. 447 N 7). Die Gerichtspräsidentin B. und Fachrichterin C. hatten noch nie Gelegenheit, die Beschwerdeführerin persönlich kennenzulernen und sich auf diese Weise durch einen eigenen, unmittelbaren Eindruck von ihrem Wesen sowie ihrer gesundheitlichen und sozialen Situation und somit von der Richtigkeit und Angemessenheit der fürsorglichen Unterbringung zu überzeugen. Gerade dies ist aber der Sinn der Bestimmung von Art. 447 Abs. 2 ZGB, dass die interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person im Kollegium anhört.

Das Recht auf Anhörung im Kollegium gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB wurde (erneut) in grundlegender Weise missachtet (vgl. auch VGE I/131 vom 9. Juni 2015 [WBE.2015.278], Erw. 3.1), weshalb in Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Entscheid aufzuheben ist (Auer/Marti, a.a.O., Art. 447 N 37; AGVE 2013, S. 96 f.). Unter Berücksichtigung der aktuellsten ärztlichen Berichte zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und der bereits organisierten Nachbetreuung ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten. Die Beschwerdeführerin ist deshalb umgehend aus der Klinik Königsfelden zu entlassen.

III. Kantonale Steuern

14 Art. 21 und 23 DBA

Steuerbarkeit in den USA erzielter Einkünfte aus Pokerspiel eines in der Schweiz der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegenden Steuerpflichtigen

Urteil des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 9. März 2015, i.S. X. gegen KStA (WBE.2013.498).

Aus den Erwägungen

1.3.

Die Steuerbarkeit von Pokergewinnen ist nicht an sich streitig. Jedoch ist zu prüfen, ob neben den in den USA darauf bereits erhobenen Steuern auch noch Raum für eine hiesige Besteuerung bleibt.

2.

2.1.

Zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten besteht ein am 2. Oktober 1996 abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (DBA). Dieses gilt für Personen, die in einem der Vertragsstaaten ansässig sind (persönlicher Geltungsbereich, Art. 1 DBA), und für alle Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden (sachlicher Geltungsbereich, Art. 2 DBA). In der Schweiz fallen unter diese alle vom Bund, den Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen jeder Art (Art. 2 Ziff. 2 lit. a DBA). Für bestimmte Einkünfte findet sich in den Art. 6 bis 20 DBA eine ausdrückliche Zuteilungsregelung hinsichtlich Besteuerung durch den einen oder anderen Staat. Die übrigen, in den vorangehenden Artikeln nicht geregelten Einkünfte fallen unter den Auffangtatbestand des Art. 21 DBA, für welche – hier nicht zutref-

fende Ausnahmen vorbehalten – das Ansässigkeitsprinzip gilt. Art. 23 DBA bestimmt schliesslich, wie in den beiden Staaten die Doppelbesteuerung vermieden wird.

2.2.

Keine ausdrückliche Kollisionsnorm enthält das DBA für Einkünfte aus Wett-, Spiel- und Lotteriegewinnen. Sie sind damit grundsätzlich als übrige Einkünfte im Sinne von Art. 21 DBA zu qualifizieren. Indessen hält dessen Ziff. 3 für die in einem der beiden Staaten besteuerten Einkünfte aus Wett-, Spiel- oder Lotteriegewinnen fest, dass die Bestimmungen dieses Artikels nicht gälten. Es besteht damit Auslegungsbedarf.

3.

3.1.-3.2 (...)

3.3.

Der Kommentar der Schweizerisch-Amerikanischen Handelskammer zum DBA zwischen der Schweiz und den USA (Update 2010) hält fest, dass das Abkommen alle schweizerischen Steuern auf Einkommen jeder Art erfasse. Zu Art. 21 DBA, den übrigen, vom Abkommen in den Art. 6 – 20 nicht ausdrücklich aufgeführten Einkünften, führt er aus, der darin enthaltene Grundsatz der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat gelte für Einkünfte aus Lotteriegewinnen u. dgl. nicht. Demgemäss könnten solche Einkünfte von jedem Staat nach eigenem Recht besteuert werden. Im Ansässigkeitsstaat werde die vom anderen Staat erhobene Steuer entweder angerechnet (USA) oder von der Einkommenssteuer befreit (Schweiz). Art. 23 Ziff. 1 und 2 DBA beschreibe, wie die Doppelbesteuerung im Ansässigkeitsstaat zu vermeiden sei, wenn das Einkommen in beiden Staaten besteuert werden könne. Die Anwendung der Regeln von Art. 23 DBA führe in der Schweiz mittels Steueranrechnung, Steuerabzug oder Steuerbefreiung zu einer vollständigen oder teilweisen Vermeidung der Doppelbesteuerung.

3.4.

Im Kommentar zum Internationalen Steuerrecht (MARTIN ZWEIFEL/MICHAEL BEUSCH/RENÉ MATTEOTTI [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Internationales Steuerrecht, Basel 2015) führen ANDREAS HELBING/MATHIAS HÄNI in Art. 21 N 86

aus, dass die meisten schweizerischen DBA die an der Quelle erhobenen Steuern auf Lotteriegewinnen ausdrücklich vom sachlichen Anwendungsbereich ausnehmen, weshalb die Schweiz die auf solchen Gewinnen erhobene Verrechnungssteuer nicht erstatten müsse. Umgekehrt müsse die Schweiz allfälligen ausländischen Quellensteuern ebenfalls keine Rechnung tragen, sofern die Ausnahmenvorschrift beidseitig formuliert sei. Die Einschränkung erfolge in den meisten Abkommen im sachlichen Geltungsbereich, i.d.R. in Art. 2. In einzelnen DBA, u.a. demjenigen mit den USA, finde die Regelung Eingang in die Verteilungsnorm über die "anderen Einkünfte", indem der "Artikel" bzw. die "Bestimmung" oder das "Abkommen" für solche Einkünfte nicht anwendbar erklärt werde. Die Rechtsfolge bestehe darin, dass das DBA für solche Einkünfte keine Entlastung gewähre. Werde nur der "Artikel" als nicht anwendbar erklärt, sei denkbar, dass ein Lotteriegewinn als Unternehmensgewinn i.S.v. Art. 7 OECD-MA zur Besteuerung gelangen könne.

3.5. (...)

4.

4.1.

Gemäss Art. 2 DBA gilt das Abkommen für Steuern auf Einkommen jeder Art. Es kann damit kein Zweifel bestehen, dass auch Einkünfte aus Wett-, Spiel- oder Lotteriegewinnen davon erfasst sind. Allerdings findet sich im Abkommen keine Zuteilungsnorm für solche Gewinne. Sie fallen kraft ausdrücklicher Regelung in Art. 21 Ziff. 3 DBA auch nicht unter die übrigen Einkünfte, die dem Ansässigkeitsstaat zur Besteuerung zugewiesen sind. Dies kann einzig bedeuten, dass kraft Doppelbesteuerungsabkommen keiner der Staaten das Besteuerungsrecht verliert. Nehmen beide Staaten – wie vorliegend – ihr Besteuerungsrecht in Anspruch, gilt zu prüfen, ob und wie die Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

4.2.

Gemäss Art. 23 Ziff. 1 DBA nimmt die Schweiz – hier nicht zutreffende Ausnahmen vorbehalten – die von hier ansässigen Personen in den USA gemäss Abkommen berechtigterweise erhobenen und nachweislich bezahlten Steuern auf Einkünften von der hiesigen Besteuerung aus. Das diesbezügliche Einkommen wird bei der Festset-

zung der Steuer für das übrige Einkommen jedoch satzbestimmend berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Umgekehrt rechnen die USA bei einer dort ansässigen Person den entsprechenden Betrag der schweizerischen Steuer an die Einkommenssteuer der Vereinigten Staaten an (Art. 23 Ziff. 2 DBA).

4.3.

Würde Art. 23 Ziff. 1 DBA auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gelangen, bedeutete dies, dass – wie vom Beschwerdeführer beantragt – der in den USA versteuerte Gewinn in der Schweiz lediglich satzbestimmend zu berücksichtigen wäre, was sich (nur) in einer höheren Progression des hiesigen steuerbaren Einkommens auswirken würde. Eine effektive Besteuerung in der Schweiz würde unterbleiben.

4.4.

Das Abkommen enthält, wie dargelegt, keine Bestimmung, welche das Besteuerungsrecht auf in den USA erzielten Einkünften aus Wett-, Spiel- oder Lotteriegewinnen den USA allein zuweisen würde. Vielmehr behält Art. 21 Ziff. 3 DBA das Besteuerungsrecht beider Länder vor, womit die Schweiz ebenfalls zur effektiven Besteuerung berechtigt ist. Dies bedeutet, dass, soll es denn zu einer Entlastung kommen, die USA ihrerseits die in der Schweiz geschuldete Steuer bei der Besteuerung in einer Form zu berücksichtigen hätte. Hier versagen jedoch die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung in den Vereinigten Staaten bezieht sich gemäss Art. 23 Ziff. 2 und 3 DBA nur auf Fälle von dort ansässigen Personen oder Personen mit dortiger Staatsbürgerschaft. Der vorliegende Fall, wo der Steuerpflichtige mit Ausnahme des erzielten Einkommens keinen weiteren Bezug zu den USA hat, findet sich dagegen nicht geregelt.

4.5.

So wie eine ausdrückliche Regelung über die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus Wett-, Spiel- oder Lotteriegewinnen fehlt und sie ausdrücklich vom Auffangtatbestand der übrigen Einkünfte gemäss Art. 21 Ziff. 1 (und 2) DBA ausgenommen sind, fehlt es auch an einer ausdrücklichen Regelung betreffend Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Anwendung der Bestimmung

von Art. 23 Ziff. 1 DBA führt zu keinem sachgerechten Ergebnis, wenn davon auszugehen ist (siehe vorne Erw. 4.1), dass mit der Nichtanwendbarkeit von Art. 21 Ziff. 1 und 2 DBA beiden Staaten ein effektives Besteuerungsrecht zusteht. Würde es demgegenüber bei der Massgeblichkeit von Art. 23 Ziff. 1 DBA bleiben, liefe dies im Ergebnis darauf hinaus, dass das Besteuerungsrecht allein dem Quellenstaat zugewiesen wäre. Die Schweiz käme nur dann zum Zuge, wenn der Quellenstaat tatsächlich nicht besteuern würde. Hat gemäss Abkommen keiner der beiden Staaten hinsichtlich seines Besteuerungsrechts zurückzutreten, so haben auch beide Staaten Anspruch auf einen effektiven Anteil am Steuersubstrat und gewährt das Abkommen keine oder jedenfalls keine volle Entlastung (HELBING/HÄNI, a.a.O., Art. 21 N 86, vgl. vorne Erw. 3.4). Bei Anwendbarkeit von Art. 23 Ziff. 1 DBA wäre dies nicht gewährleistet (siehe vorne Erw. 4.3.).

4.6.

Gemäss Art. 3 Ziff. 2 DBA hat bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat jeder darin nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates zukommt, es sei denn, der Zusammenhang erfordere etwas anderes oder die zuständigen Behörden hätten sich in einem Verständigungsverfahren nach Art. 25 DBA auf eine gemeinsame Auslegung geeinigt. Ein Verständigungsverfahren, das vom Steuerpflichtigen zu initiieren wäre, hat vorliegend nicht stattgefunden.

Die Steuerbehörden haben die in den USA bezahlten Steuern zum Abzug gebracht und damit, wenn auch nur teilweise, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beigetragen. Dieses Vorgehen ist zutreffend, hängt doch die im Ausland geschuldete bzw. erhobene Steuer unmittelbar mit der Erzielung des betreffenden Einkommens zusammen und kommt ihr daher Gewinnungskostencharakter zu (vgl. MADELEINE SIMONEK, in: ZWEIFEL/BEUSCH/MATTEOTTI, a.a.O., Art. 23 A, B N 43). Zu einer weitergehenden Entlastung sind die Steuerbehörden mangels ausdrücklicher Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen nicht verpflichtet (HELBING/HÄNI, in: ZWEIFEL/BEUSCH/MATTEOTTI, a.a.O., Art. 21 N 86). Dies ist vom Beschwerdeführer hinzunehmen.

15 § 96 und 102 StG

Berücksichtigung eines Wohnrechts, welches beim Kauf eines Grundstücks durch den Verkäufer vorbehalten wurde und in der Folge erlosch (infolge Todes des Berechtigten), bei der Gewinnermittlung im Falle des späteren Verkaufs des Grundstücks (Wert des Wohnrechts Teil der Anlagekosten?).

Urteil des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 31. März 2015, i.S. KStA gegen X. (WBE.2014.381).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Behält sich der Veräusserer eines Grundstücks die Nutzniessung oder ein Wohnrecht am veräusserten Grundstück vor, fragt sich zunächst: Stellt dieser Vorgang einen Verkauf mit anschliessender entgeltlicher Einräumung der Personaldienstbarkeit durch den Käufer oder den Verkauf eines mit einer Personaldienstbarkeit (sog. Vorbehaltsnutzniessung bzw. -wohnrecht) belasteten Grundstücks dar?

Dem Gesetz ist keine direkte Antwort auf diese Frage zu entnehmen. Die ältere aargauische Praxis zu § 102 StG betreffend den Erlös bei der Grundstückgewinnsteuer behandelte den Barwert der entsprechenden Nutzniessung bzw. des Wohnrechts als Bestandteil des Erlöses, d.h. rechnete den Barwert zu diesem hinzu (vgl. dazu MARIANNE KLÖTI-WEBER, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri 2015, § 102 N 9). Im Ergebnis ging die ältere Praxis somit davon aus, dass der Verkäufer zunächst das unbelastete Grundstück veräussere und sich unmittelbar anschliessend daran ein Wohnrecht an diesem einräumen lasse. Eine solche Praxis, welche das Bundesgericht in einem Entscheid vom 23. Januar 2002

(2P.253/2001) mit Bezug auf den Kanton Uri für haltbar befunden hat, befolgen auch heute noch verschiedene Kantone (so insbesondere der Kanton Zürich; vgl. dazu ausführlich FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/HANS ULRICH MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 220 N 40 ff.).

In einem Urteil vom 9. Februar 2000 (StE 2000 B 26.26 Nr. 3) stellte das Bundesgericht hingegen für den Bereich der direkten Bundessteuer fest, bei der Vorbehaltsnutznießung werde nicht etwa ein Grundstück veräußert und hernach an diesem durch den Erwerber ein Nutznießungsrecht zugunsten des Veräußerers bestellt. Vielmehr werde ein bereits – durch den Veräußerer – mit einem Nutznießungsrecht belastetes Grundstück verkauft. Im Anschluss an dieses in der Folge bestätigte (vgl. Urteil vom 31. Januar 2002 [= StE 2002 B 25.3 Nr. 28 = StR 2002, 322]; seitherige konstante bundesgerichtliche Praxis; vgl. zuletzt Urteil vom 6. September 2010 [2C_256/2010 = StE 2011 B 25.3 Nr. 37] Erw. 2.2.2 mit Nachweisen) und von der Lehre begrüßte Urteil (vgl. dazu THOMAS STADELMANN, Grundstückveräußerung mit gleichzeitiger Begründung eines Nutzungsrechts, Jusletter vom 25. November 2002, sowie MADELEINE SIMONEK, Die steuerrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2002, Direkte Bundessteuer, ASA 73, S. 11 mit Hinweis; vgl. dagegen zum Festhalten an der bisherigen Praxis im Kanton Zürich RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., § 220 N 41) wurde die Praxis im Kanton Aargau geändert und wird seither nur der Wert des übertragenen (nackten) Eigentums, nicht jedoch der Wert eines anlässlich eines Verkaufs vom Veräußerer begründeten Wohnrechts als Erlös gemäss § 102 Abs. 1 StG berücksichtigt (so auch KLÖTI-WEBER, a.a.O., § 102 N 9).

1.2.

An dieser Praxis zum Erlösbegriff gemäss § 102 Abs. 1 StG bzw. der ihr zugrunde liegenden Antwort auf die Frage nach der Behandlung der Vorbehaltsnutznießung ist festzuhalten, da allein sie der wirtschaftlichen Realität entspricht. Zwar verändert sich der objektive Wert der Liegenschaft durch die Begründung der Vorbehaltsnutznießung nicht. Hingegen kommt dem Grundstück aus der

Perspektive des Erwerbers als Folge der Vorbehaltsnutznießung ein geringerer Wert zu, als wenn er die Liegenschaft unbelastet erworben hätte. Der Wert erholt sich aus seiner Sicht vollständig erst wieder mit dem Erlöschen von Nutznießung bzw. Wohnrecht (vgl. dazu auch PETER LOCHER, Besteuerung von Renten und rentenähnlichen Rechtsverhältnissen in der Schweiz, SJZ 1991, S. 187 [zit. Renten]). Der Käufer – im zu beurteilenden Fall die Beschwerdegegnerin – erwirbt ein mit einer Personaldienstbarkeit belastetes Grundstück und zahlt dementsprechend weniger dafür als für ein unbelastetes Grundstück. Dass in Kaufverträgen häufig (und auch hier) der Wert der Personaldienstbarkeit beziffert wird, ändert nichts. Darin liegt entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin – und auch entgegen dem Merkblatt des KStA zur Grundstückgewinnsteuer vom 9. Dezember 2002 (vgl. Merkblatt, S. 19 Ziff. 8.1.) – keine weitere Leistung gemäss § 102 Abs. 1 StG.

2.

2.1.

Gemäss § 96 Abs. 2 lit. c StG ist der Veräusserung gleichgestellt "die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird". Die Personalervituten (Nutznießung und Wohnrecht) erfüllen, weil sie naturgemäss von beschränkter Dauer sind, das Erfordernis der dauernden Belastung nicht (KLÖTI-WEBER, a.a.O., § 96 N 45 mit Hinweisen). Die entgeltliche Einräumung einer Nutznießung oder eines Wohnrechts berührt somit nach aargauischer Praxis die Substanz des betroffenen Grundstückes nicht (bzw. nicht in einem ausreichend erheblichen Umfang). Daher ist darin keine die Grundstückgewinnsteuer auslösende (Teil-)Veräusserung zu erblicken.

Es ist nicht auszuschliessen, dass diese Praxis nicht in allen Fällen die wirtschaftliche Realität exakt widerspiegelt. Zwar liegt nämlich auf der Hand, dass z.B. eine bloss für eine relativ kurze Zeitspanne (sei es nun durch fixe Bestimmung des Zeitraums oder weil die Lebenserwartung des Berechtigten nicht hoch ist) eingeräumte

Personaldienstbarkeit keine erhebliche Werteinbusse für das betroffene Grundstück bedeutet. Umgekehrt ist ebenso klar, dass bei Einräumung einer Personaldienstbarkeit für einen langen Zeitraum zwar nicht der objektive, aber doch der subjektive Wert der belasteten Liegenschaft für deren Eigentümer eine erhebliche Einbusse erfährt. Dementsprechend rechtfertigt sich die bisherige Praxis jedenfalls für voraussichtlich zeitlich absehbare Personaldienstbarkeiten. Der Anwendungsbereich der Grundstückgewinnsteuer würde überdehnt, würde die entgeltliche Begründung einer zeitlich relativ beschränkten Personaldienstbarkeit als Veräusserungsvorgang behandelt. Nicht zu beantworten ist hier im Übrigen die Frage, ob bei der Einräumung zeitlich langwährender Personaldienstbarkeiten eine Unterstellung unter die Grundstückgewinnsteuer zutreffend wäre.

2.2.

Die dargelegte Praxis zu § 96 Abs. 1 lit. c StG – keine Grundstückgewinnsteuerfolgen bei *entgeltlicher* Begründung einer Personaldienstbarkeit, weil kein oder nur unwesentlicher Substanzeingriff – hat auch Bedeutung für die *unentgeltliche* Begründung von Dienstbarkeiten; eine solche erfolgte hier im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaft durch die Beschwerdegegnerin im Jahr 2008 (vgl. zur Unentgeltlichkeit der Vorbehaltsnutznießung bzw. des -wohnrechts PETER LOCHER, a.a.O., S. 187 Ziff. 3.3.3.).

Wirtschaftlich betrachtet unterscheiden sich nämlich entgeltliche Einräumung einer Personaldienstbarkeit und unentgeltliche Begründung einer solchen mit Bezug auf die Werteinbusse des betroffenen Grundstücks nicht. Auch bei der Errichtung eines Vorbehaltswohnrechts (der Eigentümer behält wirtschaftlich gesehen den Nutzungswert seiner Liegenschaft) und der unentgeltlichen Einräumung eines Wohnrechts durch den Eigentümer an einen Dritten ist nach Begründung der Personaldienstbarkeit im Ergebnis wirtschaftlich gesehen der Wert des Grundstücks für den Eigentümer in gleicher Weise wie bei entgeltlicher Begründung des gleichen Rechts belastet: beim Vorbehaltswohnrecht für den Erwerber, bei der unentgeltlichen Einräumung einer Personaldienstbarkeit für den Eigentümer. Auch wenn sich in diesen Fällen die Frage nach einer Anwendung der Grundstückgewinnsteuer naturgemäss nicht stellt – es fehlt nicht nur

an einer Veräusserung, sondern an deren Entgeltlichkeit –, so liegt doch auf der Hand, dass auch in diesen Fällen zumindest bei zeitlich absehbarer Länge der eingeräumten bzw. vorbehaltenen Personaldienstbarkeit kein wesentlicher Substanzeingriff in das betroffene Grundstück (bzw. in dessen Wert) resultiert.

Führt aber die Errichtung einer Personaldienstbarkeit zu keiner Substanzminderung beim betroffenen Grundstück, so kann konsequenterweise auch bei Erlöschen oder Ablösung einer solchen keine Substanzzunahme angenommen werden. Dieser Überlegung folgt denn auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Mai 1993 [NStP 1993, 96 ff.]; vgl. zur Kritik an diesem Entscheid PETER LOCHER, Nutzniessungsbelastungen, Bemerkungen zum VGE vom 3. Mai 1993, [Bemerkungen] BN 1994, S. 214 ff.; vgl. auch MARKUS LANGENEGGER, in: CHRISTOPH LEUCH/PETER KÄSTLI/MARKUS LANGENEGGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Muri 2011, Art. 137 N 47).

3.

Diese Überlegung hat zur Folge, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin der Wert des beim Erwerb der Liegenschaft im Jahr 2008 vorbehaltenen Wohnrechts bei der Berechnung des aus der Weiterveräusserung des Grundstücks im Jahre 2013 resultierenden Grundstückgewinns ausser Betracht fällt bzw. nicht als Anlagekosten angerechnet werden kann. Es fehlt eben wie dargelegt, jedenfalls nach aargauischer Auffassung, an einer Substanzzunahme, welche im Rahmen des Grundsatzes der vergleichbaren Verhältnisse (vgl. dazu ausführlich PETER LOCHER, Das Objekt der bernischen Grundstückgewinnsteuer, Bern 1976, S. 66 ff; LOCHER vertritt freilich hinsichtlich des Erlöschens von Personaldienstbarkeiten die Auffassung, dabei handle es sich um eine zu berücksichtigende Substanzzunahme; diese Auffassung ist für das aargauische Grundstückgewinnsteuerrecht wie erwähnt abzulehnen) zu berücksichtigen wäre. Das führt zur Gutheissung der Beschwerde des KStA und zur Aufhebung des Urteils des Spezialverwaltungsgerichts vom 18. September 2014. Damit wird ohne weitere Anordnung der Ein-

spracheentscheid der Steuerkommission Y. vom 30. April 2014 wiederhergestellt.

16 § 96 und 102 StG

Berücksichtigung eines Entgelts, welches an den Berechtigten für die Aufgabe eines Wohnrechts bezahlt wird (Umzug der überlebenden Witwe ins Altersheim), bei der Einkommenssteuer.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 31. März 2015, i.S. KStA gegen X. (WBE.2014.382).

Aus den Erwägungen

1.

Nicht mehr streitig ist die Besteuerung des Werts der Wohnnutzung der Liegenschaft bis zum Auszug Ende Juni 2012; auch die Beschwerdegegnerin anerkennt dies nunmehr ausdrücklich. Umstritten ist einzig die Erfassung der Abgeltung für den "unverbrauchten" Teil des auf zehn Jahre festgelegten, vom Verkäufer für sich und seine Ehefrau vorbehaltenen Wohnrechts.

2.-3. (*identisch mit 2015 15 112, Erw. 1-2*)

4.

4.1.

Liegt in der Errichtung eines Vorbehaltswohnrechts wie dargelegt konzeptionell gesehen ein echter Vorbehalt (nicht etwa der entgeltliche Erwerb einer Personaldienstbarkeit), mit dem aber nicht in die Substanz des Grundstücks eingegriffen wird, so liegt auf der Hand, dass der als Abgeltung für die Nichtweiterausübung des Wohnrechts gezahlte bzw. hier lediglich vereinbarte und kreditierte Betrag entgegen der Auffassung des Spezialverwaltungsgerichts keine blosse Vermögensumschichtung bewirkt, sondern einen echten Vermögenszufluss. Der Wohnrechtsberechtigte, d.h. hier die Be-

schwerdegegnerin, hat mit der Aufgabe des Wohnrechts nämlich nichts anderes getan, als den Wert des Wohnrechts (genauer: der voraussichtlichen, künftig noch verbleibenden Nutzung) zu realisieren. Damit stellt das Entgelt für die Aufgabe des Wohnrechts, wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, entgegen der Auffassung des Spezialverwaltungsgerichts einen steuerbaren Vermögenszugang dar, und zwar unabhängig davon, ob das Entgelt nun als Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts gemäss § 32 lit. d StG (so KLÖTI-WEBER, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri 2015, § 102 N 9a) oder als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen qualifiziert wird (so HANS-JÖRG MÜLLHAUPT, in: KLÖTI-WEBER/SIEGRIST/WEBER, a.a.O., § 32 N 11; ebenso schon in der Voraufgabe).

4.2.

Dieses Resultat ergibt sich im Übrigen schon aufgrund der Prämisse, dass Einkommens- und Grundstückgewinnsteuerrecht nach dem Willen des Bundesgesetzgebers – abgesehen von der Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen – ein lückenloses System der Einkommensbesteuerung darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Februar 2012 [2C_622/2011] Erw. 4 mit Hinweisen). Die Lückenlosigkeit hat zur Folge, dass Zuflüsse von aussen entweder der allgemeinen Einkommenssteuer oder der den Kantonen vorbehaltenen Grundstückgewinnsteuer unterliegen (vgl. dazu MARKUS REICH, in: PETER ATHANAS/MARTIN ZWEIFEL [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl., Basel 2002, Art. 7 N 16 ff. und 84). Dieses Bestreben nach Lückenlosigkeit des Systems ergibt sich im Übrigen auch für das kantonale Recht aus § 25 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 2 StG.

Dabei bleibt zwar die Besteuerung der Grundstückgewinne ausdrücklich den Kantonen überlassen (vgl. REICH, a.a.O., Art. 12 N 1 f.). Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber aus steuersystematischen Gründen in Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG bestimmte Arten von Einkünften, welche traditionell, obwohl nicht direkt Einkünfte aus der Veräusserung eines Grundstücks, der Grundstückgewinn-

steuer unterliegen (z.B. Geschäfte über Mobilien, die jedoch hinsichtlich der Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken), dem Bereich der Einkommenssteuer ausdrücklich entzogen und allein der Grundstückgewinnsteuer zugewiesen. Unter die dort genannten Einkünfte fällt die hier streitige Ablösungszahlung nicht. Abgesehen von den in Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG genannten Einkünften unterliegt, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen (z.B. Steuerfreiheit von auf beweglichem Privatvermögen erzielten Kapitalgewinnen), jeder geldwerte Zufluss der Einkommenssteuer. Es steht fest, dass der Verzicht auf die weitere Ausübung des Wohnrechts am Grundstück GB Y. im Jahr 2012 bei der Beschwerdegegnerin einen geldwerten Zufluss bewirkt hat. Auch deshalb ist die Beschwerde gutzuheissen und das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts vom 18. September 2014 aufzuheben. Damit wird ohne weitere Anordnung der Einspracheentscheid der Steuerkommission Y. wiederhergestellt.

4.3.

Nicht zu übersehen ist, dass die Besteuerung der Abgeltung für die Aufgabe des Wohnrechts als Einkommen bei der Beschwerdegegnerin im Ergebnis dazu führt, dass der Geldwert der weiteren Nutzung der Liegenschaft jedenfalls für die Restdauer des Wohnrechts im Ergebnis nicht nur bei der Beschwerdegegnerin, sondern darüber hinaus beim Erwerber – als Eigenmietwert, sofern er die Liegenschaft nach dem Auszug der Beschwerdegegnerin selbst nutzt, oder als Mietertrag aus der Vermietung der Liegenschaft – nochmals steuerlich erfasst wird. Aus steuersystematischer Sicht stellt sich daher die Frage, ob diese steuerliche Doppelbelastung der Vermögenszuflüsse aus der Nutzung bzw. der Entschädigung für die Aufgabe der Nutzung der Liegenschaft nicht durch eine der einkommenssteuerlichen Belastung der Beschwerdegegnerin korrespondierende einkommenssteuerliche Entlastung des Erwerbers beseitigt bzw. zumindest gemildert werden müsste. Darüber ist indessen hier, wo nur die Besteuerung der Beschwerdegegnerin streitig war, nicht zu entscheiden.

17 Liegenschaftsschätzung

Tragweite einer von der vertraglich vereinbarten Nutzung abweichenden tatsächlichen Nutzung einer Liegenschaft (andere Aufteilung als bei Miteigentum vereinbart) bei Schätzung der Liegenschaft

Urteil des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 8. Juni 2015, i.S. A.X., B.X., C.X. und D.X. gegen KStA (WBE.2014.383).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Das den Eltern der Beschwerdeführer 1 und 3 eingeräumte Wohnrecht ist für die Berechnung der den Beschwerdeführern 1 und 2 bzw. 3 und 4 zuzuweisenden Vermögenssteuerwerte unbeachtlich, da ein Wohnrecht kein vermögenssteuerlich relevantes Nutznießungsverhältnis begründet (vgl. BARBARA SRAMEK, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri 2015, § 46 N 25). Zu beantworten bleibt damit, ob, nachdem der Vermögenssteuerwert der Liegenschaft zutreffend allein den Beschwerdeführern (und nicht etwa teilweise auch den Eltern der Beschwerdeführer 1 und 3) zugewiesen wurde, die zwischen ihnen vorgenommene hälftige Aufteilung des Gesamtvermögenssteuerwerts rechtmässig ist.

2.2.

2.2.1.

Die Beschwerdeführer 1 und 3 sind Miteigentümer je zur Hälfte des Wohnteils. Das spricht dafür, ihnen auch den Vermögenssteuerwert des Wohnteils je zur Hälfte zuzuweisen. Dagegen wird in der Beschwerde vorgebracht, die tatsächliche Nutzung der Liegenschaft, wie sie zwischen den Parteien vereinbart worden sei, weiche von der eigentumsmässigen Aufteilung der Liegenschaft ab. Der Sache nach

machen die Beschwerdeführer damit geltend, der Beschwerdeführer 3 und dessen Ehefrau (Beschwerdeführerin 4) hätten dem Beschwerdeführer 1 und dessen Ehefrau (Beschwerdeführerin 2) faktisch eine Nutzniessung an einem Teil des ihnen zuzurechnenden Miteigentumsanteils eingeräumt.

2.2.2.

Wie das Spezialverwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, sind im Steuerrecht auch nutzniessungsähnliche Verhältnisse zu beachten. Kommen solche Verhältnisse wirtschaftlich betrachtet einer Nutzniessung gleich, besteht kein Grund, darauf nicht auch die entsprechenden steuerrechtlichen Regeln betreffend die Nutzniessung zur Anwendung zu bringen. Die sog. faktische Nutzniessung wird somit auch im Steuerrecht anerkannt.

2.2.3.

Steht ein Vermögensgegenstand im hälftigen Miteigentum, so ist vermutungsweise davon auszugehen, dass auch die Nutzung des Gegenstands je zur Hälfte erfolgt. Art. 647 Abs. 1 ZGB sieht indessen vor, dass die Eigentümer eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Nutzungs- und Verwaltungsordnung vereinbaren können. Es ist somit rechtlich ohne weiteres möglich, bei hälftigem Miteigentum eine andere als die je hälftige Aufteilung der Nutzung vorzusehen. Eine solche Vereinbarung kann im Übrigen sogar formlos getroffen werden. Indessen ist Schriftlichkeit in der Praxis die Regel und dann erforderlich, wenn die Ordnung im Grundbuch angemerkt werden soll (vgl. CHRISTOPH BRUNNER/JÜRGEN WICHTERMANN, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER [Hrsg.], Zivilgesetzbuch II, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2011, Art. 647 N 25). Hier wurde nicht geltend gemacht, es bestehe eine schriftliche Vereinbarung geschweige denn eine solche sei im Grundbuch angemerkt. Die Beschwerdeführer machen vielmehr geltend, es bestehe eine formlose Verabredung, wonach die Beschwerdeführer 1 und 2 den Wohnteil in einem grösseren Ausmass nutzten wie die Beschwerdeführer 3 und 4.

2.2.4.

Das Spezialverwaltungsgericht gibt im angefochtenen Entscheid zutreffend die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsge-

richts wieder, das in Fällen, da die überlebende Ehefrau in der Liegenschaft wohnen blieb, eine faktische Nutzniessung angenommen hat (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 10.4.1. unter Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2004 [WBE.2004.152]). Das Spezialverwaltungsgericht hat indessen ebenso zutreffend darauf hingewiesen, dass es das Verwaltungsgericht abgelehnt hat, diese Rechtsprechung generell auf weitere Fälle auszudehnen. Daran ist festzuhalten. Das Steuerrecht als Massenfallrecht ist darauf angewiesen, an leicht erkennbare und eruierbare Tatsachen anknüpfen zu können. Das muss umso mehr gelten, wenn es um die Festlegung von Schätzwerten von Liegenschaften geht. Für solche Werte ist eine gewisse Beständigkeit in zeitlicher Hinsicht unverzichtbar. Es ginge offensichtlich zu weit, wenn die Steuerbehörden, gegebenenfalls noch mit Durchführung eines Augenscheins, in jeder Steuerperiode abklären müssten, wie genau sich die Nutzungsverhältnisse in einer von Miteigentümern gemeinsam genutzten Liegenschaft entwickelt haben (das Gleiche muss im Übrigen auch für die Einräumung und Ausübung von Wohnrechten gelten, wie das Spezialverwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid ebenfalls zutreffend ausführt). Ergeben sich Verschiebungen in der Nutzung einer Liegenschaft, die von der ursprünglichen Rechtsgestaltung abweichen, ist daher, damit diese steuerlich anerkannt werden können, zu fordern, dass die Änderungen leicht erkennbar (z.B. weil eine entsprechende abweichende Nutzungsordnung im Grundbuch angemerkt wurde) und langfristig angelegt sind. Das muss im Hinblick auf die Wohnnutzung von Liegenschaften auch deshalb gelten, weil insoweit selbst bei Vornahme eines Augenscheins erhebliche Unsicherheiten verbleiben können ("Arrangements" hinsichtlich der Wohnnutzung sind im Hinblick auf behördliche Augenscheine in der Regel einfach zu bewerkstelligen). Faktische Nutzniessungen sind daher in der Veranlagungspraxis nur dann anzunehmen, wenn klare entsprechende Vereinbarungen vorliegen und/oder eine langjährige, unveränderte Nutzung nachgewiesen werden kann. Dies ist hier indessen auch nach dem Ergebnis des vom Spezialverwaltungsgericht durchgeführten Augenscheins nicht der Fall. Es muss daher bei der vom KStA und der Vorinstanz vorgenommenen hälftigen Auftei-

lung des Vermögenssteuerwerts des Wohnteils sein Bewenden haben. Das führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

18 § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StG

Ausbildungsabzug bei Ausbildungsunterbruch (Tochter schloss Erstausbildung im August 2012 ab, absolvierte Sprachaufenthalt in den USA, begann Zweitausbildung im folgenden Sommer); für 2012 kein Ausbildungsabzug

Urteil des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 22. September 2015, i.S. X. gegen KStA (WBE.2014.423).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, werden gemäss § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StG bei der Steuerberechnung vom Reineinkommen Fr. 9'500.00 abgezogen. Die steuerpflichtige Person kommt für ein Kind dann zur Hauptsache auf, wenn sie mehr als die Hälfte des Unterhaltes bestreitet (§ 27 StGV).

1.2.

Die Gewährung des Kinderabzuges als Sozialabzug, die Ausgestaltung als Steuerfreibetrag, gleicht auf schematische Weise die durch Kinder erhöhten Lebenshaltungskosten bzw. die dadurch reduzierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern aus (DANIEL AESCHBACH, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz [Kommentar StG], 4. Auflage, Muri-Bern 2015, § 42 N 13). Der Kinderabzug knüpft an

das Zivilrecht, an die Wirkungen des Kindesverhältnisses gemäss ZGB an (AESCHBACH, Kommentar StG, § 42 N 24).

1.3.

Nach Art. 277 Abs. 1 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, bis zum ordentlichen Abschluss der entsprechenden Ausbildung für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Als Ausbildung gilt die unmittelbare oder mittelbare systematische berufliche Ausbildung, wie Anlehre, Berufslehre, Mittel- und Hochschule, ein allfälliges notwendiges Praktikum oder ein notwendiger Kurs. Eine Anstellung zur Ausbildung kann nur dann als berufliche Ausbildung anerkannt werden, wenn ein Lehrvertrag abgeschlossen worden ist. Der Besuch einer Schule gilt in der Regel nur dann als Ausbildung, wenn er mindestens halbtags stattfindet und sich ohne Unterbruch auf wenigstens ein halbes Jahr erstreckt (vgl. FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/HANS ULRICH MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 34 N 33). Die Ausbildung ist grundsätzlich dann abgeschlossen, wenn sie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ermöglicht und das Kind einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen in der Lage ist (AESCHBACH, Kommentar StG, § 42 N 26 mit Hinweisen; PETER LOCHER, in: Kommentar zum DBG, Basel 2001, Art. 35 N 32). Unter Art. 277 Abs. 2 ZGB fällt grundsätzlich nur der Abschluss der beruflichen Erstausbildung, auch wenn eine Zweitausbildung, Weiterbildung und Zusatzausbildung als nützlich angesehen werden können (BGE 118 II 97).

1.4.

Die steuerliche Berücksichtigung einer Zweitausbildung wird von Lehre und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Nach der einen Auffassung entfällt der Kinderabzug, wenn seitens der Eltern keine gesetzliche Unterhaltspflicht mehr besteht (StE 2002 BE/DBG B 29.3 Nr. 19). Insoweit die angemessene Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB auch eine Zweitausbildung umfasst – sie erweitert die Grundausbildung, vertieft sie oder setzt sie zwingend oder alternativ

voraus –, ist auch die steuerliche Berücksichtigung über den Kinderabzug gewährleistet (StE 2001 ZH B 29.3 Nr. 17; vgl. auch RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., § 34 N 33). Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat auch bei fehlender Verpflichtung der Eltern auf die Gewährung eines Kinderabzuges bei einer Zweitausbildung erkannt, sofern es sich dabei nur nicht um eine blossе Weiterbildung, sondern um die Erlernung eines neuen Berufs handelt (StE 1995 LU B 29.3 Nr. 13). Gemäss den Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bleibt der Kinderabzug bei Aufnahme einer Zweitausbildung dann möglich, wenn sachliche Gründe dafür sprechen, um danach eine angemessene berufliche Tätigkeit auszuüben (Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], S. 20). Das Vorliegen von sachlichen Gründen bzw. einer angemessenen Ausbildung beurteilt sich nach den Neigungen und Fähigkeiten des Kindes, den Verhältnissen der Eltern, allfälligen Absprachen, aber auch nach den Verhältnissen am Arbeitsmarkt (vgl. IVO P. BAUMGARTNER, in: MARTIN ZWEIFEL/PETER ATHANAS, Kommentar zum DBG, 2. Auflage 2008, Art. 35 N 8, insbes. N 8a und c). Nach der Praxis des KStA schliesslich, die sich auf die Rechtsprechung der Vorinstanz stützt, berechtigt grundsätzlich auch die Zweitausbildung zum Kinderabzug (RGE vom 20. Dezember 2012, 3-RV.2012.113, mit Hinweisen). Der steuerrechtliche Abzug knüpfe weniger an die familienrechtliche Unterhaltsverpflichtung, als an die eingeschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Leistenden an (DANIEL AESCHBACH, Kommentar StG, § 42 N 26a mit Hinweisen).

1.5.

Die Berechtigung zum Kinderabzug beurteilt sich nach den Verhältnissen am Stichtag, am Ende der Steuerperiode, nicht jedoch nach denjenigen während der Steuerperiode. Wurde die Berufsausbildung noch vor Ablauf der Steuerperiode abgeschlossen, besteht am Stichtag kein Anspruch mehr auf den Kinderabzug, auch wenn alle übrigen Voraussetzungen während der Periode erfüllt gewesen sind, insbesondere der Leistende überwiegend oder gar ausschliesslich für den Unterhalt des Auszubildenden aufgekommen ist. Sind aber am

Stichtag die Voraussetzungen (noch) erfüllt, besteht Anspruch auf den vollen Kinderabzug, unabhängig von der effektiven Dauer der Ausbildung und der Höhe der Auslagen. Findet ein Ausbildungsunterbruch statt, schadet es nicht, wenn er bloss vorübergehend ist und aus objektiven Gründen erfolgt, wie Krankheit oder Militärdienst (PETER LOCHER, a.a.O., Art. 36 N 34). Ist der Unterbruch dagegen subjektiv bedingt, in der Person des Auszubildenden begründet, schliesst dies die Gewährung des Kinderabzuges regelmässig aus. Stattdessen können die Voraussetzungen des Unterstützungsabzuges im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. b StG erfüllt sein.

1.6.

Die Gewährung des Kinderabzuges hängt letztlich auch davon ab, dass der Leistende für den Unterhalt des Kindes in überwiegendem Mass, zu mehr als der Hälfte aufkommt (§ 27 StGV). Erzielt ein volljähriges Kind eigene Einkünfte, so muss der Beitrag der Eltern selbige übersteigen (DANIEL AESCHBACH, Kommentar StG, § 42 N 28). Massgebend sind diesbezüglich die Verhältnisse in der ganzen Steuerperiode und nicht alleine jene am Stichtag.

2.

2.1.

Die Tochter der Beschwerdeführerin hat unstreitig ihre berufliche Erstausbildung als Fotofachfrau, welche ihr die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ermöglichte, am 9. August 2012 abgeschlossen. Dem Eintritt ins Berufsleben zog sie aber zunächst einen knapp dreimonatigen Sprachaufenthalt in den USA vor. Am 22. Juli 2013 begann sie mit der Lehre als Kauffrau im E-Profil, einer dreijährigen beruflichen Grundausbildung, welche mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abschliesst und den Einstieg in eine höhere Berufsbildung ermöglicht, eine Zweitausbildung. Erst- und Zweitausbildung stehen in keinem sachlichen Zusammenhang, die zweite Ausbildung ist weder notwendige noch logische Folge der Erstausbildung. Ebenso wenig besteht ein notwendiger oder zwingender Zusammenhang des Sprachaufenthalts zur einen oder anderen Berufslehre.

2.2.

2.2.1.

Am Stichtag war die Tochter der Beschwerdeführerin an keiner Lehrstätte eingeschrieben. Nach den Behauptungen der Beschwerdeführerin will sich ihre Tochter jedoch der Sprachnachbereitung gewidmet haben. Zu entscheiden ist damit die Frage, ob sich ihre Tochter – noch bzw. bereits wieder – in Ausbildung bzw. in einem objektiv bedingten Ausbildungsunterbruch befunden hat und demgemäss (weiterhin) Anspruch auf einen Kinderabzug bestand, sofern bei einer Zweitausbildung ein solcher zu gewähren ist (zur Kontroverse vgl. vorne Erw. 1.5).

2.2.2.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Tochter der Beschwerdeführerin ihre Erstausbildung, welche ihr den Einstieg ins Erwerbsleben ermöglichte, im August 2012 abgeschlossen hatte. Der Erstausbildung folgte der Beginn der Zweitausbildung nicht unmittelbar. Die Beschwerdeführerin begründet dies damit, dass der Beginn der Zweitlehre wegen zeitlicher Überschneidung nicht im direkten Anschluss an die Erstlehre möglich gewesen sei. Dass ihre Tochter aber bereits im Sommer 2012 zur Zweitausbildung als Kauffrau entschlossen gewesen war und sich, wenn auch vergeblich, um eine Sonderregelung bemüht hatte, wird weder belegt, noch auch nur geltend gemacht. Zur Unterzeichnung des Lehrvertrages kam es am 12. April 2013.

2.2.3.

Im dreimonatigen Sprachaufenthalt ist keine systematische Fortsetzung der Erstausbildung und auch keine planmässige Vorbereitung der Zweitausbildung zu erblicken. Daran ändert auch die behauptete Sprachnachbereitung nach der Rückkehr in die Schweiz nichts, welche der prophylaktischen Vorbereitung der Prüfungswiederholung gedient haben soll für den Fall, dass das in den USA absolvierte Examen misslungen wäre. Zudem war der Sprachaufenthalt weder eine notwendige Voraussetzung für die Zweitlehre noch eine notwendige Ergänzung der Erstlehre. Damit fehlt es auch an objektiven Gründen für den Ausbildungsunterbruch; dieser erfolgte vielmehr aus subjektiven Gründen.

2.2.4.

In der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosengeldern und der Erzielung eines Zwischenverdienstes kommt zum Ausdruck, dass die Tochter der Beschwerdeführerin zur Erzielung eines Erwerbseinkommens willens und entschlossen war. Damit hat sie die Ausbildung – einstweilen – zurückgestellt.

2.2.5.

Zusammenfassend ergibt sich, dass in der Phase zwischen dem Abschluss der Erst- und dem Beginn der Zweitausbildung von keinem objektiv bedingten Ausbildungsunterbruch gesprochen werden kann. Die Gründe waren subjektiver Natur, sie dienten der beruflichen Neuorientierung der Tochter. Eine Berechtigung zum Kinderabzug nach § 42 Abs. 1 lit. a StG per Stichtag 31. Dezember 2012 besteht danach nicht. Damit fehlt es auch an den Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifs B gemäss § 43 Abs. 2 StG.

2.3.

Aufgrund des belegmässigen Nachweises erhellt, dass die Beschwerdeführerin für ihre Tochter überwiegend aufgekommen ist. Dies führt dazu, dass ihr zu Recht der Unterstützungsabzug gemäss § 42 Abs. 2 StG zugebilligt worden ist.

19 Dreieckstheorie

- **Steuerbarkeit der an den Dritten erbrachten Leistung bei der Dreieckstheorie (Leistungsfluss: zuerst an Aktionär, dann von diesem an Dritten)**
- **Verneinung der in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung, wonach eine Schenkung zu vermuten ist**
- **Die Beweislast, dass eine Schenkung vorliegt, liegt bei fehlender Nähe zwischen Aktionär und Drittem beim Dritten.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 17. November 2015, i.S. A.X. und B.X. gegen KStA (WBE.2015.72).

Aus den Erwägungen

1.

Das Spezialverwaltungsgericht ist gestützt auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. März 2012 (WBE.2011.259) sowie im Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2012 (2C_414/2012) zum Ergebnis gelangt, die Y. AG habe mittels Rückzahlung des ihr vom Beschwerdeführer 1 gewährten Darlehens, ohne dass sie ihre Darlehensschuld gegenüber dem Beschwerdeführer mit ihrer (von der Z. Bank erworbenen) Forderung gegen den Beschwerdeführer verrechnete, eine geldwerte Leistung vorgenommen. Gegen diese tatsächliche Feststellung wenden sich die Beschwerdeführer im Wesentlichen mit dem Vorbringen, zwischen dem Beschwerdeführer 1 und der Y. AG sei bei der Darlehensgewährung im Hinblick auf die anschliessenden Transaktionen (Erwerb der Forderung der Z. Bank gegenüber dem Beschwerdeführer 1 durch die Y. AG, Kauf der Grundstücke in O., Renovation der Liegenschaften und deren späterer Verkauf an Dritte) ein Verrechnungsverbot vereinbart worden.

2.

2.1.

Wendet eine Gesellschaft – wie hier nach der Auffassung des Spezialverwaltungsgerichts – nicht dem Beteiligten selbst, sondern einem nahestehenden Dritten einen geldwerten Vorteil zu, so fragt sich, wie der Leistungsfluss aus steuerlicher Perspektive konstruktiv zu fassen ist: Ist von einer direkten Zuwendung auszugehen oder fliesst die Leistung zunächst an den Beteiligten, der sie sodann an den nahestehenden Dritten weiterleitet? Während die Praxis bei der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe von einem direkten Leistungsfluss ausgeht (sog. Direktbegünstigungstheorie), folgt die bundesgerichtliche Rechtsprechung und diejenige des Verwaltungsgerichts mit Bezug auf im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen der sog. Dreieckstheorie (vgl. BGE 138 II 57 Erw. 4.2 S. 61 f.; Urteile des Bundesgerichts vom 6. August 2015 [2C_16/2015] Erw. 2.4.2, vom 20. Dezember 2012 [2C_843/2012] Erw. 3.1, vom 30. Januar 2012 [2C_961,962/2010] Erw. 4.2 sowie vom 2. August

2005 [2A.73/2005] Erw. 2.2.1, je mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; Urteile des Verwaltungsgerichts vom 13. Juli 2012 [WBE.2012.13] Erw. II./1.2., vom 1. Dezember 2010 [WBE.2010.15] Erw. II./1.1 und vom 8. Mai 2008 [WBE.2006.346], Erw. 3). Gemäss der Dreieckstheorie fliesst die geldwerte Leistung für eine logische Sekunde von der leistenden Gesellschaft an den Beteiligungsinhaber, wo sie als Ertrag aus beweglichem Vermögen (verdeckte Gewinnausschüttung) erfasst wird, und von da an die dem Beteiligungsinhaber nahestehende Drittperson (Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2015 [2C_16/2015] Erw. 2.4.2 mit Hinweisen). Beim nahestehenden Dritten beruht die Vorteilszuwendung auf einer Schenkung durch den Beteiligten (bzw. allenfalls auf einem anderen Rechtsgrund, wenn es sich um eine Gegenleistung für eine vom Dritten erbrachte Leistung handelt) und ist steuerrechtlich entsprechend zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 1992 = ASA 63, 145 Erw. 4a S. 151).

2.2.

Die Anwendung der Dreieckstheorie auf die hier zu beurteilende Angelegenheit hat zur Folge, dass die Erfassung des Verrechnungsverzichts der Y. AG als Vermögensertrag nicht direkt beim Beschwerdeführer 1 erfolgen kann.

3.

3.1.

Zu untersuchen bleibt aber, in welchem Umfang der Beschwerdeführer 1 von der Y. AG bzw. von deren Beteiligten Leistungen bezogen hat und wie diese steuerlich zu qualifizieren sind.

3.2.

Bereits die Revisorin des KStA, welche die Jahresrechnungen 2002 bis 2007 des vom Beschwerdeführer 1 geführten Einzelunternehmens "A.X. Immobilien" einer steueramtlichen Buchprüfung unterzog, hat Barzahlungen der Y. AG an den Beschwerdeführer 1 von insgesamt Fr. 105'000.00 ausfindig gemacht. Diese Barzahlungen erfolgten gemäss der vom Beschwerdeführer 1 selbst verfassten Aufstellung unter dem Titel "Verrechnungsbeträge an Renovationskosten" (Zahlungen vom 15. Juni 2005 von Fr. 15'000.00, vom 1. Juli

2005 von Fr. 30'000.00, vom 8. Juli 2007 von Fr. 30'000.00 sowie vom 24. August 2008 von Fr. 30'000.00).

3.2.1.

Gestützt auf den Buchprüfungsbericht folgte die Steuerkommission dem Antrag der Revisorin, die Zahlungen unter dem Titel "quittierter Barerhalt für Renovationen an der Liegenschaft O." als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen (erst im Einsprache- und später im Rekursverfahren wurde mit Bezug auf den Verrechnungsverzicht der Y. AG eine Aufrechnung als geldwerte Leistung vorgenommen).

3.2.2.

Dagegen haben die Beschwerdeführer im Einspracheverfahren vortragen lassen, es müsste eine Tätigkeit oder Leistung des Beschwerdeführers 1 im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaften nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis (Vertrag, Rechnung, Leistungszusammenstellung etc.) liege nicht vor. Der Beschwerdeführer 1 bestätige auch, keinerlei Leistungen erbracht zu haben. Vielmehr handle es sich bei den Zusatzquittungen um die Bestätigungen des Beschwerdeführers 1, dass die Investitionsbeträge der Y. AG mit dem Guthaben des Beschwerdeführers 1 verrechnet würden, da ein Mehrerlös durch diese Investitionen verursacht worden sei.

3.2.3.

3.2.3.1.

Es ist zwar durchaus vorstellbar, dass nicht der Beschwerdeführer 1, sondern die Y. AG nach dem Erwerb der Liegenschaften, aber vor deren Weiterverkauf noch Investitionen in die Liegenschaften vornahm, um dadurch die Chancen für einen Weiterverkauf bzw. die dabei bestehenden Gewinnaussichten zu verbessern. Wären solche Investitionen, wie es der Titel in der Aufstellung des Beschwerdeführers 1 vom 31. Dezember 2006 nahelegt ("Verrechnungsbeträge an Renovationskosten") mit Rückzahlungen des Darlehens, welches der Beschwerdeführer 1 der Y. AG gemäss dem Vertrag vom 10. Januar 2003 gewährt haben will, "verrechnet" worden, d.h. wären die Investitionen der Y. AG als Rückzahlungen behandelt bzw. an diese angerechnet worden, so wären offensichtlich unter diesem Titel keine

Barzahlungen an den Beschwerdeführer 1 notwendig gewesen. Die anerkannten Barzahlungen an den Beschwerdeführer 1 lassen sich somit auf diese Weise nicht erklären.

3.2.3.2.

Naheliegender ist viel eher, dass der Beschwerdeführer 1 im Hinblick auf den geplanten Weiterverkauf der Liegenschaften und eine allfällige Gewinnteilung mit der Y. AG (vgl. dazu schon das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. März 2012 [WBE.2011.259] Erw. 2.2.) Investitionen in die Liegenschaften vornahm und ihn die Y. AG dafür, nachdem es ihr gelungen war, am 15. Mai 2005 die vier Stockwerkeinheiten für Fr. 1,6 Mio. weiter zu veräussern, anteilig entschädigte.

Die Beschwerdeführer haben in diesem Zusammenhang zwar geltend gemacht, dass "die übrigen Positionen (Verzichte, Verrechnungen) ebenfalls kein steuerbares Einkommen bilden, da es sich hierbei um Positionen des Privatvermögens handelt (die Liegenschaften 'O.' waren nicht Teil des Geschäftsvermögens)". Der Sache nach sind sie danach der Auffassung, dass sämtliche Transaktionen mit Bezug auf die Stockwerkeigentumseinheiten in O., weil diese zum Privatvermögen des Beschwerdeführers 1 gezählt hätten, keine mit der Einkommenssteuer zu erfassenden Einkünfte hätten generieren können.

Der Beschwerdeführer 1 qualifiziert in steuerlicher Hinsicht nun aber als Liegenschaftenhändler. Die Stockwerkeigentumseinheiten in O. sind deshalb, auch wenn sie nicht in der Buchhaltung seines Einzelunternehmens figurierten, als Geschäftsvermögen zu qualifizieren, zumal nicht erkennbar ist, im Hinblick auf welche privaten Zwecke der Beschwerdeführer diese Liegenschaften erworben hatte bzw. hielt. Dazu kommt, dass die Liegenschaften nach der Veräusserung an die Y. AG am 21. Mai 2003 nicht mehr dem Beschwerdeführer 1 gehörten. Sollte er dann aber noch Investitionen in die Stockwerkeigentumseinheiten vorgenommen haben, für welche er von der Y. AG durch die infrage stehenden Barzahlungen entschädigt wurde, wären diese Entschädigungen für Investitionen in fremde Gebäude im Hinblick auf die Erzielung eines höheren Veräusse-

rungsgewinns offensichtlich der geschäftlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 als Liegenschaftenhändler zuzurechnen.

3.2.4.

Ob die fraglichen Zahlungen Entschädigungen für Investitionen des Beschwerdeführers 1 in die Liegenschaften in O. darstellten, ob damit sonstige Leistungen des Beschwerdeführers an die Y. AG abgegolten werden sollten oder aus welchen Gründen sie sonst erfolgten, kann letztlich aber offen gelassen werden. Entscheidend ist einzig, dass dem Beschwerdeführer 1 in mehreren Malen insgesamt Fr. 105'000.00 bar von der Y. AG ausgezahlt wurden und bis heute keine plausiblen Erklärungen dafür vorliegen, warum diese Zuflüsse kein steuerbares Einkommen darstellen sollen.

3.2.4.1.

Denkbar – und nach Aktenlage naheliegend – ist zunächst, dass die Zahlungen zur Abgeltung von vom Beschwerdeführer 1 übernommenen "Renovationskosten" im Hinblick auf einen späteren Verkauf der Liegenschaften in O. an Dritte dienten (siehe vorne Erw. 3.2.3). Dann liegt entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer infolge der Qualifikation des Beschwerdeführers 1 als Liegenschaftenhändler die Einkommensqualität der Zahlungen – als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit – auf der Hand.

3.2.4.2.

Aber auch wenn die Zahlungen, wie die Beschwerdeführer geltend machen, zur teilweisen Rückzahlung des am 10. Januar 2013 der Y. AG gewährten Darlehens gedient haben sollten, ändert dies an der Steuerbarkeit der Einkünfte nichts. Die Beschwerdeführer haben die Vereinbarung und das Bestehen eines Verrechnungsverbots hinsichtlich der von der Y. AG erworbenen Forderung der Z. Bank gegen den Beschwerdeführer 1 nicht nachgewiesen; auch nachvollziehbare geschäftliche Motive für den Abschluss eines solchen Verrechnungsverbots wurden weder dargelegt noch nachgewiesen. Dann ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Y. AG (bzw. die an dieser Beteiligten) auf die Geltendmachung ihrer Forderung gegen den Beschwerdeführer 1 teilweise verzichtete (bzw. verzichteten) und sogar noch Barzahlungen an diesen leistete. Eine irgendwie geartete nähere Beziehung zwischen den Beschwerdeführern und den Beteiligten an

der Y. AG, welche Anhaltspunkte dafür liefern könnte, dass letztere diesbezüglich eine Schenkungsabsicht gegenüber dem Beschwerdeführer 1 gehabt hätten, ist nicht erkennbar und wurde auch gar nicht geltend gemacht.

3.2.4.3.

Zumindest die Barzahlungen von Fr. 105'000.00 erfolgten somit weder in Erfüllung einer Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung (insoweit hätte die Verrechnung erklärt werden können bzw. müssen), noch ist diesbezüglich ein Schenkungswille der Beteiligten an der Y. AG erkennbar. Dann handelt es sich bei den entsprechenden Einkünften aber – und zwar auch dann, wenn sie keine Entschädigungen für übernommene Renovationskosten darstellen und damit nicht als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen sind – um nicht näher spezifizierte Einkünfte, welche jedenfalls aufgrund der Generalklausel von § 25 Abs. 1 StG als Einkommen zu erfassen sind (vgl. dazu MARTIN PLÜSS, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri/Bern 2015, § 25 N 3 mit Hinweisen; Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Mai 2011 [WBE.2010.339] Erw. 2; AGVE 2009, S. 133). Eine solche teilweise Substitution der Begründung des angefochtenen Entscheids begegnet im Übrigen unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf rechtliches Gehör keinen Bedenken, da die Beschwerdeführer mit der Möglichkeit einer Aufrechnung von Fr. 105'000.00 erstmals bereits im Veranlagungsverfahren konfrontiert wurden und somit auch im Beschwerdeverfahren mit der Möglichkeit einer entsprechenden Aufrechnung – ob nun unter dem Titel einer Einkunft aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder gestützt auf die Einkommensgeneralklausel von § 25 Abs. 1 StG – rechnen mussten.

3.2.5.

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen und das steuerbare Einkommen der Beschwerdeführer unter Aufrechnung der Barzahlungen von Fr. 105'000.00 für die Kantons- und Gemeindesteuern 2005 auf Fr. 157'749.00 festzulegen.

IV. Migrationsrecht

20 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung; Zumutbarkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka

Die Aufenthaltsbewilligung ist im konkreten Fall trotz überwiegenden öffentlichen Interesses an der Wegweisung aus der Schweiz zu verlängern, da sich der Wegweisungsvollzug im Falle des sri-lankischen Beschwerdeführers mit tamilischer Ethnie im Moment als unzulässig und unzumutbar erweist (Erw. 4).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 26. März 2015 in Sachen A. gegen das Amt für Migration und Integration (WBE.2013.451).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Sri Lankas tamilischer Ethnie. Im August 1997 reiste er im Alter von acht Jahren zusammen mit seiner Mutter zu seinem Vater, der in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatte, in die Schweiz ein und lebte zunächst als Asylbewerber und später als vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Am 21. Oktober 2002 wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und regelmässig verlängert, zuletzt mit Gültigkeit bis 30. September 2012.

Ab seinem 9. Altersjahr war der Beschwerdeführer immer wieder Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Seit 2007 wurde er aufgrund seines straffälligen Verhaltens regelmässig verurteilt, unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten wegen einfacher Körperverletzung. Nachdem das MIKA den Beschwerdeführer am 1. Dezember 2011 verwarnt hatte, beging er weitere Straftaten. Mit Verfügung des MIKA vom 7. Mai 2013 wurde die Aufenthaltsbe-

willigung des Beschwerdeführers nicht mehr verlängert und dieser aus der Schweiz weggewiesen.

Aus den Erwägungen

3.4.

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist damit festzuhalten, dass bei Gesamtwürdigung der sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen das sehr grosse öffentliche Interesse an der Entfernung des Beschwerdeführers aus der Schweiz sein bislang berücksichtigtes privates Interesse, weiter in der Schweiz leben zu dürfen, klar überwiegen würde.

4.

4.1.

Zu klären bleibt, wie es sich mit dem Vollzug einer allfälligen Wegweisung verhält. Nachdem der Beschwerdeführer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann aufgrund von Art. 83 Abs. 7 AuG selbst dann keine vorläufige Aufnahme verfügt werden, wenn der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG als unzumutbar einzustufen wäre. (...)

4.2.

(...) (Das Bundesgericht hat hierzu in BGE 135 II 110, Erw. 4.2 ausgeführt, dass) die Aspekte im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Rückkehr bzw. des Vollzugs der Wegweisung im Rahmen der privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz zu berücksichtigen (sind). Diesbezüglich hielt die Vorinstanz (...) unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3345/2013 vom 28. Juni 2013 fest, die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka sei ohne weiteres zumutbar.

Nach zwei bekannt gewordenen Vorfällen bei der Wiedereinreise von tamilischen Rückkehrern in Sri Lanka hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch in der Zwischenzeit festgehalten, dass das BFM in Verfahren, die Staatsangehörige Sri Lankas tamilischer Ethnie betreffen, systematisch dazu übergegangen sei, keine Ausreisefristen mehr zu verhängen und bereits angeordnete Ausreisefristen

aufzuheben. Faktisch ziehe das BFM damit alle Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung, dies unbeschrieben der konkreten Umstände im Einzelfall. Dieses Vorgehen gehe auf zwei bekannt gewordene Vorfälle zurück: Die sri-lankischen Behörden hätten tamilische Rückkehrer bei der Wiedereinreise in Haft genommen. Daraufhin habe das BFM in Aussicht gestellt, nicht nur diese beiden Vorfälle, sondern auch eine allfällige Veränderung der allgemeinen Situation in Sri Lanka vertieft abzuklären. Es bestehe kein Zweifel, dass eine neue Lagebeurteilung vor Ort sich auf die konkrete Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auswirken könne, sei es im Flüchtlings- und Asylpunkt, sei es im Wegweisungsvollzugspunkt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2013 [D-2604/2013]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2014 [E-2914/2013]).

Bereits aufgrund dieser Entscheide trifft die Annahme der Vorinstanz, für den aus Jaffna stammenden Beschwerdeführer sei eine Rückkehr nach Sri Lanka "ohne weiteres zumutbar", nicht mehr zu.

Die Vorinstanz hat zudem im Rahmen des Schriftenwechsels einen als vertraulich bezeichneten Newsletter des BFM eingereicht, wonach zwangsweise Rückführungen nach Sri Lanka bis auf weiteres ausgesetzt würden, wobei von dieser Regel abgewichen werde, wenn die Betroffenen in der Schweiz schwerwiegende Straftaten begangen hätten. Was das BFM in diesem Zusammenhang unter schwerwiegenden Straftaten versteht bzw. wie das BFM die Zumutbarkeit der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka beurteilt, geht aus dem Bericht nicht hervor und wurde durch die Vorinstanz auch nicht geklärt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. Juni 2014 wurde der Vorinstanz Gelegenheit eingeräumt, nach Rücksprache mit dem BFM darzulegen, ob bzw. inwiefern dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, in sein Heimatland zurückzukehren bzw. wie stark eine allfällige Unzumutbarkeit zu gewichten ist und ob trotzdem noch von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers auszugehen ist.

4.3.

Dem Bericht des BFM vom 8. Dezember 2014 ist nicht zu entnehmen, dass eine Rückkehr nach Sri Lanka für den Beschwerdefüh-

rer zumutbar ist. Das BFM äussert sich auch nicht zur Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Straftaten zur Personengruppe zu zählen ist, die aufgrund der Schwere ihrer Straftaten trotz grundsätzlicher Aussetzung der Ausschaffungen nach Sri Lanka trotzdem zwangsweise ausgeschafft werden. Vielmehr weist der unsorgfältig abgefasste Bericht (er nimmt Bezug auf eine Anfrage des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 10. Juli 2014, obschon die Anfrage des MIKA vom 19. September 2014 datiert) lediglich darauf hin, dass die Behörden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund der langen Landesabwesenheit und des Alters des Beschwerdeführers ihr Augenmerk auf ihn richten würden und die "Wachsamkeit der Behörden" bezüglich des Beschwerdeführers erhöht sei. Abgesehen davon setzt sich der Bericht nicht mit der konkreten Situation des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auseinander. Vielmehr werden am Schluss lediglich allgemein bekannte Ausführungen dazu gemacht, unter welchen Voraussetzungen eine Äusserung eines Betroffenen als neues Asylgesuch zu gelten hat und dass wohl ein neues Asylgesuch vorliege.

Aufgrund der unklaren Stellungnahme des BFM zur Rückkehrmöglichkeit ist aktuell nicht davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, nach Sri Lanka zurückzukehren. Vielmehr deutet der Bericht des BFM gar darauf hin, dass die Rückkehr unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AuG sein könnte. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung erweist sich deshalb im Moment als unzulässig, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und das MIKA anzuweisen ist, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern.

4.4.

Es steht dem MIKA jederzeit frei, erneut die Wegweisung zu prüfen, sofern sich die Situation in Sri Lanka derart verändert, dass sich die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka als zulässig und zumutbar erweist. Sollte sich der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit wohl verhalten und nicht erneut Anlass für eine Wegweisung geben, wäre das entsprechende Wohlverhalten seit Juni 2012 im Rahmen der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

- 21 Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme
- **Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz im Sinne von Art. 28 lit. b AuG liegen vor, wenn Rentnerinnen oder Rentner eine enge Beziehung zu nahen Verwandten in der Schweiz haben. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vom klaren Wortlaut von Art. 25 Abs. 2 lit. b VZAE nicht abzuweichen (Erw. 3).**
 - **Den Migrationsbehörden ist es unbenommen, die demografische, die soziale und die gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz bei der Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen des öffentlichen Interesses stärker zu gewichten (Erw. 4).**

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 8. Juli 2015 in Sachen A. gegen das Amt für Migration und Integration (WBE.2014.348).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Die Beschwerdeführerin ist kosovarische Staatsangehörige. Am 19. August 2013 liess sie beim MIKA die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme in der Schweiz beantragen. Mit Verfügung vom 6. Mai 2014 lehnte das MIKA das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme ab, da die Beschwerdeführerin ausserhalb ihres familiären Netzes keine besonderen Beziehungen zur Schweiz vorweisen könne.

Aus den Erwägungen

- 2.
- 2.1.

Gemäss Art. 28 AuG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zum Aufenthalt in der Schweiz zugelassen werden, wenn sie:

- a. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- b. besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- c. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Die Voraussetzungen von Art. 28 lit. a bis c AuG müssen kumulativ erfüllt sein. Nachdem Art. 28 AuG als "Kann-Bestimmung" normiert wurde, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, sondern liegt die Bewilligungserteilung im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen der Behörde. Dabei ist insbesondere dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung der Betroffenen und der willkürfreien Entscheidung besondere Beachtung zu schenken. Sind die gesetzlichen und die im Rahmen des migrationsamtlichen Ermessens zulässigerweise verlangten Voraussetzungen erfüllt, ist die Bewilligung zu erteilen (vgl. MARC SPESCHA, in: SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Kommentar Migrationsrecht, Art. 96 AuG, N 1). Gemäss Art. 3 f. AuG und Art. 96 AuG haben die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung überdies die öffentlichen Interessen, insbesondere die demografische, soziale und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz, die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.

2.2.

Die Voraussetzungen von Art. 28 AuG werden teilweise in Art. 25 VZAE konkretisiert. Gemäss Art. 25 Abs. 1 VZAE beträgt das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern 55 Jahre.

Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen gemäss Art. 25 Abs. 2 VZAE insbesondere vor, wenn

- a. längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden;
- b. enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister).

Art. 25 Abs. 3 VZAE hält weiter fest, dass die Rentnerin oder der Rentner im In- oder Ausland mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens keine Erwerbstätigkeit ausüben darf. Konkretisierungen hinsichtlich der genügenden finanziellen Mittel für einen Aufenthalt in der Schweiz sind der VZAE jedoch nicht zu entnehmen.

3.

3.1.

Nachdem die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon ausgeht, die Beschwerdeführerin besitze keine besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz, ist vorab zu klären, ob die Voraussetzung von Art. 28 lit. b AuG erfüllt ist.

3.2.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz allein nicht genügen, um besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz im Sinne von Art. 28 lit. b AuG zu besitzen. Vielmehr bedarf es zusätzlich eigenständiger, von den Angehörigen unabhängiger Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art, wie beispielsweise Verbindungen zum örtlichen Gemeinwesen, die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2014 [C-1156/2012], Erw. 10.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2012 [C-797/2011], Erw. 9.1.7 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Januar 2013 [C-6349/2010], Erw. 9.2.3). Nachdem sich die Vorinstanz auf diese Rechtsprechung und auf die darauf angepassten Weisungen des SEM stützt (vgl. Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich vom 1. Juli 2015 [Weisungen AuG], S. 207), ist nachfolgend zu klären, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der "besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz" zu verstehen ist.

3.3.

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnisme-

thode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis, d.h. des Gesetzeszwecks. Dabei ist ein pragmatischer Methodenpluralismus anzuwenden. Es ist insbesondere davon abzu-sehen, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Gesetzesmaterialien können beigezogen werden, sofern sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben (BGE 131 III 33, Erw. 2).

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut einer Bestimmung. Ist der Text nicht ohne Weiteres klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss unter Berücksichtigung aller Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, historische und teleologische Methode) nach seiner wahren Tragweite gesucht werden; dabei kommt es namentlich auf den Sinn und Zweck der Regelung, auf die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden; namentlich dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (Urteil des Bundesgerichts vom 26. Mai 2015 [9C_813/2014], Erw. 2.2; BGE 135 II 78, Erw. 2.2; BGE 131 III 33, Erw. 2; BGE 130 II 202, Erw. 5.1; BVGE 2007/7, Erw. 4.1, mit weiteren Hinweisen; vgl. zur Auslegung im Verwaltungsrecht allgemein: ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 214 ff., mit weiteren Hinweisen).

3.4.

Die grammatikalische Auslegung stellt auf Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch ab. Unter Sprachgebrauch ist dabei in der Regel der allgemeine Sprachgebrauch zu verstehen. Bei der Auslegung sind neben dem Gesetzestext auch allfällige Titel zu berücksichtigen.

Dabei sind die Formulierungen einer Gesetzesnorm in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig (ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 91 ff.).

Art. 28 AuG sieht drei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen vor, damit Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden können. Eine dieser Voraussetzungen bildet der Besitz besonderer persönlicher Beziehungen zur Schweiz (Art. 28 lit. b AuG). Gemäss Art. 25 Abs. 2 VZAE liegen besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz insbesondere vor, wenn:

- a. längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden;
- b. enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister).

Aufgrund der Formulierung von Art. 25 Abs. 2 VZAE - unter Verwendung von "insbesondere" und ohne eine Konjunktion, welche darauf hindeuten würde, dass die beiden Kriterien als kumulative Voraussetzungen zu verstehen sind - sind sie zum einen als alternative und nicht zwingende Kriterien und zum anderen als beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung zu verstehen. Die besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz, wie sie Art. 28 lit. b AuG verlangt, sind damit nach dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 2 VZAE namentlich dann gegeben, wenn längere frühere Aufenthalte in der Schweiz nachgewiesen werden oder wenn enge Beziehungen zu Eltern, Kindern, Enkelkindern oder Geschwistern bestehen, welche in der Schweiz leben. Auch wenn diese Aufzählung nicht abschliessend ist, geht aus dem Wortlaut der Bestimmungen nicht hervor, dass über die einzelnen Kriterien hinaus bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssten, damit die Voraussetzung gemäss Art. 28 lit. b AuG gegeben ist. Daran ändert auch nichts, dass die beiden Kriterien unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, welche der Auslegung bedürfen. Es lässt somit nichts darauf schliessen, dass enge Beziehungen zu nahen Verwandten allein für den Besitz besonderer persönlicher Beziehungen zur Schweiz ungenügend wären.

Aus dem Wortlaut der vorliegend einschlägigen Bestimmungen geht nach dem Gesagten klar hervor, aufgrund welcher Kriterien vom Vorliegen der besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz im Sinne von Art. 28 AuG ausgegangen werden kann.

Zu prüfen ist nachfolgend, ob ausnahmsweise vom klaren Wortlaut abzuweichen ist, weil er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt.

3.5.

3.5.1.

Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Rechtsprechung damit, dass das Erfordernis der besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 28 AuG nicht mit den gemäss Art. 25 Abs. 2 VZAE vorgesehenen engen Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz gleichzusetzen sei. Dies führte zu einem vereinfachten Familiennachzug in aufsteigender Linie, was vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könne. Aus den diversen früheren Verordnungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Begrenzung der Zahl der Ausländer gehe hervor, dass der Verordnungsgeber unterschieden habe zwischen dem Familiennachzug in aufsteigender Linie einerseits und der Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern, welche keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen und über ausserfamiliäre Beziehungen zur Schweiz verfügen, andererseits. Ersterer würde sich auf indirekte Beziehungen zur Schweiz stützen, wobei die Schweiz lediglich deren geographischer Verankerungspunkt bilde, während Letzterer persönliche und direkte Beziehungen zur Schweiz zu Grunde lägen. Die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern sei in Art. 34 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO, AS 1986 1791) und anschliessend in Art. 28 AuG normiert worden. Die Parallelbestimmung betreffend den Familiennachzug in aufsteigender Linie sei als solche zwar nicht formell in der BVO verankert worden. Dies bedeute jedoch nicht, dass Art. 28 AuG nun beide Konstellationen vereine. Der Härtefall, wie er beim Familiennachzug in aufsteigender Linie gemäss den früheren Verordnungen verlangt war, sei vormals von Art. 13 lit. f BVO erfasst worden. Gemäss aktueller Rechtslage sei der Familiennachzug in aufsteigender

Linie in Art. 42 Abs. 2 AuG lediglich für Schweizer vorgesehen; in allen anderen Fällen müsse ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG vorliegen. Bereits der Wortlaut von Art. 28 lit. b AuG zeige, dass nach aktueller Rechtslage direkte Beziehungen zur Schweiz bestehen müssten und nicht indirekte: Gemäss Gesetzestext seien besondere persönliche Beziehungen "*zur* Schweiz" und nicht "*in* der Schweiz" verlangt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2012 [C-797/2011], Erw. 9.1).

Damit stützt das Bundesverwaltungsgericht die Begründung seiner aktuellen Rechtsprechung darauf, dass zu unterscheiden sei zwischen Aufenthaltsbewilligungen, die Rentnerinnen und Rentnern aufgrund eines Familiennachzugs in aufsteigender Linie erteilt werden und Aufenthaltsbewilligungen aufgrund direkter und eigenständiger, d.h. ausserfamiliärer, Beziehungen zur Schweiz. Auch wenn diese Zweispurigkeit bei der Bewilligungserteilung an Rentnerinnen und Rentner gemäss früherem Verordnungsrecht bestanden haben sollte, ergab sie sich weder aus den vormaligen Rechtsgrundlagen gemäss Art. 13 lit. f BVO und Art. 34 BVO noch ergibt sie sich aus den aktuellen Rechtsgrundlagen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG und Art. 28 AuG bzw. Art. 25 VZAE. Zwar bestand bzw. besteht für eine Rentnerin oder einen Rentner wohl die Möglichkeit, gestützt auf Art. 13 lit. f BVO bzw. Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Jedoch war weder nach alter Gesetzgebung noch ist nach aktueller Gesetzgebung ersichtlich, dass eine nicht mehr erwerbstätige, solvente, über 55-jährige Person mit nahen Verwandten in der Schweiz, aber ohne ausserfamiliäre Beziehungen zur Schweiz nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden konnte oder kann, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorlag bzw. vorliegt. Ebenso wenig ergab bzw. ergibt sich aus Art. 34 BVO bzw. aus Art. 28 AuG und Art. 25 VZAE sowie aus den diesbezüglichen Materialien, dass diese Normen nur dann zur Anwendung gelangen sollten bzw. sollen, wenn die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung alleine gestützt auf ausserfamiliäre Beziehungen erteilt werden soll. Solches geht auch aus der Praxis zu Art. 34 BVO nicht hervor (siehe

dazu nachfolgend). Vielmehr ist davon auszugehen, dass als Rechtsgrundlage für die Bewilligungserteilung an Rentnerinnen und Rentner nach AuG einerseits Art. 42 Abs. 2 AuG und andererseits Art. 28 AuG und Art. 25 VZAE zur Anwendung kommen und dass dabei der allgemeinen Bestimmung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG nur eine subsidiäre Bedeutung zukommt. Gemäss Art. 42 Abs. 2 AuG sind Eltern, deren Nachkommen mit Schweizer Bürgerrecht in der Schweiz leben, bei der Bewilligungserteilung insofern privilegiert, als sie keiner Alterslimite unterliegen und Anspruch auf die Bewilligung haben, jedoch insofern benachteiligt, als dieser Anspruch nur dann besteht, wenn sie bereits im Besitze einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde und wenn ihnen durch die Nachkommen Unterhalt gewährt wird.

3.5.2.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die Entstehungsgeschichte von Art. 28 AuG feststellt, dass die besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz erst dann vorliegen, wenn neben den Beziehungen zu Angehörigen in der Schweiz auch eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sind, ist Folgendes festzuhalten: Der Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 (Botschaft zum AuG) ist zu entnehmen, dass Art. 28 AuG der Regelung von Art. 34 BVO entspricht (BBl 2002 3785), wonach Rentnerinnen und Rentnern eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden konnte, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller (a) älter als 55-jährig war, (b) enge Beziehungen zur Schweiz hatte, (c) weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig war, (d) den Mittelpunkt ihrer bzw. seiner Lebensverhältnisse in die Schweiz verlegte und (e) die notwendigen finanziellen Mittel hatte. Kriterien, welche für das Vorliegen der gemäss Art. 34 lit. b BVO vorausgesetzten engen Beziehungen zur Schweiz sprachen, waren insbesondere längere oder wiederholte Aufenthalte in der Schweiz (namentlich regelmässige Ferienaufenthalte), in der Schweiz lebende Familienmitglieder (Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister) und Vorfahren mit Schweizer Staatsangehörigkeit. Der

Besitz von Grundeigentum oder das Bestehen von wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz reichten für sich alleine hingegen nicht zur Annahme von engen Beziehungen zur Schweiz aus (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juli 2009 [C-2570/2007], Erw. 7.1.2, zur Auslegung von Art. 34 BVO). Zusätzliche, eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art waren nicht erforderlich. Die Botschaft zum AuG verwendet für die Definition der besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz gemäss Art. 28 lit. b AuG dieselbe Umschreibung: Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen demnach namentlich vor, wenn längere oder wiederholte Aufenthalte nachgewiesen werden können, wenn nahe Verwandte in der Schweiz leben oder wenn die Vorfahren Schweizerinnen oder Schweizer waren. Allein durch den Besitz von Grundeigentum oder auf Grund von wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz wird diese Voraussetzung noch nicht erfüllt (Botschaft zum AuG BBl 2002 3785). Aus den Materialien zum AuG geht sodann weder hervor, dass der Gesetzgeber eine zusätzliche Voraussetzung in Form der eigenständigen Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art einführen wollte, noch dass die Beziehungen zur Schweiz unter neuem Recht anders definiert werden sollten als nach bisherigem Recht. Sowohl der National- als auch der Ständerat haben sich ohne Diskussion der bundesrätlichen Vorlage angeschlossen, deren Gesetzeswortlaut seit der ersten Fassung des AuG bis heute unverändert geblieben ist. Schliesslich ergeben sich auch aus den Ausführungsbestimmungen (Art. 25 Abs. 2 VZAE) keinerlei Hinweise darauf, dass zusätzlich zu den längeren früheren Aufenthalten in der Schweiz oder den engen Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz eigenständige, von den Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein müssten. Vielmehr ist dem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), S. 8, zu entnehmen, dass die bisherige Regelung (Art. 34 BVO) bei der Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern, die weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig seien, weitergeführt werden solle. Die für eine

Zulassung notwendigen "besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz" würden in der Verordnung näher umschrieben (Abs. 2).

Nach dem Gesagten ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 28 AuG zum Schluss kommt, dass über die Beziehungen zu Angehörigen hinaus zusätzliche Beziehungen zur Schweiz bestehen müssten. Das Bundesverwaltungsgericht zeigt nicht auf, inwiefern sich unter Art. 28 AuG gegenüber der altrechtlichen Grundlage gemäss Art. 34 BVO etwas geändert haben sollte. Vielmehr setzt sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Übergang von den früheren Verordnungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur BVO auseinander. Daraus ergibt sich nichts anderes, als dass auch das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass die Voraussetzung betreffend die Beziehungen zur Schweiz bei Einführung des AuG gegenüber der BVO-Regelung unverändert blieben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2012 [C-797/2011], Erw. 9.1.6 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Januar 2013 [C-6349/2010], Erw. 8.2.2). Im Übrigen war schon gemäss altrechtlicher Bestimmung von den Beziehungen *zur* Schweiz die Rede (vgl. Art. 34 lit. b BVO). Weshalb diese Formulierung mit Art. 28 lit. b AuG nun enger auszulegen wäre, ist nicht nachvollziehbar (vgl. zudem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. September 2012 [C-797/2011], Erw. 9.1.5).

3.5.3.

Zusammenfassend lässt sich die zusätzliche Voraussetzung der eigenständigen, von den Angehörigen unabhängigen Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern weder aus den gesetzlichen Grundlagen (Art. 34 BVO und Art. 28 AuG bzw. Art. 25 VZAE) noch aus den dazugehörigen Materialien ableiten. Zudem sind keinerlei gesetzgeberischen Bestrebungen ersichtlich, wonach in Bezug auf die vorausgesetzten Beziehungen zur Schweiz gegenüber Art. 34 BVO etwas hätte geändert werden sollen. Es rechtfertigt sich daher nicht, für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen bzw. aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 28 AuG mit Blick auf die besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz ne-

ben engen Beziehungen zu nahen Verwandten zusätzliche Voraussetzungen zu verlangen.

3.5.4.

Hinsichtlich der teleologischen Auslegung ist Folgendes festzuhalten: Sinn und Zweck der genannten Bestimmung ist es, Rentnerinnen und Rentnern unter gewissen Bedingungen den Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten. Würde man, wie dies das Bundesverwaltungsgericht tut, für Rentnerinnen und Rentner mit engen Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz verlangen, dass diese darüber hinaus zusätzlich eigene, von den Verwandten unabhängige Beziehungen zur Schweiz nachweisen können, bedeutete dies letztlich, dass die beiden Bedingungen von Art. 25 Abs. 2 lit. a und b VZAE kumulativ erfüllt sein müssten. Eine derartige, konsequente Umsetzung der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts hätte aber wiederum zur Folge, dass Rentnerinnen und Rentner ohne nahe Verwandte in der Schweiz die Voraussetzung von Art. 25 Abs. 2 VZAE gar nie erfüllen könnten, womit ein Teil der Rentnerinnen und Rentner von der Zulassungsmöglichkeit ausgeschlossen würde. Dass es aber keinesfalls dem Sinn und Zweck der genannten Zulassungsbestimmungen entsprechen kann, zum Beispiel Personen, die während Jahren in der Schweiz arbeitstätig waren und für ein paar Jahre die Schweiz verlassen haben, den Aufenthalt als Rentnerin oder Rentner zu versagen, nur weil sie über keine nahen Verwandten in der Schweiz verfügen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

3.5.5.

Andere Gründe, weshalb vorliegend ausnahmsweise vom klaren Wortlaut der Bestimmungen betreffend die besonderen persönlichen Beziehungen abgewichen werden dürfte, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern (wie auch der schwerwiegende persönliche Härtefall gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG) im fünften Kapitel betreffend die Zulassungsvoraussetzungen geregelt ist und die Rechtsgrundlagen für den Familiennachzug in einem anderen, eigenen Kapitel (siebtes Kapitel) festgelegt sind. Die Gesetzessystematik lässt damit bezüglich der Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern

und dem Familiennachzug ebenfalls keinen Zusammenhang erkennen.

4.

Wie bereits ausgeführt (siehe vorne Erw. 2.2), liegt die Bewilligungserteilung gestützt auf Art. 28 AuG im Ermessen der dafür zuständigen Behörde. Neben den in Art. 96 Abs. 1 AuG und Art. 4 AuG genannten öffentlichen Interessen, den persönlichen Verhältnissen und dem Grad der Integration ist bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern insbesondere auch die demografische, die soziale und die gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 3 AuG). In Anbetracht dessen, dass die Schweiz nicht sämtliche ausländische Personen aufnehmen kann, welche hier leben möchten, erscheint es im Rahmen der Interessenabwägung gerechtfertigt, die Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik als gewichtiges öffentliches Interesse zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2012 [C-6310/2009], Erw. 4 und 9.3.3, mit Hinweisen).

Eine restriktive Auslegung von Art. 28 AuG und Art. 25 VZAE ist daher grundsätzlich zulässig, solange sich das von den zuständigen Migrationsbehörden ausgeübte Ermessen im rechtlich vorgegebenen Rahmen bewegt. Das Ermessen ist insbesondere pflichtgemäss auszuüben und es darf nicht unter- oder überschritten werden (PETER UEBERSAX, *Einreise und Anwesenheit*, in: PETER UEBERSAX/BEAT RUDIN/THOMAS HUGI YAR/THOMAS GEISER [Hrsg.], *Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz*, Basel 2009, Rz. 7.103). Unter Beachtung dieser Voraussetzungen ist es der zuständigen Migrationsbehörde unbenommen, die demografische, die soziale und die gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz bei der Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen des öffentlichen Interesses stärker zu gewichten und die Amtsweisungen mit Blick auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchstellenden entsprechend auszugestalten.

Dies umso mehr, als die ohnehin zunehmende Überalterung der Gesellschaft zu einem wachsenden Anteil von Personen führt, die

altersbedingt nicht mehr erwerbstätig sind, und so eine stark zunehmende Belastung für die erwerbstätige Bevölkerung und die hiesigen Sozialwerke darstellen (vgl. Botschaft zum AuG BBl 2002 3722 ff.), welche durch den Zuzug von Rentnerinnen und Rentnern noch verstärkt wird. Selbstredend besteht das diesbezügliche öffentliche Interesse in finanzieller Hinsicht nicht nur darin, potentiell anfallende Sozialhilfekosten möglichst tief zu halten oder zu verhindern. Vielmehr spricht nichts dagegen, die Belastung des Gesundheitswesens in die Beurteilung des öffentlichen Interesses miteinzubeziehen und gegebenenfalls erhöhte finanzielle Anforderungen bezüglich der notwendigen finanziellen Mittel, der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit der Leistungsfähigkeit festzulegen (vgl. AGVE 1999, S. 480 ff.). Dass das Gesundheitswesen durch den Zuzug von über 55-jährigen Rentnerinnen und Rentnern verteuert wird, insbesondere wenn diese den selbst zu übernehmenden Anteil ihrer Gesundheitskosten nicht tragen können, liegt auf der Hand. Anders als seit langem hier lebende Ausländerinnen und Ausländer haben erst als Rentnerin oder Rentner zuziehende Personen auch nicht während Jahren potentiell tieferer persönlicher Gesundheitskosten Krankenkassenbeiträge bezahlt und so einen Solidaritätsanteil übernommen. Vielmehr profitieren sie aufgrund des Krankenkassenobligatoriums ohne Vorleistungen von einem umfassenden Gesundheitswesen. Erst als Rentnerinnen oder Rentner zuziehende, nicht mehr erwerbstätige Personen können sich auch nicht darauf berufen, jahrelang Steuern bezahlt und den Staatshaushalt mitgetragen zu haben. Dass ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht, den Zuzug wirtschaftlich nicht aktiver Personen, die nie Beiträge an entsprechende Institutionen geleistet haben, restriktiv zu regeln, liegt damit auf der Hand. Auch wenn für besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz enge Beziehungen zu nahen Verwandten genügen, gilt es festzuhalten, dass die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern nicht zu einem versteckten Familiennachzug führen darf, an welchen geringere Anforderungen gestellt werden als an den Nachzug von Ehegatten und Verwandten in absteigender Linie. Es spricht nichts dagegen, all dies im Rahmen des öffentlichen Interesses bei der Beurteilung eines Gesuches zu berücksichtigen.

5.-6. (...)

7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einspracheentscheid vom 15. September 2014 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde insofern aufzuheben ist, als darin festgehalten wurde, die Beschwerdeführerin verfüge über keine besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz im Sinne von Art. 28 lit. b AuG. Nachdem der Sohn der Beschwerdeführerin vollumfänglich für den Unterhalt seiner Mutter aufkommen will und aufgrund seiner Steuerausstände nicht mehr erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin über die notwendigen finanziellen Mittel im Sinne von Art. 28 lit. c AuG verfügt, ist das Verfahren zu weiteren Sachverhaltsabklärungen, insbesondere zur erneuten Erhebung der finanziellen Verhältnisse des Sohnes der Beschwerdeführerin, an das MIKA zurückzuweisen.

V. Polizeirecht

22 Art. 4 und 5 Hooligan-Konkordat

Rayonverbote müssen durch ein das private Interesse des Betroffenen überwiegendes öffentliche Interesse gerechtfertigt sein. Dessen Höhe hängt namentlich davon ab, welche Rechtsgüter im Rahmen der Anlass-tat tangiert wurden, wie gravierend die Handlung des Betroffenen war und wie hoch die Rückfallgefahr einzustufen ist. Lautet der Vorwurf auf Beteiligung an einem Massendelikt (insb. Landfriedensbruch), ist bei der Gewichtung der Tathandlung nicht nur darauf abzustellen, inwieweit der Betroffene selber Gewalttätigkeiten (an Personen und/oder Sachen) ver-übt hat, sondern auch darauf, ob und inwieweit er das Massenverhalten beeinflusst hat und beeinflussen konnte. Wer als Anführer einer militan-ten Fangruppierung auftritt, trägt die Hauptverantwortung für sämtliche Handlungen, die durch seine Gruppierung ausgeführt werden (Erw. 5.4.2.2). Eine Maximaldauer des Rayonverbots von drei Jahren ist in casu unverhältnismässig (Erw. 5.4.4).

Aus dem Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 2. September 2015 in Sachen A. gegen das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei (WPR.2015.26).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

A.

Im Anschluss an das Super-League-Spiel zwischen dem FC Aarau und dem FC St. Gallen vom 18. Oktober 2014 fanden vor einem Pub in Aarau gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den beiden Fanlagern statt. Die Tumulte mussten unter Polizeieinsatz aufgelöst werden, wobei es zu gewalttätigen Übergriffen gegen Polizisten kam.

B.

Am 21. Januar 2015 verfügte das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI), Kantonspolizei, gestützt auf Art. 4 und 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Konkordat; SAR 533.100) und § 3 Abs. 1 lit. 1 PolG gegen A. ein sich über einen Zeitraum von drei Jahren erstreckendes, in den Schranken des räumlichen Geltungsbereichs des Konkordats schweizweit gültiges Rayonverbot für den jeweiligen Veranstaltungsort der Spiele der 1. Mannschaft des FC St. Gallen.

A. wurde vorgeworfen, er habe sich als Anführer einer Fanggruppierung gewaltbereiter Fans des FC St. Gallen an Ausschreitungen beteiligt und sei Teil einer Zusammenrottung von FC St. Gallen Fans gewesen, welche noch während des Fussballspiels das Stammlokal der FC Aarau Fans besetzt und dort Sachbeschädigungen begangen hatten.

C.

Gegen das durch die Kantonspolizei verfügte Rayonverbot reichte A. beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde ein und verlangte dessen Aufhebung.

D.

(...)

Aus den Erwägungen

3.2.

Dass sich der Beschwerdeführer des Landfriedensbruchs schuldig gemacht hat, wird nicht bestritten und ergibt sich auch aus der inzwischen rechtskräftigen Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 20. April 2015. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer eine tatbestandsmässige Handlung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. h des Konkordats begangen hat und die Voraussetzung für eine Sanktionierung gestützt auf Art. 4 des Konkordats erfüllt ist.

4. (...)

5.

5.1.-5.3. (...)

5.4.

5.4.1.

Umstritten und nachfolgend zu klären ist, ob sich das verfügte Rayonverbot als verhältnismässig im engeren Sinne erweist. Mit anderen Worten ist zu klären, ob das Rayonverbot in einem vernünftigen Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem durch die betroffene Person zu erduldenen Eingriff steht. Die Massnahme muss durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne darf ein Rayonverbot umso länger ausgesprochen werden, je höher das öffentliche Interesse zu veranschlagen und je kleiner das private Interesse einzustufen ist.

5.4.2.

5.4.2.1.

Hat eine Person eine Anlasstat im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Konkordats begangen und damit Grund zum Erlass eines Rayonverbots gestützt auf Art. 4 des Konkordats gegeben, ist grundsätzlich von einem grossen öffentlichen Interesse auszugehen, dieser Person für eine gewisse Zeit zu verbieten, sich vor, während und nach einer Sportveranstaltung in deren Umfeld aufzuhalten. Dieses grosse öffentliche Interesse erhöht sich zudem aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles, wobei die Erhöhung insbesondere davon abhängt, welche Rechtsgüter im Rahmen der Anlasstat tangiert wurden, wie gravierend die Handlungen der betroffenen Person waren und wie gross die Rückfallgefahr einzustufen ist. Je gravierender die tangierten Rechtsgüter einzustufen sind und je gravierender die Handlungen waren, umso höher ist das öffentliche Interesse zu qualifizieren. Gleiches gilt in Bezug auf die Rückfallgefahr. Zudem ist von einem erhöhten öffentlichen Interesse auszugehen, wenn eine betroffene Person wiederholt mit einem Rayonverbot belegt werden muss oder in einem früheren Verfahren zwar auf den Erlass eines Rayonverbots verzichtet, jedoch eine Verwarnung ausgesprochen wurde.

Wird der betroffenen Person Landfriedensbruch vorgeworfen, bemisst sich das öffentliche Interesse zudem daran, ob und wenn ja, in welchem Ausmass Personen zu Schaden gekommen sind bzw.

welche Sachschäden zu verzeichnen sind. Überdies ist das öffentliche Interesse umso höher zu veranschlagen, je gewichtiger die Rolle der betroffenen Person im Rahmen der Zusammenrottung zu qualifizieren ist und/oder je massgeblicher ihr Tatbeitrag an den Personen- oder Sachschäden war.

5.4.2.2.

Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig wegen einer Anlass-tat im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Konkordats verurteilt, weshalb bereits deshalb von einem grossen öffentlichen Interesse am Erlass eines Rayonverbots auszugehen ist.

Dem rechtskräftigen Strafbefehl vom 20. April 2015 ist zu entnehmen, dass sich die Fans des FC St. Gallen während des Fussballspiels FC Aarau gegen FC St. Gallen vom 18. Oktober 2014 ins Stammlokal "Penny Farthing" des FC Aarau an der Bahnhofstrasse in Aarau begaben und dieses besetzten, wobei ein Sachschaden von ca. CHF 5'000.00 entstand. Im weiteren Verlauf kam es im Rahmen des durch den Beschwerdeführer begangenen Landfriedensbruchs zu massiven tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Fans des FC St. Gallen und des FC Aarau und die Polizei musste Gummischrot und Reizstoffe einsetzen, um die Fanlager zu trennen. Die Fans traktierten sich mit Faust- und Beinschlägen und bewarfen sich mit Gläsern, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen. Zudem wurden Handlichtfackeln und Rauchpetarden gezündet, wodurch es zu Verkehrsbehinderungen kam und weshalb der öffentliche Verkehr umgeleitet werden musste. Aufgrund der im Rahmen des Landfriedensbruchs tangierten Rechtsgüter (Gefährdung von Leib und Leben, Sachbeschädigung, Störung des öffentlichen Verkehrs) ist von einem erhöhten öffentlichen Interesse auszugehen.

Was den Tatbeitrag und die Rolle des Beschwerdeführers betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

Dem Beschwerdeführer werden keine konkreten Handlungen im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen oder der Gefährdung von Personen vorgeworfen. Den beigezogenen Strafakten, insbesondere dem darin enthaltenen Video, ist einzig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich eines Gartenstuhls bemächtigte, um sich gegen Wurfgegenstände zu schützen und damit die Beschädigung des

Gartenstuhls in Kauf nahm. Diesbezüglich ist höchstens von einem leicht erhöhten öffentlichen Interesse auszugehen.

Eine vollkommen andere Beurteilung ergibt sich aber aufgrund der Rolle des Beschwerdeführers, welcher dieser im Rahmen der Fanggruppierung des FC St. Gallen einnimmt. Der Beschwerdeführer ist Anführer (Capo) der sogenannten Ultras des FC St. Gallen. Wie der Stellenleiter der Fanarbeit St. Gallen zutreffend darlegt, ist der Capo einer ultra-orientierten Fankurve Koordinator und Vorsänger während eines Spiels und geht dem Corteo (Fanmarsch vor und nach dem Spiel) voraus. Er ist Ansprechpartner für die verschiedenen Akteure (Vertreter des Fussballclubs, Polizei, Fanbetreuer) rund um ein Spiel. Ein Capo hat, wie dies aus dem Namen hervorgeht, als Kopf seiner Ultra-Gruppierung sehr grossen Einfluss auf die Mitglieder. Er bestimmt mit seinen engsten Vertrauten, wie sich die Gruppierung vor, während und nach einem Spiel verhält. Ohne Zustimmung des Capo setzt sich der Corteo zum Beispiel nicht in Bewegung oder hält auf seinen Befehl an und führt Aktionen durch. Damit trägt der Capo, zusammen mit seinen engsten Vertrauten, die Hauptverantwortung für sämtliche Handlungen, welche durch seine Gruppierung ausgeführt werden. Unabhängig davon, ob er einzelne Handlungen direkt ausgeführt hat, liegen diese in seinem Verantwortungsbereich und sind ihm zuzurechnen. Nach dem Gesagten besteht in Bezug auf den Beschwerdeführer ein erheblich erhöhtes öffentliches Interesse am Erlass eines Rayonverbots.

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ändert daran nichts. Insbesondere kann keine Rede davon sein, der Beschwerdeführer sei nur während einiger Sekunden Teil der Zusammenrottung gewesen und sein auf dem Video zu sehendes Verhalten wirke unbeholfen. Als seine Gruppierung mit Gegenständen beworfen wurde, begab sich der Beschwerdeführer während einiger Sekunden in Deckung, behändigte einen Gartenstuhl und stellte sich bewusst wieder in die Schusslinie. Dieses Verhalten ist einerseits provokativ und stachelt andererseits die Mitglieder der eigenen Gruppierung dazu an, standhaft Widerstand zu leisten. Ebenso wenig greift der Versuch des Beschwerdeführers, der Polizei die Verantwortung für die Eskalation zuschieben zu wollen. Wäre der Beschwerdeführer seiner Verantwor-

tung als Capo gerecht geworden, hätte er seine Gruppierung, der Aufforderung der Polizei rechtzeitig Folge leistend, zum Bahnhof geführt und wäre abgereist. Dass sich der Beschwerdeführer nicht verummmt hat, relativiert sein Verhalten und seine Verantwortung überdies nicht. Als Capo ist der Beschwerdeführer den Szenekennern derart gut bekannt, dass ein Vermummen ohnehin nutzlos gewesen wäre. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben erheblich alkoholisiert war, bedeutet entgegen seiner Annahme nicht, dass das öffentliche Interesse an der Anordnung eines Rayonverbots relativiert würde. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen Alkoholkonsum nicht unter Kontrolle hat, obschon er sich in einer Führungsfunktion befindet und damit Vorbildfunktion hat, was eher für ein noch höheres öffentliches Interesse spricht.

Mit Blick auf die Rückfallgefahr wird der Beschwerdeführer zwar durch ein Geschäftsleitungsmitglied des FC St. Gallen und den Stellenleiter Fanarbeit in einem positiven Licht dargestellt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Wahrscheinlichkeit einer Teilnahme des Beschwerdeführers an Zusammenkünften seiner Ultra-Gruppierung bei Heim- und bei Auswärtsspielen des FC St. Gallen als sehr hoch einzustufen ist. Die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer dabei an Zusammenrottungen beteiligt, welche zu Ausschreitungen führen und er somit anlässlich einer Sportveranstaltung erneut Landfriedensbruch begeht, ist als sehr hoch einzustufen. Bekanntermassen lassen sich Ultras trotz Stadionverbots nicht davon abhalten, ihre Gruppierung zu Heim- und Auswärtsspielen zu begleiten.

Insgesamt ist aufgrund der tangierten Rechtsgüter, der im Rahmen des Landfriedensbruchs begangenen Delikte und vor allem der Rolle des Beschwerdeführers als Capo der Fangruppierung sowie der hohen Rückfallgefahr von einem grossen bis sehr grossen öffentlichen Interesse am Erlass eines Rayonverbots auszugehen.

5.4.3.

5.4.3.1.

Das private Interesse an der Aufhebung oder der zeitlichen bzw. örtlichen Beschränkung des Rayonverbots bemisst sich primär daran, inwiefern die betroffene Person durch das Rayonverbot in ihren indi-

viduellen Tätigkeiten eingeschränkt wird. Entscheidend ist dabei insbesondere die Häufigkeit der Einschränkung und die Frage, ob es für die betroffene Person zumutbar ist, im Einzelfall oder für eine bestimmte Tätigkeit eine Ausnahmegewilligung einzuholen.

Demgegenüber fällt die grundsätzliche Einschränkung, d.h. jede Einschränkung bezüglich Örtlichkeiten, die kein Gebiet betreffen, in dem sich die Person üblicherweise aufhält, nicht sonderlich ins Gewicht. Dies umso weniger, als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Durchreise auch innerhalb des grundsätzlich verbotenen Rayons möglich ist.

5.4.3.2.

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was auf eine individuelle Einschränkung bezüglich der verbotenen Rayons ausserhalb der Stadt St. Gallen hindeuten würde, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Nachdem der Beschwerdeführer in St. Gallen wohnt, ist ihm grundsätzlich ein erhebliches privates Interesse zuzubilligen, sich in St. Gallen frei bewegen zu können. Einschränkungen sind nur soweit notwendig zu verfügen.

Das Rayonverbot in der Stadt St. Gallen umfasst die drei Teilgebiete Rayon A (West), Rayon B (Ost) und Rayon C (Nord). Auch wenn der Beschwerdeführer in Rayon B wohnt, stellt dies für ihn keine Einschränkung dar, da sich das Stadion des FC St. Gallen in Rayon A befindet und es dem Beschwerdeführer somit bei Heimspielen des FC St. Gallen nicht verwehrt ist, sich frei in den Rayons B und C zu bewegen. In Rayon A befindet sich aber unter anderem auch die Sportanlage Gründenmoos. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei aktives Mitglied des FC B. und spiele für diesen Verein in der dritten und fünften Liga. Da die Heimspiele auf den Kunstrasenplätzen der Sportanlage Gründenmoos ausgetragen würden, sei es ihm verwehrt, an Heimspieltagen des FC St. Gallen Spiele mit seinem Fussballclub zu bestreiten. Dies und der Umstand, dass er an den besagten Tagen keine Zeit mit seinem Freundes- und Kollegenkreis verbringen könne, stelle eine Beeinträchtigung dar, die weit über das bezweckte Verbot, d.h. den Besuch von Spielen des FC St. Gallen, hinausgehe. Konsultiert man die Homepage des FC B.

(zuletzt besucht am 1. September 2015) fällt zunächst auf, dass der Verein weder eine Mannschaft in der dritten noch in der zweiten Liga hat. Die beiden aktiven Mannschaften spielen vielmehr in unterschiedlichen Gruppen in der 4. Liga, wobei die beiden Mannschaften seit Beschwerdeeinreichung wohl auf- bzw. abgestiegen sein dürften. Bei genauer Betrachtung fällt zudem auf, dass der Beschwerdeführer weder als Mitglied der 1. Mannschaft noch der 2. Mannschaft aufgeführt wird und – soweit ersichtlich – auch keine offizielle Funktion innerhalb des Vereins ausübt. Sollte die Behauptung effektiv zutreffen, dass der Beschwerdeführer bei einer der Mannschaften des FC B. zum Einsatz kommt, handelt es sich bestenfalls um gelegentliche Aufgebote. Sollte ein derartiges Aufgebot effektiv mit einem Heimspiel des FC St. Gallen zusammenfallen, wäre es dem Beschwerdeführer problemlos zumutbar, sich gegebenenfalls bei der Kantonspolizei St. Gallen um eine Ausnahmegewilligung zu bemühen. Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer bezüglich Rayon A bestenfalls ein kleines privates Interesse an der Aufhebung des Rayonverbots zuzubilligen.

5.4.4.

Zusammenfassend steht fest, dass dem grossen öffentlichen Interesse an der Anordnung eines Rayonverbots lediglich untergeordnete private Interessen gegenüberstehen, weshalb von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen ist und sich das Rayonverbot grundsätzlich als verhältnismässig erweist. Fraglich ist hingegen, ob dies auch auf die Festlegung des Rayonverbots für die Maximaldauer von drei Jahren zutrifft. Zwar ist von einer sehr grossen Rückfallgefahr auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich einer Sportveranstaltung erneut einer Zusammenrottung anschliesst und Landfriedensbruch begeht. Nachdem es aber im Rahmen des am 18. Oktober 2014 begangenen Landfriedensbruchs nicht zu massiven Gewalttätigkeiten oder zu einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben gekommen ist und sich die Sachschäden in Grenzen halten, wäre die Anordnung eines Rayonverbots für die maximal zulässige Dauer von drei Jahren unverhältnismässig. Dies umso mehr, als sich der Beschwerdeführer nicht aktiv an Gewalttätigkeiten beteiligt hat und auch kein wiederholter Verstoss gegen das

Konkordat vorliegt. Das verfügte Rayonverbot ist nach dem Gesagten auf zwei Jahre zu beschränken.

VI. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht

- 23 Beschwerdeinstanz in Bausachen; Zuständigkeit des Regierungsrats**
Ist ein Teilentscheid des BVU integrierender Bestandteil einer Baubewilligung und richtet sich der Beschwerdeantrag gegen die Baubewilligung als Ganzes, so ist der Regierungsrat für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 19. März 2015 in Sachen A. gegen B. sowie Gemeinderat C. und Departement Bau, Verkehr und Umwelt (WBE.2014.355).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Zuständigkeit der rechtsanwendenden Behörde ist eine Sachurteilsvoraussetzung und als solche von Amtes wegen zu prüfen (vgl. § 8 Abs. 1 VRPG). Die Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen schliesst die Prüfung, ob auch im vorinstanzlichen Entscheid die Sachurteilsvoraussetzungen vorgelegen haben, ein (BGE 122 V 372, Erw. 1; 116 II 385, Erw. 2; VGE III/14 vom 13. April 2011 [WBE.2010.331], S. 5; VGE III/27 vom 19. Juni 2008 [WBE.2006.312], S. 6; VGE III/33 vom 1. Mai 1996 [BE.95.00084], S. 4 f.; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 - 72 [a]VRPG, Diss., Zürich 1998, Vorbemerkungen zu § 38 N 3 f.). Stellt die Rechtsmittelinstanz fest, dass bereits im vorinstanzlichen Verfahren eine Sachurteilsvoraussetzung fehlte, kann der angefochtene Entscheid aus diesem Grund aufgehoben werden. Steht fest, dass die Vorinstanz einen Sachentscheid ausgefällt hat, obwohl dies wegen fehlender Sachurteils-

voraussetzungen nicht zulässig gewesen wäre, ist der vorinstanzliche Entscheid selbst dann aufzuheben, wenn dies von keiner Partei verlangt wurde (MERKER, a.a.O., Vorbemerkungen zu § 38 N 4; vgl. zum Ganzen auch VGE III/14 vom 13. April 2011 [WBE.2010.331], S. 5 f.; VGE III/93 vom 4. September 2001 [BE.2000.00191], S. 9 f. und VGE III/128 vom 17. Dezember 2001 [BE.2000.00321], S. 8; ferner: FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 73; ATTILIO R. GADOLA, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Diss., Zürich 1991, S. 182; MARTIN BERTSCHI, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N 57; je mit Hinweisen). Wird gegen eine Zuständigkeitsvorschrift verstossen, liegt eine Rechtsverletzung vor, die das Verwaltungsgericht zu prüfen hat (§ 55 Abs. 1 VRPG; VGE III/14 vom 13. April 2011 [WBE.2010.331], S. 6; VGE III/93 vom 4. September 2001 [BE.2000.00191], S. 10).

2.2. (...)

3.

3.1.

Der Regierungsrat beurteilt u.a. Beschwerden gegen Entscheide letztinstanzlicher kommunaler Behörden (§ 50 Abs. 1 lit. b VRPG). Er kann seine Entscheidkompetenz oder die Entscheidvorbereitung durch Verordnung delegieren (§ 50 Abs. 2 VRPG). In Ausführung dieser Bestimmung hat der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Gemeinderäte u.a. in Anwendung der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung einschliesslich der Gemeindebauvorschriften und der Vorschriften aus dem Bereich der Wasserversorgung sowie in Anwendung der Gewässerschutzgesetzgebung an das BVU delegiert (§ 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Wo der angefochtene Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder einem Teilentscheid eines Departements beruht und sich ein Beschwerdeantrag dagegen richtet, bleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungsrats (§ 9 Abs. 2 DelV).

Bezüglich der Baugesetzgebung findet sich in § 61 BauV ausserdem folgende Regelung: Gegen Entscheide des Gemeinderats in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird (§ 61 Abs. 1 BauV). Beruht der Entscheid des Gemeinderats auf einem Teilentscheid eines Departements und richtet sich ein Beschwerdeantrag gegen diesen Teilentscheid, ist der Regierungsrat zuständig (§ 61 Abs. 2 BauV).

3.2.

Vorliegend beruht die Baubewilligung vom 28. April 2014 auf einem Teilentscheid der Abteilung für Baubewilligungen des BVU vom 24. Juni 2013. Dispositiv-Ziff. II/2 der Baubewilligung bestimmt explizit, "Die Verfügung der Abteilung für Baubewilligungen des BVU ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Die Auflagen sind einzuhalten.", wobei die konkreten Auflagen in der Folge wörtlich aufgelistet werden. Dass ein Teilentscheid eines Departements vorliegt, auf dem der Baubewilligungsentscheid beruht, lässt sich damit nicht wegdiskutieren. Entsprechend der Bestimmung von § 61 Abs. 2 BauV (und auch der Regelung in § 9 Abs. 2 DelV) ist für eine Beschwerde gegen den Baubewilligungsentscheid deshalb der Regierungsrat zuständig, wenn sich ein Beschwerdeantrag gegen diesen Teilentscheid richtet. Nach dem klaren Wortlaut soll explizit der "*Beschwerdeantrag*" für die Zuständigkeit von Bedeutung sein.

Die Beschwerdeführerin beantragte vor Vorinstanz, der baurechtliche Entscheid vom 28. April 2014 (in Sachen Sanierung / Erneuerung [...]) sei aufzuheben und die nachgesuchte Baubewilligung sei zu verweigern. Der *Beschwerdeantrag* richtete sich damit gegen den Baubewilligungsentscheid als Ganzes, d.h. auch gegen den kantonalen Teilentscheid, da dieser ja integrierender Bestandteil der Baubewilligung ist (siehe oben). Für die Beurteilung der Beschwerde wäre entsprechend § 61 Abs. 2 BauV (und § 9 Abs. 2 DelV) der Regierungsrat und nicht das BVU zuständig gewesen.

Die Vorinstanz und der Rechtsdienst des Regierungsrats folgern die Zuständigkeit demgegenüber aus der Beschwerdebegründung, was jedoch § 61 Abs. 2 BauV (und § 9 Abs. 2 DelV) widerspricht.

3.3. (...)

4.

Zusammenfassend ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben, da die Vorinstanz trotz fehlender Zuständigkeit einen Sachentscheid ausgefällt hat. Die Sache ist zur Beurteilung an den sachlich zuständigen Regierungsrat zu überweisen.

(...)

24 Baubewilligungspflicht; Asylbewerberunterkunft

Die Umnutzung eines Mehrfamilienhauses in eine Unterkunft für Asylbewerber gilt als Wohnnutzung und benötigt in der vorliegenden Wohn- / Gewerbezone WG 3A keine Baubewilligung.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 4. Juni 2015 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen Kanton Aargau sowie Gemeinderat A. und Departement Bau, Verkehr und Umwelt (WBE.2014.293).

Aus den Erwägungen

2.2.

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 59 Abs. 1 BauG). Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage

im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 139 II 139 f.; 120 Ib 384; Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2014 [1C_790/2013], Erw. 2.3.; AGVE 2007, S. 426; 2001, S. 288).

Zweckänderungen liegen vor, wenn sich die in einer Baute ausgeübte Nutzung wandelt. Zweck- bzw. Nutzungsänderungen können wegen vermehrter Einwirkungen auf die Umgebung, wegen erhöhter Anforderungen an die Erschliessung oder aus andern Gründen einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen, auch wenn mit ihnen bauliche Änderungen nicht verbunden sind. Ob eine Zweckänderung vorliegt, entscheidet sich durch Vergleich der neuen mit der ursprünglich bewilligten Nutzung (AGVE 1993, S. 357; 1990, S. 246; ERICH ZIMMERLIN, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 150 N 2d; ANDREAS BAUMANN, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 59 N 17). Auch für Zweckänderungen gilt, dass sie keiner Baubewilligung bedürfen, wenn sie nur nebensächlicher Natur sind. Der Begriff der Zweckänderung ist dabei nicht kleinlich auszulegen. Keine solche Änderung liegt vor, wenn die neue Nutzung weder anderen Bauvorschriften unterliegt noch erhöhte, gegebenenfalls auch neue Gefahren, Nachteile oder Auswirkungen für die Nachbarschaft mit sich bringt (AGVE 1993, S. 357; 1991, S. 544; 1990, S. 246; ZIMMERLIN, a.a.O., § 150 N 3; BAUMANN, a.a.O., § 59 N 17).

2.3. (...)

2.4.

2.4.1.

Das streitige Mehrfamilienhaus liegt in der Wohn- / Gewerbezone WG 3A (vgl. § 6 Abs. 1 und § 8 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde A. vom 21. Juni 2001/15. Mai 2002 [BNO]). Der WG 3A ist die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zugewiesen. Die WG 3A ist für Wohnen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt; verboten sind Betriebe des Sexgewerbes wie Massagesalons, Erotikmärkte und dergleichen (§ 8 Abs. 1 BNO). Die streitbetroffene Liegenschaft wurde vor Jahr-

zehnten erstellt und diene stets ausschliesslich zu Wohnzwecken. Wie dargelegt erteilte der Gemeinderat am 8. Juni 2012 die Baubewilligung für die Sanierung des Mehrfamilienhauses und den Ausbau des Dachgeschosses in zwei 5 ½ - Zimmer Wohnungen. Die diesbezüglichen Bauarbeiten sind abgeschlossen. Insgesamt umfasst die Liegenschaft zwölf 3 ½ - Zimmer Wohnungen und zwei 5 ½ - Zimmer Wohnungen.

Der Beschwerdegegner beabsichtigt, im Mehrfamilienhaus bis zu 90 Asylsuchende unterzubringen. Dabei handle es sich vor allem um Familien oder Frauen mit Kindern, wobei die Zuweisung des Wohnraums abhängig von den Asylsuchenden sei, welche dem Kanton durch die Bundesbehörden zugewiesen würden. Aktuell bestehe ein grosses Bedürfnis, Asylsuchenden aus Syrien eine Unterkunft anzubieten, wobei diese Entwicklung zum Teil raschen Änderungen unterworfen sei. Die Asylsuchenden würden auf die Wohnungen aufgeteilt. Sie würden sich dort aufhalten und leben, sie würden dort schlafen, im Familienverbund kochen (keine Gemeinschaftsküche) und sich verpflegen. Tagsüber könnten die Asylsuchenden an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, sofern dafür ausreichend Plätze vorhanden seien. Zudem könnten sie Deutschkurse besuchen. Schulpflichtige Kinder besuchten aufgrund der allgemeinen Schulpflicht die Schule. Zusätzlich zu den Wohnungen der Asylsuchenden sei im Erdgeschoss ein kleines Büro für die Betreuung vorgesehen. Dort würden tagsüber ein bis zwei Personen tätig sein.

Es liegt auf der Hand, dass die beschriebene Nutzung grundsätzlich eine Wohnnutzung darstellt, wie dies auch z.B. bei Studentenunterkünften und bei Wohngemeinschaften der Fall ist. Im fraglichen Mehrfamilienhaus werden (wie bis anhin) Menschen zum Wohnen untergebracht. Dass zu einer Nutzungsart übergegangen würde, die nicht mehr dem Wohnen im eigentlichen Sinne zugerechnet werden kann, ist nicht ersichtlich. Dass die Räumlichkeiten anstelle von Nichtasylsuchenden durch Asylsuchende bewohnt werden, bringt keine raumrelevanten Auswirkungen mit sich. Insbesondere kommt es nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Erschliessung und den Verkehr. Dem Baurecht ist es zudem fremd, dass einzig je nach Art der Bewohner eine neue Bau- bzw. Nutzungs-

bewilligung einzuholen wäre. Dass eine Wohngelegenheit für Menschen geschaffen wird, die einer andern sozialen Gruppe angehören, ist unter dem rein baupolizeilichen Gesichtspunkt an sich irrelevant. Massgebend ist vielmehr, wie eine bestimmte Baute aufgrund ihrer Bauweise, Gestaltung etc. genutzt werden kann (vgl. AGVE 1991, S. 544). Zwar trifft es vorliegend zu, dass eine Belegung von bis zu 90 Personen höher als eine durchschnittliche Belegung von Wohnräumen ist. Die Intensivierung der Wohnnutzung bildet für sich allein betrachtet jedoch ebenso wenig wie die Art der Bewohner eine Baubewilligungspflicht (vgl. AGVE 1991, S. 544 f.; Entscheid des BVU vom 7. Juli 2014 [BVURA.14.327], Erw. 3.3 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hielt dazu in einem kürzlich gefällten Entscheid fest, dass die Auffassung, wonach über die Ausnützungsziffer eine Art Bewohnernutzungsdichte definiert würde, im Recht keine Grundlage finde. Eine solche Auffassung widerspräche auch den Raumplanungszielen, insbesondere der haushälterischen Nutzung des Bodens (vgl. Art. 75 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 RPG) und dem Ansinnen, verdichtetes Bauen zu fördern (vgl. § 46 BauG) (VGE III/5 vom 23. Januar 2014 [WBE.2013.113], S. 14).

2.4.2.

Die Beschwerdeführerin nimmt weiterhin Bezug zu AGVE 1994, S. 367 ff. und beruft sich auf die "Bewohnerdichte". Im genannten Entscheid wurde ein Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende aufgrund der Bewohnerdichte und der Tatsache, dass ein Erstaufnahmezentrum auch von der Art des Betriebs mit einer herkömmlichen Wohnnutzung nur wenig gemeinsam habe, in einer reinen Wohnzone als nicht zonenkonform qualifiziert. Die vorliegend beabsichtigte Nutzung und die zugrunde liegende Zonierung unterscheiden sich vom genannten Entscheid jedoch massgeblich:

Zum einen stand im genannten Entscheid ein Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende und nicht die Unterbringung von asylsuchenden Menschen in Wohnungen zur Beurteilung. Diese Nutzungen sind nicht vergleichbar: Im genannten Erstaufnahmezentrum hätten sich die Asylbewerber durchschnittlich lediglich während einer kurzen Zeitdauer von acht bis zehn Tagen aufgehalten; es herrscht Betriebsamkeit (vgl. AGVE 1994, S. 371 und 373). Demgegenüber

leben und wohnen die Asylsuchenden in einer kantonalen oder Gemeindeunterkunft bzw. in durch den Kanton angemieteten Wohnungen bis zum definitiven Abschluss des Asylverfahrens während längerer Zeit, was von wenigen Wochen bzw. Monaten bis zu mehreren Jahren dauern kann. Hier herrscht an sich Sesshaftigkeit und Beständigkeit (vgl. AGVE 1994, S. 373).

Zum andern weisen kantonale oder Gemeindeunterkünfte wie auch durch den Kanton angemietete Wohnungen zwar eine etwas erhöhte Bewohnerdichte auf, diese ist jedoch, wie der Beschwerdegegner nachvollziehbar darlegt, von vornherein nicht vergleichbar mit der Bewohnerdichte in einem Erstaufnahmezentrum, wo viele Personen auf relativ geringem Raum untergebracht werden. Auch von erhöhten Lärmemissionen ist ausweislich der Akten nicht auszugehen. Ohnehin befindet sich die Liegenschaft in einer Zone mit Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Sodann bestehen auch bezüglich der Zonierung wesentliche Unterschiede: Das im zitierten Entscheid beurteilte Erstaufnahmezentrum sollte in einer reinen Wohnzone (Zone W2D gemäss damaligem § 36 BO der Gemeinde Brittnau) betrieben werden (vgl. AGVE 1994, S. 370). Die vorliegend zu beurteilende Liegenschaft befindet sich demgegenüber in der Wohn- und Gewerbezone WG 3A von A. (§ 8 BNO). Bei der WG 3A handelt es sich um eine gemischte Zone, die neben dem Wohnen auch für mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt ist; entsprechend ist ihr die Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen (§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 BNO). Die WG 3A lässt mehr zu als eine reine Wohnzone.

Festzustellen ist schliesslich, dass sich Unterkünfte für Asylsuchende regelmässig in reinen Wohnzonen befinden. Gemäss dem zitierten Entscheid befanden sich rund die Hälfte der Asylunterkünfte in reinen Wohnzonen (vgl. AGVE 1994, S. 372). Die vorliegend zu beurteilende Liegenschaft befindet sich von der Zonierung her – im Vergleich zu einer reinen Wohnzone – in einem weniger sensiblen Gebiet (nämlich der WG 3A von A.). Dieser Umstand untermauert umso mehr, dass die vorliegende Nutzung in der WG 3A von A. zonenkonform ist.

2.4.3.

Zusammenfassend entspricht die Nutzung der Wohnungen durch Asylsuchende einer Wohnnutzung und ist in der Wohn- und Gewerbezone WG 3A von A. zonenkonform. Eine baubewilligungspflichtige Zweck- bzw. Nutzungsänderung liegt nicht vor.

(Hinweis: Das Bundesgericht hat eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2015 [1C_395/2015])

25 Zonenkonformität

Die Umnutzung eines ehemaligen Restaurants in ein Vereinslokal mit Anichts- und Aufenthaltsraum, Schulungsräumen und Büros ist in der vorliegenden Wohn- und Gewerbezone WG2 zonenkonform.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 8. Juli 2015 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen B. und Gemeinderat A. sowie Regierungsrat (WBE.2015.19, Beschwerdeverfahren I) und in Sachen C. und Mitbeteiligte gegen B. und Gemeinderat A. sowie Regierungsrat (WBE.2015.26, Beschwerdeverfahren II).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Das Baugesuch der Beschwerdegegnerin beinhaltet, das ehemalige Restaurant "D." an der (...) in A. (Wohn- und Gewerbezone WG2) in ein Vereinslokal umzuwandeln. Streitgegenstand bildet insbesondere die Zonenkonformität der Umnutzung gemäss der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde A. vom 8. Juni 2001.

§ 9 BNO sieht vor:

"§ 9

1 Die Wohn- und Gewerbebezonen WG2 und WG3 sind für Wohnen und mässig störendes Gewerbe bestimmt.

2 (...)."

§ 28 BNO hält unter der Marginalie "Beeinträchtigung durch Gewerbe / Industrie" fest:

"§ 28

1 Als nicht störendes Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

3 Als stark störende Betriebe gelten alle übrigen sowie jene, die ein hohes Mass an quartierfremdem Verkehr verursachen."

1.2. (...)

1.3.

Steht die Anwendung und Auslegung kommunaler Bestimmungen in Frage, darf die Gemeinde im Rahmen ihres Ermessensspielraums den verfassungsrechtlichen Schutz beanspruchen, der ihr gestützt auf die Gemeindeautonomie zusteht (§ 106 Abs. 1 KV). Die Rechtsmittelinstanzen haben sich deshalb bei der Überprüfung kommunaler Entscheide insbesondere dort zurückzuhalten, wo eine Regelung unbestimmt ist und verschiedene Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar erscheinen. Sie sind diesfalls gehalten, das Ergebnis der gemeinderätlichen Rechtsauslegung zu respektieren und nicht ohne Not ihre eigene Rechtsauffassung an die Stelle der gemeinderätlichen zu setzen (BGE 115 Ia 118 f. = Pra 78/1989, S. 796 f.; AGVE 2010, S. 441, 447, 451; 2008, S. 164; 2006, S. 187 f.; 2003, S. 190). Die Autonomie der Gemeindebehörden hat jedoch insbesondere dort ihre Grenzen, wo sich eine Auslegung mit dem Wortlaut sowie mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht mehr vereinbaren lässt (vgl. AGVE 2005, S. 152; 2003, S. 190). Räumt eine Norm der rechtsanwendenden Behörde Ermessen ein, ist die Gemeindebehörde bei der Ermessensbetätigung

ausserdem an die Verfassung, insbesondere an das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und an die Pflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen gebunden (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 441).

1.4.

Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass das projektierte Kultur- und Versammlungszentrum als zonenkonform zu gelten hat, sofern die von der geplanten Nutzung ausgehenden Auswirkungen sich im zonengemäss zulässigen Umfang bewegen. § 28 BNO umschreibt für die gemischte Wohn- und Gewerbezone WG2 die erlaubten Auswirkungen bzw. Immissionen, welche den Typus des (höchstens) mässig störenden Betriebs kennzeichnen. Diese Auswirkungen müssen gemäss Wortlaut im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, sich auf die üblichen Arbeits- und Öffnungszeiten beschränken und dürfen nur vorübergehend auftreten.

Darüber hinaus bildet es ein Gebot der verfassungsmässig verankerten Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV), dass eine rechtsanwendende Behörde bei der Ausübung ihres Ermessensspielraums oder der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe vergleichbare Fälle mit gleichen Massstäben misst. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass Bauvorhaben unterschiedlicher Art und Nutzung, aber mit vergleichbar störenden Auswirkungen nicht erheblich verschieden beurteilt werden können. Ansonsten geriete die kommunale Rechtsanwendung mit dem Postulat einer rechtsgleichen Praxis in Konflikt und überschritte die verfassungsrechtlichen Grenzen der Gemeindeautonomie (siehe vorne, Erw. 1.3). Auch wenn rein mit Blick auf den Wortlaut von § 28 BNO eine restriktivere Zulassung von Gewerbebetrieben in der Zone WG2 denkbar gewesen wäre, hat der Gemeinderat in ständiger Praxis von einer weiten Auslegung der Zonenkonformität Gebrauch gemacht. Insbesondere hat er in der – bewusst gemischten – Wohn- und Gewerbezone die Nutzung durch Restaurantbetriebe, eine Bäckerei, Autogaragen oder ein Möbelgeschäft zugelassen. Damit hat er klar zum Ausdruck gebracht, dass der Terminus der "üblichen Arbeits- und Öffnungszeiten" (§ 28 Abs. 2 BNO) praxismässig nicht unbedingt an die Zeiten der Mehrheit der

Betriebe (und allenfalls an den konkret bewilligten Betrieb) anknüpft. Entscheidend scheint, dass die relevanten Auswirkungen der Nutzung "im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben" (§ 28 Abs. 2 BNO), mithin keine grösseren Emissionen entstehen. Damit wird auf die Vergleichbarkeit der Auswirkungen und nicht in erster Linie auf die Art des Betriebs abgestellt. Bei der Umnutzung zum Vereinslokal mit religiöser Zweckrichtung handelt es sich zwar um eine verglichen mit Restaurantbetrieben sachlich ungleichartige, in der Umgebung neue Nutzungsart. Massgebend ist aber, ob die entstehenden Auswirkungen zonenrechtlich mit jenen herkömmlicher und bewilligter Vorhaben, vorab des früheren Gastrobetriebs auf der Parzelle, vergleichbar sind, oder aber diese übersteigen. Sind sie im Wesentlichen vergleichbar, wäre es vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz und zonenrechtlich nicht vertretbar, in Abweichung zur bisherigen Praxis von einem "stark störenden" Gewerbe (§ 28 Abs. 3 BNO) auszugehen.

1.5.

Gegenstand des Baugesuchs bilden gemäss Nutzungskonzept Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 12 – 22 Uhr, sowie Samstag und Sonntag, 12 – 22 Uhr. Abgesehen von einem einzelnen Ruhetag unter der Woche ist nicht ersichtlich, weshalb sich diese Zeiten zonenrechtlich betrachtet von einem Restaurantbetrieb massgeblich unterscheiden sollten. Abends hatte das Restaurant gar länger geöffnet als für das Vereinslokal vorgesehen (...). Es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass die Besucher des Vereinslokals und des Andachtsraums zu lauterem Verhalten neigten als diejenigen des früheren Restaurants. Auch die Schulungs- und Büroräume lassen mit ihrer geplanten Grösse nicht vermuten, dass sie zu mehr störenden Auswirkungen für die Nachbarschaft führen als ein Restaurantbetrieb bzw. herkömmliche Gewerbebetriebe. Wie der Andachtsraum sind sie für grundsätzlich eher lärmarme, nicht ganztags stattfindende Tätigkeiten vorgesehen (insb. Unterricht, Sprach- und Integrationskurse), die wie das freitägliche Mittagsgebet und die Kinderbetreuung in erster Linie im Innern stattfinden sollen. Weil die sprechende Rolle nur dem Vorbeter (Imam) zukommt, ist auch beim Freitagsgebet nicht von übermässigen Emissionen auszugehen. Verhielte

es sich anders, wären die Nachbarn den Auswirkungen nach Massgabe des Lärmschutz- und Sachenrechts auch nicht schutzlos ausgeliefert. Ferner kann es wie bei Vereinslokalen auch bei Gastrobetrieben aus naheliegenden Gründen zu verdichtetem Anreiseverkehr zu bestimmten Zeiten (z.B. Mittagszeit) kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je konzentriertere Zu- und Wegfahrtsperioden mit umso ruhigeren Verkehrsphasen dazwischen und danach korrelieren. Auch die gemäss Nutzungskonzept maximal erwarteten Personenzahlen (ca. 60 bis 80 Personen) sind insgesamt gegenüber zuvor bewilligten Betrieben und dem Restaurant D. – mit 88 Sitzplätzen und Aussenterrasse – nicht unvergleichbar hoch. Dies zumal bei einem Restaurant mehrmals wöchentlich mit über 70 Gästen gerechnet werden muss. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Sache zur genaueren Ermittlung der aus der Parkplatzanlage herrührenden Lärmemissionen an den Gemeinderat zurückgewiesen hat. Sollten sich zudem die Befürchtungen der Beschwerdeführer bewahrheiten, dass ein überregionaler Zulauf zu einem Personenandrang und unerwartet hohen Lärmimmissionen deutlich über das massgebende Nutzungskonzept hinaus führt, so ist darauf hinzuweisen, dass dann die Zonenkonformität allenfalls neu beurteilt werden kann.

Soweit die Beschwerdeführerin I schliesslich eine Störung des Wohlbefindens der Anwohner durch ideelle Immissionen beklagt, ist schwer nachvollziehbar, weshalb der geplante Andachtsraum durch die Art der praktizierten Glaubensrichtung geradezu "das seelische Empfinden" der Bevölkerung verletzen könnte. Eine solche Auslegung der Zonenordnung geriete auch mit der verfassungsrechtlich verankerten Religionsfreiheit (Art. 15 BV) in Konflikt. Wenn sich die Beschwerdeführerin I dabei auf BGE 136 I 395 beruft, lässt sich ein Andachtsraum mit religiösen Zwecken nicht mit der dort relevanten Nutzung (Liegenschaft für Freitodbegleitungen) vergleichen.

Insgesamt erweisen sich die zonenrechtlich relevanten Auswirkungen der Nutzung als Vereinslokal mit den praxisgemäss zuvor bewilligten Bauvorhaben (insb. Restaurantbetrieb auf der Parzelle) als vergleichbar. Demgemäss ist der angefochtene Entscheid des Regierungsrats mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und zonen-

rechtlich vertretbar. Die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses bedeutet entgegen den Beschwerdeführenden keine Verletzung der Gemeindeautonomie.

26 Nutzungsplanung; Gärtnereizone

- **Nutzungsbestimmungen einer Gärtnereizone, welche die Nettoladenfläche auf die bereits bestehende Verkaufsnutzung beschränken und nur den Ersatz bestehender Verkaufsnutzungen zulassen, widersprechen den Anforderungen an eine Bauzone.**
- **Das öffentliche Interesse an der optischen Trennung zweier Ortsteile rechtfertigt keine Nutzungsbestimmungen in einer Bauzone, welche das Verkehrsaufkommen auf den bisherigen Rahmen und die zulässige Nutzung auf den unmittelbaren betrieblichen und branchenmässigen Zusammenhang mit einem bestehenden Betrieb beschränken.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 7. August 2015 in Sachen A. AG gegen Einwohnergemeinde B. und Regierungsrat (WBE.2014.140).

Aus den Erwägungen

1.

Der vom Einwohnerrat am 17. Oktober 2013 beschlossene und vom Regierungsrat am 19. März 2014 genehmigte § 21 BNO lautet wie folgt:

§ 21 Spezialzone Gärtnerei SG

¹ Zulässig sind der Gärtnerei und dem Gartenbau dienende, mässig störende Bauten wie Treibhäuser, Büros, Werkstätten, Abstellräume und betriebsnotwendige Wohnungen. Innerhalb der Spezialzone Gärtnerei C. dürfen bestehende Verkaufsnutzungen bis max. 3'000 m² Nettoladenfläche als Ersatz neu erstellt werden, sofern sie einen unmittelbaren betrieblichen und branchenmässigen Zusam-

menhang mit dem bestehenden Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb haben und das Verkehrsaufkommen im gleichen Rahmen bleibt.

² Gegenüber angrenzenden Zonen sind deren Abstandsvorschriften einzuhalten.

³ Die Bauten und Anlagen sind gut ins Landschafts- und Ortsbild einzupassen. Der Gemeinderat kann im Rahmen der Baubewilligung besondere Auflagen für die Bepflanzung und die Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild machen.

2.-3.(...)

4.

4.1.

Die Beschwerdeführerin verlangt Modifikationen von § 21 Abs. 1 der revidierten BNO. Einerseits sei die Einschränkung auf "betriebsnotwendige" Wohnnutzung aufzuheben, eventuell mittels einer mengenmässigen Beschränkung festzulegen. Zudem wird die Aufhebung aller (qualitativen) Nutzungsanforderung an die Verkaufsnutzung beantragt mit Ausnahme der Flächenbegrenzung auf 3'000 m². Die beanstandeten Einschränkungen der Verkaufsnutzung sind im Einzelnen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BNO):

- Nur bestehende Verkaufsnutzungen dürfen ersetzt werden.
- Ein Ersatz erfordert einen "unmittelbaren betrieblichen und branchenmässigen Zusammenhang mit dem bestehenden Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb".
- Das Verkehrsaufkommen hat im gleichen Rahmen zu bleiben.

4.2.(...)

5.

5.1.-5.2.

5.3.

5.3.1.

Die Gemeinden sind zum Erlass kommunaler Bau- und Nutzungsvorschriften von Verfassung und Gesetz ermächtigt und auch verpflichtet (§§ 45 und 47 KV; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 RPG und §§ 13 ff. und 46 ff. BauG). Der Nutzungsplan gemäss § 15 BauG ist ein Rahmennutzungsplan (Art. 14 RPG), der die zulässige Nutzung von Grundstücken verbindlich regelt (Art. 21 Abs. 1 RPG) und in

welchem die Gemeinde die raumwirksamen Zielvorstellungen umsetzt (vgl. dazu Richtplan 2011, Planungsanweisungen im Richtplanbeschluss S 1.1). Die Planungspflicht umfasst Anforderungen inhaltlicher Natur an die Nutzungsplanung; inhaltliche Vorgaben ergeben sich aus den Planungszielen (Art. 1 RPG) und den Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG), welche die Behörden bei der Nutzungsplanung zu prüfen haben (Art. 2 RPV; AGVE 2001, S. 266, Erw. 2e; vgl. auch PIERRE TSCHANNEN, in: Kommentar RPG, Zürich 2010, Art. 2 N 37 ff.). Mit der Nutzungsplanung wird das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen eingeteilt und werden Art und Mass der Nutzung geregelt. Die Gemeinden können dabei insbesondere Bauzonen mit differenzierten Nutzungen ausscheiden (vgl. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BauG). Bei der Ausscheidung und Definition der verschiedenen Zonen geniessen die Gemeinden aufgrund von § 106 KV verfassungsrechtliche Autonomie.

5.3.2.

Kommunale Zonenvorschriften führen zu Beschränkungen des Eigentums und sind mit der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) vereinbar, sofern die Einschränkungen durch die Raumplanung bedingt sind, im Zielbereich von Art. 75 Abs. 1 BV liegen und die Wirtschaftsfreiheit dadurch nicht völlig ihres Gehalts entleert wird (BGE 110 Ia 167). Die Beschränkungen müssen sodann verhältnismässig sein (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Rz. 2062 ff.).

Planungsrechtlich sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen (Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG) und es sind mit Mitteln der Raumplanung günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 lit. d RPG). Mit diesen Planungsgrundsätzen werden die Planungsziele von Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG und die Förderung der günstigen Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft (Art. 1 Abs. 2 lit. b^{bis} RPG, Fassung ab 1. Mai 2014; Art. 94 Abs. 3 BV) konkretisiert. Verfahrensrechtlich sind die massgebenden öffentlichen Interessen an der Siedlungsgestaltung und die privaten Interessen zu ermitteln. Diese Interessen sind einzeln zu beurteilen und deren Vereinbarkeit

mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und den möglichen Auswirkungen ist zu berücksichtigen. Die Interessenabwägung ist umfassend vorzunehmen und in der Begründung der Planungsentscheide darzulegen (Art. 3 Abs. 1 und 2 RPV). Massstab für die Interessenabwägung und -beurteilung bilden neben den Planungszielen und Grundsätzen auch die kantonalen Vorschriften (BGE 134 II 97, Erw. 3.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2013 [1C_534/2012], Erw. 2.3.2; AGVE 2004, S. 143, Erw. 7a).

5.4.

(...)

Die Spezialzone Gärtnerei ist gemäss § 10 Abs. 1 BNO, wie die angrenzenden Zonen für öffentliche Bauten (OEB) und für Sport und Freizeit (SF), eine Bauzone. Die Liegenschaften befanden sich früher in der Landwirtschaftszone und wurden für die Bedürfnisse des Gartenbau- und Gärtnereibetriebs der Beschwerdeführerin sukzessive überbaut und 1991 bzw. 1993 eingezont. Die historische Entstehung ändert nichts daran, dass mit der Einzonung keine landwirtschaftliche Spezialzone mehr besteht (vgl. zu landwirtschaftlichen Spezialzonen Art. 16a Abs. 3 RPG und Art. 34 bis Art. 38 RPV; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 16a N 30 ff.). Für die Spezialzone SG gelten die Planungsgrundsätze für das Siedlungsgebiet und die (allgemeinen) Bestimmungen für Bauzonen.

5.5. (...)

5.6.

Die angefochtenen Bestimmungen in § 21 Abs. 1 Satz 2 BNO sind mit der Eigentumsfreiheit nur soweit vereinbar, als sie zur planerischen Umsetzung der "Ortsbildteile-Zäsur" in der Zone SG erforderlich und auch verhältnismässig sind (vgl. Erw. 5.3.2). In der Zone SG sind Bauten wie Treibhäuser, Büros, Werkstätten, Abstellräume und betriebsnotwendige Wohnungen zulässig, welche der Gärtnerei und dem Gartenbau dienen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BNO). § 21 Abs. 2 und 3 BNO regeln die Einpassung der Nutzungen, auch der Verkaufsnutzungen bis max. 3'000 m² Nettoladenfläche, ins Ortsbild und in die Umgebung. Die zusätzlichen Nutzungsregelungen in § 21 Abs. 1 Satz 2 BNO, wonach *nur Ersatz für bestehende Verkaufsnut-*

zungen neu erstellt werden darf, referenziert an die aktuelle, bestehende Nutzungsfläche von 2'975 m²; zonenkonform ist eine Nettoverkaufsfläche von 3'000 m². Für die Beschränkung der Nettoladenfläche auf die bereits bestehende Verkaufsnutzung und die Voraussetzung, dass die Verkaufsnutzung nur als "Ersatz neu" erstellt werden kann, fehlt daher eine raumplanerische Begründung. Eine Vermischung von Regelungen einer Spezialzone im Landwirtschaftsgebiet mit den Nutzungsregeln für die Bauzone SG widerspricht den planungsrechtlichen Vorgaben an eine Bauzone (WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 15 N 42). Die beiden Einschränkungen werden auch dem Planungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 3 lit. d RPG und der Verpflichtung, durch Bauvorschriften günstige Voraussetzungen u.a. für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu schaffen (TSCHANNEN, a.a.O., Art. 3 N 58 mit Hinweisen), nicht gerecht. Sie schränken auch entgegen Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin ein.

Die optische Trennung der Ortsteile D. und E. erfordert die beanstandeten Beschränkungen nicht. Mit der zulässigen Bauhöhe (eingeschossige Bauten) in § 10 Abs. 1 BNO und der Rücksichtnahme auf das Ortsbild (§ 21 Abs. 3 BNO) ist die Erscheinung der Bauten geregelt. Für die "Ortsbildteile-Zäsur" hat die beanstandete Einschränkung keine Bedeutung.

Aus den gleichen Gründen und vor allem auch mit Blick auf die zonengemässe Nutzung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BNO; "Gärtnerei und dem Gartenbau dienende Nutzung") ist ein rechtlicher Gehalt der weiteren Einschränkung des "unmittelbaren betrieblichen und branchenmässigen Zusammenhangs" mit dem bestehenden Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb nicht erkennbar. Soweit es darum geht, mit dieser Sonderbestimmung die Besitzstandsgarantie zu konkretisieren, widerspricht diese Bestimmung dem kantonalen Recht. Die kantonalen Bestimmungen über die Besitzstandsgarantie (§ 68 BauG) sind im Verhältnis zu den Gemeinden abschliessend (AGVE 2000, S. 250, Erw. 2c mit Hinweisen; 1986, S. 243, Erw. 3b; 1983, S. 174, Erw. 3 mit Hinweisen). Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden eine Einschränkung oder ein Verbot der zeitgemässen Erneuerung in Schutzzonen (§ 68 lit. a BauG); die Zone SG ist keine Schutzzone.

Die kommunalen Nutzungsvorschriften können sodann einer *zonenwidrigen* Erweiterung, einem Umbau oder einer Zweckänderung bestehender, zonenfremder Bauten entgegenstehen. Eine Erweiterung der Besitzstandsgarantie gemäss § 68 BauG durch kommunale Nutzungsvorschriften ist generell ausgeschlossen (vgl. dazu VGE IV/52 vom 26. Mai 2014 [WBE.2011.301], Erw. II/3.5 = AGVE 2014, S. 172 ff.). Soweit die beanstandeten Beschränkungen die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen zu Gunsten der Beschwerdeführerin modifizieren wollten, sind sie daher rechtswidrig.

Die beanstandeten Beschränkungen der zonenkonformen Nutzung lassen sich durch das geltend gemachte öffentliche Interesse (Ortsbildteil-Zäsur) nicht hinreichend rechtfertigen. Zonenbestimmungen dürfen grundsätzlich nicht in dem Sinne statisch sein, dass ein planerischer Entscheid die bestehende Bebauung oder Nutzung als unveränderbar voraussetzt. Die Nutzungsvorschriften in der Zone SG sind deshalb auf die erwünschte Entwicklung und Ordnung der Besiedlung auszurichten (Art. 75 Abs. 1 BV), weshalb sich einander gegenüberstehende Interessen oder Konflikte nach Massgabe der Planungsziele optimal anzugleichen sind (vgl. zum Ganzen BGE 119 Ia 362, Erw. 5; AGVE 1990, S. 130). Eine Planung, welche die zonenkonforme Überbauung in einer Arbeitszone auf den bestehenden Bauzustand zementiert, erfordert daher erhebliche öffentliche Interessen, welche hier nicht geltend gemacht werden und auch nicht ersichtlich sind. Das von der Vorinstanz angeführte Interesse an zusätzlichen Gebieten für eine öffentliche Nutzung ist aufgrund der Zonierung in die Zone SG nicht massgebend. Die Ortsbildtrennung durch öffentliche Nutzungen des Gebiets F. oder die Rücksichtnahme auf solche ist kein massgebendes planungsrechtliches oder öffentliches Interesse, da mit der Zuweisung in die Zone SG öffentliche Nutzungsinteressen für die Beurteilung der Zonenkonformität ausscheiden. Abgesehen davon ist die Unterscheidung mit Bezug auf die Ablesbarkeit der "Ortsbildteile-Zäsur" zwischen (eingeschossiger) öffentlicher Nutzung und (eingeschossiger) zonengemässer gewerblicher Nutzung schwer nachvollziehbar. Die Sicherstellung oder Gewährleistung zukünftiger öffentlicher Nutzungen mittels

Nutzungsbeschränkungen in einer Gewerbezone ist schliesslich mit Art. 26 BV und Art. 27 BV nicht vereinbar.

Damit erweisen sich die Beschränkungen der Nettoladenfläche, soweit sie die Nutzung auf die Neuerstellung für Ersatz der alten Verkaufsflächen beschränken und einen "unmittelbaren" betrieblichen und branchenmässigen Zusammenhang mit dem *bestehenden Betrieb* der Beschwerdeführerin verlangen, als rechtswidrig.

Aus den gleichen Gründen hält auch die Beschränkung des Verkehrsaufkommens "auf den gleichen Rahmen" einer näheren Prüfung nicht stand. Wie bereits erwähnt, sind für die Spezialzone Gärtnerei die Bestimmungen über die Bauzonen massgebend (vgl. vorne Erw. 5.4). Die Liegenschaften der Beschwerdeführerin und auch die Parzelle 829 sind unbestrittenermassen erschlossen. Ein planerisch relevanter Zusammenhang zwischen der optischen Markierung der Ortsteiletrennung und dem aktuellen Verkehrsaufkommen ist nicht erkennbar. Einer raumplanerischen Lenkung der Nutzung auf das bisherige, in seinem Ausmass unbekannte und unbestimmte Verkehrsaufkommen, stehen zudem rechtliche Hindernisse entgegen. Die Nutzungsplanung wurde mit Bezug auf das Verkehrsaufkommen in der Gemeinde vorbehaltlos genehmigt. Besondere planerische Massnahmen zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Kapazität des Strassennetzes sind nicht vorgesehen (vgl. dazu § 15 Abs. 3 BauG; Kapazitätsnachweis, Empfehlungen des BVU, vom August 2011). Die Nutzungsplanung der Gemeinde B. erfüllt die Anforderungen von § 13 Abs. 2^{bis} BauG i.V.m. § 4 Abs. 2 BauV (Abstimmung der Verkehrserzeugung). Zudem fehlt ein kommunaler Gesamtplan Verkehr, weshalb die verkehrsmässigen Bezugsgrössen nicht beurteilbar sind. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die kantonalen Vorgaben an die Baureife, insbesondere Art. 32 Abs. 2 BauG i.V.m. § 46 BauV, als Beschränkung bzw. verkehrsbedingte Bausperre der überlasteten Kantonsstrasse (...) nicht ausreichen. Damit erweist sich auch die Beschränkung der Nettoverkaufsfläche mit Bezug auf das bisherige Verkehrsaufkommen als unrechtmässig.

6.

6.1. (...)

6.2.

Die Aufzählung der nach kantonalem Recht zulässigen Bauzonen in § 15 Abs. 2 BauG ist nicht abschliessend (vgl. dazu auch Musterbau- und Nutzungsordnung [M-BNO], Empfehlung des BVU, Abteilung Raumentwicklung, Stand März 2014, S. 12 ff.). Für die Gewerbe- oder Arbeitszonen (vgl. Richtplan 2011, Kap. S 1.2) kann die Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Die Festlegung der zonen-spezifischen Nutzungen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden (vgl. vorne Erw. 5.3.1). Der Umstand, dass in der Spezialzone SG nur betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen sind, ist daher nicht zu beanstanden (vgl. AGVE 1999, S. 250 ff., insbesondere Erw. 5; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 18 N 8 und Art. 22 N 36). Die gleiche Einschränkung bezüglich Wohnen gilt im Übrigen auch für die Gewerbezone (G), welche nach der BNO die einzige alternative Arbeitszone wäre (§ 16 Abs. 1 BNO).

Diese Beschränkung der Wohnnutzung besteht, weil die Grundstücke der Beschwerdeführerin zusammen mit der Parzelle 829 der Spezialzone SG zugewiesen sind, die der gewerblichen Nutzung vorbehalten ist. Mit dieser Zonierung des Betriebs der Beschwerdeführerin wurde die "Ortsbildteile-Zäsur" umgesetzt. Diese Zielsetzung wäre bei einer Ausdehnung des Zonenzwecks auf eine Wohnnutzung insofern beeinträchtigt, als kein eindeutiger Unterschied zu den gemischten Zonen mehr bestünde.

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, in der Nutzungsplanung gemischte Zonen auszuscheiden. Der Umstand, dass die Wohnnutzung auf der Parzelle 829 besitzstandsgeschützt ist, vermag keine Änderung des Zonenzweckes zu begründen; die Beschränkung ist in einer Arbeitszone auch nicht unverhältnismässig. Damit erweisen sich dieser Antrag der Beschwerdeführerin und der Eventualantrag als unbegründet.

VII. Submissionen

27 Zuschlagskriterien; Preisgewichtung, Qualität

- Grundsätze zur Preisgewichtung; eine Gewichtung des Preises mit 22 % für eine durchschnittlich komplexe Beschaffung ist zu tief (Erw. 3.2 und 3.3).
- Unzulässige Betterbewertung von Angeboten, die lokale Subunternehmer berücksichtigen, beim Zuschlagskriterium "Qualität" (Erw. 4.3.).

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 11. Juni 2015 in Sachen A. AG gegen Einwohnergemeinde B. (WBE.2015.70).

Aus den Erwägungen

3.2.

Dem Zuschlagskriterium "Preis" kommt zwar nicht grundsätzlich ein höheres Gewicht zu als den übrigen Kriterien (PETER GALLI/ANDRÉ MOSER/ELISABETH LANG/MARC STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 879). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Gewichtung des Preises allerdings auch bei komplexen Beschaffungen 20 % nicht unterschreiten, ansonsten der Grundsatz, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll, seines Gehalts entleert werde (BGE 129 II 313 ff., 327). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat in einem Urteil vom 14. März 2014 festgehalten, dem Preis komme bei der Mehrzahl der öffentlichen Arbeitsvergaben "in markanter Weise das Hauptgewicht zu". Es könne dabei als allgemeine Faustregel gesagt werden, dass dem Preis umso höheres Gewicht zuzuerkennen sei, je einfacher der Schwierigkeitsgrad der Auftragerfüllung sei. Bei Aufgaben mittlerer Komplexität solle die Gewichtung des Preises in

der Regel nicht weniger als 50 % betragen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 18. März 2014 [U 14 9], Erw. 2 mit Hinweis). Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat erklärt, der Preis dürfe bei einer Vergabe, deren Gegenstand nicht als überdurchschnittlich komplex bezeichnet werden könne, nicht nur mit 20 % gewichtet werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Januar 2011 [VB.2010.00568], Erw. 5.5; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 [VB.2009.00393], Erw. 4.2).

3.3.

Vorliegend geht es um die Vergabe eines Generalunternehmerauftrags für die Erstellung eines neuen Schulhauses. Vorgesehen ist ein zweigeschossiger Neubau. In den Rahmenbedingungen ist unter Ziff. 1.3 folgender zusammenfassender Projektbeschreibung enthalten:

"Ein exakt gesetzter neuer zweigeschossiger Neubau ersetzt das bestehende Schulhaus aus den 60-er Jahren.

Das einfach organisierte Unterstufenschulhaus mit 4 Klassenzimmern und Gruppenräumen wird durch eine zweigeschossige Halle erschlossen, welche auch für kleine Veranstaltungen und als Aula dienen.

An das bestehende Untergeschoss von Gebäude 377 wird seitlich ein neuer UG-Bereich angefügt. Rohbau im Untergeschoss in Stahlbeton. Innenwände im UG in Kalksandstein. Der zweigeschossige Neubau wird auf die bestehende/neue UG-Decke bzw. Fundamentplatte in einer Holzelementbauweise erstellt."

In Ziff. 1.4 der Rahmenbedingungen wird unter dem Titel "Zielsetzungen und Aufgabenstellung" festgehalten, dass das Gebäude als neues und zeitgemässes Schulhaus ab Oktober 2015 genutzt werden soll und mit moderner, effizienter Infrastruktur und Haustechnik ausgerüstet sein werde. Das Bauwerk sei als Minergiegebäude geplant. Das Bauwerk werde "innert kurzer Bauzeit und unter Kostendruck" erstellt. Trotzdem müsse es die funktionalen und ästhetischen Ansprüche des Bauherrn vollauf befriedigen. Die Innovation bestehe darin, durch geschickte Konzepte, Detaillierung und Materialisierung diese Ziele zu erreichen. Gemäss Ziff. 1.5 der Rahmenbedingungen haben die Angebote die komplette bezugsbereite und mängelfreie

Anlage zu beinhalten sowie die Kostenvorgaben und Termine zu bestätigen.

Der detaillierte Projektbeschrieb ergibt sich aus Teil 02 ("Projekt") der Ausschreibungsunterlagen.

Aufgrund der Ausschreibungsunterlagen ist beim vorliegenden Generalunternehmerauftrag von einer durchschnittlich komplexen Beschaffung auszugehen. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Erstellung des Schulhausneubaus in Holzelementbauweise für den Generalunternehmer mit ausserordentlichen Schwierigkeiten (z.B. ungewöhnlich problematische Baugrundverhältnisse) verbunden wäre. Auch von Seiten der Vergabestelle wird nichts Derartiges vorgebracht. Für eine gewisse Komplexität der Aufgabe sprechen höchstens der bestehende Termin- und Kostendruck, wobei sich gerade letzterer aber nicht als Argument für eine tiefe Preisgewichtung anführen lässt. Im Gegenteil. Vor diesem Hintergrund ist die Gewichtung des bereinigten Angebotspreises mit lediglich 22 % als mit dem Grundsatz, dass der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen ist, nicht zu vereinbaren. Dem bereinigten Angebotspreis hätte im vorliegenden Fall vielmehr ein Gewicht von mindestens 50 % zukommen müssen, zumal gemäss Vergabestelle die kostengünstige Realisierung des Vorhabens ein wesentliches Ziel der Vergabe des GU-Auftrags ist.

3.4.-3.5. (...)

4.

4.1.-4.2. (...)

4.3.

Gemäss § 11 Abs. 1 SubmD muss bei der Vergabe eines Auftrags an ein General- oder Totalunternehmen jedes an der Ausführung beteiligte Subunternehmen die Bedingungen gemäss den §§ 3 und 10 SubmD erfüllen. Vergaben an General- oder Totalunternehmen können mit der Auflage verbunden werden, sich bei der Weitervergabe an die Vorschriften des SubmD zu halten. Die Vergabestelle kann "die Bekanntgabe der Namen und den Sitz aller an der Ausführung des Auftrags beteiligten Subunternehmen verlangen" (§ 11 Abs. 2 SubmD).

Im vorliegenden Fall hat die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen der Generalunternehmer-Submission das Teilkriterium "Aussage Subunternehmer & vorgeschlagene Unternehmer" als Bestandteil des Zuschlagskriteriums "Qualität" definiert. Der Vergabestelle ging es hier darum, "ortsansässige Unternehmen und Personen (Steuerzahler, Gewerbe, Angestellte usw.) aus dem Dorf oder der näheren Umgebung im Vergabeprozess" mitberücksichtigen zu können. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten entsprechend eine umfangreiche Liste von möglichen Subunternehmern für die einzelnen Arbeitsgattungen. Dabei handelt es sich vorwiegend um lokale bzw. regionale Unternehmungen. In der Beilage 7 zum Eingabeformular hatten die Anbieter die Subunternehmer aufzulisten. Grundsätzlich muss es zulässig sein, dass die Auftraggeberin im (sachlich) begründeten Einzelfall einen vom Anbieter genannten Subunternehmer zurückweisen kann. Sodann kann die Vergabestelle auch bestimmte Leistungen explizit vom Angebot für den Gesamtauftrag ausnehmen und den Anbietenden diesbezüglich einen von ihr selbst bestimmten bzw. durch eine korrekte "Vorsubmission" ermittelten Subunternehmer (und dessen Offerte) vorgeben. Dies ist möglich, wenn der betreffende Subunternehmerauftrag entweder direkt (freihändig) vergeben werden kann oder der vorgegebene Subunternehmer bereits vorgängig in einem ordentlichen Submissionsverfahren (z.B. Einladungsverfahren) ermittelt worden ist. In diesem engen Rahmen besteht die Möglichkeit, in der Generalunternehmer-Submission lokale Subunternehmer vorzugeben.

Vorliegend hat die Vergabestelle in der Ausschreibung weder klar verlangt, dass die Subunternehmer in der Offerte zu benennen sind, noch hat sie einzelne – aufgrund einer rechtmässigen Vorsubmission bestimmte – Subunternehmer verbindlich vorgegeben. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, den Anbietern in den Ausschreibungsunterlagen eine Reihe möglicher (bzw. von ihr gewünschter) Subunternehmer zu benennen. Diejenigen GU-Angebote, welche diese Auswahl möglichst umfassend berücksichtigt haben, wurden beim Teilkriterium "Aussage Subunternehmer & vorgeschlagene Unternehmer" dann besser bewertet. Die Bewertung der Aspekte "benachbarte Subunternehmer" und der "Bausumme benach-

barter Subunternehmer" beim Teilkriterium "Aussage Subunternehmer & vorg. Unternehmer" ist klarerweise unzulässig. Zum einen ist ein sachlicher Zusammenhang mit dem Zuschlagskriterium "Qualität" nicht ersichtlich; zum anderen ist der Einbezug solcher Aspekte, die ausschliesslich der Förderung bzw. Bevorzugung des lokalen und regionalen Gewerbes dienen, in die Bewertung klarerweise binnenmarktgesetzwidrig. Fragwürdig erscheint es aber auch, unter dem Zuschlagskriterium "Qualität" zu bewerten, ob und in welchem Umfang im Angebot für die Arbeitsgattungen bereits Subunternehmer benannt (definiert) wurden. Eine solche Bewertung würde nur dann Sinn machen, wenn die von den vorgeschlagenen Subunternehmern zu erwartende Qualität (z.B. aufgrund deren Erfahrung, Referenzen) auch näher geprüft und beurteilt worden wäre. Dies war vorliegend nicht der Fall. Bewertet wurde lediglich, ob und in welchem Umfang die Subunternehmer für die einzelnen Arbeitsgattungen bereits bestimmt worden waren. Es scheint damit gerechtfertigt, das Teilkriterium "Aussage Subunternehmer & vorgeschlagene Unternehmer" für die Bewertung ausser Acht zu lassen. Bei der Beschwerdeführerin sind damit 4 Punkte und bei der Zuschlagsempfängerin 7.5 Punkte aus der Bewertung zu streichen.

28 Beschwerdebefugnis

Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft, die als einfache Gesellschaft auftritt, müssen gegen einen Ausschluss gemeinsam Beschwerde führen. Wird die Beschwerde nicht rechtzeitig im Namen aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erhoben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 22. Oktober 2015 in Sachen A. GmbH gegen B. AG (WBE.2015.337).

Aus den Erwägungen

2.2.2.

Die Beschwerdeführerin hat als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (bestehend aus der C. GmbH und der Beschwerdeführerin) am Vergabeverfahren teilgenommen. Arbeitsgemeinschaften treten regelmässig in der Form der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) auf, die als Vertrags- bzw. Gesellschaftszweck meist die gemeinsame Ausführung des zu vergebenden Auftrags hat (VGE III/132 vom 29. September 1998 [BE.98.00223], S. 5; PETER GAUCH, *Der Werkvertrag*, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2011, Rz. 243, 245). Von einer einfachen Gesellschaft ist auch im vorliegenden Fall auszugehen.

Insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist allgemein anerkannt, dass die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft, die gemeinsam Gläubiger von Gesellschaftsforderungen sind (Art. 544 Abs. 1 OR), von einem Nicht-Zuschlag nicht einzeln, sondern nur als Partnerschaft betroffen sind. Das Recht zur Beschwerde gegen eine solche Verfügung mit dem Ziel, den Zuschlag dennoch zu erhalten, kommt deshalb nur allen gemeinsam zu und muss – gleich wie die notwendigen Streitgenossen im Zivilprozess – auch gemeinsam ausgeübt werden (BGE 131 I 160 f. mit diversen Hinweisen = Pra 2006, S. 195; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2009 [B-2561/2009], Erw. 3.3 ff.; Baurechtsentscheide Kanton Zürich [BEZ] 2000 Nr. 7, S. 23 f.; Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri [RB Uri] 2004/05, S. 109; vgl. auch VGE III/132 vom 29. September 1998 [BE.98.00223], S. 5; MARTIN BERTSCHI, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], *Kommentar VRG*, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 21 N 43; ROBERT WOLF, *Der Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen*, in: ISABELLE HÄNER/BERNHARD WALDMANN [Hrsg.], *Brennpunkte im Verwaltungsprozess*, Zürich/Basel/Genf 2013 [nachfolgend: *Rechtsschutz*], S. 173 mit Hinweisen). Gleiches muss bei einer Verfügung über den Ausschluss vom Verfahren (oder z.B. einem benachteiligenden Präqualifikationsentscheid im selektiven Verfahren, vgl. BEZ 2000 Nr. 7, S. 23 ff. sowie Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons

Zürich vom 5. Mai 2010 [VB.2009.00667], Erw. 2.4) gelten. Auch hier sind die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft nicht einzeln, sondern nur als Partnerschaft betroffen. Das Recht zur Beschwerde gegen eine solche Verfügung mit dem Ziel, weiterhin am Vergabeverfahren teilzunehmen und den Zuschlag zu erhalten, müssen sie deshalb gemeinsam ausüben.

Für die Arbeitsgemeinschaft als Ganzes oder ihre andern Mitglieder kann das einzelne Mitglied somit nicht Beschwerde führen. Möglich ist die Beschwerdeführung indes im Namen und mit Vollmacht aller Mitglieder der Gemeinschaft (BEZ 2000 Nr. 7, S. 23; BGE 131 I 161 mit Hinweisen = Pra 2006, S. 195). Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschwerde rechtzeitig im Namen aller Mitglieder erhoben wurde; eine nachträgliche Erklärung, dass diese weiterhin bereit seien, den Auftrag auszuführen, genügt nicht (vgl. ROBERT WOLF, Die Beschwerde gegen Vergabeentscheide – Eine Übersicht über die Rechtsprechung zu den neuen Rechtsmitteln, in: ZBl 104/2003, S. 16; vgl. auch BEZ 2000 Nr. 7, S. 23; Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Mai 2010 [VB.2009.00667], Erw. 2.4). In solchen Fällen ist daher auch keine Frist für das nachträgliche Beibringen weiterer Vollmachten anzusetzen (BEZ 2000 Nr. 7, S. 23).

2.2.3.

Vorliegend erhob die Beschwerdeführerin die Beschwerde im eigenen Namen. Der Beschwerde vom 18. August 2015 kann nicht entnommen werden, dass sie auch im Namen der C. GmbH erhoben würde. Es wird an keiner Stelle dargelegt oder auch nur erwähnt, dass gleichzeitig auch die C. GmbH Beschwerde führte. Solches lässt sich auch nicht aus dem einleitenden Satz der Beschwerde "hiermit führen wir gegen den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren [...] Beschwerde [...]" ableiten; die Formulierung "wir" lässt sich mit Blick auf die Beschwerdeschrift nur so verstehen, dass damit die Beschwerdeführerin, welche ein Unternehmen und in der Rechtsform einer GmbH organisiert ist, gemeint war. Die mit der Replik eingereichte Bestätigung der C. GmbH vom 11. September 2015, wonach sie, die C. GmbH, mit der Beschwerdeführerin am 17. August 2015 vereinbart (bzw. diese beauftragt) habe, die Beschwerde gegen die

Ausschlussverfügung auch in ihrem Namen einzureichen, ändert schliesslich nichts an der Tatsache, dass die Beschwerde einzig im Namen der Beschwerdeführerin erhoben worden ist.

Da die Beschwerde somit nicht rechtzeitig im Namen aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erhoben wurde, darf darauf nicht eingetreten werden.

2.2.4.

Im Weiteren könnte man sich die Frage stellen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls mit Blick auf die Praxis, wonach einem einzelnen Gesamthandschafter eine selbstständige Anfechtungsbefugnis zuerkannt wird, wenn das Rechtsmittel darauf ausgerichtet ist, eine belastende oder pflichtbegründende Anordnung abzuwenden (siehe etwa BGE 131 I 161 = Pra 2006, S. 196; BEZ 2000 Nr. 7, S. 23 f.), selbstständig gegen die Ausschlussverfügung vorgehen konnte. Dies ist zu verneinen: Gleich wie die Beschwerde gegen einen Zuschlag oder gegen einen Präqualifikationsentscheid im selektiven Verfahren ist auch die Beschwerde gegen eine Ausschlussverfügung nicht darauf gerichtet, eine die Arbeitsgemeinschaft belastende oder verpflichtende Anordnung abzuwehren, sondern vielmehr auf den Vorteil, der sich aus dem Verbleib im Verfahren bzw. dem Zuschlag ergibt (vgl. BGE 131 I 161 = Pra 2006, S. 196). Bei diesen angestrebten Rechtsfolgen handelt es sich zudem um "unteilbare" Leistungen, die nur an die Arbeitsgemeinschaft als Ganzes ergehen können. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage von den Situationen, bei welchen die Rechtsprechung die Geltendmachung eines der Gesamthandschaft zustehenden Leistungsanspruchs durch ein einzelnes Mitglied zugelassen oder zumindest erwogen hat (vgl. BGE 131 I 161 = Pra 2006, S. 196; BEZ 2000 Nr. 7, S. 24). Die Beschwerdeführerin ist daher auch aus diesem Blickwinkel nicht zur Beschwerde befugt.

2.2.5.

Hinzuweisen ist schliesslich, dass vorliegend auch kein Fall zur Beurteilung steht, in welchem ein Vertrag zwischen der Vergabestelle und dem Zuschlagsempfänger bereits abgeschlossen worden wäre und in dem die Beschwerde nicht mehr auf den Verbleib im Verfahren bzw. den Zuschlag der Beschaffung zielte, sondern auf die Fest-

stellung der Rechtswidrigkeit (vgl. BGE 131 I 163 ff. = Pra 2006, S. 197 ff.). Es kann daher offen bleiben, ob ein einzelnes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft in letzterer Konstellation im eigenen Namen zur Beschwerde befugt wäre (zur Praxis vgl. z.B. WOLF, Rechtsschutz, S. 173).

2.3.

Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

29 Abbruch des Verfahrens

- **wichtige Gründe für den Abbruch des Verfahrens**
- **§ 22 Abs. 2 SubmD setzt nicht voraus, dass die Vergabestelle wichtige Gründe unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten selber schuldhaft herbeigeführt hat oder der Abbruchgrund für sie erkenn- und damit voraussehbar war.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 17. Dezember 2015 in Sachen A. AG und B. GmbH gegen Einwohnergemeinde C. (WBE.2014.417).

Aus den Erwägungen

2.

Zu prüfen ist, ob die Vergabestelle berechtigt war, das Submissionsverfahren abzubrechen.

2.1.

Die Vergabestelle ist nicht zum Zuschlag verpflichtet (§ 22 Abs. 1 SubmD). Aus wichtigen Gründen kann das Verfahren jederzeit abgebrochen oder wiederholt werden. Dies ist gemäss § 22 Abs. 2 lit. a - d SubmD insbesondere zulässig, wenn:

- kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt;

- auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen wegfallender Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren;
- eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung erforderlich wurde.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, macht aber deutlich, dass der Abbruch des Submissionsverfahrens nicht grundlos erfolgen darf. Nicht nur § 22 Abs. 2 SubmD, sondern schon die vorvertragliche Treuepflicht nach Art. 2 ZGB verbietet es nämlich der Vergabestelle, dem einzelnen Submittenten seine Chance auf den Zuschlag durch grundlosen Verfahrensabbruch zu entziehen oder durch eine Wiederholung des Verfahrens allenfalls zu verschlechtern. Der Anbieter darf sich gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber auf ein vertrauenswürdiges, korrektes Verhalten verlassen und darauf, dass die Vergabestelle das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäss ausübt; eine grundlose Schmälerung der Chancen des einzelnen Submittenten auf den Zuschlag erscheint auch unter diesem Blickwinkel ausgeschlossen. Bereits aus der allgemeinen, vorvertraglichen Treuepflicht sowie aufgrund des vom öffentlichen Auftraggeber pflichtgemäss auszuübenden Ermessens folgt daher ohne Weiteres der Grundsatz, dass das Submissionsverfahren nur aus wichtigen Gründen abgebrochen oder wiederholt werden darf, falls nicht die Haftung aus culpa in contrahendo Platz greifen soll (AGVE 2003, S. 251 f.; 1999, S. 313 f.; VGE III/157 vom 15. Dezember 2015 [WBE.2015.342], S. 5 f.; VGE III/45 vom 7. Mai 2013 [WBE.2013.133], S. 4 f.; VGE IV/49 vom 17. August 2006 [WBE.2006.18], S. 11; VGE III/27 vom 20. April 2006 [WBE.2006.24], S. 4).

Unzulässig ist ein Abbruch jedenfalls immer dann, wenn er als Instrument zur gezielten Diskriminierung von Anbietern und mithin dazu eingesetzt wird, einen missliebigen Verfahrensausgang abzuwenden oder den Anbieterwettbewerb zu unterlaufen (BGE 134 II 198 f.; HANS RUDOLF TRÜEB, Beschaffungsrecht, in: GIOVANNI BIAGGINI/ISABELLE HÄNER/URS SAXER/MARKUS SCHOTT [Hrsg.],

Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich/Basel/ Genf 2015, S. 1052, Rz. 25.121).

2.2. (...)

2.3.

2.3.1.

Es ist unbestritten, dass – aus welchen Gründen auch immer – keines der im Rahmen des Studienauftrags eingereichten Projekte für den Umbau des Hotel/Restaurants D. in ein Verwaltungsgebäude realisierbar ist, eine Zuschlags- und anschliessende Auftragserteilung an einen der Teilnehmer somit nicht in Betracht kommt, sondern eine grundlegende Überarbeitung des Vorhabens notwendig sein wird. Damit ist ein wichtiger Grund für den Abbruch des Submissionsverfahrens im Sinne von § 22 Abs. 2 SubmD zweifelsfrei gegeben. Im Vordergrund steht hier § 22 Abs. 2 lit. d SubmD. Das ursprüngliche Vorhaben der Umnutzung des Hotels/Restaurants D. in ein Verwaltungsgebäude für die Gemeindeverwaltung, das Gegenstand des vorliegenden Studienauftrags bildete, dürfte sogar endgültig (definitiv) abgebrochen worden sein, da die Vergabestelle davon Abstand genommen hat. Gemäss Empfehlung der Jury sollte nämlich für die Gemeindeverwaltung eine alternative Lösung gesucht und der D. gemäss den Vorgaben der Denkmalpflege zurückhaltend saniert und für Dienstleistungsbetriebe oder gemeindeinterne Bedürfnisse (Tagesstrukturen, Bibliothek, Vereinsräume etc.) genutzt werden. Ob auch ein Abbruchgrund im Sinne von § 22 Abs. 2 lit. a SubmD erfüllt ist, kann damit letztlich offen bleiben. Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, ihre beiden Projekte seien in jeder Hinsicht ausschreibungskonform gewesen. Bereits dem Jurybericht vom 7. Juli 2014 ist allerdings zu entnehmen, dass bei der Beschwerdeführerin 2 die Vorgabe der Trennung der Tag- und Nachtzone mit der offenen Treppenerschliessung nicht erfüllt sei. Beim Projekt der Beschwerdeführerin 1 wird auf ein Überangebot an Räumen in der Nachtzone hingewiesen, welche bewirtschaftet werden müssten und zu zusätzlichen Kosten führten.

2.3.2.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, auf die sich die Beschwerdeführerinnen vorliegend berufen,

können Umstände, welche den Verfahrensabbruch an sich objektiv zu begründen vermögen, diesen dennoch als rechtswidrig erscheinen lassen, wenn die Vergabestelle diese Umstände durch unsorgfältiges Vorgehen selber herbeigeführt hat. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich, weil das Vertrauen der Anbieter in den geordneten Ablauf des Vergabeverfahrens nur auf diese Weise geschützt werden könne (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Juni 2003 [VB.2002.00283], Erw. 4d mit Hinweis auf einen Entscheid der vormaligen Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungsrecht, in dem ebenfalls postuliert worden war, der [definitive] Abbruch sei nur dann rechtmässig, wenn der Abbruchgrund nicht bereits bei der Einleitung oder Fortführung des Verfahrens voraussehbar gewesen sei). In der Literatur wird sogar der Standpunkt vertreten, dass – mit Ausnahme der wesentlichen Leistungsänderung – kein wichtiger Grund angenommen werden könne, welcher den Verfahrensabbruch rechtfertigen würde, wenn dieser durch die Vergabestelle selbst verschuldet bzw. herbeigeführt wurde (PETER GALLI/ANDRÉ MOSER/ELISABETH LANG/MARC STEINER, *Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts*, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 821). Dieser Rechtsauffassung vermag sich das Verwaltungsgericht nicht anzuschliessen. In einem erst kürzlich gefällten Entscheid (vgl. VGE III/157 vom 15. Dezember 2015 [WBE.2015.342], S. 9 f.) hielt das Verwaltungsgericht fest, § 22 Abs. 2 SubmD mache das Vorliegen von wichtigen Gründen, die einen Abbruch rechtfertigten, nicht davon abhängig, ob die Vergabestelle diese unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten selber schuldhaft herbeigeführt habe oder ob der Abbruchgrund für sie erkenn- und damit voraussehbar gewesen sei. In diesem Sinne haben auch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht festgestellt, dass Unsorgfalt seitens der Vergabestelle bei der Beurteilung der Frage, ob ein öffentliches Interesse in der Form eines wichtigen Abbruchgrundes vorliege, keine Rolle spielen dürfe (vgl. Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2008 [B-6136/2007 und B-6137/2007], Erw. 9; BGE 134 II 199; siehe erwähnter VGE III/157 vom 15. Dezember 2015 [WBE.2015.342], S. 10; vgl. auch TRÜEB, a.a.O., S. 1052, Rz. 25.120; STEFAN SUTER,

Der Abbruch des Vergabeverfahrens, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Band 80, Basel 2010, Rz. 185 ff.; MARTIN BEYELER, Überlegungen zum Abbruch von Vergabeverfahren, in: AJP 2005, S. 791, Rz. 38; MARTIN BEYELER, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Ein Beitrag zur Dogmatik der Marktteilnahme des Gemeinwesens, Zürich/Basel/Genf 2004, Rz. 559, Fn. 1262). Der Abbruch des Vergabeverfahrens stellt regelmässig ein zulässiges Mittel zur Korrektur von Fehlern (z.B. Planungsfehler, rechtliche Fehler) auf Seiten der Vergabestelle dar, wenn eine ordnungsgemässe und vergaberechtskonforme Beschaffung nicht (mehr) möglich erscheint. Es dient damit der (Wieder-)Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Ein auf sachlichen Gründen beruhender, nicht missbräuchlicher Abbruch kann nicht deswegen rechtswidrig sein, weil das abgebrochene Verfahren an sich überhaupt nicht oder zumindest nicht in der konkreten Form hätte stattfinden sollen (vgl. SUTER, a.a.O., Rz. 184, 190). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen ist es für die Rechtmässigkeit des vorliegend verfügten Abbruchs somit irrelevant, ob die Vergabestelle durch die angebliche Unsorgfalt bei der Vorbereitung der Ausschreibung (Nichtrealisierbarkeit des verlangten Raumbedarfs von 893 m², fehlende Abklärung der Machbarkeit des Raumprogramms hinsichtlich Kosten und denkmalpflegerischen Anforderungen), der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (unklare Verfahrensregeln, unzulässiger Folgeauftrag) und bei der Durchführung des Verfahrens (mehrmalige grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen) die Gründe für den Abbruch selber verursacht hat bzw. zumindest hätte vorhersehen können.

Ob die Vergabestelle mit ihrem Vorgehen allenfalls ihre vorvertraglichen Treuepflichten gegenüber den Teilnehmern des Studienauftrags verletzt hat, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, in dem allein die Rechtmässigkeit des Verfahrensabbruchs im Hinblick auf die diesbezüglich einschlägigen beschaffungsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist. Schuldhaftes Verhalten der Vergabestelle vor dem Abbruch liesse sich allenfalls über die Haftung aus culpa in contrahendo erfassen (TRÜEB, a.a.O., S. 1052, Rz. 25.122; BEYELER, Öffentliche Beschaffung, a.a.O.,

Rz. 666); solche Ansprüche wären auf dem Zivilweg geltend zu machen.

3.

Zusammenfassend erweist sich der vom Gemeinderat C. verfügte Abbruch des Submissionsverfahrens als durch einen wichtigen Grund im Sinne von § 22 Abs. 2 SubmD gerechtfertigt und damit als rechtmässig. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, mit der die Feststellung der Widerrechtlichkeit des Verfahrensabbruchs verlangt wird, ist demzufolge abzuweisen.

VIII. Enteignungsrecht

30 Formelle Enteignung; Entschädigung bei teilweise überbauten Grundstücken

- Grundsätze zur Bemessung von Entschädigungen bei teilweise überbauten Grundstücken
- Die Praxis des Spezialverwaltungsgerichts, unabhängig von der tatsächlichen Realisierbarkeit stets den absoluten Landpreis zu bezahlen, wenn vor der Abtretung der Teilflächen eine Ausnutzungsreserve vorhanden war, ist rechtsfehlerhaft.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 8. Juli 2015 in Sachen Kanton Aargau gegen A., B. und C. (WBE.2015.12).

Aus den Erwägungen

2.

Jeder Baugrund besitzt einen Maximalwert, der als absoluter Landwert bezeichnet wird. Dieser Maximalwert entspricht der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung, d.h. der gewinnverheissendsten Nutzungsmöglichkeit, die dem Grundstück innewohnt (VGE III/13 vom 26. März 2010 [WBE.2009.214], S. 7; RUDOLF MERKER, Der Grundsatz der "vollen Entschädigung" im Enteignungsrecht, Diss., Zürich 1975, S. 16). Sofern bei unüberbauten Grundstücken die Nutzung nicht in irgendeiner Art und Weise eingeschränkt ist, ist die gewinnverheissendste Nutzung möglich und der Verkehrswert entspricht dem absoluten Landwert (VGE III/13 vom 26. März 2010 [WBE.2009.214], S. 7).

Ist ein Grundstück überbaut, so schränkt die bestehende Überbauung die Nutzungsmöglichkeiten stets in gewisser Weise ein. Während eine gleichartige, aber unüberbaute Parzelle sofort der optimalen Nutzung zugeführt werden kann, verhindert bei einem über-

bauten Grundstück die vorhandene Überbauung solange, als mit ihrem Weiterbestand zu rechnen ist, die Ausschöpfung ungenutzter Ausnützungsreserven. Der Landwert ist also ein relativer, abhängig von Ausnützungsgrad, Alter, Zustand und Ausbaustandard sowie von Lage und Quartieranpassung der bestehenden Bauten (HEINZ HESS/HEINRICH WEIBEL, Das Enteignungsrecht des Bundes, Kommentar zum Bundesgesetz über die Enteignung, zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen und zur Spezialgesetzgebung des Bundes, Band I, Bern 1986, Art. 19 Rz. 99). Der der bestehenden Situation angepasste, verminderte Bodenwert wird als relativer Landwert bezeichnet (VGE II/9 vom 27. Januar 2006 [WBE.2003.34], S. 13; AGVE 1998, S. 217 f.; HESS/WEIBEL, a.a.O., Art. 19 N 99).

3.

3.1.

Gemäss der Praxis der Vorinstanz ist stets der volle, absolute Landpreis zu bezahlen, wenn vor der Abtretung der Teilflächen eine Ausnützungsreserve vorhanden war. In diesem Zusammenhang verzichtet die Vorinstanz offenbar regelmässig auf die Prüfung, ob und wie diese Restausnutzung tatsächlich realisiert werden kann. Ergänzend wurde im angefochtenen Entscheid ausgeführt:

"Diese Linie wird seit der einschlägigen, gerichtsinternen Grundsatzdiskussion anlässlich einer Verhandlung vom 26. Mai 2009 lückenlos verfolgt und hat sich in der Praxis bewährt. Es ist dem Gericht bewusst, dass die darin liegende Schematisierung im Ergebnis der rechtstheoretisch eigentlich angebrachten, individuellen Doppelschätzung (vor und nach dem Eingriff) durch einen Gutachter unterlegen sein mag. Andererseits erlaubt das Vorgehen gerade bei nicht allzu schwerwiegenden Eingriffen, wie hier, eine klare, ohne unverhältnismässigen Aufwand zu ziehende Abgrenzung zwischen absolutem und relativem Landwert, welche im Übrigen auch die Kompetenzaufteilung des aargauischen Rechts respektiert (...) Der konkrete Nachteil der Methode, dass in einem Einzelfall eine Ausnützungsreserve allenfalls gar nie genutzt wird bzw. vielleicht nicht einmal genutzt werden kann, wiegt bei übersichtlichen Verhältnissen deren praktischen Vorteile in der Rechtsanwendung in keiner Weise auf und ist daher hinzunehmen. Selbstverständlich steht es dem Enteigner aber immer offen, für einen konkreten

Fall mit geeigneten Mitteln (z.B. Überbauungsstudien) den Beweis zu erbringen, dass eine theoretisch bestehende Ausnutzungsreserve tatsächlich eben nicht zu realisieren ist. (...)"

In Bezug auf die beiden Grundstücke der Beschwerdegegner hielt die Vorinstanz fest, die Parzelle Nr. 935 verfüge über eine zulässige Ausnutzung von rund 225 m², die Parzelle Nr. 937 über eine solche von rund 234 m². Mit der bestehenden Überbauung (auf den Grundstücken steht je ein Einfamilienhaus; diese sind auf der gemeinsamen Parzellengrenze zusammengebaut) seien je 218 m² konsumiert. Beide Grundstücke würden demzufolge über Nutzungsreserven verfügen, weshalb praxisgemäss der absolute Landwert zu entschädigen sei. Hinzu komme, dass den Beschwerdegegnern die beiden anstossenden Parzellen Nrn. 944 und 945 gehören würden. Die Ausnutzung dieser sich in einer Spezialzone befindenden Grundstücke sei gemäss der Praxis der Gemeinde D. an die Ausnutzung der "Stammparzellen" Nrn. 935 und 937 anzurechnen. Die Nutzungsreserven würden sich danach nochmals um je 113 m² vergrössern. Dies rechtfertige umso mehr eine Entschädigung in der Höhe des absoluten Landwerts. Der absolute Landwert wurde in der Folge gestützt auf die statistische Methode, d.h. durch Vergleich mit Landverkäufen in D. sowie den umliegenden Gemeinden, ermittelt.

3.2. (...)

4. (...)

5.

5.1.

Die beiden Grundstücke der Beschwerdegegner sind überbaut. Die enteigneten Teilflächen sind aufgrund ihrer Grösse (18 m² und 19 m²) nicht für eine separate Verwendung geeignet; eine freihändige Veräusserung wäre demzufolge nicht möglich. Grundsätzlich ist daher der relative und nicht der absolute Landwert zu vergüten (HESS/WEIBEL, a.a.O., Art. 19 N 104; vgl. vorne Erw. 2).

5.2.

Wo hohe Baulandpreise gelten und diese massgeblich durch die bestmögliche bauliche Ausnutzung bestimmt werden, richtet sich der Wert der Teilfläche vorwiegend nach deren Einfluss auf die Überbauung des Grundstücks. Ein Teil, ohne den der Eigentümer nicht, nicht

zweckmässig oder nur mit geringerem Volumen bauen kann, ist ein hochwertiger Flächenabschnitt; ein Teil, der abgetrennt werden kann, ohne die bauliche Ausnützung zu beeinflussen, ist demgegenüber ein minderwertiger Flächenabschnitt (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. November 1972, publiziert in: ZBl 74/1973, S. 332; HESS/WEIBEL, a.a.O., Art. 19 N 106).

Bei der Prüfung, welchen Einfluss der abgetrennte Parzellenteil auf die (weitere) Überbauung des restlichen Grundstücks hat, erscheint es unumgänglich zu berücksichtigen, ob letzteres bereits überbaut ist oder nicht. Eine bestehende Überbauung steht in der Regel der schnellen Realisierung einer allenfalls noch vorhandenen Ausnutzungsreserve bzw. der optimalen wirtschaftlichen Ausnutzung entgegen (vgl. vorne Erw. 2). Gestützt auf diese Überlegung erweist es sich als nicht statthaft, bei der Enteignung der Teilfläche eines überbauten Grundstücks pauschal den absoluten Landwert zu entschädigen.

5.3.

In Bezug auf die umstrittenen Grundstücke war vor der Abtretung der Teilflächen eine Ausnutzungsreserve vorhanden. Entsprechend der Praxis der Vorinstanz wurde daher die Entschädigung anhand des absoluten Landwerts berechnet. Der Umstand, dass die Grundstücke der Beschwerdegegner bereits überbaut waren (die Häuser sind rund 20-jährig und damit unbestrittenermassen keine Abbruchobjekte), wurde dabei gänzlich ausser Acht gelassen. Ebenso wenig wurde geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitrahmen trotz der bestehenden Überbauung die Ausnutzungsreserve effektiv hätte realisiert werden können. Damit erweist sich das Vorgehen der Vorinstanz grundsätzlich als fehlerhaft.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegner selber ausdrücklich anerkennen, dass eine optimale Ausnutzung ihrer Grundstücke ohnehin kaum realisierbar ist bzw. sich mit der umstrittenen Abtretung keine Benachteiligung im Hinblick auf mögliche bauliche Erweiterungen ergibt. Zumindest unter Berücksichtigung dessen, dass offenbar ein Transfer der Ausnutzung von den angrenzenden, in der Spezialzone "E." gelegenen Grundstücken möglich ist, erscheint diese Aussage durchaus plausibel.

Inwiefern die Berücksichtigung des Umstandes, dass kaum eine optimale Ausnützung erreicht werden kann, auf eine aufsichtsweise Überprüfung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung bzw. deren Anwendung hinauslaufen soll, ist nicht nachvollziehbar.

5.4.

Die Argumentation der Vorinstanz, dank ihrer Praxis könne ein unverhältnismässiger Aufwand vermieden werden, geht davon aus, dass als Alternative einzig eine individuelle Doppelschätzung (vor und nach dem Eingriff) durch einen Gutachter in Frage kommt. Dies ist indessen, wie der Verweis des Beschwerdeführers auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie des zürcherischen Verwaltungsgerichts zeigt, nicht der Fall (Urteile des Bundesgerichts vom 27. August 2013 [1C_339/2013], Erw. 2.4, vom 14. Dezember 2009 [1C_361/2009], Erw. 3, vom 29. Juni 2000 [1P.743/1999], Erw. 4; Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Januar 2014 [VR.2013.00005], vom 25. November 2010 [VR.2010.00003] und vom 20. Mai 2009 [VR.2008.00003]). In den entsprechenden Fällen wurde zunächst anhand der statistischen Methode der absolute Landwert ermittelt; anschliessend wurde – namentlich nach der Bedeutung der enteigneten Teilfläche in Bezug auf das Restgrundstück – der "Einschlag" bestimmt, um den der absolute Landwert reduziert wurde.

Es gibt mithin nebst der individuellen Doppelschätzung durch einen Gutachter sehr wohl Methoden, welche es erlauben, rechtlich korrekt und mit vertretbarem Aufwand die Entschädigung für die Enteignung von Teilflächen überbauten Landes festzulegen. Die von der Vorinstanz verfolgte Praxis, die bestehende Überbauung eines Grundstücks und die damit verbundene Verminderung des Landwerts gänzlich unberücksichtigt zu lassen, bildet demgegenüber keine taugliche Alternative und lässt sich auch nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit rechtfertigen. Die gewählte Schematisierung, welche lediglich auf die vorhandene Ausnützungsreserve abstellt und eine allfällige Einschränkung der optimalen Ausnützung aufgrund einer bestehenden Überbauung a priori ausser Acht lässt, erweist sich als zu undifferenziert. Dabei kann verwiesen werden auf die Aussage im angefochtenen Entscheid, wonach erhebliche, klar wahrnehm-

und begründbare Wertdifferenzen tatsächlicher oder rechtlicher Art berücksichtigt werden und in entsprechenden, sachlich nachvollziehbaren Abstufungen zum Ausdruck kommen müssen. Dieser Vorgabe wurde im konkreten Fall nicht Genüge getan.

Nicht stichhaltig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Vorinstanz auf die Rechtsprechung betreffend die Erhebung von Erschliessungsabgaben. Tatsächlich geht es bei den Erschliessungsabgaben nicht darum, einen bestimmten Wert zu schätzen, sondern darum, die Gesamtkosten einer Erschliessungsanlage auf die betroffenen Grundeigentümer zu verlegen. Das Kriterium des Sonder Vorteils bildet dabei (anders als die Entschädigung für eine Enteignung) keine absolute Grösse; vielmehr geht es primär um die Relationen, wer aus der Erschliessungsanlage mehr oder weniger Vorteile ziehen kann. Die Bestimmung dieser Relationen kann letztlich nicht mit der Festlegung einer "vollen Entschädigung" verglichen werden.

6.

Aufgrund der festgestellten Mängel erscheint es angezeigt, in Gutheissung der Beschwerde den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es obliegt ihr, nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen die Entschädigung für die Enteignung der beiden Teilflächen neu festzulegen. Dabei ist dem Umstand, dass die entsprechenden Grundstücke bereits überbaut sind, gebührend Rechnung zu tragen. Ebenso sind weitere massgebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere dass – soweit erkennbar – den Teilflächen keinerlei Erholungsfunktion zukommt.

Entsprechend den obigen Ausführungen wird die Vorinstanz nicht umhin kommen, ihre bisherige Rechtsprechung grundsätzlich zu revidieren. Gleichzeitig wird sie auch die Praxis überdenken müssen, bei fehlenden Ausnützungsreserven generell 50 % des absoluten Landwerts zuzusprechen.

(...)

IX. Landwirtschaftsrecht

31 Art. 84 ff. DZV und § 37 VRPG

- Zielsetzung der Übergangsbeiträge: Sicherstellung eines sozialverträglichen Übergangs vom alten zum neuen Direktzahlungssystem durch temporären Ausgleich der Beitragsdifferenzen (Erw. 1.1).
- Berechnung der Übergangsbeiträge anhand des Basiswerts (Erw. 1.2–1.4)
- Im von der Landwirtschaft Aargau verwendeten Programm AGRICOLA waren die Grundlagen für die Bestimmung des Basiswerts falsch hinterlegt, woraus zu hohe Übergangsbeiträge resultierten (Erw. 1.5 und 1.6).
- Eine formell rechtskräftige Verfügung, worin zuhanden des Adressaten ein fehlerhaft ermittelter Basiswert festgelegt wurde, kann nach den Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 VRPG widerrufen bzw. abgeändert werden (Erw. 3.1).
- Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Korrektur des Basiswerts, der zu einer überhöhten Beitragszahlung zu Lasten anderer Beitragsberechtigten führen würde (Erw. 3.2).
- Mangels nachteiliger Dispositionen genießt der Beschwerdeführer keinen Vertrauensschutz, der einer Abänderung der Basiswertfeststellungsverfügung entgegensteht (Erw. 3.3).
- Der Rechtssicherheit ist in der vorliegenden Konstellation kein wesentliches Gewicht beizumessen (Erw. 3.4).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 20. August 2015 in Sachen A. gegen das Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau (WBE.2015.22).

Aus den Erwägungen

II.

1.

1.1.

Am 1. Januar 2014 trat im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 14-17 die neue DZV Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) in Kraft und ersetzte die bisherige Verordnung vom 7. Dezember 1998. Das System der Direktzahlungen wurde durch die Agrarpolitik 14-17 komplett überarbeitet und neu gestaltet. Die Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen sollten dadurch verbessert werden, dass Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden. Die früheren tierbezogenen Beiträge wurden deshalb in die Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert und werden neu als flächenbezogene Zahlungen unter Voraussetzung eines Mindesttierbesatzes ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag wurde aufgehoben. Die dadurch frei werdenden Mittel werden einerseits für den Ausbau der Direktzahlungsinstrumente in Bereichen mit Ziellücken (insbesondere im Hinblick auf Biodiversität, Landschaftsvielfalt und ökologische Fortschritte) und andererseits für die Übergangsbeiträge eingesetzt. Durch den Anstieg des Mittelbedarfs bei den zielorientierten Instrumenten im Lauf der Zeit wird sich im Gegenzug der Betrag, der für die Übergangsbeiträge zur Verfügung steht, reduzieren. Die Übergangsbeiträge sollen so einen sozialverträglichen Wechsel vom alten auf das neue Direktzahlungssystem sicherstellen und innerhalb der nächsten voraussichtlich acht Jahre auslaufen (Botschaft Nr. 12.021 vom 1. Februar 2012 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 [Agrarpolitik 2014–2017], in: BBl 2012 2075 ff., S. 2190 ff., Ziff. 2.3.1).

1.2.

Die in Art. 84 ff. DZV vorgesehenen Übergangsbeiträge sollen, wie gesagt, die durch den Systemwechsel verursachten Beitragsdifferenzen reduzieren und damit einen sozialverträglichen Übergang sicherstellen. Grundsätzlich wird der für die Übergangsbeiträge zur Verfügung stehende Betrag aufgrund der unter altem Recht ausgerichteten allgemeinen Direktzahlungen gesamtschweizerisch verhältnismässig auf die Betriebe verteilt. Massgebend sind die Direktzah-

lungen der Jahre 2011–2013, wobei für jeden Betrieb dasjenige Jahr mit den höchsten Beiträgen massgebend ist (Art. 86 Abs. 2 DZV). Die Summe der Direktzahlungen ergibt im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln den Verteilfaktor. Eine Korrektur erfolgt allerdings dahingehend, dass von den altrechtlichen Direktzahlungen die neuen Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags, abgezogen werden (Art. 86 Abs. 1 DVZ). Die Kulturlandschafts- und Versorgungsbeiträge berechnen sich aufgrund der Flächen und Tierbestände desjenigen Jahres, welches für die Bestimmung der altrechtlichen Direktzahlungen ausschlaggebend ist. Für die Beitragsansätze ist dagegen das Jahr 2014 massgebend (Art. 86 Abs. 3 DZV). Erst nach dieser Korrektur erfolgen die Berechnung des Verteilfaktors und die Aufteilung der Mittel.

Die Differenz zwischen den altrechtlichen allgemeinen Direktzahlungen und den neuen Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags, ergibt pro Betrieb den Basiswert. Das gesamtschweizerische Total der Basiswerte im Verhältnis zu den insgesamt verfügbaren Mitteln ergibt den Verteilfaktor. Basiswert pro Betrieb und Faktor ergeben wiederum den Übergangsbeitrag für den einzelnen Betrieb. Die Übergangsbeiträge sind Teil der gesamten für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zunahme des Mittelbedarfs bei den leistungsbezogenen Direktzahlungen wird die für die Übergangsbeiträge verfügbaren Mittel im Laufe der Zeit sinken lassen, wobei von einem Zeithorizont von acht Jahren ausgegangen wird. Dementsprechend wird der Faktor für die Berechnung jährlich angepasst werden (Botschaft Agrarpolitik 2014-2017, BBl 2012 2075 ff., S. 2224 f., Ziff. 2.3.11).

1.3.

Die Korrektur bei der Berechnung des Basiswerts um die Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge ist dadurch begründet, dass die Übergangsbeiträge die Beitragsdifferenzen des Systemwechsels ausgleichen sollen. Wer neu (höhere) Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge erhält, soll nicht zusätzlich auch von höheren Übergangsbeiträgen profitieren. Um dieses

Ziel zu erreichen, ist für die Bestimmung der massgebenden Flächen gemäss Art. 86 Abs. 3 DZV auf das massgebende Jahr der 3-Jahresperiode (2011–2013) abzustellen.

Flächen mit Biodiversitätsbeiträgen nach Art. 55 DZV erhalten beispielsweise bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen einen reduzierten Ansatz (Art. 50 Abs. 2 DZV). Würde nun bei der Berechnung des Korrekturabzuges nach Art. 86 Abs. 1 DZV auf die Beitragsberechtigung im Jahr 2014 abgestellt, wäre der entsprechende Korrekturbetrag bei diesen Flächen tiefer, der Basiswert und damit auch der Übergangsbeitrag höher, als wenn auf die Beitragsberechtigung nach altem Recht abgestellt wird. Gleichzeitig profitieren diese Flächen aber von den neuen Biodiversitätsbeiträgen und wären somit doppelt begünstigt. Dies war nicht die Meinung des Gesetzgebers, weshalb, wie erwähnt, die Beitragsberechtigung in der alten Periode massgebend ist, nicht diejenige im Jahr 2014.

1.4.

Die Basiswerte nach Art. 86 DZV für die Betriebe sowie die ebenfalls zu bestimmende Standardarbeitskraft nach Art. 93 DZV wurden im Kanton Aargau durch das System AGRICOLA berechnet und den Landwirten Mitte 2014 mitgeteilt, so auch dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. Juni 2014. Nachdem in der Folge sämtliche Abrechnungen der Kantone beim Bund eingegangen waren, stellte das BLW fest, dass in den AGRICOLA-Kantonen zu grosse Differenzen bei den festgesetzten Basiswerten im Vergleich zu den aufgrund der Daten früherer Jahre erwarteten Zahlen bestanden. Die Überprüfung der Daten ergab, dass den verfügbaren Basiswerten falsche Detailzahlen zu Grunde lagen.

1.5.

Die Abklärungen des BLW deckten auf, dass die Grundlagen für die Berechnung der Basiswerte und in der Folge auch der Übergangsbeiträge im Programm AGRICOLA falsch hinterlegt waren. Für die Bestimmung der Flächen, aufgrund welcher die neurechtlichen Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge errechnet werden, wurde nicht nur auf den Beitragsansatz, sondern auch auf die Beitragsberechtigung im Jahr 2014 abgestellt. Dies führte dazu, dass Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Buntbra-

chen, Rotationsbrachen und Saum auf Ackerflächen fälschlicherweise, weil im Jahr 2014 nicht mehr beitragsberechtigt, nicht berücksichtigt wurden. Für extensive Weiden wurde ausserdem ein zu tiefer Ansatz (Fr. 450.00 / ha anstatt Fr. 900.00 / ha) verwendet. In der Folge wurden die neurechtlichen Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge zu tief berechnet (entscheidend wäre gewesen, ob sie altrechtlich beitragsberechtigt waren bzw. gewesen wären), was wiederum zu grosse Differenzen (altrechtliche Direktzahlungen abzüglich neurechtliche Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge), zu hohe Basiswerte und damit zu hohe Übergangsbeiträge zur Folge hatte.

1.6.

Auch beim Beschwerdeführer führte diese ursprünglich falsche Berechnung durch das Programm AGRICOLA zu einem zu hohen Basiswert. In der korrigierten Version ergab sich im November 2014 ein Basiswert von Fr. -511.80 und somit keine Auszahlung von Übergangsbeiträgen. Die Richtigkeit dieser Berechnung wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Ihm geht es vielmehr darum, dass durch die Abteilung Landwirtschaft nicht korrekt kommuniziert worden sei. Zudem erachtet er es als unzulässig, dass eine rechtskräftige Verfügung einfach wieder aufgehoben wurde.

2.

Gemäss § 37 Abs. 1 VRPG können Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes überwiegt. Vorbehalten bleiben nach § 37 Abs. 2 VRPG Entscheide, die nach besonderen Vorschriften oder der Natur der Sache nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden können.

Im Unterschied zu Erkenntnissen von Zivil- und Strafbehörden und im Verwaltungsrecht tätigen Justizbehörden kommt Verfügungen keine materielle Rechtskraft zu, sondern nur, aber immerhin, Rechtsbeständigkeit, was bedeutet, dass sie – nur noch – unter bestimmten Voraussetzungen einseitig aufgehoben oder zum

Nachteil des Adressaten abgeändert werden dürfen (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 31 N 8 f.). Wegen des Legalitätsprinzips können Verwaltungsverfügungen nicht unumstösslich sein (BGE 100 Ib 299, Erw. 2; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 N 21; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 994).

Im Zusammenhang mit § 37 Abs. 2 VRPG kann ergänzend darauf hingewiesen werden, dass das Bundesgericht Fallgruppen von grundsätzlich nicht widerrufbaren Verfügungen gebildet hat, bei welchen das Interesse am Fortbestand der Verfügung in der Regel höher zu gewichten ist als das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts. Grundsätzlich nicht widerrufbar sind Verfügungen namentlich, wenn

- darin ein subjektives Recht begründet wurde oder
- sie in einem Verfahren ergangen sind, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren oder
- der Private von einer eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat.

Auch in diesen Fällen kommt aber ein Widerruf dann in Frage, wenn das entgegenstehende öffentliche Interesse besonders gewichtig erscheint (vgl. BGE 137 I 69, Erw. 2.3; 121 II 273, Erw. 1a/aa).

3.

3.1.

Der Basiswert wurde in der ursprünglichen Verfügung fehlerhaft festgesetzt. Insbesondere aufgrund der Mitteilung des Vizedirektors des BLW vom 20. Oktober 2014 erscheint dies zweifellos erstellt und wird vom Beschwerdeführer auch nicht ernsthaft bestritten. Insofern ist die erste Voraussetzung eines Widerrufs gemäss § 37 Abs. 1 VRPG ("Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen"), ohne weiteres erfüllt.

3.2.

Das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung ist in concreto als hoch zu bewerten. Da für die Übergangsbeiträge pro

Jahr ein bestimmter Maximalbetrag zur Verfügung steht, der auf die Kantone und weiter auf die berechtigten Betriebe verteilt wird, hat eine falsche Berechnung in einem oder mehreren Kantonen mit zu hohen Übergangsbeiträgen zur Folge, dass in den übrigen Kantonen für die dortigen Betriebe weniger Geld zur Verfügung steht. Zudem führt die ungleiche Anwendung der Verteilkriterien zu einer Ungleichbehandlung der Betriebe. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Legalitätsprinzip) hat demnach weitreichende Konsequenzen für unzählige anspruchsberechtigte Betriebe in der gesamten Schweiz.

3.3.

3.3.1.

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens u.a. – wie im vorliegenden Fall – in eine Verfügung. Vorausgesetzt ist, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69, Erw. 2.5.1, mit weiteren Hinweisen).

3.3.2.

Der Beschwerdeführer beantragt einerseits die Auszahlung der ursprünglich berechneten Übergangsbeiträge. Bei einem Basiswert von Fr. 4'008.50 und einem Umrechnungsfaktor von 0,4724 für das Jahr 2014 wären dies Fr. 1'893.60 gewesen. Berücksichtigt man auch die Auszahlungen in den folgenden Jahren (voraussichtlich ca. 8 Jahre), wobei diese Auszahlungen degressiv sein werden, ergibt sich ein Gesamtbetrag, der nur geschätzt werden kann. Er dürfte aber vermutlich bei rund Fr. 8'000.00 bis Fr. 12'000.00 liegen.

Der Beschwerdeführer macht anderseits geltend, die Abteilung Landwirtschaft habe nicht korrekt kommuniziert, weshalb ein Widerruf der Verfügung nicht zulässig sei. Die von ihm telefonisch im Dezember 2014 angeforderten Belege für die angeblich "ungenau Arbeit des Programms AGRICOLA" habe er nie erhalten. Das BLW habe ihm den Sachverhalt nicht so bestätigen können. Er sei zurück an den Kanton verwiesen worden. In der Replik ergänzte der Be-

schwerdeführer, der Vertreter des Kantons Aargau in der Fachgruppe Betriebsberechnung habe es verpasst, den Beitragsberechnungsservice BBS 14 korrekt anzuwenden. Aus der Mail des Vizedirektors des BLW vom 20. Oktober 2014 gehe klar hervor, dass nicht die unterschiedliche Interpretation, sondern ein Versäumnis eines Arbeitsgruppenmitglieds für den Fehler verantwortlich gewesen sei.

3.3.3.

Dem Beschwerdeführer wurde zwar mit Verfügung vom 27. Juni 2014 der Basiswert für seinen Betrieb eröffnet. Dieser Basiswert sagt aber noch nichts aus über den genauen Betrag, den der Betroffene als Übergangsbeitrag erhalten wird. Dieser Betrag kann erst errechnet werden, wenn dem BLW sämtliche Basiswerte aller Betriebe in der Schweiz vorliegen. Erst gestützt auf diesen Gesamtwert kann, im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, der Verteilfaktor festgelegt und anschliessend der individuelle Anspruch berechnet werden. Das BLW legt jeweils erst Ende Oktober diesen Faktor fest, nachdem ihm von den Kantonen sämtliche Basiswerte gemeldet wurden. Die Verfügung vom 27. Juni 2014 hat somit noch gar keinen (geldwerten) Anspruch des Beschwerdeführers begründet. Folglich konnte er gestützt auf diese Verfügung noch kaum konkrete Dispositionen tätigen; tatsächlich behauptet er auch nicht, solche getroffen zu haben. Insofern besteht von vornherein kein Anspruch des Beschwerdeführers, in seinem Vertrauen in die ursprüngliche Festlegung des Basiswerts geschützt zu werden.

3.3.4. (...)

3.4.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit weist eine enge Verwandtschaft mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes (vgl. hierzu Erw. 3.3 vorne) auf. Beide verlangen den Schutz der Privaten, die auf eine bestimmte Rechtslage vertraut haben. Während aber der Vertrauensschutz im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben das individuelle Vertrauen der Privaten schützt, das diese in einem konkreten Fall aus ganz bestimmten Gründen in ein Verhalten der Behörden haben, dient die Rechtssicherheit dazu, allgemein die Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Beständigkeit des Rechts zu gewährleisten (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O, Rz. 628).

In concreto stehen – letztlich nicht sehr bedeutende – finanzielle Interessen auf dem Spiel. Zudem wurden diesbezüglich noch keine konkreten Beträge, sondern nur die individuellen Berechnungsgrundlagen verfügt. Der Rechtssicherheit ist insofern kein wesentliches Gewicht beizumessen.

X. Sozialhilfe

32 Sozialhilfe; Leistungen von privaten Hilfsorganisationen

- Spenden und Unterstützungsleistungen privater Hilfsorganisationen unterstehen der Meldepflicht; sie sind gemäss § 11 Abs. 2 SPV nur als eigene Mittel anzurechnen, sofern die Ausgaben ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind.
- Zweckgebundene Barspenden privater Hilfsorganisationen sind grundsätzlich nicht als eigene Mittel anzurechnen, sofern sie für Ausgaben ausserhalb des Grundbedarfs zugewendet werden; eine Anrechnung kann bei zweckwidriger Verwendung erfolgen, wofür die Sozialbehörde beweisbelastet ist.
- Eine Grenze für die Nicht-Anrechnung von Zuwendungen als eigene Mittel bildet das Rechtsmissbrauchsverbot.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 10. Februar 2015 in Sachen A. und B. gegen Gemeinde C. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2014.135).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Vorinstanzen werfen den Beschwerdeführern vor, sie hätten von der Stiftung D. Leistungen im Betrag von Fr. 13'275.35 erhalten und diese Zuwendungen in Verletzung ihrer Melde- und Mitwirkungspflicht der Sozialbehörde nicht gemeldet. Bei den Zuwendungen handle es sich insbesondere um solche, welche von einer unterstützten Person grundsätzlich aus dem Grundbedarf zu bezahlen seien. Bei Leistungen, welche allenfalls von der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistungen übernommen werden, fehle es an einem entsprechenden Gesuch der Beschwerdeführer, was diese zu vertre-

ten hätten. Die Beschwerdeführer hätten die materielle Hilfe, die zeitgleich mit den Drittleistungen ausgerichtet wurde, unrechtmässig bezogen und die materielle Hilfe sei daher im entsprechenden Umfang zurückzuerstatten.

2.2.

Die Sozialhilfe wird vom Subsidiaritätsprinzip beherrscht. Als Grundprinzip im Sozialhilferecht meint die Subsidiarität, dass Sozialhilfe prinzipiell nur gewährt wird, soweit der Einzelne keinen Zugang zu einer anderweitigen, zumutbaren Hilfsquelle hat. Es ist damit Ausdruck der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft, wie sie in Art. 6 BV verankert ist.

Die Sozialhilfe richtet nur bei objektiv feststellbarer Bedürftigkeit Mittel aus, weshalb ein Anspruch auf Sozialhilfe mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz zu klären ist (vgl. dazu CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 114 f.; CHRISTOPH HÄFELI, Prinzipien der Sozialhilfe, in: Ders. (Hrsg.), Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 73 ff.). Der Grundsatz der Subsidiarität gilt sowohl hinsichtlich der Nothilfe nach Art. 12 BV als auch im Rahmen der kantonal geregelten Sozialhilfe (§ 5 Abs. 1 SPG; vgl. etwa BGE 131 I 166, Erw. 4.1 mit Hinweisen; AGVE 2009, S. 223, Erw. 5.2). Die unterstützte Person ist in Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet, Leistungsansprüche Dritten gegenüber geltend zu machen. Auch Leistungen Dritter, auf welche kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, die aber tatsächlich erbracht werden, gehen dem Leistungsanspruch gegenüber dem Staat vor (vgl. HÄFELI, a.a.O., S. 73). Nach § 5 Abs. 1 SPG ist der Sozialhilfeanspruch auch subsidiär gegenüber andern Hilfeleistungen, worunter auch die Zuwendungen Dritter fallen (§ 4 Abs. 2 SPV; vgl. die gemäss § 10 Abs. 1 SPG i.V.m. § 10 Abs. 1 SPV für die Bemessung der materiellen Hilfe grundsätzlich verbindlichen SKOS-Richtlinien, 3. Auflage, Dezember 2000, Kapitel A.4). Bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen ist von den faktischen Verhältnissen auszugehen und freiwillige Leistungen Dritter sind in dem Ausmass in die Berechnung einzubeziehen, als sie tatsächlich ausgerichtet werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne weiteres kurzfristig erhältlich sind (BGE 137 V

143, Erw. 3.7.1; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2013 [8C_42/2013], Erw. 3; VGE IV/75 vom 23. November 2006 [WBE.2006.295], Erw. 4.2; FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 72 und 153).

Bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist die Leistungseinstellung zulässig, wenn infolge eines Mittelzuflusses die Bedürftigkeit nicht besteht oder nicht mehr erwiesen ist. In diesen Fällen fehlt es an den Anspruchsvoraussetzungen, weil die hilfesuchende Person in Kenntnis der Konsequenzen ihres Handelns auf zumutbare und konkrete Massnahmen zur Vermeidung oder Herabsetzung ihrer Notlage (BGE 139 I 218, Erw. 3.3; AGVE 2009, S. 232, Erw. 1.1) oder auf tatsächlich erhältliche Einnahmen verzichtet. Dies gilt für alle Zuwendungen Dritter, die geeignet sind, die Bedürftigkeit effektiv zu mindern. Die Einstellung der materiellen Hilfe kann aber nur gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip nicht als Sanktion verfügt werden (BGE 130 I 71, Erw. 4.3 mit Hinweisen).

2.3.

2.3.1.

Eigene Mittel sind Zuwendungen aller Art an eine unterstützte Person (§ 11 Abs. 1 SPG). Die SPV umschreibt die Zuwendungen als freiwillige Leistungen Dritter, wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind (§ 11 Abs. 2 SPV). Auch Spenden oder Unterstützungsleistungen privater Hilfsorganisationen sind freiwillige Zuwendungen im Sinne dieser Bestimmung und gehen nach dem Grundsatz der Subsidiarität einem Anspruch auf materielle Hilfe vor (Handbuch Sozialhilfe des Kantonalen Sozialdienstes, 4. Auflage, 2003, Kapitel 5, S. 13). Erhält eine unterstützte Person freiwillige Zuwendungen von einer karitativen (Hilfs-) Organisation ist sie verpflichtet, diese Einnahmen zu melden (§ 2 Abs. 3 SPG und § 1 Abs. 1 und 2 SPV).

2.3.2.

Die Sozialbehörde hat bei der Festlegung der materiellen Hilfe zu prüfen, ob und in welchem Umfang freiwillige Zuwendungen als eigene Mittel der unterstützten Person anzurechnen sind. Für die Anrechnung wegleitend ist § 11 Abs. 2 SPV. Nach dieser Bestimmung

sind Zuwendungen anrechenbar, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind. Die Bestimmung konkretisiert das Subsidiaritätsprinzip funktionell durch eine Anrechnung aller andern Leistungen, welche die finanzielle Bedürftigkeit einer hilfesuchenden Person mildern. Die Sozialhilfe ist aber nur insofern subsidiär, als die Anrechenbarkeit vorrangiger Eigenmittel deren Verfügbarkeit voraussetzt. Sind anrechenbare Eigenmittel zeitlich nicht oder nicht mehr verfügbar, können sie die Bedürftigkeit nicht beheben und die Sozialhilfe geht vor (vgl. dazu VGE IV/28 vom 13. August 2004 [BE.2004.00153], Erw. II/2b/aa; GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 230 f.).

Entsprechend ihrer systematischen Einordnung regelt § 11 Abs. 2 SPV die Anrechenbarkeit von freiwilligen Zuwendungen bei der Festlegung der materiellen Hilfe. Freiwillige Spenden sind anrechenbar, wenn sie die Leistungspflicht der Gemeinde für den Grundbedarf I und II tatsächlich und rechtzeitig so reduzieren, dass insgesamt, d.h. die freiwilligen Zuwendungen zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe, den Grundbedarf I und II des sozialen Existenzminimums der hilfesuchenden Person abdecken. § 11 Abs. 2 SPV fokussiert auf die subsidiäre Leistungspflicht der Gemeinde und – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen – nicht auf das Ausgabenverhalten der unterstützten Person. Die Anrechnung ist weder vom Gegenstand und vom Wert einer Leistung abhängig, noch ist massgebend, ob eine unterstützte Person eine Ausgabe tätigt, für welche ihr selbst nur die Mittel aus dem Grundbedarf I und II zur Verfügung stehen würden. Für das Ausgabeverhalten einer unterstützten Person gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Die pauschalen Grundbeträge sind verfügbares Einkommen, das die unterstützte Person grundsätzlich und unter dem Vorbehalt, dass sie über die Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Einteilung ihrer finanziellen Mittel verfügt, nach Gutdünken verwenden kann (§ 1 Abs. 2 SPG; vgl. AGVE 2009, S. 232; Handbuch Sozialhilfe, a.a.O., Kap. 5, S. 33).

2.3.3.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass für die Anrechnung freiwilliger Zuwendungen gemäss § 11 Abs. 2 SPV massgebend ist, ob diese geeignet sind, die Leistungspflicht der Sozial-

hilfe effektiv herabzusetzen, weil die unterstützte Person sonst in den Genuss doppelter Leistungen kommt. Bei der Zuwendung von (Bar-) Geldleistungen, über welche die hilfeschende Person frei verfügen kann und die im Zeitpunkt der Zuwendung auch tatsächlich frei verfügbar sind, ist diese Voraussetzung regelmässig erfüllt. Solche Zuwendungen sind Einkünfte der hilfeschenden Person, die ihren Unterstützungsbedarf effektiv reduzieren.

Naturalleistungen oder andere Leistungen von wirtschaftlichem Wert sind unter der gleichen Voraussetzung anrechenbar. Andere Leistungen gemäss § 11 Abs. 2 SPV sind Sachleistungen, wie die Bezahlung von Dienstleistungen, Schulden und Sachgütern, soweit sie die Bedürftigkeit der hilfeschenden oder unterstützten Person tatsächlich vermindern, d.h. das von der Sozialhilfe mit dem Grundbetrag zu deckende soziale Existenzminimum reduzieren.

Zuwendungen von Dritten können im System der Sozialhilfe unter die medizinische Grundversorgung, die Wohnkosten, die situationsbedingten Leistungen (§ 10 Abs. 5 lit. a und b SPV), die Massnahmen der sozialen Prävention (SPV, 4. Abschnitt) und die immaterielle Hilfe (§ 7 SPV) fallen. Für solche Zuwendungen kommt § 11 Abs. 2 SPV nicht zur Anwendung. Die Anrechnung solcher Leistungen Dritter setzt voraus, dass die Sozialhilfe für solche Ausgaben tatsächlich aufkommt bzw. bei laufender Unterstützung aufgekommen ist. Ein unterlassenes Gesuch um Leistungen der Sozialhilfe für medizinische Massnahmen, situationsbedingte Leistungen oder weitere zusätzliche Unterstützungsleistungen vermag eine (nachträgliche) Reduktion oder Kürzung der materiellen Hilfe ebenfalls nicht zu begründen. Auf die Bedürftigkeit der hilfeschenden und unterstützten Personen haben Zuwendungen Dritter für solche Auslagen in der Regel keinen Einfluss.

Die Verletzung der Melde- oder Mitwirkungspflicht hat auf die Qualifikation von Zuwendungen ebenfalls keinen Einfluss. § 11 Abs. 2 SPV ist – entgegen den Vorinstanzen – eine Anrechnungsnorm und keine Sanktionsnorm.

2.3.4. (...)

2.4.

2.4.1. (...)

2.4.2.

Bargeld kann aufgrund seiner Beschaffenheit von der unterstützten Person grundsätzlich nach Belieben verwendet werden. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe (§ 5 Abs. 1 SPG) haben die unterstützten und hilfeschenden Personen kein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Hilfsquellen (AGVE 2009, S. 232, Erw. 2.4.2 mit Hinweisen). Die unterstützten Personen dürfen daher über ihre zusätzlich zur materiellen Hilfe verfügbaren Barmittel nicht nach Belieben verfügen. Bei frei verfügbaren Barspenden Dritter besteht ein sozialhilferechtliches Gebot, sie zur Minderung der Bedürftigkeit und damit für Auslagen des Grundbedarfs zu verwenden.

Spenden werden von Dritten in der Regel zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Über diese Zuwendungen kann die unterstützte Person nicht nach Belieben verfügen, ohne den Willen des Spenders zu missachten. Das Sozialhilferecht verlangt die Missachtung des Spenderwillens nicht. Für zweckgebundene Zuwendungen, die von der unterstützten Person zweckkonform und nicht für Auslagen des Grundbedarfs verwendet werden, fehlt die Voraussetzung für eine Anrechnung gemäss § 11 Abs. 2 SPV. Dies ist nicht nur eine Folge des Subsidiaritätsprinzips, sondern ergibt sich auch aus dem Effektivitätsgrundsatz. Anrechenbar sind nur Eigenmittel, die tatsächlich den Grundbedarf herabsetzen. Eine Missachtung des Spenderwillens ist nicht zu vermuten. Eine Anrechnung ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine zweckwidrige Verwendung nachgewiesen ist, wofür die Sozialbehörde die Beweislast trifft.

Eine andere Frage ist, ob zweckgebundene Zuwendungen, die zusätzlich zur Sozialhilfe von Dritten geleistet werden, der unterstützten Person eine (finanzielle) Lebenssituation verschaffen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Sozialhilfe nicht vereinbar ist oder aus Billigkeitsgründen im Budget berücksichtigt werden muss (vgl. dazu hinten Erw. 2.6).

Vorliegend haben die Beschwerdeführer unbestrittenermassen den Ferienbeitrag zweckbestimmt verwendet. Hinzu kommt, dass nach § 10 Abs. 5 lit. a SPV Ferienaufenthalte in der Regel ohnehin über Fonds oder Stiftungen zu finanzieren sind. Für den Barbetrag

von Fr. 600.00 wird nicht behauptet, er sei nicht für Winterkleider und -schuhe der Kinder verwendet worden. Auch den Akten lässt sich nichts anderes entnehmen. Eine Anrechnung dieser zweckkonform verwendeten Barzuwendungen ist ausgeschlossen; diese Spenden sind keine verfügbaren Zuwendungen gemäss § 11 Abs. 2 SPV.

2.4.3.-2.4.4. (...)

2.5.

Das Subsidiaritätsprinzip verlangt die Berücksichtigung von Zuwendungen von privaten Hilfsorganisationen bei der Bemessung der materiellen Hilfe. Der Grundsatz hat aber weder zum Ziel noch den Zweck, die Hilfstätigkeit von Privaten oder von Hilfsorganisationen zu behindern oder gar zu erschweren. Die Abschiebung hilfesusuchender Personen an private wohltätige Institutionen oder ein Zwang zur Inanspruchnahme freiwilliger Privathilfe ist unzulässig (SKOS-Richtlinien, Kap. G.3.1 mit Hinweis auf BGE 122 II 193). Den Sozialbehörden ist es auch verwehrt, mittels einer Anrechnungspraxis die unterstützten Personen, die Unterstützungsleistungen von Dritten entgegennehmen, mit einer Leistungskürzung oder gar Einstellung der materiellen Hilfe zu "bestrafen". Sie können den privaten Hilfsorganisationen auch keine Vorschriften über den Umfang ihrer Hilfeleistung und deren Zweckbestimmung machen. Die anerkannten karitativen Hilfsorganisationen leisten ihre Hilfe an Bedürftige nach Massgabe ihrer Statuten und internen Regelungen. Ein Generalverdacht, dass sie mit ihren Leistungen unbillige "Komfortpositionen" der unterstützten Personen finanzieren, ist deplatziert. Sozialhilfe erschöpft sich nicht in der Gewährleistung des sozialen Grundbedarfs. Zur Zielsetzung der Sozialhilfe gehört neben der Existenzsicherung die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit der unterstützten Personen (SKOS-Richtlinien, Kap. A.1). In den Bereichen Schuldensanierung, berufliche und soziale Integration, Ausbildung und immaterielle Hilfe können private Hilfsorganisationen zweckmässige Hilfestellungen leisten, die im Interesse der Sozialhilfe sind und einen wertvollen Beitrag zur Armutsbekämpfung darstellen.

Die staatliche Sozialhilfe und die privaten Hilfsorganisationen leisten nach der Verfassung (Art. 41 Abs. 1 BV; § 39 Abs. 1 KV)

gemeinsame Hilfestellungen zur Erreichung der Sozialziele. Sinnvoll ist eine zielorientierte Ergänzung der öffentlichen Sozialhilfe durch die private Initiative (vgl. PASCAL ENGLER, Die private Sozialhilfe spielt bei der Armutsbekämpfung eine wichtige Rolle, in: Zeitschrift für Sozialhilfe [ZESO] 03/13, S. 18 und 19). Die gleichzeitige Hilfe durch Private und die Sozialhilfe erfordert eine Koordination der privaten und öffentlichen Hilfssysteme und damit eine Zusammenarbeit zwischen der Sozialbehörde und den Hilfsorganisationen. Es ist daher bedauerlich, dass im vorliegenden Fall das Hilfswerk sein Hilfsgesuch an andere Institutionen vom Dezember 2012 der Sozialbehörde C. nicht zur Kenntnis brachte und die Sozialbehörde C. eine Zusammenarbeit mit der Stiftung ablehnte.

2.6.

2.6.1.

Die Sozialbehörde C. und die Vorinstanz begründen ihre Entscheidungen zudem mit der unbilligen oder unrechtmässigen Komfortsituation der Beschwerdeführer als Folge der Hilfsleistungen der Stiftung D..

Die Definition und Konkretisierung einer sozialhilferechtlich nicht schützenswerten Komfortposition nach einem allgemeinen Massstab oder mittels genereller Kriterien ist nicht möglich. Die Lebenssituationen von hilfesuchenden Personen sind individuell und ihre jeweiligen Notlagen verschieden. Eine objektivierte Abgrenzung einer (luxuriösen) Lebenshaltung, die mit der Zielsetzung der Sozialhilfe unvereinbar ist, lässt sich dem SPG nicht entnehmen. Massgebend für die Beurteilung sind die konkreten Umstände des jeweiligen Unterstützungsfalles (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juni 2006 [2P.16/2006], Erw. 5.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Mai 2005 [VB.2005.00067], Erw. 3). Eine Grenze für die Ausrichtung freiwilliger, nicht anrechenbarer Zuwendungen Dritter an Sozialhilfeempfänger bildet das Rechtsmissbrauchsverbot. Freiwillige Zuwendungen Dritter können im Ergebnis auch dazu führen, dass sich die unterstützte Person eine (luxuriöse) Lebenshaltung leisten kann, die den Sozialhilfebezug als unrechtmässig und unbillig erscheinen lässt.

33 Sozialhilfe; selbständig Erwerbende

- **Selbständig Erwerbende können von der Sozialhilfe grundsätzlich nur für eine befristete Zeit im Sinne einer Überbrückungshilfe bei bestehender Erwerbstätigkeit ergänzend unterstützt werden.**
- **Als Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ist der jeweils erzielte Gewinn massgebend, nicht die Bruttoeinnahmen.**
- **Die Aufrechnung unklarer Ausgaben als Einkommen setzt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht oder den Nachweis voraus, dass nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand vorliegt.**
- **Behandlung von Kontokorrentkrediten**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 1. Juni 2015 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen B., C. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2015.85).

*Aus den Erwägungen***3.2.**

Mit der Sozialhilfe dürfen keine selbständigen Erwerbstätigkeiten mitfinanziert werden, die nicht geeignet sind, die Notlage einer gesuchstellenden Person in absehbarer Zeit zu mildern. Umgekehrt soll aber einem Sozialhilfeempfänger – nach dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 Abs. 1 SPG) – nicht die Möglichkeit genommen werden, mit der Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit die Abhängigkeit von der materiellen Hilfe zu beschränken oder gar aufzuheben (AGVE 2009, S. 277, Erw. 4.3.1).

Selbständig Erwerbende können von der Sozialhilfe grundsätzlich nur für eine befristete Zeit im Sinne einer Überbrückungshilfe bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit ergänzend unterstützt werden. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb bereits den Lebensunter-

halt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet und dies auch künftig der Fall ist (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel H.7; GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 364; AGVE 2004, S. 251 f.). Die SKOS-Richtlinien empfehlen, Unterstützung nur zu gewähren, wenn gleichzeitig eine Überprüfung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des Betriebes erfolgt (Kapitel H.7; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 202).

3.3.

Zum anrechenbaren Erwerbseinkommen gehören die Netto-Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (SKOS-Richtlinien, Kapitel E.I). Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist jeweils der erzielte Gewinn massgebend, nicht etwa die Bruttoeinnahmen, andernfalls müssten Geschäftsauslagen aufgerechnet werden (HÄNZI, a.a.O., S. 389 mit Verweis auf VGE IV/8 vom 14. Februar 2005 [BE.2004.00259], S. 19). Bei der Berechnung der Nettoeinkünfte sind insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und der übrige Betriebsaufwand in Abzug zu bringen (Handbuch Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes Zürich, 2012, 9.1.01, Erläuterung 1.1).

Vermögensbestandteile der unterstützten Person, die (in vernünftigem Umfang) in ihr Geschäft investiert sind und welche zur Weiterführung der (mangels Rentabilität nicht ohnehin aufzugeben-) selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlich sind, gelten grundsätzlich als nicht realisierbar im Sinne von § 11 Abs. 5 SPG (vgl. Handbuch Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes Zürich, a.a.O., 9.2.01, Erläuterung 5).

3.4. (...)

4.-6. (...)

7.

7.1.

Den Beschwerdegegnern ist entsprechend dem Effektivitätsgrundsatz nur verfügbares Einkommen als eigene Mittel anzurechnen. Für die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ist der monatliche Geschäftsgewinn ergänzt um die Privatbezüge massgebend.

Bei den Akten ist eine Buchhaltung mit Zahlungsein- und -ausgängen der Geschäftskonti, wobei zu den Buchungen Referenzen angegeben werden und ein monatlicher Gewinn/Verlust ausgewiesen wird. Eine Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung liegt nicht vor. Aufgrund der Kontoauszüge für September 2013 bis Dezember 2014 lassen sich die Gutschriften und Belastungen überprüfen. Die von den Beschwerdegegnern eingereichten Unterlagen sind grundsätzlich vollständig und stimmen mit den Auszügen überein. Es ist daher grundsätzlich auf deren Angaben in den Unterlagen abzustellen. Bei Auffälligkeiten hat die Sozialbehörde zusätzlich Auskünfte einzuholen. Zur Ermittlung des monatlichen Betriebsergebnisses darf einerseits nicht bloss auf die Geschäftseinnahmen abgestellt werden und sind aufgrund der Massgeblichkeit der Kreditoren, unabhängig von allenfalls höheren Saldi am Ende des Monats, die Verbindlichkeiten bspw. für Lieferantenrechnungen zu berücksichtigen.

7.2.

Erscheint bei Ausgaben der Bezug zur Geschäftstätigkeit fraglich, hat die Sozialbehörde zusätzliche Auskünfte und Belege einzuholen und besteht für die Beschwerdegegner eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Die Anrechnung unklarer Ausgaben als eigene Mittel setzt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht oder den Nachweis voraus, dass nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand vorliegt.

7.3.

Nachdem der Kontokorrentkredit im Einverständnis mit der Sozialbehörde weitergeführt wurde, können Erhöhungen des Kontostandes (d.h. Buchgewinne ohne Ausschüttung und verbunden mit dem Abbau des Kredits bzw. des Minussaldos) nicht als Einnahmen im Sozialhilfebudget angerechnet werden. Die Anrechnung von Bezügen als eigene Mittel setzt voraus, dass entsprechende Beträge für private Zwecke verwendet wurden. Bestehen Anhaltspunkte für Privatbezüge, hat die Sozialbehörde Anrechnungen zu begründen. Nicht angerechnet werden dürfen insbesondere Beträge, welche kurzfristig zur Einhaltung einer Kreditlimite oder zum Abbau eines Minussaldos einbezahlt und anschliessend wieder abgehoben wurden. Diese wirken sich nicht auf das Geschäftsergebnis aus.

34 Sozialhilfe; junge Erwachsene

Junge Erwachsene, welche in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden, erhalten anteilmässig den Grundbedarf I und II für einen Zweipersonenhaushalt.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 1. Juni 2015 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2015.31).

*Aus den Erwägungen***3.3.**

Nach § 10 Abs. 1 SPV sind für die Bemessung der materiellen Hilfe die SKOS-Richtlinien mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der Absätze 2-5 und soweit das SPG beziehungsweise dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten, gemäss Anhang verbindlich.

(...)

Nach den SKOS-Richtlinien erhalten junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf I und II für den Zweipersonenhaushalt (Kap. H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe). Als junge Erwachsene gelten Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr (CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 206). Ziel der SKOS-Richtlinien ist es, junge Erwachsene ohne Erstausbildung in der Sozialhilfe nicht besser zu stellen als nicht unterstützte junge Erwachsene in vergleichbarer Lebenssituation (SKOS-Richtlinien, H.11-4).

3.4.

Die Beschwerdegegnerin lebt zusammen mit drei weiteren Personen in einem Einfamilienhaus. Sie macht geltend, sie seien befreundet und hätten eine Wohngemeinschaft gegründet, damit sie Kosten wie Miete und Strom teilen könnten. Jeder kaufe aber sein eigenes Essen, koche für sich selbst und habe eigene Regale für seine Sachen in der Küche. Es komme ausnahmsweise vor, dass sie zusammen etwas essen würden.

Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin reicht allein die Tatsache, dass die Bewohner des Einfamilienhauses befreundet sind, sie die Räume – abgesehen von ihren Schlafräumen – gemeinsam nutzen und durch die Teilung der Stromkosten, Miete etc. Geld sparen können, nicht aus, um von einer Wirtschaftsgemeinschaft auszugehen. Eine solche Wohnform ist vorliegend vielmehr mit einem Studenten-Wohnheim vergleichbar, in welchem abgesehen vom eigenen Zimmer gemeinsame Einrichtungen und Räumlichkeiten mit andern Bewohnern geteilt werden (vgl. VGE III/105 vom 17. Oktober 2013 [WBE.2013.298], Erw. 1.5.2).

3.5.

Aus dem Mietvertrag lässt sich entnehmen, dass als Hauptmieter des Einfamilienhauses C. sowie D. aufgeführt sind. Die Beschwerdegegnerin ist als "Mitmieter mit gleichen Rechten und Pflichten" aufgeführt. Solidarmieter für Kautions- und Mietzinse sind drei weitere Personen, u.a. der Vater der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, durch die Unterzeichnung als Solidarmieter gebe der Vater der Beschwerdegegnerin zu erkennen, dass er in der Lage sei, den gesamten Mietzins zu bezahlen. Dies trifft jedoch nicht zu; es lässt sich daraus lediglich schliessen, dass der Vermieter davon auszugehen scheint, der Vater der Beschwerdegegnerin sei in der Lage, den gesamten Mietzins zu bezahlen. Ungeachtet davon stellt dies kein Indiz für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft dar, sondern es wäre allenfalls zu prüfen, ob der Vater der Beschwerdegegnerin zur Zahlung von Unterhalt (...) zu verpflichtet ist (§ 7 SPG). Dies wurde allerdings durch die Sozialbehörde bereits abgeklärt und verneint.

35 Sozialhilfe; Erwerbsunkosten

Die Erwerbsunkostenpauschale gemäss § 21 Abs. 1 SPV darf nicht mit speziellen Verkehrsauslagen (Arbeitswegkosten) verrechnet werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 30. Juni 2015 in Sachen A. gegen Gemeinde B. und DGS (WBE.2015.91).

Aus den Erwägungen

2.2.

(...)

Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 300.00 pro Monat (§ 21 Abs. 1 SPV). Diese Bestimmung geht auf § 24 Abs. 1 lit. b SPG zurück, wonach der Regierungsrat Massnahmen beschliessen kann, die Anreiz zur wirtschaftlichen Verselbstständigung schaffen, wie insbesondere die Ausrichtung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen an unterstützte Personen, die dazu beitragen, dass sie weniger Sozialhilfe beziehen.

In der Botschaft hält der Regierungsrat zu § 24 SPG fest, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Anreizsystems sei angezeigt. Die Gewährung von Anreizen solle dabei nicht dem Ermessen der rechtsanwendenden Behörde unterliegen (Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 30. Juni 1999, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, GR.99.226, S. 28).

Auch die SKOS-Richtlinien und das Handbuch Sozialhilfe sehen in der Erwerbsunkostenpauschale ein Instrument zur Schaffung von Anreizen und insbesondere zur Abgeltung von erhöhten Haushaltskosten aufgrund einer Erwerbstätigkeit (Handbuch Sozialhilfe des Kantonalen Sozialdienstes, 4. Auflage, 2003, Kapitel 5, S. 47; SKOS-Richtlinien, Kap. C.3).

2.3.

(...)

Der Sozialausschuss der Gemeinde B. verrechnet im vorliegenden Fall die allgemeine Erwerbsunkostenpauschale vollumfänglich mit den Kosten für den Arbeitsweg. Dadurch entfallen im Budget der Beschwerdeführerin sowohl der Anreiz wie auch die pauschalisierte Entschädigung für die erhöhten Haushaltskosten, welche beim Nachgehen einer Erwerbstätigkeit anfallen. Eine solche Berechnung widerspricht dem Sinn von § 24 Abs. 1 lit. b SPG (siehe vorne Erw. 2.2) und führt ausserdem zu einer Ungleichbehandlung von Sozialhilfe beziehenden Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit spezielle Mehrkosten ausweisen, und Sozialhilfe beziehenden Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne spezielle Erwerbsunkosten auszuweisen. Der (*Anm.: von der Vorinstanz*) angeführte Verwaltungsgerichtsentscheid (*Anm.: VGE III/128 vom 19. November 2013 [WBE.2013.397]*) ist deshalb insofern zu präzisieren, als die allgemeine Erwerbsunkostenpauschale einzig ein Anreizmittel darstellt und erhöhte Haushaltskosten pauschal abgilt. Spezielle Erwerbsunkosten sind zusätzlich zu vergüten und können mit der Erwerbsunkostenpauschale nicht verrechnet werden.

XI. Schulrecht

36 Schulrecht; Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

- Die Beschwerdekommision FHNW ist keine Verwaltungsjustizbehörde und hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Parteistellung; diese kommt der FHNW zu, welche durch die Direktion bzw. das Direktionspräsidium handelt.
- Das Anwaltsmonopol (§ 14 Abs. 3 VRPG), die Vorschriften über den Rechtsstillstand (§ 28 Abs. 2 VRPG) und das Verbot der reformatio in peius (§ 48 Abs. 2 VRPG) gelten im Verfahren vor der Beschwerdekommision FHNW nicht.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 16. Juli 2015 in Sachen A. gegen Fachhochschule Nordwestschweiz (WBE.2014.387).

Aus den Erwägungen

2.2.

Die Parteistellung in einem Beschwerdeverfahren regelt § 13 Abs. 2 VRPG. Gemäss § 13 Abs. 2 lit. e VRPG ist die Vorinstanz Partei. Nur wenn die erstinstanzliche Entscheidungsbehörde einem andern Gemeinwesen angehört, kommt ihr im Beschwerdeverfahren ebenfalls Parteistellung zu (§ 13 Abs. 2 lit. f VRPG). Vorinstanz und damit Partei im vorliegenden Verfahren wäre daher die Beschwerdekommision FHNW; der FHNW selber käme demgegenüber keine Parteistellung zu.

Die Beschwerdekommision FHNW erfüllt indessen nach ihrem eigenen Verständnis die Kriterien eines Gerichts im Sinne der Rechtsweggarantie von § 29a BV und wäre daher als Verwaltungsjustizbehörde zu betrachten (Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 18. Juni 2012, Nr. 11.016, Erw. 3 unter Hinweis auf GABRIELLA MATEFI, Das Verfahren vor der Beschwerdekommision

der Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW], in: Der Weg zum Recht, Festschrift für Alfred Bühler, Zürich 2008, S. 301 ff.). Verwaltungsjustizbehörden haben nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz keine Parteistellung (§ 13 Abs. 3 VRPG).

2.3.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung die Rechtsnatur der Beschwerdekommission FHNW offen gelassen (AGVE 2010, S. 225 ff., Erw. 2.4.2). Der zitierte Entscheid erging im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens in Schulsachen (Prüfungsentscheid).

Die Entscheide der Beschwerdekommission FHNW in Personalfragen waren bis zum 31. Dezember 2012 beim früheren Personalrekursgericht des Kantons Aargau anfechtbar. Das Personalrekursgericht entschied mit Urteil vom 3. Juli 2008 (AGVE 2008, S. 433 ff.), dass bei personalrechtlichen Streitigkeiten aus einem Vertrag das Personalgesetz des Kantons Aargau, PersG) und seine Folgerlasse sowie für den Rechtsmittelweg analog die Bestimmungen der Aargauischen Zivilprozessordnung zur Anwendung gelangen würden. Demzufolge entscheide die Beschwerdekommission FHNW im Klageverfahren; die entsprechenden Entscheide seien mittels Appellation an das Personalrekursgericht weiterziehbar (AGVE 2008, S. 433, Erw. 2). Zumindest implizit beruht diese Auffassung auf der Grundlage, dass die Beschwerdekommission FHNW im Personalbereich eine Gerichtsbehörde darstellt.

Seit der Umsetzung der Justizverfassungsreform im Kanton Aargau auf den 1. Januar 2013 entscheidet das Verwaltungsgericht auch über Beschwerden gegen Entscheide der Beschwerdekommission FHNW in Personalsachen (AGS 2012/5-02). Die Aargauische Zivilprozessordnung wurde mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgehoben (AGS 2010/5-07). Das Rechtsmittelverfahren in der Schweizerischen Zivilprozessordnung mit Berufung und Beschwerde an die (obere) kantonale Rechtsmittelinstanz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Regelung, wie sie unter der Aargauischen Zivilprozessordnung galt. Für die Berufung besteht eine Streitwertgrenze und das Novenrecht im Rechtsmittel-

verfahren unterscheidet sich von der früheren aargauischen Regelung.

In verschiedenen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Schulsachen war die funktionale Zuständigkeit einzelner Organe und Institutionen der FHNW im Beschwerdeverfahren kontrovers. Eine grundsätzliche Prüfung der verfassungsmässigen Stellung der Beschwerdekommission FHNW ist schliesslich auch mit Blick auf die Verfahrensgarantien der Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angebracht.

3.

3.1.

Der Staatsvertrag FHNW (Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW] vom 27. Oktober 2004 [SAR 426.070]) regelt Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Beschwerdekommission FHNW in § 33. Danach besteht die Beschwerdekommission aus fünf, von den Regierungen der Vertragskantone auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, inkl. Präsidentin/Präsident (Abs. 1). Jeder Vertragskanton ist durch mindestens ein Mitglied vertreten (Abs. 2). Die Beschwerdekommission organisiert sich selbst (Abs. 2^{bis}) und entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Fachhochschule und in personalrechtlichen Streitigkeiten in einer Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern (Abs. 4).

Mit der Beschwerde an die Beschwerdekommission können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (Abs. 5). Die Beschwerdekommission informiert den Fachhochschulrat jährlich summarisch über die erledigten Verfahren (Abs. 8).

Die Regierungen haben die Mitglieder der Beschwerdekommission zu wählen (§ 17 Abs. 1 lit. g Staatsvertrag FHNW) und die Vergütung der Beschwerdekommission festzulegen (§ 17 Abs. 1 lit. h Staatsvertrag FHNW).

3.2.

Art. 191b Abs. 1 BV verpflichtet die Kantone, für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten richterliche Behörden einzusetzen. Sie können die Rechtsprechung auch gemeinsamen richterlichen Behörden

übertragen (Abs. 2). Richterliche Behörden sind unabhängige, nur dem Recht verpflichtete Organe der Rechtsprechung (Art. 191c BV). Diese Kriterien gewährleisten die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz in grundrechtlicher Hinsicht (Art. 29a und 30 BV) und sichern organisationsrechtlich das Gewaltenteilungsprinzip (CHRISTINA KISS/HEINRICH KOLLER, in: St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 191b N 13; GEROLD STEINMANN, in: St. Galler Kommentar, a.a.O., Art. 191c N 3; REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 25 f.; BGE 126 I 228, Erw. 2a/bb). Verfassungskonforme richterliche Behörden sind im formellen Sinn die Rechtsprechungsinstanzen, welche in die Justizorganisation eines Kantons eingebunden sind (vgl. zur Differenzierung BGE 139 III 98, Erw. 3.2.1).

Im Kanton Aargau wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Spezialverwaltungsgericht, das Obergericht und das Justizgericht ausgeübt (§ 100 KV). Auch nach den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft ist die Beschwerdekommision FHNW verfassungsrechtlich keine Justizbehörde mit Zuständigkeit in der Rechtsprechung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten (Art. 91 Abs. 1 lit. a-f der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV/SO; BGS 111.1]; vgl. auch: §§ 47 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12]; § 85 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV/BL; SGS 100]). Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV/BS; SG 111.100) weist die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen und dem Appellationsgericht zu (§ 115 KV/BS). Rekurskommissionen im Sinne dieser Bestimmung sind die Behörden, deren Mitglieder ausschliesslich vom Grossen Rat oder Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gewählt werden (vgl. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 [SG 270.100]), nicht aber Behörden, deren Mitglieder von mehreren Kantonsregierungen gewählt werden (STEPHAN WULLSCHLEGER/ANDREAS SCHRÖDER, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 285 f.). In

den Verfassungen der vier Vertragskantone der FHNW ist auch keine institutionelle oder organisatorische Zusammenarbeit, insbesondere in der Verwaltungsjustiz, vorgesehen (vgl. § 3 KV/BS; Art. 2 KV/SO; § 3 KV/BL; § 4 Abs. 1 KV/AG). Eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine institutionelle interkantonale Zusammenarbeit besteht in den Kantonsverfassungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt nur im gegenseitigen Verhältnis (§ 3 KV/BS; § 3 KV/BL).

Die Beschwerdekommision FHNW ist in die Justizorganisation der Vertragskantone nicht eingebunden und somit kein Gericht im formellen Sinn.

3.3.

Für die Qualifikation als richterliche Behörde ist eine Einbindung in die (ordentliche) Gerichtsstruktur eines Kantons nicht erforderlich. Ein Gericht im materiellen Sinn, das die Anforderungen der Bundesverfassung an die richterliche Unabhängigkeit erfüllt, genügt. Die Bundesverfassung (Art. 191c BV) und die Kantonsverfassung (§ 95 KV/AG) gewährleisten in grundrechtlicher Hinsicht die richterliche Unabhängigkeit in der Rechtsprechung nach Massgabe der verfassungsrechtlichen Garantien aus Art. 29a und Art. 30 Abs. 1 BV. Ein verfassungskonformes Gericht zeichnet sich funktional durch seine rechtsprechende Tätigkeit und organisatorisch durch seine institutionelle Unabhängigkeit aus. Die Behörde muss organisatorisch und personell, nach der Art ihrer Ernennung, der Amtsdauer, dem Schutz vor äusserer Beeinflussung und nach ihrem Erscheinungsbild sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch sein (BGE 126 I 228, Erw. 2 a/bb; vgl. auch BGE 139 III 98, Erw. 4.2; 134 I 16, Erw. 4.2; STEINMANN, a.a.O., Art. 30 N 8).

Die Unabhängigkeit eines Gerichts wird nach der Praxis und Lehre noch nicht in Frage gestellt, nur weil dessen Mitglieder durch eine Exekutivbehörde gewählt werden. Bedenken ergeben sich bezüglich solcher Gerichte, die regelhaft zur Überprüfung von Akten der Verwaltung aufgerufen sind, gerade wenn in regelmässigen Abständen eine Wiederwahl der Richter erforderlich ist. Hier rechtfertigt sich eine Wahl durch die Exekutive allein dann, wenn das

Vorverfahren der Richterauslese transparenten Kriterien folgt und die Gewählten ihrem Werdegang und persönlichen Zuschnitt nach Gewähr für eine unabhängige Kontrolle der Verwaltung bieten (KIENER, a.a.O., S. 258).

3.4.

Der Staatsvertrag regelt in § 33 Abs. 2 die Vertretung der Vertragskantone in der Beschwerdekommision, nicht aber die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Er enthält auch keine Bestimmung, welche die Unabhängigkeit gegenüber den Organen der Fachhochschule sichert (vgl. demgegenüber § 30 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 [SG 442.400]). Im Organisationsstatut der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2006 wird die Beschwerdekommision nicht erwähnt. Sie erscheint auch nicht im Organigramm und im Funktionsdiagramm der Fachhochschule (vgl. www.fhnw.ch/ueber-uns/organisation-fhnw, letztmals besucht am 16. Juli 2015). Der Staatsvertrag verlangt keine Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekommision. Insbesondere ist die Wahl von Personen, die bei der FHNW oder ihren Institutionen tätig sind, vom Wortlaut des Staatsvertrages nicht ausgeschlossen. Eine Garantie für die Unabhängigkeit gibt auch § 20 des Staatsvertrages nicht. Die Nichterwähnung der Beschwerdekommision in der Liste der *obligatorischen* Organe der FHNW sichert ihre institutionelle und organisatorische Unabhängigkeit nicht (a.A. MATEFI, a.a.O., S. 305, FN 26), zumal der Fachhochschulrat weitere Organe bezeichnen kann (§ 20 Abs. 2 Staatsvertrag FHNW).

Von den fünf Mitgliedern der Beschwerdekommision in dieser Amtsperiode sind die Präsidentin, die Vertreterin des Kantons Basel-Stadt und der Vertreter des Kantons Basel-Landschaft (vornehmlich) in der Justiz ihrer Kantone tätig (der Vertreter des Kantons Basel-Landschaft ist auch Inhaber eines Anwaltsbüros in Liestal). Der Vertreter des Kantons Aargau ist im Generalsekretariat des Departements Bildung, Kultur und Sport und die Vertreterin des Kantons Solothurn im Bildungs- und Kulturdepartement (Rechtsabteilung) ihres Kantons hauptamtlich tätig. Die Vertreter des Kantons Aargau und Solothurn sind somit in ihrer beruflichen Haupttätigkeit bei Mit-

gliedern ihrer Wahlbehörde, die auch die Entschädigung der Mitglieder der Beschwerdekommision festsetzen (§ 17 Abs. 1 lit. h Staatsvertrag FHNW), angestellt.

Nach dem Reglement über die Organisation der Beschwerdekommision FHNW vom 3. Juli 2007 nimmt an den Beratungen eine Kommissionsschreiberin bzw. ein Kommissionsschreiber mit beratender Stimme teil (§ 4 Abs. 4 Reglement). Die Kanzlei, der die Kommissionsschreiberinnen und Kommissionsschreiber und das übrige Kanzleipersonal angehören, wird von der FHNW geführt (§ 6 Abs. 1 und 2 Reglement). Aus diesen Organisationsregeln ergibt sich nicht zwingend, dass der Kommissionsschreiber unabhängig sein muss und nicht für die FHNW oder ihre Institute tätig sein darf (a.A. offenbar MATEFI, a.a.O., S. 305). Gegenüber dem Kanzleipersonal ist das Präsidium weisungsbefugt (§ 6 Abs. 3 Reglement), was darauf schliessen lässt, dass die arbeits- oder auftragsrechtliche Weisungsbefugnis nicht – zumindest nicht zwingend und ausschliesslich – ausserhalb der Organisation der Fachhochschule Nordwestschweiz liegen muss. In ihrem Auftritt in der (Schul-) Öffentlichkeit präsentiert sich die Beschwerdekommision auf der Homepage der FHNW als eine Organisationseinheit der Fachhochschule (www.fhnw.ch/ueberuns/organisation-fhnw, letztmals besucht am 16. Juli 2015).

Die Unabhängigkeit muss vor allem gegenüber den Organen der Hochschule bestehen (BENJAMIN SCHINDLER, Erstinstanzlicher Rechtsschutz gegen universitäre Prüfungsentscheidungen, in: ZBl 112/2011, S. 514 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 2. April 2009 [2D_14/2009], Erw. 2.1). Diese Unabhängigkeit ist nach dem Wortlaut von § 33 und § 17 des Staatsvertrages nicht gewährleistet und angesichts der Zuständigkeiten und der Aufsichtsbefugnisse der Regierungen der Vertragskantone (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Staatsvertrag FHNW) und der Interparlamentarischen Kommission (§ 16 Abs. 5 und 6 Staatsvertrag FHNW) auch institutionell nicht abgesichert. Die organisatorischen Bestimmungen in den Reglementen der FHNW und der Beschwerdekommision FHNW gewährleisten nicht, jedenfalls nicht in einem den Anforderungen von Art. 30 BV und Art. 191c BV genügenden Mass, die Unabhängigkeit der Beschwerdekommision gegenüber der Fachhochschule und ihrer Or-

gane. Die Beschwerdekommision erscheint zudem im Auftritt in der (Schul-) Öffentlichkeit als eine Institution der Schule.

Diese Beurteilung der Rechtsnatur der Beschwerdekommision findet eine teilweise Bestätigung in den Materialien zum Staatsvertrag: Gemäss Bericht der Regierungen der Vertragskantone "Detailergläuterungen zum Staatsvertrag" vom 27. Oktober 2004 (Beilage 3 zur Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. Oktober 2004, GR.04.294) nimmt die Beschwerdekommision auch Aufgaben der Qualitätssicherung wahr und informiert über ihre Arbeit den Fachhochschulrat (§ 33 Abs. 8 Staatsvertrag FHNW), damit dieser die notwendigen Verbesserungen einleiten kann. Die Beschwerdekommision hat diese Funktion auch schon direkt gegenüber einer einzelnen Hochschule der FHNW ausgeübt, als sie der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) untersagte, eine Bestimmung der Prüfungsordnung anzuwenden (Entscheid Nr. 11.016 vom 18. Januar 2012, Erw. 3).

Zusammenfassend ist die Ausgestaltung der Organisationsnormen mit Blick auf die personelle und institutionelle Unabhängigkeit nicht ausreichend, um die Beschwerdekommision FHNW als richterliche Behörde im materiellen Sinne zu qualifizieren. Es fehlen die grundlegenden formellen Organisationsregeln zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich erforderlichen institutionellen und organisationsrechtlichen Unabhängigkeit. Sie ist zwar kein Organ der Fachhochschulleitung (§ 20 Abs. 1 lit. b und § 23 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW), erscheint jedoch als eine Instanz der interkantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt FHNW (§ 1 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW), die von den Vertragskantonen im Rahmen und zur Wahrung der Selbstbestimmung (Autonomie) der Fachhochschule eingerichtet wurde.

3.5.

3.5.1.

Die fehlende Qualität der Beschwerdekommision als richterliche Behörde hat zur Folge, dass sie keine Verwaltungsjustizbehörde im Sinne von § 13 Abs. 3 VRPG ist und im System von § 13 Abs. 2 VRPG Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wäre (siehe vorne Erw. 2.2). Im (internen) Rechtsmittelverfahren vor

der Beschwerdekommision FHNW hat die FHNW Parteistellung gemäss § 13 Abs. 2 lit. e VRPG. Die Beschwerdekommision ist indessen kein Organ der FHNW, welche für die FHNW im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht handeln kann. Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht bleibt aufgrund dieser organisationsrechtlichen Besonderheit die FHNW als öffentlich-rechtliche Anstalt Partei. Sie wird durch die Direktion (§ 23 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW) bzw. durch das Direktionspräsidium (§ 8 lit. a Organisationsstatut der FHNW vom 1. Januar 2006) vertreten. Entsprechend ist im vorliegenden Verfahren das Rubrum zu ändern und die Fachhochschule Nordwestschweiz, vertreten durch die Direktion FHNW, als Beschwerdegegnerin aufzuführen.

3.5.2.

Die Rechtsnatur und Stellung der Beschwerdekommision haben auch Auswirkungen auf die Verfahrensordnung und den Rechtsweg in personalrechtlichen Belangen. Die Regelung in § 39 PersG, wonach vertragliche Streitigkeiten im Klageverfahren beurteilt werden, lässt sich nicht auf Fälle der FHNW übertragen. Vielmehr werden auch diese Streitigkeiten – obwohl das Arbeitsverhältnis auf einem Vertrag beruht – seitens der FHNW stets mittels Verfügung entschieden. Der anschliessende Rechtswegzug mit Einsprache, Verwaltungsbeschwerde an die Beschwerdekommision FHNW und anschliessender verwaltungsgerichtlicher Beschwerde an das Verwaltungsgericht entspricht den Vorgaben des Staatsvertrags, dem VRPG (§ 54 und § 60 VRPG) und ist auch im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen (vgl. Gesamtarbeitsvertrag für die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 23. Oktober 2006, Fassung vom 1. Januar 2011, Ziff. 15.2 bis 15.4). Die Beschwerdekommision FHNW entscheidet somit auch in Personalsachen stets im Verwaltungsbeschwerdeverfahren gemäss §§ 41 ff. VRPG. Die abweichende Rechtsauffassung und die Praxis des früheren Personalrekursgerichts zum Verfahren und zum Rechtsweg werden vom Verwaltungsgericht nicht weitergeführt.

Weitere prozessuale Konsequenzen der rechtlichen Qualifikation der Beschwerdekommision FHNW sind, dass in den Beschwerdeverfahren das Anwaltsmonopol (§ 14 Abs. 3 VRPG) keine Geltung

hat und die Rechtsstillstandsfristen (§ 28 Abs. 2 VRPG) sowie das Verschlechterungsverbot (§ 48 Abs. 2 VRPG) nicht zur Anwendung gelangen.

XII. Personalrecht

37 § 10 Abs. 1 lit. c PersG

Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung (wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten des Arbeitnehmers); die Mahnung bildet nach aargauischem Recht keine Verfügung. Der Betroffene kann sich grundsätzlich nicht mittels Klage gegen die Mahnung wehren, soweit diese lediglich an die bestehenden gesetzlichen und vertraglichen (Arbeits-) Pflichten erinnert bzw. diese konkretisiert und keine neuen Pflichten begründet.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 22. April 2015 in Sachen A. gegen Kanton Aargau (WKL.2015.4).

Aus den Erwägungen

I.

6.

6.1.

In Antrag 2 verlangt die Klägerin, es seien "Ziff. 1 bis 3 des Entscheids des Beklagten vom 19. Juni 2014 (inkl. Verfügung vom 31. Juli 2013) ersatzlos aufzuheben." Gemäss den entsprechenden Ziffern des Entscheids des Generalsekretärs DVI wurden die Mahnung vom 31. Juli 2013 aufrechterhalten (Ziffer 1), die Bewährungszeit von vier Monaten neu festgelegt (Ziffer 2) und die ursprünglichen Leistungs- und Verhaltensziele bestätigt (Ziffer 3).

6.2.

Gemäss § 59 Abs. 1 ZPO tritt das Gericht auf eine Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Zu den Prozessvoraussetzungen gehört insbesondere, dass die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

6.3.

6.3.1.

Die Mahnung mit Ansetzung einer Bewährungszeit gemäss § 10 Abs. 1 lit. c PersG erfüllt grundsätzlich zwei Funktionen: Einerseits hält der Mahnende dem Betroffenen eine Vertragsverletzung vor und mahnt ihn zu künftigem vertragsgemäsem Verhalten (Rügefunktion), andererseits drückt sie die Androhung einer Sanktion aus (Warnfunktion). Die Mahnung bildet eine Massnahme zum Schutz der Angestellten, da eine ordentliche Kündigung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten grundsätzlich nur rechtmässig ist, wenn zuvor erfolglos gemahnt wurde. Der Mahnung nach § 10 Abs. 1 lit. c PersG kommt insofern die gleiche Bedeutung zu wie derjenigen nach Art. 12 Abs. 6 lit. b des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 in der bis zum 30. Juni 2013 in Kraft stehenden Fassung (aBPG; AS 2001 894; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2008 [A-8518/2007], Erw. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen). Ebenfalls vergleichbar ist sie mit der (privatrechtlichen) Verwarnung, welche unter Umständen notwendig ist, damit (bei einem erneuten Fehlverhalten) ein wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung gemäss Art. 337 OR zu bejahen ist (vgl. ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 337 OR N 13).

Die Mahnung gemäss § 10 Abs. 1 lit. c PersG ist zu unterscheiden vom Verweis gemäss § 36 PersG. Dabei handelt es sich um eine (lediglich für Beamtinnen und Beamte, d.h. auf Amtsdauer gewählte Mitarbeitende vorgesehene) Disziplinar-massnahme. Sie kann erst nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens angeordnet werden und hat Sanktionscharakter (vgl. analog Art. 25 BPG).

6.3.2.

In Bezug auf Art. 12 Abs. 6 lit. b (a)BPG stellte sich bereits wiederholt die Frage, ob die Mahnung in der Form einer Verfügung zu erfolgen hat oder nicht. Gemäss der Rechtsprechung entscheidet sich dies danach, ob mit der Mahnung in rechtlich geschützte Interessen eingegriffen wird. Soweit dies nicht der Fall ist bzw. soweit die Mahnung nicht über die gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben hinausgeht, erfolgt die Mahnung nach Art. 12 Abs. 6 lit. b (a)BPG grundsätzlich nicht in der Form einer Verfügung; entsprechend kann

dagegen keine Beschwerde erhoben werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 2011 [A-6708/2010]; Urteil des Bundesgerichts vom 8. März 2010 [8C_358/2009], Erw. 4.3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2008 [A-8518/2007], Erw. 4.4 mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre). Kommt es in der Folge zu einer Kündigung, so kann sich der Betroffene gegen die entsprechende Verfügung zur Wehr setzen und in einem allfälligen Beschwerdeverfahren (auch) geltend machen, sie sei mitunter deshalb unrechtmässig, weil bereits die Mahnung nicht gerechtfertigt gewesen sei (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 2011 [A-6708/2010], Erw. 3.2.2). Analog lässt sich die Rechtmässigkeit einer privatrechtlichen Verwarnung nicht separat mittels Klage überprüfen. Wird aber eine fristlose Kündigung gemäss Art. 337 OR ausgesprochen, so ist im Rahmen deren Überprüfung unter Umständen auch darüber zu befinden, ob die allfällige vorgängige Verwarnung gerechtfertigt war oder nicht.

6.3.3.

Wie bereits erwähnt (vorne Erw. 6.3.1), bildet nach dem aargauischen Recht die Mahnung gemäss § 10 Abs. 1 lit. c PersG keine Verfügung. Analog zur zitierten Rechtsprechung zu Art. 12 Abs. 6 lit. b (a)BPG sowie zu Art. 337 OR lässt sich jedoch festhalten, dass die Mahnung – soweit sie lediglich an die bestehenden gesetzlichen und vertraglichen (Arbeits-)Pflichten erinnert bzw. diese näher ausführt, jedoch keine neuen (Arbeits-)Pflichten begründet – keine schutzwürdigen Interessen tangiert. Demzufolge kann sich der Betroffene grundsätzlich nicht mittels Klage gegen die Mahnung wehren.

Derselbe Schluss ergibt sich auch aus anderen Gründen: Erweist sich eine Kündigung nachträglich als widerrechtlich, hat der Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen (§ 12 Abs. 1 PersG in Verbindung mit Art. 336a Abs. 2 OR); ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht nicht (§ 12 Abs. 2 PersG). Eine Kündigung ist mithin unabhängig davon, ob sie widerrechtlich ist oder nicht, stets rechtsgültig (Ausnahme: Nichtigkeit). Dies gilt namentlich auch für den Fall, dass wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten gekündigt wurde, ohne dass vorgängig

eine Mahnung erfolgt wäre. Die Mahnung ist mithin nicht Gültigkeitsvoraussetzung für eine allfällige spätere Kündigung. Selbst mit einer erfolgreichen Klage betreffend die Mahnung könnte somit eine rechtsgültige Kündigung nicht verhindert werden. Auch daraus ergibt sich, dass ein schutzwürdiges Interesse an einer entsprechenden Klage fehlt.

38 § 4 Abs. 3 GAL i.V.m. Art. 324 OR

Art. 324 OR, der in Abs. 1 die Lohnfortzahlungspflicht bei Annahmeverzug des Arbeitgebers statuiert und in Abs. 2 die Anrechenbarkeit eines durch anderweitige Arbeit (Ersatzarbeit) erzielten Erwerbseinkommens vorsieht, ist auf das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen in globo analog anwendbar. Keine Ersatzarbeit ist zusätzliche Arbeit, die der Arbeitnehmer auch ohne den Annahmeverzug des Arbeitgebers geleistet hätte. Für durch Ersatzarbeit erzieltetes Einkommen ist der Arbeitgeber beweispflichtig.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 10. November 2015 in Sachen A. gegen Einwohnergemeinde B. (WKL.2015.10).

Aus den Erwägungen

II.
2.2.

Weder das GAL, das in den §§ 15 ff. die Rechte und in den §§ 24 ff. die Pflichten der Lehrpersonen regelt, noch die VALL mit den §§ 20 ff. zu den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen und den Lohnbestimmungen in den §§ 44 ff. oder das LDPL geben Antwort auf die Frage, ob der Lohnanspruch des Arbeitnehmers fort dauert, wenn der Arbeitgeber in Annahmeverzug gerät und der erfüllungswillige Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglich geschuldeten

Leistungen aus beim Arbeitgeber liegenden Gründen nicht mehr erbringen kann. Die §§ 50/51 VALL beschränken sich auf die Regelung der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall bzw. bei Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehr- und zivilem Ersatzdienst. Das LDPL regelt zusätzlich die Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 21) und nach Stellvertretungen von ungewisser Dauer (§ 22), begründet jedoch genau so wenig wie die VALL eine Lohnfortzahlungspflicht bei Annahmeverzug des Arbeitgebers. Demgegenüber sieht Art. 324 Abs. 1 OR vor, dass der Arbeitgeber – ohne Nachleistungspflicht des Arbeitnehmers – zur Entrichtung des Lohns verpflichtet bleibt, wenn die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden kann oder der Arbeitgeber aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug kommt. Weil es sich dabei um eine zwingende, nicht zu dessen Nachteil abänderliche Schutzvorschrift zugunsten des Arbeitnehmers handelt (vgl. Art. 362 Abs. 1 OR), die kraft § 4 Abs. 3 GAL als Minimalanspruch auch für die nach GAL angestellten Lehrpersonen gilt, nachdem der Kanton nichts Gegenteiliges legiferiert hat, ist Art. 324 Abs. 1 OR analog auf das streitgegenständliche Anstellungsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten anwendbar. Andernfalls hätte die Klägerin für die Monate August bis Dezember 2014, in denen sie an der Schule B. nicht zum Einsatz gekommen ist, keinen Lohnanspruch.

2.3.

Den nach GAL angestellten Lehrpersonen ist im Sinne einer Minimalvorschrift derjenige Schutz angedeihen zu lassen, den Art. 324 OR insgesamt bietet, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Mangels entsprechender kantonaler Regelung besteht in diesem Bereich (Annahmeverzug des Arbeitgebers) kein weitergehender Schutz der Lehrpersonen gegenüber privatrechtlich angestellten Arbeitnehmern. Unter diesem Gesichtspunkt ist die analoge Anwendung von Art. 324 OR nicht etwa auf dessen Abs. 1 limitiert. Zur (analogen) Anwendung gelangt vielmehr auch Abs. 2, der die Lohnfortzahlungspflicht bei Annahmeverzug des Arbeitgebers entfallen lässt, soweit der Arbeitnehmer im fraglichen Zeitraum ein Ersatzeinkommen bei einem anderen Arbeitgeber generiert. Dieses muss sich der Arbeit-

nehmer an den Lohn, den er vom säumigen Arbeitgeber zugut hat, anrechnen lassen. Art. 324 Abs. 2 OR liegt die Überlegung zu Grunde, dass sich der Arbeitnehmer nicht auf Kosten des Arbeitgebers bereichern darf, indem er ohne Arbeitsleistung vom Arbeitgeber Lohn erhält und gleichzeitig aus anderweitiger Arbeitstätigkeit ein zusätzliches Einkommen erzielt (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2002 [4C.57/2001], Erw. 4a/aa). Dieser aus der allgemeinen Treuepflicht abgeleitete Grundsatz gilt für privatrechtlich angestellte Arbeitnehmer und die nach GAL angestellten Lehrpersonen, die diesbezüglich nicht privilegiert sind, gleichermassen. Nichts anderes ergibt sich aus § 7 GAL, der sich nur auf die Bestimmungen über die Begründung des Anstellungsverhältnisses, die Probezeit, die Auflösung des Anstellungsverhältnisses und den Kündigungsschutz bezieht und in diesem Teilbereich (des Personalrechts) die Art. 334–337d OR für anwendbar erklärt. Würde § 7 GAL die analoge Anwendung der übrigen Bestimmungen des OR zum Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff.) – wie von der Klägerin postuliert – ausschliessen, wäre § 4 Abs. 3 GAL ohne jeden Gehalt.

2.4.

Entsprechend muss sich die Klägerin Lohn, den ihr eine allfällige Ersatzarbeit in den Monaten August bis Dezember 2014 eingetragen hat, an den ihr gegenüber der Beklagten für denselben Zeitraum zustehenden Bruttolohn von (...) anrechnen lassen.

3.

3.1.

Anrechnungspflichtig ist gemäss Art. 324 Abs. 2 OR der Erwerb aus Arbeit, die der Arbeitnehmer dank des Freiwerdens seiner Arbeitskraft (infolge Annahmeverzug des Arbeitgebers) anderweitig leistet. Ob die Ersatzarbeit während oder ausserhalb der Arbeitszeit geleistet wird, die für die dahingefallene Arbeit gegolten hätte, ist unerheblich. Wesentlich ist allein, dass es sich um Ersatzarbeit handelt und nicht um zusätzliche Arbeit, die der Arbeitnehmer auch ohne den Annahmeverzug des Arbeitgebers geleistet hätte (ADRIAN STAEHELIN, in: Zürcher Kommentar, Teilband V 2c, Der Arbeitsvertrag, Art. 319–330a OR, 4. Auflage, Zürich 2006, Art. 324 N 33). Grundsätzlich nicht anzurechnen ist der Verdienst, den der Arbeit-

nehmer schon vor dem Annahmeverzug zum Beispiel durch eine Nebentätigkeit erzielte (ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, *Der Arbeitsvertrag*, 7. Auflage, Zürich 2012, Art. 324 N 12). Unzulässig wäre aus diesem Grunde die arbeitsvertragliche Vereinbarung, der Arbeitnehmer müsse sich auch anrechnen lassen, was er schon bisher in einer Nebenbeschäftigung erworben habe (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 324 N 14; MANFRED REHBINDER/JEAN FRITZ STÖCKLI, in: *Berner Kommentar*, Band VI, 2. Abteilung, 2. Teilband, 1. Abschnitt, *Der Arbeitsvertrag*, Einleitung und Kommentar zu den Art. 319–330b OR, Bern 2010, Art. 324 N 27).

3.2. (...)

3.3.

(...) Im Anwendungsbereich von Art. 324 Abs. 2 OR muss nicht die Klägerin beweisen, dass sie mit ihrer Tätigkeit an der Musikschule Y. einen Zusatzverdienst generieren wollte. Vielmehr müsste die Beklagte nachweisen, dass die Tätigkeit an der Musikschule Y. Ersatzarbeit für die Tätigkeit an der Schule B. war, um den Lohn der Klägerin für ihre Tätigkeit in Y. an den von der Beklagten für dieselbe Periode geschuldeten Lohn anrechnen zu können (vgl. REHBINDER/STÖCKLI, a.a.O., Art. 324 N 25). Dieser Beweis ist der Beklagten nach dem oben Dargelegten misslungen.

XIII. Abgaben

39 Beitragsplan; öffentliche Auflage und Baubeginn

Bei Baubeginn muss die öffentliche Auflage des Beitragsplans noch nicht abgeschlossen sein (Präzisierung der Rechtsprechung).

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 23. Oktober 2014 in Sachen A. und Mitbeteiligte gegen Einwohnergemeinde B. (WBE.2014.21).

Aus den Erwägungen

1.

Die beiden umstrittenen Beitragspläne lagen vom 9. Januar 2012 bis 8. Februar 2012 öffentlich auf. Gemäss den Darstellungen des Gemeinderats wurde am 16. Januar 2012 mit den Bauarbeiten begonnen, nachdem offenbar der Baubeginn ursprünglich auf den 12. Januar 2012 terminiert war. Es besteht kein Anlass, an den Angaben des Gemeinderats und namentlich daran zu zweifeln, dass die Bauarbeiten erst nach dem 9. Januar 2012 (= Beginn der Auflage der Beitragspläne) aufgenommen wurden. Entsprechend erübrigen sich diesbezüglich weitere Beweisabnahmen, zumal die Beschwerdeführer als Beweismittel lediglich die Verfahrensakten anrufen und sich daraus keine gegenteiligen Schlussfolgerungen ergeben.

2.

2.1.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) enthält keine Bestimmung, in welchem Zeitraum ein Beitragsplan aufzulegen ist. Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts sowie des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, zu § 35 BauG hat die Auflage des Beitragsplans "frühestens nach Erstellung des auflagereifen Projekts mit Kostenvoranschlag und spätestens vor

Baubeginn" zu erfolgen (AGVE 2010, S. 127 ff. mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hat bis anhin noch nie exakt definiert, was unter dem Begriff "spätestens vor Baubeginn" genau zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die Auflage vor Baubeginn nur eröffnet oder aber bereits abgeschlossen sein muss. Die bisherige Rechtsprechung bedarf einer entsprechenden Präzisierung.

2.2.-2.3. (...)

3.

3.1.

Gemäss § 32 Abs. 1 des früheren Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 (aBauG) mussten Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge "vor der Bauausführung" durch den Beitragsplan festgesetzt werden. Aus der Formulierung ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, ob die Auflage des Beitragsplans im Zeitpunkt des Baubeginns nur begonnen haben oder bereits abgeschlossen sein musste. Das Verwaltungsgericht hat sich während der Geltungsdauer des früheren Baugesetzes nie mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.

3.2.

Die Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 16. Dezember 1998 (98.005747) zum Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993, Änderung der §§ 34, 35, 88, 166 und 169 (Erschliessungsfinanzierung), Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, enthält folgende Aussage (S. 14): "Dass dem Beitragsplan ein Kostenvoranschlag zugrunde liegen und die Auflage vor Baubeginn stattfinden muss, ergibt sich aus der Sache selbst; ein Hinweis im Gesetz erübrigt sich." Im Hinblick auf die vorliegend relevante Fragestellung, ob die Auflage des Beitragsplanes bei Baubeginn abgeschlossen sein oder lediglich begonnen haben muss, lässt sich aus diesem Passus keine unmittelbare Aussage ableiten. Demgegenüber ergibt sich daraus auch kein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber an der früheren Regelung in § 32 Abs. 1 aBauG etwas hätte ändern wollen und namentlich die Absicht verfolgt hätte, bei Bauausführung müsse das Beitragsplanverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein oder die Auflagen hätten gleichzeitig zu erfolgen.

3.3.

3.3.1.

Gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dient die Auflage des Beitragsplans vor der Bauausführung unter anderem der kommunalen Budgetwahrung. Erscheint der Gemeinde gestützt auf das Beitragsplanverfahren der Anteil, den sie schlussendlich übernehmen muss, zu hoch, so verbleibt ihr die Möglichkeit, nachträglich auf den Bau zu verzichten (AGVE 2010, S. 127 ff., Erw. 3.3). Diese Überlegung spricht tendenziell dafür, dass vor Beginn der Bauausführung die Auflage des Beitragsplans abgeschlossen sein soll; in der Regel lassen sich erst in diesem Zeitpunkt die Opposition gegen den Beitragsplan und somit der Kostenanteil, den die Gemeinde schlussendlich zu übernehmen hat, einigermaßen zuverlässig abschätzen. Solange die Einsprachefrist noch läuft, ist eine entsprechende Beurteilung grundsätzlich schwieriger.

Andererseits ist indessen zu beachten: Praxisgemäss können bei einer verspäteten Auflage die betroffenen Grundeigentümer einspracheweise die Verwirkung des ihnen gegenüber festgesetzten Beitragsanspruchs geltend machen (AGVE 2010, S. 127 ff., Erw. 3.3). Diese Konsequenz lässt es nicht angezeigt erscheinen, bei der vorliegenden Fragestellung dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der kommunalen Budgethoheit ein entscheidendes Gewicht zukommen zu lassen. Tatsächlich würden letztlich nicht das Gemeinwesen, sondern einzig die betroffenen Grundeigentümer (notabene zulasten des Gemeinwesens!) einen Vorteil daraus ziehen; es bestünde somit ein schroffer Gegensatz zwischen der verfolgten Absicht (Budgetwahrung) und der effektiven Konsequenz (höhere Ausgaben). Zudem darf das Interesse der kommunalen Budgetwahrung auch deshalb nicht zu hoch bewertet werden, weil sich unter Umständen das Kostenrisiko der Gemeinde bereits vor Beginn der Auflage des Beitragsplans relativ gut abschätzen lässt. Dies gilt namentlich für den vorliegenden Fall, war doch der Widerstand gegen den Beitragsplan absehbar: Nachdem schon früh über die Beitragspflicht orientiert worden war (mit den Unterlagen zur Referendumsabstimmung vom 8. März 2009), wehrte sich ein grosser Teil der Beschwerdeführer be-

reits auf politischem Weg (Referendum) sowie im Baubewilligungsverfahren gegen den Ausbau C.-strasse (Strasse und Kanalisation).

3.3.2.

Im Weiteren dient die Rechtsprechung der Rechtssicherheit; diese gebietet eine klare Regelung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Grundeigentümerbeiträge erhoben werden können (AGVE 2010, S. 127 ff., Erw. 3.3). Gemäss § 6 des Reglements der Gemeinde B. über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 22. Juni 2001 (RFE) sind zur Bezahlung der Abgaben diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes (§ 15 RFE).

Gestützt auf die zitierte Regelung steht mit dem Beginn der Auflage grundsätzlich fest, wer beitragspflichtig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit erübrigt es sich somit, mit dem Bau erst nach Ende der Auflage des Beitragsplanes anzufangen.

3.3.3.

Die Auflage des Beitragsplans "vor der Bauausführung" schützt zudem die privaten Beitragspflichtigen. Das Verwaltungsgericht führte in diesem Zusammenhang aus (AGVE 2010, S. 127 ff., Erw. 3.3):

"Die betroffenen Grundeigentümer müssen die Möglichkeit haben, sich vor der Bauausführung gegen ihre persönliche Beitragspflicht wehren zu können. Unter Umständen gibt nämlich erst die Höhe der zu erwartenden Beiträge Anlass, sich gegen die Erschliessung zu wehren, sei es mit dem Argument, ein Ausbau der Erschliessungsanlage sei gar nicht nötig oder es seien billigere Varianten denkbar. Individuelle Beitragspflicht und Beitragsbemessung hängen zudem massgeblich von den Verhältnissen vor Baubeginn ab, welche sich im Nachhinein vielfach kaum mehr zuverlässig eruieren lassen."

Die zitierten Erwägungen des Verwaltungsgerichts erfolgten allerdings nicht zur Erörterung der Frage, in welchem Zeitraum die Auflage des Beitragsplans zu erfolgen hat, sondern im Hinblick darauf, welche Konsequenzen sich aus einer verspäteten Auflage

ergeben. Der Beitragsplan wurde seinerzeit erst rund vier Monate nach Baubeginn aufgelegt.

Der zweitgenannten Aspekt (Feststellung der Verhältnisse vor Baubeginn) lässt eher darauf schliessen, dass die Auflage des Beitragsplans bei Baubeginn abgeschlossen sein muss. Ansonsten ist es denkbar, dass jemand innert Frist Einsprache erhebt, wesentliche Beweise jedoch bereits durch die angefangenen Bauarbeiten vernichtet wurden. Allerdings ist die Beweissicherung auch auf andere Art und Weise möglich (...). Hinzu kommt, dass grundsätzlich das Gemeinwesen dafür beweispflichtig ist, dass die bisherige Erschliessung ungenügend war und entsprechend eine Beitragspflicht der betroffenen Grundeigentümer besteht (AGVE 1992, S. 197 mit Hinweisen). Das Risiko allenfalls vernichteter Beweise liegt folglich primär beim Gemeinwesen; entsprechend darf dieser Aspekt – ebenso wie derjenige der kommunalen Budgetwahrung (vgl. vorne Erw. 3.3.1) – nicht allzu hoch gewichtet werden.

Gestützt auf den erstgenannten Gesichtspunkt (Betroffene sollen sich in Kenntnis ihrer Beitragspflicht gegen das Bauprojekt wehren können) müssten eigentlich Bauprojekt und Beitragsplan gleichzeitig aufgelegt werden. Tatsächlich fehlt jedoch – wie gesehen – im aargauischen Recht eine derartige Vorschrift. Soweit die Beschwerdeführer dennoch einen entsprechenden Anspruch behaupten, kann ihnen nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass sich der von den Beschwerdeführern zitierte BGE 102 Ia 46 ff. auf eine kantonale Regelung stützt, die explizit die gleichzeitige Auflage vorschreibt. Entsprechend lässt sich der Entscheid nicht unbesehen auf den vorliegenden Fall übertragen. Das ebenfalls zitierte Urteil des Bundesgerichts vom 17. Oktober 2005 (2P.84/2005) bezieht sich auf eine kantonale Regelung, welche eine Erstellung des Beitragsplans "vor der Bauausführung" verlangt und damit grundsätzlich der Praxis des Kantons Aargau entspricht. Diesem Urteil lässt sich indessen keine Aussage entnehmen, wonach auch ohne entsprechende kantonalrechtliche Grundlage eine gleichzeitige Auflage von Bauprojekt und Beitragsplan notwendig wäre. Die erwähnte Literaturstelle (RALPH VAN DEN BERGH, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 35 N 4)

erscheint in Bezug auf den vorliegenden Fall ebenfalls nicht aussagekräftig. Zum einen wird die Pflicht zur gleichzeitigen Auflage aus den erwähnten beiden Urteilen des Bundesgerichts abgeleitet, zum anderen handelt es sich dabei weniger um eine Lehrmeinung zum geltenden Recht denn um ein Revisionsanliegen zuhanden des Gesetzgebers.

Effektiv vermögen die Beschwerdeführer gestützt auf das geltende Recht allein aus dem Anliegen, dass sich die Betroffenen in Kenntnis ihrer Beitragspflicht gegen das Bauprojekt wehren können, keinen Anspruch auf eine gleichzeitige Auflage abzuleiten. In Bezug auf die vorliegend einzig relevante Fragestellung, ob die Auflage des Beitragsplans bei Baubeginn beendet sein muss oder noch andauern darf, lassen sich aus dem genannten Grundeigentümerinteresse keine relevanten Schlussfolgerungen ziehen: Selbst wenn vor Baubeginn das Ende der Auflage des Beitragsplans abgewartet werden müsste, wäre keineswegs gewährleistet, dass sich die Betroffenen in Kenntnis des Beitragsplans gegen das Bauprojekt wehren könnten. Vielmehr bliebe es auch bei einer derartigen Regelung möglich, dass der Beitragsplan erst nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens aufgelegt wird.

3.4.

Gesamthaft lässt sich festhalten, dass sich weder aus dem Wortlaut von § 32 Abs. 1 aBauG noch aus den Materialien zu § 35 BauG Hinweise darauf ergeben, ob die Auflage des Beitragsplans bei Baubeginn nur begonnen haben oder bereits abgeschlossen sein muss.

In Bezug auf die verschiedenen Zwecke, welche mit der von der Rechtsprechung verlangten Auflage des Beitragsplans spätestens vor Baubeginn verfolgt werden, erscheint es gerechtfertigt, dem Aspekt der Rechtssicherheit eine prioritäre Bedeutung zuzumessen. Danach erübrigt es sich, vor Baubeginn das Ende der Auflage des Beitragsplans abzuwarten. Ein gewichtiger Grund für die gegenteilige Lösung ist demgegenüber nicht ersichtlich. Die bisherige Rechtsprechung ist demzufolge dahingehend zu präzisieren, dass bei Baubeginn die Auflage des Beitragsplans angefangen haben muss, aber nicht abgeschlossen zu sein braucht. Bezogen auf den zu beurteilen-

den Fall rechtfertigt sich diese Lösung umso mehr, da schon vor Auflage des Bauprojekts über die grundsätzliche Beitragspflicht informiert worden war und dadurch die Betroffenen die Möglichkeit hatten (und in concreto auch grossmehrheitlich nutzten), sich in Kenntnis der (ungefähr) zu entrichtenden Beiträge gegen das Bauprojekt zu wehren.

Es ist gegebenenfalls Sache des Gesetzgebers, bezüglich der dargelegten Problematik eine klarere Regelung zu erlassen.

(Hinweis: Das Bundesgericht hat eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist; Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2015 [2C_1131/2014])

- 40 Verfügungsbegriff; Verfügungscharakter einer Gebührenrechnung**
Den periodischen Abwasser-Benützungsgebührenrechnungen der Gemeindeverwaltung kommt aufgrund ihrer konkreten (inhaltlichen) Ausgestaltung und mangels Verfügungskompetenz der Gemeindeverwaltung kein Verfügungscharakter und damit keine Rechtsbeständigkeit zu. Sie können grundsätzlich nachträglich abgeändert werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 19. März 2015 in Sachen A. gegen die Einwohnergemeinde B. (WBE.2014.143).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Gemäss § 34 Abs. 2 BauG können die Gemeinden von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Die Gemeinden regeln die Erhebung der Beiträge und Gebühren an die erwähn-

ten Versorgungs- und Beseitigungsanlagen selber, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen (§ 34 Abs. 3 BauG).

§ 29 des Reglements Erschliessungsfinanzierung der Gemeinde B. (nachfolgend: REF) sieht vor, dass die Kosten (für die Erstellung, Änderung, Erneuerung, den Unterhalt und Betrieb öffentlicher Erschliessungsanlagen u.a. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) durch Benützungsgebühren zu finanzieren sind, soweit sie nicht durch Erschliessungs- und Anschlussbeiträge gedeckt werden (Abs. 1). Mit der Benützungsgebühr werden folgende Kosten abgedeckt: a) Unterhalt und Betrieb der Anlagen; b) Effektiver Verbrauch (Abwasser, Wasser); c) Benützung von Erschliessungsanlagen, sofern diese über den normalen Gebrauch hinausgeht; d) Nicht gedeckte Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen (Abs. 2). Nach § 30 Abs. 1 REF erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen Zeitabständen (Quartal, Semester, Jahr). Bei Besitzer- oder Benützerwechsel werden die Gebühren auf den Zeitpunkt des Wechsels abgerechnet (§ 30 Abs. 3 REF). Zur Bezahlung der Benützungsgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Grundeigentum benützen oder besitzen (§ 31 Abs. 1 REF). Die Benützungsgebühren für das Wasser und Abwasser gliedern sich in eine Grundgebühr, die in erster Linie pro Wasserzähler bemessen wird, und in eine Verbrauchsgebühr, die sich nach dem Frischwasserverbrauch (pro m³ bezogenem Wasser) richtet (§§ 39 f. und 43 f. REF).

(...)

1.2.

Vorliegend ist umstritten, wie hoch der tatsächliche Wasserverbrauch der Bewohner des Mehrfamilienhauses an der Z.-strasse 11–15 im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2010 war und ob die Beschwerdegegnerin auf die für den betreffenden Zeitraum ergangenen halbjährlichen Benützungsgebührenrechnungen zurückkommen und die Differenz zwischen dem ursprünglich fakturierten und einem höheren tatsächlichen Wasserverbrauch nachfordern darf.

(...)

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde – weiterhin – auf den Standpunkt, die periodischen Benützungsgebührenrechnungen für die Zeiträume von März 2007 bis Mai 2008 und Mai 2008 bis September 2010 seien formell rechtskräftig und nicht mehr abänderbar. Richtigerweise stehen hier die Zeiträume von *Oktober 2006* bis Mai 2008 und Mai 2008 bis September 2010 zur Diskussion, denn die Gebührenrechnung vom 21. März 2007, die als erste Rechnung von der Korrektur durch die Gebührenrechnungen vom 8. Juli 2011 erfasst wird, bezieht sich auf die am 1. Oktober 2006 beginnende halbjährliche Abrechnungsperiode.

Der Beschwerdeführer argumentiert, den Gebührenrechnungen komme entgegen der Auffassung der Vorinstanz Verfügungscharakter zu. Aus verfahrensökonomischen Gründen würden Gebühren – wie im vorliegenden Fall – bisweilen direkt, d.h. ohne vorgängige formale Verfügung in Rechnung gestellt. Das ändere aber nichts daran, dass die Behörde mit der Rechnungsstellung ihren klaren Willen erkennen lasse, ein Rechtsverhältnis mit dem Bürger als Adressaten einseitig und hoheitlich zu regeln, womit die Rechnung unter den Begriff der Verfügung zu subsumieren sei. Die Qualifizierung einer behördlichen Handlung als Verfügung hänge nicht von der Form ab, in der sie getätigt werde. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung sei der Qualifikation als Verfügung nicht abträglich. Sobald eine Behörde die Absicht habe, auf die Rechtsstellung eines Adressaten einzuwirken oder dessen Rechtsstellung zu kommentieren, müsse die Behörde eine Verfügung erlassen. Sei die Gewährung eines Rechts oder die Auferlegung einer Pflicht vom Gesetz vorgesehen und komme die Behörde zum Schluss, die Sachverhaltselemente seien erfüllt, stelle ihre Anordnung eine Verfügung dar. Charakteristisches Merkmal sei die unmittelbare Vollziehbarkeit.

(...)

2.2.

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass der Verfügungsbegriff im VRPG nicht eigens umschrieben wird. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist die Verfügung ein individuel-

ler, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (BGE 139 V 72, Erw. 2.2.1; 135 II 38, Erw. 4.3; 131 II 13, Erw. 2.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. November 2014 [B-198/2014], Erw. 2.3.1, vom 15. Mai 2012 [A-6037/2011], Erw. 5.3.2.1, und vom 18. Mai 2010 [A-5646/2009], Erw. 3.1; AGVE 2010, S. 235; 2006, S. 85 ff.; 1981, S. 209 f.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 854; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 28 N 16 ff.; MARTIN BERTSCHI/KASPAR PLÜSS, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, Zürich/ Basel/ Genf 2014, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N 19 ff.; MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 5 N 13 ff.; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, Kommentar zu den §§ 38–72 [a]VRPG, Diss. Zürich 1998, § 38 N 4). Diese Umschreibung entspricht der Legaldefinition in Art. 5 VwVG, die nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts mit dem kantonalrechtlichen Verfügungsbegriff übereinstimmt (AGVE 2010, S. 235; 1978, S. 300; 1972, S. 339; MERKER, a.a.O., § 38 N 3). Vom (materiell verstandenen) Verfügungsbegriff zu trennen ist die Frage nach der Form der Verfügung. Die Missachtung von Formerfordernissen bewirkt lediglich einen Eröffnungsmangel: Die Verfügung wird fehlerhaft und als Folge davon anfechtbar, in seltenen Fällen nichtig. Formfehler lassen den Verfügungscharakter aber (ausser bei Nichtigkeit) nicht dahinfallen; die mangelhaft eröffnete Verfügung bleibt Verfügung (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 28 N 18).

Für die Verfügung ist zunächst charakteristisch, dass sie einseitig von den Behörden erlassen wird. Sie ist also grundsätzlich auch ohne Zustimmung des Betroffenen rechtswirksam (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 858). Als Behörde im Sinne des Ver-

waltungsverfahrensrechts gilt dabei jeder Akteur, der mit der unmittelbaren Erfüllung von Verwaltungsaufgaben betraut ist (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 28 N 19). Mit der Verwaltungskompetenz ist in der Regel die Befugnis verbunden, konkrete individuelle Rechtsverhältnisse des behördlichen Aufgabenbereichs mittels Verfügung hoheitlich zu regeln (BGE 115 V 375, Erw. 3b). Ein weiteres Begriffselement bildet, dass die Verfügung auf Rechtswirkungen ausgerichtet ist. Mit der Verfügung werden in einem konkreten Fall Rechte und Pflichten eines bestimmten Privaten begründet, geändert oder aufgehoben, oder es werden bestehende Rechte und Pflichten autoritativ festgestellt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 862; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 28 N 25). Dadurch grenzt sich die Verfügung von Verwaltungshandlungen ab, die keine unmittelbaren Rechtswirkungen haben und lediglich einen tatsächlichen Erfolg herbeiführen. Dazu zählt die Lehre respektive ein Teil davon Rechnungsstellungen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 878; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 28 N 26; BERTSCHI/PLÜSS, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N 22). Das bedeutet allerdings nicht, dass (Gebühren-)Rechnungen nicht als Verfügung ausgestaltet werden können. Entscheidend ist, ob der Rechnungsadressat mit der Rechnung verpflichtet werden soll, den Rechnungsbetrag zu begleichen, oder ob eine blossе Zahlungsaufforderung ohne gleichzeitige Begründung von Zahlungspflichten vorliegt. Letzteres ist zweifelsohne der Fall, wenn die Rechnungsstellung auf einer separaten Verfügung basiert und eine reine Inkassomassnahme darstellt. Weniger eindeutig ist die Rechtslage, wenn Gebühren aus verfahrensökonomischen Überlegungen direkt, d.h. ohne vorgängige formale Verfügung in Rechnung gestellt werden (vgl. MÜLLER, a.a.O., Art. 5 N 9). Doch auch in dieser Konstellation kann einer Rechnung nicht ohne weiteres Verfügungscharakter attestiert werden. Notwendig ist eine Einzelfallbetrachtung. Es ist immerhin denkbar, dass erst bei Streitigkeiten über eine Rechnung, also im Nachgang zur Rechnungsstellung eine Gebührenverfügung erwirkt werden kann und erlassen wird, und die Rechnung selbst – aufgrund ihrer Ausgestaltung – nicht die Merkmale einer Verfügung aufweist (Bundesverwaltungsgerichtsentscheid [BVGE] 2008/41, Erw. 6.4). Verfü-

gungen müssen verbindlich und erzwingbar sein, mithin zwangsweise vollstreckt werden können, ohne dass hierfür eine weitere Konkretisierung notwendig ist (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 864; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 28 N 34; BERTSCHI/PLÜSS, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N 23). Die Verbindlichkeit fehlt, wenn sich eine Behörde mittels Hinweisen, Belehrungen und dergleichen an einen Adressaten wendet, aber auf freiwillige Erfüllung hofft (MERKER, a.a.O., § 38 N 13).

In einem Entscheid vom 25. September 1972 (AGVE 1972, S. 337 ff.), auf den sich die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin stützen, erwog das Verwaltungsgericht, dass es sich bei der Gebührenrechnung eines Finanzverwalters (für die Behandlung eines Baugesuchs) im internen Verhältnis um einen Antrag an den Gemeinderat als Kollegium und im externen Verhältnis (zum Rechnungsadressaten) um einen blossen Vollstreckungsversuch handle. Nach herkömmlichem aargauischem Gemeinderecht stehe den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebeamten keine Verfügungsbefugnis zu. Diese konzentriere sich beim Gemeinderat als Kollegialbehörde. Im Interesse einer rationellen Verwaltungsführung schicke die Finanzverwaltung ihren Antrag nicht primär an den Gemeinderat, sondern zunächst an den Betroffenen. Begleiche dieser die Rechnung freiwillig, erübrige sich eine Verfügung des Gemeinderats. Er sei indessen nicht dazu verpflichtet, und die Finanzverwaltung dürfe ihm auch keine Frist ansetzen und rechtliche Nachteile für den Fall der Nichterfüllung androhen. Weigere sich der Betroffene die Rechnung zu bezahlen, so bleibe der Verwaltung nichts anderes übrig, als dem Gemeinderat den Erlass einer Verfügung im Sinne der Verwaltungsrechtspflege zu beantragen (a.a.O., S. 340).

2.3.

Durch den Erlass des revidierten VRPG vom 4. Dezember 2007 hat dieser Entscheid – entgegen der Annahme des Beschwerdeführers – nicht an Aktualität eingebüsst. Der Verfügungsbegriff ist unter allem wie neuem Recht derselbe (AGVE 2010, S. 235). Auch die Verfügungskompetenz liegt gemäss § 39 Abs. 1 GG weiterhin beim Gemeinderat, sofern sie nicht auf ein einzelnes Gemeinderatsmitglied, eine Kommission oder einen Mitarbeitenden der mit der ent-

sprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen wird. Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen (§ 39 Abs. 3 GG). Die Einwohnergemeinde B. verfügt über kein Reglement, worin die Delegation der Verfügungsbefugnis (auf Verwaltungsstellen) geregelt wäre. Im Gegenteil: Aus § 46 des Wasserreglements und § 29 des Abwasserreglements der Gemeinde B. ist zu schliessen, dass die Kompetenz zum Erlass von Abgabeverfügungen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung beim Gemeinderat angesiedelt ist. Mit seiner Autonomierüge übersieht der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin selber den Standpunkt vertritt, der Gemeindeverwaltung komme keine Verfügungskompetenz zu. Zwar stammen die als Verfügung (mit Rechtsmittelbelehrung) ausgestalteten Gebührenrechnungen vom 8. Juli 2011 ebenfalls von der Finanzverwaltung. Dazu ist festzuhalten, dass die sachliche Unzuständigkeit der verfügenden Instanz unter Umständen zur Annahme der Nichtigkeit einer Verfügung führen kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 961; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 N 16, mit Hinweisen).

Von der Urheberschaft aber einmal abgesehen sind die halbjährlichen Gebührenrechnungen der Finanzverwaltung B. vor allem auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten nicht als Abgabeverfügungen zu verstehen. Es weist absolut nichts auf deren Verbindlichkeit bzw. den Willen der Finanzverwaltung hin, mit den Rechnungen eine Zahlungsverpflichtung zu begründen. Es fehlt vorab an Rechtsmittelbelehrungen, was zwar als Form- oder Eröffnungsfehler ohne Einfluss auf den Verfügungscharakter gewertet werden könnte. Gegen die Annahme, dass die Finanzverwaltung versehentlich oder aus Unvermögen keine Rechtsmittelbelehrungen angebracht hat, spricht jedoch der Umstand, dass die halbjährlichen Gebührenrechnungen standardisiert sind. Die Finanzverwaltung könnte somit anfänglich durchaus bewusst auf Rechtsmittelbelehrungen verzichtet haben, um damit ihrem Willen Ausdruck zu geben, die Gebührenrechnungen (vorerst) nicht in die Form (anfechtbarer) Verfügungen zu kleiden. Den Gebührenrechnungen vom 8. Juli 2011, die im Gegensatz zu den ursprünglichen Gebührenrechnungen mit Rechtsmittelbelehrungen ver-

sehen sind, sind mündliche Verhandlungen zur Frage vorausgegangen, ob die streitgegenständlichen Gebührennachforderungen zulässig sind. Weil keine Einigung erzielt werden konnte, ist die Finanzverwaltung dazu übergegangen, die Zahlungsverpflichtung auf dem Verfügungsweg zu regeln. In den halbjährlichen Gebührenrechnungen werden auch keine (gesetzlichen) Grundlagen dafür genannt, ob und weshalb die in Rechnung gestellten Gebühren (im vorgesehenen Ausmass) geschuldet sind. Ferner fehlt jeglicher Hinweis auf Konsequenzen, die drohen, falls die Rechnung nicht fristgerecht beglichen wird. Eine Zahlungsaufforderung als solche, die eine freiwillige Zahlung auslösen kann – freiwillig im Sinne eines Verzichts auf den Rechtsweg –, darf nicht mit der (einseitigen) Begründung einer Zahlungsverpflichtung verwechselt werden. Der Beschwerdeführer zieht einen Zirkelschluss, wenn er meint, aus der vermeintlichen Verbindlichkeit und Beständigkeit der Gebührenrechnungen – eine Verbindlichkeit ergibt sich aus deren konkreten Ausgestaltung gerade nicht und die Beständigkeit ist eine Eigenschaft, die aus dem Wesen von Verfügungen fliesst –, ableiten zu können, dass diese als Verfügungen aufzufassen sind. Eine Zwangsvollstreckung der fraglichen Gebührenrechnungen fiele, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, ausser Betracht. In Ermangelung von Merkmalen für deren Verfügungsqualität bilden die Rechnungen keinen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

(...)

2.4.

(...)

Für seinen Standpunkt kann der Beschwerdeführer aus den von ihm angeführten Gerichtsentscheiden nichts gewinnen. Zweifellos können Rechnungen Verfügungscharakter haben, ohne als Verfügung bezeichnet zu sein und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Mehr lässt sich aus BGE 111 V 251, Erw. 1b für den vorliegenden Rechtsstreit nicht ableiten. Die fehlende Rechtsmittelbelehrung ist nur ein Indiz unter mehreren, dass die Finanzverwaltung B. unter den gegebenen Umständen mit den halbjährlichen Gebührenrechnungen kein Schuldverhältnis begründen wollte, sondern der Erlass einer Abgabeverfügung für den Streitfall vorbehalten war. Ohne Kenntnis der

konkreten Ausgestaltung der Bezügerrechnung der Arbeitslosenkasse, die Gegenstand des betreffenden Bundesgerichtsentscheids bildete, und der Bezugspraxis der Arbeitslosenkasse kann ohnehin kein seriöser Vergleich vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass die Arbeitslosenkasse auf jeden Fall Verfügungskompetenz hatte und nicht bekannt ist, ob der Verfügungscharakter der Bezügerrechnung jemals streitig war oder vom Bundesgericht als Eintretensvoraussetzung von Amtes wegen geprüft wurde. Mit dem Sachverhalt, welcher BGE 100 Ib 429 zugrunde gelegen hat, lässt sich der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt erst recht nicht vergleichen. Das Schreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 9. Juli 1972, dessen Verfügungscharakter umstritten war, erging als Antwort auf ein Gesuch der dortigen Beschwerdeführerin, die Einfuhr von roten Naturweinen zu bewilligen. Der Inhalt des Antwortschreibens wurde vom Bundesgericht als Abweisung des Importgesuchs ausgelegt. Die Abweisung eines Gesuchs stellt immer eine Verfügung dar, wogegen Rechnungen, wie bereits dargelegt, nicht notwendigerweise als Verfügungen ausgestaltet werden müssen. Die Anfechtbarkeit ist auch gewährleistet, wenn im Nachgang zu einer Rechnung im Streitfall eine Abgabeverfügung erlassen wird. Das und nichts anderes besagt der vom Beschwerdeführer ebenfalls zitierte BVGE 2008/41, auf den bereits in Erw. 2.2 vorne eingegangen wurde. In BGE 100 Ib 429 hat das Bundesgericht nebenbei bemerkt darauf abgestellt, dass die Zuständigkeit für die Bewilligungen von Importgesuchen beim EVD lag. Die konkrete Ausgestaltung der vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in einem Urteil vom 11. Januar 2008 (A-07-53) beurteilten Rechnungen ist ebenfalls nicht bekannt, genau so wenig wie die Zuständigkeiten für den Erlass von Gebührenverfügungen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschwerdegegnerin im Streitfall auf den Standpunkt gestellt hätte, die halbjährlichen Gebührenrechnungen seien in Rechtskraft erwachsen. Aus diesen Gründen ist auch der Hinweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden unbehelflich. Das Verwaltungsgericht Solothurn schliesslich hat die Frage, ob eine Gebührenrechnung (mit wiederum unbekannter konkreter Ausgestaltung) ohne Rechtsmittelbelehrung (und Unterschrift) in Rechtskraft

erwachsen kann, explizit offen gelassen. Es brauchte die Frage nicht zu beantworten, weil die darin in Rechnung gestellten Anschlussgebühren (für Schmutzwasser, Wasserversorgung und Bauwasser) durch eine spätere Rechnungsstellung keine Änderung erfuhren. Aus der Feststellung, es sei zulässig, über sämtliche geschuldeten Anschlussgebühren eine neue Rechnung auszustellen (...), *jedenfalls* solange diejenigen Positionen, welche bereits erhoben und bezahlt wurden, nicht verändert würden, darf nach den Gesetzen der Logik nicht der Umkehrschluss gezogen werden, eine Veränderung der bereits erhobenen und bezahlten Positionen sei in jedem Fall unzulässig. Im Übrigen verwies das Verwaltungsgericht auf seine Praxis, wonach eine Rechnung die an eine Verfügung gestellten Anforderungen in aller Regel nicht erfülle (SOG 2012 Nr. 17, S. 106 ff., Erw. 4.4 ff.).

2.5.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die halbjährlichen Wasser- und Abwassergebührenrechnungen der Finanzverwaltung B. aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung und mangels Verfügungskompetenz der Gemeindeverwaltung nicht als Verwaltungsverfügungen aufzufassen sind. Deren nachträgliche Abänderung ist unter dem Vorbehalt der Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben zulässig. Ein Verstoss gegen diesen Grundsatz ist nicht schon darin zu erblicken, dass nach einem gewissen Zeitablauf auf eine (unbewusst) fehlerhafte Rechnungsstellung zurückgekommen wird. Vor in zeitlicher Hinsicht ungebührlichen Gebührennachforderungen schützt die Verjährungsfrist. (...)

(Hinweis: Das Bundesgericht hat eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid abgewiesen; Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2015 [2C_444/2015])

XIV. Vollstreckung

41 Vollstreckung

- **Konkrete Anordnungen einer formell rechtskräftigen Bewilligung sind selbständig vollstreckbare Auflagen.**
- **Ein nachträgliches Baugesuch zur Feststellung der materiellen Rechtswidrigkeit einer Baute, die Auflagen missachtet, ist nicht notwendig.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 31. März 2015 in Sachen A. gegen Gemeinderat B. (WBE.2014.418).

Aus den Erwägungen

4.2.

Die Baubewilligung stellt eine sogenannte Polizeierlaubnis dar, mit der festgestellt wird, dass dem ihr zugrundeliegenden Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen, insbesondere baupolizeilichen und raumplanerischen Hindernisse entgegenstehen (BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, Bern 2006, Art. 22 Rz. 70 f. mit Hinweisen; ANDREAS BAUMANN, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 59 N 29; siehe auch AGVE 2000, S. 247). Im Bewilligungsverfahren wird geprüft, ob das vom Gesuchsteller vorgesehene Projekt mit den einschlägigen Normen vereinbar ist. Hingegen ist es grundsätzlich nicht Sache der Behörde, dem Gesuchsteller aufzuzeigen, wie ein bewilligungsfähiges Projekt gestaltet werden müsste. Die Projektierung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist im Allgemeinen Sache der Bauherrschaft. Bei Bauten und Anlagen, die ohne Baubewilligung erstellt werden und bei Projektänderungen, die von einer Baubewilligung ohne spezifische (Bau-) Verfügungen abweichen, steht daher mangels konkreter Anordnungen nicht fest, ob

die "eigenmächtig" erstellten Bauten dem materiellen Bau- und Planungsrecht entsprechen. Die Beurteilung dieser Fragen und damit der materiellen Rechtswidrigkeit einer Baute erfolgt in einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren gemäss § 159 Abs. 1 BauG. In diesem Verfahren kann auch die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden.

Eine Baubewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen, welche unmittelbar materielle Bedeutung haben, indem nur mit ihrer Einhaltung die materielle Rechtmässigkeit der Bauten erreicht wird (vgl. dazu AGVE 2002, S. 242, Erw. 3c/bb; 1998, S. 453; BAUMANN, a.a.O., § 59 N 44). Eine solche Auflage ist die mit einer Baubewilligung verbundene (zusätzliche) Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen. Die Auflage ist selbständig erzwingbar: Wird die Auflage nicht erfüllt, wirkt sich dies zwar nicht auf den Bestand der Verfügung aus, doch kann das Gemeinwesen die Auflage mit hoheitlichem Zwang durchsetzen. Eine Auflage ist mit anderen Worten vom Gemeinwesen durchsetzbar (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 913 ff. mit Hinweisen).

Solche Auflagen sind konkrete bauliche Anordnungen, von deren Erfüllung die Rechtmässigkeit der Bauten abhängig ist. Diese materiellen Anordnungen einer Baubewilligung, wie sie typischerweise in Auflagen oder spezifischen Bauvorschriften konkretisiert werden, regeln die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Verfügungsadressaten unmittelbar. Die Auflagen sind nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Baubewilligung vollstreckbar.

Die formelle Rechtskraft von Baubewilligungen bedeutet Rechtsbeständigkeit oder Bestandeskraft der Bewilligung und der Auflage (vgl. zur Rechtsbeständigkeit: BGE 137 I 69, Erw. 2.2 mit Hinweisen; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 31 Rz. 8; BAUMANN, a.a.O., § 59 N 52 ff. mit Hinweis). Die Rechtsbeständigkeit bewirkt, dass die Baubewilligung, wie andere Dauerverfügungen, solange Rechtswirkung entfaltet, bis sie durch eine nachfolgende Verfügung aufgehoben oder abgeändert wird. Baubewilli-

gungen dürfen daher nicht frei überprüft werden (BAUMANN, a.a.O., § 59 N 59 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 16. November 2012 [1C_277/2012], Erw. 5.4). Diese Grundsätze gelten auch für die Auflagen einer Baubewilligung.

(...)

4.3.

Die Auflage 2.1 der Baubewilligung verpflichtete den Beschwerdeführer zwingend zur Positionierung und Unterteilung der Verglasung nach dem Projektplan. Dabei wurde ausdrücklich angeordnet, dass die Dachabstützung von aussen ablesbar bleibt. Die Auflage in Ziff. 2.2 schliesslich verlangte für alle Verglasungen das gleiche System, transparentes Glas mit schlanken alu-farbenen Profilen. Es handelt sich um positive, bauliche Anordnungen und konkrete Vorschriften. Hintergrund dieser Auflagen ist, dass das Baugesuch des Beschwerdeführers eine Wohnung der Arealüberbauung C., bestehend aus drei Mehrfamilienhäusern, betraf. Die Sicht- und Wetterschutzverglasungen auf den Balkonen und Sitzplätzen wurden am 12. Januar 2009 mit einheitlichen, gestalterischen Auflagen bewilligt. Jede Abweichung von den beiden Auflagen nach Rechtskraft der Baubewilligung erfordert somit einen Widerruf der beiden Auflagen. Die Feststellung der materiellen Rechtswidrigkeit der (eigenmächtig) ausgeführten, auflagewidrigen Verglasung erfordert aber keinen zusätzlichen Sachentscheid, weil nur die Ausführung der Sicht- und Windschutzverglasung in Übereinstimmung mit den Auflagen (materiell) rechtmässig ist.

4.4.

Der Beschwerdegegner wies das nachträgliche Baugesuch gestützt auf § 54 Abs. 4 BauV ab, da es von vornherein nicht bewilligungsfähig war. Aus der Begründung wird klar, dass der Beschwerdegegner auf das Wiedererwägungsgesuch zur Baubewilligung nicht weiter eingetreten ist und auch nach einem allfälligen Gesuch um Durchführung des ordentlichen Verfahrens auf das nachträgliche Baugesuch nicht eintreten wird bzw. kann. Die Wiedererwägung und das nachträgliche Baugesuch dürfen nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Geset-

zesvorschriften über die Rechtsmittelfristen zu umgehen (BGE 136 II 177, Erw. 2.1 mit Hinweisen).

Weder ist in rechtlicher Hinsicht ein Sachentscheid erforderlich, um die Unrechtmässigkeit der auflagewidrigen Ausführung der Wind- und Sichtschutzverglasung festzustellen, noch besteht mangels Vorliegens von Voraussetzungen gemäss § 39 VRPG Anlass für eine Wiedererwägung der Auflagen. Damit sind die Auflagen der Baubewilligung vollstreckbar (AGVE 2010, S. 261 f.).

XV. Übriges Verwaltungsrecht

42 Familienausgleichskassen

- Verfügungen, welche das DGS als Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen erlässt, unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- Die Festsetzung und Erhebung der Beiträge obliegt gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b FamZG den Familienausgleichskassen; der aargauische Gesetzgeber hat auf einen Lastenausgleich verzichtet.
- § 16 EG FamZG ist keine ausreichende gesetzliche Grundlage, um den Familienausgleichskassen einen einheitlichen Beitragssatz vorzuschreiben.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 4. März 2015 in Sachen Familienausgleichskasse A. gegen Regierungsrat (WBE.2014.213).

Aus den Erwägungen

- 1.
- 1.1. (...)
- 1.2.

Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 FamZG). Die Kantone regeln die Aufgaben und Pflichten der Familienausgleichskassen und Arbeitgeber (lit. f). Die Kantone haben somit das administrative Verfahren zur korrekten Durchführung des Familienzulagengesetzes zu bestimmen (BGE 135 V 172, Erw. 7.2).

Die Aufsicht über die Familienausgleichskassen wird durch das DGS ausgeübt (§ 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2009 [EG FamZG; SAR 815.200], § 1 der Verordnung zum EG Familienzulagengesetz vom 11. November 2009 [V EG FamZG; SAR 815.211]). Als Auf-

sichtsbehörde ist das DGS insbesondere zu Weisungen an die Kassenorgane, beispielsweise bei ungenügender Schwankungsreserve, befugt (UELI KIESER/MARCO REICHMUTH, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2010, Art. 17 N 26).

1.3.

Verfügungen, welche das DGS als Aufsichtsbehörde nach EG FamZG erlässt, können gemäss § 50 Abs. 1 lit. a VRPG beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 54 Abs. 1 VRPG). Der Rechtsmittelweg der ordentlichen Verwaltungsrechtspflege wird durch das ATSG nicht berührt. Art. 17 Abs. 2 FamZG überträgt den Kantonen die Regelung der Aufsicht über die Familienausgleichskassen. Gelangt das ATSG wie vorliegend auf das Verfahren nicht zur Anwendung, ist nicht gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, sondern ein Rechtssystem insgesamt massgebend. Dies hat zur Konsequenz, dass auf kantonaler Ebene grundsätzlich kantonales Recht zur Anwendung gelangt und von Bundesrechts wegen keine Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts besteht (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 55 N 11; BGE 130 V 215, Erw. 5 f.).

1.4. (...)

2.-3. (...)

4.

4.1.

Nach Art. 17 Abs. 2 FamZG stehen die Familienausgleichskassen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (lit. j), sowie den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen (lit. k). Die Festsetzung und Erhebung der Beiträge obliegt den Familienausgleichskassen (Art. 15 Abs. 1 lit. b FamZG).

Art. 17 FamZG regelt die Kompetenzen der Kantone. Während der Bund im Wesentlichen die materiell-rechtlichen Bereiche regelt, bleibt die Durchführung grundsätzlich weiterhin Sache der Kantone; zu dieser gehören die Fragen der Organisation, der Aufsicht und Finanzierung. Art. 17 FamZG ist dabei als Zuständigkeitsnorm zu verstehen, Ausführungsbestimmungen insbesondere in den in diesem Artikel genannten Bereichen zu erlassen (KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 17 N 6 ff. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2010 [8C_931/2009], Erw. 3.1).

Mit Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG besteht eine genügende gesetzliche Grundlage für die Kantone, einen Lastenausgleich zwischen den Kassen einzuführen (BGE 135 V 172, Erw. 6.2). Der aargauische Gesetzgeber hat auf die Einführung eines Lastenausgleichs verzichtet (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 28. Januar 2009, Bericht und Entwurf zur 2. Beratung [Botschaft 2], GR.09.30, S. 2).

4.2.

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. b FamZG obliegt die Festsetzung und Erhebung der Beiträge den Familienausgleichskassen.

Als deren Hauptaufgabe, welche im Bundes- und kantonalen Recht nicht explizit genannt, sondern vorausgesetzt werde, nennen KIESER/REICHMUTH den Lastenausgleich zwischen den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern. Der Zweck einer Familienausgleichskasse bestehe darin, die unterschiedlichen Belastungen der angeschlossenen Arbeitgeber auszugleichen und diese zu einer Risikogemeinschaft zu vereinigen. Dadurch verlören die Arbeitgeber das Interesse, Arbeitnehmer ohne Familienlasten denjenigen mit Lasten vorzuziehen (KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 15 N 6 mit Hinweisen).

Unter den Parteien ist zu Recht unumstritten, dass das Bundesrecht den anerkannten Familienausgleichskassen nicht verbietet, branchenspezifische Risikogemeinschaften zu bilden und für angeschlossene Branchen unterschiedliche Beitragssätze anzuwenden. Der Kanton kann einen einheitlichen Beitragssatz mit einem Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen vorschreiben oder wie

bisher unterschiedliche Beitragssätze zulassen (DIETER WIDMER, Die Sozialversicherung in der Schweiz, 9. Auflage, Zürich 2013, S. 311).

Art. 12 Abs. 1 FamZV enthält die Einschränkung, dass Betriebskassen bzw. Familienausgleichskassen eines einzelnen Arbeitgebers nicht als Familienausgleichskassen im Sinne von Art. 14 lit. a FamZG anerkannt werden dürfen (vgl. KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 14 N 32; Wegleitung des BSV zum Familienzulagengesetz [FamZWL], Fassung 1. Januar 2015, Rz. 533).

5.

5.1.-5.2. (...)

5.3.

Nach der Botschaft 1 (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, GR.08.316, S. 20) sollen die Familienausgleichskassen *ihren Beitragssatz* selber festlegen, wobei wie im Gesetzestext, der Singular verwendet wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die Ausführungen der Botschaft 1 am ursprünglich vorgeschlagenen (und vom Grossen Rat abgelehnten) Lastenausgleich ausrichteten (S. 8 ff.). Der Grosse Rat lehnte diesen ab (Botschaft 2, S. 2), stimmte aber dem Gesetzestext von § 16 EG FamZG entsprechend der Vorlage zu (Protokoll des Grossen Rats vom 16. Dezember 2008, Art. 2116, S. 2). Aus der Botschaft 2 ergibt sich, dass § 16 EG FamZG aufgrund des abgelehnten Lastenausgleichs redaktionell angepasst wurde (S. 2). Diese Anpassung beschränkte sich auf die Streichung des Lastenausgleichs in Satz 2 von § 16 EG FamZG (keine Berücksichtigung des Lastenausgleichs bei der Festlegung der Höhe des Beitragssatzes; vgl. Beilage zur Botschaft 09.30, Synopse EG Familienzulagengesetz).

Im Hinblick auf die Interpretation des Gesetzestextes ist somit relevant, ob ein einheitlicher Beitragssatz, wie ihn die Vorinstanzen als vorgeschrieben erachten, im Zusammenhang mit dem verworfenen Lastenausgleich stand und ob sich der Verzicht darauf auswirkte. Gemäss Botschaft 1 wurde dem Grossen Rat kein sog. "reiner Lastenausgleich", sondern "eher eine Form des Risikoausgleichs" vorgeschlagen (Botschaft 1, S. 9; vgl. hierzu KIESER/REICHMUTH, Art. 17 N 101 ff.). Danach sollten die Familienausgleichskassen "die

Höhe ihres Beitragssatzes weiterhin selber festlegen". Der Mechanismus des Lastenausgleichs beruhte indessen (einem reinen Lastenausgleich entsprechend) auf der Ausgleichung des Verhältnisses von individuellem Risikosatz der Ausgleichskasse und dem (für den gesamten Kanton ermittelten) Risikoausgleichssatz. Der individuelle Risikosatz ergab sich aus dem Verhältnis von Einkommens- und Zulagensumme der Kasse, der Risikoausgleichssatz aus dem Verhältnis der gesamten Einkommens- und Zulagensumme (Botschaft 1, S. 10; § 17 f. gemäss Entwurf vom 29. Oktober 2008 [Beilage 1 zur Botschaft 1]; KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 17 N 103; vgl. hierzu den vergleichbaren Lastenausgleich im Kanton Basel-Landschaft: §§ 25 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 5. Mai 2009 [SGS 838]; und im Kanton Luzern: §§ 19 ff. des Gesetzes über die Familienzulagen vom 8. September 2008 [SRL 885]). Eine Beschränkung hinsichtlich der Lohnsumme oder Modifikationen waren nicht vorgesehen (vgl. UELI KIESER, Strukturen von Familienausgleichskassen, in: AJP 2013, S. 1180).

Der vorgeschlagene Lastenausgleich hätte zum vollständigen Risikoausgleich im Kanton geführt und unterschiedliche Beitragssätze innerhalb der Familienausgleichskasse wären kaum sinnvoll bzw. realistisch gewesen (zu den versicherungsmathematischen Konsequenzen vgl. KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 17 N 104, wonach ein einheitlicher Beitragssatz zwingend ist; vgl. auch KIESER, Strukturen von Familienausgleichskassen, a.a.O., S. 1178). Die Entscheidungen über internen Beitragssatz und externen Lastenausgleich liessen sich beim vorgeschlagenen Mechanismus nicht voneinander trennen. Mit dem Verzicht des Gesetzgebers auf das Lastenausgleichssystem unter den Familienzulagenkassen stellte sich die Frage eines einheitlichen Beitragssatzes der Ausgleichskassen neu (zu den Regelungen anderer Kantone vgl. hinten Erw. 7.3).

Nach der Ablehnung des Lastenausgleichs durch den Grossen Rat mit bloss redaktioneller Anpassung des Gesetzeswortlautes kann nicht auf einen Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, dass § 16 EG FamZG den Familienausgleichskassen einen einheitlichen Beitragssatz vorschreibt.

6.1.-6.2. (...)

6.3.

(...)

Das Familienzulagengesetz ist ein Rahmengesetz, bei welchem der Bund nicht alle Fragen regelt, sondern den Kantonen einen gewissen gesetzgeberischen Freiraum lässt (MARIE-PIERRE CARDINAUX, Umsetzung des Familienzulagengesetzes: Standpunkt der kantonalen Ausgleichskassen, in: Soziale Sicherheit [CHSS] 2/2008, S. 97; Parlamentarische Initiative, Leistungen für die Familie, Zusatzbericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 8. September 2004, 91.411, in: BBl 2004 6900). Den Kantonen steht dabei ein grosser Regelungsspielraum zu, welcher durch das Bundesrecht nur punktuell eingeschränkt wird, zum Beispiel durch die Unterstellung sämtlicher Arbeitgeber ohne Befreiungsmöglichkeit sowie die Pflicht, die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen anzuerkennen (KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 17 N 6).

Dass das FamZG als Rahmengesetzgebung mit punktuellen bundesrechtlichen Einschränkungen ausgestaltet ist, bedeutet für sich alleine nicht, dass § 16 EG FamZG im Verhältnis zum Bundesrecht eigenständige Bedeutung zukommt. Wie die Vorinstanz festhielt, ergibt sich aus den Materialien nicht, dass der kantonale Gesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch machen wollte und im Verhältnis zum Bundesrecht eine Einschränkung statuierte (vgl. vorne Erw. 5.3). Unter diesen Umständen kann – wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführen lässt – eine Wiederholung bundesrechtlicher Vorschriften nicht ausgeschlossen werden.

Indessen ergibt sich aus der Kompetenzordnung im Bundesgesetz, dass der Kanton insbesondere die Finanzierung der Familienausgleichskassen regelt (Art. 17 Abs. 2 lit. j FamZG). Aufgrund der den Kassen zustehenden Befugnis zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach Art. 15 Abs. 1 lit. b FamZG steht fest, dass beim Fehlen konkretisierender kantonalen Vorschriften im Verhältnis von Bundes- und kantonalem Recht keine zu füllende Gesetzeslücke besteht. Aufgrund der Stellung des EG FamZG und dessen § 16 ist davon auszugehen, dass die Befugnis der Kasse zur Beitragsfestsetzung

beim Fehlen expliziter Gesetzesvorschriften nicht eingeschränkt ist (anders im Bereich der [obligatorischen] Krankenversicherung: Urteil des Bundesgerichts vom 14. Oktober 2014 [9C_8/2014 und 9C_9/2014], Erw. 4.3.2 zu Art. 62 Abs. 1 KVG, welcher abschliessend sei und auch nicht stillschweigend die Bildung besonderer Risikogemeinschaften zulasse).

6.4. (...)

7.

7.1.-7.2. (...)

7.3.

7.3.1.

Die Hauptaufgabe der Familienausgleichskassen wird von KIESER/REICHMUTH darin gesehen, die Lasten zwischen den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern auszugleichen (vgl. KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 15 N 6 f.). Das Bundesrecht hat ein Verbot von Betriebskassen aufgestellt und die Befreiungsmöglichkeiten abgeschafft (vorne Erw. 4.2, 6.3).

7.3.2.

Fraglich ist, inwieweit ein einheitlicher Beitragssatz der Zielsetzung von § 16 EG FamZG immanent ist. Die Auslegung, wonach für die einer anerkannten Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber ein einheitlicher Beitragssatz gilt, erscheint im interkantonalen Vergleich nicht zwingend:

In den anderen Kantonen, welche ebenfalls keinen Lastenausgleich eingeführt haben, bestehen folgende Gesetzesvorschriften: Nach § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes über die Familienzulagen des Kantons Zürich vom 19. Januar 2009 (LS 836.1) legt *jede Familienausgleichskasse* die *Höhe der Beitragssätze* fest. Gemäss Art. 15 Abs. 1 des bernischen Gesetzes über die Familienzulagen vom 11. Juni 2008 (BSG 832.71) hat die Familienausgleichskasse auf *einen während längerer Zeit gleich bleibenden Beitragssatz* zu achten.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Luzern, welche einen reinen Lastenausgleich eingeführt haben, bestehen folgende Vorschriften: Nach § 20 Abs. 1 lit. b des Baselbieter Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 5. Mai 2009 (SGS 838) haben die Familienausgleichskassen folgende Aufgaben:

Ausrichtung der Familienzulagen sowie *Festsetzung und Erhebung der Beiträge*. § 9 Abs. 1 lit. b des luzernischen Gesetzes über die Familienzulagen vom 8. September 2008 (SRL 885) lautet: *Die Familienausgleichskassen setzen die Beiträge generell fest (...)*.

7.3.3.

Durch die Bildung von branchenspezifischen Arbeitgebergruppen innerhalb der Kasse entstehen zusätzliche Risikogemeinschaften. Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, über das bundesrechtliche Verbot der Betriebskasse hinaus weitere Vorschriften aufzustellen, um einen aus rechtspolitischer Sicht unzureichenden Ausgleich innerhalb der Kasse zu unterbinden (vgl. hierzu: CARDINAUX, a.a.O., S. 97; STEFAN ABRECHT, Das BG über Familienzulagen aus der Sicht der Verbandsausgleichskassen, in: CHSS 2/2008, S. 99). Aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips bedürfen entsprechende Anforderungen einer klaren Regelung im Gesetz selbst, welche nach dem Gesagten nicht vorliegt.

§ 6 Abs. 1 lit. a EG FamZG setzt für die Anerkennung einer Familienausgleichskasse eine minimale Anzahl von acht angeschlossenen Arbeitgebern mit insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmenden voraus, weshalb sich das Problem der Betriebskassen nicht mehr stellt (vgl. KIESER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 14 N 33). Diese Regelung ermöglicht in der Praxis auch Zusammenschlüsse von Arbeitgebern einer Branche. Unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens ist nicht anzunehmen, dass der aargauische Gesetzgeber eine zusätzliche Entscheidung über einheitliche Beitragssätze getroffen hat (vgl. vorne Erw. 5.3). Der Botschaft 1 lässt sich zu § 6 EG FamZG lediglich entnehmen, die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen würden mit der bundesrechtlichen Bezeichnung übernommen (S. 18). Angesichts dessen und des verhältnismässig jungen Gesetzes ist eher von einem qualifizierten Schweigen auszugehen, als von einer auf gesetzgeberischem Versehen beruhenden Lücke (vgl. BGE 130 V 546, Erw. 4.3 = Pra 95 [2006] Nr. 23). Weiter ist zu beachten, dass das Verwaltungsgericht mit der Ableitung eines Verbots unterschiedlicher Beitragssätze aus § 16 EG FamZG eine Entscheidung mit (rechts)politischem Charakter treffen würde, was nicht seine Aufgabe ist, sondern diejenige des Gesetzgebers. Das Prinzip

der Gewaltenteilung schützt die Einhaltung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung. Für den Bereich der Rechtssetzung bedeutet der Grundsatz, dass generell-abstrakte Normen vom zuständigen Organ in der dafür vorgesehenen Form zu erlassen sind (§ 68 Abs. 2 KV; BGE 128 I 327, Erw. 2.1).

8.

In der Konsequenz besteht mit § 16 EG FamZG keine ausreichende gesetzliche Grundlage, um einer anerkannten Familienausgleichskasse unterschiedliche (risikogewichtete bzw. branchenbezogene) Beitragssätze zu untersagen.

(...)

43 Kostenbeteiligung nach § 50 des Kulturgesetzes

- Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach deren Zumutbarkeit und der Vermeidbarkeit des Bauvorhabens (§ 50 Abs. 4 Satz 1 KG).
- Das Kriterium der Zumutbarkeit konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und bezieht sich auf die Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen im konkreten Fall, die Vermeidbarkeit zielt auf die jeweilige archäologische Untersuchung ab.
- Das Fehlen eines Kriteriums kann zum Entfallen der Kostenbeteiligung führen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 15. September 2015 in Sachen Stadt A. gegen Regierungsrat (WBE.2014.96).

Aus den Erwägungen

2.3.

In Art. 4 des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5) hat sich die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet, Massnahmen zum

physischen Schutz des archäologischen Erbes zu ergreifen. Gemäss Art. 6 besteht die Pflicht, für die öffentliche finanzielle Unterstützung der archäologischen Forschung durch die gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Behörden entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit zu sorgen sowie die materiellen Mittel für archäologische Rettungsmassnahmen zu erhöhen. Hierbei handelt es sich um Gesetzgebungsaufträge, nicht um direkt anwendbare Bestimmungen (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Oktober 2001 [1A.115/2001], Erw. 2g).

Nach § 36 Abs. 2 KV sorgt der Kanton für die Erhaltung der Kulturgüter. In dieser generellen Aufgabe ist auch die Archäologie als Kulturaufgabe enthalten (vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1986, § 36 N 4; vgl. auch PETER HÄNNI/JUDITH LISCHER, Die Schweiz und der internationale Kulturgüterschutz, in: ZBl 100/1999, S. 358, FN 46).

2.4.-4. (...)

5.

5.1. (...)

5.2.

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 KG bestimmt sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach deren Zumutbarkeit (Abs. 1-3) und nach der Vermeidbarkeit des Bauvorhabens (Abs. 1 und 3 lit. a). Bei den Kriterien der Zumutbarkeit und der Vermeidbarkeit des Bauvorhabens handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche in der Verordnung zum Kulturgesetz nicht näher konkretisiert werden und auszulegen sind.

5.2.1.

Gemäss Botschaft zum Kulturgesetz zielt das Kriterium der *Vermeidbarkeit* zunächst darauf ab, durch frühzeitige Abklärungen und die Umsetzung einer vertretbaren Umsetzungsalternative, die keine archäologischen Untersuchungen nach sich zieht, die Zahl der archäologischen Untersuchungen möglichst gering zu halten. Sodann werde bezweckt, bei unvermeidlichen Bauvorhaben den Umfang der archäologischen Untersuchungen – beispielsweise durch eine Redimensionierung des Bauvorhabens oder durch ein modifiziertes Bau-

vorhaben – zu verkleinern (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 20. August 2008, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung [nachfolgend Botschaft], GR.08.246, S. 55; vgl. Erläuterungen des BVU zum Bau- und Nutzungsrecht [BNR], Version 3.1, Juni 2012/Januar 2014, S. 93). Demnach bezieht sich das Kriterium der Vermeidbarkeit u.a. auf die konkreten Verhältnisse, die Alternativen des Baugesuchstellers bzw. Bauherrn sowie die konkrete Ausgestaltung des Bauvorhabens. In diesem Sinne kann bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung rückwirkend einer schonenden Realisierung bzw. Umsetzung Rechnung getragen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind unter dem Gesichtspunkt der *Zumutbarkeit* insbesondere das Verhältnis von Baukostenvolumen und Kosten der archäologischen Untersuchungen sowie das Verhältnis von Vorteilen für die Bauherrschaft und den Kosten der Rettungsgrabung zu beachten (Botschaft, S. 55).

Weitere Kriterien und deren Umschreibung lassen sich den Materialien nicht entnehmen.

5.2.2.

Die Vorinstanz hat unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit berücksichtigt, dass nicht ein blosser Umbau, sondern eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes vorliegt, welche betriebliche Gründe habe. Eine Schonung der archäologischen Substanz sei aufgrund der Unterkellerung des Foyers nicht erfolgt. Der Regierungsrat erachtete eine Beteiligung von 40 % an den Kosten der archäologischen Untersuchungen im Verhältnis zu den Kosten des Bauprojekts und dem finanziellen Engagement der Beschwerdeführerin als zumutbar. Diese Begründung der Vermeidbarkeit und Zumutbarkeit entspricht im Wesentlichen den Kriterien, welche von Vertretern der Kantonsarchäologie an der Besprechung vom 7. November 2013 angeführt wurden.

Anlässlich der Verhandlung führte der Kantonsarchäologe aus, zur Beurteilung der Zumutbarkeit bestünden interne Richtlinien. Beim überwiegenden Teil der archäologischen Untersuchungen liege das Verhältnis zwischen Baukosten und Kosten der archäologischen Untersuchungen in einem Bereich zwischen 2:1 und 10:1. Für den Fall, dass das Verhältnis 10:1 übersteige, werde aufgrund der Zumutbarkeit eine maximale Kostenbeteiligung von 50 % eingesetzt. Die

Zumutbarkeit sei das Hauptkriterium und auch bei Unvermeidbarkeit resultiere eine Kostenbeteiligung. Beim Kriterium der Vermeidbarkeit seien mögliche Alternativstandorte für das Bauvorhaben und Umsetzungsvarianten bei der Bauausführung relevant. Dieses Kriterium beziehe sich aber auch auf die Zerstörung der archäologischen Substanz und ziele zudem indirekt auf die Vermeidbarkeit des Bauvorhabens ab. Die Vertreter des Kantons betonten, dass weitere Aspekte für die Kostenaufteilung, wie Finanzkraft und Grösse einer Gemeinde, Anzahl archäologische Fundstellen, Vorteile des Bauprojekts für die Gemeinde berücksichtigt würden. Die Kostenverteilung werde aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorgenommen.

5.2.3.

Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, archäologische Untersuchungen an aktenkundigen Fundstellen zu steuern, insbesondere zu minimieren. Mittel dazu ist gemäss § 50 Abs. 1 KG eine Kostenbeteiligung bei (öffentlichen) Bauvorhaben von Einwohner- und Kirchgemeinden, die ihrerseits zur Erhaltung von Kulturgütern verpflichtet sind (§ 25 Abs. 1 KG). Der Vorinstanz und der Kantonsarchäologie ist insoweit zuzustimmen, dass bei der Bemessung des Kostenanteils der Gemeinden zwischen 0 und 50 % eine Gesamtwürdigung massgebend ist. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf die Kostenbeteiligung im konkreten Fall; das Kriterium der Vermeidbarkeit zielt auf die jeweilige archäologische Untersuchung ab. Nach dem Wortlaut von § 50 Abs. 4 KG sind die beiden Kriterien gleichwertig. Sie sind daher bei der Bestimmung des Kostenanteils der Gemeinden kumulativ anzuwenden. Entgegen der Auffassung der Abteilung Kultur kann eine Kostenbeteiligung sowohl im Falle der Zumutbarkeit einer Beteiligung und der Unvermeidbarkeit der Grabungen, wie auch bei deren Vermeidbarkeit und der Unzumutbarkeit einer Kostenbeteiligung entfallen. Wohl war die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers eine minimale Kostenbeteiligung der Gemeinde von 20 % (Botschaft, S. 54), indessen wurde die untere Schranke in den parlamentarischen Beratungen abgelehnt (Protokoll des Grossen Rats [Prot. GR] vom 22. Oktober 2008, Art. 2002, S. 4163, Antrag Wiederkehr). Mit dem Gesetzeswortlaut ist es daher schwer vereinbar, die Zumutbarkeit massgeblich (nur) nach dem Kostenver-

hältnis zwischen Baukosten und Untersuchungskosten zu bestimmen. Das Kostenverhältnis als Ausgangspunkt für die Bemessung des Kostenanteils zu nehmen und das Kriterium der Vermeidbarkeit nur als Korrektiv für die Bestimmung des Kostenanteils zwischen 0 bis 50% einzusetzen, ist nach dem Gesetzeswortlaut und unter Berücksichtigung des Normzweckes nicht zulässig. Das Kulturgesetz verlangt zum Schutz der archäologischen Hinterlassenschaften in erster Linie deren Erhaltung in ihrer aktuellen Beschaffenheit und untersagt jede Veränderung und Beeinträchtigung (§ 38 Abs. 1 und 2 KG). Nach dem Normzweck und dem Willen des Gesetzgebers sind selbst notwendige archäologische Grabungen möglichst zu vermeiden bzw. zu verhindern (Prot. GR, a.a.O., S. 4162, Votum Wanner; Botschaft, S. 4). Die von der Vorinstanz bemessene Kostenbeteiligung von 40 % beruht daher auf einem unzutreffenden methodischen Ansatz, indem das Kriterium der Unvermeidbarkeit lediglich zu einem Abzug von 10 % der Untersuchungskosten von der maximalen Beteiligungsquote führte, welche aufgrund des Zumutbarkeitskriteriums 50 % betrug.

5.2.4.

Innerhalb der Kriterien der Zumutbarkeit und Vermeidbarkeit können Unterkriterien gebildet werden, wobei im Einzelfall verschiedene Aspekte relevant sein können; eine abschliessende Aufzählung ist nicht möglich.

Das Zumutbarkeitskriterium konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip (§ 5 Abs. 2 BV; § 2 Satz 2 KV) mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten und Belastungen der Gemeinden im Allgemeinen (Finanzkraft; Gesamtbelastung durch Kosten zum Schutz von archäologischen Hinterlassenschaften) als auch im Einzelfall (Höhe der Kosten, Relation zu den Baukosten).

Das Kriterium der Vermeidbarkeit bezieht sich – wie erwähnt (Erw. 5.2.1) – auf die Notwendigkeit und das Ausmass der archäologischen Grabungen. Die Berücksichtigung weiterer Unterkriterien zur Vermeidbarkeit ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich soll die archäologische Substanz erhalten und soweit wie möglich vor Eingriffen verschont werden. Die Vermeidbarkeit bestimmende allgemeine Parameter sind daher übergeordnete Auflagen und Vorgaben

(z.B. Standortalternativen unter Berücksichtigung von Richt- und Nutzungsplanung sowie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben) und im konkreten Einzelfall die Vorkehrungen im Rahmen der Projektplanung zur Schonung der archäologischen Hinterlassenschaft (vgl. dazu Botschaft, S. 55; Prot. GR, a.a.O., S. 4163, Votum Regierungsrat Huber).

Hingegen sind die Vorteile einer Gemeinde aus der Realisierung des Bauvorhabens keine Frage der Zumutbarkeit oder Vermeidbarkeit, abgesehen davon, dass sich diese Aspekte kaum objektivieren lassen. Zu weit führen würde auch die Berücksichtigung von allfälligen Vorteilen der Gemeinden aus den Ergebnissen der archäologischen Untersuchungen (touristische oder wissenschaftliche Aspekte wie z.B. neue Sehenswürdigkeiten oder neue Standort-Marketingelemente).

XVI. Verwaltungsrechtspflege

44 § 37 VRPG

Widerruf einer formell rechtskräftigen Verfügung, worin zuhanden des Adressaten ein fehlerhaft berechneter Basiswert zur Bestimmung des Übergangsbeitrags gemäss Art. 84 ff. DZV festgelegt wurde

vgl. AGVE 2015 31 207ff.

45 Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Mitteilungsblatt einer Gemeinde

Für Ansprüche aus behaupteter Persönlichkeitsrechtsverletzung in Gemeindepublikationen mit informellem Charakter sind die Zivilgerichte zuständig, nicht das Verwaltungsgericht.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 1. Juli 2015 in Sachen A. gegen Einwohnergemeinde B. (WKL.2015.12).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Klägerin ersucht um Beseitigung eines persönlichkeitsrechtswidrigen Zustandes gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziffer 2 ZGB sowie um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 261 ff. ZPO, insbesondere um superprovisorische Beseitigung einer persönlichkeitsverletzenden Publikation im Internet (Art. 248 lit. d i.V.m. 262 lit. b ZPO). Sie stützt sich auf eine privatrechtliche Grundlage ab.

Die ZPO regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit in streitigen Zivilsachen (Art. 1 lit. a ZPO).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zivilsache oder eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, ist die Rechtsnatur des Streitgegenstandes massgeblich, der durch die Klagebegehren und die klägerischen Sachvorbringen bestimmt wird. Unerheblich ist, ob die Parteien als Privatpersonen oder staatliche Behörden auftreten (DOMINIK VOCK/CHRISTOPH NATER, in: KARL SPÜHLER/LUCA TENCHIO/DOMINIK INFANGER [HRSG.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, 2013, Art. 1 N 3 mit Hinweisen; zu Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO vgl. BERNHARD BERGER, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1-149 ZPO, 2012, Art. 10 N 37).

2.2.

(...)

Nach § 18 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100) enthält die Gemeindeordnung Vorschriften über die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen (vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Zürich 2005, S. 498). Gemäss § 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde B. werden die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Mitteilungsblätter oder News aus der Gemeindeverwaltung können als Newsletter (E-Mail) abonniert werden (Mitteilungen aus dem Gemeindehaus). Dabei handelt es sich nicht um das amtliche Publikationsorgan gemäss Gemeindegesetz.

Die Mitteilungen "News" dienen zu Informationszwecken in der Gemeinde B.. Aufgrund des Layouts der Mitteilung und deren Abrufbarkeit auf der Homepage der Gemeinde ist ihr ein gewisser offizieller Charakter zwar nicht abzusprechen. Die Themen der Mitteilungen und ihre Aufmachung zeigen indessen klar ihren informellen Charakter (vgl. z.B. Neuanstellung beim Schulsekretariat, Infos aus der Bibliothek, Altersausfahrt ins Grüne). Sie werden auch als Mitteilungsplattform für Anlässe und Aktivitäten in der Gemeinde

genutzt. Traktanden der Gemeindeversammlung oder von Baubewilligungsverfahren finden zwar Erwähnung, indessen wird in diesen Fällen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

2.3.

Die Mitteilungen fallen zwar grundsätzlich unter das Informationswesen der Behörden (§ 73 Abs. 1 KV; vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, § 73 N 1 ff.). Die Klägerin lässt ihre Ansprüche indessen auf das Privatrecht abstützen, wobei die behauptete Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht in einer amtlichen Publikation erfolgte. Ein öffentliches Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Klägerin konnte durch die informellen Äusserungen in der betreffenden Mitteilung nicht begründet werden. Die Informationen auf der Homepage – wie auch deren Betrieb – liegen ausserhalb der hoheitlichen Tätigkeit der Gemeindebehörde (Art. 61 Abs. 2 OR).

Die Mitteilungen fallen auch nicht unter die amtlichen Informationen gemäss § 1 lit. a IDAG. Eine andere gesetzliche Grundlage für den Bestand oder die Begründung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses ist nicht ersichtlich.

Die Zivilprozessordnung sieht für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung und damit zusammenhängende vorsorgliche Massnahmen die Zuständigkeit der Zivilgerichte vor (Art. 20 lit. b und 13 lit. a ZPO). Diese können unter den gegebenen Umständen die Voraussetzungen eines Beseitigungsanspruchs beurteilen (vgl. zum Ganzen: ANDREAS MEILI, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER [HRSG.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456, 5. Auflage, 2014, Art. 28 N 37; BGE 134 I 229, Erw. 3, jeweils mit Hinweisen).

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte schliesst die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus.

- 46 **Beschwerdeinstanz in Bausachen; Zuständigkeit des Regierungsrats**
Ist ein Teilentscheid des BVU integrierender Bestandteil einer Baubewilligung und richtet sich der Beschwerdeantrag gegen die Baubewilligung als Ganzes, so ist der Regierungsrat für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

vgl. AGVE 2015 **23** 165

Obergericht, Abteilung Zivilgericht

I. Zivilrecht (Zivilgesetzbuch)

A. Familienrecht

- 47 Art. 404 Abs. 3 ZGB, § 67 Abs. 4 EG ZGB, § 14 Abs. 1 V KESR
Wechselt eine verbeiständete Person ihren Wohnsitz und ist infolgedessen die Übertragung der Massnahme an eine neu zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nötig, so sind die Kosten der Mandatsführung von der neuen Wohnsitzgemeinde erst auf den Zeitpunkt der Einsetzung eines neuen bzw. der Beibehaltung des bisherigen Beistandes durch die neu zuständige Behörde zu übernehmen.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 21. April 2015 in Sachen Gemeinde O. (XBE.2014.57).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes sind in erster Linie dem Vermögen der betroffenen Person zu belasten (Art. 404 Abs. 1 ZGB). [...] Nur für den Fall, dass das Vermögen des Verbeiständeten im Zeitpunkt der Rechnungsablage unter Berücksichtigung der Belastung der Entschädigung den Betrag von Fr. 15'000.00 unterschreitet, trägt die Gemeinde die Mandatsführungskosten des Beistandes (Art. 404 Abs. 3 ZGB i.V.m. § 67 Abs. 4 EG ZGB und § 14 Abs. 1 V KESR).

2.2.

[...]

2.3.

Die Regelung, wer für die Kosten der Mandatsführung bei Mittellosigkeit des Verbeiständeten aufkommen muss, wird dem kantonalen Recht überlassen. Die Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Aargau verweisen

diesbezüglich lediglich auf "die Gemeinde". Es bleibt somit unklar und ist auslegungsbedürftig, wie die Kosten unter den Gemeinden aufzuteilen sind, insbesondere wenn der Betroffene seinen Wohnsitz wechselt und die Mandatsführung nicht unmittelbar übertragen wird:

Ausgehend vom allgemeinen Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes trägt praxismässig die Gemeinde, in welcher die betroffene Person Wohnsitz hat, die Kosten der Mandatsführung, soweit die schutzbefohlene Person dazu nicht selber in der Lage ist. Dies unabhängig davon, ob die Gemeinde einen Berufsbeistand stellt oder ein privater Mandatsträger eingesetzt ist. Diese Regelung erscheint grundsätzlich richtig. Dementsprechend geht die Kostentragungspflicht des Gemeinwesens grundsätzlich mit dem Wohnsitzwechsel auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

Aus Praktikabilitätsgründen rechtfertigt sich ein Übergang der Kostenpflicht im Falle einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übertragenden Massnahme jedoch erst auf den Zeitpunkt der Einsetzung eines neuen bzw. der Beibehaltung des bisherigen Beistandes durch die neu zuständige Behörde. Bis dahin stellt die bisherige Wohnsitzgemeinde den Mandatsträger, weshalb es nahe liegt, dass diese ihn auch finanziert. Hierfür spricht einerseits die häufige Schwierigkeit, den genauen Zeitpunkt eines Wohnsitzwechsels feststellen zu können, während das Datum der Einsetzung des Mandatsträgers durch die neu zuständige Behörde mühelos ermittelbar ist. Andererseits hat sich in der Praxis – trotz teilweise explizit gegenteiliger Gesetzesregelung in anderen Kantonen – kein einheitliches und befriedigendes anderes Vorgehen eingestellt. Auch hat sich gezeigt, dass die Akzeptanz der Kostenübernahme neuer Wohnsitzgemeinden erheblich geringer ist, wenn sie Mandatsträger anderer Gemeinden finanzieren müssen, ohne dabei in irgendeiner Weise involviert zu sein.

In Fällen, in denen bei Wohnsitzwechsel keine Übertragung der Massnahme an eine neu zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt – insbesondere bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Bezirks – ist für die Finanzierungsfrage hinsichtlich Mandatsführungskosten am Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels anzuknüpfen.

Insgesamt gilt es zu berücksichtigen, dass ein Wohnsitzwechsel und der daraus resultierende Einsetzungsentscheid eines Mandatsträgers durch die neu zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel nahe beieinander liegen, da eine Massnahmeübertragung grundsätzlich ohne Verzug zu erfolgen hat (Art. 442 Abs. 5 ZGB). Ist dies einmal nicht der Fall, stellt das Abstellen auf den Zeitpunkt der Mandatsträgereinsetzung die überzeugendere Lösung dar. Dies gilt im Besonderen bei interkantonalem oder gar internationalem Wohnsitzwechsel, wo es infolge der unterschiedlichen Gesetzesvorgaben schwierig sein dürfte, die Finanzierung einer nicht selber geführten Massnahme durchzusetzen.

48 Art. 416 Abs. 3 ZGB

Eltern bedürfen als Beistände ihres volljährigen massnahmebedürftigen Kindes nicht zwingend eines (vorgängigen) schriftlichen Betreuungsvertrages mit der KESB um Miet-, Unterhalts- und Betreuungskosten des verbeiständeten Kindes rechtmässig zu beziehen.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 27. Juli 2015 i.S. N. K. (XBE.2015.46).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Auftrag der Beistände und Eltern der Verbeiständeten, dem Gericht eine Betreuungsvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen.

[...]

2.2.

Die angefochtene Verpflichtung wird im Entscheid der Vorinstanz damit begründet, hinsichtlich der Miet-, Unterhalts- und Be-

treuungskosten von monatlich Fr. 1'000.00, welche die Beistände ihrer Tochter in Rechnung stellten, sowie der Direktbezüge der Hilflosenentschädigung von monatlich Fr. 464.00 fehle es an einem gültigen, durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Betreuungsvertrag. Ohne diesen seien die entsprechenden Bezüge nicht rechtmässig und die Interessen der verbeiständeten Person im Sinne von Art. 415 Abs. 3 ZGB abstrakt gefährdet.

2.3.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, während in der Kurzbegründung unzutreffenderweise noch davon ausgegangen worden sei, es handle sich bei der Betreuungsvereinbarung um ein zustimmungsbedürftiges Geschäft gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Dauervertrag über die Unterbringung der betroffenen Person), werde in der ausführlichen Begründung Art. 416 Abs. 3 ZGB herangezogen und geltend gemacht, ohne Betreuungsvereinbarung fehle eine rechtliche Grundlage für die Bezüge der Eltern. Das Zustimmungserfordernis von Art. 416 Abs. 3 ZGB beziehe sich aber lediglich auf obligationenrechtliche Verträge. Demgegenüber sei die Beziehung der Eltern mit ihrer erwachsenen, geistig behinderten Tochter durch familienrechtliche Normen geprägt und ergebe sich aus Art. 272 ZGB. In der Rechtspraxis habe bislang die feste Überzeugung bestanden, dass die gelebte Solidarität zwischen Eltern und Kindern ohne kompliziertes Vertragswerk auskomme. Das zentrale Revisionsanliegen der Stärkung der Solidarität in der Familie würde mit einer Verpflichtung zum Abschluss von Betreuungsverträgen widerlegt. Es würde mit einem solchen Eingriff in das funktionierende Familiengefüge auch gegen das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstossen.

Zur Wahrung der finanziellen Interessen der betroffenen Person genüge die Vorlage eines Budgets mit Darstellung von Einnahmen und Ausgaben. Der Auftrag zur Einreichung einer Betreuungsvereinbarung verletze damit auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

[...]

3.

3.1.

Die Vorinstanz sieht die Interessen der Verbeiständeten durch die monatlichen Bezüge der Eltern für Miet-, Unterhalts- und Betreuungskosten – ohne das Vorliegen eines schriftlichen Betreuungsvertrags – zumindest abstrakt gefährdet. Dem kann hier nicht gefolgt werden, zumal sich die Höhe der Bezüge hinreichend aus den in den Vorakten eingereichten und nachvollziehbaren Kontoauszügen der Valiant Bank AG ergeben. Das Gesetz sieht keine Pflicht zum vorgängigen Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den elterlichen Beiständen vor. Eine solche ist für den Rechtsverkehr auch nicht zwingend notwendig, da diesbezüglich die Ernennungsurkunde sowie die Umschreibung des Auftrages im Massnahme-Entscheid als Legitimation ausreichen. Ausserdem lässt eine fehlende schriftliche Vereinbarung die Bezüge der Eltern nicht zum vornherein als unrechtmässig erscheinen.

Haben Mandatsträger – wie vorliegend die Eltern der Verbeiständeten hinsichtlich der Betreuungskosten – in einer Angelegenheit eigene Interessen, entfällt ihre Vertretungsmacht in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 Abs. 2 ZGB). Ist die verbeiständete Person urteilsunfähig resp. handlungsunfähig hat die Erwachsenenschutzbehörde in dieser Konstellation entweder einen Ersatzbeistand zu bestellen oder die verbeiständete Person direkt gegenüber dem Beistand zu vertreten und damit selber die Verantwortung für das Geschäft zu übernehmen (Art. 403 Abs. 1 ZGB, Art. 392 Ziff. 1 ZGB; vgl. VOGEL, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, N 12 zu Art. 416/417 ZGB). Letzteres ist namentlich bei liquiden Sachverhalten und einmaligen punktuellen Vertretungshandlungen wie dem Abschluss eines Betreuungsvertrages angezeigt. Eine solche Vertretung durch die Erwachsenenschutzbehörde muss auch noch im Rahmen der Berichtsprüfung für bereits bezogene Betreuungskosten möglich sein. Denn betreuen Eltern ihr mündiges, behindertes Kind als Beistände über Jahre uneigennützig und aufopfernd, erscheint es angezeigt, die administrativen Hürden auch unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht tief anzusetzen. Solche erweisen sich nur soweit verhältnismässig, als sie für das Aufdecken allfälliger Missbräuche der Mandatsträger unabdingbar sind.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit entsprechender Kontrollinstrumente ist eine Balance zwischen notwendiger Überwachung der Mandatsführung der Angehörigen und dem Zugeständnis von gesetzlich möglichen Freiräumen in der Betreuung zu suchen und stets den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Einzelfallgerechtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit hat, wobei die Interessen der betreuten Person die oberste Richtschnur bilden und allen anderen privaten und öffentlichen Interessen vorgehen muss (vgl. zum Ganzen HÄFELI, ZKE 3/2015 S. 198 ff.).

3.2.

Auch wenn die Gefahr eines Missbrauches von Abhängigkeitsverhältnissen aufgrund der nahen Beziehung und der fehlenden professionellen Distanz bei Eltern, die ihre mündigen, behinderten Kinder als Beistände selber betreuen, nicht unterschätzt werden darf, kann hier einer möglichen Missbrauchsgefahr durch elterliche Bezüge auch ohne schriftlichen Betreuungsvertrag genügend begegnet werden. Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der Verbeiständeten lassen sich im Rahmen der zur Genehmigung von Bericht und Rechnung eingereichten Unterlagen hinreichend prüfen und nachvollziehen. Hinweise für eine unsorgfältige Verwendung der Mittel bestehen nach dem angefochtenen Entscheid keine, weshalb Rechnung und Bericht genehmigt worden sind. Mit dieser Genehmigung ist implizit auch eine stillschweigende Annahme der von den Beiständen bezogenen Miet-, Unterhalts- und Betreuungskosten anzunehmen, weshalb diese Bezüge nicht als unrechtmässig zu qualifizieren sind.

3.3.

Damit erweist sich ein schriftlicher Betreuungsvertrag im konkreten Fall als verzichtbar, weshalb die angefochtene Weisung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist.

49 Art. 285 ZGB

Die Höhe des Kinderunterhalts bemisst sich nicht nach einem bestimmten Prozentsatz der Einkommen seiner unterhaltspflichtigen Eltern, sondern – unter Berücksichtigung der konkreten Situation – nach den Ansätzen gemäss den obergerichtlichen Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (XKS.2005.2).

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 5. Zivilkammer, vom 7. September 2015 in Sachen K.P. gegen R.P. (ZSU.2015.61).

*Aus den Erwägungen***6.2.2.**

Das Gesetz schreibt dem Gericht keine bestimmte Methode der Unterhaltsberechnung vor (BGE 128 III 414 f. Erw. 3.2.2). Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit der Eltern (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Nach der Praxis des aargauischen Obergerichts wird der Kinderunterhalt nicht nach der Prozentregel festgelegt. Vielmehr richtet er sich grundsätzlich - d.h. unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Kindes (BGE 120 II 291 Erw. 3b/bb; BGE 5A 1017/2014 Erw. 4.1) - nach den Ansätzen gemäss den obergerichtlichen Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (XKS.2005.2). Die aufgeführten Ansätze gelten für sogenannt durchschnittliche finanzielle Verhältnisse mit einem monatlichen Nettoeinkommen der Kindseltern bzw. des unterhaltspflichtigen Elternteils von aufindexiert ca. Fr. 8'000.00 (Ziff. B.1./1.1. der Unterhaltsempfehlungen). Bei einer Pauschalisierung des Bedarfs, wie sie in den Unterhaltsempfehlungen vorgenommen wird, sind sodann die sich durch die konkreten Gegebenheiten aufdrängenden Anpassungen vorzunehmen (vgl. Wullschleger, in: FamKommentar Scheidung, Bern 2010, 2. Aufl., N. 15 zu Art. 285 ZGB). Zum Bedarf gehören auch allfällige Fremdbetreuungskosten (Unterhaltsempfehlungen Ziffer III.B.1.1; Wullschleger, a.a.O.). Da

das Kind auf eine den Verhältnissen der Eltern entsprechende Erziehung und Lebensstellung Anspruch hat, sind bei einer besonders hohen Lebenshaltung der Eltern auch die Bedürfnisse des Kindes höher zu veranschlagen. Allerdings kann aus einem besonders hohen Einkommen der Kindeseltern nicht einfach ein Anspruch auf eine besondere hohe Lebensstellung des Kindes und damit auf einen besonders hohen Unterhaltsbeitrag abgeleitet werden. Der Unterhaltsbeitrag für das Kind ist jedenfalls nicht linear nach der finanziellen Leistungskraft der Eltern, ohne jeden Bezug zur konkreten Situation des Kindes, zu bemessen (BGE 120 II 291 Erw. 3b/bb; BGE 5A_115/2011 Erw. 2.3). Nach in der Lehre vertretener Auffassung (Breitschmid, in: Basler Kommentar zum ZGB [BSK-ZGB], Basel 2014, 5. Aufl., N. 23 zu Art. 285 ZGB) soll bei Fehlen besonderer Umstände aus erzieherischen Gründen von den Bedarfsszahlen einschlägiger Richtlinien um nicht mehr als 25 % nach oben abgewichen werden. Vom Bedarf sind die Kinderzulagen abzuziehen, da diese die Abhängigkeit des Kindes vom Beitrag, den ihm die Eltern schulden, vermindern (BGE 137 III 64 Erw. 4.2.3).

B. Sachenrecht

50 Art. 741 ZGB

Dient die Vorrichtung zur Ausübung einer Dienstbarkeit sowohl dem Dienstbarkeitsberechtigten als auch dem Dienstbarkeitsbelasteten, ist der Dienstbarkeitsberechtigte zur Vornahme der gesamten Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten zu verpflichten unter gleichzeitiger Einräumung eines Ersatzanspruchs für einen Teil der Kosten gegenüber dem Dienstbarkeitsbelasteten.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 24. Februar 2015 i.S. Sch. gegen H. (ZOR.2014.81).

Sachverhalt

In einem Verfahren, in dem der Kläger auf Wiederherstellung des früheren Zustands auf seinem Grundstück durch die Beklagte geklagt hatte, erhob diese Widerklage mit dem Begehren, es sei der Kläger als Dienstbarkeitsberechtigter zu verpflichten, auf seine Kosten die auf ihrem Grundstück gelegene, dienstbarkeitsbelastete Strasse zu erneuern, bzw. sie sei berechtigt zu erklären, die Erneuerung der Strasse auf Kosten des Klägers selber vorzunehmen, falls dieser die Erneuerung innert dreier Monate seit Rechtskraft des Urteils nicht vorgenommen habe. Das Obergericht gelangte zum Schluss, dass die Last des Unterhalts der Strasse vom Kläger als Dienstbarkeitsberechtigtem und von der Beklagten als Dienstbarkeitsbelasteter gemäss Art. 741 Abs. 2 ZGB je zur Hälfte zu tragen ist (Erw. 3.2.3. i.f.)

Aus den Erwägungen

3.2.4.

"Unterhalt" im Sinne von Art. 741 ZGB meint nicht bloss Beitragspflicht an die Kosten des belasteten Grundeigentümers; dem Pflichtigen obliegt die notwendige Unterhaltstätigkeit auf eigene Kosten (Göksu, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N. 3 zu Art. 741 ZGB; Liver, Zürcher Kommentar, 2. Aufl., Zürich 1980, N. 14 zu Art. 741 ZGB). Die Verpflichtung besteht zu Gunsten des Eigentümers des belasteten Grundstücks (Liver, a.a.O., N. 23 zu Art. 741 ZGB). Die Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflicht richten sich nach Art. 97 ff. OR; insbesondere kann sich der Gläubiger zur Ersatzvornahme ermächtigen lassen (Göksu, a.a.O., N. 3 zu Art. 741 ZGB; Liver, a.a.O., N. 40 zu Art. 741 ZGB; Petitpierre, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2011, N. 17 zu Art. 741 ZGB). Nach herrschender Lehre setzt die richterliche Ermächtigung zur Ersatzvornahme ein vorgängig oder gleichzeitig erstrittenes Leistungsurteil gegen den Schuldner voraus (Wiegand, Basler Kommentar, 5. Aufl., Basel 2011, N. 6 zu Art. 98 OR; Furrer/Wey, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, a.a.O., N. 160 und 163 zu Art. 97 – 98 OR). Die Beklagte verlangt denn auch beides.

Weil der Kläger den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung (bloss) zur Hälfte zu tragen hat, kann der Antrag, er sei zu verpflichten, die Strasse auf Parzelle 889 *auf eigene Kosten* zu erneuern, so nicht gutgeheissen werden. Vielmehr trifft beide Parteien die Unterhaltspflicht in gleichem Ausmass. Beide Parteien haben gegenseitig einen Anspruch auf Leistung der Hälfte der notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten (vgl. Petitpierre, a.a.O., N. 7 zu Art. 741 ZGB). Entsprechend der Regelung von Art. 70 Abs. 2 OR (vgl. Art. 7 ZGB), wonach jeder Schuldner zu der ganzen Leistung verpflichtet ist, wenn eine unteilbare Leistung von mehreren Schuldnern zu entrichten ist, ist auch vorliegend der Kläger zur Vornahme der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten zu verpflichten. Gemäss Art. 70 Abs. 3 OR in Verbindung mit der vorliegend anwendbaren Regelung über die Tragung des Unterhalts hat er aber für die Hälfte des Aufwandes einen Ersatzanspruch gegenüber der Beklagten, was im Urteil festzuhalten ist. Zudem ist die Pflicht zur Beteiligung an den Kosten einer

Vornahme der Erneuerungsarbeiten im Sinne von Art. 98 Abs. 1 OR auf die Hälfte dieser Kosten zu beschränken.

(Demgemäss erkennt das Obergericht:)

4.1.

Der Kläger wird verpflichtet, die Strasse auf Parzelle 889 zu erneuern. Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der dafür nötigen Aufwendungen zu ersetzen.

4.2.

Die Beklagte wird berechtigt erklärt, die Erneuerung der Strasse selber vorzunehmen, falls der Kläger die Erneuerung innert drei Monaten seit Rechtskraft des Urteils nicht vorgenommen hat. Der Kläger hat der Beklagten die Hälfte der dafür nötigen Aufwendungen zu ersetzen.

II. Zivilprozessrecht

- 51 Art. 570 Abs. 3 ZGB, Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO. Ausschlagung der Erbschaft, Protokollierung, Rechtsschutzinteresse (formelle und materielle Beschwer)

Eine materielle Beschwer als Prozessvoraussetzung des Beschwerdeverfahrens ist gegeben, wenn mit der Anfechtung ein wirtschaftlicher, ideeller oder materieller Nachteil beseitigt werden könnte. Eine Partei hat ein praktisches und aktuelles Interesse, sich die Zurückweisung ihrer zu Protokoll erklärten Ausschlagungserklärung nicht mit der erhöhten Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde entgegenhalten lassen zu müssen.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 7. Januar 2015 (ZBE.2013.5).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Voraussetzung für ein Eintreten auf die Beschwerde bildet das schutzwürdige Interesse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) an der Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides. Das erforderliche Rechtsschutzinteresse entspricht im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens der Beschwer (Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Komm.], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 14 zu Art. 59 ZPO). Formelle Beschwer einer Partei liegt vor, wenn das Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheids von ihren Anträgen abweicht. Zudem muss eine materielle Beschwer gegeben sein. Hierfür genügt, dass die Partei durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), denn die Legitimi-

onsvoraussetzungen im kantonalen Verfahren dürfen gemäss Art. 111 Abs. 1 BGG nicht enger umschrieben werden als für die Beschwerde ans Bundesgericht (BGE 139 III 225 E. 2; BGE 2C_964/2012 E. 4.1). Hinreichend ist daher, dass mit der Anfechtung ein wirtschaftlicher, ideeller oder materieller Nachteil beseitigt werden könnte. Das Rechtsschutzinteresse ist dagegen zu verneinen, wenn der Rechtsmittelkläger durch das Urteil nicht betroffen oder benachteiligt ist (Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz. 533, m.H.). Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus (BGE 140 III 92 E. 1.1). Ob eine relevante Benachteiligung vorliegt, ist grundsätzlich aufgrund der Rechtsmittelanträge und deren Begründung zu ermitteln (Seiler, a.a.O., Rz. 533, m.H.).

2.2.

2.2.1.

Mit dem Tode des Erblassers erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes. Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers gehen unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 ZGB). Sowohl die gesetzlichen wie auch die eingesetzten Erben haben jedoch die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, innert Frist (Art. 567 f. ZGB) auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 567 Abs. 1 ZGB) und beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist (Art. 567 Abs. 2 ZGB).

2.2.2.

Die Ausschlagung ist von den Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 570 Abs. 1 ZGB). Die zuständige Behörde hat über die Ausschlagungen ein Protokoll zu führen (Art. 570 Abs. 3 ZGB). Dieses Protokoll verfolgt reine Informationszwecke und dient als Beweis für die Abgabe und den Zeitpunkt der Ausschlagungserklärung; es hat somit nur deklaratorische Bedeutung und entfaltet keine rechtsbegründende Wirkung zwischen

den Erben und den Gläubigern des Erblassers (BGE 139 III 225 E. 3; BGE 5A_578/2009 E. 2.2; AGVE 2001 Nr. 3 S. 34 f., m.w.H.; Schwander, in: Basler Kommentar, Basel 2011, N. 14 zu Art. 570 ZGB; Häuptli, in: Abt/Weibel, Praxiskommentar Erbrecht, Basel 2011, N. 9 zu Art. 570 ZGB). Selbst wenn eine Ausschlagungserklärung zurückgewiesen wird, bleibt es dem betroffenen Erben daher unbenommen, sich auf die erklärte Ausschlagung zu berufen, sollte er für Erbschaftsschulden belangt werden, und ungeachtet der Protokollierung der Ausschlagungserklärung steht den Gläubigern des Erblassers die Möglichkeit offen, gegen einen Erben vorzugehen, der die Ausschlagung erklärt hat (BGE 139 III 225 E. 3; BGE 5A_578/2009 E. 2.2).

Dem Ausschlagungsprotokoll kommt allerdings für die darin bezeugten Tatsachen Beweiskraft i.S.v. Art. 9 ZGB zu. Der Dritte kann sich somit bis zum Beweis des Gegenteils auf die Richtigkeit des Protokolls verlassen. Die Erben, Vermächtnisnehmer, Erbschaftsgläubiger und Erbengläubiger haben daher ein erhebliches Interesse an der Feststellung, wer eine Erbschaft ausgeschlagen oder angetreten hat, weshalb ihnen auch das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll zusteht (Schwander, a.a.O., N. 13 zu Art. 570 ZGB; Häuptli, a.a.O., N. 12 zu Art. 570 ZGB; Tuor/Picenoni, Berner Kommentar, 2. Aufl., Bern 1964, N. 5 zu Art. 570 ZGB; Riggenbach, in: ZBGR 1943, S. 121 ff., S. 122).

2.2.3.

Gemäss einhelliger Lehre hat der zuständige Richter nach Art. 570 ZGB die Ausschlagungserklärung entgegenzunehmen und zu protokollieren, ohne dass er befugt wäre, die Gültigkeit in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen (Tuor/Picenoni, a.a.O., N. 5 zu Art. 570 ZGB; Escher, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., Zürich 1960, N. 16 zu Art. 570 ZGB; Schwander, a.a.O., N. 14 zu Art. 570 ZGB). Nur ausnahmsweise darf er eine Erklärung bei offensichtlicher Ungültigkeit zurückweisen, namentlich wenn sich an die Ausschlagungserklärung weitere Massnahmen der Behörde anschliessen, so etwa im Falle der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses oder der bereits beantragten Erbscheinausstellung (AGVE 2001 Nr. 3 S. 35; Schwander, a.a.O., N. 14 zu Art. 570 ZGB;

Weber, Gerichtliche Vorkehren bei der Nachlassabwicklung, in: AJP 1997 S. 558; ZR 96/1997 S. 81).

2.3.

2.3.1.

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, die Beschwerdeführerin habe mit Eingabe vom 10. Juni 2013 mitgeteilt, dass sie die Erbschaft der Verstorbenen A. ausschlage. Vom Todestag der Erblasserin am TT.MM. 2012 an hätte die Ausschlagung durch die Beschwerdeführerin als gesetzliche Erbin bis zum TT.MM. 2013 erfolgen müssen. Aus den eingegangenen Akten sei nicht hervorgegangen, ob die ausschlagende Erbin allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Todestag der Erblasserin vom Erbfall Kenntnis erhalten habe oder ob die Voraussetzungen für eine Vermutung der Ausschlagung i.S.v. Art. 566 Abs. 2 ZGB, d.h. eine amtlich festgestellte oder offenkundige Zahlungsunfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt des Todes, vorgelegen hätten. Die ausschlagende Erbin sei deshalb mit Verfügung vom 9. August 2013 aufgefordert worden, sich schriftlich beim Gerichtspräsidium zu äussern und falls möglich mit Dokumenten zu belegen, zu welchem Zeitpunkt sie Kenntnis vom Tod der Erblasserin erhalten habe und ob allenfalls zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin deren Zahlungsunfähigkeit amtlich festgestellt oder offenkundig gewesen sei. Diese Verfügung sei der Erbin am 24. August 2013 zugestellt worden; die ihr darin angesetzte Frist sei aber ohne schriftliche Äusserung verstrichen. Die Ausschlagung könne daher nicht gültig zu Protokoll genommen werden.

2.3.2.

Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, sie habe seit 50 Jahren keinen Kontakt mehr zur Erblasserin gehabt und von ihrem Tod erst durch eine Mitteilung der Gemeindekanzlei am 4. März 2013 Kenntnis erhalten, worauf sie am 6. Juni 2013 die Ausschlagung erklärt habe. Sie kenne die Erblasserin nicht und wolle auch nichts von ihr. Sie hoffe daher, dass das Gericht ihre Ausschlagungserklärung annehmen könne und die Verfahrenskosten aufhebe.

2.4.

Die formelle Beschwerde ist vorliegend ohne Zweifel gegeben, weil das Gerichtspräsidium Lenzburg die Ausschlagungserklärung

der Beschwerdeführerin entgegen deren Antrag gemäss Dispositiv des angefochtenen Entscheides nicht zu Protokoll genommen hat. Ein praktisches und aktuelles Interesse der Beschwerdeführerin, dass sie sich die Zurückweisung ihrer Ausschlagungserklärung nicht mit der erhöhten Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde entgegenhalten lassen muss, ist ebenfalls zu bejahen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

52 Art. 99 ZPO

Sicherheit für Parteientschädigung: Keine Anwendung von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO, wenn es sich bei der klagenden Partei um den Angehörigen eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens betreffend Zivilprozessrecht (SR 0.274.12) handelt und sie in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz hat

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 21. April 2015, i.S. Z. gegen X AG (ZVE.2014.25).

Aus den Erwägungen

10.

Die Beklagte hat in der Berufungsantwort die Sicherstellung ihrer zweitinstanzlichen Parteikosten durch den Kläger nach Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO verlangt, wonach die klagende Partei auf Antrag der beklagten Partei für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten hat, wenn sie keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat. Dieses Gesuch ist ohne Weiteres abzuweisen, denn Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO darf dort nicht zur Anwendung gelangen, wo dies auf eine nach Art. 17 Abs. 1 des Haager Übereinkommens betreffend Zivilprozessrecht (SR 0.274.12) unzulässige Ausländerdiskriminierung hinausliefe. Nach besagtem Art. 17 Abs. 1 darf Angehörigen eines der Vertragsstaaten, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat als Kläger oder

Intervenienten auftreten und sie in irgendeinem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben (so der Kläger), wegen der Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden (vgl. Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 20 f. zu Art. 99 ZPO).

- 53 § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 3 AnwT, Art. 291 ZPO. Da die Grundentschädigung für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei in einem Scheidungsverfahren die Beratung und Vertretung im Schlichtungsverfahren einschliesst (§ 3 Abs. 1 AnwT), ist für die Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren (Art. 291 ZPO) kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT zu gewähren.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 29. Juni 2015 (ZOR.2015.27).

Aus den Erwägungen

3.2.2

Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 AnwT). Für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen erhöht sich die Grundentschädigung um je 5 - 30 %. Überflüssige Eingaben fallen nicht in Betracht (§ 6 Abs. 3 AnwT). Auf eine zweite Rechtsschrift oder eine zweite Verhandlung entfällt in der Regel ein Zuschlag von 20 %. Da die Grundentschädigung (von praxisgemäss Fr. 3'630.00) für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei in einem (durchschnittlichen) Schei-

dungsverfahren die Beratung und Vertretung im Schlichtungsverfahren einschliesst (§ 3 Abs. 1 AnwT), steht der unentgeltlichen Rechtsvertreterin für die Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren (Art. 291 ZPO) kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT zu (vgl. AGVE 2004 S. 61 zur Vermittlungsverhandlung im Arbeitsgerichtsverfahren). Am 18. November 2013 fand eine Einigungsverhandlung und am 26. November 2014 eine Hauptverhandlung statt, weshalb die Vorinstanz zu Recht keinen Zuschlag für eine zweite Verhandlung gewährt hat.

54 Art. 279 ZPO

Art. 279 ZPO betreffend Genehmigung von Scheidungsvereinbarungen findet keine Anwendung auf diejenigen Materien, die wie die Kinderbelange der Parteidisposition entzogen sind.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 30. Juni 2015 i.S. M. gegen T. (ZOR.2015.33).

Sachverhalt

Im erstinstanzlichen Scheidungsurteil sprach das Gerichtspräsidium X die Scheidung aus und erledigte das Verfahren mit Bezug auf alle Scheidungsnebenfolgen, d.h. auch die Kinderbelange (elterliche Sorge und Unterhalt), durch Genehmigung zweier von den Parteien geschlossener Konventionen.

Aus den Erwägungen

3.2.2.

Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt das Scheidungsgericht eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich davon

überzeugt hat, dass die Ehegatten die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Art. 279 ZPO findet allerdings keine Anwendung auf diejenigen Materien, welche der Parteidisposition entzogen sind, d.h. die Kinderbelange. Der Verweis der Vorinstanz auf die betreffende Gesetzesbestimmung ist insofern unzutreffend. Vereinbarungen der Eltern hinsichtlich der Kinderbelange sind nur als Anregungen für eine gerichtliche Regelung zu betrachten, die vom Gericht auf ihre Übereinstimmung mit dem Kindeswohl zu überprüfen sind (Siehr/Bähler, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N. 1c zu Art. 279 ZPO; Stein-Wigger, in: Schwenzer, FamKommentar Scheidung, Bd. II, Bern 2011, N. 20 zu Art. 279 ZPO; Sutter-Somm/Gut, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2013, N. 7 zu Art. 279 ZPO). Bei seinem Entscheid über die Kinderbelange hat das Scheidungsgericht alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände zu beachten. Dabei hat es auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern sowie, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen (Art. 133 Abs. 2 ZGB). Der gemeinsame Antrag der Eltern ist sowohl nach den Umständen seiner Entstehung wie auch der Gewährleistung des Kindeswohles zu verifizieren (Breitschmid, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Basel 2010, N. 23 zu Art. 133 ZGB). In der Praxis werden aber die Gerichte einem gemeinsamen Antrag der Parteien zumeist folgen, ist doch in der Regel davon auszugehen, dass das Kindeswohl am besten gewahrt ist, wenn die Eltern übereinstimmende Anträge stellen. Wird der Antrag der Eltern durch die Äusserungen des Kindes gestützt und liegen keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, wird das Gericht daher dem Antrag regelmässig entsprechen, ohne weitere Abklärungen zu treffen (Büchler/Wirz, in: Schwenzer, FamKommentar Scheidung, Bd. I, Bern 2011, N. 13 zu Art. 133 ZGB; Büchler/Maranta, Das neue Recht der elterlichen Sorge, in: Jusletter vom 11. August 2014, Rz. 36; Stein-Wigger, a.a.O., N. 21 zu Art. 279 ZPO).

55 Art. 319 lit. b ZPO

Die Verfügung, mit der das "Verfahren infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuches als gegenstandslos abgeschrieben" wird, kann mit Beschwerde nach Art. 319 lit. b ZPO angefochten werden, sofern der anfechtenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 2. Juli 2015, i.S. Sch. gegen Sch. (ZOR.2015.24).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Die Friedensrichterin hat mit Verfügung vom 10. März 2015 das von der Klägerin eingeleitete Schlichtungsverfahren "infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuches als gegenstandslos abgeschrieben". Die Klägerin hat dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen.

1.2.

1.2.1.

Mit Beschwerde gemäss Art. 319 ZPO anfechtbar sind nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (lit. a), andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen in den vom Gesetz bestimmten Fällen (lit. b Ziff. 1) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. b Ziff. 2) sowie Fälle von Rechtsverzögerung (lit. c).

1.2.2.

Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO), führen also zu einer abgeurteilten Sache (sogenannte *res iudicata*), die einem weiteren Prozess über den gleichen Streitgegenstand entgegensteht (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO), bei einem

Klagerückzug jedenfalls dann, wenn das Gericht die Klage der beklagten Partei bereits zugestellt hat und diese dem Rückzug nicht zustimmt (Art. 65 ZPO). Die genannten Parteierklärungen beenden den Prozess unmittelbar; die in Art. 241 Abs. 3 ZPO vorgeschriebene Abschreibung des Verfahrens durch den Richter bzw. das Gericht stellt einen rein deklaratorischen Akt dar. Der Abschreibungsbeschluss bildet mithin kein Anfechtungsobjekt, das mit Berufung oder Beschwerde gemäss Art. 308 ff. bzw. 319 ff. ZPO angefochten werden könnte (nur der im Abschreibungsbeschluss enthaltene Kostenentscheid ist mit Beschwerde nach Art. 110 ZPO anfechtbar). Materielle und/oder prozessuale Mängel der Parteierklärung, die zur Beendigung des Prozesses geführt haben, sind ausschliesslich mit Revision nach Art. 328 ff. ZPO geltend zu machen (vgl. BGE 139 III 133 f. sowie BGE 4A_562/2014 E. 1.1.).

Ein Prozess kann auch ohne (prozessualen oder materiellen) Entscheid des Gerichts oder Urteilssurrogat (Klagerückzug, Klageanerkennung oder Vergleich) enden. In diesen Fällen schreibt der Richter bzw. das Gericht das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab (Art. 242 ZPO). Da das Gesetz die generelle Anfechtbarkeit einer Abschreibung des Verfahrens nach Art. 242 ZPO nicht vorsieht, steht einer Partei als Rechtsmittel nur die Beschwerde nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zur Verfügung, wenn ihr durch die Abschreibung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher kann dem Kläger beispielsweise entstehen, wenn ihm die erneute Einreichung eines Schlichtungsgesuchs nichts mehr nützt, weil infolge des Ablaufs einer Verwirkungsfrist bei Abschreibung des Schlichtungsverfahrens ein materieller Rechtsverlust eingetreten ist. In anderen Fällen, in denen infolge der Abschreibung des Schlichtungsverfahrens kein Rechtsverlust eintritt, steht dem Kläger die Möglichkeit offen, ein neues Schlichtungsgesuch einzureichen (BGE 4A_131/2013 E. 2.2.2.2.).

1.2.3.

Während im ordentlichen (und vereinfachten) Verfahren nach der Zustellung der Klage an die beklagte Partei der Kläger die Klage – ohne Rechtskraftwirkung – nur noch mit Zustimmung der beklagten Partei zurückziehen kann (Art. 65 ZPO), ist im Schlich-

tungsverfahren zu unterscheiden (vgl. Gloor/Umbricht, in: Oberhammer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar [KUKO ZPO] 2. Auflage, Basel 2014, N. 3 zu Art. 208 ZPO) zwischen

- dem (ebenfalls zulässigen "vorbehaltlosen") *Rückzug der Klage* (vgl. Art. 208 Abs. 2 ZPO), der eine abgeurteilte Sache schafft (vgl. Honegger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/ Genf 2013, N. 11 zu Art. 208 ZPO) und
- dem *Rückzug des Schlichtungsgesuchs* (ein solcher wird insbesondere bei Säumnis des Klägers in der Schlichtungsverhandlung angenommen, Art. 206 Abs. 1 ZPO), aufgrund dessen das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird (Art. 206 Abs. 1 und 3 sowie Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO), ohne dass materielle Rechtskraft einträte (Honegger, a.a.O., N. 5 zu Art. 206 ZPO).

1.3.

Im vorliegenden Fall hat die Friedensrichterin das Verfahren nicht infolge Klagerückzugs, sondern "infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuches als gegenstandslos abgeschrieben". Diese Abschreibungsverfügung ist per analogiam als solche nach Art. 242 ZPO (und nicht nach Art. 241 ZPO) zu betrachten. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist gegen diese Verfügung als Rechtsmittel die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO möglich, sofern die besondere Voraussetzung des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils nachgewiesen ist (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO), nicht aber die Revision (vgl. Art. 328 Abs. 1 ZPO, wonach die Revision nur gegen *rechtskräftige* Entscheide zur Verfügung steht).

Auch wenn in der Beschwerde ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil nicht explizit geltend gemacht wird, ergibt sich ein solcher mit Blick auf die Ausführungen im Schlichtungsbegehren vom 29. Dezember 2014, worin die Klägerin geltend machte, die Klage gegen das Testament von X sel. vom 6. Oktober 2013, in dem ihr Pflichtteil verletzt worden sei, "zur Fristwahrung" zu erheben, ohne Weiteres. Ist die Anfechtungsfrist gemäss Art. 533 ZGB verwirkt, ist eine Herabsetzungsklage nicht mehr möglich. Ebenso evi-

dent ist das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Beschwerde, mit welcher sie die Abschreibung des Verfahrens zufolge Vergleichs anbegehrt, nachdem einem gerichtlichen Vergleich materielle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zukommt (Art. 208 Abs. 2 ZPO; Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, S. 7332). Auf die Beschwerde der Klägerin ist folglich einzutreten, zumal die übrigen Rechtsmittelvoraussetzungen (insbesondere Fristerfordernis und Bezahlung des Kostenvorschusses) erfüllt sind.

2.

2.1.

Die Klägerin macht geltend, dass die Friedensrichterin des Kreises Y das Verfahren infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuchs als gegenstandslos abgeschlossen habe, obwohl sie gestützt auf die mit dem Beklagten geschlossenen Vereinbarung vom 21./25. Januar 2015 die Entgegennahme als gerichtlichen Vergleich beantragt habe.

Die Friedensrichterin bringt in dem den Akten beigelegten Schreiben vom 2. April 2015 vor, dass sie von den Parteien einen unterschriebenen Vergleich mit der Bitte, die Klage als erledigt abzuschreiben, erhalten habe. Deshalb habe sie die Klage "infolge einer aussergerichtlichen Einigung" abgeschlossen. Es sei ihr nicht bewusst gewesen, damit einen Fehler begangen zu haben.

2.2.

Entgegen den Ausführungen der Friedensrichterin im Schreiben vom 2. April 2015 hat sie das Verfahren nicht infolge eines Vergleichs, sondern infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuchs als gegenstandslos abgeschlossen. Dies, obwohl offenkundig kein solcher Rückzug vorlag, sondern ausdrücklich verlangt worden war, den Vergleich als gerichtlichen Vergleich entgegenzunehmen und das Verfahren aufgrund des entsprechenden Antrages beider Parteien in Ziffer 7 des Vergleichs ["Die Parteien beantragen der Friedensrichterin, dass das Verfahren aufgrund des abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches abgeschlossen wird"] abzuschreiben (vgl. die Eingabe 3. März 2015). Auch wenn Art. 208 Abs. 1 ZPO den Regelfall, nämlich den unter Mitwirkung der Schlichtungsbehörde zustande gekommenen Vergleich im Visier hat, kann die Schlichtungsbehörde

auch einen im Rahmen privater Verhandlungen zustande gekommenen Vergleich zu Protokoll nehmen (Art. 208 Abs. 1 ZPO; Botschaft, S. 7331; Honegger, a.a.O., N. 8 zu Art. 208 ZPO; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, § 20 Rz. 31). Damit hat die Friedensrichterin das Verfahren zu Unrecht als durch Rückzug des Schlichtungsbegehrens erledigt abgeschrieben.

2.3.

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, das Gericht habe einen Vergleich (wie auch einen Klagerückzug und eine Klageanerkennung) auf Vergleichsfähigkeit (bzw. Anerkennungsfähigkeit), Klarheit und Vollständigkeit (vgl. z.B. Leumann Liebster, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N. 19 zu Art. 241 ZPO) bzw. auf Rechtswidrigkeit, Übervorteilung, absichtliche Täuschung und Drohung zu überprüfen (Honegger, a.a.O., N. 10 zu Art. 208 ZPO, der in diesem Zusammenhang gar von einer Genehmigungspflicht spricht). Auch wenn derartige Vorstellungen über die Aufgaben des Richters nicht leicht mit der gesetzgeberischen Lösung in Einklang zu bringen sind, dass die entsprechenden – unterzeichneten (vgl. Art. 208 Abs. 1 und Art. 241 Abs. 1 ZPO) – Parteierklärungen selber den Prozess eo ipso beenden (und sogar schon vor dem gerichtlichen Abschreibungsbeschluss bzw. vor der richterlichen Abschreibungsverfügung [Art. 241 Abs. 3 ZPO] einem rechtskräftigen Entscheid gleichgestellt sind, vgl. Naegeli, KUKO ZPO, a.a.O., N. 11 zu Art. 241 ZPO), ist mit Bezug auf den vorliegenden Fall festzuhalten, dass die von den Parteien am 21./25. Januar 2015 getroffene und der Vorinstanz eingereichte Vereinbarung in dieser Hinsicht problemlos erscheint. Sie wurde über einen vergleichsfähigen, vermögensrechtlichen Gegenstand geschlossen und ist sowohl klar als auch – gemessen am im Schlichtungsgesuch gestellten Begehren – vollständig. Insbesondere ist sie auch vom gesetzlichen Vertreter des noch minderjährigen Beklagten unterzeichnet und es liegt eine rechtskräftige Zustimmungserklärung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Art. 308 Abs. 2 und Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB) zum Vergleich vor. Damit ist das von der Klägerin eingeleitete Schlich-

tungsverfahren als zufolge gerichtlichen Vergleichs erledigt abzuschreiben.

56 Art. 91, 212, 235 ZPO. Wechsel vom Schlichtungsverfahren ins Entscheidungsverfahren vor dem Friedensrichter

- Während die Aussagen der Parteien im Schlichtungsverfahren nicht protokolliert werden dürfen, ist nach dem Wechsel ins Entscheidungsverfahren über die Verhandlung Protokoll zu führen.
- Steht der Wechsel vom Schlichtungsverfahren ins Entscheidungsverfahren zur Diskussion, hat die Schlichtungsbehörde die Parteien zur Bezifferung des Streitwerts anzuhalten, wenn sich dieser nicht bereits aus dem Rechtsbegehren ergibt. Erst wenn eine solche Einigung nicht zustande gekommen ist oder die übereinstimmende Bezifferung offensichtlich unrichtig ist, hat der Friedensrichter den Streitwert zu schätzen.

Aus dem Entscheid des Einzelrichters des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 25. September 2015 (ZVE.2015.41).

Aus den Erwägungen

2.3.

2.3.1.

Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Wird dieser Antrag gestellt und macht die Schlichtungsbehörde von ihrer Entscheidkompetenz Gebrauch, hat sie zuerst ein formloses Schlichtungsverfahren durchzuführen (Alvarez/Peter, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N. 8 zu Art. 212 ZPO). In diesem Stadium des Verfahrens dürfen die Aussagen der Parteien nicht protokolliert werden (Art. 205

Abs. 1 ZPO). Nach dem erfolglosen Schlichtungsversuch ist das Schlichtungsverfahren formell zu schliessen, wenn die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen will. Der Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist im Protokoll festzuhalten, und das Entscheidungsverfahren ist formell zu eröffnen (Infanger, in: Basler Kommentar zur ZPO [BSK ZPO], 2. Aufl., Basel 2013, N. 13 zu Art. 212 ZPO). Im so eröffneten Entscheidverfahren amtiert der Friedensrichter als erstinstanzlicher erkennender Richter (Rickli, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, DIKE-Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 8 zu Art. 212 ZPO). Für das Entscheidungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens und ergänzend des ordentlichen Verfahrens sinngemäss (Rickli, a.a.O., N. 13 zu Art. 212 ZPO; Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau [RBOG] 2012 Nr. 12 E. 1). Es sind ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Verfahrensgarantien (Art. 52 ff. ZPO) zu beachten, zu denen insbesondere auch der Anspruch auf rechtliches Gehör zählt (Infanger, BSK ZPO, a.a.O., N. 13a zu Art. 212 ZPO).

2.3.2.

Gemäss (dem im Entscheidverfahren vor dem Friedensrichter ebenfalls anwendbaren) Art. 235 ZPO hat das Gericht über jede Verhandlung Protokoll zu führen (Abs. 1). Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind (Abs. 2). Die Pflicht zur Protokollführung über für den Entscheid wesentliche Verhandlungen, Abklärungen und Beweiserhebungen ergibt sich bereits aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Protokollierung der mündlichen Vorträge der Parteien im Entscheidverfahren ist auch im Hinblick auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren unumgänglich. Die Beschwerdeinstanz ist darauf angewiesen, dass die Anträge und die Behauptungen der Parteien sowie die von ihnen eingereichten Beweismittel von der Schlichtungsbehörde protokolliert werden, da sie nur so beurteilen kann, ob im Rechtsmittelverfahren unzulässige Noven geltend gemacht werden (RBOG 2012 Nr. 12 E. 2; vgl. auch Urteil des Obergerichts Zürich vom 20. Februar 2015 [RU140062-O/U] E. 5.1).

2.3.3.

Sobald ein Entscheidverfahren eröffnet wird, muss die Schlichtungsbehörde zudem das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen prüfen (Weingart/Penon, Ungeklärte Fragen im Schlichtungsverfahren, in: ZBJV 151/2015 S. 465 ff., S. 468 und 478, m.w.H.).

Der Antrag des Klägers auf Entscheid (Art. 212 Abs. 1 ZPO) gehört zu den Prozessvoraussetzungen für das von der Schlichtungsbehörde durchgeführte gerichtliche Entscheidverfahren. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Er kann bereits im Schlichtungsgesuch oder auch noch an der Verhandlung gestellt werden. Der am Schlichtungstermin gestellte Antrag auf Entscheid hat aus dem Verfahrensprotokoll hervorzugehen (Entscheid des Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 18. Februar 2014 [410 13 315/LIA], in: CAN 2014 Nr. 52 S. 158 ff.).

Ebenfalls zu den Prozessvoraussetzungen gehört die sachliche Zuständigkeit (Art. 59 Abs. 2 ZPO), welche von der Höhe des Streitwerts abhängt (Art. 212 ZPO, weniger als Fr. 2'000.00). Es sind die Bestimmungen der Art. 91 ff. ZPO anwendbar (Alvarez/Peter, a.a.O., N. 7 zu Art. 212 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren - wie vorliegend - nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht bzw. der Friedensrichter den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Zwar ist im Schlichtungsgesuch (noch) keine Angabe zum Streitwert erforderlich (vgl. Art. 202 Abs. 2 ZPO). Sobald aber der Wechsel ins Entscheidverfahren aufgrund eines Antrags zur Diskussion steht, hat die Schlichtungsbehörde die Parteien zur Bezifferung des Streitwerts anzuhalten, wenn sich dieser nicht bereits aus dem Rechtsbegehren ergibt (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO; Dolge/Infanger, Schlichtungsverfahren nach Schweizerischer Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 42), zumal es primär Sache der Parteien ist, sich über den Streitwert zu einigen (Art. 91 Abs. 1 ZPO; Rüegg, BSK ZPO, N. 6 zu Art. 91 ZPO; vgl. Dolge/Infanger, a.a.O., S. 43). Erst wenn eine solche Einigung nicht zustande gekommen ist oder die übereinstimmende Bezifferung offensichtlich unrichtig ist, hat der Friedensrichter den Streitwert zu schätzen. Die Schweizerische Zivilprozessordnung sieht damit grundsätzlich keine Kompetenz des Friedensrichters mehr vor, den Streitwert ohne Weiteres von

sich aus zu schätzen, wie dies in der aargauischen Zivilprozessordnung vom 18. Dezember 1984 (SAR 221.100) noch der Fall gewesen ist (§ 145 Abs. 1 ZPO AG).

2.4.

In den vorinstanzlichen Verfahrensakten findet sich kein Protokoll, welches den Anforderungen von Art. 235 Abs. 1 und 2 ZPO gerecht wird, indem es die Anträge und Behauptungen der Parteien nachvollziehbar aufzeichnet sowie allfällige Verfügungen der Schlichtungsbehörde wiedergibt. Dies stellt einen schweren Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen muss (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich vom 20. Februar 2015 [RU140062-O/U] E. 5.2). Im Weiteren ist festzuhalten, dass aus den Akten - mangels ordnungsgemässer Protokollierung - auch nicht ersichtlich ist, dass die Parteien sich hinsichtlich des Streitwerts erfolglos zu einigen versucht hätten, was aber Voraussetzung dafür bildet, dass der Friedensrichter den Streitwert überhaupt hätte schätzen dürfen. Aufgrund fehlender Protokollierung der streitwertbezogenen Vorbringen der Parteien ist es ausserdem nicht möglich, sich mit den diesbezüglichen Vorbringen der Parteien im Beschwerdeverfahren auseinanderzusetzen, da nicht eruiert werden kann, ob es sich dabei um unzulässige Noven handelt oder nicht.

Auch bezüglich der Prozessvoraussetzung des Antrags i.S.v. Art. 212 ZPO liegen keine überprüfbaren Verhältnisse vor. Unter dem Titel "der Friedensrichter zieht in Erwägung" des - als "Protokoll" bezeichneten - Entscheids vom 7. Mai 2015 ist zwar festgehalten, dass der Kläger gestützt auf Art. 212 ZPO einen Entscheid beantragt habe. Im Schlichtungsgesuch vom 17. März 2015 wurde kein Entscheid durch den Friedensrichter beantragt; es wurden lediglich die Rechtsbegehren in der Sache aufgeführt. Dass der Kläger anlässlich der Verhandlung einen Entscheid beantragt hätte, wie er in der Beschwerdeantwort geltend macht, ergibt sich nicht aus dem als "Protokoll" bezeichneten Entscheid. Bei den Vorakten findet sich auch eine handschriftliche "Aktennotiz" des Friedensrichters vom 7. Mai 2015. Auf der Handnotiz sind die Stichworte "Klageanerkennung", "Vergleich" und "Urteil auf Verlangen der Klägerschaft" vermerkt, wobei letzteres mit einem Pfeil und farblich markiert ist.

Aus dieser Hervorhebung geht jedoch nicht klar hervor, dass der Kläger anlässlich der Verhandlung einen Entscheid durch den Friedensrichter beantragt hat. Jedenfalls stellt auch die Aktennotiz kein ordnungsgemässes Protokoll der Verhandlung im Entscheidverfahren dar. Aus dem anzufertigenden Protokoll muss klar hervorgehen, ob und gegebenenfalls wann der Kläger einen Antrag i.S.v. Art. 212 ZPO gestellt hat.

- 57 **§ 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 VKD; § 7 Abs. 2 AnwT. Ausserordentliche Minderung der Gerichts- und Parteikosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, die im vereinfachten Verfahren zu erledigen sind (Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO).**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 20. Oktober 2015 in Sachen V.P. und J.P. gegen G.B. (ZVE.2015.50).

Aus den Erwägungen

3.2.

Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht gilt das vereinfachte Verfahren, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses betroffen ist (Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO). Im vereinfachten Verfahren bemessen sich sowohl die Entscheidegebühr als auch die Parteientschädigung nach dem Streitwert (§ 7 VKD; § 3 Abs. 1 AnwT). Ist die Gültigkeit der Kündigung Gegenstand des Verfahrens, berechnet sich der Streitwert nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie erwähnt, aufgrund des Mietzinses, der von dem Zeitpunkt, auf den der Mieter gemäss Vermieter das Mietobjekt

verlassen müsste, bis zu dem Zeitpunkt, auf den der Vermieter das Mietverhältnis, wäre die Kündigung ungültig, ordentlicherweise unter Berücksichtigung der Sperrfrist von drei Jahren gemäss Art. 271a Abs. 1 lit. e OR auflösen könnte, geschuldet ist (BGE 137 III 389 E. 1.1). Das ergibt auch bei durchschnittlichen Mietpreisen in aller Regel einen Streitwert, der übermässig hohe Gerichts- und Parteikosten zur Folge haben kann, die sich einerseits für die Parteien prohibitiv auswirken (vgl. dazu AGVE 2013 Nr. 73 S. 390 ff.) und die andererseits in einem Missverhältnis zu dem im vereinfachten Verfahren oft nur geringen Aufwand stehen können. Diesen Gegebenheiten ist daher je nach den Verhältnissen im Einzelfall bei der Festsetzung der Entscheidungsbüher und der Parteientschädigung durch die gesetzlich vorgesehene Verminderung der Grundansätze zufolge geringer Aufwendungen gemäss § 7 Abs. 3 VKD und § 7 Abs. 2 AnwT gebührend Rechnung zu tragen.

58 Art. 114 lit. c und Art. 116 Abs. 1 ZPO; § 25 Abs. 1 EG ZPO

Im Entscheidverfahren aus dem Arbeitsverhältnis werden bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 keine Gerichts- und Parteikosten gesprochen. Massgebend ist hierfür die ursprünglich eingeklagte Forderung vor erster Instanz. Das Verfahren ist vor der Berufungsinstanz auch dann kostenpflichtig, wenn der ursprünglich über Fr. 30'000.00 liegende Streitwert im Berufungsverfahren herabgesetzt wurde.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 2. Zivilkammer, vom 18. November 2015 i.S. C.K. gegen A. AG (ZVE.2015.54).

Spezialverwaltungsgericht

I. Abteilung Steuern

- 59 Steuerbare Einkünfte; Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts (§ 25 Abs. 1 StG, § 32 lit. d StG)**
Entschädigung für den Rückzug der Einsprache gegen eine Baubewilligung. Abgrenzung des Schadenersatzes (Minderwert der eigenen Liegenschaft) von steuerbaren Einkommensteilen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 25. Juni 2015 in Sachen T. + L.S. (3-RV.2014.194).

Aus den Erwägungen

4.

4.1.

Am 7. Juni 2005 schlossen die Rekurrenten mit A. eine Vereinbarung betreffend "Baubewilligung (...)" ab. Danach verpflichteten sich die Rekurrenten, die "im Baugesuchsverfahren (...) betreffend Erstellung von zwei Terrassenhäusern auf Parzelle X (...) erhobene Einsprache zurückzuziehen" (Ziff. 1 der Vereinbarung). Ebenso erklärten sich die Rekurrenten damit einverstanden, ihre "im Baugesuchsverfahren (...) betreffend Erstellung eines Terrassenhauses auf Parzelle Y (...) erhobene Einsprache zurückzuziehen" (Ziff. 2 der Vereinbarung).

Im Gegenzug wurde "[a]ls Abgeltung für sämtliche Inkonvenienzen (Minderwert, Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit, Anwaltskosten etc.)" die Zahlung von CHF 75'000.00 an die Rekurrenten vereinbart (Ziff. 3 der Vereinbarung).

Mit Schreiben vom 7. Juni 2005 wurden die Einsprachen von den Rekurrenten vereinbarungsgemäss zurückgezogen.

4.2.

Es ist unbestritten, dass den Rekurrenten im Jahr 2005 die in der Vereinbarung vom 7. Juni 2005 für den Fall der Einspracherückzüge vorgesehenen CHF 75'000.00 zugegangen sind.

(...)

8.

8.1.

Gemäss der Generalklausel unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (§ 25 Abs. 1 StG). Nach dem solchermassen formulierten Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung fallen alle Einkünfte, ob wiederkehrend oder einmalig, ob in der Form von Geld oder Naturalien, unter den Einkommensbegriff und unterliegen damit der Einkommenssteuer. Die Einkommensgeneralklausel von § 25 Abs. 1 StG "überdacht" gewissermassen (ebenso wie jene von Art. 16 Abs. 1 DBG) die beispielhaften Aufzählungen in den §§ 26 bis 32 StG und ergänzt diese. Fällt eine Einkunft nicht unter eine der genannten Bestimmungen und wird der geldwerte Zufluss nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt, so ist sie daher grundsätzlich unter die Generalklausel zu subsumieren und dementsprechend steuerbar (VGE vom 4. November 2009 in Sachen M. + R.K. [WBE.2009.5] = AGVE 2009 S. 133).

8.2.

Die wichtigsten Einkünfte werden in den §§ 26 bis 32 StG beispielhaft umschrieben (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 25 StG N 2). Als Einkommen steuerbar sind unter anderem auch die Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts (§ 32 lit. d StG). Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts liegen vor, wenn sie ertragsnah oder erwerbsnah sind. Ertragsnah sind etwa Entschädigungen für die Nichtausübung einer Nutzniessung, eines Wohnrechts, eines Quellenrechts oder einer anderen Dienstbarkeit. Erwerbsnah ist demgegenüber etwa eine Abfindung für den Verzicht auf eine stille Beteiligung (Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] Art. 1 - 82, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 23 DBG N 16; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 23 StG N 46).

Unter § 32 lit. d StG fallen nach der Rechtsprechung des Spezialverwaltungsgerichtes beispielsweise eine Abfindung für den Rückzug einer Einsprache gegen eine Ortsplanrevision, für den Verzicht auf eine Beschwerde gegen eine Baubewilligung, soweit das Grundstück infolge des Verzichts bzw. Rückzugs der Einsprache nicht an Wert verliert, und für den Verzicht auf die Weiterführung des Verfahrens bei der Schätzungskommission betreffend formelle Enteignung, oder auch eine Entschädigung, die der Eigentümer dem Berechtigten für die Ablösung eines Wohnrechts ausrichtet (vgl. VGE vom 7. Dezember 2007 in Sachen P.C. [WBE.2007.79]; AGVE 1972 S. 386; RGE vom 29. April 2009 in Sachen L. + S.O.; RGE vom 3. Februar 2000 in Sachen R.H.; AGVE 1967 S. 228; Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, a.a.O., Art. 23 DBG N 16). Diese Entschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer.

8.3.

Auch Schadenersatz - obwohl nicht ausdrücklich bei den steuerfreien Einkünften erwähnt - führt grundsätzlich nicht zu steuerbarem Einkommen. Es handelt sich zwar um einen Zufluss von aussen. Diesem Zufluss steht jedoch ein Vermögensabgang gegenüber, der nicht der Befriedigung eigener Bedürfnisse, sondern dem Ausgleich einer erlittenen oder noch eintretenden wirtschaftlichen Einbusse dient, weshalb kein Reinvermögenszugang vorliegt. Umgekehrt folgt daraus, dass Schadenersatzleistungen zu steuerbarem Einkommen führen, soweit sie den effektiven Schaden übersteigen. In diesen Fällen wird der Vermögenszufluss in Form der Schadenersatzleistung nicht oder nicht in vollem Umfang durch einen entsprechenden Vermögensabgang neutralisiert (SGE vom 23. Mai 2013 in Sachen V.H. [3-RV.2013.9]; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 25 StG N 8).

8.4.

8.4.1.

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, gilt im Steuerverfahren der aus Art. 8 ZGB abgeleitete Grundsatz, dass derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet. Die Veranlagungsbehörde trägt demzufolge die

Beweislast für Tatsachen, welche die Steuerschuld begründen oder mehren, der Steuerpflichtige für Tatsachen, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 174 StG N 28 mit Hinweisen; Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 24 f.).

8.4.2.

Der Zufluss von CHF 75'000.00 ist unbestritten, so dass aufgrund der Einkommensgeneralklausel die Vermutung besteht, es sei von den Rekurrenten ein (einkommenssteuerpflichtiger) Vermögensstandsgewinn erzielt worden. Die Rekurrenten erachten die erhaltenen CHF 75'000.00 dagegen als steuerfreien Zugang von Schadenersatz. Damit wird ein einkommensmindernder Sachverhalt geltend gemacht. Die Rekurrenten haben daher die Umstände nachzuweisen, welche den Zufluss von CHF 75'000.00 als steuerfreien Schadenersatz erscheinen lassen.

(...)

10.

10.1.

Vorab ist festzustellen, dass die Anwaltskosten als Teilsumme der Vereinbarung zu betrachten sind. Ohne diese Auslagen hätten die Rekurrenten keine Entschädigung erreichen können. Nach der Auffassung des Spezialverwaltungsgerichtes sind die Anwaltskosten als steuerfreie Schadenersatzzahlung zu betrachten, da mit der Zahlung lediglich ein Vermögensabgang bei den Rekurrenten - sie waren verpflichtet, ihren Vertreter auftragsgemäss zu entschädigen - ausgeglichen wird. Das gilt auch dann, wenn die Anwaltskosten den Lebenshaltungskosten zugerechnet werden.

10.2.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Rekurrenten für die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat mit CHF 19'971.50 und im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht mit CHF 7'133.95 (inkl. MWSt) entschädigt wurden.

Die Rekurrenten haben trotz Aufforderung des Spezialverwaltungsgerichtes vom 27. April 2015 die verlangten "Belege für sämtli-

che Aufwendungen im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten betreffend Parz. X und Parz. Y, insbesondere Rechnungen für Anwaltskosten" nicht eingereicht. Dennoch ist davon auszugehen, dass den Rekurrenten keine Kosten für die Rechtsverfahren entstanden sind, da die bisherigen Aufwendungen von der Gegenpartei bezahlt wurden. Für die Berechnung des in der Vereinbarung (...) genannten Betrages von CHF 75'000.00 können Anwaltskosten demnach keine Rolle gespielt haben. Dass den Rekurrenten keine nicht durch Dritte gedeckte Anwaltskosten entstanden sind, wurde von den Rekurrenten anlässlich der Verhandlung (...) bestätigt.

Hingegen kann der für Aufwendungen vorinstanzlich eingesetzte Betrag von CHF 5'000.00, welcher von den Rekurrenten als Minimalbetrag verstanden wird, mangels Nachweises weiterer Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.

11.

11.1.

Im öffentlichen Recht hat sich die Schätzungskommission nach Baugesetz (heute: Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen) mit Entscheid vom 25. April 2006 (= AGVE 2006 S. 341) mit den nachbarlichen Abwehrrechten und einem Entschädigungsbegehren wegen Immissionen durch eine Baustelle befasst. Dabei wurde unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgehalten, dass Baustellen-lärm während einer Dauer von drei bis sechs Monaten in der Regel entschädigungslos hinzunehmen ist. Das Bundesgericht hat jedoch auch schon entschieden, dass Immissionen einer mehrjährigen (5 Jahre) Baustelle, von der keine übermässigen Einwirkungen ausgehen, entschädigungslos bleiben. Nur unvermeidbare, übermässige Immissionen sind zu entschädigen, wenn sie eine gewisse Dauer aufweisen.

11.2.

Gestützt auf die Aussagen der Rekurrenten und des Zeugen M. ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen aus der Bautätigkeit einige Monate dauerten. Von entschädigungs-berechtigten Belastungen kann jedoch nach der genannten Rechtsprechung nicht ausgegangen werden

12.

12.1.

Die Rekurrenten machen die Wertverminderung der Liegenschaft geltend. Diese sei mit der Entschädigung abgegolten worden. Es wird im Rekurs behauptet, die Wertverminderung der Liegenschaft allein liege über den bezahlten CHF 75'000.00.

12.2.

Einen Minderwert können vorliegend nur Nachteile begründen, welche ihren Ursprung in der in Teilen gesetzwidrigen Baubewilligung haben.

Mit den Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates (...) und des Verwaltungsgerichtes (...) wurde die Verletzung der Abstandsvorschriften (Mindestabstand von 6.70 m anstelle der mit einem Dienstbarkeitsvertrag vereinbarten 4 m) in Bezug auf die Parz. X und Y festgestellt. In Bezug auf die den Rekurrenten gehörende Parzelle Z wurden keine Abstandsvorschriften verletzt.

Die Frage, ob der minimale Abstand zwischen dem geplanten Gebäude auf der Parz. X und der Waldparzelle W unterschritten wurde, musste von den Beschwerdeinstanzen nicht entschieden werden. Immerhin wurde im Entscheid des Regierungsrates erwähnt, dass grundsätzlich der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 18 m gelte. Ob jedoch dieser Abstand wie vom Baudepartement vorgesehen mit einer Sonderbewilligung unterschritten werden durfte, wurde offengelassen.

12.3.

12.3.1.

Vorab ist festzuhalten, dass sich entgegen der Auffassung des KStA und der Rekurrenten mit der "Mitteilung des Steuerwertes und des Eigenmietwertes" "aufgrund: Aenderung der Steuerpflicht (Eigentum/Nutzniessung/Wohnrecht)" (...) weder ein unveränderter Wert noch ein konkreter Minderwert begründen lässt. Die Mitteilung des KStA vom 10. August 2007 ist lediglich im Wechsel des Alleineigentums des Rekurrenten zum Gesamteigentum der Rekurrenten gemäss Ehevertrag (...) begründet. Das lässt sich insbesondere dem Schätzungsprotokoll vom 23. Dezember 1998 mit handschriftlicher Notiz "Ehevertrag" (Mutation ...) entnehmen.

12.3.2.

Ändern Bestand, Nutzung oder Wert eines Grundstückes wesentlich, können Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert mit einer Änderungsschätzung angepasst werden (§ 218 Abs. 2 StG). (...)

12.3.3.

Der im Rekurs geltend gemachte Minderwert der Liegenschaft von CHF 75'000.00 entspricht rund 16 % des steuerlichen Verkehrswertes von CHF 457'682.00 bzw. rund 18 % des Vermögenssteuerwertes. Dennoch haben die Rekurrenten den Schätzungsgrund der wesentlichen Wertänderung, welcher zu einer Einzelschätzung berechtigen kann, bis heute nicht geltend gemacht. Das spricht grundsätzlich gegen eine erhebliche Wertänderung und damit gegen den behaupteten wesentlichen Minderwert der Liegenschaft. Die Rekurrenten haben an der Verhandlung jedoch geltend gemacht, von dieser Möglichkeit keine Kenntnis gehabt zu haben (...).

12.4.

12.4.1.

Die Rekurrenten haben eventualiter die Schätzung des Minderwertes durch einen Experten beantragt. Danach müsste die Schätzung gestützt auf die Verhältnisse vor und nach der Überbauung der Parzelle X erfolgen.

12.4.2.

Der Antrag um Schätzung durch einen Experten ist abzuweisen. Zum einen können die Verhältnisse vor der Überbauung nicht mehr genügend verlässlich rekonstruiert werden. Insofern bestehen erhebliche Unsicherheiten. Zum anderen kommt die jeder Schätzung typischerweise anhaftende Schätzungsunschärfe hinzu. Expertenschätzungen mit einer Schätzungsunschärfe von 10 % bzw. 20 % könnten daher nicht zu einem besseren Ergebnis führen, als eine ermessensweise Bestimmung der Wertverminderung durch das Spezialverwaltungsgericht (VGE vom 21. August 2013 in Sachen KStA/E.W. [WBE.2012.251]).

12.5.

12.5.1.

Der Zeuge M. hat anlässlich der Verhandlung (...) ausgesagt, bei der Zahlung von CHF 75'000.00 habe die Abgeltung eines Minderwertes klar im Vordergrund gestanden. Gleichzeitig hat er damit

den Einbezug weiterer Elemente - wie sie auch in der Vereinbarung (...) genannt werden - nicht ausgeschlossen. Das spricht dafür, den überwiegenden Teil der CHF 75'000.00 als (steuerfreie) Minderwertabgeltung zu qualifizieren.

12.5.2.

Aufgrund der Formulierung der Vereinbarung durch einen Rechtsanwalt ist aber davon auszugehen, dass mit den CHF 75'000.00 eine über den reinen Minderwert der Liegenschaft hinausgehende Abgeltung erfolgte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Formulierung "Minderwert, Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit, Anwaltskosten etc." ohne einen dem Verhandlungsergebnis entsprechenden rechtlichen Hintergrund erfolgte.

Dafür spricht auch, dass der Rekurrent sich über die steuerliche Qualifikation der CHF 75'000.00 mit seinem Steuerberater ausgetauscht haben will und diese als "nicht unproblematisch" bezeichnete (...). Daraus ist zu schliessen, dass die Zahlung von den Rekurrenten nicht per se als insgesamt steuerfrei eingestuft wurde.

12.5.3.

Das Spezialverwaltungsgericht geht davon aus, dass von den CHF 75'000.00 80 % auf eine steuerfreie Abgeltung eines liegenschaftlichen Minderwertes entfallen. Dafür spricht die geltend gemachte Beeinträchtigung von Aussicht und Besonnung. Hingegen wurde der Gebäudeabstand nur zwischen den Parz. H und X verletzt. Insofern wird die Beeinträchtigung der Parzelle der Rekurrenten eher reduziert. Waldabstandsvorschriften werden sodann nicht zu Gunsten von Drittparzellen aufgestellt. Hinzu kommt, dass die Einsprache in Bezug auf die Parz. H, welche vom Grundstück der Rekurrenten weiter weg als die Parz. X liegt, kaum mit der Abwehr von Schaden in Bezug auf die eigene Liegenschaft auf der Parz. Z in Zusammenhang stehen kann. Die Gründe für diese Einsprache mit dem folgenden Rückzug können kaum etwas mit einem Minderwert der Liegenschaft der Rekurrenten zu tun haben.

Beeinträchtigungen durch die Baustelle sind, auch wenn diese temporär einschneidend sein können, entschädigungslos hinzunehmen. Ein Nachweis einer besonderen Lärmintensität ist aber nicht mehr möglich (keine Beweisabnahme während der Bauzeit). Die An-

waltskosten wurden durch die zugesprochenen Parteientschädigungen abgegolten. Weiterer Schadenersatz entfällt damit.

Deshalb werden in Würdigung sämtlicher Umstände 20 %, d.h. CHF 15'000.00, als nicht deklariertes steuerbares Einkommen qualifiziert.

- 60 Kapitalauszahlung aus Säule 3a (§ 31 Abs. 1 StG; § 45 Abs. 1 lit. b StG)**
- **Trotz fehlendem Erwerbseinkommen in die Säule 3a einbezahlte Beiträge bleiben bei der Auszahlung steuerfrei.**

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 22. Oktober 2015 in Sachen C. + F.C. (3-RV.2015.92).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Der Rekurrent leistete im Jahr 2012 CHF 6'682.00 und im Jahr 2013 CHF 1'686.00 an die Vorsorgestiftung 3. Säule der X.-Bank.

Anlässlich seiner Pensionierung im November 2013 wurden dem Rekurrenten total CHF 485'809.00 (freie Vorsorge: CHF 58'062.00; kollektive Vorsorge: CHF 427'747.00) ausbezahlt. Darauf wurde mit Verfügung vom 24. November 2014 eine gesonderte Jahressteuer erhoben.

Die Rekurrenten beantragen, es seien die in die Säule 3a bezahlten CHF 6'682.00 und CHF 1'686.00 bei der Berechnung der steuerbaren Kapitalauszahlung in Abzug zu bringen, weil diese Beiträge bei der ordentlichen Einkommenssteuer mangels eines Erwerbseinkommens des Rekurrenten nicht abgezogen werden konnten.

2.2.

Nach Auffassung des Kantonalen Steueramtes muss auch in jenen Fällen, in welchen ein zu hoher Beitrag einbezahlt wurde, welcher infolge Fälligkeit der Altersleistung nicht mehr zurückgefordert werden kann, die volle Besteuerung der Kapitaleistung erfolgen, sofern, wie das im Kanton Aargau der Fall ist, im Steuergesetz eine Regelung fehlt, wonach nicht abziehbare Beiträge bei der Besteuerung der Kapitaleistung in Abzug gebracht werden können.

3.

3.1.

Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen (§ 31 Abs. 1 StG). Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a unterliegen der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs (§ 45 Abs. 1 lit. b StG).

3.2.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2007 (VGE 22481/22482 = BVR 2007 S. 303 ff. = die neue Steuerpraxis 2007 S. 65 ff.) betreffend Besteuerung von Kapitaleistungen aus einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a, soweit sie auf überschüssenden Beiträgen beruhen, das Folgende ausgeführt:

"2

2.1. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, stellt die Säule 3a gemäss Art. 82 Abs. 1 BVG eine steuerlich privilegierte, gebundene Vorsorgeform dar. Die steuerlich absetzbaren jährlichen Beiträge sind limitiert (vgl. Art. 82 Abs. 2 BVG und Art. 7 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen [BVV 3; SR 831.461.3]). Beiträge, welche das gesetzliche Maximum übersteigen, sind gestützt auf eine entsprechende Bescheinigung der Steuerbehörden bei der Vorsorgeeinrichtung zurückzufordern (vgl. Maute/Steiner/Rufener, Steuern und Versicherungen, 2. Aufl. 1999, S. 204; Peter Locher, Kommentar zum DBG, 2001, Art. 33 N. 63). Die Vorinstanz hat daraus geschlossen, dass Kapitaleistungen einer anerkannten Vorsor-

geeinrichtung aus der Säule 3a nicht unter die steuerrechtlichen Bestimmungen über die Selbstvorsorge fallen, soweit sie auf überschüssenden Beiträgen beruhen, weil Beitragsleistungen, welche das gesetzliche Maximum übersteigen, kein Vorsorgespargen im Sinn des BVG darstellen würden. Die Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge der Säule 3a bestünden daher (lediglich) aus jenem Kapital, welches durch die maximal zulässigen Beiträge und die darauf erzielten Erträge und Überschüsse gebildet wurde, während auf die darüber hinausgehenden Kapitalleistungen die die berufliche Vorsorge betreffenden Bestimmungen der Steuergesetzgebungen des Bundes und des Kantons nicht anwendbar seien. Beiträge an die Säule 3a, welche über die gesetzlich zulässigen Maxima einbezahlt worden sind, könnten letztlich nur als freiwillige Investition in ein nach dem Modell der Säule 3a funktionierendes Anlageinstrument und damit als freies Sparen gewertet werden. Aus solchem Sparen stammendes Einkommen unterliege aber der ordentlichen Besteuerung, nicht jener gemäss Art. 22 Abs. 1 DBG bzw. Art. 26 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), soweit es nicht (steuerfreie) Rückzahlungen darstelle.

2.2. [Einwände der Steuerverwaltung]

3.

3.1. Unbestritten ist vorliegend, dass die Steuerpflichtigen in den Jahren 1996 bis 2002 Beiträge in der Höhe von insgesamt CHF 202'463.40 einbezahlt haben, wobei sich ein Anteil von CHF 161'970.40 als überhöht erweist. Ebenfalls unbestritten ist, dass jene Beiträge, welche die gesetzlichen Maxima überstiegen, von der Steuerverwaltung jeweils nicht zum Abzug zugelassen wurden; diese machte die Steuerpflichtigen vielmehr jeweils darauf aufmerksam, dass die zu viel bezahlten Beiträge bei der Vorsorgeeinrichtung zurückzufordern seien. Die Steuerpflichtigen haben dies jedoch unterlassen, wobei sie sich auf den Standpunkt stellen, eine Rückforderung sei gar nicht möglich gewesen.

3.2. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass die Steuerpflichtigen bei der Einzahlung überhöhter Beiträge gleichsam systematisch vorgegangen seien und daher eine steuerliche Behandlung derselben in Analogie zu Beiträgen an die Säule 3b (freie Selbstvorsorge; vgl. Art. 24 Bst. b DBG bzw. Art. 29 Bst. b StG) nicht in Frage kommen könne. Vielmehr seien die überschüssenden Beiträge als 'freies' Sparen zu werten. Demzufolge hat die Vorinstanz den darauf entfallenden Anteil der Kapitalleistung zum einen als

Rückzahlung von Sparkapitalien und damit als (steuerlich unbeachtliche) Vermögensumschichtung, zum andern – soweit die Erträge und Überschüsse betreffend – als steuerbaren Vermögensertrag und damit als Bestandteil des ordentlichen steuerbaren Einkommens behandelt. Die Beschwerdegegnerschaft hält zwar in ihrer Beschwerdeantwort dafür, die überschüssenden Beiträge seien der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) zuzuordnen; sie hat aber nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und daher gegen das Vorgehen der Vorinstanz offensichtlich keine grundsätzlichen Bedenken.

3.3

3.3.1 Die Vorinstanz hat einlässlich und zutreffend begründet, warum die jeweils die zulässigen Maxima übersteigenden Beiträge an die Säule 3a steuerrechtlich nicht als solche, sondern als Spareinlagen zu betrachten sind; insoweit kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Da die Police der Beschwerdegegnerschaft ausdrücklich als solche der gebundenen Selbstvorsorge bzw. als Säule 3a bezeichnet wird, besteht zum vornherein keine Möglichkeit, diese in eine Form der ungebundenen Vorsorge (Säule 3b) umzudeuten. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrags hätte den Steuerpflichtigen offen gestanden; warum sie es vorgezogen haben, überhöhte Beiträge an die Säule 3a zu leisten anstatt zusätzlich eine andere Form der Vorsorge zu wählen, welche mit entsprechenden steuerlichen Privilegien verbunden gewesen wäre (vgl. Art. 24 Bst. b DBG bzw. Art. 29 Bst. b StG), ist unerheblich.

3.3.2 Dennoch verbietet sich die Besteuerung der gesamten Kapitalleistung, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, weil weder im Bundes- noch im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage für die zweifache Besteuerung der in Frage stehenden Vermögenswerte besteht. Ob und wie lange ein Rückerstattungsanspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bestanden hat und ob dieser jeweils ein Jahr nach Einzahlung untergegangen ist, wie die Steuerverwaltung annimmt, ist dabei insoweit nicht mehr von Belang, nachdem die Rückerstattung ausgeblieben und die Kapitalleistung im Jahr 2003 erbracht worden ist. Entscheidend ist vielmehr, dass die entsprechenden Beiträge, soweit die gesetzlichen Maxima übersteigend, steuerlich jeweils nicht als Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge betrachtet worden sind und demzufolge nicht zum Abzug zugelassen werden konnten. Würde die gesamte Kapitalleistung besteuert, käme es zu einer unzulässigen Doppelbelastung der Steuerpflichtigen, indem bereits früher ver-

steuerte, nicht abzugsfähige Beträge ein weiteres Mal – wenn auch zu einem reduzierten Tarif – steuerlich erfasst würden. Dies käme hinsichtlich des Kapitals auf den zu hohen, nicht als Vorsorgebeiträge anerkannten und demzufolge nicht absetzbaren Beiträgen einer unzulässigen, weil gesetzlich nicht vorgesehenen Pönalisierung des Verhaltens der Steuerpflichtigen (Einzahlung überhöhter Beiträge) gleich, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat. Dies würde überdies zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen führen, welche im gleichen Umfang Sparkapitalien angelegt haben und sich diese zurückzahlen lassen. Hinsichtlich der Erträge und Überschüsse, welche stets das Schicksal der ihr zugrunde liegenden Versicherungsleistung teilen (vgl. BGE 130 I 205 E. 7.6.6 mit Hinweisen), wäre dieses Vorgehen darüber hinaus mit einer ungerechtfertigten Privilegierung der Beschwerdegegnerschaft verbunden, würde dies doch – trotz Verletzung der Vorschriften über die Höchstbeiträge – von einer Besteuerung zum reduzierten Tarif gemäss Art. 38 Abs. 2 DBG bzw. Art. 44 StG profitieren.

3.3.3 Wie die Vorinstanz mit Recht festgestellt hat, erweist sich die gesetzliche Ordnung des DBG und des StG auch nicht als lückenhaft, erlaubt doch die von der Vorinstanz getroffene Regelung eine lückenlose Besteuerung des Einkommens und – soweit die Kantons- und Gemeindesteuern betreffend – zusätzlich des Vermögens der Steuerpflichtigen. Ob es der Steuerverwaltung tatsächlich, wie sie geltend macht, unmöglich gewesen ist, das Vermögen der Steuerpflichtigen vollständig zu erfassen – die Vorinstanz geht davon aus, dass die überhöhten Beiträge dem Vermögen der Steuerpflichtigen jeweils aufgerechnet wurden –, oder ob sich – was aus den Akten nicht eindeutig hervorgeht – das jeweils steuerbare Vermögen nicht auch aus den der Steuerverwaltung jeweils vorliegenden Kontoauszügen der Vorsorgeeinrichtung ergeben hätte und damit eine ordnungsgemässe und vollständige Vermögensbesteuerung möglich gewesen wäre, ist vorliegend zwar nicht zu entscheiden. Indes steht fest, dass im ersten Fall der Steuerverwaltung hinsichtlich nicht besteuerten Vermögens grundsätzlich der Weg der Nachbesteuerung offen steht (vgl. Art. 206 Abs. 1 StG) und im zweiten Fall das Gesetz die Verwirkung des Nachbesteuerungsanspruchs vorsieht (vgl. Art. 151 Abs. 2 DBG), die nicht durch eine nachträgliche Besteuerung durch steuerliches Erfassen der gesamten Kapitalleistung unterlaufen werden darf.

[....]"

Diese zutreffenden Ausführungen betreffend überhöhte Beiträge an die Säule 3a lassen sich ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen, wo der Rekurrent trotz fehlendem Erwerbseinkommen in den Jahren 2012 und 2013 Beiträge von CHF 6'682.00 bzw. CHF 1'686.00 an die Säule 3a leistete, denn auch diese sind, wie die überhöhten Beiträge im erwähnten Fall, bei der ordentlichen Einkommensbesteuerung nicht abziehbar. Die in den Jahren 2012 und 2013 vom Rekurrenten geleisteten Beiträge hätten gar nicht in den Säule 3a-Kreislauf gelangen dürfen und bleiben daher bei der Rückzahlung steuerfrei.

3.3.

Im Unterschied zum Steuergesetz des Kantons Aargau enthält das bernische Steuergesetz vom 21. Mai 2000 einen Artikel, wonach Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anerkannten Vorsorgeformen in dem Umfang steuerfrei sind, in dem Beiträge im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d und e steuerlich nie haben abgezogen werden können (Art. 26 Abs. 4 StG/BE). Diese Bestimmung kommt jedoch nur auf Vorsorgebeiträge zur Anwendung, welche das gesetzlich zulässige Maximum nicht überschreiten. Gestützt darauf wird im Kanton Bern (im Gegensatz zum Kanton Aargau) eine Kapitalleistung aus Vorsorge auch um die in den Jahren 1999 und 2000 im zulässigen Rahmen geleisteten Beiträge herabgesetzt, obwohl diese, da aufgrund des Wechsels von der zweijährigen Vergangenheits- zur einjährigen Gegenwartsbemessung in eine Bemessungslücke fallend, bei der ordentlichen Einkommensbesteuerung nicht zum Abzug gebracht werden konnten (vgl. Ziff. 4.2 des zitierten Entscheides). Diese unterschiedliche gesetzliche Regelung bzw. Rechtsprechung ist jedoch für die Beurteilung des vorliegenden Falles unerheblich, da aufgrund der fehlenden Erwerbstätigkeit des Rekurrenten aus vorsorgerechtlicher Sicht unzulässige Beiträge zur Diskussion stehen.

3.4.

Eine Besteuerung der ganzen Kapitalleistung wäre im vorliegenden Fall aber auch deshalb stossend, weil der Rekurrent die in den Jahren 2012 und 2013 in die Säule 3a geleisteten Beiträge vor

der Auszahlung der Kapitalleistung gar nicht zurückfordern konnte, da ihm das Gemeindesteueramt X. trotz seiner gemäss den eigenen (seitens der Steuerbehörden unbestritten gebliebenen) Angaben rechtzeitigen Interventionen das dafür benötigte Schreiben betreffend zuviel bezahlte Beiträge erst nach der Kapitalauszahlung aushändigte. Eine Rückerstattung des im Jahr 2012 mangels Erwerbseinkommens unzulässigerweise auf das Vorsorgekonto einbezahlten Beitrages von CHF 6'682.00 war daher nicht mehr möglich. Dasselbe gilt auch für den im Jahr 2013 geleisteten Beitrag von CHF 1'686.00.

3.5.

In Gutheissung des Rekurses ist daher die steuerbare Kapitalzahlung von CHF 485'809.00 um CHF 8'368.00 auf CHF 477'441.00 zu reduzieren.

- 61 Zeitpunkt der Besteuerung von Vorsorgeleistungen aus der 2. Säule (§ 31 Abs. 1 und 2 StG, § 45 Abs. 1 lit. a StG)**
Keine Überweisung von Pensionskassenguthaben (2. Säule) auf Freizügigkeitseinrichtungen nach der ordentlichen Pensionierung mehr möglich. Die Besteuerung erfolgt im Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionsalters.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 22. Oktober 2015 in Sachen V.H. (3-RV.2015.97)

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Die Rekurrentin wurde am X. Mai 2013 64 Jahre alt und erreichte damit das ordentliche Pensionsalter. Dessen ungeachtet arbeitete sie bis mindestens Ende 2013 für die gleiche Arbeitgeberin weiter (vgl. Lohnausweis der O. AG vom 31. Dezember 2013). Gemäss

den Lohnabrechnungen für die Monate Juni bis Dezember 2013 bezahlte die Rekurrentin keine Beiträge an die zuständige Pensionskasse S. mehr. Die Pensionskasse S. erstellte am 22. Mai 2013 eine Austrittsabrechnung mit einer per 31. Mai 2013 berechneten Austrittsleistung von CHF (...).

3.2.

Die Austrittsleistung wurde auf zwei Freizügigkeitskonti übertragen: CHF (...) wurden mit Valuta 31. Mai 2013 dem Freizügigkeitskonto bei der A.-Bank gutgeschrieben, CHF (...) mit gleicher Valuta dem Freizügigkeitskonto bei der B.-Freizügigkeitsstiftung. Per 31. Dezember 2013 bestanden diese Freizügigkeitskonti unverändert.

4.

4.1.

Gemäss § 31 Abs.1 StG sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen steuerbar. Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten (§ 31 Abs. 2 StG). Dabei werden Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge der 2. Säule (§ 45 Abs. 1 lit. a StG) und Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a (§ 45 Abs. 1 lit. b StG) getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifes erfasst. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen nach § 45 Abs. 1 lit. a und lit. b StG sind zusammen zu versteuern (§ 45 Abs. 2 StG).

4.2.

4.2.1.

Es ist unbestritten, dass die Kapitalzahlung aus der Säule 3a im Betrag von CHF (...) der Besteuerung nach § 31 Abs. 1 StG i.V.m. § 45 Abs. 1 lit. b StG unterliegt. Dementsprechend hat die Steuerkommission R. die der Rekurrentin ausbezahlte Kapitalzahlung mit

der Veranlagungsverfügung vom 22. August 2013 erfasst. Die Rekurrentin hat diese Veranlagung (Jahressteuer) zu Recht nicht angefochten.

Umstritten ist (...), ob die von der Rekurrentin auf zwei Freizügigkeitskonti übertragene Austrittsleistung aus der 2. Säule zusammen mit der Auszahlung aus der Säule 3a der Besteuerung (Jahressteuer) im Jahr 2013 unterliegt.

(...)

5.

5.1.

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a BVG endet die Versicherungspflicht, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht wird. Anspruch auf Altersleistungen haben Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 13 Abs. 1 lit. b BVG in der seit dem 1. Januar 2005 gültigen Fassung). Nach Art. 33b BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement zwar vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird. Dabei handelt es sich um die Weiterführung der bisherigen Vorsorge. Der versicherten Person steht bei Beendigung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, aber vor Erreichen des maximalen Endalters von 70 Jahren jedoch kein Anspruch auf Barauszahlung nach Art. 5 FZG mehr zu (Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage, Zürich 2012, S. 253, Rz 691). Für die Freizügigkeitsleistung gilt das FZG (Art. 27 BVG).

5.2.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 FZG haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung. Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Art. 13 Abs. 1 BVG massgebend (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG). Stauffer, a.a.O., S. 450 Rz. 1223, führt dazu aus:

"Erst mit der Aufnahme von Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG wurde eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Der auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretene Absatz gibt Versicherten das Recht, zwischen dem Eintritt der vorzeitigen Pensionierung einerseits oder der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung andererseits zu wählen, wenn sie nach dem Erreichen des reglementarischen Alters für eine vorzeitige Pensionierung die Vorsorgeeinrichtung verlassen und weiter erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet sind, falls das Reglement kein ordentliches Pensionierungsalter enthält, gilt das BVG-Rücktrittsalter. Somit können Versicherte anstelle der Altersrente die Freizügigkeitsleistung erhalten, wenn ihnen dies vorteilhafter erscheint. Eine reglementarische zwingende vorzeitige Pensionierung ist nur noch möglich, wenn Versicherte weder ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen noch als arbeitslos gemeldet sind."

5.3.

Das Kreisschreiben Nr. 41 "Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge" der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. September 2014 behandelt – wie es der Titel sagt – die Auswirkungen des Freizügigkeitsgesetzes im Hinblick auf steuerliche Belange. In Bezug auf die in den Erw. 4.1. und 4.2. genannten gesetzlichen Grundlagen in BVG und FZG werden – selbstverständlich – keine neuen oder anderen Grundsätze aufgestellt. Es ist dabei unbestritten, dass das Vorsorgeguthaben im Vorsorgekreislauf bleibt, wenn die Übertragung von einer Pensionskasse auf eine Freizügigkeitseinrichtung berechtigterweise erfolgt.

5.4.

Das Reglement der Pensionskasse S. sieht keine Möglichkeit vor, bei fortgesetzter Tätigkeit für das Unternehmen in der Pensionskasse mit freiwilliger Versicherung gemäss Art. 46 f. BVG zu bleiben (Art. 3 Abs. 4 des Reglementes).

6.

6.1.

Die Rekurrentin wurde am X. Mai 2013 64 Jahre alt und wurde per Ende Mai 2013 ordentlich pensioniert. Das Reglement der Pensionskasse S. gab ihr nicht die Möglichkeit, das Vorsorgeverhältnis bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des 70. Altersjahres fortzusetzen (Art. 3 Abs. 4 des Reglementes).

Die Rekurrentin führte ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters fort. Die Austrittsleistung liess sie auf zwei Konti bei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen.

6.2.

Für die Übertragung der Austrittsleistung nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf eine Freizügigkeitseinrichtung besteht entgegen der Auffassung der Rekurrentin keine Möglichkeit. Freizügigkeitsleistungen sind nur bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles möglich. Der Vorsorgefall "Alter" trat mit der Abrechnung und dem Austritt aus der Pensionskasse S. per X. Mai 2013 ein. Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG kommt nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht mehr zur Anwendung. Insofern ist der Verweis auf den BGE 120 V 306 (welcher zudem mit BGE 129 V 381 ff. relativiert wurde) nicht relevant.

Art. 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 FZV sind nur dann anwendbar, wenn eine Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von Art. 10 FZV überhaupt möglich ist, was hier gerade nicht der Fall ist.

6.3.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Austrittsleistung der Pensionskasse S. trotz deren unzulässigen Überweisung an zwei Freizügigkeitseinrichtungen mit dem Erreichen des Pensionsalters fällig wurde. Sie ist damit im Jahr 2013 steuerlich zu erfassen.

6.4.

Die Steuerkommission R. hat die Austrittsleistung aus der 2. Säule von CHF (...) zusammen mit der Auszahlung aus der Säule 3a mit einer Jahressteuer zum Vorsorgetarif erfasst. Das ist nicht zu beanstanden.

62 Weiterbildungskosten (§ 35 Abs. 1 lit. e StG)

Auch bei Sprachkursen muss für die Abzugsfähigkeit der Kosten ein genügend enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen werden. Insbesondere sind überwiegend, im Privatbereich des

Steuerpflichtigen liegende Interessen am Spracherwerb in die Erwägungen einzubeziehen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 25. Juni 2015 in Sachen M.L. (3-RV.2015.60).

Aus den Erwägungen

3.5.

Auch wenn die Veranlagungspraxis im Kanton Aargau grosszügig ist, muss dennoch immer ein genügender Konnex zwischen der Fortbildung und dem ausgeübten Beruf bestehen (vgl. VGE vom 25. April 2014 in Sachen F.F. [WBE.2013.333]).

(...)

4.2.

Ein nennenswerter Nutzen der thailändischen Sprache beim Verkauf von Sonnenstoren und Wetterschutzsystemen in der Schweiz ist nicht erkennbar. Es handelt sich nicht um eine Branche, welche speziell durch Kontakte mit ausländischen Personen, insbesondere mit thailändischen Staatsangehörigen, geprägt wäre. Gemäss Ausländerstatistik lebten per 31. Dezember 2014 lediglich rund 9'000 Personen thailändischer Nationalität ständig in der Schweiz (Gesamtanzahl ständig anwesender Ausländer in der Schweiz: 1'947'023; davon sind demnach 0.5 % thailändische Staatsbürger), was zeigt, dass der Anteil von thailändisch sprechenden Personen an der Gesamtbevölkerung insgesamt gering ist. Dass gerade ein namhafter Teil der Kundschaft der X AG thailändisch-sprachig sein sollte, muss damit bezweifelt werden. Die Klientel für die genannten Produkte dürften Inhaber von Wohn- oder Geschäftsliegenschaften sein. Aufgrund dieser Ausgangslage wäre es umso mehr am Rekurrenten, detailliert darzulegen, inwiefern in seinem Berufsalltag Kontakte zu thailändisch sprechenden Personen (die darüber hinaus nur geringfügig deutsch sprechen) regelmässig vorkommen und ihm die Sprachkenntnisse bei der Arbeit konkret von Nutzen sind.

(...)

4.4.

Das Verwaltungsgericht hat festgehalten, dass in die Abwägung, ob abzugsfähige Weiterbildungskosten oder private Lebenshaltungskosten vorliegen, ausserberufliche Umstände einbezogen werden müssen (VGE vom 25. April 2014 in Sachen F.F. [WBE.2013.333]). Der Rekurrent hat gemäss unbestrittenen Ausführungen der Vorinstanz eine thailändische Lebenspartnerin. Dies erweist sich vorliegend als relevant. Die private Motivation des Rekurrenten für den Kursbesuch liegt damit auf der Hand.

63 Gewinnungskosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit; passive Rechnungsabgrenzung (§ 36 Abs. 1 StG)

Wenn im Jahr 2010 eine Entschädigung für die Nutzung eines Grundstücks nach der Kiesabbauung bis in das Jahr 2027 bezahlt wird, kann die Entschädigung (bei einer Liegenschaft des Geschäftsvermögens) auf 18 Jahre aufgeteilt werden. Hierfür ist eine passive Rechnungsabgrenzung zu bilden.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 26. Februar 2015 in Sachen R. + A.R. (3-RV.2014.118).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Der Rekurrent ist selbständig erwerbender Landwirt. Mit "Vertrag über das zusätzliche Auffüllvolumen Parzelle X" zwischen ihm, den gewinnanteilsberechtigten Geschwistern und der einfachen Gesellschaft A. (...) wurde der A. das Recht zugestanden, auf dem Grundstück X eine Überfüllung vorzunehmen. Die Auffüllung soll gemäss Vertrag bis in das Jahr 2027 abgeschlossen sein. Die A. sprach hierfür dem Rekurrenten eine Entschädigung von

CHF 450'000.00 zu. Zudem wurden "als Abgeltung für allfällige Ertragsausfälle nach erfolgter Rekultivierung" CHF 15'000.00 vereinbart (...).

2.2.

Den Zahlungseingang der Entschädigungen verbuchte der Rekurrent per 9. Juli 2010 erfolgswirksam über das Konto "6008 Einnahmen aus Kiesabbau". Die Überweisungen der Gewinnanteile an seine Geschwister wurden ebenfalls erfasst.

Mit Buchung vom 19. Juli 2010 verbuchte der Rekurrent für seinen Anteil von CHF 156'250.00 an der Entschädigung für die Überfüllung der Parzelle X eine Rückstellung. Per 31. Dezember 2010 löste er die Rückstellung im Umfang von CHF 8'680.55 erfolgswirksam auf (mit dem Buchungstext "Entschädigung Auffüllvolumen 2010"). Die Rückstellung betrug damit per 31. Dezember 2010 noch CHF 147'569.45.

Ebenfalls per 19. Juli 2010 buchte der Rekurrent erfolgswirksam eine "Rückstellung für Ertragsausfall 2028/2029" von CHF 15'000.00. Diese Rückstellung bestand per 31. Dezember 2010 unverändert.

(...)

2.3.2.

(...)

Mit Schreiben vom 22. November 2013 führte der zuständige Steuerkommissär aus:

"Bei der Prüfung der Angelegenheit stellte ich fest, dass die Problematik nicht darin besteht, ob Fremd- oder Eigenkapital vorliegt. Vielmehr ist festzustellen, dass eine Rückstellung oder Rücklage gar nicht begründet ist. Die Entschädigungen für das zusätzliche Auffüllvolumen der Parzelle X sowie Ertragsausfallentschädigungen sind beim vorliegenden Sachverhalt vollumfänglich dem Steuerjahr 2010 zuzurechnen. Es liegt keine Begründung vor, diese Entschädigung auf mehrere Jahre zu verteilen. Daher muss abschliessend festgestellt werden, dass ein Antrag an die zuständige Steuerkommission V. vorgesehen ist, das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2010 um CHF 147'569 und CHF 15'000 (total CHF 162'659) zu erhöhen."

(...)

Im Einspracheentscheid bestätigte die Steuerkommission V die Ausführungen des Steuerkommissärs und erhöhte das steuerbare Einkommen um die Rückstellungen von total CHF 162'569.00. Es wurde festgehalten, dass es sich bei der Entschädigung nicht um eine Abgeltung des Ertragsausfalls, sondern einzig um eine Entschädigung handle für das Recht, das Gelände der ehemaligen Kiesgrube auf der Parzelle X höher aufzufüllen als die ursprüngliche Geländehöhe. Die auffüllberechtigte A. habe den gesamten Betrag im Kalenderjahr 2010 bezahlt. Dabei sei im Vertrag einzig die Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Auffüllung bis im Jahr 2027 abgeschlossen sein solle. Es liege keine Begründung vor, diese Entschädigung auf mehrere Jahre aufzuteilen. Der Umstand, dass bei der A. eine Aktivierung und Abschreibung des "Auffüllrechts Parzelle X" und eine jährliche Abschreibung erfolgt sei, ändere nichts daran, dass dem Rekurrenten die gesamte Entschädigung ohne weitere Verpflichtungen im Jahr 2010 ausbezahlt worden sei. Gemäss dem Vertrag würden den Rekurrenten keine Kosten aus der Auffüllung entstehen. Es sei kein Rückstellungsbedarf gegeben.

(...)

4.

4.1.

Gemäss § 36 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäftsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören auch die geschäftsmässig begründeten Passiven Rechnungsabgrenzungen (vgl. dazu Handbuch der Wirtschaftsprüfung 2009, Zürich 2009, Band 1, S. 192 f. [HWP 2009]).

4.2.

Bei der als Rückstellung verbuchten "Entschädigung Auffüllvolumen" handelt es sich weder um eine Rückstellung ("Auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar ist" [HWP 2009, Band 1, S. 238]) noch um eine Rücklage (Gewinnverwendung bzw. offene Reserve).

Der Rekurrent (und die Gewinnanteilsberechtigten) haben der A. das Recht eingeräumt, die Parzelle X bis spätestens im Jahr 2027 zur Auf- und Überfüllung zu nutzen. Die Entschädigung wurde damit

für den Zeitraum vom Jahr 2010 bis (und mit) dem Jahr 2027 bezahlt. Bei der verbuchten Abgrenzung handelt es sich somit – wie die Rekurrenten im Schreiben vom 25. September 2013 korrekt ausführten – um eine Passive Rechnungsabgrenzung bzw. genauer um Transitorische Passiven ("Einnahmen im alten Jahr, die als Ertrag dem nächsten Rechnungsjahr gutzuschreiben sind. Dazu gehören z.B. im Voraus erhaltene Kapitalzinsen, Mieten, Prämien" [HWP 2009, Band 1, S. 192]).

Entgegen der Ansicht der Steuerkommission V. besteht damit ein Grund, die Entschädigung von CHF 156'250.00 auf 18 Jahre (von und mit 2010 bis und mit 2027) aufzuteilen. Dieser Ansicht war im Übrigen auch der LE KStA noch im Veranlagungsverfahren. Er hat die "Rückstellung" dort noch anerkannt mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Entschädigung sei für 18 Jahre bezahlt worden.

4.3.

Die Passive Rechnungsabgrenzung "Entschädigung Auffüllvolumen" von CHF 147'569.00 ist damit, wie in der Buchhaltung des Rekurrenten verbucht, sowohl bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens als auch beim steuerbaren Vermögen zum Abzug zuzulassen. Auf die entsprechenden Aufrechnungen ist zu verzichten.

64 Gewinnungskosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit; Warenlagerdrittel (§ 36 Abs. 1 StG)

Das sogenannte Warenlagerdrittel darf auf Vorräten von Handelswaren gebildet werden, aber nicht auf Verbrauchsgütern. Bei den rund 24'000 Junghennen eines Zuchtbetriebs handelt es sich um Handelsvieh. Die Verbuchung des Warenlagerdrittels ist zulässig.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 24. September 2015 in Sachen P. + C.G. (3-RV.2014.87).

Aus den Erwägungen

2.

Der Rekurrent betreibt in selbständiger Erwerbstätigkeit die "Geflügelzucht X" in A.

(...)

4.

4.1.

4.1.1.

Der Rekurrent hat im Konto "1070 Warenlager" per 31. Dezember 2009 unter anderem die folgenden Bestände erfasst:

3010 Eier	1'695.75

3100 Futter	10'030.10

3110 Streue	4'730.90

3120 Junghennen	113'622.20

Zudem verbuchte er im Konto "1078 Rückstellung Warenlager" erfolgswirksam je rund ein Drittel des Warenbestandes:

3010 Eier	595.75

3100 Futter	3'030.10

3110 Streue	1'530.90

3120 Junghennen	37'622.20

Das Total der "Rückstellung Warenlager" beträgt CHF 42'778.95.

Auf den weiteren im Konto "1070 Warenlager" aktivierten Vorräten, wie insbesondere für Desinfektionsmittel, Hilfsmittel, Treibstoffe, Heizöl und Packmaterial, wurden keine Rückstellungen gebucht.

4.1.2.

Die Steuerkommission A. anerkannte die Rückstellung nicht und rechnete einen Betrag von CHF 42'778.00 auf. Sie führte aus, der Nachweis einer Handelstätigkeit sei nicht erbracht worden. So werde etwa beim Futter ein Aufwand von CHF 452'669.00 und ein Ertrag von nur CHF 27'399.00 (6 % des Aufwandes) ausgewiesen. Bei diesem Verhältnis könne nicht von einem Handelsbetrieb gesprochen werden. Da auf Verbrauchsgütern eine Rückstellung in Form

des sogenannten Warenlagerdrittels nicht zulässig sei, könne diese vorliegend nicht gewährt werden (Einspracheentscheid).

In Bezug auf die verbuchte Rückstellung auf dem Tierbestand äussert sich die Steuerkommission A. im Einspracheentscheid nicht. Hierzu findet sich in den Akten einzig die Aussage des Landwirtschaftsexperten des Kantonalen Steueramtes (LE KStA) an der Verhandlung (...): "Auf Tieren kein Warenlagerdrittel".

(...)

4.2.

Beim sogenannten Warenlagerdrittel (oder Warendrittel) handelt es sich um eine in der Steuerpraxis unabhängig vom Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit akzeptierte Wertberichtigung auf Vorräten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es praktisch unmöglich ist, den tatsächlichen Rückstellungsbedarf in jedem Einzelfall festzustellen. Zudem würde eine derart genaue und exakte Kontrolle einen unverantwortbaren Arbeitsaufwand bedeuten (StE 1985 B 23.44.2 Nr. 1). Die Verbuchung des Warenlagerdrittels wird auch im Kanton Aargau akzeptiert (VGE vom 24. Oktober 2013 in Sachen F.C. [WBE.2013.142]; VGE vom 26. September 2012 in Sachen E. + E.T. [WBE.2012.92], beide mit Hinweisen).

Unbestritten ist, dass auf Verbrauchsgütern das Warenlagerdrittel nicht gebucht werden kann (vgl. auch AGVE 1996 S. 231).

4.3.

Der Rekurrent hat im Jahr 2009 einen Erlös aus Eierverkäufen von CHF 202'867.11 und einen Aufwand "Eier" von CHF 146'567.31 verbucht. Zweifellos liegt hier eine Handelstätigkeit vor und es ist nicht einzusehen, weshalb das Warenlagerdrittel verweigert werden soll. Die Rückstellung von CHF 595.75 ist anzuerkennen.

4.4.

Beim Futter verkauft der Rekurrent nur einen kleinen Teil der zugekauften Produkte (für CHF 452'669.04). Er verbraucht rund 94 % für die Fütterung der Junghennen. Damit dienen die Vorräte an Futter per 31. Dezember 2009 weit überwiegend der Fütterung der eigenen Junghennen. Hier ist somit, obwohl in relativ kleinem Umfang Handel mit Futter betrieben wird, nicht von einer Handelsware

auszugehen, sondern von Verbrauchsmaterial. Das verbuchte Warenlagerdrittel von CHF 3'030.10 ist aufzurechnen.

4.5.

Dasselbe wie für das Futter gilt bei der Streue. Bei Einkäufen für total CHF 5'910.25 und Wiederverkäufen im Wert von CHF 168.00 wird der weitaus grösste Teil selbst verbraucht. Es ist von Verbrauchsmaterial auszugehen und das gebuchte Warenlagerdrittel von CHF 1'530.90 ist nicht zu gewähren.

4.6.

4.6.1.

In Bezug auf den Tierbestand von 23'791 Junghennen mit einem Buchwert von CHF 113'622.20 ist vorab festzuhalten, dass diese verkauft werden sollen und es sich insofern um Handelsvieh handelt, und nicht um Nutzvieh. Diese sind als Handelsware des Geflügelbetriebes X zu qualifizieren, was für eine Anerkennung des Warenlagerdrittels spricht.

Bei einem derart grossen Bestand an Vieh ist es praktisch unmöglich, für jedes Tier bzw. jede Herde an Junghennen den effektiven Rückstellungsbedarf korrekt zu ermitteln. Hinzu kommt, dass das Risiko von Verlusten aufgrund der Haltung (z.B. infolge von Krankheiten) viel grösser ist, als bei der Haltung einzelner oder weniger Tiere. Der Zweck der Anerkennung des pauschalen Warenlagerdrittels ist also, obwohl es sich bei der Handelsware um Vieh handelt, erfüllt.

Weiter kann auf die "Richtzahlen 2009 zur landwirtschaftlichen Buchhaltung" der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART verwiesen werden, die regelmässig zur Bewertung von Vieh herangezogen werden. Danach ist für Geflügel bei Beständen über 500 Stück ein "vorsichtiger Marktwert" festzustellen. Dies wird mit der Inventarisierung der Junghennen zu den Produktionskosten und der Verbuchung des Warenlagerdrittels zweifellos erfüllt.

4.6.2.

Einzugehen ist schliesslich auf die Bemerkung des LE KStA, wonach bei Vieh kein Warenlagerdrittel gebucht werden könne. Tatsächlich hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau in einem Urteil vom 9. Mai 1984 (= StE 1985 B 23.44.2 Nr. 1) eine ent-

sprechende Erwägung der damaligen Steuerrekurskommission in einem Entscheid vom 29. Januar 1982 (ebenfalls abgedruckt in StE 1985 B 23.44.2 Nr. 1) geschützt. Die Steuerrekurskommission führte dort aus, dass gemäss § 41 Abs. 2 des damals geltend Steuergesetzes vom 17. Mai 1966 (aStG 1966) nur bei Waren die Bewertung gemäss den Anschaffungs- oder Herstellungskosten festzusetzen und den Verlustrisiken Rechnung zu tragen sei. Dagegen werde gemäss § 41 Abs. 1 aStG 1966 der Steuerwert der Viehhabe nach dem Mittel des Verkehrs- und des Schlachtwertes (sogenannter Einheitswert) festgesetzt. Dieser Einheitswert gelte unabhängig davon, ob das Vieh zum Anlage- oder Umlaufvermögen gehöre. Deshalb könne das Warenlagerdrittel bei Vieh nicht geltend gemacht werden.

Diese Erwägungen sind indes unter dem im Jahr 2009 geltenden Steuergesetz nicht mehr aktuell. Gemäss § 48 StG wird bewegliches Vermögen (ausser Wertschriften), das zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehört, zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. Eine Unterscheidung zwischen Vieh, Waren und anderen Positionen wird nicht (mehr) gemacht. Insofern schliesst das StG beim Handelsvieh die Verbuchung und Gewährung des Warenlagerdrittels nicht aus.

4.6.3.

Insgesamt ist im vorliegenden Fall eines Geflügelhändlers mit einem grossen Bestand das Warenlagerdrittel auf dem Handelsvieh zu gewähren. Die verbuchte Rückstellung von CHF 37'622.20 ist anzuerkennen.

4.7.

In diesem Punkt erweist sich der Rekurs als teilweise begründet. Die Aufrechnung "Auflösung Warenlagerdrittel" ist von CHF 42'778.00 zu reduzieren um CHF 38'258.00 auf neu CHF 4'520.00.

65 Liegenschaftsunterhalt (§ 39 Abs. 2 StG; § 24 Abs. 1 StGV)

- **Die Kosten für den vollständigen Ersatz eines freistehenden Carports stellen bei Nutzungskonstanz grundsätzlich abziehbaren Liegenschaftsunterhalt dar.**

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 24. September 2015 in Sachen H.H. (3-RV.2015.41).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Rekurrentin hatte neben ihrem Haus einen im Jahr 1984 erbauten Carport. Weil dessen Flachdach undicht war, drang Wasser in die Holzkonstruktion ein, was zu Pilzbefall und Fäulnis führte. Da die Kosten für eine Reparatur der beschädigten Konstruktion unverhältnismässig hoch gewesen wären, wurde der Carport durch einen neuen ersetzt. Die Vertreterin der Rekurrentin beantragt, es seien die dadurch entstandenen Kosten von total CHF 24'268.00 vollumfänglich als Liegenschaftsunterhalt zum Abzug zuzulassen.

2.2.

Die Vorinstanz ist im Einspracheverfahren betreffend den neuen Carport von einem Mehrwert von 75 % ausgegangen und hat dementsprechend von den CHF 24'268.00 ein Viertel, d.h. CHF 6'068.00 zum Abzug zugelassen. Überdies wurde ein Abzug von CHF 1'669.00 für "diverse effektive Kleinbeträge für Unterhaltskosten" gewährt.

In der Vernehmlassung vom 11. Mai 2015 beurteilt die Vorinstanz den von ihr gewährten Abzug für den Carport als nicht korrekt. Bei den Kosten für Ersatzbauten handle es sich gemäss der Praxis des Kantonalen Steueramtes und der Rechtsprechung um nicht abzugsberechtigte Investitionen. Da für den Ersatz des Carports keine Kosten zum Abzug zugelassen werden können, wird die Gewährung des Pauschalabzuges von CHF 3'173.00, also eine Erhöhung des steuerbaren Einkommens von CHF 85'730.00 um

CHF 4'563.00 auf CHF 90'293.00 beantragt. Das KStA schliesst sich diesem Antrag in seiner Vernehmlassung vom 13. Mai 2015 an.

3.

3.1.

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 StG). Als Kosten für den Unterhalt gelten bloss die werterhaltenden Aufwendungen (§ 24 Abs. 1 StGV).

3.2.

Von den Unterhaltskosten zu unterscheiden sind die nicht abzugsfähigen übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (§ 41 lit. d StG).

3.3.

3.3.1.

Das Spezialverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Januar 2013 in Sachen A.H. (3-RV.2012.158) entschieden, dass die Kosten für den Ersatz eines beheizten Wintergartens durch einen ca. 2 m² kleineren Erkeranbau mit fünf Fenstern am gleichen Ort als grundsätzlich abziehbaren Liegenschaftsunterhalt zu qualifizieren sind, weil der Erkeranbau dem gleichen Zweck diene wie der ersetzte Wintergarten.

Das aargauische Verwaltungsgericht hat diesen Entscheid mit den folgenden Ausführungen bestätigt (Urteil vom 17. Dezember 2013 [WBE.2013.84]):

"4.3.

Das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, hat im angefochtenen Entscheid zutreffend erkannt, dass entscheidend für die Qualifikation baulicher Massnahmen bzw. der damit verbundenen Kosten als Liegenschaftsunterhaltskosten der Zweck der entsprechenden Arbeiten ist. Hier wurde der beheizte und als vollwertige Wohnraum genutzte Wintergarten durch einen Erker mit gleicher Funktion ersetzt, wobei die nutzbare Fläche nach Erstellung des Erkers sogar noch leicht kleiner war als vorher. Entscheidend für die Qualifikation von Baukosten als Liegenschaftsunterhaltskosten muss

entsprechend der Funktion des entsprechenden Abzugs als Gewinnungskostenabzug sein, ob als Folge der baulichen Massnahme eine andere und/oder weitergehende Nutzung möglich wird. Überwiegt dieser Aspekt, kann, wie bereits dargelegt, überhaupt kein Abzug für die entsprechenden Arbeiten bzw. deren Kosten gewährt werden. Liegen indessen vor und nach den Bauarbeiten funktionsgleiche Bau- und/oder Gebäudeteile vor, so ist jedenfalls grundsätzlich ein Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten zu gewähren."

3.3.2.

Zum Hinweis des Spezialverwaltungsgerichts, die Kosten für den Abbruch und den Ersatz des Wintergartens seien grundsätzlich abzugsfähig, da es sich beim Wintergarten um keine eigenständige Baute handle, führt das aargauische Verwaltungsgericht im erwähnten Urteil das Folgende aus:

"4.3.

(...)

Ob bei einem solchen Sachverhalt im Übrigen, wie das Spezialverwaltungsgericht, Abt. Steuern, vertritt (angefochtener Entscheid, Erw. 4.3.), stets eine bauliche Verbindung des ersetzten Bauteils mit dem (Haupt-)Gebäude zu verlangen ist, damit die entsprechenden Kosten als Liegenschaftsunterhaltskosten qualifiziert werden können, braucht hier, wo eine solche Verbindung beim Wintergarten unbestrittenermassen bestand und beim Erker weiterhin besteht, nicht entschieden zu werden. Damit muss auch nicht zum Argument der Beschwerdeführerin betreffend den Ersatz bzw. Wiederaufbau von mit dem (Haupt-)Gebäude baulich nicht verbundenen Annexgebäuden Stellung genommen werden. Immerhin ist aber darauf hinzuweisen, dass die rechtsgleiche Behandlung der Liegenschafteneigentümer auch insoweit eine im Wesentlichen funktionale Betrachtungsweise für den Entscheid, ob die Kosten für Ersatzbauten Liegenschaftsunterhaltskosten darstellen, nahelegt. Dabei dürfte im Blick auf die bundesgerichtliche Praxis das Ausmass des Ersatzes, von dem letztlich auch abhängt, ob von einer 'Nutzungskonstanz' vor und nach Vornahme der Bauarbeiten ausgegangen werden kann, eine massgebende Rolle spielen. Praxisregeln dazu aufzustellen, ist indessen nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts."

Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass vom aargauischen Verwaltungsgericht bei 'Nutzungskonstanz' auch die Ersatzkosten

von mit dem (Haupt-)Gebäude nicht verbundenen Annexgebäuden grundsätzlich als Liegenschaftsunterhalt qualifiziert werden. Dies erscheint sachgerecht, denn es ist nicht ersichtlich, warum die Kosten für den funktionsgleichen Ersatz einer freistehenden und einer mit dem Hauptgebäude verbundenen Annexbaute liegenschaftsunterhaltstechnisch nicht gleich behandelt werden sollten.

3.3.3.

Diese Rechtsprechung lässt sich ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen, weil es sich wie beim Wintergarten auch beim vorliegend zu beurteilenden Carport im Verhältnis zur Gesamtbaute um einen relativ unbedeutenden Bauteil handelt, welcher an der gleichen Stelle und vor allem funktionsgleich ersetzt wurde. Eine solche funktionale Betrachtungsweise liegt denn auch dem Einspracheentscheid zu Grunde. Würde die Abzugsfähigkeit der Kosten für den Ersatz des Carports unter den vorliegenden Umständen grundsätzlich verneint, so würde die Rekurrentin steuerlich gleich behandelt wie eine steuerpflichtige Person, die erstmalig einen Carport erstellt. Das kann nicht richtig sein.

3.3.4.

3.3.4.1.

Die Kosten für den neuen Carport sind jedoch dann nicht vollumfänglich zum Abzug zuzulassen, wenn dieser im Vergleich zum alten Carport als klar höherwertig einzustufen ist. Ist dies der Fall, muss ermessensweise ein nicht abzugsfähiger wertvermehrender Anteil ausgeschieden werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden dürfen auch die Kosten für allfällige funktionell neue Bauteile bzw. Installationen.

3.3.4.2.

Die Vorinstanz setzte den Mehrwert des neuen Carports auf 75 % der Kosten von CHF 24'268.00 fest und gewährte demzufolge einen Abzug von CHF 6'068.00. Zur Begründung wird ausgeführt, der neu erstellte Carport habe sowohl wertmässig als auch funktionell Veränderungen erfahren, weil er neu mit einer Wandverschalung verkleidet und im hinteren Teil ein geschlossener Schopfteil eingebaut worden sei. Die Vorinstanz stützt sich dabei auf die Baugesuch-

akten aus dem Jahr 1984. Autounterstände, die mit der alten Konstruktion vergleichbar seien, würden um CHF 5'000.00 kosten.

3.3.4.3.

Die X. Holz GmbH, welche den alten Carport abgebrochen und den neuen erstellt hat, beschreibt die Situation wie folgt:

"(...) Der abgebrochene Carport bestand auf der gesamten Länge zur Westseite aus einer geschlossenen Holzkonstruktion. Im hinteren Bereich (Nordseite) verfügte er über ein abschliessbares, separates Geräte- resp. Veloabteil mit einem Fenster sowie einer abschliessbaren Türe. Die Grösse des Geräteabteils entspricht genau der neuen Konstruktion, da der Carport auf den bestehenden Fundamenten aufgebaut wurde. Die Fenster bestehen aus einfachen, losen Gläsern. Es wurden keine hochwertigen, in Rahmen eingelassene Fenster verwendet. Der alte Unterstand sowie das Geräteabteil waren allseitig elektrifiziert. Beim alten Carport wurde druckimprägniertes Kiefernholz mit seitlicher Lattung aus gleichem Holz verwendet. Die jetzige Konstruktion entspricht dem heutigen Standard und ist auf Nachhaltigkeit ausgelegt."

Aufgrund der aktenkundigen Fotos besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Ausführungen zu zweifeln. Es ist daher davon auszugehen, dass der Carport sowohl flächenmässig als auch funktionell im Wesentlichen gleichwertig ersetzt wurde. Da wiederum eine Holzbaukonstruktion gewählt wurde, sind die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich vollumfänglich abziehbar (vgl. auch Merkblatt "Liegenschaftsunterhalt" des Steueramtes des Kantons Aargau, Stand 21. November 2014, S. 29). Der Rechnung der X. Holz GmbH vom 28. November 2012 kann jedoch entnommen werden, dass zwei nicht vorhandene Pfostenfundamente erstellt werden mussten (Pos. 10.2 CHF 460.00) und auch die dreizehn Pfostenfüsse zum einbetonieren (Pos. 10.1 CHF 1'040.00) sind neu, denn die tragenden Pfosten waren vorher mit dem Erdreich verbunden, weshalb das Holz faulte. Die Kosten für diese neuen Bauteile sind nicht abzugsfähig.

- 66 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren; Abzug Quellensteuer (§ 119a StG)
Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird die Einkommenssteuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens an der Quelle erhoben.**

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 23. Juli 2015 in Sachen U. + A.K. (3-RV.2015.14).

Aus den Erwägungen

3.2.

3.2.1.

Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4.5 % an der Quelle zu erheben, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz über die Schwarzarbeit, BGSA) entrichtet. Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern. Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgebenden der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes erhoben (§ 119a StG; § 20b Abs. 1 der Verordnung über die Quellensteuer vom 22. November 2000; StE 2015 B 22.1 Nr. 8, mit Hinweis; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri-Bern 2015, § 119a StG N 3 ff.).

Art. 2 BGSA bestimmt, dass die Abrechnung im vereinfachten Verfahren vorgenommen werden kann, sofern a) der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Art. 7 BVG nicht übersteigt; b) die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und c) die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

3.2.2.

Der Grenzbetrag nach Artikel 7 BVG lag im Jahr 2011 bei CHF 20'880.00 (Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [BVV 2] vom 18. April 1984, Stand 1. Januar 2011).

3.3.

3.3.1.

Vorliegend ist unbestritten, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren erfüllt sind (vgl. auch "Nachweis über abgerechnete Quellensteuern" pro 2011 der SVA Aarau vom 27. Februar 2012). Die Quellensteuer von gesamthaft 5 % (§ 119a Abs. 1 StG; Art. 37a Abs. 1 DBG) wurde vom Bruttolohn der Rekurrentin von CHF 20'571.60 ebenso wie die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht (Lohnabrechnung 2011).

3.3.2.

In der Erfolgsrechnung der Einzelfirma wurden als Personalaufwand unter anderem der Nettolohn der Rekurrentin von CHF 21'000.00 und die Quellensteuer von CHF 1'028.60 verbucht. Da der Nettolohn die Quellensteuer nicht enthält – mithin der um die Quellensteuer reduzierte Lohn verbucht wurde –, erfolgte keine doppelte Erfassung als Aufwand und die Buchhaltung erweist sich in diesem Punkt als korrekt.

67 Aktenaufbewahrung/Aktenvernichtung; Zuständigkeit (§ 167 Abs. 1 StG).

Über das Gesuch um Aktenvernichtung hat das Gesamtgericht zu entscheiden. Keine Vernichtung von anlässlich eines Augenscheines aufgenommenen Fotografien vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 10. Februar 2015 in Sachen J.D. (3-RV.2015.9).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Das Gesuch um Aktenvernichtung bezieht sich auf ein vor dem Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, geführtes, (jetzt) rechtskräftiges Verfahren. Für die Beurteilung des Gesuches um Aktenvernichtung anwendbar sind somit das IDAG sowie die Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007. Gemäss § 21 Abs. 2 IDAG bleiben die Bestimmungen über das Archivwesen vorbehalten, soweit die Vernichtung und Archivierung von Personendaten zur Diskussion stehen. Zu beachten ist daher auch das Reglement der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 (nachfolgend: Reglement Justizleitung).

1.2.

Nach § 38 Abs. 1 IDAG erlässt die verantwortliche Behörde eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, insbesondere wenn dem Gesuch nicht vollumfänglich entsprochen wird. Entscheide über die Auskunfts-, Berichtigungs- und Sperrungsbegehren fällt der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichtes (§ 21 Abs. 2 Reglement Justizleitung).

Vorliegend sind weder ein Auskunfts- noch ein Sperrungsbegehren zu behandeln. Es stellt sich aber die Frage, ob die Vernichtung von Akten als "Berichtigung" im Sinne von § 21 Abs. 2 Reglement Justizleitung zu verstehen ist. § 27 IDAG steht unter dem Titel Berichtigung. Nach 27 Abs. 1 IDAG kann die betroffene Person (hier der Gesuchsteller) vom öffentlichen Organ (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c IDAG) verlangen, dass es *unrichtige* Personendaten berichtigt, ergänzt oder vernichtet.

Der Gesuchsteller verlangt die Vernichtung von Fotografien, welche anlässlich des Augenscheines vom 16. Juni 2014 mit seinem Einverständnis aufgenommen wurden. Der Inhalt der Daten ist bei Fotografien richtig, als diese – technische Manipulationen vorbehalten – die Wirklichkeit abbilden. Ein unrichtiger Inhalt wird vom Ge-

suchsteller vorliegend zu Recht nicht geltend gemacht. Eine Berichtigung im Sinne von § 21 Abs. 2 Reglement Justizleitung steht damit nicht in Frage und die Kompetenz des Abteilungspräsidenten zum Entscheid (Verfügung) lässt sich mangels Unrichtigkeit der Daten nicht begründen. Eine einzelrichterliche Entscheidkompetenz lässt sich auch dem GOG (insbesondere §§ 62 - 64 und § 36 GOG [Gerichtsadministration]) nicht entnehmen. Vielmehr wird in § 3 Abs. 1 GOG der Grundsatz aufgestellt, dass die Richterinnen und Richter nur dort als Einzelrichterin und Einzelrichter entscheiden dürfen, wo dies gesetzlich festgelegt ist.

Fehlt es an einer (eindeutigen) Einzelrichterkompetenz, urteilt das Spezialverwaltungsgericht in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (§ 3 Abs. 5 GOG, § 167 Abs. 1 StG [Das Steuergesetz sieht eine einzelrichterliche Zuständigkeit nur für Ordnungsbussen- und Steuerbezugsverfahren vor, jedoch nicht in Administrativfragen; § 249 Abs. 2 StG; § 231 Abs. 4 StG])

Vorliegend ergibt sich somit die Zuständigkeit des Spezialverwaltungsgerichtes als Gesamtgericht in der Besetzung mit drei Richterinnen und/oder Richtern. Ein besonderer Fall liegt nicht vor.

2.

In formeller Hinsicht stellte sich auch die Frage, ob auf das Gesuch, welches vor Rechtskraft des Entscheides des Spezialverwaltungsgerichtes vom 16. Juni 2014 – und damit vorzeitig – eingereicht wurde, eingetreten werden kann. Das IDAG ist nur auf abgeschlossene Verfahren anwendbar (vgl. § 2 Abs. 2 und 2^{bis} IDAG). Nachdem der Entscheid des Spezialverwaltungsgerichtes am 16. September 2014 in Rechtskraft erwachsen ist und die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz das Gesuch um Schlichtung vom 19. September 2014 (...) entgegengenommen hat, ist auf das Gesuch einzutreten, ansonsten der Gesuchsteller in Bezug auf die Frage der Aktenvernichtung einen Verlust des Rechtsanspruches zu befürchten hätte.

3.

3.1.

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz hat in der Empfehlung vom 19. Dezember 2014 in materieller Hinsicht das Folgende erwogen:

"2.

2.1

Der Gesuchsteller verlangte nach mittlerweile rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens 3-RV-2012.218 die vollständige Vernichtung sämtlicher anlässlich des Augenscheins vom 16. Juni 2014 erstellter Fotografien.

Ein Anspruch auf Vernichtung von Personendaten kann sich einerseits aus dem Anspruch auf Beseitigung widerrechtlich erhobener Personendaten ergeben (§ 28 lit. a und b IDAG) oder aus dem Anspruch auf Vernichtung nicht mehr benötigter Personendaten (§ 21 IDAG). Diese Ansprüche werden nachfolgend näher geprüft.

2.2

Das Spezialverwaltungsgericht hatte sich mit der Schätzung des Vermögenssteuerwertes und des Eigenmietwertes der vom Gesuchsteller bewohnten Wohnung zu befassen. In Schätzungsverfahren nimmt das erwähnte Gericht – soweit Schätzungs- und nicht nur reine Rechtsfragen zu beantworten sind – regelmässig Augenscheine vor. Dabei werden zur Dokumentation der zu schätzenden Liegenschaften Fotografien angefertigt. Diese gehören zu den Prozessakten. Der Gesuchsteller hat sich damit einverstanden erklärt, dass in seiner Wohnung bzw. von den Räumen Fotografien angefertigt werden (vgl. Protokoll der Verhandlung vom 16. Juni 2014, S. 4). Sein protokolliertes Einverständnis hat der Gesuchsteller weder im Schreiben vom 19. September 2014 betreffend Protokoll, noch in der Eingabe vom 19. September 2014 bestritten. Die Fotografien wurden somit nicht widerrechtlich erstellt.

2.3

Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Archivwesen (§ 21 IDAG). Diesbezüglich ist § 45 Abs. 1 lit. c IDAG einschlägig, wonach sämtliche Dokumente der Gerichte dem Staatsarchiv anzubieten sind, in der Regel 30 Jahre nach ihrer Anlage. Dieser Grundsatz wird im Reglement der Justizleitung über die Archivie-

rung der Akten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 (nachfolgend 'Reglement') konkretisiert.

2.4

Das Urteil des Spezialverwaltungsgerichtes vom 16. Juni 2014 ist in Rechtskraft erwachsen. Für die Aufbewahrung der Prozessakten der Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichtes – und dazu sind auch die mit Einverständnis des Gesuchstellers erstellten Fotografien zu zählen – beträgt die Frist gemäss § 22 Abs. 2 lit. r des Reglements mindestens zehn Jahre. Insoweit ist dem Gesuchsteller zuzustimmen, dass die mögliche Aufbewahrungsfrist nicht mehr mindestens 25 Jahre betragen kann. Dies wird vom Spezialverwaltungsgericht anerkannt.

Das Spezialverwaltungsgericht macht zu Recht nicht geltend, dass ein übergeordneter steuerlicher Erlass für den konkreten Fall eine längere Frist als 10 Jahre vorsieht. Aus den übergeordneten Bestimmungen der §§ 201 ff. und 254 StG) sowie Art. 147 ff. und 184 DBG ergibt sich jedoch, dass die Akten bis zum Ablauf der Verjährungs- und Verwirkungsfrist von 10 Jahren noch benötigt werden und daher nicht zu vernichten sind.

2.5

Nach Angabe des Spezialverwaltungsgerichtes wird das Archiv durch die Abteilung Steuern in grösseren Zeitabständen bereinigt. Aus Sicht der Beauftragten besteht kein Anlass daran zu zweifeln.

Bevor die ausgeschiedenen Akten vernichtet werden, sind diese dem Staatsarchiv zur weiteren Aufbewahrung anzubieten. Erachtet das Staatsarchiv die Akten als aufbewahrungswürdig, werden sie vom Staatsarchiv übernommen und dort weiter eingelagert.

2.6

Zusammenfassend ist vorliegend festzuhalten, dass das Spezialverwaltungsgericht die an der Augenscheinsverhandlung mit dem Einverständnis des Gesuchstellers angefertigten Fotografien zu Recht zu den Prozessakten genommen hat. Nach Rechtskraft des Urteils vom 16. Juni 2014 ist sodann von einer Pflicht zu Aufbewahrung der Prozessakten während zehn Jahren auszugehen. Es besteht daher keine Vernichtungspflicht.

3.

Abschliessend bleibt festzustellen, dass keine Empfehlung an das Spezialverwaltungsgericht notwendig ist."

3.2.

Den materiellen Erwägungen der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz in der Empfehlung vom 19. Dezember 2014 ist nichts beizufügen. Zur Zeit ist von einer Pflicht zur Aufbewahrung der Akten während zehn Jahren auszugehen. Die Frage, ob sich diese Frist bei Übernahme der Verfahrensakten durch das Staatsarchiv und unter den in der Eingabe des Spezialverwaltungsgerichts an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz vom 13. Oktober 2014, Ziff. 4, erwähnten Umständen allenfalls verlängern wird, braucht aktuell nicht entschieden zu werden.

3.3.

Das Gesuch um Aktenvernichtung ist abzuweisen.

68 Ermessensveranlagung; pflichtgemässes Ermessen (§ 191 Abs. 3 StG, § 193 Abs. 3 StG)

- Die erhöhten Anforderungen an eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung gelten nur, wenn die Ermessensausübung durch die Steuerkommission pflichtgemäss war.
- Die Ermessensveranlagung durch die Steuerkommission ist nicht pflichtgemäss, wenn bei einer neu ausgebildeten Fitness-Instruktorin für die ersten zehn Monate ihrer Tätigkeit ein Gewinn von CHF 200'000 festgesetzt wird.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 23. April 2015 in Sachen D.D. (3-RV.2014.82).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Rekurrentin lebt mit ihrem Lebenspartner und dem gemeinsamen Kind in A. Im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit

betreibt sie das Schönheitsstudio X, verkauft Y-Produkte, gibt (seit März 2011) Fitness-Stunden und veräussert Fitness-Kleidung.

(...)

3.

3.1.

Die Rekurrentin wurde wegen Nichteinreichens der Steuererklärung 2011 von der Steuerkommission A nach Ermessen zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 288'000.00 veranlagt.

(...)

4.2.

Die Erfordernisse an eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung gelten gemäss § 193 Abs. 3 StG nur, wenn diese nach pflichtgemässen Ermessen erfolgt ist (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Oktober 2011 [2C_279/2011] = StE 2012 B 93.5 Nr. 26 = StR 2012 S. 59; SGE vom 21. Februar 2013 in Sachen E. + H.B.).

4.3.

In einem ersten Schritt ist somit zu prüfen, ob die Ermessensausübung durch die Steuerkommission A pflichtgemäss war.

Die Rekurrentin begann im März 2011, Fitness-Stunden anzubieten. Die Steuerkommission A konnte daher zur Ermittlung der Einkünfte aus den Fitness-Stunden nicht auf Vorjahreszahlen abstellen. Stattdessen wurde – grundsätzlich zu Recht – das Einkommen behelfsweise aufgrund von im Internet gefundenen Angaben der Rekurrentin berechnet. Indes wurden dabei einerseits der Stundenplan des Jahres 2013 (mit mehr angebotenen Stunden pro Woche als im Jahr 2011) berücksichtigt und andererseits die Besucherzahlen der einzelnen Kurse, insbesondere da die Rekurrentin die Tätigkeit als Fitness-Instruktorin erst im März des Bemessungsjahres 2011 aufnahm, viel zu hoch angesetzt. Zudem wurden die Einnahmen ab März 2011 für 45 Wochen, und damit jede Woche bis zum Ende des Jahres, ohne Berücksichtigung von Ferien und sonstigen Abwesenheiten, berechnet. Es erscheint denn auch gesamthaft mehr als unrealistisch, dass eine Fitness-Instruktorin direkt nach der Ausbildung innerhalb der ersten 10 Monate einen Gewinn von CHF 260'000.00 mit Fitness-Kursen erzielen kann. Offenbar hat auch die Steuerkommission A dies im Einspracheverfahren erkannt, wurde doch der

ermessensweise festgesetzte Gewinn aus den Fitnessstunden im Einspracheentscheid um rund CHF 100'000.00 reduziert. (...)

Die Steuerkommission A hat ihr Ermessen damit nicht pflichtgemäss ausgeübt. Somit gelten vorliegend die erhöhten Anforderungen an eine Einsprache (und den Rekurs) gegen eine Ermessensveranlagung nicht.

69 Verletzung von Verfahrenspflichten; Betätigung aufrichtiger Reue (§ 235 Abs. 1 StG, Art. 48 lit. d StGB)

Wird die Steuererklärung nach der Eröffnung des Strafbefehls wegen Verletzung von Verfahrenspflichten noch eingereicht, ist darin keine Betätigung aufrichtiger Reue zu sehen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 4. Mai 2015 in Sachen J.D. (3-BU.2015.49).

Aus den Erwägungen

3.3.

3.3.1.

Der Angeklagte macht geltend, er habe nach Erhalt des Strafbefehls seinen "Fehler zu beheben" versucht und die Steuererklärung 2013 sofort nachgereicht. Zudem habe er sich bei der Post in X. wegen des fehlgeschlagenen ersten Versands erkundigt sowie beim Gemeindesteueramt Z. vorgesprochen.

3.3.2.

Bleibt damit zu überprüfen, ob das Verhalten des Angeklagten einen Strafmilderungsgrund darstellt und eine Strafminderung bewirkt. Das verspätete Einreichen der Steuererklärung könnte allenfalls den Milderungsgrund der Betätigung aufrichtiger Reue erfüllen (Art. 48 lit. d StGB). Für die Annahme eines solchen wird gefordert, dass Einsicht in die Schwere der Verfehlung besteht. Es müssen zu-

dem aktive Anstrengungen unternommen werden um deren negativen Folgen entgegenzuwirken. Insgesamt gelten in der Praxis strenge Anforderungen (Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 48 StGB N 20 ff.; Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel 2003, Art. 64 aStGB N 25 ff.). Demgemäss kann nicht allein das verspätete Einreichen der Steuererklärung zu einer Strafmilderung führen. Es müssen darüber hinausgehende Anstrengungen erkennbar sein, welche vom Bestreben zeugen, die Pflichtverletzung aufzuwiegen.

Zwar trifft es zu, dass der Angeklagte nach dem Erhalt des Strafbefehls gewisse Anstrengungen unternommen hat. Das Verwaltungsgericht hat indessen erst jüngst zu einem vergleichbaren Sachverhalt festgehalten (VGE vom 31. März 2015 in Sachen W.F. [WBE.2014.349], mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung):

"Wenn schon hätte der Beschwerdeführer nach Verstreichen der letzten Frist und vor Erhalt des Strafbefehls handeln müssen, ist doch die Bekundung von Reue allein unter dem Druck eines drohenden oder hängigen Strafverfahrens nicht ausreichend (...). Wer sich erst unter dem Druck des drohenden Verfahrens zu einer besonderen Anstrengung herbeilässt, bekundet keine aufrichtige Reue sondern handelt aus taktischen Gründen und verdient deshalb keine besondere Milde (...)."

Zudem hielt es fest, dass die Strafe nach Erhalt des Strafbefehls bereits ausgefällt worden ist, und eine danach vorgenommene Handlung nicht mehr in die Bemessung der Strafe einfließen könne.

Die dargelegten Erwägungen des Verwaltungsgerichts treffen auch vorliegend uneingeschränkt zu. Das Nachreichen der Steuererklärung 2013 erfolgte offensichtlich allein zu dem Zweck, die Ausfällung der Busse nachträglich noch abzuwenden. Darin ist weder aufrichtige Reue, noch eine Einsicht zu erkennen, zumal das nicht fristgemässe Einreichen der Steuererklärung beim Angeklagten in der Vergangenheit die Norm - und nicht etwa die Ausnahme - darstellte.

II. Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

A. Erschliessungsabgaben

70 Ursprünglicher Beitragsplan nach §§ 34/35 BauG

Im Rahmen des Beitragsverfahrens kann nicht über den Rechtserwerb entschieden werden. Für einen strittigen Rechtserwerb muss ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Das Ergebnis des Rechtserwerbsverfahrens ist für das Beitragsverfahren verbindlich.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, vom 14. September 2015 in Sachen Ehegatten X. gegen Einwohnergemeinde Y. (4-BE.2013.21).

Aus den Erwägungen

7.

Zusammenfassend ist vorab festzuhalten, dass materiell in Bezug auf die Beitragserhebung und die Beitragshöhe nichts bestritten ist (...). In einem Beschwerdeverfahren gegen eine Beitragserhebung kann nicht mehr als eine Aufhebung desselben verlangt werden. Der Streitwert kann daher nicht über den angelasteten Betrag von Fr. 11'242.90 (...) hinausgehen. Die Beschwerdeführer sprengen mit ihren Eventualbegehren (...) diesen Rahmen, insofern haben sie die mit dem Hauptbegehren postulierte Abgrenzung zwischen Rechtserwerbs- und Beitragsverfahren selbst missachtet. Es sei nochmals ausdrücklich wiederholt, dass Entschädigungen für Rechtsabtretungen nicht in einem Beitragsverfahren gültig festgesetzt werden können. Dafür ist entweder ein förmliches Enteignungsverfahren oder eine privatrechtliche Vertragslösung erforderlich. Die Ergebnisse beider Vorgehensvarianten sind für das Beitragsverfahren verbindlich. Solange daher ein Enteignungsverfahren nicht abgeschlossen ist – vorliegend wurde es noch nicht einmal eingeleitet – oder ein Vertrag nicht zustande gekommen ist, handelt es sich beim Aufwand

für den Rechtserwerb ebenfalls um eine blossе Schätzung analog zum Kostenvoranschlag für die Baukosten. Die vorliegend angefochtene gemeinderätliche Festsetzung eines Entschädigungsansatzes mag als kommunale Absichtserklärung gelten, hat für das Rechtserwerbsverfahren darüber hinaus aber keine weitere Bedeutung. Die entsprechenden Ziffern im Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2013 und in der Verfügung vom 8. April 2013 sind ohne weiteres aufzuheben.

71 Anschlussgebühren

- **Die dem falschen Adressaten eröffnete Anschlussgebührenverfügung ist nichtig (AGVE 2011 S. 327 ff.). Die Rechtsfolge findet nur auf die aktuell bestrittenen Abgaben Anwendung (Präzisierung der Rechtsprechung).**
- **Wenn die den Bau ausführende Generalunternehmung im massgeblichen Schätzungszeitpunkt noch Eigentümerin einzelner Stockwerkeigentumseinheiten war, hat sie keinen Anspruch auf eine nachträgliche materielle Kontrolle des Gebäudeversicherungswerts.**
- **Verletzungen des Kostendeckungsprinzips sind grundsätzlich unverändert nach der publizierten (AGVE 2012 S. 277 ff.) Methode zu korrigieren. Die prozentuale Kürzung erfolgt auf dem gesamten Anschlussgebührenbetrag. Der bereits bezahlte, an sich unstrittige Teil ist ebenfalls zu berücksichtigen, weil damit zur Kostendeckungsverletzung beigetragen wurde. Die kostendeckungsbedingten Rabatte können und dürfen aber die bestrittenen Abgaben nicht übersteigen.**

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, vom 2. Dezember 2015 in Sachen X. AG gegen Einwohnergemeinde Y. (4-BE.2013.7).

Sachverhalt

Am 25. August 2009 erteilte der Gemeinderat Y. der Generalunternehmerin X. die Baubewilligung für 12 Mehrfamilienhäuser und eine Einstellhalle auf der Parzelle Nr. aaa im Eigentum der Z. Darin verfügte er provisorische Anschlussgebühren Wasser und Abwasser.

Von der Parzelle Nr. aaa wurden am 30. November 2009 die Parzellen Nrn. b-f abparzelliert. Die Restparzelle Nr. aaa wurde an die X. verkauft. Die Parzellen Nrn. b-e wurden später an Dritte verkauft und mit je einem, zusammen vier, Mehrfamilienhäusern überbaut. Auf der Parzelle Nr. f wurde eine Einstellhalle mit 87 Miteigentumseinheiten erstellt, 55 davon übernahm die X. Auf der Restparzelle Nr. aaa erstellte die X. acht Vierfamilienhäuser (Nrn. 1792-1794 und 1797-1801), aufgeteilt in Stockwerkeigentum, die sie zum Kauf anbot. Im Zeitpunkt, als die Bauten auf der Parzelle Nr. aaa an die kommunalen Wasser- und Abwasserleitungen angeschlossen wurden, hatte sie insgesamt vier Stockwerkeinheiten verkauft.

Bis zur Schätzung der fertiggestellten Bauten im November 2012 durch die Aargauische Gebäudeversicherung waren bis auf zwei Ausnahmen alle Stockwerkeinheiten verkauft.

Am 7. März 2013 verfügte der Gemeinderat Y. gegenüber der X. definitive Anschlussgebühren Wasser und Abwasser. Diese sind umstritten.

*Aus den Erwägungen**5.3.5.*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin für die Anschlussgebühren (Wasser und Abwasser) der Liegenschaften auf den Parzellen Nrn. b-e nicht zahlungspflichtig ist, da sie zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin derselben war. In Bezug auf die Einstellhalle hat sie 55 von 87 Anteilen erworben. Die Anschlussgebühren, welche auf die Anteile an der Einstellhalle entfallen, dürfen ebenfalls nicht vollständig der Beschwerdeführerin auferlegt werden.

Soweit sich die Verfügung vom 7. März 2013 auf diese Liegenschaften bezieht, ist sie nichtig.

Im Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisation (30. September 2010) als auch im Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung (7. Oktober 2010) war die Beschwerdeführerin Mit-eigentümerin der Parzelle Nr. aaa und ist somit für die darauf erstellten acht Liegenschaften grundsätzlich anschlussgebührenpflichtig. Es geht somit um die Liegenschaften Nrn. 1792-1794 und 1797-1801.

(...)

6.

6.1.

Die Beschwerdegegnerin lässt geltend machen, dass bereits die provisorischen Anschlussgebühren der Beschwerdeführerin auferlegt worden seien, obwohl sie nicht Eigentümerin der damals noch einzigen Bauparzelle war. Sie habe die Anschlussgebühren anstandslos bezahlt und habe ihre Zahlungspflicht nie bestritten (...).

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass vorliegend allein die Nachforderungen für die Anschlussgebühren (Wasser und Abwasser) im Streite stehen. Mehr wurde weder verfügt noch verlangt. Das SKE ist an den Streitgegenstand gebunden (KIENER/RÜTSCHÉ/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015, N 1279 ff., mit Hinweis) und darf insbesondere bei der Beurteilung der gestellten Begehren nicht darüber hinausgehen (§ 4 Abs. 1 BauG i.V.m. § 48 Abs. 2 VRPG). Das Gericht hat sich mit den unstrittig geleisteten und in der definitiven Abrechnung berücksichtigten Akontozahlungen schon aus diesen prozessualen Gründen nicht weiter auseinanderzusetzen (Präzisierung der Rechtsprechung zu AGVE 2011 S. 331).

6.2.

Gemäss Art. 36 WR (Wasserreglement, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 1986, genehmigt vom damaligen Baudepartement am 1. Juli 1986) verlangt die Gemeinde bei der Erteilung der Baubewilligung eine Akontozahlung von 80 %, basierend auf den mutmasslichen Baukosten, und die Zahlung hat vor

Baubeginn zu erfolgen. Bei den Abwasseranschlussgebühren wird analog verfahren (...).

Die Problematik besteht unter anderem aber darin, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gar noch nicht feststeht, wem die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühren obliegen wird. Es wird allgemein anerkannt, dass der Sondervorteil und damit die Zahlungspflicht erst eintreten können, wenn der Gebührenpflichtige die Erschliessungsanlage nutzen kann, denn die Anschlussgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung für die Gewährung des Anschlusses an die Leitung eines öffentlichen Werkes. Aus diesem Grund bestimmen sich die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Erhebung grundsätzlich nach dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss vollzogen wird, und die Gebührenpflicht trifft grundsätzlich den anschliessenden Grundeigentümer, weil er den Rechtsgrund für die Erhebung der Abgabe setzt (AGVE 2010 S. 321 ff.; BGE 103 Ia 28, mit Hinweisen).

Wo Generalunternehmen Überbauungen erstellen, wird die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühren häufig privatrechtlich und abweichend vom kommunalen Reglement geregelt. Die öffentlich-rechtlich statuierte Zahlungspflicht wird dadurch aber nicht aufgehoben. Die Gemeinde kann die Anschlussgebühren einzig gegen den gemäss Reglement Verpflichteten verfügen. Verfügt sie gegenüber einem falschen Adressaten, ist die Verfügung nichtig bzw. nicht vollstreckbar (vgl. SKEE 4-BE.2014.8 vom 18. März 2015 in Sachen S. G. AG gegen Einwohnergemeinde V.; AGVE 2002 S. 507 ff.). Mit anderen Worten: Die Gemeinde kann zwar die private Abmachung zwischen Generalunternehmer und Eigentümer freiwillig beachten und die Gebühren von Ersterem einziehen. Beahlt er aber nicht, kann sie die Forderung nur gegenüber dem nach Reglement Zahlungspflichtigen durchsetzen. Daran ändert auch die "freiwillige" Begleichung der provisorischen Rechnung nichts.

Der Beschwerdegegnerin steht es frei, die von ihr beanspruchten Gebühren in einer oder mehreren neuen Verfügungen den tatsächlich Zahlungspflichtigen gemäss den einschlägigen Reglementen aufzuerlegen (vorbehältlich immerhin der Ergebnisse der Prüfung des Kostendeckungsprinzips, vgl. hinten Erw. 11.5.1.). Dabei sind neben

den Stockwerkeigentumseinheiten auch die zugehörigen Miteigentumsanteile an der Einstellhalle und gegebenenfalls ein erworbener Disponibelraum zu beachten. Die tatsächlich Zahlungspflichtigen können dann allenfalls gestützt auf eine vertragliche Abmachung mit der Beschwerdeführerin im Innenverhältnis für die zu bezahlenden Gebühren Regress nehmen; ihr öffentlich-rechtliches Verhältnis als Zahlungsverpflichtete gegenüber der Gemeinde wird dadurch aber nicht berührt (vgl. Entscheid der Schätzungskommission 4-BE.2010.34 vom 25. April 2012 in Sachen R + K AG gegen Einwohnergemeinde R, m.w.H.).

7.

7.1.

Nachfolgend sind die Anschlussgebühren (Wasser und Abwasser), für welche die Beschwerdeführerin zahlungspflichtig ist, zu überprüfen.

7.2.

Die Beschwerdeführerin rügt zuvorderst, dass die Gebäudeversicherungswerte falsch ermittelt worden seien. Im Weiteren lässt die Beschwerdeführerin geltend machen, dass ihr diese Werte nie eröffnet worden seien. Da sie die Liegenschaften veräussert habe, sei sie nicht Partei der Schätzungsverfahren gewesen. Sie habe daher in den Verfahren bezüglich der Festlegung der Gebäudeversicherungswerte überhaupt keine Rechte gehabt. Die Entscheide der Gebäudeversicherung könnten ihr gegenüber daher keine rechtliche Bindungswirkung entfalten.

Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin beruhen die von der Beschwerdegegnerin angegebenen Gebäudeversicherungswerte auf falschen Annahmen. Das Gesamtschätzungsergebnis sei nach Kenntnis der Beschwerdeführerin nie mit der Bauabrechnung abgeglichen worden, obwohl dies gemäss § 9 Abs. 1 des Schätzungsreglements so vorgesehen sei. Gestützt auf die Bauabrechnung würden sich Kosten inklusive nachträglicher Käuferwünsche sowie Mehrwertsteuer von Fr. 17'525'559.55 ergeben. Davon seien die Positionen Erdarbeiten, Kanalisationsgebühren, Elektrizitätsanschlussgebühren, Wasseranschlussgebühren und Medien von total Fr. 1'515'910.45 abzuziehen. Entsprechend resultiere eine Bausumme von Fr. 16'009'649.10. Im

Vergleich dazu sei der kumulierte geschätzte Gebäudeversicherungswert von Fr. 23'709'000.00 deutlich zu hoch angesetzt.

7.3. (...)

7.4.

Die Beschwerdegegnerin vertritt den Standpunkt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Schätzung noch Eigentümerin von zwei Wohnungen war und somit von der Schätzungsverfügung rechtzeitig Kenntnis erhalten habe (...). Grundsätzlich habe die Beschwerdeführerin anerkannt, dass der Gebäudeversicherungswert für die Festsetzung von Anschlussgebühren zulässig sei. Es gehe aber nicht an, dass sie die rechtskräftige Schätzung der Gebäudeversicherung nochmals anfechte. Überprüfbar sei im vorliegenden Fall nur noch, ob das Abstellen auf die rechtskräftigen Schätzungen im konkreten Fall zu überhöhten Gebühren führe und dies treffe hier nicht zu.

8.

8.1.

Die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser werden in der Einwohnergemeinde Y. anhand des Brandversicherungswerts berechnet. Massgebend ist der Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses (...). Der Brand- oder Gebäudeversicherungswert wird von der AGV geschätzt. Gegen Verfügungen der AGV, die gestützt auf das GebVG ergehen, kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann beim SKE angefochten werden (§ 50 ff. GebVG).

8.2.

Wechselt ein Gebäude nach Anschluss an die Erschliessungsanlagen aber vor der Schätzung durch die AGV die Hand, kann der für die Anschlussgebühren Zahlungspflichtige das Schätzungsergebnis der AGV nicht anfechten. Dazu ist nur der Gebäudeeigentümer im Zeitpunkt der Schätzung berechtigt bzw. der Verfügungsadressat (vgl. § 50 Abs. 1 GebVG). Damit der für die Anschlussgebühr Zahlungspflichtige in solchen Fällen nicht ohne Rechtsschutz bleibt, hat das SKE ausnahmsweise im Anschlussgebührenverfahren vorfrageweise den Gebäudeversicherungswert zu prüfen (VGE BE.94.00025 vom 23. Dezember 1997 in Sachen B. AG, Erw. III, 1. a; AGVE 1984, S. 230 ff.; Entscheid der Schätzungskom-

mission 4-BE.2010.34 vom 25. April 2012 in Sachen R+K AG gegen Einwohnergemeinde R., Erw. 6.3.2.). Der abgabepflichtigen Beschwerdeführerin ist daher im Rahmen des Verfahrens betreffend Anschlussgebühren Wasser und Abwasser die Möglichkeit zu geben, sich zur Gebäudeschätzung zu äussern. Das ist eine zwingende Folge des rechtlichen Gehörs und der Bezugnahme des Wasser- und des Abwasserreglements auf den Gebäudeversicherungswert (vgl. AGVE 1984, S. 231. f).

Sachfremde Aspekte, wie die Interessen des Anschlussgebührenpflichtigen an einer tieferen Abgabe, dürfen das Ergebnis einer Gebäudeschätzung nicht verfälschen (AGVE 1999, S. 494).

Das SKE nimmt nur eine summarische Prüfung auf offensichtliche oder von der Beschwerdeführerin konkret gerügte Fehler in der Gebäudeschätzung vor (Entscheid der Schätzungskommission 4-BE.2010.34 vom 25. April 2012 in Sachen R+K AG gegen Einwohnergemeinde R., Erw. 6.3.2.).

8.3.

Die acht Liegenschaften (Nrn. 1792-1794 und 1797-1801) auf der Parzelle Nr. aaa sowie die Einstellhalle wurden alle am 15. November 2012 von der AGV geschätzt. Bei der Liegenschaft Nr. 1798 fand am 19. November 2012 eine zweite Schätzung statt. Gemäss der Verkaufsliste Stockwerkeigentum Parzelle Nr. aaa (...) hatte die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt mit zwei Ausnahmen sämtliche Stockwerkeigentumseinheiten verkauft. Am 15. bzw. 19. November 2012 war sie noch Eigentümerin von zwei Wohnungen in der Liegenschaft Nr. 1798 (4.5-Zimmer-Wohnung, Parterre Rechts, Nr. E17 und 4.5-Zimmer-Wohnung, Parterre Links, Nr. E18). An den übrigen Liegenschaften (Nrn. 1792-1794, 1797 und 1799-1801) war sie nicht mehr beteiligt.

8.4.

Wie aus den Akten der AGV ersichtlich ist, wurden nicht die einzelnen Wohnungen geschätzt, sondern die Vierfamilienhäuser als jeweils gesamte Gebäude. Im Anhang der Policen sind dann die Mehrwerte der jeweiligen Wohnungen aufgeführt. In der Folge wurden die Schätzungen der Liegenschaften Nrn. 1792-1794 und 1797-1801 sowie der Einstellhalle Nr. 1802 der S. Immobilien Treuhand

zugestellt. Diese handelte als Verwalterin für die Stockwerkeigentümergeinschaft (...).

Hat die Stockwerkeigentümergeinschaft einen Verwalter bestellt, können Verfügungen, welche an die Stockwerkeigentümer insgesamt gerichtet sind, wirksam an diesen mitgeteilt werden (Art. 712t Abs. 3 ZGB). Wird eine Mitteilung dem Verwalter zugestellt, so gilt sie von Gesetzes wegen als der Stockwerkeigentümergeinschaft zugekommen. Mit der Inempfangnahme durch den Verwalter wird fingiert, sie sei allen Stockwerkeigentümern zugegangen (ARTHUR MEIER-HAYOZ/HEINZ REY, Berner Kommentar, Bern 1988, Art. 712t ZGB, N 60 ff.).

Die Beschwerdeführerin war im Schätzungszeitpunkt noch Eigentümerin von zwei Wohnungen in der Liegenschaft Nr. 1798. Aus diesem Grund gilt die von der AGV der Verwalterin zugestellte Schätzung auch als ihr zugekommen. Sie muss sich das Wissen der Verwalterin zurechnen lassen und hat demgemäss unbestreitbar Kenntnis von der Schätzungsverfügung erhalten. Es darf daher vorausgesetzt werden, dass ihr der geschätzte Versicherungswert für die Liegenschaft 1798 im Betrag von Fr. 1'940'000.00 (zweite Schätzung vom 19. November 2012, ohne Aufräumkosten) bekannt war oder zumindest hätte bekannt sein müssen.

8.5.

8.5.1.

An der Verhandlung machte der Vertreter der Beschwerdeführerin dazu geltend, dass das Stockwerkeigentum die Handlungsfähigkeit beschränke. Es gelte zu beachten, dass nur die Stockwerkeigentümergeinschaft aktivlegitimiert sei. Der Einzelne sei nicht befugt. Dies gehe aus BGE 5D_92/2009 vom 21. August 2009 hervor (...). Seine Mandantin wäre somit gar nicht legitimiert gewesen, die Schätzung der AGV anzufechten.

8.5.2.

Beim angeführten Entscheid handelt es sich um eine Verfassungsbeschwerde. Gemäss dem Sachverhalt, der diesem Entscheid zugrunde lag, hat eine Gemeinde einer Stockwerkeigentümergeinschaft Wasser-, Kanalisations- und Kehrrichtgebühren im Betrag von Fr. 1'481.50 in Rechnung gestellt. Die Stockwerkeigentümergein-

schaft erhob dagegen Einsprache, welche vom Gemeinderat abgewiesen wurde. In der Folge betrieb die Gemeinde die Stockwerkeigentümergeinschaft. Schliesslich wurde für den in Betreibung gesetzten Betrag die definitive Rechtsöffnung erteilt. Dagegen erhob die Stockwerkeigentümergeinschaft Nichtigkeitsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Luzern. Diese wurde abgewiesen, weshalb die Stockwerkeigentümergeinschaft mit Beschwerde ans Bundesgericht gelangte. In materieller Hinsicht rügte die Stockwerkeigentümergeinschaft, das Rechtsöffnungsgesuch richte sich gegen sie als Stockwerkeigentümergeinschaft. Der Wasserverbrauch betreffe jedoch die einzelnen Eigentümer und nicht die Gemeinschaft. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass sich die Gebührenrechnung als auch der Entscheid des Gemeinderats an die Stockwerkeigentümergeinschaft gerichtet habe. Diese hätte daher den Rechtsöffnungstitel anfechten müssen, wenn sie der Meinung gewesen sei, die Verfügung betreffe sie nicht. Im Weiteren ging es um die Leistung von zwei Teilbeträgen von je Fr. 393.85 und einem solchen von Fr. 693.80 durch drei Stockwerkeigentümer. Diesbezüglich verwies das Bundesgericht auf die Vorinstanz und hielt fest, dass die Beschwerdegegnerin die Zahlungen an die Gebührenrechnung der Stockwerkeigentümergeinschaft nur dann hätte anrechnen dürfen, wenn die beteiligten Stockwerkeigentümer dies ausdrücklich erklärt hätten.

8.5.3.

In dem von der Beschwerdeführerin erwähnten Entscheid wurden die von den einzelnen Stockwerkeigentümern geleisteten Teilbeträge nicht der Stockwerkeigentümergeinschaft zugerechnet, weil keine entsprechende Erklärung vorhanden war. Eine Anrechnung und somit die Vertretung der Stockwerkeigentümergeinschaft durch die drei Zahlenden wäre aber offenbar möglich gewesen, wenn ausdrücklich erklärt worden wäre, dass die geleisteten Teilbeträge für die Stockwerkeigentümergeinschaft erfolgt seien. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann aus diesem Entscheid nicht abgeleitet werden, dass sie nicht zur Anfechtung der Schätzungen legitimiert gewesen wäre. Vielmehr ist es so, dass die Schätzung der AGV jeden Stockwerkeigentümer in seinen persönlichen Interessen

betrifft und daher davon auszugehen ist, dass er individuell zur Anfechtung derselben legitimiert ist (vgl. BGE 1C_100/2012 vom 16. Oktober 2012, Erw. 1).

Zudem ist im vorliegenden Fall allein die Frage massgebend, ob sich die Beschwerdeführerin das Wissen der Verwaltung in Bezug auf die Schätzungswerte der AGV zurechnen lassen muss. Aufgrund der Ausführungen in Erw. 8.4. ist dies klar zu bejahen. Die Beschwerdeführerin hätte also schon damals um die heute gerügte Diskrepanz zwischen Gebäudeversicherungswert und Baukostenabrechnung gewusst. Sie hätte sich dagegen wehren müssen und können. Das hat sie nicht getan. Anderes behauptet sie selbst nicht (vgl. im Übrigen Erw. 8.8. unten).

8.6.

Im Kanton Aargau werden die Gebäude grundsätzlich zum Neuwert versichert. Dieser entspricht den mittleren Kosten für die Erstellung eines in Art, Grösse, Ausbau und Standort gleichen Gebäudes (§ 15 Abs. 1 GebVG; vgl. auch A. KLEINER, Das Recht der öffentlichen Gebäudeversicherungen, Separatdruck aus "Mitteilungen", Jahrgänge 1978/1979, S. 21). Der Neuwert errechnet sich durch Multiplikation der ermittelten Summe der kostenverursachenden Einheit (Kubikinhalt) mit den Kosten je Einheit (Kubikmeterpreis). Ausnahmsweise günstige Erstellungskosten oder ungewöhnlich hohe Baukosten, die auf ausserordentliche Umstände zurückgehen und sich bei einem allfälligen Wiederaufbau nicht wiederholen, sind nicht zu berücksichtigen. Die Baukostenabrechnung ist von der AGV zum Vergleich heranzuziehen, sofern sie im Zeitpunkt der Schätzung vorliegt. Das heisst aber nicht, dass diese zum Versicherungswert erhoben wird. Gefragt sind die durchschnittlichen Kosten, mit denen bei einem Wiederaufbau zu rechnen ist (vgl. §§ 8 und 9 Schätzungsreglement). (...)

Beim Gebäudeversicherungswert handelt es sich zudem um einen Schätzwert, dem notwendigerweise ein Unsicherheitsfaktor anhaftet (vgl. ROLAND HÜRLIMANN/THOMAS SIEGENTHALER, Die Haftung des Liegenschaftenschätzers gegenüber einem vertragsfremden Dritten in: Baurecht 3/2004, S. 108 f.). Das Bundesgericht geht bei den Verkehrswertschätzungen von einer branchenüblichen Schät-

zungstoleranz von 10 % aus (BGE 9C_238/2009 vom 11. September 2009, Erw. 3.4; so auch FRANCESCO CANONICA, Die Immobilienbewertung, 2009, S. 40). Dieser Ansatz gilt auch für die Gebäudeversicherungs-schätzungen.

8.7.

Bei den 12 Vierfamilienhäusern der Überbauung L. handelt es sich um serienmässige Bauten. Die einzelnen Gebäude haben alle in etwa den gleichen Grundriss. Einzig die Liegenschaften Nrn. 1795 und 1800 weichen lagebedingt davon ab (...). In jedem der 12 Gebäude gibt es vier Wohnungen. Wie aus der Verkaufsliste Stockwerkeigentum Parzelle Nr. aaa (...) ersichtlich ist, bestehen die meisten Liegenschaften aus je zwei 4.5- und je zwei 5.5-Zimmer-Wohnungen.

Wie bereits festgestellt wurde (...) bezieht sich die von der Beschwerdeführerin eingereichte Übersicht über die Baukosten auf die Gesamtüberbauung. Eine Übersicht über die Kosten der einzelnen Gebäude und der Einstellhalle reichte die Beschwerdeführerin nicht ein. Aufgrund der konkreten Umstände (serienmässiger Bau von zwölf Vierfamilienhäusern) darf jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten – abzüglich der Kosten für die Einstellhalle – in etwa gleichmässig auf die 12 Gebäude verteilen (bestätigt durch die eingeholten Schätzungsakten [...], wonach die eingesetzten Kubikmeterpreise [Erw. 8.6.] in einem engen Band variieren).

8.8.

Wie in Erw. 8.4. ausgeführt wurde, gilt die Schätzung der Liegenschaft Nr. 1798 als der Beschwerdeführerin zugestellt. Sie muss sich das Wissen der Verwaltung anrechnen lassen. Entgegen ihrer Ausführungen in der Beschwerde vom 2. Mai 2013 (...), kann daher vorausgesetzt werden, dass ihr der Schätzwert für diese einzelne Liegenschaft zumindest hätte bekannt sein müssen. Im Übrigen hat dies auch für die Einstellhalle zu gelten. Aufgrund der konkreten Umstände ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Schätzung durch die AGV auch noch Eigentumsanteile an der Einstellhalle hatte.

Die Differenz zwischen dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft Nr. 1798 und den Baukosten hätte für die Beschwerde-

führerin also schon zum Zeitpunkt der Eröffnung des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaft Nr. 1798 ersichtlich sein müssen.

Die Tatsache, dass der Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft Nr. 1798 der Beschwerdeführerin eröffnet wurde, ist im vorliegenden Fall auch für die übrigen Gebäude von Bedeutung. Da es sich um serienmässig erstellte und gleichwertige Gebäude handelt, musste die Beschwerdeführerin davon ausgehen, dass sich die einzelnen Gebäudeversicherungswerte in etwa im selben Rahmen bewegen. Die Diskrepanz, welche sich zwischen der Gesamtheit der Gebäudeversicherungswerte und den Baukosten – welche ja ebenfalls nur für die gesamte Überbauung vorliegen – ergibt, wäre für die Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt der Eröffnung der Gebäudeversicherungswerte erkennbar gewesen. Dennoch hat sie die Schätzung der AGV vom 19. November 2012 nicht gerügt. Die Verfügungen der AGV sind unstrittig in Rechtskraft erwachsen. Unter den genannten Umständen erübrigt sich im vorliegenden Fall die beantragte vorfrageweise Prüfung der Gebäudeversicherungswerte. Das Gericht hat anders als in der skizzierten Rechtsprechung (Erw. 8.2.) keinen Anlass, auf die rechtskräftigen Gebäudeversicherungswerte zurückzukommen.

9. (...)

10.

10.1.

Im Weiteren lässt die Beschwerdeführerin rügen, dass mit der angefochtenen Verfügung das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verletzt werde.

10.2 (...)

11. – 11.1.2. (...)

11.2.

11.2.1.

Gerade im Bereich des Kostendeckungsprinzips wird verlangt, dass sich ein Beschwerdeführer nicht damit begnügt, dessen Einhaltung bloss in allgemeiner Form zu bestreiten und zu verlangen, dass die notwendigen, oft sehr aufwendigen Abklärungen durch die Behörde getätigt werden; vielmehr sind die Einwendungen, jedenfalls soweit dies aufgrund allgemein zugänglicher Unterlagen (dazu ge-

hört insbesondere die Gemeinderechnung) möglich ist, konkret vorzubringen und zu belegen (AGVE 2003, S. 105).

Vorliegend macht die Beschwerdeführerin keine konkreten Angaben, worin die Verletzung des Kostendeckungsprinzips liegt. Sie bezieht sich nicht auf einzelne Positionen der Rechnung, welche auf einen möglichen Verstoss gegen das Kostendeckungsprinzip hinweisen. Sie macht lediglich geltend, falls die Rechnung nicht ausgeglichen sei, liege eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips vor. Offenbar hat sie die Rechnung gar nicht näher geprüft. Somit fehlt es in Bezug auf die Verletzung des Kostendeckungsprinzips an einer substantiierten Rüge. Die blossе Behauptung, dass das Prinzip verletzt sei, reicht allerdings, wie gesagt, für eine einlässliche Prüfung nicht aus (AGVE 2003 S. 105).

Aufgrund der Prozessgrundsätze für das Verwaltungsverfahren (Offizialmaxime und Rechtsanwendung von Amtes wegen) sieht das Gericht nicht ganz von einer Prüfung der Rüge ab, aber es beschränkt sich bei dieser Ausgangslage praxisgemäss auf eine summarische Minimalprüfung.

11.2.2. (...)

11.2.3.

Abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage im Entscheidzeitpunkt. Das SKE ist bisher noch immer von den aktuellsten, ihm bekannt gegebenen Zahlen ausgegangen. Im Rechnungswesen liegt es in der Natur der Sache, dass die jeweils aktuellste Rechnung die "richtigste" ist (weil die aktuellsten Erkenntnisse und Anforderungen berücksichtigt werden und vermutet werden darf, dass darin frühere Fehler berichtigt sind), und weil der Zeitablauf natürlich jeweils erhärtet, ob die früheren Prognosen zutreffend waren: Schätzungen werden durch Abrechnungen ersetzt (SKEE 4-BE.2012.5 vom 26. März 2014 in Sachen R.R. gegen Einwohnergemeinde U.).

(11.3. und 11.4.: sowohl im Bereich Wasser, als auch im Bereich Abwasser ist das Kostendeckungsprinzip verletzt)

11.5.

11.5.1.

Bei Verletzungen des Kostendeckungsprinzips sind die strittigen Anschlussgebühren zu reduzieren. Selbstverständlich fällt ausser Be-

tracht, dass die festgestellten Überschüsse allein der Beschwerdeführerin zugutekämen und deswegen mit den strittigen Anschlussgebühren quasi zu verrechnen wären. Ebensowenig kommt es in Frage, die Überschüsse aus dem ganzen jeweiligen Verwaltungszweig allein der Investitionsrechnung zuzuschreiben und aus diesem Kostendeckungsgrad die Kürzungsrate für die strittigen Anschlussgebühren herzuleiten, wie es die Beschwerdeführerin verlangt (100 % beim Abwasser, 65,21 % beim Wasser). Nach Auffassung des Gerichts hat sich die Höhe der Reduktion im Grundsatz nach dem Prozentsatz zu richten, um den die Investitionseinnahmen während des gesamten Planungshorizonts zu senken wären, damit am Ende ein Überschuss in der maximal zulässigen Höhe resultiert (AGVE 2012, S. 277). Aber auch hierbei handelt es sich um eine punktuelle Behelfslösung, weil damit nur der im konkreten Fall zu gewährende Rabatt festgelegt wird. Es ist damit keine Verpflichtung für die Gemeinde verbunden, die Anschlussgebührenansätze reglementarisch entsprechend herabzusetzen. Sie ist einzig gehalten, die Finanzierung im jeweiligen Eigenwirtschaftsbetrieb zu prüfen und gegebenenfalls die notwendigen Korrekturen auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite anzuordnen, wie es auch im Fall einer Unterfinanzierung der Fall wäre. Dabei lässt der den Gemeinwesen bei den Erschliessungsabgaben zustehende Autonomiebereich verhältnismässig grosse Handlungsspielräume offen (...).

11.5.2.

11.5.2.1.

Beim Abwasser beträgt die bundesgerichtliche Limite des zulässigen Überschusses Fr. 3'266'000.00 (...). Bei einer rechnerischen Reduktion der Anschlussgebühren (Einnahmen in der Investitionsrechnung) um 50 % liegt der Überschuss bei Fr. 3'697'000.00 (ohne Zinseinrechnung). (...)

Selbstredend liesse sich die Prozentzahl zur Erreichung der zulässigen Reserverlimite genau berechnen. Es würde sich indessen dabei um eine Scheingenauigkeit handeln, welche die Tatsache, dass ein Finanzplan auf Annahmen beruht und stets an die aktuellen Entwicklungen anzupassen ist, schlicht überginge. Eine "runde" Prozentzahl wird dem, sowie den Grundsätzen des Erschliessungsabgabe-

rechts, welches mit Schematisierungen und Pauschalierungen operiert, der Bedeutung des Entscheids und der Funktion des Gerichts (Erw. 11.5.1.) eher gerecht.

11.5.2.2.

Beim Wasser beträgt die bundesgerichtliche Limite des zulässigen Überschusses Fr. 2'402'000.00 (...). Bei einer rechnerischen Reduktion der Anschlussgebühren (Einnahmen in der Investitionsrechnung) um 90 % liegt der Überschuss bei noch Fr. 2'768'000.00 (ohne Zinseinrechnung). (...)

11.5.3.

Abschliessend fragt sich, worauf genau die kostendeckungsbedingten Rabatte zu rechnen sind. Die festgestellten Überschüsse sind namentlich auf die Leistungen früherer Abgabepflichtiger zurückzuführen, zu denen auch die Beschwerdeführerin mit ihren aktuell nicht strittigen Akontozahlungen (...) gehört. Es drängt sich daher auf, in die Rabattermittlung die gesamten Anschlussgebühren, also Akontozahlungen und definitive Abrechnungen einzubeziehen.

11.5.4.

Wie ausgeführt (Erw. 6.1.), sind im vorliegenden Verfahren allein die definitiven Abrechnungen strittig. Nach bisherigem Zwischenstand hätte die Beschwerdeführerin noch Fr. 33'150.00 Anschlussgebühren Abwasser (...) und Fr. 46'240.00 Anschlussgebühren Wasser (...) zu bezahlen. Die kostendeckungsbedingten Rabatte (Erw. 11.5.3.) würden diese Restbeträge klar übersteigen. Prozessual fällt indessen mehr als eine volle Gutheissung des Rechtsmittels nicht in Betracht.

Anwaltskommission

I. Anwaltsrecht

72 Art. 13 BGFA und Art. 453 ZGB

Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) unterstehen Anwältinnen und Anwälte zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Anwältinnen und Anwälte können jedoch Gefährdungsmeldungen gemäss Art. 453 ZGB vornehmen, ohne dass sie sich vorgängig von der Anwaltskommission entbinden lassen müssen.

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 22. Dezember 2015 i.S. Entbindung vom Berufsgeheimnis (AVV.2015.47).

Aus den Erwägungen

2.5.2.

Besteht gemäss Art. 453 Abs. 1 ZGB die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen. Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen (Art. 453 Abs. 2 ZGB), ohne dass sie sich vorgängig von der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtskommission schriftlich entbinden lassen müssen.

2.6.

Auf das Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis ist demnach nicht einzutreten. Der Gesuchsteller ist gestützt auf Art. 453 Abs. 2 ZGB berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mit-

teilung zu machen, ohne sich vorgängig von der Aufsichtskommission schriftlich entbinden zu lassen.

Verwaltungsbehörden

I. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht

73 Baubewilligung

- **Bindung an die Schutzanliegen des ISOS im Rahmen des Ortsbildschutzes (Erw. 4)**
- **Berücksichtigung des Umgebungsschutzes gemäss ISOS (Erw. 5) und Kultugesetz (Erw. 6)**
- **Sofern Ersatzmassnahmen die beeinträchtigende Wirkung auf die geschützten Objekte mindern, sind sie im Rahmen der Interessenabwägung zu beachten (Erw. 7.3).**

Aus dem Entscheid des Regierungsrats i.S. Y AG gegen den Entscheid des Departements Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Kultur)/Stadtrats X vom 19. März 2014 (RRB Nr. 2014-000285).

Aus den Erwägungen

4.

Die Stadt X ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als Objekt von nationaler Bedeutung eingetragen (Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, VISOS, vom 9. September 1981). Bei der Inventarisierung werden die Ortsbilder in Ortsteile (Gebiete, Baugruppen, Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen) aufgeschlüsselt. Jedem Ortsteil wird ein Erhaltungsziel zugeteilt. Das Erhaltungsziel soll Vorschläge zum Bewahren und Gestalten verbinden. Die Umsetzung der Erhaltungsziele soll sicherstellen, dass die wertvollen Eigenheiten des Ortsbildes – und damit seine nationale Bedeutung – ungeschmälert bleiben. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatz-

massnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Diese Schutzbestimmung gilt zwar nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in unmittelbarer Weise (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG). Solche liegen vorliegend nicht vor. Gleichwohl haben die Kantone und die Gemeinden die Pflicht, die Bundesinventare zu berücksichtigen. Diese Beachtungspflicht kann sich in der Anwendung der die Schutzanliegen umsetzenden Richt- und Nutzungsplanung, in der Normierung der Bau-, Natur-, Heimatschutz- und Denkmalpflegegesetzgebung sowie in der im Einzelfall erforderlichen Interessenabwägung, welche die Heimatschutzanliegen berücksichtigt, ergeben (BGE 135 II 212).

Der Kanton Aargau hat dem Schutzanliegen des ISOS mit dem Richtplan (S 1.5) sowie durch den Erlass von § 40 Abs. 1 lit. f BauG und des Kulturgesetzes Rechnung getragen. Die Ortsbilder nach ISOS werden somit in ihrer Einstufung anerkannt sowie festgesetzt (Richtplan S 1.5, Planungsanweisung und örtliche Festlegung Ziff. 1.1) und sind entsprechend ihrer Bedeutung zu bewahren (§ 40 BauG; AGVE 2007, S. 123 f. mit Hinweis) sowie zu erhalten (§ 25 KG). Es ist deshalb darauf zu achten, dass sich Bauten und Anlagen so in die Umgebung einordnen, dass sie das betreffende Ortsbild nicht beeinträchtigen (§ 42 BauG).

5.

5.1

Die umstrittenen Abluftkamine sollten nach Auffassung der Beschwerdeführerin im Garten auf der Parzelle Y. gebaut werden. In diesem befinden sich das "O-Haus" und "H-Haus", für welche gemäss ISOS das Erhaltungsziel A: "Integrales Erhalten aller Bauten, Anlageteile und Freiräume, Beseitigen störender Eingriffe" definiert wurde. Der Garten befindet sich gemäss ISOS im Gebiet "G/K/S", das als Umgebungszone qualifiziert ist und für welches das Erhaltungsziel "a" gilt. Dies bedeutet gemäss den Erläuterungen zum ISOS "Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder als Freifläche sowie der für das Ortsbild wesentlichen Vegetation und Altbauten. Beseitigung störender Veränderungen", wobei überdies folgende generellen Erhaltungshinweise gelten: "kein Baugebiet, Gestaltungs-

vorschriften für standortgebundene Bauten, spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten".

5.2

Hinsichtlich des Erhaltungsziels für die Umgebungszone steht die Forderung nach Erhaltung der Beschaffenheit und des Bezugs zur schützenswerten Bebauung im Vordergrund. Der Sinn der Umgebungszone liegt somit unter anderem darin, einen schützenden Puffer und damit einen Umgebungsschutz für die Schutzobjekte zu schaffen. Dieser Bereich lässt sich anhand der im ISOS enthaltenen Karte betreffend die Stadt X aufgrund des Massstabs von 1:5'000 eindeutig verifizieren. Entsprechend ist der gesamte Park ein national geschützter Perimeter. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, es bestehe kein Umgebungsschutz, treffen somit nicht zu. Vielmehr würde die Realisierung der Kamine im Park das auf eine Freihaltung von Bauten gerichtete Schutzziel der Umgebungszone klar verletzen und damit läge eine Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG vor. (...)

(...)

5.3

(...)

6.

6.1

Im Weiteren stehen das "O-Haus", das "H-Haus" sowie das ebenfalls im Park stehende "Z-Denkmal" unter kantonalem Schutz. Darüber hinaus befinden sich an der K-Strasse das unter kantonalem Schutz stehende Gebäude "K" und unmittelbar daneben das "S". Die beantragten Kamine stehen damit in einer Entfernung von rund 10 m zum "K", je 30 m zum "S" sowie zum "Z-Denkmal", 53 m zum "O-Haus" und rund 86 m zum "H-Haus".

Die Qualifizierung der vorliegenden Bauten als Kulturgüter wird von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt. Umstritten ist jedoch, in welchem Ausmass die Kulturgüter unter denkmalpflegerischem Schutz stehen bzw. inwieweit durch den Bau der Abluftkamine neben dem Umgebungsschutz gemäss ISOS (vgl. Erw. 5.2) derjenige im Sinne von § 32 KG tangiert wird.

6.2

(...)

6.3

6.3.1

Ziel des Umgebungsschutzes ist es, die Wirkung der kantonal geschützten Baudenkmäler zu erhalten. Der Umgebungsschutz umfasst sowohl einen Nahschutz (in der Regel bis zu einer Distanz von einer Bautiefe um das Areal, auf dem das Schutzobjekt steht), als auch einen Fernschutz (im Bereich von Sichtachsen auf das Objekt, insbesondere in dessen Vorder- und Hintergrund), wobei der vom Umgebungsschutz betroffene Bereich abhängig ist vom Schutzobjekt, dessen Lage und der vorgesehenen Baute oder Anlage (vgl. dazu § 32 KG in Verbindung mit § 29 der Verordnung zum Kulturgesetz, VKG; vom 4. November 2009, Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 20. August 2008, Kulturgesetz, S. 47).

6.3.2

Insgesamt lässt sich somit gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen bestimmen, wann in räumlicher Hinsicht ein relevanter Bezug zu den geschützten Objekten besteht. Dieser Bezug ist vorliegend zweifellos gegeben. Zum einen beträgt die Distanz zwischen den Denkmälern und den beantragten Kaminen sicherlich weniger als eine Bautiefe, wodurch der Nahschutz tangiert wird. Zum anderen wäre bei einem Bau der Kamine auch der Fernschutz betroffen. Diesbezüglich mag es zwar zutreffen, dass beim Gehen auf der K-Strasse und bei einem konsequenten Blick in eine Windrichtung die Kamine je nachdem kaum oder nicht wahrnehmbar sind. Ein durchschnittlicher Betrachter nimmt die Umgebung jedoch nicht in einem solchen eingeschränkten Rahmen wahr, sondern verfügt über eine ausgedehnteres, umherschweifendes Sichtfeld. Im Übrigen nähern sich sicherlich zahlreiche Passanten den geschützten Objekten nicht bloss entlang der K-Strasse, sondern zirkulieren frei im und am Rand des Parks. Angesichts dieses Umstands und der Tatsache, dass die geplanten Kamine im Rahmen von wenigen Metern umgeben von geschützten Denkmälern gebaut werden sollen, liegt es auf der Hand, dass die Kamine im Bereich von mehreren Sichtachsen auf die Denkmäler zu stehen kämen.

6.3.3

In einem nächsten Schritt bleibt somit zu prüfen, ob und allenfalls in welchem Mass die Wirkung der Denkmäler durch die projektierten Kamine beeinträchtigt werden könnte. (...)

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Baubewilligung für eine 21.35 m hohe Kaminanlage, bestehend aus zwei Abluftrohren mit je einem Durchmesser von 0.66 m. Von dieser projektierten Anlage entfernt befinden sich in einem Radius von weniger als hundert Metern fünf unter kantonalem Denkmalschutz stehende Objekte. Getrennt sind diese Objekte von den begehrten Kaminen zum einen durch die K-Strasse und zum anderen durch die sich in der Parkanlage befindlichen Pflanzen und Bäume. Aufgrund der eingereichten Visualisierung ist es zwar glaubhaft, dass die Kamine in der Vegetationsperiode durch das Laub der Bäume teilweise verdeckt und damit weniger stark wahrnehmbar sind. Da dieser Zeitraum jedoch im Mittelland nicht von überaus langer Dauer ist, wären sie ausserhalb dieser Zeitperiode und damit während mehreren Monaten gut sichtbar. Schliesslich lässt sich gestützt auf die Visualisierung nicht feststellen, dass die Kamine beim Blick in den Park oder aus dem Park hinaus ähnlich wie Baumstämme wahrgenommen werden würden. Vielmehr ist der Abteilung Kultur zuzustimmen, dass eine Kaminanlage mit einer Höhe von 21.35 m für Passanten unverständlich und deplatziert wirkt. Insgesamt ist somit erstellt, dass aus zahlreichen Perspektiven sowohl die denkmalgeschützten Gebäude als auch die Kamine wahrgenommen werden können. Darüber hinaus wirken der Park mit den in ihm auf einer ebenen Fläche stehenden Gebäuden zusammen zweifellos als optische Einheit. In erster Linie nimmt der unbefangene, durchschnittliche Betrachter die Parkanlage und in diesem Zusammenhang die Gebäude wahr. Falls eine Baubewilligung für die Kamine erteilt würde, würden diese Teil dieser Einheit werden. Damit bestünde nicht nur ein unmittelbarer optischer Bezug zwischen der beantragten Anlage und den Objekten, sondern angesichts der Grösse der Kaminanlage vielmehr eine störende Auswirkung auf die Gebäude. Hinzu tritt erschwerend, dass die Kaminanlage und das Gebäude "K" nur durch die K-Strasse und damit nur durch eine Entfernung von rund 10 m getrennt wären.

(...)

Zusammenfassend ist vorliegend bei einem Bau der Kaminanlage von einer starken Beeinträchtigung der Wirkung geschützter Denkmälern auszugehen.

7.

7.1

(...)

7.2

(...)

7.3

7.3.1

(...)

7.3.2

Vorgesehene Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind bei der Interessenabwägung bezüglich der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne von Art. 6 NHG zu gewichten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 NHG, wonach die grösstmögliche Schonung ausdrücklich "unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen" zu beurteilen ist. Es ist folglich im Anwendungsbereich des NHG eine Prüfung der Schadenminderung durch allfällige Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vorzunehmen (BBl 1998, S. 2616). Vorliegend ist jedoch eine Berücksichtigung der zwischen der Beschwerdeführerin und dem AH-Verein vereinbarten Ersatzmassnahmen mangels direkter Anwendung des NHG nicht zwingend. Soweit allerdings durch allfällige Ersatzmassnahmen die beeinträchtigende Wirkung der Anlage auf die kantonal geschützten Baudenkmälern geringer ausfällt, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung gestützt auf § 32 KG angezeigt. Das öffentliche Interesse am Erhalt des derzeitigen Zustands reduziert sich insofern, wenn die Beeinträchtigung der Wirkung der Denkmäler durch getroffene Massnahmen geringer ausfällt.

7.3.3

Der AH-Verein bezieht sich hinsichtlich der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen auf den Bericht der landschaftsarchitektonischen Begleitplanung vom 2. September 2013. Danach sind Auf-

wertungsmassnahmen vorgesehen, welche sich auf den Park beziehen (...). Dass die geplanten Anstrengungen geeignet sind, das Potential des Parks im Vergleich zum heutigen Zustand zu steigern, ist grundsätzlich glaubhaft. Die Aufwertungsmassnahmen beziehen sich jedoch zur Hauptsache nur auf eine Verbesserung des Potentials des Parks und nicht darauf die Beeinträchtigungen auf die Denkmäler zu mindern oder zu beseitigen, welche durch den Bau der Kaminanlage entstehen würden. Insgesamt lässt sich somit aus der genannten Vereinbarung nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Entsprechend kann offen gelassen werden, ob angesichts der Höhe der Kaminanlage sowie der Konzentration von geschützten Denkmälern im und um den Park überhaupt Massnahmen denkbar sind, welche die beeinträchtigende Wirkung in relevanter Weise zu vermindern vermögen.

(...)

(Anm.: Das Verwaltungsgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 26. März 2015, WBE 2014.138, ab.)

74 Behindertengleichstellung (§ 53 Abs. 1 BauG; § 38 Abs. 1 BauV)

- Ein als religiöses Zentrum genutztes Vereinslokal gilt als öffentlich zugängliche Baute i.S.v. § 53 Abs. 1 BauG (Erw. 9.3.2).
- Die wirtschaftliche Tragbarkeitsgrenze von 20 % der Erneuerungskosten (§ 38 Abs. 1 lit. b BauV) kommt auch bei Nutzungsänderungen zur Anwendung, welche nur minimale bauliche Investitionskosten auslösen (Erw. 9.3.3).

Aus dem Entscheid des Regierungsrats i.S. I.A.-Gemeinschaft gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen)/Gemeinderats G. vom 26. November 2014 (RRB Nr. 2014-01282).

Aus den Erwägungen

9.1

Der Gemeinderat unterbreitete das Baugesuch der Beschwerdeführerin während des erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens der Stiftung Procap (Fachstelle Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau/Solothurn). Die Stiftung Procap stellte im Rahmen ihrer Beurteilung fest, dass diverse Anforderungen an die hindernisfreie Ausgestaltung nicht erfüllt bzw. aufgrund ungenügender Pläne nicht überprüfbar seien. Bemängelt werden dabei insbesondere das Fehlen eines rollstuhlgerichten Parkfeldes, die fehlende stufenlose Erschliessung des Erdgeschosses und der Schulungsräume in den Obergeschossen sowie das Fehlen einer rollstuhlgerichten Toilette im Erdgeschoss. Weiter macht die Stiftung Procap darauf aufmerksam, dass der Andachtsraum mit einer Höranlage ausgestattet werden müsse. Die Stiftung Procap stützt ihre Beurteilung des Baugesuches auf die Anforderungen für einen Neubau, da bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen kein Besitzstand geltend gemacht werden könne.

(...)

9.2

Gemäss § 53 Abs. 1 BauG sind öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten. Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Gemäss § 37 Abs. 1 BauV richtet sich die Beurteilung der hindernisfreien Ausgestaltung dabei nach Massgabe der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten", Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Jedoch kann bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr be-

trägt als 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung (§ 38 Abs. 1 lit. a BauV) bzw. 20 % der Erneuerungskosten, wobei als solche die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte gelten (§ 38 Abs. 1 lit. b BauV). Als Baukosten gelten gemäss der eben genannten Bestimmung (§ 38 Abs. 1 lit. b BauV) die Kosten ohne Vorbereitungsarbeiten (Abbruch- und Räumungsarbeiten), Umgebungsarbeiten, Nebenkosten (Gebühren und dergleichen) und Ausstattung (Möblierung und dergleichen).

9.3

9.3.1

Für den Regierungsrat steht fest, dass das Baugesuch die gesetzlichen Anforderungen für die hindernisfreie Ausgestaltung einer neu errichteten, öffentlich zugänglichen Baute nicht gänzlich erfüllt. Insbesondere fehlt es an einer stufenlosen Erschliessung des Ober- und wohl auch des Erdgeschosses (vgl. dazu: Ziff. 3.1.2 SIA-Norm 500; Baupläne) und an mindestens einer rollstuhlgerechten Toilette (Ziff. 7.2.1.2 SIA-Norm 500).

Bevor aber die Anforderungen an eine hindernisfreie Ausgestaltung weiter erörtert werden, ist jedoch genauer zu beleuchten, ob und inwieweit im Rahmen der vorliegenden Umnutzung die Beschwerdeführerin überhaupt verpflichtet werden kann, das bestehende Bauwerk neu hindernisfrei auszugestalten. Dabei stellt sich die Frage, ob das Vereinslokal als öffentlich zugängliche Baute gilt (Erw. 9.3.2) bzw. ob und inwieweit die gestellten Anforderungen an die Umgestaltung des bestehenden Baus verhältnismässig (insbesondere wirtschaftlich tragbar) sind (Erw. 9.3.3):

9.3.2

Im kantonalen Recht wird der Begriff "öffentlich zugänglich" nicht näher umschrieben. Eine Definition erfolgt jedoch in der SIA-Norm 500 und in der bundesrätlichen Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003. Als öffentlich zugänglich gelten dabei v.a. auch Bauten und Anlagen, die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und -anbietern steht, welche in der

Baute oder Anlage tätig sind (Art. 2 lit. c BehiV). Als Beispiele nennt die SIA-Norm 500 Schulen, Kirchen und Clubanlagen (Ziff. 1.3.2.2 SIA-Norm 500).

Die Beschwerdeführerin plant die Einrichtung eines Vereinslokals. Das Vereinslokal steht zwar nur den Mitgliedern des Vereins offen. Nichtsdestotrotz gilt es i.S.v. § 53 BauG i.V.m. Art. 2 lit. c BehiV als öffentlich zugänglich, da die Beschwerdeführerin ihren Mitgliedern nicht bloss einen Clubraum zur Verfügung stellt, sondern im Vereinslokal auch vielfältige Dienstleistungen (z.B. Mittags- und Abendgebet, Nachhilfestunden, Integrationskurse) anbietet. Das Vereinslokal ist insoweit sehr gut mit einer Kirche zu vergleichen. Dabei spielt – wie bereits erwähnt – keine Rolle, dass die religiösen und schulischen Angebote der Beschwerdeführerin nur für die Vereinsmitglieder erbracht werden (vgl. zum Ganzen auch: Bundesamt für Justiz, Erläuterungen zur Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, 2003, S. 2).

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass der Andachts- und Aufenthaltsraum sowie die Schulungsräume des Vereinslokals öffentlich zugänglich und daher i.S.v. § 53 Abs. 1 BauG grundsätzlich hindernisfrei auszugestalten sind.

9.3.3

Auf eine hindernisfrei Ausgestaltung kann jedoch verzichtet werden, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen für Behinderte und dem wirtschaftlichen Aufwand entstehen würde (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BauG). Diese gesetzliche Regelung des Kantons entspricht der bundesrechtlichen Minimalvorschrift (Art. 11 f. BehiG) und ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; § 2 KV). Der Grosse Rat wollte dabei im Rahmen der Teilrevision des Baugesetzes mit einer Neuformulierung von § 53 Abs. 1 Satz 2 BauG sicherstellen, dass das kantonale Recht nicht i.S.v. Art. 4 BehiG weitergeht als die bundesrechtlichen Minimalvorschriften (Botschaft 08.372 des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 10. Dezember 2008 zur Teilrevision des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993, S. 12). Bei der Auslegung des Gesetzestextes und der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit bei Nutzungs- und

Zweckänderungen eine Anpassung der bestehenden Bausubstanz an die Anforderungen des behindertengerechten Bauens zu erfüllen sind, kommt damit der bundesrechtlichen Minimalvorschrift entscheidendes Gewicht zu:

Gemäss Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a BehiG ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Art. 3 lit. a, c und d BehiG *nicht* an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 % des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 % der Erneuerungskosten übersteigt. Mit der Bezugnahme auf Art. 3 lit. a BehiG wird bestimmt, dass bei *Erneuerungen* keine Beseitigung der Benachteiligung angeordnet werden soll, wenn der Aufwand die massgebenden Grenzwerte i.S.v. Art. 12 Abs. 1 BehiG übersteigt. Die bundesrechtliche Minimalvorschrift sieht demgemäss – entgegen der Ansicht der Stiftung Procap (Erw. 9.1) – bei allen baulichen Massnahmen eine Tragbarkeitsgrenze von 5 bzw. 20 % vor.

Nichts anders folgt aus der Entstehungsgeschichte von Art. 12 Abs. 1 BehiG: Diese Bestimmung wurde nämlich erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen als (indirekter) Ersatz von Art. 2 Abs. 5 des bundesrätlichen Entwurfs eingeführt, wobei Art. 2 Abs. 5 des Entwurfs den Begriff "Erneuern" wie folgt definierte: Als "Erneuern" gilt das Renovieren, Umbauen und Umnutzen von Gebäuden und Anlagen, sofern der gesamte Kostenaufwand 40 % des Neuwertes des Gebäudes oder Anlage übersteigt (Art. 2 Abs. 5 des bundesrätlichen Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, BBl 2001 1840, S. 1841). Damit deutet auch die Entstehungsgeschichte von Art. 12 Abs. 1 BehiG klar daraufhin, dass der Gesetzgeber nicht zwischen Renovieren, Umbauen und Umnutzen unterscheiden wollte. Vielmehr legte der Gesetzgeber in den parlamentarischen Beratungen grosses Gewicht auf die Verhältnismässigkeit (vgl. dazu: Amtliches Bulletin – Die Wortprotokolle von Nationalrat und Ständerat, AB 2002 N 952, Voten Gutzwiler, Meyer und Metzler) und damit auf den Umstand, dass die betroffenen Bauherrschaften nur Investitionen

tätigen müssen, welche in doppelter Hinsicht (d.h. sowohl bezogen auf den Gebäudeversicherungswert als auch auf die Investitionssumme) wirtschaftlich tragbar sind.

Da der Aargauer Gesetzgeber sich – wie bereits erwähnt – bloss für die Einführung der bundesrechtlichen Minimallösung entschied, darf der Gemeinderat G. von der Beschwerdeführerin vorliegend nur Massnahmen für hindernisfreies Bauen verlangen, soweit diese nicht mehr als 20 % der massgeblichen Erneuerungskosten betragen.

(...)

(Anm.: Das Verwaltungsgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 8. Juli 2015, WBE 2015.19/2015.26, bis auf den Kostenpunkt ab.)

75 Feuerungskontrolle

- **Natur der Aufsichtsanzeige**
- **Gebührentarif für die Leistungen des Kaminfegers, Brandschutzbeauftragten und Feuerungskontrolleurs**
- **Gebühr für administrative Arbeiten des kommunalen Feuerungskontrolleurs bei Vornahme der Feuerungskontrolle durch das private Servicegewerbe**

Aus der Aufsichtsanzeigebeantwortung des Regierungsrats vom 25. März 2015 i.S. H.B. gegen Gemeinderat S. (RRB Nr. 2015-000320).

Aus den Erwägungen

1.

Die zweite Aufsichtsanzeige vom 13. Dezember 2014 betrifft teilweise Beanstandungen, welche H.B. bereits in seiner ersten Aufsichtsanzeige vom 7. März 2014 vorgetragen hat und Gegenstand der regierungsrätlichen Beantwortung vom 13. August 2014 (RRB Nr. 2014-000823 = AGVE 2014 S. 452 ff.) gebildet haben. Nachdem

der Gemeinderat S. in der Folge zwar gegenüber H.B. einräumte, dass "die Rügen des Gebührentarifs berechtigt sind", andererseits aber festhielt und publizierte, "die angewendeten Tarife entsprechen den geltenden Normen und erfahren keine Anpassung", ist verständlich, dass H.B. sich veranlasst sah, seine Rügen teilweise zu wiederholen. Da sowohl der Anzeigende als auch der Gemeinderat S. den Regierungsratsbeschluss Nr. 2014-000823 erhalten haben, wird im Folgenden vorausgesetzt, dass die damaligen Ausführungen den Beteiligten bekannt sind und grundsätzlich keiner Wiederholung bedürfen. Sie bilden – soweit sie vom Gemeinderat S. noch nicht berücksichtigt und umgesetzt sind – integrierenden Bestandteil dieser Beantwortung. Der Regierungsrat wiederholt sich nachfolgend nur, soweit es für die Verständlichkeit seiner zusätzlichen Ausführungen erforderlich ist bzw. soweit seine früheren Ausführungen möglicherweise missverstanden wurden.

2.

H.B. hat in seiner Aufsichtsanzeige drei konkrete Anträge gestellt, wie der Regierungsrat entscheiden soll und der Gemeinderat S. hat beantragt, die "Aufsichtsbeschwerde sei vollumfänglich abzuweisen".

Damit verkennen die beiden Verfahrensbeteiligten offenbar die Natur der Aufsichtsanzeige, bei welcher es sich nicht um ein ordentliches Rechtsmittelverfahren handelt, in welchem Parteianträge gutgeheissen oder abgewiesen werden, worauf allenfalls noch die Möglichkeit zu einem Weiterzug an eine Oberinstanz besteht. Bei der Aufsichtsanzeige handelt es sich vielmehr um einen blossen Rechtsbehelf, der es jeder Person ermöglicht, jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen gegen Behörden und deren Mitarbeitende erfordern, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 38 Abs. 1 VRPG). Handelt sie nicht rechtsmissbräuchlich, hat die anzeigende Person aber nur Anspruch auf Beantwortung; sie besitzt – anders als bei der Ergreifung eines formellen Rechtsmittels – weder Parteirechte noch Anspruch auf materielle Behandlung ihrer Eingabe (§ 38 Abs. 2 VRPG). Die Aufsichtsanzeige dient deshalb in erster Linie dazu, die Aufsichtsbehörden auf Pflichtverletzungen der unterstellten Behörden sowie von Mitarbeitenden aufmerk-

sam zu machen. Der Umfang dieser Aufsicht ist entsprechend der Natur der Aufsichtsanzeige jedoch beschränkt auf den Geschäftsgang und die pflichtgemässe Ausübung der Funktionen durch die Behörden sowie ihrer Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde greift sodann nur dort ein, wo durch den beanstandeten Verwaltungsakt bzw. die Amtsführung klares Recht verletzt ist, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind, sofern der betreffende Entscheid nicht gleichzeitig mit einem Rechtsmittel angefochten wurde. Sofern ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist die Aufsichtsanzeige im Grundsatz subsidiär und wird entsprechend nicht behandelt (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 777; sowie zur unveränderten Rechtslage: ANDREAS BURREN, *Die Aufsichtsbeschwerde im Verwaltungsverfahren*, insbesondere nach aargauischem Recht, Diss. Basel 1978, S. 145 ff.; ATTILIO R. GADOLA, *Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren*, Diss. Zürich 1991, S. 156 ff.; MICHAEL MERKER, *Kommentar zu den §§ 38–72 VRPG*, Diss. Zürich 1998, N 10 ff. zu § 59a; AGVE 1993 S. 630).

Der Anzeigende wurde deshalb schon im früheren Aufsichtsanzeigeverfahren darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe des Regierungsrats sein kann, im Rahmen eines Aufsichtsanzeigeverfahrens sämtliche Gebühren des vom Gemeinderat S. erlassenen Tarifs wie bei einer abstrakten Normenkontrolle auf Einhaltung des übrigen kommunalen, des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu überprüfen und eine Beurteilung vorzunehmen, ob das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip bei jeder einzelnen Gebühr eingehalten sind. Im Aufsichtsanzeigeverfahren werden grundsätzlich auch keine mangelhaften kommunalen Erlasse kassiert. Die Aufsichtsbehörde schreitet vielmehr nur ein, wenn klares Recht verletzt ist, wobei üblicherweise bloss zur Behebung der Mängel aufgefordert wird, wofür eine angemessene Frist eingeräumt werden kann, wo dies angezeigt ist. Nur im Unterlassungsfall oder bei offensichtlich fehlender Bereitschaft zur Mängelbehebung ordnet der Regierungsrat die Ersatzvornahme und in dringenden Fällen allenfalls vorläufige Massnahmen an. Erst bei beharrlicher Weigerung, den Anordnungen der

Aufsichtsbehörde in wichtigen Angelegenheiten Folge zu leisten oder wenn aus anderen Gründen eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, kommen allenfalls Disziplinarmassnahmen, der Entzug der Selbstverwaltung und die Bestellung eines oder mehrerer Sachwalter in Frage (vgl. §§ 100–104 Gemeindegesetz).

Wenn H.B. jedoch vom konzessionierten Kaminfeger und Feuerungskontrolleur eine vom Gemeinderat oder von der Einwohnergemeindeversammlung festgesetzte Gebühr auferlegt wird, die ihm übersetzt scheint, für die er keine genügende gesetzliche Grundlage zu erkennen vermag oder die er aus anderen Gründen als rechtswidrig erachtet, kann er eine anfechtbare Verfügung verlangen und dagegen eine ordentliche Beschwerde erheben. Im Rahmen dieses Verwaltungsbeschwerdeverfahrens besteht dann die Möglichkeit der inzidenten Normenkontrolle durch den Regierungsrat gemäss § 90 KV, wonach der Regierungsrat gehalten ist, Erlassen die Anwendung zu versagen, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen. Es erfolgt aber eine blosser Nichtanwendung und nicht eine Aufhebung der als rechtswidrig beurteilten Bestimmungen. Ferner können Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen von Gemeinden dem Verwaltungsgericht jederzeit zur Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht unterbreitet werden (vgl. §§ 70 ff. VRPG). Das Verwaltungsgericht hebt die angefochtenen Bestimmungen, die übergeordnetem Recht widersprechen, auf und kann befristete Übergangsregelungen erlassen (§ 73 Abs. 1 und 2 VRPG).

3.

3.1

Wenn die Gemeinde, ein Gemeindeangestellter oder eine von der Gemeinde beauftragte oder konzessionierte Privatperson in Ausführung von Bundes- oder kantonalem Recht im Bereich des Brandschutzes und der Feuerungskontrolle tätig wird, stellt sich die Frage, ob die entstehenden Kosten aus dem Steueraufkommen der Gemeinde zu tragen oder mittels Gebühren auf die verursachenden Privatpersonen ganz oder teilweise zu überwälzen sind. Bei Feuerungskontrollen, die nicht nur zum Zweck des Brandschutzes, sondern

auch im Interesse der Luftreinhaltung erfolgen, gilt gemäss Art. 2 USG grundsätzlich das Verursacherprinzip, wonach derjenige, der gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen verursacht, die Kosten dafür trägt. Selbst wenn Bundesrecht oder kantonales Recht die Gemeinden zu behördlichen Tätigkeiten verpflichten, können die dadurch entstehenden Kosten aber nur dann in Form von Gebühren den Verursachenden überbunden werden, wenn dafür eine genügende gesetzliche Grundlage besteht. Solange eine genügende Rechtsgrundlage fehlt, bleibt es bei der Kostendeckung aus Steuermitteln. In der Regel ist für die Gebührenerhebung ein kantonales Gesetz oder ein kommunales Gebührenreglement der Einwohnergemeindeversammlung oder des Einwohnerrates erforderlich, welches den Kreis der Gebührenpflichtigen (Subjekt der Abgabe), den gebührenbegründenden Tatbestand bzw. die gebührenbegründende behördliche Tätigkeit und die Höhe der Gebühr zumindest in den Grundzügen festlegt, so dass die zu bezahlende Gebühr im Einzelfall konkret bestimmt werden kann. Gemäss § 78 Abs. 1 KV sind alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger festlegen, in der Form des Gesetzes zu erlassen. Auch der Regierungsrat darf Recht setzende Bestimmungen nur in der Form der Verordnung erlassen, wenn Zweck und Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung der Verordnung bereits in einem Gesetz oder Dekret festgelegt sind (§ 91 Abs. 2 KV). Dementsprechend ist auf Gemeindeebene grundsätzlich die Gemeindeversammlung bzw. bei Organisation mit Einwohnerrat der Letztere für den Erlass von Reglementen zuständig, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden (§ 20 Abs. 2 lit. i und § 66 Gemeindegesetz).

3.2

Das BSG enthält betreffend die Abgaben für behördliche Tätigkeiten des kommunalen Kaminfegers und Feuerungskontrolleurs folgende Rechtsgrundlagen:

"§ 23 Kaminfegertarif

¹ Der Gemeinderat legt den Tarif fest, nach dem der Kaminfeger für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Rechnung stellen darf.

² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstarif, dessen Struktur für die Gemeindetarife verbindlich ist.

§ 24 Gebührenpflicht

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung von Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes kann die Gemeinde Gebühren erheben.

² Für kantonale Gebühren erlässt der Regierungsrat einen entsprechenden Tarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren."

Im Anwendungsbereich von § 23 BSG ist der Gemeinderat zum Erlass eines kommunalen Gebührentarifs ermächtigt und verpflichtet. Der Erlass des Gebührentarifs durch den Gemeinderat statt die Gemeindeversammlung ist zulässig, weil die gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeiten, die gebührenpflichtigen Personen und die Höhe der Gebühren durch das Brandschutzgesetz, den Richttarif für Kaminfegerarbeiten der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen vom 7. Juni 1995 und den Kantonalen Höchstarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995 bereits relativ detailliert festgelegt sind; zudem ist die Struktur des regierungsrätlichen Höchstarifs für die Gemeindetarife verbindlich. Der Kaminfegertarif gilt gemäss § 23 BSG nicht nur für Reinigungsarbeiten, sondern explizit auch für Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, wobei die Feuerungskontrolle im Hinblick auf den Brandschutz und den Umweltschutz gemäss Art. 13 LRV sowie § 30 Abs. 3 lit. b EG UWR in der Regel in einem einzigen Arbeitsgang erfolgt und deshalb auch gemeinsam und einheitlich nach Kaminfegerhöchsttarif zu verrechnen ist. Nur wo die Feuerungskontrolle zum Zweck des Umweltschutzes (personell und zeitlich getrennt von der brandschutztechnisch motivierten behördlichen Feuerungskontrolle durch die konzessionierte Person) durch das private Servicegewerbe erfolgt, ist der Kaminfeger(höchst)tarif nicht zu berücksichtigen, weil das private Servicegewerbe den Preis für seine Leistungen mit dem Heizungseigentümer oder der Heizungsbetreiberin nach Privatrecht frei vereinbaren kann. Der Kaminfegertarif als Zwangstarif kommt dagegen zur Anwendung, wenn der konzessionierte Kaminfeger oder Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrolle vornimmt und der Preis

der Leistung nicht frei vereinbart, sondern staatlich rechtssatzmässig bestimmt wird.

Im Anwendungsbereich von § 24 BSG darf nicht der Gemeinderat, sondern nur die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat ein Gebührenreglement erlassen. Das Gebührenreglement darf aber gemäss § 24 Abs. 1 BSG nur für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung von weiteren Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne des Brandschutzgesetzes Gebühren vorsehen. Gebühren für Feuerungskontrollen gemäss § 23 BSG hat also der Gemeinderat im Rahmen des Kantonalen Höchsttarifs für Kaminfegerarbeiten in einem kommunalen Tarif festzusetzen, während Gebühren für andere Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne von § 24 des Brandschutzgesetzes von der Gemeindeversammlung oder vom Einwohnerrat in einem Gebührenreglement festzusetzen sind.

4.

4.1

Nach der regierungsrätlichen Beantwortung der ersten Aufsichtsanzeige vom 7. März 2014 hat der Gemeinderat S. am 10. November 2014 den vom Kaminfeger H.K. entworfenen und vom Gemeinderat mit Protokollauszug vom 6. Januar 2014 erstmals genehmigten Tarif entsprechend den regierungsrätlichen Weisungen in formeller Hinsicht überarbeitet. Er hat den Tarif unter anderem in zwei separate Tarife aufgeteilt, mit dem Briefkopf des Gemeinderates versehen, für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 anwendbar erklärt, auf den 10. November 2014 datiert und publiziert. Der mit "Kaminfegertarif Amtsperiode 2014 – 2017" überschriebene Kaminfegertarif beschränkt sich darauf, den Stundenlohn auf den Maximalbetrag von Fr. 79.80 gemäss regierungsrätlichem Kaminfegerhöchsttarif festzulegen, was nicht zu beanstanden ist. Fälschlicherweise wird aber dieser Kaminfegertarif nur für die Reinigungsarbeiten anwendbar erklärt, weil für die ebenfalls unter den Kaminfegertarif fallenden Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (vgl. § 23 BSG) ein separater "Gebührentarif gültig ab 01.01.2014 bis 31.12.2017 für Feuerungs- und Brandschutzkontrollen" vom 10. November 2014 erlassen wurde.

4.2

Auffallend und rechtsetzungstechnisch problematisch ist zunächst die rückwirkende Inkraftsetzung beider Tarife auf den 1. Januar 2014. Eine Rückwirkung ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis (BGE 125 I 182, 186; 122 V 405, 408; 119 Ia 254, 257 ff.) nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine ganze Reihe von Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. So muss die Rückwirkung unter anderem ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein. Ferner muss die Rückwirkung zeitlich mässig sein. Die Rückwirkung ist insbesondere nur zulässig, wenn sie durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Fiskalische Gründe genügen grundsätzlich nicht, es sei denn, die öffentlichen Finanzen seien in Gefahr (BGE 119 Ia 254, 258; 102 Ia 69, 73). Auch § 24 der Kantonsverfassung erklärt die Rückwirkung von Erlassen als unzulässig, wenn sie zu einer unverhältnismässigen Belastung führt.

Diese Voraussetzungen dürften vorliegend kaum erfüllt sein. Eine Gebühr für Kaminfegerarbeiten, Feuerungs- und Brandschutzkontrollen kann somit erst erhoben werden, nachdem die dafür erforderliche Rechtsgrundlage durch das zuständige kommunale Rechtssetzungsorgan formell korrekt und in Übereinstimmung mit dem höherrangigen eidgenössischen und kantonalen Recht erlassen und publiziert worden ist (vgl. §§ 7 und 9 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane, Publikationsgesetz, PuG, vom 3. Mai 2011 für das kantonale Recht). Auch die Recht setzenden Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans bedürfen vor der Anwendung der Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde; das gebieten schon die Postulate der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, welche erfordern, dass die Betroffenen die gültigen Normen rasch und ohne Hindernisse auffinden können (vgl. § 26 Abs. 2 Gemeindegesetz; ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Aufl., Zürich 2005, S. 498). Allerdings muss ein kommunaler Gebührentarif nicht auf eine Amtsperiode befristet werden. Hat das zuständige Gemeindeorgan einmal einen unbefristeten Tarif gültig erlassen und publiziert, bleibt dieser in Kraft, bis er durch das zuständige Gemeindeorgan aufgehoben oder geändert wird. Trotz formeller und materieller Mangelhaftigkeit der vom Gemeinderat am 6. Januar

2014 und 10. November 2014 erlassenen Tarife durften und dürfen also Gebühren vorher und nachher erhoben werden, die allenfalls ein älterer und formell wie materiell rechtsgültig erlassener kommunaler Erlass vorsieht, sofern er noch in Kraft, d.h. weder infolge Befristung abgelaufen noch formgültig aufgehoben ist oder war. Zu denken ist etwa an die Gebührenordnung der Gemeinde S. vom 3. März 1994.

4.3

Beim vom Gemeinderat S. am 10. November 2014 beschlossenen "Gebührentarif gültig ab 01.01.2014 bis 31.12.2017 für Feuerungs- und Brandschutzkontrollen" fällt ferner auf, dass der Gemeinderat als kompetenzbegründende Rechtsgrundlage des Erlasses § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes angibt. Nach dem vorstehend Gesagten ist aber im Anwendungsbereich von § 24 BSG nur die Gemeindeversammlung von S. zum Erlass eines Gebührenreglements zuständig. Der Gemeinderat darf gestützt auf § 24 Abs. 1 BSG kein Recht setzen. Der gemeinderätliche Gebührentarif leidet somit schon an einer fehlenden oder zumindest fehlerhaft angegebenen Rechtsgrundlage. Der Gemeinderat hätte sich vielmehr auf § 23 Abs. 1 BSG stützen müssen. Bei seiner Rechtsetzung wäre er aber dann an den Kaminfegerhöchsttarif gebunden gewesen (§ 23 Abs. 2 BSG). Offenbar wollte der Gemeinderat die Limitierungen des Kaminfegerhöchsttarifs umgehen, hat er doch die Gebühren unverändert übernommen, die der Regierungsrat in der Aufsichtsangebeantwortung vom 20. August 2014 als überhöht und als mit dem Kaminfegerhöchsttarif unvereinbar bezeichnet hatte. Entsprechend dem Pressebericht sollten die bisher angewendeten Tarife keine Anpassung erfahren, sondern weiterhin unverändert angewendet werden. Der Gemeinderat sieht dies jedoch nicht als renitentes Verhalten, sondern als eine in guten Treuen erfolgte Fehlinterpretation des komplexen Gebührenrechts. Es ist deshalb klar zu stellen und im Sinne des Aufsichtsanzeigers festzuhalten, dass der gesamte "Gebührentarif gültig ab 01.01.2014 bis 31.12.2017 für Feuerungs- und Brandschutzkontrollen" schon deshalb formungültig ist, weil er gestützt auf § 24 Abs. 1 BSG durch das unzuständige Gemeindeorgan erlassen wurde. Der Gemeinderat war zwar befugt, gestützt auf § 23 Abs. 1 BSG einen kommunalen Kaminfegertarif zu erlassen. Unzu-

lässig sind in diesem Fall jedoch – wie schon in der ersten Aufsichts- anzeigebeantwortung (RRB Nr. 2014-000823 = AGVE 2014 S. 452 ff.) festgehalten – pauschale Gebühren, welche aufgrund des damit verbundenen Arbeitszeitaufwandes zu einem Stundenlohn von über Fr. 79.80 führen (z.B. pauschal Fr. 28.– für administrative Aufwendungen des amtlichen Feuerungskontrolleurs bei Vornahme der Feuerungskontrolle Oel/Gas durch das private Gewerbe oder ein Stundenansatz von Fr. 88.– für Beratungen und Besprechungen im Rahmen von Brandschutzabnahmen und -kontrollen). Unzulässig sind mangels Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates – wie schon im RRB Nr. 2014-000823 festgehalten – zudem alle unter dem Titel "Brandschutzkontrollen/-Bewilligungen" aufgeführten Gebühren, bei welchen der Gemeinderat als Rechtsgrundlage die Gebührenordnung vom 23. April 1996 angegeben hat. Gemäss Ziffer 4 der von der Gemeindeversammlung S. am 3. März 1994 beschlossenen und vom Grossen Rat am 23. April 1996 genehmigten Gebührenordnung der Gemeinde S. sind im Bereich des Brandschutzes folgende Gebühren zu entrichten:

"Für die Behandlung von Brandschutzgesuchen sowie für Brandschutzkontrollen, Feuerschau, feuerpolizeiliche Abnahmekontrollen, Kontrolle von Feuerungs- und Tankanlagen und bauliche Kontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage, entsprechend dem erforderlichen Verwaltungsaufwand

- a) Gesuch um Erteilung von Brandschutzbewilligungen Fr. 150.– bis Fr. 1200.–
- b) Bewilligungen und Baukontrollen bei Feuerungsanlagen Fr. 150.– bis Fr. 400.–
- c) Abnahmekontrollen Fr. 150.– bis Fr. 400.–"

Die Bestimmung enthält – wie schon mit RRB Nr. 2014-000823 festgestellt – keine Ermächtigung des Gemeinderates, ergänzende, abweichende oder detailliertere Gebührenregelungen für Brandschutzkontrollen zu erlassen. Bedarf die Gebührenordnung der Ergänzung oder detaillierteren Regelung, weil z.B. eine Mindestgebühr von Fr. 150.– im Einzelfall das Kostendeckungs- oder das Äquivalenzprinzip verletzt, ist dies Sache der Gemeindeversammlung. Eine vom Gemeinderat vorgenommene Änderung und Ergän-

zung der Gebührenordnung ist rechtlich unbeachtlich. Periodisch, alle zwei Jahre vorzunehmende Feuerungskontrollen bei unveränderten Anlagen sind zudem keine Bau- oder Abnahmekontrollen bei Feuerungsanlagen im Sinne von lit. b oder c der Gebührenordnung, welche einmalig nach Bewilligung und Installation oder Änderung einer Feuerungsanlage erfolgen.

5.

5.1

Wie der Gemeinderat S. selbst festgestellt hat, ist die kommunale Rechtsetzung im Gebührenbereich und namentlich in Brandschutz- und Umweltschutzangelegenheiten komplex. Eine kleine Gemeinde, die in ihrer Verwaltung keine Juristen beschäftigt, wird nicht umhin kommen, sich professionell beraten zu lassen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, neue Fehler zu begehen. Das bedeutet aber nicht, dass sie – wie vom Aufsichtsanzeiger gefordert – bei ihrer Rechtsetzung von Juristen der kantonalen Verwaltung quasi zwangsweise zu begleiten und zu kontrollieren ist. Für die zwangsweise Ersatzvornahme durch den Kanton, die Einsetzung eines Sachwalters oder ähnlich einschneidende Massnahmen besteht noch kein Anlass. Der geplante Erlass einer vollständigen neuen Gebührenordnung durch die Gemeindeversammlung dürfte aber eine derart intensive juristische Begleitung erfordern, dass der Rahmen einer üblichen freiwilligen und kostenlosen Beratung durch kantonale Angestellte gesprengt würde. Es erscheint bei der gegebenen Sachlage als angezeigt, wenn die Gemeinde die Hilfe eines auf Gebührenfragen und Gemeinde-recht spezialisierten Experten in Anspruch nimmt, genau so wie es auch im Bereich der Raumplanung oder bei anderen komplexen kommunalen Aufgaben üblich ist, externe Fachkräfte bei der Ausarbeitung von Entwürfen beizuziehen. Da offenbar auch weitere, benachbarte Gemeinden einen entsprechenden Rechtssetzungsbedarf haben, dürfte sich eine Zusammenarbeit anbieten, wodurch die Kosten verteilt werden können. Der Gemeinderat S. ist im Übrigen nicht verpflichtet, bereits auf die nächstmögliche Gemeindeversammlung vom Sommer 2015 der Gemeindeversammlung eine neue Gebührenordnung zum Beschluss zu unterbreiten, da die Vorbereitung des Geschäfts mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte. Die Gemeinde muss

aber in Kauf nehmen, dass es ihr einstweilen verwehrt ist, Gebühren für behördliche Tätigkeiten zu erheben, für die derzeit eine genügende Rechtsgrundlage fehlt.

5.2

Im Hinblick auf den Erlass einer neuen kommunalen Gebührenordnung ist der Gemeinderat S. auf Fehlbeurteilungen hinzuweisen, welche in der Aktennotiz "Kaminfegertarif Amtsperiode 2014/17 – Überprüfung" enthalten sind. Die Aktennotiz, welche am Ende auf den 3. Oktober 2014 datiert ist, aber das Ergebnis einer Besprechung vom 28. Oktober 2014 von Vertretern der Gemeinderäte S., B. und V. mit dem konzessionierten Kaminfeger H.K. der drei Gemeinden wiedergeben soll, enthält die falsche Feststellung, Feuerungskontrollen seien nicht dem regierungsrätlichen Kaminfegerhöchsttarif unterstellt. Nach dem klaren Wortlaut von § 23 BSG gilt der Kaminfeger(höchst)tarif nicht nur für die Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln, die der Richttarif für Kaminfegerarbeiten der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen vom 7. Juni 1995 vorsieht, sondern auch für "Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen", also für Feuerungskontrollen die zwar ursprünglich nur feuerpolizeilich bzw. brandschutztechnisch motiviert waren, heute aber gleichzeitig (und nicht als separat zu vergütende, zusätzliche Arbeit) auch im Interesse des Umweltschutzes erfolgen. Auch gemäss § 1 des Kaminfegerhöchsttarifs gilt der Stundenansatz von Fr. 79.80 für alle in § 23 BSG aufgeführten Arbeiten, also nicht nur für Reinigungsarbeiten, sondern auch für die Feuerungskontrollen. Der Höchstattarif von Fr. 79.80 wurde im Übrigen im Jahre 2014 auf Antrag des Aargauischen Kaminfegermeisterverbandes überprüft. Die eidgenössische Preisüberwachung hat den bisherigen maximalen Stundenansatz weiterhin für angemessen erachtet und eine Erhöhung abgelehnt, weshalb auf eine Revision des Kaminfegerhöchsttarifs verzichtet wurde.

5.3

Ferner geht aus dem Protokoll der Besprechung vom 28. Oktober 2014 hervor, dass in den Gemeinden S., B. und V. weiterhin (und offenbar neu ohne Erwähnung im kommunalen Gebührentarif) eine

Gebühr von Fr. 43.– bei Feuerungskontrollen durch externe Firmen erhoben werden soll. Dazu heisst es im Protokoll:

"Die bemängelten CHF 43.– beim Tarif 'Gebühr bei Kontrolle durch externe Firma (ohne Vignette)' wurde nur aus Transparenzgründen aufgeführt. Wird die Feuerungskontrolle durch das Servicegewerbe durchgeführt, muss der Rapport mit einer gültigen Vignette (Abgabe durch die KFA) versehen werden. Diese Vignette muss für den entsprechenden Betrag (CHF 43.00) bei der KFA bezogen werden. Damit werden die Kosten für administrative Arbeiten und Stichproben abgegolten. Der Rapport wird anschliessend dem zuständigen amtlichen Feuerungskontrolleur(in) der Gemeinde zuzustellen."

Die verwendete Abkürzung "KFA" steht für die irreführende Bezeichnung "Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau". Es handelt sich dabei aber weder um eine kantonale Behörde noch um eine vom Kanton Aargau mit Vollzugsaufgaben im Bereich der Feuerungskontrolle beauftragte private Firma. Zuständig für den Vollzug der Vorschriften über den Umweltschutz betreffend Luftreinhaltung bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie bei Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt sind nämlich die Gemeinden (§ 30 Abs. 3 lit. b EG UWR). Hinter der "KFA" verbirgt sich effektiv eine Dienstleistung der I. bzw. der I. AG, welche im Auftrag von etlichen aargauischen Gemeinden Vignetten an das Servicegewerbe verkaufen. Das Servicegewerbe soll die Vignette auf den Feuerungskontrollrapport kleben und die Vignetten-Kosten von Fr. 43.– (welche teilweise noch durch Beschaffungskosten des Servicegewerbes und deren Mehrwertsteuer zusätzlich erhöht werden) sollen dem Eigentümer oder der Betreiberin der Heizungsanlage vom Servicegewerbe in Rechnung gestellt werden. Bei fehlender Vignette auf dem Feuerungskontrollrapport soll der amtliche Feuerungskontrolleur die Gebühr ersatzweise direkt vom Heizungseigentümer oder der Anlagebetreiberin beziehen ("Gebühr bei Kontrolle durch externe Firma ohne Vignette"). Der Erlös aus dem Vignettenverkauf wird von der "KFA" aufgeteilt. Fr. 30.– gehen an den kommunalen Feuerungskontrolleur für seinen administrativen Aufwand und Fr. 10.– beansprucht die "KFA" für den Vignettenverkauf. Die restlichen

Fr. 3.– sind die Mehrwertsteuer auf Fr. 40.–. Da weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht diese Vignette vorschreiben und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der entsprechenden Gebühr vorsehen, müsste wegen der Vollzugszuständigkeit der Gemeinden für die Feuerungskontrolle eine Rechtsgrundlage im Gemeinderecht geschaffen werden. Selbst wenn aber das zuständige Gemeindeorgan eine Vignettengebühr von Fr. 43.– bzw. eine Gebühr von Fr. 43.– bei fehlender Vignette im kommunalen Gebührenreglement vorsehen würde, müsste diese wegen Missachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips als unzulässig beurteilt werden, wie der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 2014-000823 vom 20. August 2014 (Erw. 5.4 = AGVE 2014 S. 458 ff.) festgestellt hat.

Es würde also nichts nützen, wenn die Gemeindeversammlung eine Gebühr in dieser Höhe in einem Gebührenreglement festsetzen würde. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Erfolgt die Feuerungskontrolle durch das private Servicegewerbe, füllt dieses auch den Feuerungskontrollrapport aus und beurteilt die Einhaltung der Anforderungen der Luftreinhaltung bzw. den Sanierungsbedarf zuhanden des Feuerungskontrolleurs, so dass dem amtlichen Feuerungskontrolleur nur noch ein kleiner administrativer Aufwand für die Erfassung der erfolgten Feuerungskontrolle entsteht, welcher eine Entschädigung in der Grössenordnung von Fr. 10.– und nicht Fr. 30.– oder gar Fr. 43.– rechtfertigt (RRB Nr. 2014-000823, Erw. 5.4). Unangemessen ist auch eine Entschädigung der "KFA" bzw. der I. in der Höhe von Fr. 10.– für den Verkauf der Vignette. Wenn eine Gemeinde z.B. die Gebühr für die Kehrriechtabfuhr mittels auf die Kehrriechsäcke zu klebenden Vignetten löst, kann sie die Gebühr für die Kehrriechentsorgungskosten auch nicht um Fr. 10.– pro Sack für den Vignettenverkauf vermehren. Bei einem kostensparenden Vignettenverkauf durch die Gemeindeverwaltung oder das in der Gemeinde ansässige Gewerbe entstehen kaum Vertriebskosten pro Vignette von über Fr. 1.–. Die "KFA" er-

bringt zwar für den Preis von Fr. 10.– noch eine zusätzliche Dienstleistung, indem sie die vom Servicegewerbe an die "KFA" gesandten Feuerungskontrollrapporte an die amtlichen Feuerungskontrolleure weiterleitet. Das Servicegewerbe könnte den Feuerungskontrollrapport aber auch direkt an den Feuerungskontrolleur senden oder ihn dem Heizungsbetreiber zwecks Weitergabe an den konzessionierten Feuerungskontrolleur aushändigen. Die Zustellung an den Feuerungskontrolleur auf dem unnötigen Umweg über B. (Sitz der I. AG) bringt dem Heizungsbetreiber keinen Zusatznutzen, den er zu entschädigen hätte. Das gleiche gilt für die aufwändige Vignettenbeschaffung in B. Wenn die Gemeinde also mit der Fr. 43.– kostenden Vignette der "KFA" eine unnötig aufwändige Lösung trifft, kann sie die entstehenden Kosten nicht entgegen dem Äquivalenzprinzip auf den Bürger oder die Bürgerin überwälzen, selbst wenn dafür eine Grundlage im kommunalen Gebührenrecht geschaffen wird. Die nur bei Vornahme der Feuerungskontrolle durch das private Servicegewerbe zu bezahlende Vignettengebühr von Fr. 43.– verzerrt überdies den Wettbewerb zwischen dem Kaminfeger/Feuerungskontrolleur einerseits und dem privaten Servicegewerbe andererseits, indem sie die Dienstleistung des Servicegewerbes einseitig verteuert.

6.

Nach dem Gesagten erweist sich die erneute Aufsichtsanzeige von H.B. vom 13. Dezember 2014 als berechtigt. Der Gemeinderat S. hat zwar zunächst beschlossen und in einer Pressemitteilung verkündet, die vom Regierungsrat beanstandeten Gebühren würden weiterhin unverändert angewandt. Auf die verständlicherweise entrüstete Reaktion des Aufsichtsanzeigers hin hat er sich aber vom regierungsrätlichen Rechtsdienst beraten lassen und die Bereitschaft erklärt, die bestehenden Mängel nun baldmöglichst zu beheben. Entsprechend hat er sich auch in seiner Stellungnahme zur Aufsichtsanzeige vom 19. Januar 2015 geäußert.

Der Regierungsrat verlässt sich deshalb darauf, dass der Gemeinderat S. nun die in den beiden Aufsichtsangebeantwortungen enthalten Hinweise für die Mängelbehebung nutzt und loyal umsetzt. Ein weitergehendes Einschreiten von Aufsichts wegen oder gar eine Ersatzvornahme erscheinen daher zurzeit (noch) nicht als erforder-

lich. In diesem Sinne wird der Aufsichtsanzeige zwar Folge gegeben, aber vorläufig von weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen abgesehen.

Da sich die Aufsichtsanzeige als berechtigt erweist, werden dem Anzeigenden keine Kosten auferlegt (§ 38 Abs. 3 VRPG).

- 76 Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen (Art. 25 Abs. 2 RPG; §§ 59 Abs. 1, 63 lit. e BauG)**
Der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde darf ein Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets auch bei Vorliegen einer kantonalen Zustimmung wegen Bundesrechtswidrigkeit abweisen (Bestätigung der Rechtsprechung).

Aus dem Entscheid des Regierungsrats i.S. I.S. und R.K. gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen)/Gemeinderats R. vom 19. August 2015 (RRB Nr. 2015-000882).

Aus den Erwägungen

1. Zuständigkeitsordnung bei Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets

1.1

Dem Baugesuch der Beschwerdeführenden stimmte die AfB bezüglich der kantonalen Prüfbelange mit Verfügung vom 6. März 2014 zu. Die AfB hielt im Ergebnis dafür, dass es der Bauherrschaft i.S.v. Art. 24c RPG zustehe, die Bauten und Anlagen auf Parzelle X in R. abzureissen und zu ersetzen. Der Gemeinderat R. wies das Baugesuch mit Entscheid vom 1. Juli 2014 jedoch ab, wobei er auch die vom Kanton bereits geprüften Voraussetzungen für die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung einer eigenständigen Beurteilung unterzog. Er kam dabei zum Schluss, dass das gestellte Baugesuch nicht in Einklang mit Art. 24c RPG stehe, und ver-

weigerte den Beschwerdeführenden daher die Baubewilligung für die projektierten Ersatzneubauten auf der Parzelle X.

1.2

Die Beschwerdeführenden rügen, dass die Zustimmungsverfügung für den Gemeinderat R. verbindlich sei. Dem Gemeinderat komme bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone keine Autonomie zu. Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung i.S.v. Art. 24c RPG liege daher ausschliesslich bei der AfB. Der Gemeinderat wäre daher verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführenden die Baubewilligung entsprechend der kantonalen Zustimmungsverfügung zu erteilen.

1.3

Gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Nach aArt. 25 Abs. 2 RPG (in der bis zum 31. August 2000 gültigen Fassung; AS 1979 1573) wurden Ausnahmen nach Art. 24 RPG durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung bewilligt.

Art. 25 Abs. 2 RPG wurde vom Bundesgesetzgeber am 20. März 1998 (AS 2000 2042) im Sinne einer Klarstellung umformuliert (vgl. dazu: Botschaft zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG, vom 22. Mai 1996, BBl 1996 III 513, S. 546). Seither ist in Art. 25 Abs. 2 RPG ausdrücklich festgehalten, dass die kantonale Behörde nicht nur Bauvorhaben beurteilen muss, welche auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung angewiesen sind, sondern dass alle Bauvorhaben von einer kantonalen Behörde zu prüfen sind, welche Land ausserhalb der Bauzone beanspruchen. Anders ausgedrückt wurde mit der Gesetzesänderung Art. 25 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (aRPV; AS 1989 1985) auf Gesetzesstufe gehoben. Mit der Neuformulierung wollte der Gesetzgeber aber nicht die seit dem Inkrafttreten des RPG geltende Zuständigkeitsordnung ändern (vgl. dazu: aArt. 25 Abs. 2 RPG) und neu bestimmen, dass bei Bauvorhaben die kantonale Behörde abschliessend über die Zonenkonformität der Baute bzw. die Ausnahmegewilligung befinden muss. Art. 25 Abs. 2 RPG bestimmt

nur, dass die Baubewilligung einer kantonalen Zustimmung bedarf (vgl. dazu auch: ALEXANDER RUCH, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, 2010, N. 32 und 37 zu Art. 25).

Dass die kantonale Behörde die Bau- bzw. die Ausnahmebewilligung nicht zwingend selber erteilen muss, geht im Übrigen weiterhin aus dem Wortlaut Art. 25 Abs. 2 RPG hervor. Die kantonale Behörde ist gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG nämlich nur zuständig zu entscheiden, ob eine Bau- oder Ausnahmebewilligung erteilt werden kann; sie muss aber von Bundesrechts wegen nicht zwingend abschliessend darüber befinden, ob im konkreten Fall effektiv eine Bau- oder Ausnahmebewilligung zu erteilen ist. Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen daher nur, dass die Erteilung einer Baubewilligung ausserhalb der Bauzone einer kantonalen Prüfung und Zustimmung bedarf. Beim Vorliegen einer Zustimmung obliegt es gemäss § 59 Abs. 1 BauG dem Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde darüber zu befinden, ob die Bau- und Ausnahmebewilligung erteilt werden kann (vgl. dazu auch: AGVE 1991 S. 302 f.).

Die sich auf DANIELA IVANOV stützende, gegenteilige Ansicht der Beschwerdeführenden (Beschwerde vom 29. Juli 2014 ...; DANIELA IVANOV, Die Harmonisierung des Baupolizeirechts unter Einbezug der übrigen Baugesetzgebung – aktuelle Rechtslage und Lösungsansätze, Freiburg 2006, S. 174 ff.) lässt den Umstand ausser Acht, dass der Bundesgesetzgeber bloss ein Zustimmungserfordernis statuierte. Da der Kanton Aargau sich dafür entschieden hat, den Gemeinderat als zuständig zu erklären, die Baubewilligung auch bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu erteilen (§ 59 Abs. 1 BauG), steht es diesem von der Zuständigkeit her auch offen, bei Vorliegen einer kantonalen Zustimmung, die Baubewilligung zu verweigern. Die Belassung eines möglichst weiten Entscheidungsspielraums bei den Gemeinden entspricht denn auch dem verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a BV und § 106 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) und ist daher nicht zu beanstanden. Die konsequente Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet (Art. 75 Abs. 1 BV) kann auch garantiert werden, wenn der Gemeinderat Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde bewilligen darf (§ 63 lit. e BauG).

Damit ist sichergestellt, dass ausserhalb der Bauzonen nur rechtmässige Bauten erstellt und belassen werden können. Es besteht daher vorliegend kein Grund, die vom Verwaltungsgericht geprägte Praxis in Frage zu stellen.

Zusammenfassend steht damit fest, dass es den Gemeinden als kommunale Baubewilligungsbehörden auch zusteht, Baugesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wegen Bundesrechtswidrigkeit abzuweisen. Nicht erlaubt ist es der kommunalen Behörde dagegen, ein Baugesuch ohne Zustimmung des Kantons zu bewilligen.

(...)

**77 Alterswohnungen in einer Zone für öffentliche Bauen und Anlagen
Alterswohnungen sind ohne Sicherstellung des öffentlichen Zwecks in der
Zone für öffentliche Bauen und Anlagen nicht zonenkonform.**

Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom
2. Februar 2015 (BVURA.14.605).

Aus den Erwägungen

2. Planerische Ausgangslage

... Laut Art. 1 der Sondernutzungsvorschriften (SNV) soll der Gestaltungsplan «H.» die bestehenden baurechtlichen Bestimmungen von § 13 BNO im Hinblick auf den Bau eines Pflegezentrums und von Alterswohnungen, kombiniert mit einem entsprechenden Angebot von Betreuungs- und Pflegedienstleistungen (7x24 h Betreuung) sowie einem öffentlichen Begegnungszentrum, präzisieren. Er beabsichtigt die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen für eine geordnete bauliche Entwicklung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet «H.». Zudem

sollen die Anforderungen an eine der landschaftlich empfindlichen Lage angemessene Umgebungsgestaltung definiert werden.

Zu diesem Zweck scheidet der Gestaltungsplan sieben Baufelder aus... Diese Baufelder sind gemäss Art. 6 SNV grundsätzlich für die Erstellung von Hochbauten für ein Pflegezentrum und für Alterswohnungen mit entsprechenden Einrichtungen für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen bestimmt und sind im Grundsatz nach den jeweils aktuellsten «Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten» (Schweizer Fachstelle für behindertengerechtes Bauen) zu erstellen. Laut dem Planungsbericht sollen die sechs Gebäude im südlichen Teil des Areals mit Miet- und Eigentumswohnungen belegt werden, wobei ein Wohnungsmix von 2,5 bis 5,5 Zimmerwohnungen angeboten wird. Um eine demographische Durchmischung (Generationenwohnen) zu beeinflussen, könne ergänzend angedacht werden, zwei Gebäude explizit für Familienwohnungen auszuweisen. ...

5. Zonenkonformität

5.1 ...

Mit ihrer Beschwerde rügen die Beschwerdeführenden hauptsächlich die fehlende Zonenkonformität der geplanten Alterswohnungen in der Zone OE der Gemeinde B. ...

5.2

5.2.1

... Das vorliegend massgebliche Gebiet «H.» ist laut Bauzonensplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) zugewiesen. Wie erwähnt ist die Zone OE gemäss § 13 BNO für vorhandene und künftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt.

In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken bzw. Interessen dienende Werke erstellt werden. Private Vorhaben sind nicht zulässig; auch nicht als «provisorische», mit Beseitigungsrevers belastete Bauten (AGVE 2000, S. 209 f. mit Hinweisen; CHRISTIAN HÄUPTLI in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 15 N 90 ff.). Voraussetzung zur Festsetzung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist auch, dass das geltend gemachte zukünftige Bedürfnis genügend konkretisiert ist. Es ist vom Gemeinwesen so

genau wie möglich anzugeben, und die Errichtung der öffentlichen Baute muss mit einiger Sicherheit zu erwarten sein (AGVE 2000, S. 210).

Die Arten der dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen sind äusserst vielfältig. Die öffentlichen Bauten und Anlagen, d.h. Bauwerke, welche die öffentliche Hand in Erfüllung verfassungsmässiger Aufgaben erstellt, dienen dem Gemeinwesen unmittelbar durch ihren Gebrauchswert, entweder als Verwaltungsvermögen oder als Sachen im Gemeingebrauch (AGVE 2000, S. 211). Dazu gehören Schulhäuser, Spitäler, Gefängnisse, öffentliche Verwaltungsgebäude, Alters- und Pflegeheime usw. Solche Bauten dienen fraglos öffentlichen Zwecken. Zu den im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen gehören aber auch Bauten privater Bauherren, die im weitesten Sinne Aufgaben des modernen Leistungs- und Sozialstaates wahrnehmen helfen. Zu den öffentlichen Bauten und Anlagen zählen daher auch Schwimmbäder, Tennisanlagen (AGVE 1976, S. 238 ff.) und Schrebergartenanlagen (AGVE 1988, S. 340 ff.); an ihrem Bestehen wurde ein Allgemeininteresse bejaht. Selbst der Betrieb eines Pfadihauses liegt laut Verwaltungsgericht im öffentlichen Interesse und ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform (AGVE 2000, S. 209 ff.). Demgegenüber gilt der private Wohnungsbau, selbst wenn er staatlich gefördert wird, im Planungs- und Baurecht nicht als öffentlicher Zweck (BERNHARD WALDMANN, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, in: BR 2003, S. 89). Ob dies auch für den Bau von Alterswohnungen gilt, ist umstritten (WALDMANN, a.a.O., S. 89). Jedenfalls hatten die kantonalen Behörden die Zonenkonformität von Alterswohnungen in der Zone OE – soweit ersichtlich – bislang noch nicht zu beurteilen (vgl. dazu AGVE 2000, S. 211, welcher für Alters- und Pflegeheime die Zonenkonformität bejaht, Alterswohnungen jedoch nicht zu beurteilen hatte).

5.2.2

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE dient in erster Linie der Sicherung des Landbedarfs, auf den das Gemeinwesen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch Erstellung von Bauten und Anlagen angewiesen sind (CHRISTIAN HÄUPTLI, a.a.O., § 15

N 91); weiter bezweckt sie auch, durch grosszügigere Vorschriften (z.B. fehlende Bestimmungen über die maximal zulässige Ausnutzung) die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, die nach den Bestimmungen der umgebenden Zonen nicht oder nur erschwert zulässig wären (SOG 2008, Nr. 20, Erw. 2c.). Gerade wegen dieser Privilegierung, was baupolizeiliche Vorschriften anbelangt, sind die Nutzungen in solchen Zonen auf Vorhaben zu beschränken, die in engem Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen. Ist eine Baute oder Anlage nicht öffentlich, lässt sich auch kein öffentliches Interesse auf Ausscheidung von Land und deren Errichtung in der OE-Zone begründen (SOG 2008, Nr. 20, Erw. 2c.; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N 19 zu Art. 18 RPG). In Anwendung dieser Grundsätze ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob den geplanten Alterswohnungen öffentliches Interesse zukommt.

Ob und wofür öffentliche Bauten und Anlagen errichtet werden müssen, ergibt sich aus den Staatsaufgaben und öffentlichen Interessen, die durch den Gesetzgeber weiter konkretisiert werden (WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., N 20 zu Art. 18 RPG). Anders als beispielsweise der Kanton Zürich, welcher den Bau von Alterswohnungen in § 60 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) explizit zur öffentlichen Aufgabe erklärt, verfügt der Kanton Aargau über keine entsprechende Sonderbestimmung, aus der sich das öffentliche Interesse am Bau von Alterswohnungen und damit der Zonenkonformität in der Zone OE direkt ableiten liesse. Ebenso wenig lassen die Materialien zum Baugesetz oder die kommunalen Vorschriften entsprechende Schlüsse zu. Immerhin liegt die Förderung von Wohnbau und Wohneigentum als Staatsaufgabe grundsätzlich im öffentlichen Interesse (vgl. Art. 108 BV). Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau soll der Staat im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnisse Vorkehren treffen, damit jedermann eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann (§ 25 Abs. 2 lit. c KV). Ausserdem kann er den sozialen Wohnungsbau fördern (§ 47 Abs. 3 KV). Der Kanton Aargau kommt diesen Aufgaben mit dem Wohnungsbauförderungsgesetz nach (Gesetz über die Förderung des Baus von Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen

sowie die Regional- und Ortsplanung vom 14. Januar 1969; SAR 873.700). Dieses bestimmt in § 1 Abs. 1, dass der Kanton den Bau von preisgünstigen Wohnungen für Betagte, Invalide und kinderreiche Familien fördert. Allerdings obliegt gemäss der einschlägigen Gesetzgebung die Realisierung des Wohnungsbaus nicht dem Gemeinwesen. Mit anderen Worten ist es im Kanton Aargau zwar Aufgabe des Gemeinwesens, den Wohnungsbau und das Wohneigentum (durch finanzielle Zuschüsse) zu fördern, nicht aber Wohnungen zu erstellen; dies ist ausschliesslich Aufgabe privater Trägerschaften. Damit kommt selbst dem staatlich geförderten Wohnungsbau keine planungsrechtlich relevante öffentliche Zweckbestimmung zu. Dieser ist auch auf die Zonen für öffentliche Bauten nicht angewiesen, sondern gehört in eine «private» Bauzone.

Im weiteren lässt sich auch kein öffentliches Interesse an den geplanten Wohnungen gestützt auf das Wohnungsbauförderungsgesetz konstruieren: Laut dem Wohnungsbauförderungsgesetz sind nur Alterswohnungen mit einer Wohnungsgrösse von 1–2 Zimmern für die Zuschussberechtigung relevant (§ 1 Abs. 2), demgegenüber sollen laut Planungsbericht 2,5- bis 5,5-Zimmer-Wohnungen realisiert werden. Diese Wohnungen sprengen den gesetzlich vorgesehenen Rahmen für förderungswürdige Alterswohnungen aber bei Weitem. Auch fehlt es an einer Bestimmung im Sondernutzungsplan, welche die Wohnungsgrösse auf 1–2 Zimmer beschränkt und damit einen Bezug zum Wohnungsbauförderungsgesetz schaffen würde. Somit fehlt es auch in dieser Hinsicht an einem öffentlichen Interesse, die geplanten Wohnungen in der Zone OE zu realisieren. Ebenso wenig lässt sich aus dem Pflegegesetz vom 26. Juni 2007 (PflG; SAR 301.200) direkt ein öffentlicher Zweck für den Bau von Alterswohnungen ableiten.

5.2.3

...
Zwar ist aufgrund der räumlichen Nähe eine gewisse Verbindung zwischen den Wohnungen und dem geplanten Pflegezentrum einzuräumen, indessen statuiert der Gestaltungsplan weder einen sachlichen noch einen organisatorischen Zusammenhang zwischen den Wohnungen und dem Pflegezentrum. Dies geht deutlich aus

Art. 6 Abs. 1 SNV hervor, wonach die Baufelder 1–7 *grundsätzlich* für die Erstellung von Hochbauten für ein Pflegezentrum und für Alterswohnungen mit entsprechenden Einrichtungen für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen bestimmt und *im Grundsatz* nach den jeweils aktuellsten «Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten» (Schweizer Fachstelle für behindertengerechtes Bauen) zu erstellen sind. Bereits die Verwendung der Formulierung «grundsätzlich» lässt klar erkennen, dass die Gemeinde keine Beschränkung auf ein Pflegezentrum und Alterswohnungen wollte, andernfalls sie auf den Zusatz «grundsätzlich» verzichtet hätte. Vielmehr lässt die gewählte Formulierung «grundsätzlich» bei der Umsetzung des Plans Alternativen sowohl zum Pflegezentrum als auch zu den Alterswohnungen zu; eine rechtsverbindliche Bindung der Wohnungen an das Pflegezentrum oder die Pflegeeinrichtungen besteht nicht. Ebenso wenig sind zukünftige Bauherren verpflichtet, bei der Realisierung der Hochbauten die Planungsrichtlinien Altersgerechte Wohnbauten zu berücksichtigen – diese sind nur «im Grundsatz» zu berücksichtigen und zudem kann von ihnen nach sachlicher Begründung und mit Zustimmung des Gemeinderats abgewichen werden (Art. 6 Abs. 1 SNV). Der Bezug der Alterswohnungen zu einem Pflegezentrum oder zu Betreuungs- und Pflegedienstleistungen ist nicht zwingend und dementsprechend lässt sich aus der Zwecksetzung auch kein öffentliches Interesse an den Wohnungen ableiten. Vielmehr sind nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung zukünftige Eigentümer bzw. Mieter der Wohnungen an den vom Gemeinderat ins Recht gelegten öffentlichen Zweck nicht gebunden: Die Wohnungen sind nicht auf die Nutzung durch Senioren oder pflegebedürftige Personen beschränkt, sondern sie stehen jeder Art von Wohnnutzung offen und sind jeglicher Kontrolle bezüglich Einhaltung des Zonenzwecks durch die Behörden entzogen. Dies lässt sich auch aus den Materialien ableiten, welche explizit festhalten, dass die Durchmischung mit Familienwohnen erwünscht ist, womit der fehlende Konnex der Wohnungen zum Pflegezentrum und den Einrichtungen für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen bestätigt wird. An dieser Beurteilung vermag auch Art. 13 SNV nichts zu ändern, welcher zwar den Abschluss eines Leistungsvertrags für die Pflegestation vorschreibt,

nicht aber für die Wohnungen. Der Gestaltungsplan stellt weder einen rechtsverbindlichen Bezug zwischen den Wohnungen und dem Pflegezentrum oder der ausschliesslichen Nutzung der Wohnungen durch Senioren her, noch unterbindet er den in der Zone OE nicht zonenkonformen privaten Wohnungsbau. Dementsprechend fehlt es den Wohnungen – ungeachtet des Zweckartikels und unabhängig von der Bezeichnung «Alterswohnungen» – am sozialpolitischen öffentlichen Interesse.

5.2.4

Die vorstehenden Überlegungen werden auch durch die im Planungsbericht aufgeführten Zielsetzungen des Gestaltungsplans gestützt. So führt der Planungsbericht unter dem Titel «Planungsgegenstand und Ziele» Folgendes aus:

«1.1 Anlass und Gegenstand der Planung

Der demographische Wandel in unserer Gesellschaft sowie die damit einhergehenden, vielschichtigen Veränderungen in unserem unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld zwingen die Gemeinden mehr denn je, über ihre räumliche Entwicklung nachzudenken. Raumentwicklungsrelevanten Entscheidungen kommt, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, eine immer grössere Bedeutung zu. Es gilt, für die Ortsentwicklung negative Tendenzen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmassnahmen einzuleiten, um allfällige Fehlentwicklungen und deren Folgen zu vermeiden.

Es kann festgestellt werden, dass mit der demographischen Veränderung auch die in B. vorherrschende Wohnform «Einfamilienhaus» zunehmend unter Druck gerät. Die Erstergeneration, vorwiegend Menschen im Rentenalter, überaltert zusehends. Sie werden mangels Alternativangebot in der Gemeinde in die Agglomerationsgebiete im Limmattal ziehen müssen, weil sie dort die Hilfe finden, auf die sie im Alter angewiesen sind. Die nachfolgende Generation, ihre erwachsenen Kinder, wollen erfahrungsgemäss nicht mehr länger in Gebäuden mit veraltetem Standard leben. Auch sie bevorzugen die mit dem öffentlichen Verkehr optimal erschlossenen und bezüglich kulturellem Angebot zentraler gelegenen, stadtnäheren Ballungsräume und müssen nun feststellen, dass sich das vererbte Haus zunehmend schwerer verkaufen lässt, da der Immobilienmarkt

in naher Zukunft vermehrt mit Einfamilienhäusern überschwemmt wird. Die Prognosen des Bundesamts für Statistik (BfS) deuten darauf hin, dass die zukünftige Wohnungsnachfrage in diesem Segment – nämlich jüngere Familien – zu klein sein wird, um das durch die Wohnungsfreisetzen entstandene Angebot zu absorbieren.

Dank der landschaftlich privilegierten Lage und der geographischen Nähe zum Wirtschaftszentrum Zürich wird sich das vorstehend skizzierte, schweizweit zu beobachtende Szenario in B. aller Voraussicht nach nur in abgeschwächter Form zeigen. Trotzdem ist es angezeigt, flankierende Massnahmen zu fördern, die einerseits der angestammten Bevölkerung von B. erlauben, ihren Altersruhestand in ihrer Wohngemeinde zu verbringen und anderseits Strategien zu entwickeln, die darauf abzielen, junge Familien in die Gemeinde zu holen.

1.2 Zielsetzungen

Aufgrund der demographischen Entwicklung in B. ist mit einer Zunahme der bereits heute über dem Bezirksschnitt liegenden Überalterung der Wohnbevölkerung zu rechnen. Die vorherrschende Wohnform dieser Bevölkerungsgruppe (Freistehendes EFH in Hanglage mit grossem Umschwung) wird den Ansprüchen zunehmend nicht mehr genügen bzw. lässt sich nicht mehr aufrechterhalten (Ausbau, Unterhalt). Es werden Wohnalternativen gesucht, um den Ruhestand im angestammten sozialen Umfeld geniessen zu können. Dafür sollen entsprechende Strukturen geschaffen werden. Im Vordergrund steht hierbei der Neubau eines Alterszentrums mit wohnbegleitendem Angebot. ...

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt, die bestehenden baurechtlichen Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung im Hinblick auf den Bau eines Pflegezentrums und von Alterswohnungen, kombiniert mit einem entsprechenden Angebot von Betreuungs- und Pflegedienstleistungen mit «Rund-um-die-Uhr-Betreuung» sowie einem öffentlichen Begegnungszentrum zu präzisieren. Er schafft die bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen für eine geordnete bauliche Entwicklung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen «H.». Zudem werden die Anforderungen an eine

der landschaftlich empfindlichen Lage angemessene Umgebungsgestaltung untersucht und konkretisiert.

Beim vorliegenden Projekt eines Alterszentrums handelt es sich um ein nachhaltiges Vorhaben, da die Überalterung unserer Gesellschaft aufgrund der demographischen Entwicklung immer weiter voranschreitet. Die Pflege und Betreuung der älteren Personen, zum Beispiel mit begleitetem Wohnen, wird deshalb in Zukunft eine der Hauptaufgaben unserer Gesellschaft sein.

Der Gemeinderat von B. hat sich entschlossen, die Landreserven der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für diese Nutzung zur Verfügung zu stellen. Damit entspricht er auch dem Wunsch der Bevölkerung von B., die in einer vorgängigen Umfrage unter dem Titel: «zäme i d Zuekunft» sich für eine den Bedürfnissen des Alters gerechte Nutzung ausgesprochen hat.

Mit der O.-Gruppe konnte zudem ein erfahrener Betreiber/Investor gewonnen werden, welcher in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde in den kommenden Jahren ein nachhaltiges Konzept für diese Verwendung ausarbeiten möchte.»

Aus dem Planungsbericht geht unmissverständlich hervor, dass Hintergrund bzw. Anlass des Gestaltungsplans «H.» nicht in erster Linie der Betrieb des Pflegezentrums ist, sondern vielmehr der Umstand, dass für die bestehenden Einfamilienhäuser in B., welche sich zumeist an Hanglage befinden und über grossen Umschwung verfügen, kaum mehr Nachfrage besteht, insbesondere nicht durch jüngere Familien. Mit dem Gestaltungsplan soll einerseits die Nachfrage betagter Menschen nach Wohnungen befriedigt werden, andererseits sollen aber explizit auch Strategien entwickelt werden, um junge Familien in die Gemeinde zu holen. Die zentrale Zielsetzung des Gestaltungsplans liegt denn auch laut Planungsbericht in der Befriedigung der Wohnungsnachfrage aller Bevölkerungsgruppen und nicht nur der betagten Bevölkerung. Der Bau von Eigentums- und Mietwohnungen für die gesamte Bevölkerung stellt aber kein öffentliches Interesse dar, das die Beanspruchung der Zone OE rechtfertigen würde (vgl. WALDMANN, a.a.O., S. 38); vielmehr gehört eine solche Nutzung in eine klassische Wohn- oder Mischzone. Ferner spricht auch die Beteiligung privater, gewinnorientierter Investo-

ren wie der O. AG gegen die öffentliche Zwecksetzung: Wo Erwerbszwecke im Vordergrund stehen, fehlt es am öffentlichen Interesse (SOG 2008 Nr. 20, E. 2 f.). In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die gewinnbringende Veräusserung der gemeindeeigenen Parzelle 362 an die Investorin zu einem Kaufpreis von Fr. 650.–/m² (laut Gemeinderat liegen die üblichen Landpreise in einer Zone OE zwischen Fr. 100/m² und 300–400/m²) zwingend vom Gestaltungsplan bzw. von der entsprechenden Überbauung abhängig ist. Dementsprechend wird vom Gemeinderat in den Vordergrund gerückt, dass ohne das Projekt der lukrative Verkauf der von der Auszonung (samt Wertverlust) bedrohten gemeindeeigenen Parzelle nicht möglich sei. Damit werden die finanziellen Interessen der Grundeigentümer noch mehr in den Fokus gerückt, was aber ebenfalls einem öffentlichen Interesse entgegensteht.

Nach dem Gesagten können weder der Zweckartikel der Sondernutzungsvorschriften noch Art. 6 SNV darüber hinwegtäuschen, dass der Gestaltungsplan mit den geplanten Wohnungen privates Wohneigentum ... ermöglicht (und bezweckt), welches nicht der Öffentlichkeit oder der Allgemeinheit dient. Diese Rechtsauffassung wird gestützt durch den Umstand, dass weder die Sondernutzungsvorschriften Einschränkungen enthalten, welche die vom Gemeinderat behauptete öffentliche Zweckbestimmung rechtsverbindlich sichern würden (zu denken wäre etwa an die verbindliche Festlegung einer Altersgrenze für die Bewohner der Wohnungen oder auch die zwingende Anbindung an die Vorgaben des Wohnungsbauförderungsgesetzes), noch eine sachenrechtlich dingliche Sicherung des öffentlichen Zwecks (bspw. durch Grundbucheintrag) ausgewiesen ist. Zwar schreibt Art. 1 SNV vor, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch geeignete Massnahmen sicherzustellen sei, dass die Alterswohnungen nicht zweckentfremdet werden, mangels verbindlicher Vorgaben in den Sondernutzungsvorschriften kann mit diesem Passus die gewünschte Rechtssicherheit jedoch nicht garantiert werden. ...

5.2.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ... die offene Zwecksetzung des Gestaltungsplans, die fehlende Sicherstellung des gel-

tend gemachten öffentlichen Zwecks sowie die gewinnorientierte Ausgestaltung mit der Zone OE nicht vereinbar sind. Den vom Gestaltungsplan «H.» vorgesehenen Wohnungen muss mangels öffentlichen Interesses die Zonenkonformität in der Zone für öffentliche Bauten der Gemeinde B. abgesprochen werden. ...

5.4

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Erstellung von Alterswohnungen in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, allerdings ist die Sicherstellung des öffentlichen Zwecks unabdingbar. Der zu beurteilende Gestaltungsplan «H.» wird diesen Anforderungen jedoch in keiner Weise gerecht: Eine Zwecksicherung wie etwa durch rechtsverbindliche Anbindung der Wohnungen an das Pflegezentrum ist nicht ausgewiesen. Darüber hinaus implizieren die Sondernutzungsvorschriften – insbesondere Art. 6 Abs. 1 SNV (vgl. Ziffer 5.2.3 hievore) – geradezu die zonenwidrige Nutzung der Wohnungen und bieten dementsprechend keinen hinreichenden Schutz des behaupteten öffentlichen Zwecks. Damit erweist sich der Gestaltungsplan in der vorliegenden Ausgestaltung als unrechtmässig.

78 Bauen ohne Baubewilligung; Rechtsschutz Dritter; Anmerkung der fehlenden Besitzstandsgarantie im Grundbuch

- Wer nicht innert drei Monaten seit Kenntnisnahme einer Baurechtswidrigkeit interveniert, verliert seinen Rechtsschutzanspruch (Erw. 4.4).
- Die fehlende Besitzstandsgarantie einer (materiell) rechtswidrigen Baute ist als Eigentumsbeschränkung gemäss § 163 BauG im Grundbuch anzumerken (Erw. 5.3).

Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 6. März 2015 (BVURA.14.333).

Aus den Erwägungen

4.4

4.4.1

...

Wer als Nachbar von einem Bau- oder Nutzungsvorhaben betroffen ist, kann seinen Rechtsschutzanspruch bei eigenmächtigem Vorgehen des Bauherrn zwar auch später noch durchsetzen. Die Praxis bindet die Geltendmachung dieses Anspruchs jedoch an Fristen, namentlich aus der Überlegung heraus, dass der Rechtsuchende auch im ordentlichen Rechtsschutzverfahren auf befristete Rechtsmittel verwiesen ist. Im geltenden kantonalen Recht ist die Situation, wo keine Baubewilligung vorliegt, verfahrensrechtlich nicht geregelt. Unter der Geltung des alten Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des alten Baugesetzes lautete die Rechtsprechung wie folgt:

Liegt überhaupt keine baupolizeiliche Bewilligung vor, so hat die Intervention des Betroffenen innert nützlicher Frist, das heisst ebenfalls in Anlehnung an die ordentlichen Beschwerdefristen innert 20 Tagen (§ 40 Abs. 1 aVRPG) seit der Kenntnisnahme vom Bauvorhaben zu erfolgen. Reagiert der Betroffene nicht innert dieser Frist, befindet er sich in der gleichen Position wie ein Nicht-legitimierter, das heisst es steht ihm dann lediglich zu, nach Massgabe von § 59a aVRPG (heute § 38 VRPG) bei der Behörde Aufsichtsanzeige zu erheben. Er hat dann einzig Anspruch auf eine behördliche Antwort, doch kann er die Behörde nicht dazu verhalten, in dem von ihm angebehrten Sinn tätig zu werden (zum Ganzen: AGVE 1994, S. 365 f. mit Hinweisen; vgl. bezüglich der Stellung als Aufsichtsanzeigerstatter auch VGE III/27 vom 30. März 2005, S. 7). Andernfalls hätte es der Nachbar in der Hand, eine von ihm bis dahin widerspruchslos geduldete Baute bis zum Ablauf der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für ein behördliches Einschreiten geltenden Maximalfrist von 30 Jahren (vgl. BGE 107 Ia 121; 105 Ib 265) jederzeit wieder infrage zu stellen, was auch unter dem Gesichtswinkel der Rechtssicherheit als fragwürdig erscheint.

4.4.2

Die genannte Rechtsprechung regelt das Verhältnis zwischen der Nachbarschaft und der Bauherrschaft, wenn keine Baubewilligung vorliegt. Sie begrenzt den Anspruch der Nachbarn, die Durchführung eines nachträglichen Baugesuchsverfahrens eigenständig zu *erzwingen*. Das Verhältnis zwischen Baupolizeibehörde und Bauherrschaft ist davon nicht direkt betroffen; der Gemeinderat kann (allenfalls durch eine Aufsichtsanzeige der Nachbarn aufmerksam gemacht) auch später noch gegen das eigenmächtige Handeln der Bauherrschaft vorgehen.

Wie bereits ausgeführt, wurde die Herleitung der 20-tägigen Frist für die Intervention des Nachbarn bei eigenmächtigem Vorgehen des Bauherrn damit begründet, dass die Nachbarn auch bei einem ordentlichen Verfahren an eine (Einwendungs-)Frist gebunden sind. In den Fällen, in denen zwar eine Baubewilligung vorliegt, diese aber mit einem Verfahrensmangel behaftet ist, weil der Nachbar zu Unrecht nicht in das Verfahren einbezogen worden ist, geht jedoch die neuere Praxis in Anlehnung an § 27 aVRPG (Wiederaufnahme) von einer dreimonatigen Frist ab Möglichkeit der Kenntnissnahme von der betreffenden Baute aus (zum Ganzen: AGVE 1988, S. 400 ff.; VGE III/27 vom 30. März 2005, S. 7). Vor dieser Praxisänderung wurde auch in diesen Fällen noch von einer 20-tägigen Frist ausgegangen (vgl. AGVE 1978, S. 234). Diese neuere Praxis wurde mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz ins Gesetz überführt, wonach die Wiederaufnahme auch verlangen kann, wer zu Unrecht nicht in ein Verfahren einbezogen wurde oder wem ein Entscheid zu Unrecht nicht eröffnet worden ist (§ 65 Abs. 2 VRPG). Allerdings wurde damit die Praxis im Ergebnis verschärft, denn praxisgemäss wurde nur eine fristgerechte Intervention beim Gemeinderat verlangt, etwa indem mündlich gegen die Baute Protest eingelegt und Einsicht in die Pläne und die Baubewilligung verlangt worden war. § 65 VRPG verlangt demgegenüber nun ein formelles Wiedererwägungsbegehren, das innert Frist schriftlich mit Antrag und Begründung einzureichen ist (vgl. § 66 Abs. 1 VRPG). Mit § 65 Abs. 2 VRPG hat der Gesetzgeber die bisherige Praxis abgelöst, allerdings ohne in den Materialien auf sie und die Unterschiede einzugehen (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Gros-

sen Rat vom 14. Februar 2007 [07.27], S. 78: "Wie zu verfahren ist, wenn ein solcher Mangel entdeckt wurde, war aber nicht klar. Neu wird das Problem über die Wiederaufnahme gelöst [...]").

Die genannte Änderung der Rechtsprechung hinsichtlich der nützlichen Frist (drei Monate; AGVE 1988, S. 396 ff.) rechtfertigt sich auch für den Fall des eigenmächtigen Vorgehens des Bauherrn. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb ein Bauherr, der eine Baubewilligung hat und demnach gewichtige Interessen am Rechtsschutz geltend machen kann, sich länger in Unsicherheit wiegen muss als einer, der eigenmächtig ohne Baubewilligung gehandelt hat. Demnach hat der Nachbar auch in den Fällen eigenmächtigen Vorgehens des Bauherrn innert drei Monaten zu intervenieren, seit er vom Bauvorhaben Kenntnis nehmen konnte, das heisst seit er Kenntnis genommen hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte nehmen können (vgl. bezüglich des behördlichen Beseitigungsanspruchs ANDREAS BAUMANN, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 159 N 55). Die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht dabei spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem die Dimensionen der (bewilligungslosen) Baute für den Nachbarn sichtbar und die Baubewilligungspflicht für ihn somit erkennbar geworden ist (vgl. bezüglich des Fristbeginns auch AGVE 1978, S. 234 sowie BGer 1C_150/2012 vom 6. März 2013, Erw. 2.4). Im Übrigen hat sich ein allfälliger Erwerber der betroffenen Liegenschaft die Kenntnis beziehungsweise die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Rechtsvorgängers anrechnen zu lassen.

4.4.3

Der Nachbar hat somit auch in den Fällen eigenmächtigen Vorgehens des Bauherrn innert drei Monaten, seit er vom Bauvorhaben Kenntnis nehmen konnte, zu intervenieren. Was mit intervenieren gemeint ist, ist nachfolgend zu präzisieren.

Klar ist, dass es in diesen Fällen (im Gegensatz zu den Fällen, wo eine Baubewilligung vorliegt, der Nachbar jedoch nicht in das Verfahren einbezogen worden ist) nicht erforderlich ist, dass der Nachbar innert der Frist von drei Monaten ein förmliches Wiederaufnahmebegehren beim Gemeinderat stellt. Dies rechtfertigt sich schon deshalb nicht, da noch gar kein Baubewilligungsverfahren durchlau-

fen wurde, welches wiederaufgenommen werden könnte. Auch kann es nicht Aufgabe des Nachbarn sein, ein Verfahren formell in Gang zu setzen, das der Bauherr bewusst unterlassen hat und das sich primär zwischen der Bauherrschaft und dem Gemeinderat abspielt. Schliesslich stellt es ein unter Nachbarn übliches und schutzwürdiges Vorgehen dar, Differenzen vorerst untereinander zu klären und erst im Fall der Nichteinigung (beispielsweise hier hinsichtlich der Versetzung der Baute) beim Gemeinderat zu intervenieren. Es muss in den Fällen eigenmächtigen Vorgehens des Bauherrn daher als genügend erachtet werden, wenn der betroffene Nachbar innert drei Monaten beim Bauherrn interveniert. Diese Intervention ist formlos möglich, doch empfiehlt sich aus Beweisgründen Schriftlichkeit. Einigen sich Nachbar und Bauherr in der Folge nicht hinsichtlich der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands respektive hinsichtlich der Duldung der Baute oder handelt der Bauherr einer allfällig erzielten Einigung zuwider, so hat der Nachbar wiederum innert nützlicher Frist (deren Dauer hier offen gelassen werden kann) beim Gemeinderat schriftlich die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens zu verlangen. Alternativ steht es dem Nachbarn selbstverständlich offen, direkt beim Gemeinderat innert der Frist von drei Monaten (schriftlich) die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens zu beantragen.

Macht der Nachbar beim Gemeinderat geltend, er habe Anspruch auf Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens, so muss der Gemeinderat darüber als Baubewilligungsbehörde innert angemessener Frist und in anfechtbarer Form entscheiden. Beschliesst der Gemeinderat, kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, weil er den Rechtsschutzanspruch des Nachbarn als verwirkt erachtet, kann dieser den Entscheid anfechten. Leitet der Gemeinderat demgegenüber das nachträgliche Baubewilligungsverfahren (auf Gesuch des Nachbarn oder von Amtes wegen) ein, hat der Nachbar später die Möglichkeit, eine Einwendung einzureichen (vgl. VGE III/27 vom 30. März 2005, S. 7 f.). Tut er das, hat er Anspruch auf Zustellung des Entscheids über das Baugesuch und kann gegen diesen wiederum Beschwerde erheben. Weigert sich der Gemeinderat dagegen bereits, über den

nachträglichen Rechtsschutzanspruch des Nachbarn überhaupt zu verfügen, obwohl dieser ausdrücklich einen Anspruch auf nachträgliche Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens geltend macht, steht dem betroffenen Nachbarn die Rechtsverweigerungsbeschwerde offen (vgl. § 41 Abs. 2 VRPG).

4.4.4

Vorliegend wurde die Pergola vom Beschwerdegegner im Jahr 1995 erstellt. Trotz der Tatsache, dass die Pergola entgegen der Baubewilligung unmittelbar an die Grenze zur Parzelle 172 gesetzt, das heisst sowohl formell wie auch materiell rechtswidrig erstellt wurde, intervenierte der damalige Eigentümer der Parzelle 172 nie gegen das Bauvorhaben (weder beim Gemeinderat noch bei der Bauherrschaft). Er duldete also die rechtswidrig erstellte Baute über Jahre und verwirkte somit gemäss der dargelegten Rechtsprechung seinen Rechtsschutzanspruch. Folglich war der Rechtsschutzanspruch des Grundeigentümers der Parzelle 172 im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs durch die Beschwerdeführerin im Jahr 1999 bereits verwirkt. Hinzukommt, dass auch die Beschwerdeführerin selbst erst mit Eingabe vom 14. Juni 2007, das heisst nach rund 12 Jahren seit der rechtswidrigen Erstellung der Pergola durch den Beschwerdegegner respektive nach rund 8 Jahren seit dem Liegenschaftserwerb und der Kenntnisnahme der Unterschreitung des Grenzabstands, beim Gemeinderat erstmals schriftlich die Anordnung der Entfernung der Baute beantragte. Auch die Beschwerdeführerin selbst duldete die rechtswidrig erstellte Pergola also über Jahre. In Anbetracht dieser Tatsache erscheint es denn auch als wider Treu und Glauben, erstmals rund 8 Jahre nach Kenntnisnahme der Grenzabstandsunterschreitung die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verlangen (vgl. diesbezüglich auch EBVU 06.41 vom 24. März 2006, Erw. 4c sowie den Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich [VB] 2009.00018 vom 16. Dezember 2009, Erw. 2).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Rechtsschutzanspruch der Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft verwirkt war. Die Duldung des rechtswidrigen Zustands durch den vormaligen Eigentümer der Parzelle 172 muss sich die Beschwerdeführerin als dessen Rechtsnachfolgerin

anrechnen lassen (vgl. vorstehend Erw. 4.4.2). Im Übrigen duldete auch die Beschwerdeführerin selbst über Jahre hinweg den rechtswidrigen Zustand, weshalb es aus diesem Grund auch als wider Treu und Glauben erscheint, nun die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands respektive die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens zu verlangen. Der Gemeinderat war folglich nicht verpflichtet, auf das Gesuch vom 14. Juni 2007 hin ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren einzuleiten. Insofern ist der Entscheid vom 22. Januar 2008 nicht zu beanstanden ...

5.3

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Pergolabaute trotz Duldung durch den Gemeinderat keinen Besitzstandsschutz im Sinn von § 68 BauG geniesst. Besitzstand würde voraussetzen, dass die Pergola formell oder materiell rechtmässig erstellt wurde (vgl. AGVE 2000, S. 255), was vorliegend nicht der Fall ist. Ein für die Anrufung der Besitzstandsgarantie ausreichender Rechtstitel liegt zwar auch vor, wenn die betreffende Baute zwar nicht nach den erwähnten Kriterien rechtmässig ist, sich der Bauherr aber aufgrund der langjährigen Duldung der rechtswidrigen Baute durch die Behörde auf den Vertrauensschutz berufen kann (vgl. AGVE 2000, S. 256). Auf den Vertrauensschutz kann sich jedoch nur berufen, wer guten Glaubens von der Rechtmässigkeit des Zustands ausgeht. Sobald sich die Bauherrschaft der Rechtswidrigkeit ihres Tuns bewusst ist, kann sich diese nicht mehr auf den Vertrauensschutz berufen (ANDREAS BAUMANN, a.a.O., § 159 N 7). Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass sich der Beschwerdegegner der Rechtswidrigkeit seines Tuns offensichtlich bewusst war, hatte er doch zunächst ein Projekt direkt an der Parzellengrenze und nach Hinweis der Gemeinde auf die Abstandsregeln ein neues Projekt mit einem Grenzabstand eingereicht, weshalb er sich auch nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen kann. Gegenteiliges wurde von ihm denn auch nie behauptet. Somit kann der Beschwerdegegner vorliegend lediglich darauf vertrauen, dass die Pergola vom Gemeinderat auch weiterhin geduldet wird, eigentlichen Besitzstandsschutz geniesst sie jedoch nicht. Aus diesem Grund sind keinerlei Erneuerungen, Änderungen oder Wiederaufbauten (auch im Falle von Zerstörungen ir-

gendwelcher Art) zulässig (vgl. RRB Nr. 2009-000186 vom 18. Februar 2009, S. 6). Der Gemeinderat hat diese Eigentumsbeschränkung (fehlende Besitzstandsgarantie) – analog der neueren Praxis der Abteilung für Baubewilligungen BVU (vgl. RRB Nr. 2014-001387 vom 17. Dezember 2014, S. 7) – auf Kosten des Beschwerdegegners im Grundbuch anmerken zu lassen (vgl. betreffend die Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch auch Art. 962 ZGB sowie § 163 BauG). ...

Bemerkung: Die Belastung ist im Grundbuch wie folgt angemerkt worden: "(L) Eigentumsbeschränkung gem. § 163 BauG (fehlende Besitzstandsgarantie Pergolabaute)"

79 Asylunterkunft; Verneinung der Baubewilligungspflicht und Entzug der aufschiebenden Wirkung

- Die Umnutzung eines Hotels in eine Asylunterkunft ohne bauliche Massnahmen ist nicht baubewilligungspflichtig (Erw. 3).
- Hebt die Beschwerdeinstanz den vorinstanzlichen Entscheid auf, da die strittige Nutzung nicht baubewilligungspflichtig ist, ist einem allfälligen Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Erw. 5).

Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 2. September 2015 (BVURA.15.458).

Aus den Erwägungen

2.3

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist somit einzig die Frage, ob die Nutzung von Räumlichkeiten des Gasthofs «S.» ... als Unterkunft für Asylsuchende der Baubewilligungspflicht unterliegt...

3. Bewilligungspflicht

3.1

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 59 Abs. 1 BauG). Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 139 II 139 f.; 120 Ib 384; AGVE 2007, S. 426; 2001, S. 288; VGE III/73 vom 4. Juni 2015, S. 9, mit Hinweisen).

Zweckänderungen liegen vor, wenn sich die in einer Baute ausgeübte Nutzung wandelt. Zweck- bzw. Nutzungsänderungen können wegen vermehrter Einwirkungen auf die Umgebung, wegen erhöhter Anforderungen an die Erschliessung oder aus andern Gründen einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen, auch wenn mit ihnen bauliche Änderungen nicht verbunden sind. Ob eine Zweckänderung vorliegt, entscheidet sich durch Vergleich der neuen mit der ursprünglich bewilligten Nutzung (AGVE 1993, S. 357; 1990, S. 246; ERICH ZIMMERLIN, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 150 N 2d; ANDREAS BAUMANN, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 59 N 17). Auch für Zweckänderungen gilt, dass sie keiner Baubewilligung bedürfen, wenn sie nur nebensächlicher Natur sind. Der Begriff der Zweckänderung ist dabei nicht kleinlich auszulegen. Keine solche Änderung liegt vor, wenn die neue Nutzung weder anderen Bauvorschriften unterliegt noch erhöhte, gegebenenfalls auch neue Gefahren, Nachteile oder Auswirkungen für die Nachbarschaft mit sich bringt (AGVE 1993, S. 357; 1991, S. 544; 1990, S. 246; VGE III/73 vom 4. Juni 2015, S. 9, mit Hinweisen).

3.2

Soweit ersichtlich hatten die kantonalen Behörden die Bewilligungspflicht der Nutzung eines Hotels als Unterkunft für Asylsuchende bislang noch nicht zu beurteilen. In einem Entscheid betreffend die Umnutzung eines Mehrfamilienhauses in eine Asylunterkunft in der Gemeinde A., in welchem das Verwaltungsgericht schliesslich die Bewilligungspflicht verneinte, führte das Gericht Folgendes aus (VGE III/73 vom 4. Juni 2015, S. 9):

«Der Beschwerdegegner beabsichtigt, im Mehrfamilienhaus bis zu 90 Asylsuchende unterzubringen. Dabei handle es sich vor allem um Familien oder Frauen mit Kindern, wobei die Zuweisung des Wohnraums abhängig von den Asylsuchenden sei, welche dem Kanton durch die Bundesbehörden zugewiesen würden. Aktuell bestehe ein grosses Bedürfnis, Asylsuchenden aus Syrien eine Unterkunft anzubieten, wobei diese Entwicklung zum Teil raschen Änderungen unterworfen sei. Die Asylsuchenden würden auf die Wohnungen aufgeteilt. Sie würden sich dort aufhalten und leben, sie würden dort schlafen, im Familienverbund kochen (keine Gemeinschaftsküche) und sich verpflegen. Tagsüber könnten die Asylsuchenden an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, sofern dafür ausreichend Plätze vorhanden seien. Zudem könnten sie Deutschkurse besuchen. Schulpflichtige Kinder besuchten aufgrund der allgemeinen Schulpflicht die Schule. Zusätzlich zu den Wohnungen der Asylsuchenden sei im Erdgeschoss ein kleines Büro für die Betreuung vorgesehen. Dort würden tagsüber ein bis zwei Personen tätig sein (...).

Es liegt auf der Hand, dass die beschriebene Nutzung grundsätzlich eine Wohnnutzung darstellt, wie dies auch z.B. bei Studentenunterkünften und bei Wohngemeinschaften der Fall ist. Im fraglichen Mehrfamilienhaus werden (wie bis anhin) Menschen zum Wohnen untergebracht. Dass zu einer Nutzungsart übergegangen würde, die nicht mehr dem Wohnen im eigentlichen Sinne zugerechnet werden kann, ist nicht ersichtlich. Dass die Räumlichkeiten anstelle von Nichtasylsuchenden durch Asylsuchende bewohnt werden, bringt keine raumrelevanten Auswirkungen mit sich. Insbesondere kommt es nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Erschliessung und den Verkehr. Dem Baurecht ist es zudem fremd, dass einzig je nach Art der Bewohner eine neue Bau- bzw. Nutzungs-

bewilligung einzuholen wäre. Dass eine Wohngelegenheit für Menschen geschaffen wird, die einer andern sozialen Gruppe angehören, ist unter dem rein baupolizeilichen Gesichtspunkt an sich irrelevant. Massgebend ist vielmehr, wie eine bestimmte Baute aufgrund ihrer Bauweise, Gestaltung etc. genutzt werden kann (vgl. AGVE 1991, S. 544). Zwar trifft es vorliegend zu, dass eine Belegung von bis zu 90 Personen höher als eine durchschnittliche Belegung von Wohnräumen ist. Die Intensivierung der Wohnnutzung bildet für sich allein betrachtet jedoch ebenso wenig wie die Art der Bewohner eine Baubewilligungspflicht (vgl. AGVE 1991, S. 544 f.; Entscheid des BVU vom 7. Juli 2014 [BVURA.14.327], Erw. 3.3 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hielt dazu in einem kürzlich gefällten Entscheid fest, dass die Auffassung, wonach über die Ausnützungsziffer eine Art Bewohnernutzungsichte definiert würde, im Recht keine Grundlage finde. Eine solche Auffassung widerspräche auch den Raumplanungszielen, insbesondere der haushälterischen Nutzung des Bodens (vgl. Art. 75 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 RPG) und dem Ansinnen, verdichtetes Bauen zu fördern (vgl. § 46 BauG; VGE III/5 vom 23. Januar 2014, S. 14).»

3.3

Nach den vorstehenden Erwägungen und der zitierten Rechtsprechung ist die beabsichtigte Nutzung des Gasthofs «S.» als Asylunterkunft zweifellos als Wohnnutzung zu qualifizieren (vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus VG.2013.00128 vom 26. Februar 2014, Erw.4.3.2 sowie Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 2002, Ziffer 6.2.1, Erw. 3). Der Gasthof «S.» war in der Vergangenheit und wird auch in der Zukunft bezüglich der beiden Wohnungen im 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss der Wohnnutzung zugeführt, die Nutzungsart bleibt bezüglich dieser Wohnungen dieselbe; daran ändert nach der erwähnten Rechtsprechung weder der Umstand, dass die Räumlichkeiten nun neu durch Asylsuchende anstelle von Nichtasylsuchenden bewohnt werden, noch dass mit einer Mehrbelegung der beiden Wohnungen und diesbezüglich mit einer Intensivierung der Wohnnutzung zu rechnen ist. Bauliche Veränderungen an den Wohnungen sind nicht vorgesehen. Das Bewohnen der beiden Woh-

nungen durch Asylsuchende unterliegt zweifellos nicht der Bewilligungspflicht.

3.4

3.4.1

Neben den beiden Wohnungen ist auch das Hotel mit den 16 Hotelzimmern von der strittigen Nutzung als Asylunterkunft betroffen. Diesbezüglich legt der Gemeinderat unter Berufung auf AGVE 1994, S. 371, ins Recht, dass ein bloss vorübergehender Aufenthalt von Personen in einem Hotel keine eigentliche Wohnnutzung darstelle. Indessen kann aus dieser Rechtsprechung keine Baubewilligungspflicht für die Nutzung des Gasthofs «S.» als Asylzentrum abgeleitet werden: Im zitierten Entscheid führt das Verwaltungsgericht aus, dass sich mit dem Begriff des Wohnens üblicherweise die Vorstellungen von Sesshaftigkeit, Ruhe, Beständigkeit usw. verbinden würden; grundsätzlich fehle es einem Heim oder einem Hotel an der Voraussetzung des dauernden Aufenthalts. In diesem Zusammenhang verwies das Verwaltungsgericht auf die fehlende Zonenkonformität eines hotelähnlichen Pensionsbetriebs in einer Zone für Ein- und Zweifamilienhäuser (AGVE 1994, S. 373). Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass eine reine Wohnnutzung wie die zur Frage stehende Nutzung als Asylunterkunft insgesamt mit geringeren räumlichen Folgen verbunden ist als ein Hotel. Dementsprechend vermag der (formelle) Umstand, dass der Hotelbetrieb inskünftig als Asylunterkunft dient und damit der reinen Wohnnutzung zugeführt wird, alleine für sich kein Interesse an der vorgängigen Kontrolle und damit keine Baubewilligungspflicht auszulösen. Vielmehr ist die Bewilligungspflicht anhand eines Vergleichs der beabsichtigten Nutzung als Asylunterkunft mit der bisherigen Nutzung des Hotel-/Restaurantbetriebs hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und die Nachbarschaft im konkreten Fall vorzunehmen, was nachfolgend zu prüfen sein wird.

3.4.2

Bisher umfasste der Hotelbetrieb 16 Zimmer, davon 11 Doppel- und 5 Einzelzimmer, ausmachend 27 Betten. Von diesen 27 Betten war unwidersprochen ein nicht unmassgeblicher Teil bereits in der Vergangenheit als Monatszimmer bzw. in Dauermiete bewohnt (Be-

rufsleute, Personen aus Osteuropa mit einer temporären Arbeitsbewilligung oder Sozialhilfebezüger mit überjähriger Unterbringungs-dauer). Bezüglich dieser Zimmer bleibt die Nutzungsart ebenso wie bei den beiden erwähnten Wohnungen unverändert. Dabei ist nach der erwähnten einschlägigen Rechtsprechung irrelevant, dass neu Asylsuchende die Zimmer bewohnen anstelle der bisherigen Nichtasylsuchenden; die Art der (Dauer-) Bewohner ist baurechtlich ohne Bedeutung.

Die übrigen Zimmer, welche im klassischen Sinn als Hotelzimmer genutzt wurden, erfahren alleine durch den Umstand, dass inskünftig Personen dauernd diese Räume bewohnen, ebenfalls keine relevante Zweckänderung: Es kann baurechtlich keinen Unterschied machen, ob Hotel- (Tages-) Gäste die Zimmer bewohnen oder «Dauermieter», da die Hotelnutzung immer auch eine Dauernutzung zulässt; insbesondere ist es Hotelgästen nicht untersagt, den ganzen Tag, rund um die Uhr, im Hotel zu verbringen. Käme man zu einem anderen Resultat, hätte der Gemeinderat schon längst gegen die Monats- und Dauermieten des Gasthofs «S.» einschreiten müssen (was er offensichtlich nicht getan hat). Vor allem aber ist das Gebäude als Hotel/Restaurant plus Wohnungen so konzipiert, dass es ohne weiteres und ohne irgendwelche baulichen Massnahmen einer reinen Wohnnutzung zugeführt werden kann, was auch weder Gemeinderat noch Beschwerdegegner in Abrede stellen. Demgemäss vermag der Umstand, dass die Hotelzimmer inskünftig ständig bewohnt werden, keine räumliche Relevanz aufzuweisen. Sodann fallen die unterschiedlichen Präsenzzeiten der Hotelgäste/Dauermieter einerseits und der Asylsuchenden andererseits bezüglich ihrer immissionsrechtlichen Auswirkungen nicht massgeblich ins Gewicht: Wohl ist zweifellos mit vermehrter Anwesenheit der Bewohner gegenüber dem bisherigen Hotelbetrieb zu rechnen; andererseits fallen inskünftig die häufigen An- und Abreisen der Hotelgäste weg, was von Nachbarn grundsätzlich eher als positiv wahrgenommen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Emissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Restaurants «S.» wegfallen, womit vor allem auch dem Ruhebedürfnis der Anwohner in den Abendstunden positiv Rechnung getragen werden dürfte.

Sodann wirft der Gemeinderat die Frage der Nutzungsintensivierung in Folge der grösseren Zahl von Bewohnern auf. Dazu ist einleitend festzuhalten, dass vorliegend nur der Einzug von 60 Asylsuchenden zu beurteilen ist und nicht von 90 – die Erhöhung der Bewohnerzahl auf 90 ist in einem späteren Schritt vorgesehen und mit baulichen Massnahmen verbunden, was dannzumal zu beurteilen sein wird. Wie vom Verwaltungsgericht im zitierten Entscheid dargelegt, hat die Intensivierung der Wohnnutzung weder Einfluss auf die Baubewilligungspflicht noch ist sie ausnützungsrelevant. Das gilt auch im vorliegenden Fall. Mit anderen Worten zeitigt alleine der Umstand, dass bspw. in einem Doppel-Hotelzimmer 3 Personen anstelle von 2 Personen nächtigen, keine raumrelevante Wirkung, insbesondere nicht, wenn wie vorliegend das Mehr an Bewohnern keine baulichen oder strukturellen Massnahmen erfordert. Zudem ist die vom Gemeinderat ins Recht gelegte Mehrbelegung um 100 % (der Gemeinderat geht von bisher 27 Schlafgelegenheiten aus) zu relativieren: Die Berechnung des Gemeinderats berücksichtigt nicht, dass nicht alle 60 Asylsuchenden nur im Hotel untergebracht werden, sondern auch in den beiden Wohnungen. Damit reduziert sich die Differenz zwischen der geplanten und der bisherigen Hotel-Bettenbelegung. Schliesslich zielt das Argument des Gemeinderats, die bisherige Hotelauslastung habe lediglich 41 % betragen, und nicht wie vom Beschwerdeführer vorgebracht zwischen 75 und 80 %, ins Leere – bewilligt ist eine Belegung von 100 % und weder Nachbarn noch Behörden können aus dem Umstand, dass ein Betrieb nicht entsprechend der Baubewilligung voll ausgelastet war, irgendetwas zu ihren Gunsten ableiten. Nach dem Gesagten vermag der Umstand, dass die künftige Belegung höher ist als die durchschnittliche bisherige Belegung, keine Bewilligungspflicht auszulösen.

3.4.3

Weiter sind auch im Rahmen einer grundsätzlichen Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Nutzung keine relevanten räumlichen Auswirkungen zu erwarten: Zwar wird das Hotel insgesamt eine grössere Zahl von Bewohnern mit teilweise längerer Aufenthaltsdauer als bisher beherbergen, was für sich alleine betrachtet mit einer Nutzungsintensivierung verbunden ist. Diesem

Umstand ist aber gegenüberzustellen, dass durch die Einstellung des Restaurant- und Hotelbetriebs sämtliche im Zusammenhang mit dem Restaurantbetrieb entstehenden Auswirkungen auf die Umgebung vollumfänglich wegfallen. Der ersatzlose Wegfall eines ganzen Gastgewerbebetriebs mit den damit verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen, den gegenüber einem üblichen Gewerbebetrieb verlängerten Öffnungszeiten und der Frequentierung der Erschliessungsanlagen etc. fällt nun aber in der Gesamtbeurteilung bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umgebung weitaus schwerer ins Gewicht als die Nutzungsintensivierung durch Mehrbelegung und längerem Aufenthalt der Bewohner. Insbesondere ist hinsichtlich der Erschliessungs- bzw. Parkplatzsituation zu berücksichtigen, dass die Zahl der Autofahrten im Zusammenhang mit der Nutzung als Asylunterkunft weitaus geringer als bei einem Hotel ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2009/131 vom 3. Dezember 2009, Erw. 2.3); zudem wird der Wegfall des Restaurantbetriebs zweifellos mit einer zusätzlichen Reduktion der Fahrzeugbewegungen und des Parkplatzbedarfs der Liegenschaft verbunden sein. Demzufolge ist mit der Nutzung als Asylunterkunft aber auch kein erhöhter Erschliessungs- oder Parkfelderbedarf gegenüber der bisherigen Nutzung verbunden, insbesondere löst die neue Nutzung keine Parkfeldererstellungspflicht nach § 55 BauG aus, was nachfolgend zu zeigen sein wird.

§ 55 BauG legt fest, dass bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen genügend Parkfelder für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen sind. Dabei sind Erweiterungen und Zweckänderungen hinsichtlich der Parkfelderstellungspflicht nur relevant, wenn die Änderung der Benutzung oder die Erweiterung von Bauten eine Vermehrung des Verkehrs und damit des Parkfelderbedarfs zur Folge hat (CHRISTIAN HÄUPTLI in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 55 N 30). Dass im vorliegenden Fall der Gasthof «S.» bereits für die bisherige Nutzung den Erschliessungs- bzw. Parkierungsanforderungen genügt, ist unbestritten, umso weniger besteht Handlungsbedarf bezüglich der Parkfelder für die weit weniger

verkehrsintensive Nutzung als Asylunterkunft. Zwar schliesst der Umstand, dass Asylsuchende nur Fr. 10.– Verpflegungs- und Taschengeld je Anwesenheitstag erhalten (§ 18 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung, SPV) und dass Asylsuchende in der Regel zuerst einen in der Schweiz anerkannten Führerschein erwerben müssen, nicht aus, dass Asylsuchende ein Motorfahrzeug erwerben bzw. als Halter eingetragen werden könnten; allerdings kann es sich dabei nur um Einzelfälle handeln, deren Parkplatzbedarf durch die frei werdenden Parkplätze des bisherigen Restaurant- und Hotelbetriebs bei weitem abgedeckt ist. Das gilt auch für den Fall, dass der Bedarf an dienstlich genutzten Parkplätzen die drei gemieteten Parkplätze übersteigen sollte. Jedenfalls zieht die neue Nutzung keinesfalls eine Vermehrung des Verkehrs und damit einen erhöhten Parkfelderbedarf nach sich. Zusammenfassend ist in erschliessungstechnischer und immissionsrechtlicher Hinsicht nicht mit zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen, vielmehr ist von insgesamt geringeren Auswirkungen auszugehen.

3.4.4

Nach den vorstehenden Erwägungen ist verglichen mit der bisherigen Nutzung insgesamt eine eher weniger intensive Nutzung als bisher zu erwarten. Dementsprechend besteht auch keine Veranlassung für eine brandschutzrechtliche Überprüfung der Liegenschaft: Der Gasthof «S.» hatte bisher als Beherbergungs- bzw. Gastgewerbebetrieb den strengen einschlägigen Brandschutzvorschriften zu genügen. Eine entsprechend erteilte Brandschutzbewilligung deckt zweifellos auch eine brandschutzrechtlich weniger anforderungsreiche Wohnnutzung (ohne bauliche Veränderungen) ab, solange sie sich im Rahmen der damaligen Bewilligung bewegt. Davon darf im konkreten Fall ausgegangen werden, jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für gegenteilige Absichten. Sollten aber bspw. Räume, welche bisher nicht der Beherbergung bzw. dem Wohnen dienten, neu der Wohnnutzung zugeführt werden oder werden etwa Fluchtwege nicht freigehalten, Elektroinstallationen geändert etc., kann sich eine brandschutzrechtliche Überprüfung des Gebäudes aufdrängen. Dafür besteht aktuell jedoch keine Veranlassung. Dieselben Überlegungen gelten auch für den Einwand der Beschwer-

degegner, dass die Anforderungen an die Wohnhygiene gemäss § 48 BNO (Unzulässigkeit ausschliesslich nach Norden orientierter Wohnräume, lichte Höhe von Wohn-, Schlaf und Arbeitsräumen, Fenstergrösse der Wohnräume) zu prüfen seien: Der Umstand, dass nun neu Asylsuchende anstelle von Nichtasylsuchenden die Hotelzimmer bewohnen bzw. dass mehr Personen in den entsprechenden Zimmern wohnen, vermag weder eine Neuausrichtung der Zimmer noch eine Anpassung der Raumhöhen oder der Fenstergrössen zu bewirken – die Anforderungen an die Wohnhygiene gemäss § 48 BNO unterscheiden sich weder nach Art noch nach Anzahl der Benutzer. Eine entsprechende Überprüfung wird erst im Rahmen einer allfälligen Umnutzung weiterer, heute nicht als Hotelzimmer genutzter Räume wie etwa des Bankettsaals etc. vorgenommen werden müssen. ...

3.4.8

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die zukünftige Nutzung des Gasthofs «S.» als Unterkunft für Asylsuchende nicht mit so gewichtigen räumlichen Folgen verbunden ist, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle bestünde. Insbesondere ist die neue Nutzung nicht mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Erschliessung oder den Verkehr verbunden und es findet auch keine massgebliche Nutzungsintensivierung statt, die eine Baubewilligungspflicht auslösen würde. In diesem Zusammenhang ist aber auch mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass bezüglich des Hotelbetriebs lediglich die bereits in der Vergangenheit bewohnten Räume (also die Hotelzimmer) ohne Baubewilligung als Schlafräume bewohnt werden dürfen, nicht jedoch Räumlichkeiten, die dem Restaurantbetrieb dienen oder anderweitig nicht für die Wohnnutzung bestimmt sind. So bedarf bspw. die Nutzung des Büros oder des Speisesaals im ersten Stock oder des Bankettsaals im Erdgeschoss als (Schlaf-)Zimmer selbstverständlich zwingend einer vorgängigen Überprüfung und damit einer Baubewilligung. Aber dessen ist sich auch der Beschwerdeführer bewusst, und er ist auf seiner Aussage, dass der Einbau von weiteren Zimmern und Nasszellen unbestrittenermassen der Baubewilligungspflicht

unterliege, weshalb ein entsprechendes Baugesuch im gegebenen Zeitpunkt eingereicht werde, zu behaften.

Damit erweist sich die Nutzung des Gasthofs «S.» als Asylunterkunft als nicht bewilligungspflichtig, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Beschluss des Gemeinderats aufzuheben ist. ...

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde

5.1

Das Verwaltungsgericht hat in verschiedenen Entscheiden näher erläutert, unter welchen Voraussetzungen Beschwerden gegen belastende Verfügungen die aufschiebende Wirkung entzogen werden darf (siehe dazu und zum Folgenden: AGVE 1988, S. 414 f, mit Hinweisen; VGE III/59 vom 2. Mai 2000, S. 5 f.; VGE III/30 vom 20. März 2003, S. 2). Danach ist die Suspensivwirkung stets die Regel und ihr Entzug die Ausnahme. Das Gesetz will zunächst, dass das im Interesse der Betroffenen eingerichtete Rechtsschutzverfahren nicht durch vorzeitigen behördlichen Vollzug seines Sinnes beraubt wird. Die Verwaltung kann ihre Anordnungen einseitig verbindlich erlassen und vollstrecken; diese Vorrangstellung soll während der Dauer des Beschwerdeverfahrens durch ein Gleichgewicht zwischen Verwaltung und Rechtsuchenden abgelöst werden. Es sind nun allerdings Fälle denkbar, in denen der angeführte Grundsatz muss durchbrochen werden können, sei es, weil sonst die Entscheidungsfähigkeit in der Hauptsache nicht gewahrt bleibt (z.B. bei einer Baueinstellung) oder weil ganz besonders gewichtige Interessen auf dem Spiel stehen, deren Wahrung keinerlei Aufschub erträgt, nicht einmal für die Dauer der Übergangszeit bis zur Fällung des Beschwerdeentscheids. Noch einmal anders liegen jene Fälle, wo die Behörde nicht in eine durch entsprechende Bewilligung abgedeckte Rechtsposition des Verfügungsadressaten eingreift, sondern wo ein bewilligungspflichtiges Vorhaben bereits vor rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung ganz oder teilweise verwirklicht wird bzw. werden soll. Dies ist verboten (was § 154 Abs. 2 des bis zum 31. März 1994 geltenden Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 für den Bereich des Baubewilligungsverfahrens klar und unmissver-

ständig zum Ausdruck brachte). Hier geht es im Grunde darum, dass der Gesuchsteller für die Dauer des Bewilligungsverfahrens eine vorläufige, provisorische Baubewilligung verlangt, d.h. eine Begünstigung, welche betroffene Dritte – im Baubewilligungsverfahren also namentlich die Nachbarn – belastet. Entsprechend verändert sich die Optik: Das Interesse der Öffentlichkeit und der betroffenen Dritten an der ordnungsgemässen Abwicklung des Rechtsschutzverfahrens hat grundsätzlich Vorrang, und die sich hieraus ergebenden Beschränkungen muss der Gesuchsteller ohne weiteres hinnehmen (VGE III/177 vom 18. Dezember 1998, S. 6 f). Die anordnende Behörde hat den Entzug der aufschiebenden Wirkung zu begründen (AGVE 2003, S. 309).

Der von Gesetzes wegen mit der Beschwerde verbundene Suspensiveffekt zeitigt bei Streitigkeiten über die Bewilligungspflicht von Nutzungen verschiedene Resultate, je nachdem, ob in der Beschwerde der Bestand eines Bewilligungsvorbehalts bestritten oder die Erteilung einer verweigernden Bewilligung verlangt wird. Sucht ein Privater um eine Bewilligung nach, die dann verweigert wird, so hat der mit der Beschwerde gegen den verweigernden Entscheid verbundene Suspensiveffekt keine Bedeutung. Die Baubewilligungspflicht ist ihrer rechtlichen Struktur nach ein Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Solange die Erlaubnis (Bewilligung) nicht erteilt ist, bleibt die betreffende Tätigkeit verboten. Die «aufschiebende Wirkung» der Beschwerde bedeutet nicht, dass die Bewilligungspflicht für die Dauer des Bewilligungsverfahrens wegfällt. Sonst könnte ja der Private durch blosser Beschwerdeerhebung jedes Gesetz, das eine Bewilligungspflicht aufstellt, mindestens vorübergehend ausser Kraft setzen. Der verweigernde Entscheid ist eine sogenannte negative Verfügung. Bestreitet der Private jedoch wie im vorliegenden Fall, dass überhaupt ein Erlaubnisvorbehalt besteht, besitzt die Beschwerde gegen einen Entscheid, der den Bestand eines Polizeiverbots feststellt, in dem Sinne aufschiebende Wirkung, dass die strittige Nutzung so lange frei vorgenommen werden kann, als deren Verbot oder Bewilligungsvorbehalt nicht rechtskräftig festgestellt ist. Dieser feststellende Entscheid ist eine sogenannte positive Verfügung. Aus dieser Differenzierung ergibt sich, dass in

solchen Fällen das Resultat des Suspensiveffekts davon abhängt, ob der Private den Bewilligungsvorbehalt anerkennt und um eine Bewilligung nachsucht oder die Bewilligungspflicht als solche bestreitet. Trifft letzteres zu und kann bei summarischer Prüfung die Bewilligungspflicht nicht klarerweise bejaht werden, so darf nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen auf dem Spiele stehen (vgl. Zwischenverfügung des Verwaltungsgerichts vom 27. Januar 2000 im Beschwerdeverfahren BE.20000.00033-K3).

5.2

Vorliegend ist die Baubewilligungspflicht hinsichtlich der im Streit liegenden Nutzung seitens des Beschwerdeführers bestritten und – wie unter Ziff. 3 hievor ausgeführt – auch aus Sicht der Beschwerdeinstanz klar nicht gegeben. Im Weiteren sind keine öffentlichen Interessen (etwa des Brandschutzes) ersichtlich, welche für den Entzug der aufschiebenden Wirkung bzw. für ein sofortiges Nutzungsverbot sprächen, zumal der bewilligte Nutzungszweck wie dargelegt nicht massgeblich ändert. Im Gegenteil verfolgt der Beschwerdeführer öffentliche Interessen; so ist die Unterbringung von Asylsuchenden eine öffentliche Aufgabe (Art. 2 AsylG), deren Erfüllung wichtig, aber bekanntlich auch schwierig ist. Die Beschwerdeinstanz hat aus diesen Gründen denn auch der vorliegenden Beschwerde mit Zwischenentscheid vom 24. Juli 2015 superprovisorisch den beantragten Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht erteilt.

Da der vorliegende Entscheid des BVU nunmehr wieder beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann und einer solchen Beschwerde von Gesetzes wegen erneut aufschiebende Wirkung zukäme und damit das vom Gemeinderat M. beantragte faktische sofortige Nutzungsverbot bis zur allfälligen gegenteiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts (vgl. § 20 VRPG) gelten würde, ist mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen einer allfälligen Beschwerde ans Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung vorsorglich zu entziehen.

II. Familienrecht

80 Art. 4 Abs. 1 lit. b PAVO

Familienpflege

Emotionale Bindungen und die Aufrechterhaltung gewohnter Strukturen können einen stärkeren Einfluss auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder haben als die Grösse der Wohnung.

Aus dem Entscheid des Departements Bildung, Kultur und Sport vom 1. Juli 2014, i.S. L. B. und T. P. gegen Gemeinderat T. (BKSREC 14.35).

Aus den Erwägungen

1. a)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) benötigt eine Bewilligung, wer ein Kind während mehr als drei Monaten unentgeltlich in seinen Haushalt aufnehmen will (sog. Familienpflege). Die Bewilligung darf gemäss Art. 5 PAVO nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Dabei gilt indes nicht die bestmögliche Pflege als Massstab. Gerade wenn Verwandte oder gute Bekannte nicht erwerbsmässig, sondern unentgeltlich ein Kind betreuen, ist den konkreten Umständen erhöhte Beachtung zu schenken. Emotionale Bindungen (Nestgefühl) und die Aufrechterhaltung gewohnter Strukturen können einen stärkeren Einfluss auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder haben als die Grösse der Wohnung etc.. Solange das Kindeswohl nicht gefährdet erscheint, sind somit im Rahmen der Familienpflege unter

Umständen auch Bewilligungen zu erteilen, die bei einer gewerbmässigen Betreuung (Tagespflege oder Heimpflege) möglicherweise nicht erteilt würden.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat am Wohnort der Pflegeeltern (§ 55e Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911 [SAR 210.100]). Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen weitergezogen werden an das Departement Bildung, Kultur und Sport (§ 44 Abs. 1 und § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200] in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation der Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

(...)

2. a)

V. lebt mit seiner Mutter, T. P. und seinen beiden älteren Halbschwestern (E. und R.) in W.. Er besucht seit Herbst 2013 das erste Kindergartenjahr in W.. Der Aufenthalt seines des Landes verwiesenen Vaters ist unbekannt. Gestützt auf das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts B. vom (...) ernannte der Gemeinderat W. mit Beschluss vom 5. Mai 2009 R. B. als Beistand von V..

Da seine Mutter (Beigeladene) während der Nacht als Lastwagenführerin arbeitet, wird V. seit dem 16. November 2013 von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr bis 7.20 Uhr sowie am kindergartenfreien Mittwoch während des ganzen Tages sowie während gut der Hälfte der Wochenenden von seiner Tante, L. B. (Beschwerdeführerin) in T. betreut. Er wurde bei der Beschwerdeführerin untergebracht, nachdem es zu Differenzen mit der bisherigen Pflegemutter gekommen war. Die Beschwerdeführerin lebt mit drei Kindern aus früheren Ehen (C. P., G. P. und S. B.) und einem in diesem Frühjahr geborenen Kind in einer Wohnung mit drei Schlafzimmern und einem Wohnzimmer. C. hat ein eigenes Zimmer. Gegen ihn läuft ein Ausweisungsverfahren beziehungsweise ist gemäss Auskunft der Beschwerdeführerin sein Auszug aus der Wohnung geplant, sobald er mündig ist. G. und S. teilen sich ein Zimmer. Nach dem Auszug von

C. wird G. sein Zimmer übernehmen. Das Baby übernachtet im Zimmer der Beschwerdeführerin und für V. wird jeweils am Abend ein Bett aufgestellt. Die Beschwerdeführerin möchte gemäss eigener Aussage auch nach einer allfälligen Heirat nicht zum Vater ihres jüngsten Kindes ziehen. Für die Betreuung von V. bezahlt die Beigeladene lediglich eine Aufwandsentschädigung und kein Pflegegeld.

b) Der Gemeinderat T. macht im Wesentlichen geltend, dass die räumlichen Voraussetzungen ungenügend seien und die Lebensvoraussetzungen der Beschwerdeführerin als nicht genügend konstant eingeschätzt würden.

c) Die Beschwerdeführerin und die Beigeladene weisen im Wesentlichen darauf hin, dass sich V. bei der Beschwerdeführerin wohl fühle. So habe er nach drei Monaten 2,5 kg zugenommen und erleide keine Schwächeanfälle mehr. Er sei selbstbewusster und unbeschwerter geworden. Der Mehrfachbelastung sei die Beschwerdeführerin gewachsen und auch die Wohnung sei genügend gross.

3.

Bei der oben erwähnten Dauer und Häufigkeit handelt es sich klar um ein bewilligungspflichtiges Betreuungsverhältnis. Für die hiesigen Verhältnisse erscheinen die räumlichen Verhältnisse auf den ersten Blick in der Tat als eng. Dass sechs Personen in einer 4 oder 4,5 Zimmerwohnung leben, war jedoch bis vor nicht allzu langer Zeit auch in der Schweiz nicht ungewöhnlich und kommt auch heute bei einkommensmässig bescheiden lebenden Familien nicht selten vor. Ebenso war es lange Zeit geradezu normal, dass sich Geschwister ein Zimmer teilen. Für die Entwicklung von V. erscheint es als weit wesentlicher, dass er sich emotional aufgehoben fühlt und die Betreuung von einer gewissen Konstanz ist. Er selber erklärte gegenüber der Schulsozialarbeiterin, dass er sich bei der Beschwerdeführerin wohl fühle. Gemäss Auskunft der Schulsozialarbeiterin habe die Kindergartenlehrperson berichtet, dass V. unruhig und unkonzentriert sei. Dies ist zweifellos ein ernst zu nehmendes Verhalten. Ob die Ursache dafür indes lediglich oder hauptsächlich an der Betreuung durch die Beschwerdeführerin liegt, muss allerdings bezweifelt werden. V. erwähnte, dass er von seinen Halb-Schwestern, die tagsüber zu

Hause auf ihn aufpassen, geschlagen werde. Dies bestätigte auch die Beigeladene, wobei sie anfügte, dass sie dies nun verboten habe.

Dass die Lebenssituation der Beschwerdeführerin schwierig ist und die Nächte mit einem Baby vermutlich eher unruhig sind, ist nicht von der Hand zu weisen. Solange indes – wie im vorliegenden Fall – keine klaren Hinweise vorhanden sind, dass die Beschwerdeführerin derart überlastet ist, sodass eine Betreuung von V. als nicht mehr zumutbar erscheint, rechtfertigt es sich nicht, ihr die Bewilligung zu verweigern. Dies gilt umso mehr, als sich auch V.s Beistand dahingehend verlauten liess, dass es für V. wichtig sei, nicht schon wieder aus einer Pflegefamilie herausgerissen zu werden.

Insgesamt betrachtet erscheint die Betreuungssituation von V. als nicht optimal. Eine konkrete Entwicklungsgefährdung kann jedoch nicht festgestellt werden, vielmehr erscheint die Betreuung bei der Beschwerdeführerin als die derzeit bestmögliche Lösung. Der Beschwerdeführerin ist daher eine Bewilligung für die Familienpflege von V. zu erteilen. Eine fortlaufende Überprüfung der Bewilligung durch den Gemeinderat bleibt selbstverständlich vorbehalten.

4.

Offensichtlich ist, dass beide Familien grossen Belastungen ausgesetzt sind. Was V.s ältere Halb-Schwestern anbelangt, muss aufgrund der vorhandenen Akten wohl von einer Überforderung ausgegangen werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass V. längerfristig unter dieser Belastungssituation leiden und seine Entwicklung gefährdet sein könnte. So stellte die Schulsozialarbeiterin bei V. dringenden Förderbedarf im sozialen und kognitiven Bereich fest, der indes aufgrund der derzeitigen Belastungssituation nicht erreicht werden könne. Sie empfiehlt daher dringend, eine Familienbegleitung einzuleiten, die Beistandschaft zu intensivieren und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) miteinzubeziehen. Der Gemeinderat T. unterstützt diese Empfehlung. Demgegenüber sieht V.s Mutter keinen Bedarf (...).

Das BKS verfügt lediglich über die rechtliche Grundlage, um über die Bewilligung der Familienpflege zu entscheiden. Es ist insbesondere nicht befugt, den Auftrag des Beistands zu überprüfen und

gegebenenfalls anzupassen beziehungsweise zu erweitern, eine Familienbegleitung einzuberufen, SPD oder KJPD (gegen den Willen der Sorgeberechtigten) zu beauftragen.

Gestützt auf Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 443 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) ist das BKS folglich verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Familiengericht B.) diesen Entscheid im Sinne einer Meldung zur Kenntnis zu bringen.

III. Schulrecht

81 Art. 8 Abs. 2 und 4 BV; Art. 8 Abs. 2 BehiG

Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Legasthenie und Dyslexie stellen Behinderungen dar. Menschen mit Behinderungen haben nach dem BehiG den Gemeinwesen gegenüber Anspruch darauf, dass die Prüfungsmodalitäten ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen angepasst werden. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs für die Aufnahmeprüfung und jene für die Schulzeit BMS II dürfen unterschiedlich ausgestaltet sein. Für eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten grosszügigere Massnahmen als Nachteilsausgleich gewährt als im schulischen Alltag.

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 6. Mai 2015, i.S. O.F. gegen die Verfügung des Departements Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Berufsbildung und Mittelschule) vom 26. Juli 2014 (RRB Nr. 2015-000445).

Sachverhalt (gekürzt)

O.F. hat eine Rechtschreibstörung/Legasthenie. Auf sein Gesuch hin, gewährte die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des BKS ihm folgende Anpassungen als Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturität: In den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch erhielt er einen Zeitzuschlag von einem Drittel, er durfte den Computer und ein elektronisches Wörterbuch benutzen und typische Dyslexiefehler wurden nicht bewertet. Im Fach Mathematik erhielt er einen Zeitzuschlag von einem Viertel und die Rechtschreibung wurde nicht bewertet.

Nachdem O.F. die Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturität BMS II bestanden hatte, ersuchte er um einen Nachteilsausgleich für die Schulzeit BMS II mit gegenüber der Aufnahmeprüfung noch weiter reichenden Anpassungen.

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule verfügte folgende Massnahmen zum Nachteilsausgleich für die Schulzeit BMS II: In den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch bekam O.F. einen Zeitzuschlag von 10% und die Benutzung eines Computers ohne Internetzugang zugesprochen; auch wurde die Bewertung schwerpunktmässig auf den Inhalt und nicht auf die Rechtschreibung gelegt. In den Fächern Mathematik, Physik und Chemie erhielt er das Recht, bei textbasierten Aufgaben Fragen an die Lehrperson zu stellen; des Weiteren wurde die Nichtbewertung der Rechtschreibung angeordnet. Für die übrigen Fächer wurde die Bewertung des Inhalts und nicht der Rechtschreibung verfügt. Der Konrektor der Berufsschule verfasste ein Schriftstück, das die Verfügung präzisieren sollte. Darin hielt er unter anderem fest, dass ein Zeitzuschlag von 10% in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch generell gelte. Die Bewertung erfolge schwerpunktmässig auf den Inhalt und nicht auf die Rechtschreibung. Sofern jedoch der Inhalt benotet werde, würden 10% Zuschlag für den Inhalt erteilt. Bei Grammatikübungen gäbe es keine Erleichterungen und bei Grammatik-, Rechtschreibe- und Wortschatzprüfungen gäbe es keine mildernden Bewertungen, da eine inhaltliche Bewertung entfalle. In den Fächern Mathematik, Physik und Chemie dürfe O.F. bei textbasierten Aufgaben Fragen an die Lehrperson stellen und er dürfe die Lehrperson bitten, ihm die Fragen vorzulesen. In diesen wie auch in den übrigen Fächern entfalle die Bewertung der Rechtschreibung. Im Weiteren fügte er an, dass im Zeugnis der "Nachteilsausgleich Legasthenie" vermerkt werde.

Aus den Erwägungen

1.2.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Nach Art. 8 Abs. 4 BV sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Nachteilen der Behinderten vor. Gestützt darauf wurde das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Beseiti-

gung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 erlassen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV dar (Art. 5 Abs. 2 BehiG).

Das BehiG gilt namentlich für die Aus- und Weiterbildung (Art. 3 lit. f BehiG), d.h. für alle Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich des Bundes (vgl. BGE 2C_930/2011 vom 1. Mai 2012, Erw. 3.1; 2 D_7/2011 vom 19. Mai 2011, Erw. 2.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014, Erw. 4.1.1.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-832/2014 vom 20. August 2014, Erw. 6.1). Die Berufsmaturität wird im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 geregelt (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Der Bundesrat regelt die Berufsmaturität (Art. 25 Abs. 5 BBG und Art. 22 der Verordnung über die Berufsbildung, Berufsbildungsverordnung, BBV, vom 19. November 2003). Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer die vom Bund anerkannte Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat. Die Kantone sorgen für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen und stellen die Zeugnisse aus (vgl. Art. 39 Abs. 1 und 3 BBG). Somit kommt das Behindertengleichstellungsgesetz vorliegend zur Anwendung. Das BBG fördert und entwickelt den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht. Es zielt unter anderem darauf ab, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen (Art. 3 lit. c BBG).

Die Legasthenie und Dyslexie stellen Behinderungen dar. Behinderungen sind besondere persönliche Eigenschaften, welche die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber nichtbehinderten Lernenden bei einer Prüfung benachteiligen. Die erforderlichen Massnahmen für einen Nachteilsausgleich sind individuell auszugestalten, weil Art und Grad von Behinderung vielfältig sein

können. Mit positiven Ausgleichsmassnahmen wird den persönlichen Nachteilen einer behinderten Person bei einer Prüfung Rechnung getragen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 vom 15. Juli 2008, S. 9). Der Beschwerdeführer muss jedoch fähig sein, wie seine Mitschüler und Mitschülerinnen den fachlichen Abschluss zu erreichen. Nicht um einen Nachteilsausgleich handelt es sich, wenn die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden (vgl. Iris Glockengiesser in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 20, 5/2014, S. 20 ff.; Bundesgerichtsurteil 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, S. 4). Der Staat ist nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Dies schlägt sich auch in der Möglichkeit nieder, bestimmte Berufe zu ergreifen. Es gibt bestimmte Berufe und Ausbildungen, die besondere Eigenschaften und Fähigkeiten erfordern, die nicht alle Menschen im gleichen Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne ihr Verschulden diese Fähigkeiten nicht haben, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen gesenkt werden müssen (vgl. BGE 122 I 130; Bundesverwaltungsgerichtsurteil B-7914/2007 vom 15. Juli 2008, S. 16).

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt nach Art. 2 Abs. 5 BehiG vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (lit. a) oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen behinderter Personen nicht angepasst sind (lit. b). Wer durch ein Gemeinwesen in diesem Sinn benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 2 BehiG). Unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsprinzips muss auf die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Personen Rücksicht genommen werden, sofern dies im konkreten Fall möglich ist. Menschen mit Behinderungen haben somit nach dem BehiG gegenüber Gemeinwesen den Anspruch darauf, dass die Prüfungsmodalitäten ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen angepasst werden (vgl. BVGE 2008/26 Erw. 4.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014, Erw. 4.1.3; A-832/2014 Urteil vom 20. August 2014, Erw.6.2). Es

soll der Nachteilsausgleich wenn immer möglich positiv ausgeglichen werden. Beim Nachteilsausgleich ist aber auch stets zu beachten, dass eine behinderte Person durch die besondere Prüfungsausgestaltung gegenüber den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nicht bevorzugt werden darf. Ziel der Massnahmen in der Prüfungsausgestaltung ist allein der Ausgleich der aus der Behinderung (vorliegend Legasthenie/Dyslexie) resultierenden Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, S. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2014 A832/2014, S. 10; Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, S. 6). Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren (vgl. Art. 34 Abs. 1 BBG). Für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen werden besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit in einem angemessenen Mass gewährt (vgl. Art. 35 Abs. 3 BBV). Wie das Bundesgericht zutreffend erkannte, könne die Anpassung des Prüfungsablaufs auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung im Einzelfall zu betrachten sei. Meistens erfolgen Prüfungserleichterungen durch Prüfungszeitverlängerungen in einem angemessenen Umfang, andere Prüfungsformen oder die Benutzung eines Computers.

1.3

(...)

2.

2.1

(...)

2.2

(...) Für eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten grosszügigere Massnahmen als Nachteilsausgleich gewährt als im schulischen Alltag. Zum einen bringt eine einmalige grosse Prüfung wie die Aufnahme- oder Abschlussprüfung viel mehr Stress mit sich, weshalb grössere Zeitzuschläge und mehr Hilfsmittel gewährt werden können. Zum anderen

können die grösseren Zeitzuschläge bei einer einmaligen Prüfung besser umgesetzt werden, da die Prüfung für den Beschwerdeführer "individuell" ausgestaltet werden kann. Auch die bei der Aufnahmeprüfung eingesetzten Hilfsmittel können grosszügiger gewährt werden, weil eine Person den Kandidaten kontrollieren kann, ob er beispielsweise den Internetzugang tatsächlich nur für die Rechtschreibprüfung benutzt.

Wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend ausführte, ist zu prüfen, ob einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine Prüfungszeitverlängerung auch wirklich nützt. Gemäss Stundenplan der BMS II betragen fast alle Lektionen 90 Minuten. Eine Zeitverlängerung ist in der Tat während des Schulalltags in dem vom Beschwerdeführer beantragten Mass kaum umsetzbar. In Fach Mathematik sei der Zeitdruck Teil der Aufgabenstellung hält der Konrektor der Berufsschule Aarau fest. Zu Recht führte er an, dass andere Maturandinnen und Maturanden ohne Nachteilsausgleich eine Rechtsungleichheit beanstanden könnten, würde dem Beschwerdeführer ein Zeitzuschlag gewährt. Da dem Beschwerdeführer gewährt wird, dass die Lehrpersonen ihm die Fragen vorlesen, wird der Nachteil betreffend die Dyslexie ausgegliedert. Da die Rechtschreibung nicht bewertet wird, erfährt der Beschwerdeführer auch betreffend seiner Legasthenie keine Benachteiligung.

Des Weiteren lässt sich die Auffassung der Vorinstanz rechtlich nicht beanstanden, dass der Beschwerdeführer mit seiner Wahl der technischen Berufsmaturitätsrichtung und Mathematik als Schwerpunktfach keine zusätzlichen Erleichterungen erhalten dürfe. Der Beschwerdeführer absolviert die Berufsmaturität der technischen Richtung. Diese Richtung ist mathematisch-naturwissenschaftlich orientiert und setzt ihren Schwerpunkt im Bereich des mathematischen Denkens und dessen Anwendung im naturwissenschaftlichen Bereich (vgl. Homepage der Berufsschule Aarau, Informationen). In diesen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern bekam er zu Recht nicht noch einen Zeitzuschlag. Der Besuch dieser Schule mit dieser Fachrichtung stellt höhere Anforderungen als der Besuch der vorangegangenen Schule. Der Beschwerdeführer muss wie die anderen Lernenden in der Lage sein, unter den ordentlichen Bedingun-

gen die Prüfungen des regulären Unterrichts in den naturwissenschaftlichen Fächern ablegen zu können, ohne die Gewährung eines Zeitzuschlags. Im Gegensatz zur Aufnahmeprüfung kann er sich für die Prüfungen genauestens vorbereiten, wird doch geprüft, ob er den behandelten Lernstoff begriffen hat. Daher stellt es keine Diskriminierung dar, wenn er in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik keine Zeitzuschläge erhält, die Fragen ihm jedoch vorgelesen werden und die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Damit hat er die gleichen Chancen, die Prüfung zu bestehen, wie die anderen Lernenden. Die fachlichen Anforderungen sind trotz der Behinderung nicht herabzusetzen. Bereits bei der Nichtbewertung der Rechtschreibung im Fach Deutsch handelt es sich um einen Grenzfall, ob es sich nur um eine formale Anpassung handelt oder dies bereits eine inhaltliche Anpassung darstellt; diese wurde ihm jedoch gewährt. In den weiteren Sprachfächern wäre eine Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern eine zu weit gehende Massnahme, würde doch so das Lernziel herabgesetzt, was nicht mehr als Nachteilsausgleich anzusehen wäre, anders als im Fach Geschichte, wo es um das Begreifen von historischen Zusammenhängen geht (vgl. auch Glockengiesser a.a.O., S.21). Zudem werden in den Sprachfächern Englisch und Französisch nicht nur schriftliche Prüfungen, sondern auch mündliche Prüfungen abgelegt, so dass sich die Zeugnisnote nicht nur aus den schriftlichen Arbeiten zusammensetzt. Und auch hier gilt, dass es bei den Prüfungen im Schulalltag um eine Lernkontrolle geht, ob der Beschwerdeführer den vermittelten Unterrichtsstoff umsetzen kann; deshalb ist ihm nicht mehr Zeit zu gewähren, als die Vorinstanz ihm eingeräumt hat. Wie auch bereits vorstehend erwähnt worden ist, ist im Schulalltag die Zeitverlängerung kaum praktikabel. Weiter ist anzufügen, dass der Beschwerdeführer gemäss Angaben des Konrektors der Berufsschule Aarau die zur Verfügung stehende Prüfungszeit in mindestens zwei Fällen nicht ausgenutzt habe (vgl. ...). Ebenfalls kann ihm kein Internetzugang gegeben werden; der Kontrollaufwand für eine Lehrperson, wäre unangemessen hoch. Der Zugang zu Windows Word ist ausreichend für die Rechtschreibkontrolle.

Die Schulleitung verfügt bei der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs über einen grossen Ermessensspielraum. (...).

Mit den gewährten Massnahmen werden die behinderungsbedingten Nachteile des Beschwerdeführers angemessen ausgeglichen und es liegt keine Diskriminierung vor. Die Vorinstanz hat ihr Ermessen korrekt ausgeübt.

3.

3.1

Der Beschwerdeführer moniert, dass der Nachteilsausgleich im Schulzeugnis vermerkt werde. Diese Stigmatisierung widerspreche dem Behindertengleichstellungsrecht. (...)

3.2.

Wie der Konrektor in seiner Stellungnahme festhielt, werde der Nachteilsausgleich nur in den Schulzeugnissen, nicht aber im Maturitätszeugnis erwähnt. In Art. 28 BMV fehlt der Hinweis auf einen allfälligen Vermerk über einen Nachteilsausgleich. Das Bundesverwaltungsgericht hielt im Urteil vom 15. Juli 2008 fest, dass auf dem Notenblatt kein Vermerk betreffend Prüfungserleichterung einzutragen sei (vgl. B-7914/2007, S. 18). Gemäss der Empfehlung Nummer 7 der SBBK, verabschiedet am 17. September 2014, soll im eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis kein Vermerk zum Nachteilsausgleich angebracht werden. Insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler nur formelle Massnahmen in Form eines Nachteilsausgleichs erhält und keine Lernzielanpassungen erfolgen, soll auf einen Vermerk verzichtet werden (vgl. nebst SBBK auch Glockengiesser a.a.O., S. 21). Auch im Merkblatt über den Nachteilsausgleich für Berufslernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten des BKS wird ausgeführt, dass im Notenausweis kein Vermerk betreffend Prüfungserleichterungen eingetragen werde. Aufgrund des Gesagten wird im Berufsmaturitätszeugnis kein Vermerk betreffend Nachteilsausgleich vorgenommen. Hingegen sind die Schulleitungen der Berufsschulen befugt, in den Schulzeugnissen am Ende des Semesters einen Vermerk zum Nachteilsausgleich anzubringen.

4.

Nach den obigen Erwägungen hält der angefochtene Entscheid einer rechtlichen Überprüfung stand. Auch hat die Vorinstanz ihr Ermessen korrekt ausgeübt. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

Gemäss Art. 10 BehiG sind die Verfahren nach Art. 7 und Art. 8 BehiG, d.h. die Verfahren, welche sich auf die Beseitigung oder Unterlassung einer echten oder vermeintlichen Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung durch ein Gemeinwesen richten, unentgeltlich. Daher sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

IV. Gemeinderecht

82 Art. 4 Abs. 1 lit. b PAVO

Familienpflege

Emotionale Bindungen und die Aufrechterhaltung gewohnter Strukturen können einen stärkeren Einfluss auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder haben als die Grösse der Wohnung.

Aus dem Entscheid des Departements Bildung, Kultur und Sport vom 1. Juli 2014, i.S. L. B. und T. P. gegen Gemeinderat T. (BKSREC 14.35).

Aus den Erwägungen

1. a)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) benötigt eine Bewilligung, wer ein Kind während mehr als drei Monaten unentgeltlich in seinen Haushalt aufnehmen will (sog. Familienpflege). Die Bewilligung darf gemäss Art. 5 PAVO nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Dabei gilt indes nicht die bestmögliche Pflege als Massstab. Gerade wenn Verwandte oder gute Bekannte nicht erwerbsmässig, sondern unentgeltlich ein Kind betreuen, ist den konkreten Umständen erhöhte Beachtung zu schenken. Emotionale Bindungen (Nestgefühl) und die Aufrechterhaltung gewohnter Strukturen können einen stärkeren Einfluss auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder haben als die Grösse der Wohnung etc.. Solange das Kindeswohl nicht gefährdet erscheint, sind somit im Rahmen der Familienpflege unter

Umständen auch Bewilligungen zu erteilen, die bei einer gewerbmässigen Betreuung (Tagespflege oder Heimpflege) möglicherweise nicht erteilt würden.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat am Wohnort der Pflegeeltern (§ 55e Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911 [SAR 210.100]). Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen weitergezogen werden an das Departement Bildung, Kultur und Sport (§ 44 Abs. 1 und § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200] in Verbindung mit § 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation der Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

(...)

2. a)

V. lebt mit seiner Mutter, T. P. und seinen beiden älteren Halbschwestern (E. und R.) in W.. Er besucht seit Herbst 2013 das erste Kindergartenjahr in W.. Der Aufenthalt seines des Landes verwiesenen Vaters ist unbekannt. Gestützt auf das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts B. vom (...) ernannte der Gemeinderat W. mit Beschluss vom 5. Mai 2009 R. B. als Beistand von V..

Da seine Mutter (Beigeladene) während der Nacht als Lastwagenführerin arbeitet, wird V. seit dem 16. November 2013 von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr bis 7.20 Uhr sowie am kindergartenfreien Mittwoch während des ganzen Tages sowie während gut der Hälfte der Wochenenden von seiner Tante, L. B. (Beschwerdeführerin) in T. betreut. Er wurde bei der Beschwerdeführerin untergebracht, nachdem es zu Differenzen mit der bisherigen Pflegemutter gekommen war. Die Beschwerdeführerin lebt mit drei Kindern aus früheren Ehen (C. P., G. P. und S. B.) und einem in diesem Frühjahr geborenen Kind in einer Wohnung mit drei Schlafzimmern und einem Wohnzimmer. C. hat ein eigenes Zimmer. Gegen ihn läuft ein Ausweisungsverfahren beziehungsweise ist gemäss Auskunft der Beschwerdeführerin sein Auszug aus der Wohnung geplant, sobald er mündig ist. G. und S. teilen sich ein Zimmer. Nach dem Auszug von

C. wird G. sein Zimmer übernehmen. Das Baby übernachtet im Zimmer der Beschwerdeführerin und für V. wird jeweils am Abend ein Bett aufgestellt. Die Beschwerdeführerin möchte gemäss eigener Aussage auch nach einer allfälligen Heirat nicht zum Vater ihres jüngsten Kindes ziehen. Für die Betreuung von V. bezahlt die Beigeladene lediglich eine Aufwandsentschädigung und kein Pflegegeld.

b) Der Gemeinderat T. macht im Wesentlichen geltend, dass die räumlichen Voraussetzungen ungenügend seien und die Lebensvoraussetzungen der Beschwerdeführerin als nicht genügend konstant eingeschätzt würden.

c) Die Beschwerdeführerin und die Beigeladene weisen im Wesentlichen darauf hin, dass sich V. bei der Beschwerdeführerin wohl fühle. So habe er nach drei Monaten 2,5 kg zugenommen und erleide keine Schwächeanfälle mehr. Er sei selbstbewusster und unbeschwerter geworden. Der Mehrfachbelastung sei die Beschwerdeführerin gewachsen und auch die Wohnung sei genügend gross.

3.

Bei der oben erwähnten Dauer und Häufigkeit handelt es sich klar um ein bewilligungspflichtiges Betreuungsverhältnis. Für die hiesigen Verhältnisse erscheinen die räumlichen Verhältnisse auf den ersten Blick in der Tat als eng. Dass sechs Personen in einer 4 oder 4,5 Zimmerwohnung leben, war jedoch bis vor nicht allzu langer Zeit auch in der Schweiz nicht ungewöhnlich und kommt auch heute bei einkommensmässig bescheiden lebenden Familien nicht selten vor. Ebenso war es lange Zeit geradezu normal, dass sich Geschwister ein Zimmer teilen. Für die Entwicklung von V. erscheint es als weit wesentlicher, dass er sich emotional aufgehoben fühlt und die Betreuung von einer gewissen Konstanz ist. Er selber erklärte gegenüber der Schulsozialarbeiterin, dass er sich bei der Beschwerdeführerin wohl fühle. Gemäss Auskunft der Schulsozialarbeiterin habe die Kindergartenlehrperson berichtet, dass V. unruhig und unkonzentriert sei. Dies ist zweifellos ein ernst zu nehmendes Verhalten. Ob die Ursache dafür indes lediglich oder hauptsächlich an der Betreuung durch die Beschwerdeführerin liegt, muss allerdings bezweifelt werden. V. erwähnte, dass er von seinen Halb-Schwestern, die tagsüber zu

Hause auf ihn aufpassen, geschlagen werde. Dies bestätigte auch die Beigeladene, wobei sie anfügte, dass sie dies nun verboten habe.

Dass die Lebenssituation der Beschwerdeführerin schwierig ist und die Nächte mit einem Baby vermutlich eher unruhig sind, ist nicht von der Hand zu weisen. Solange indes – wie im vorliegenden Fall – keine klaren Hinweise vorhanden sind, dass die Beschwerdeführerin derart überlastet ist, sodass eine Betreuung von V. als nicht mehr zumutbar erscheint, rechtfertigt es sich nicht, ihr die Bewilligung zu verweigern. Dies gilt umso mehr, als sich auch V.s Beistand dahingehend verlauten liess, dass es für V. wichtig sei, nicht schon wieder aus einer Pflegefamilie herausgerissen zu werden.

Insgesamt betrachtet erscheint die Betreuungssituation von V. als nicht optimal. Eine konkrete Entwicklungsgefährdung kann jedoch nicht festgestellt werden, vielmehr erscheint die Betreuung bei der Beschwerdeführerin als die derzeit bestmögliche Lösung. Der Beschwerdeführerin ist daher eine Bewilligung für die Familienpflege von V. zu erteilen. Eine fortlaufende Überprüfung der Bewilligung durch den Gemeinderat bleibt selbstverständlich vorbehalten.

4.

Offensichtlich ist, dass beide Familien grossen Belastungen ausgesetzt sind. Was V.s ältere Halb-Schwestern anbelangt, muss aufgrund der vorhandenen Akten wohl von einer Überforderung ausgegangen werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass V. längerfristig unter dieser Belastungssituation leiden und seine Entwicklung gefährdet sein könnte. So stellte die Schulsozialarbeiterin bei V. dringenden Förderbedarf im sozialen und kognitiven Bereich fest, der indes aufgrund der derzeitigen Belastungssituation nicht erreicht werden könne. Sie empfiehlt daher dringend, eine Familienbegleitung einzuleiten, die Beistandschaft zu intensivieren und den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) miteinzubeziehen. Der Gemeinderat T. unterstützt diese Empfehlung. Demgegenüber sieht V.s Mutter keinen Bedarf (...).

Das BKS verfügt lediglich über die rechtliche Grundlage, um über die Bewilligung der Familienpflege zu entscheiden. Es ist insbesondere nicht befugt, den Auftrag des Beistands zu überprüfen und

gegebenenfalls anzupassen beziehungsweise zu erweitern, eine Familienbegleitung einzuberufen, SPD oder KJPD (gegen den Willen der Sorgeberechtigten) zu beauftragen.

Gestützt auf Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 443 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) ist das BKS folglich verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Familiengericht B.) diesen Entscheid im Sinne einer Meldung zur Kenntnis zu bringen.

V. Wahlen und Abstimmungen

83 Kommunale Urnenabstimmung

Die frühzeitige Zustellung des Stimmmaterials eröffnet die Möglichkeit, allfällige Fehler, welche beim Versand durch die Gemeinde auftreten können, zu korrigieren. Eine Volksabstimmung wird von der Beschwerdeinstanz nur dann aufgehoben, wenn die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist oder hätte sein können.

Aus dem Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 25. März 2015 in Sachen X. gegen die Einwohnergemeinde A. (75709/31.3).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

In der Gemeinde A. wurden am 8. März 2015 zwei Abstimmungen an der Urne über kommunale Sachgeschäfte durchgeführt. Die Stimmzettel waren je Sachgeschäft unterschiedlich farbig (gelb und blau). Jede stimmberechtigte Person hat einen gelben und einen blauen Stimmzettel erhalten. Da bei der Stimmzettelproduktion beim Wechsel von der einen zur anderen Vorlage Fehldrucke entstanden sind, haben mehrere Stimmberechtigte doppelte Stimmzettel für eine der kommunalen Vorlagen erhalten (jeweils einen korrekten gelben und einen falschen blauen) und keine korrekten blauen Stimmzettel für die zweite Vorlage.

Aus den Erwägungen

1.1.

Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden (§ 66 GPR). Gemäss § 67 Abs. 2 GPR kann Abstimmungsbeschwerde jeder Stimmberechtigte des betreffenden Abstimmungskreises führen. Sie ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens aber am dritten Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen (§ 68 GPR). Der Regierungsrat hat seine Kompetenz für die Beurteilung von Wahl- und Abstimmungsbeschwerden an das Departement Volkswirtschaft und Inneres delegiert (§ 10 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013).

1.2.

Die Beschwerdefristen (also die relative und die absolute) stehen den Stimmberechtigten nicht wahlweise zur Verfügung; jedermann hat seine Beschwerde spätestens drei Tage nach Entdeckung des Beschwerdegrunds zu erheben, und diese individuelle Beschwerdefrist hat peremptorischen, also endgültig aufhebenden Charakter (vgl. AGVE 1987, S. 489). Aus der Beschwerdeschrift selbst lassen sich keine exakten Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der Entdeckung der gerügten Unregelmässigkeiten durch den Beschwerdeführer entnehmen. Da sich dieser jedoch schon mit E-Mail vom 23. Februar 2015 an die Gemeindeabteilung gewandt und auf den nun in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Mangel der doppelten bzw. fehlenden Stimmzettel beim Versand der Abstimmungsunterlagen hingewiesen hat, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass ihm der festgestellte Mangel spätestens am 23. Februar 2015 bekannt war. Mit diesem Zeitpunkt hat demnach der Fristenlauf von 3 Tagen für die Einreichung einer diesbezüglichen Beschwerde begonnen. Damit erweist sich seine Eingabe vom 6. März 2015 als verspätet. Somit kann auf die Abstimmungsbeschwerde nicht eingetreten werden.

2.1.

Hätte auf die Abstimmungsbeschwerde eingetreten werden können, wäre sie abzuweisen gewesen, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

2.2.

Gemäss § 16 Abs. 2 GPR sind die Unterlagen bei kommunalen Abstimmungen den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Mit dieser gesetzlichen Mindestfrist soll den Stimmberechtigten ermöglicht werden, dass sie sich mittels weiteren Informationen ein umfassendes Bild über die jeweiligen Sachvorlagen machen können. Die frühzeitige Zustellung des Stimmmaterials eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, allfällige Fehler, welche beim Versand durch die Gemeinde auftreten können, zu korrigieren.

2.3.

Das vom Verfassungsrecht in Art. 34 Abs. 2 BV gewährleistete politische Stimmrecht gibt jedem Bürger und jeder Bürgerin einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 114 Ia 43). Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Aus der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ergibt sich weiterhin, dass die Stimmberechtigten einen Anspruch haben, dass Mängel in der Vorbereitung sofort zu beheben sind. Wenn ein Mangel schwerwiegend ist und nicht mehr rechtzeitig vor der Abstimmung behoben werden kann, so muss der Urnengang verschoben werden. Es ist jedoch zu beachten, dass auch die Verschiebung einer Abstimmung in die politischen Rechte der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen eingreift, haben sie doch ebenfalls einen Anspruch darauf, dass die Abstimmung am angekündigten Termin stattfindet. Kleinere Fehler, etwa wenn einzelnen Stimmberechtigten das Abstimmungsmaterial verspätet zugesandt wird, vermögen daher die Verschiebung einer Abstimmung nicht zu rechtfertigen (vgl. Michel Besson, *Behördliche Informationen vor Volksabstimmungen*, Bern 2003, S. 387 f.).

2.4.

Im vorliegenden Fall ist der Gemeinderat zeitnah nach dem Versand der Abstimmungsunterlagen von einzelnen Stimmberechtigten auf das fehlerhafte Stimmmaterial aufmerksam gemacht worden. Der Gemeinderat hat die in einem solchen Falle notwendigen und geeigneten Schritte unternommen (Orientierung der Medien und Bereitstellung von Informationen auf der Homepage), um den Mangel zu beheben. Eine Bekanntmachung des festgestellten Mangels im amtlichen Publikationsorgan, wie der Beschwerdeführer zu verlangen scheint, hätte zwar ebenfalls ins Auge gefasst werden können, ist jedoch in einem solchen Fall nicht zwingend erforderlich. Gerade bei einem wöchentlich erscheinenden amtlichen Publikationsorgan, wie hier im Fall A. das kantonale Amtsblatt, erweist sich die Bekanntgabe in anderen Medien, insbesondere in den Tageszeitungen, meist als zweckmässiger. Aufgrund der Rückmeldungen der betroffenen Stimmbürger und Stimmbürgerinnen konnten die Aussagen des für den Druck verantwortlichen Unternehmens über die Ursache des Fehlers für plausibel angesehen werden. Infolgedessen konnte eine Behebung des Mangels im Vorfeld durch Umtausch der Fehldrucke durch die betroffenen Personen durchaus als aussichtsreich betrachtet werden. Bei dem gewählten Vorgehen musste allerdings bereits vor der Abstimmung damit gerechnet werden, dass der Mangel nicht in allen Fällen mehr behoben werden könnte.

2.5.

Der Beschwerdeführer hat den Mangel selbst festgestellt. Wie sich aus seiner Beschwerde ergibt, hat er zudem von den durch die Gemeinde zur Fehlerbehebung unternommenen Anstrengungen Kenntnis erlangt. Es war ihm daher ohne weiteres möglich, seine Stimmzettel umzutauschen. Insofern konnte der Mangel keinen Einfluss auf die Ausübung seiner politischen Rechte haben.

2.6.

Da der Fehler bei der Stimmzettelproduktion vor der Abstimmung bekannt war, konnte diesem bei der Resultatermittlung durch das Wahlbüro die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Bei der

Auszählung der Ja- und Nein-Stimmen war das Wahlbüro folglich in der Lage, die aufgrund der Farbgebung erkennbaren falschen Stimmzettel festzustellen und schliesslich für ungültig zu erklären. In Bezug auf die eingelegten Wahlzettel sind sodann keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Abstimmungen feststellbar (3'317 Stimmzettel für das Kaufgeschäft S. und 3'280 Stimmzettel bei der Vorlage T.).

2.7.

Die Folgen einer Verletzung des Anspruchs auf freie und unverfälschte Willenskundgabe bemisst das Bundesgericht in ständiger Praxis nach dem vermutungsweisen und wahrscheinlichen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Eine Volksabstimmung wird von der Beschwerdeinstanz nur dann aufgehoben, wenn die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist oder hätte sein können (vgl. Yvo Hangartner; Andreas Kley, *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 2000, S. 1088). Hier liegen aber keine knappen Resultate vor. Zwar leiden die beiden durchgeführten kommunalen Abstimmungen an einem Mangel. Es muss infolgedessen damit gerechnet werden, dass die Abstimmungsergebnisse durch die fehlerhaften Stimmzettel in der Grössenordnung von einem bis wenigen Dutzend Ja- oder Nein-Stimmen verfälscht worden sind. Eine Kassation und eine Wiederholung der Abstimmungen vermag dies aber nicht zu rechtfertigen. Trotz des Mangels bringen die jeweiligen Abstimmungsergebnisse den Willen der Stimmberechtigten im Ergebnis eindeutig und zuverlässig zum Ausdruck.

84 Eidgenössische Volksabstimmung; Nachzählung (§§ 63 und 64 GPR)

- Eine Nachzählung des Abstimmungsergebnisses auf Kantonsebene ist möglich, wenn aufgrund stichhaltiger Gründe der Verdacht besteht, dass das Ergebnis unrichtig ermittelt worden sein könnte.

- **Im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 ist dabei für den Regierungsrat nur das Abstimmungsergebnis seines Kantons massgebend.**

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 24. Juni 2015 i.S. P.K. (RRB Nr. 2015-000679).

Aus den Erwägungen

2.4

Mangels entsprechender allgemeiner Bestimmungen in der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte ist es in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind beziehungsweise ob die einzelnen Stimmberechtigten Nachzählungen erwirken können (vgl. Art. 83 BPR).

Die §§ 63 und 64 GPR sehen für (kantonale und kommunale) Abstimmungen die Möglichkeit vor, auf gerechtfertigtes Gesuch hin oder von Amtes wegen eine Nachprüfung oder Nachzählung des Abstimmungsergebnisses vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund stichhaltiger Gründe der Verdacht besteht, dass ein Ergebnis unrichtig ermittelt worden sein könnte, beziehungsweise wenn aufgrund der Sachlage eine solche Nachprüfung oder Nachzählung als für die zuverlässige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses geboten erscheint. Im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde nach Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR kann es dabei allerdings nicht auf das gesamtschweizerische Abstimmungsergebnis ankommen, zumal den Kantonsregierungen aufgrund des Territorialitätsprinzips von vornherein die Kompetenz fehlt, Nachzählungen in andern Kantonen oder für die ganze Schweiz anzuordnen (vgl. hiezu auch BGE 1C_275/2009 vom 1. Oktober 2009, Erw. 2.5); massgebend kann daher einzig das kantonale Resultat sein.

Das aargauische Abstimmungsergebnis kann nun ganz offensichtlich nicht als knapp bezeichnet werden, betrug die Stimmen-

differenz doch 10'115 Stimmen oder fast 6 %; angesichts dieses deutlichen Resultats besteht keinerlei Anlass zu einer Nachzählung auf Kantonsebene. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer keinerlei konkrete Anhaltspunkte für im Kanton Aargau begangene Unregelmässigkeiten nachweisen oder auch nur schlüssig glaubhaft machen können; seine Argumentation besteht denn auch aus blossen Mutmassungen. Jedenfalls kann aus dem Umstand allein, dass eine st. gallische Gemeinde offenbar Fehler bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses begangen hat, nicht auf ähnliche Fehler im Kanton Aargau geschlossen werden. In diesem Zusammenhang kann denn auch auf die Ausführungen des Leiters des kantonalen Wahlbüros in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2015 (...) verwiesen werden, mit welchen Mitteln im Kanton Aargau die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden plausibilisiert und überprüft werden, um Unregelmässigkeiten und namentlich die Verwechslung von Ja- und Nein-Stimmen zu vermeiden. Der Leiter des Wahlbüros weist des Weiteren darauf hin, dass bezogen auf den Auszählprozess keine Unregelmässigkeiten gemeldet oder in der Öffentlichkeit erörtert worden seien. Es ist daher davon auszugehen, dass im Kanton Aargau das Abstimmungsergebnis korrekt ermittelt wurde. Die Abstimmungsbeschwerde ist daher abzuweisen.

(...)

VI. Militär- und Bevölkerungsschutz

85 Finanzierung des Erwerbs von Material für den Bevölkerungs- und Zivilschutz

Der Kanton gibt Ersatzbeiträge nur für die Beschaffung von standardisiertem Material frei.

Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutzorganisation X. gegen den Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales (Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz) vom 18. März 2015 (RRB Nr. 2015-000272).

Aus den Erwägungen

1.

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG) übertrug der Bund die Materialbeschaffung in diesen Bereichen den Kantonen (vgl. Art. 43a BZG). Im Kanton Aargau ist die diesbezügliche Vorgehensweise im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 geregelt. Danach ist die Beschaffung – und damit auch die Finanzierung, Lagerung und Bewirtschaftung – des notwendigen Materials Sache des für den Zivilschutz in der Region zuständigen Organs (§ 29 Abs. 1 BZG-AG), wobei die zuständige kantonale Stelle nach Anhörung der Gemeinden in einer Materialliste das standardisierte Material festlegt (§ 29 Abs. 2 BZG-AG). Auf Ersuchen der für den Zivilschutz in der Region verantwortlichen Organe kann die zuständige Stelle auch die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material übernehmen; das derart erworbene Material wird den Gemeinden bzw. Regionen gegen Verrechnung abgegeben (§ 29 Abs. 4 BZG-AG).

Zur Deckung der Kosten, die den Gemeinden bzw. Regionen durch den Erwerb von Material anfallen, können diese einen Antrag auf Verwendung von Schutzplatz-Ersatzbeiträgen stellen. Die Auszahlung von Ersatzbeiträgen – dabei handelt es sich um diejenigen Gelder, die von der entsprechenden Eigentümerschaft bei einer Befreiung von der Schutzraumpflicht zu leisten sind (vgl. Art. 46 f. BZG) – erfolgt, in Ausführung von Bundesrecht (vgl. Art. 22 der Verordnung über den Zivilschutz, Zivilschutzverordnung, ZSV, vom 5. Dezember 2003), gestützt auf § 30 Abs. 4 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006. Diese Bestimmung erlaubt den Einsatz von Ersatzbeiträgen für die Beschaffung, den Unterhalt und die Lagerung von Material für Aufgaben des Zivilschutzes. Zu beachten ist, dass es sich dabei um eine zwar grundsätzlich zulässige Verwendung von Ersatzbeiträgen handelt (zur Priorisierung der Verwendungsmöglichkeiten der Ersatzbeiträge vgl. Art. 22 ZSV, § 35 Abs. 4 BZG-AG und § 30 Abs. 4 BZV-AG), dass ein entsprechender Rechtsanspruch der Zivilschutzorganisationen indessen nirgends verankert ist. Das für den Zivilschutz in der Region zuständige Organ muss dem Kanton vielmehr Antrag auf Freigabe der Ersatzbeiträge stellen (§ 35 Abs. 5 BZG-AG). Für den Kanton entscheidet erstinstanzlich die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (§ 1 Abs. 1 BZV-AG).

2.

2.1

Der Gemeindeverband "Bevölkerungsschutz und Zivilschutzorganisation X." moniert in der Hauptsache, dass die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) seinem Gesuch um Freigabe von Ersatzbeiträgen betreffend 2 Kastenanhänger "Ifor Williams" sowie 4 Notleuchten für deren Innenausleuchtung (Gesamtwert Fr. 18'602.60) nicht entsprochen habe. Die AMB führt dazu aus, die Freigabe der Beiträge sei deshalb verweigert worden, weil es sich beim fraglichen Material nicht um standardisiertes Material gemäss der aktuellen Materialliste handle.

2.2

Wie oben aufgezeigt, sind gemäss § 29 Abs. 1 BZG-AG grundsätzlich die regionalen Zivilschutzorganisationen für die Materialbeschaffung zuständig. Die von der AMB unter Einbezug der Gemeinden bzw. Regionen aufgestellte Liste des standardisierten Materials ist dabei insofern bindend, als die Zivilschutzorganisationen zwar Material in Abweichung von der Materialliste erwerben können, Ersatzbeiträge jedoch nur für standardisiertes Material verwendbar sind (vgl. Stellungnahme der AMB ...). Es liegt auf der Hand, dass durch diese Form der Verbindlichkeit dem der Materialliste inhärenten Sinn, – nicht zuletzt auch im Hinblick auf allfällige spätere Fusionen der Zivilschutzorganisationen (vgl. Stellungnahme der AMB ...) – innerhalb des Kantons eine gewisse Vereinheitlichung des Materials zu erreichen, zum Durchbruch verholfen wird. Der kantonale Gesetzgeber ging denn auch davon aus, dass sich die Zivilschutzorganisationen beim Erwerb von Material an die Materialliste halten würden (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 27. April 2005, Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes im Kanton Aargau, Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau, BZG-AG, 05.96, S. 38). Nachdem wie erwähnt kein Rechtsanspruch auf die Freigabe von Ersatzbeiträgen besteht, ist jedenfalls nicht zu beanstanden, dass Ersatzbeiträge nur für das standardisierte Material freigegeben werden; diese Praxis trägt letztlich auch zu einer rechtsgleichen und willkürfreien Behandlung der Gesuche bei.

(...)

VII. Verwaltungsrechtspflege

86 Erstinstanzliche Verfahrenskosten

In erstinstanzlichen Verfahren dürfen externe Rechtsberatungskosten nicht den gesuchstellenden Personen weiterverrechnet werden.

Aus dem Entscheid des Regierungsrats i.S. I.S. und R.K. gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen)/Gemeinderats R. vom 19. August 2015 (RRB Nr. 2015-000882).

Aus den Erwägungen

9. Gebührenverfügung des Gemeinderats R.

Der Gemeinderat auferlegte den Beschwerdeführenden im Rahmen des Entscheids zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr von Fr. 2'800.– unter dem Titel "Kosten externe Beurteilung" einen Betrag von Fr. 5'292.–. Diese Kosten stehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Dr. H. In der Beschwerdeantwort macht die Einwohnergemeinde unter Bezugnahme auf § 41 der Bauordnung der Gemeinde R. und §§ 3 und 5 des Gebührenreglements der Gemeinde R. geltend, dass es sich bei einer externen Rechtsberatung um Kosten für Gutachten oder Expertenberichte handle. Der mandatierte Rechtsanwalt sei Experte seines Fachs. Es liege daher eine gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der externen Rechtsberatungskosten vor.

Dr. H. wurde von der Einwohnergemeinde als Rechtsanwalt mandatiert. Er vertritt damit die Interessen der Gemeinde. In den Akten befindet sich kein Hinweis dafür, dass Rechtsanwalt H. als Gutachter oder Experte bestellt worden wäre. Die Einwohnergemeinde R. beauftragte damit Dr. H. nur, die Interessen der Gemeinde (gegen diejenigen der gesuchstellenden Personen) zu vertreten. Dr. H.

kommt damit offensichtlich keine Unabhängigkeit zu. Bereits auf Grund dessen fällt vorliegend eine Überwälzung der Kosten unter dem Titel Gutachten oder Expertenbericht ausser Betracht (vgl. dazu auch: AGVE 2000 S. 575 f.; Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, BVURA.13.787, vom 22. Mai 2014, Erw. 4.5.6).

Im Übrigen hält der Regierungsrat dafür, dass die Rechtsanwendung zu den Kernaufgaben einer Gemeinde gehört. Es erscheint daher grundsätzlich als unzulässig, die Kosten einer Unterstützung der Gemeindebehörde bei deren Rechtsanwendungstätigkeit den gesuchstellenden Personen weiter zu belasten.

Die Beschwerde erweist sich damit als berechtigt, soweit sie sich gegen die Gebührenverfügung richtet.

(...)

Sachregister 2007-2015

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)

Sachregister 2015

A

Abfallgebühr

- Erhebung einer Jahrespauschale für die Grünabfuhr 2012 **63** 345, 2014 **1** 27

Abfallrecht

- Entsorgungskosten; Abgrenzung zwischen Altlasten- und Abfallrecht 2012 **64** 349, 2014 **1** 27

Abgaben

- s. Stromgebühren

Ablehnung

- Befangenheit wegen Vorbefassung 2008 **3** 29
- Für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ist ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar ,
- Vorbefassung 2011 **5** 35, 2011 **2** 29

Abschreibung

- Abschreibung auf Klavier 2008 **63** 331
- s. Präponderanzmethode

Abschreibung eines Darlehens

- Geschäftsvermögen oder Privatvermögen 2011 **70** 286

Absolutes Mehr

- s. Einbürgerungen

Abstandsvorschriften

- Anwendung einer kommunalen Vorschrift, welche das «Mass der Nutzung» in bezug auf Grenz- und Gebäudeabstände nicht konkret festlegt, sondern einem Ermessensentscheid des Gemeinderats überlässt, auf ein Bauvorhaben mit Alterswohnungen 2014 **1** 27, 2014 **1** 27

Abstimmungsbeschwerde

- Möglichkeit zur Nachzählung des kantonalen Abstimmungsergebnisses bei stichhaltigen Verdachtsgründen für eine unrichtige Ermittlung 2015 **84** 477

Abstimmungserläuterungen

- Anforderungen an die Abstimmungserläuterungen bei Einwohnerratsgemeinden 2007 **120** 465

Abstimmungsunterlagen

- Zustellung von fehlerhaften Stimmzetteln bei einer kommunalen Urnenabstimmung 2015 **83** 473

Abstimmungsverfahren

- s. Gemeindeversammlung

Abwasser-Benützungsgebühr

- Abgrenzung von Beitrags- und Rechtserwerbs-, insbesondere Enteignungsverfahren 2015 **70** 369
- Folgen eines erst nach Baubeginn öffentlich aufgelegten bzw. durch Einzelverfügung eröffneten Beitragsplans 2010 **25** 127
- kein Verfügungscharakter der periodischen Abwasser-Benützungsgebührenrechnungen der Gemeindeverwaltung 2015 **40** 257
- Verwirkung der Beitragsansprüche 2010 **25** 127

Abzüge vom Reineinkommen

- s. Kinderabzug
- s. Liegenschaftsunterhaltskosten
- s. Unterhaltsbeiträge

Abzüge vom Roheinkommen

- Abzugsfähigkeit der schweizerischen Wohnungskosten durch Expatriates 2012 **43** 264
- Einkauf in die Pensionskasse 2012 **45** 267
- Mehrkosten auswärtiger Verpflegung 2007 **23** 86
- s. behinderungsbedingte Kosten
- s. Gewinnungskosten
- s. Krankheitskosten

Adäquanzprüfung

- in der Militärversicherung 2013 **7** 46

Adhäsionsklage

- Vertragliche Ansprüche können nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden 2015 **2** 29

Adoption

- Voraussetzungen einer Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Adoption 2011 **53** 219
- Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland 2011 **53** 219

Ähnlichkeitsverbot

- Unterscheidung zwischen baulichen Massnahmen mit Markierungen und Signalen im Strassenverkehr 2014 **90** 447

AHV/IV/EO-Beiträge

- Abgrenzung der selbständigen Erwerbstätigkeit von der Liebhaberei 2015 **6** 54

- Qualifizierung einer Tätigkeit als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit; Anwendungsfall 2015 **4** 42

Aktenedition

- im Strafverfahren gegen Unternehmungen 2014 **93** 468

Aktenvernichtung

- Aufbewahrungsfrist nach Eintritt der Rechtskraft 2015 **67** 359

Alters- und Pflegeheim

- s. Meldewesen

Altlastenrecht

- Entsorgungskosten; Abgrenzung zwischen Altlasten- und Abfallrecht 2012 **64** 349

Amtliche Verteidigung

- Die Oberstaatsanwaltschaft ist ausschliesslich für die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 133 StPO zuständig. Die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 132 StPO obliegt hingegen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung 2011 **16** 57
- Kein Rechtsanspruch auf Akontozahlungen 2011 **19** 64

Amtliche Vertretung

- Kriterien für die Annahme einer amtlichen Vertretung im Sinne von Art. 449a und 450e Abs. 2 ZGB 2014 **8** 67

Amtsgeheimnis

- Voraussetzungen für eine Amtsgeheimnisenbindung einer Lehrperson 2013 **102** 533

Anfechtbarkeit

- Abschreibungsentscheid (infolge Rückzug des Rechtmittels/Rechtsbehelfs) bildet nicht Anfechtungsobjekt der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB 2014 **8** 67
- der regierungsrätlichen Behandlung einer Aufsichtsanzeige 2014 **53** 307
- Schulinterne Anordnungen sind nicht mit Beschwerde anfechtbar 2008 **104** 487
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

Anklageerhebung

- Die Staatsanwaltschaft darf mit der Anklageerhebung keinen Freispruch der beschuldigten Person beantragen 2012 **9** 57

Anmerkungen im Grundbuch

- fehlende Besitzstandsgarantie 2015 **78** 430
- Verhältnis zwischen einer Anmerkung gemäss § 163 BauG und einem Erschliessungsplan 2008 **27** 166

Annahme der Erbschaft

- Protokollierung 2007 **1** 23, 2013 **69** 381

Anschlussbeschwerde

- ist im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zulässig 2007 **24** 86

Anschlussgebühr

- Bei weit ausladenden, abgestützten Vordächern gilt als Gebäudegrundfläche die überdachte Fläche bis zu den Stützpfeilern 2007 **78** 303
- Berechnung der Reduktion der angefochtenen Anschlussgebühr bei einer festgestellten Verletzung des Kostendeckungsprinzips 2012 **47** 277
- Die dem falschen Adressaten eröffnete Anschlussgebührenverfügung ist nichtig 2011 **78** 327
- Die Nichtgewährung einer Reduktion bei gleichzeitiger Erhebung von Perimeterbeiträgen liegt im Rahmen der Gemeindeautonomie und ist weder im kantonalen noch im eidgenössischen Recht vorgesehen 2007 **77** 300
- Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird ohne Kostenvergleich mit einer Privatkläranlage geprüft, wenn die Anschlussgebühr anhand eines liegenschaftsbezogenen Kriteriums berechnet wurde und es sich bei der angeschlossenen Baute nicht um eine Spezialanlage handelt 2012 **46** 273
- Die Verletzung des Kostendeckungsprinzips wird ausgehend von den Zahlen der Finanzbuchhaltung der Gemeinde geprüft 2012 **46** 273
- Für Dach- und Hartflächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, dürfen im Regelfall keine Anschlussgebühren erhoben werden 2014 **80** 392
- Für die Berechnung der Anschlussgebühren ist der Gebäudeschätzwert auf den Anschlusszeitpunkt (Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsverpflichtung) zurückzuindexieren 2010 **62** 321
- Hartflächen wie Gemeindestrassen, Privatstrassen und private Zufahrten, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, sind anschlussgebührenrechtlich gleich zu behandeln. 2013 **90** 442
- Keine Ungleichbehandlung von Eigentümern, welche Anschlussgebühren und Perimeterbeiträge zu leisten haben gegenüber Eigentümern, welche nur Anschlussgebühren zu leisten haben 2007 **77** 300

Anschlussgebühren

- Berechnung und Schranken der Reduktion der angefochtenen Anschlussgebühr bei einer festgestellten Verletzung des Kostendeckungsprinzips 2015 **71** 370
- Die dem falschen Adressaten eröffnete Anschlussgebührenverfügung ist nichtig (AGVE 2011 S. 327 ff.). Die Rechtsfolge findet nur auf die aktuell bestrittenen Abgaben Anwendung (Präzisierung der Rechtssprechung) 2015 **71** 370
- Wenn die den Bau ausführende Generalunternehmung im massgeblichen Schätzungszeitpunkt noch Eigentümerin einzelner Stockwerkeigentumseinheiten war, hat sie keinen Anspruch auf eine nachträgliche materielle Kontrolle des Gebäudeversicherungswerts 2015 **71** 370

Anstaltseinweisung

- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung

Anwalt

- s. Parteientschädigung

Anwaltshonorar

- Die Anwaltsentschädigung in Streitigkeiten betreffend Art. 122 bis 124 ZGB richtet sich nach § 3 Abs. 1 lit. d AnwT 2007 **7** 39

Anwaltskommission

- Disziplinarverfahren: Betreibung kein Verstoss gegen Berufsregeln, solange nicht missbräuchlich 2012 **4** 36
- Disziplinarverfahren: Die Pflicht zur Herausgabe von Vermögenswerten des Klienten steht unter dem Vorbehalt des Verrechnungsrechts 2010 **5** 44
- Disziplinarverfahren: Information einer Arbeitgeberin über das mutmasslich "ungebührliche Verhalten" eines ihrer Angestellten 2011 **7** 37
- Disziplinarverfahren: Interessenkollision, anwaltliche Vertretung und gleichzeitige Funktion als Schulratspräsident 2008 **9** 44
- Disziplinarverfahren: verpasste Rechtsmittelfrist 2010 **4** 44
- Disziplinarverfahren: verspätete Rechnungstellung, verspätete Herausgabe von Akten 2007 **11** 53
- Disziplinarverfahren: Verzögerte Rechnungsstellung 2011 **8** 39
- Entbindung vom Berufsgeheimnis (s. Berufsgeheimnis) 2008 **10** 45
- Entbindung vom Berufsgeheimnis: für eine Interessenabwägung genügt ein vorsorgliches und pauschales Gesuch nicht 2010 **6** 44
- Entbindung vom Berufsgeheimnis: Stillschweigende Entbindung mit Übergabe einer letztwilligen Verfügung durch den Klienten 2011 **9** 42
- Kostenaufgabe zu Lasten Anzeiger bei mutwilliger Anzeige 2012 **5** 38
- Kostentragung im Disziplinarverfahren 2011 **10** 43
- Registereintrag: Überprüfung Registereintrag bei Anstellung in einer Anwalts-AG 2009 **7** 39
- Registereintrag: Voraussetzungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit bei Tätigkeit im Anstellungsverhältnis neben der Anwaltstätigkeit 2007 **9** 46
- Unabhängigkeit und Registereintrag bei einem bei einer gemeinnützigen Organisation angestellten Anwalt 2010 **3** 41
- Verbot des Direktkontakts mit anwaltlich vertretener Gegenpartei 2009 **8** 51
- verpasste Rechtsmittelfrist ist, wenn alle geeigneten Vorsichtsmassnahmen getroffen wurden, um die Einhaltung von Fristen gewährleisten zu können, disziplinarrechtlich nicht relevant 2008 **8** 40
- verpasste Rechtsmittelfrist ist, wenn sie auf unsorgfältige Geschäftsführung zurückzuführen ist, disziplinarrechtlich relevant 2007 **8** 44
- Verstoss gegen Berufsregeln durch fehlende Sicherstellung der Erreichbarkeit für Klientschaft, Gerichte und Behörden 2014 **84** 411
- Verstoss gegen Berufsregeln durch unnötig ehrverletzende Äusserungen gegenüber Gegenpartei und Dritten 2013 **92** 451
- Verstoss gegen Berufsregeln durch Vertretung widerstreitender Interessen 2014 **82** 405
- Verstoss gegen Berufsregeln, indem zur staatlichen Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsvertretung zusätzlich ein Honorar verlangt wurde 2014 **83** 407
- Zulassungsvoraussetzungen Anwaltsprüfung: hinreichende praktische juristische Tätigkeit 2008 **7** 40
- Zulassungsvoraussetzungen Anwaltsprüfung: hinreichende rechtspraktische Tätigkeit 2012 **3** 33

- Zuständigkeit der Anwaltskommission, Abgrenzung gegenüber der Notariatskommission 2007 **10** 49
- s. Berufsgeheimnis
- s. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Anwaltsrecht

- Bedeutung von Anstellungsverhältnis und kanzleiinterner Weisungsgebundenheit für die Sanktionierung der Berufspflichtverletzung 2014 **45** 272
- Disziplinarverfahren: Doppelfunktion als Rechtsanwalt des Mandanten und Verwaltungsratspräsident des Prozessfinanzierers 2008 **49** 275
- Disziplinarverfahren: Örtliche Zuständigkeit des Kantons Aargau als Registerkanton 2008 **49** 275
- Disziplinarverfahren: Weiterleiten von Kassibern als schwerer Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA 2008 **50** 287
- Interessenkonflikt bei Mehrfachverteidigung 2012 **31** 213
- Kontaktnahme mit potentiellen Zeugen als Sorgfaltspflichtverletzung eines Strafverteidigers 2011 **56** 237
- Nachfakturierung für persönliche Betreuung des unentgeltlich vertretenen Klienten 2014 **45** 272
- Parteivertretungen eines bei einer gemeinnützigen Organisation angestellten Anwalts ausserhalb deren statutarischen Zwecks 2013 **53** 339
- Rechnungsstellung an den unentgeltlich vertretenen Klienten 2014 **45** 272
- Rechnungsstellung für prozessfremde Leistungen während der unentgeltlichen Vertretung 2014 **45** 272
- Registereintrag bei Anstellung des Anwalts bei einer gemeinnützigen Organisation 2013 **53** 339
- Vor einer Auflage von Verfahrenskosten oder eines Parteikostenersatzes ist einem Anzeiger das rechtliche Gehör zu gewähren 2010 **47** 259
- Wahl der geeigneten Sanktion; Eine befristete Berufseinstellung kann auch für eine erstmalige Disziplinierung angemessen sein 2008 **50** 287
- s. Anwaltskommission

Anwaltstarif

- Streitwert: Bei offensichtlich zu hohen Begehren, keine Berücksichtigung der geltend gemachten güterrechtlichen Ansprüche für die Berechnung des Streitwertes bzw. des Grundhonorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2008 **5** 36

Anzeiger

- s. Anwaltsrecht

Äquivalenzprinzip

- Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Festsetzung einer Gebühr für administrative Arbeiten des kommunalen Feuerungskontrolleurs 2015 **75** 402

- Die Verletzung des Äquivalenzprinzips im Rahmen eines Anschlussgebührenverfahrens wird ohne Vergleichsrechnung mit einer Privatköranlage geprüft, wenn die Anschlussgebühr anhand eines liegenschaftsbezogenen Kriteriums berechnet wurde und es sich bei der angeschlossenen Baute nicht um eine Spezialanlage handelt 2012 **46** 273
- s. Baubewilligungsgebühr
- s. Strassenreklame

Arbeitslosenentschädigung

- Beitragsbefreiung 2010 **17** 67
- Nebenerwerb 2010 **17** 67

Arbeitslosigkeit

- Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung 2013 **5** 41

Arbeitsvermittlung

- s. Bewilligungspflicht

Arbeitszeugnis

- Anwendung der Grundsätze, denen ein Arbeitszeugnis zu genügen hat 2009 **93** 411

Art. 90 Abs. 3 SVG

- Für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ist ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar 2014 **1** 27

Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte

- Assistenz-Staatsanwälte sind nicht berechtigt, selbständig Beschwerde gegen einen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts zu führen 2011 **14** 55

Ästhetik

- Beschwerdelegitimation in Baubewilligungssachen (Ästhetik) 2010 **33** 182, 2010 **50** 263
- s. Dachflächenveränderung

Asylbewerberunterkunft

- s. Baubewilligungspflicht

Attikageschoss

- Sonnenschutzkonstruktion, bei der über eine fest montierte Metallrahmenkonstruktion eine Markise aus- und eingefahren werden kann, ist ein Bauteil gemäss § 16a Abs. 2 ABauV 2014 **30** 181

Aufenthaltsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Aufhebungsvertrag

- s. Personalrecht

Aufklärungspflicht, ärztliche

- 2014 **97** 491

Auflagen und Weisungen

- Auflage zur Liquidation eines defizitären Geschäfts (Wirtschaftsfreiheit) 2009 **43** 227
- Eine Auflage / Weisung zur Abtretung eines nicht angefallenen Erbteils ist ohne die freiwillige Zustimmung des Erblassers unzulässig 2008 **44** 259
- Eine Kürzung wegen Nichtbefolgung von Weisungen (§ 13 Abs. 2 SPG) kann nur in Frage kommen, wenn den Betroffenen ein Verschulden trifft und er durch eine Änderung seines Verhaltens den mit der Weisung verfolgten Zweck auch erreichen kann 2008 **43** 256
- Einstellung der materiellen Hilfe wegen Rechtsmissbrauchs 2008 **40** 242
- Kürzung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Auflage / Weisung betreffend Mitteilung eines Ferien-/Auslandaufenthalts 2008 **37** 225
- Systematische Verletzung der Auflage / Weisung betreffend Stellensuche 2008 **40** 242
- Unzulässigkeit einer probeweisen Entlassung mit Weisungen, wenn sich bei einer Einweisung zur Untersuchung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine definitive fürsorgerische Freiheitsentziehung nie erfüllt waren 2010 **35** 195
- Verhältnismässigkeit der Weisung zur ambulanten psychiatrischen (inkl. neuroleptischen) Behandlung in Anbetracht der in casu vorliegenden grossen Rückfallsgefahr 2010 **36** 197
- Weisung betreffend Wohnungssuche nach einem Umzug in eine andere Gemeinde 2008 **42** 253
- Weisung betreffend Wohnungssuche: Dem Sozialhilfebezüger muss eine genügend grosse Zeitspanne eingeräumt werden, um den Wohnungswechsel vollziehen zu können 2008 **42** 253
- Weisung betreffend Wohnungssuche: Die Kürzung bis zur Höhe des richtlinienkonformen Mietzinses darf nicht bereits mit der Auflage / Weisung erfolgen 2008 **42** 253

Auflösung Anstellungsverhältnis

- s. Personalrecht

Aufsichtsanzeige

- Grundsätze der Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften 2014 **93** 468
- Natur der Aufsichtsanzeige 2015 **75** 402
- s. Verwaltungsrechtspflege

Aufsichtsbehörde

- Aufsichtsbehörde im Bereich des Brandschutzes 2014 **91** 452

Aus- und Weiterbildungskosten

- s. Personalrecht

Ausbildungsabzug

- Kein Ausbildungsabzug bei Vorliegen eines Ausbildungsunterbruchs subjektiver Natur zwischen Erst- und Zweitausbildung 2015 **18** 123

Ausbildungsbegriff

- betreffend Anspruch auf Familienzulagen 2010 **14** 59

Ausbildungsbeiträge

- Unabhängigkeit der Bemessung der Ausbildungsbeiträge von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht bei Zweitausbildungen 2012 **29** 199
- Zulässigkeit der Anrechnung eines pauschalen Einkünfteüberschusses im Elternbudget im Budget des Gesuchstellers bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge im Falle von Zweitausbildungen 2012 **29** 199

Ausbildungskosten

- Kosten für Schulbesuch im Rahmen der Lehre 2008 **62** 328

Ausbildungszulagen

- 2011 **24** 89

Auskunft auf Voranfrage i.S.v. § 28 ABauV

- s. Voranfrage

Auslagen

- 2011 **15** 56

Auslegung

- Auslegung des Begriffs "Verursacher" gemäss Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167
- Auslegung des Begriffs der Kaptitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gemäss § 44 StG 2014 **74** 367
- des Begriffs "Entscheid über Baugesuche" gemäss § 5 Abs. 2 BauG 2014 **29** 176
- Verfassungskonforme Auslegung eines kommunalen Bewilligungsverbots (Plakatstellen) 2014 **26** 157
- s. Rayonverbot

Ausnahmebewilligung

- Erleichterte Ausnahmebewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall einer Beton- bzw. Blocksteinmauer) 2010 **30** 165
- Erleichterte Ausnahmebewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall eines Garten- bzw. Gerätehauses) 2011 **37** 141
- s. Berufsschule
- s. Waffenrecht
- s. Windenergieanlage

Ausnützungsziffer

- Anrechenbarkeit der Wasch- und Trockenräume bei Terrassenhäusern 2014 **87** 434
- Anrechenbarkeit einer innerhalb der Gebäudehülle befindliche, unmittelbar dem Gewerbe dienende Aussenverkaufsfläche eines Ladengeschäfts 2011 **36** 135

Ausschaffungshaft

- s. Migrationsrecht

Ausschlagung der Erbschaft, Protokollierung

- 2015 **51** 303
- Es besteht keine gesetzliche Grundlage und kein Bedürfnis dafür, dass die Protokollierungsbehörde bei Gelegenheit der Protokollierung von Ausschlagungserklärungen bei Stillschweigen anderer Erben ausdrücklich deren vorbehaltlosen Erwerb der Erbschaft feststellt 2013 **69** 381

Aussenschall

- s. Lärmschutz

Aussenverkaufsfläche

- s. Ausnützungsziffer

Ausserordentliche Einkünfte

- Beurteilung der Ausserordentlichkeit von Dividenden 2007 **20** 78

Ausstand

- 2012 **68** 373
- Ausstandsbegehren gegen einen Mitarbeiter des Kantonalen Steueramtes 2008 **69** 348
- Ausstandsgrund im Schiedsverfahren, verspätet gestelltes Ablehnungsbegehren 2009 **6** 36
- Die Empfehlungen Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug sind mit einem Gutachten vergleichbar, weshalb für die Mitglieder die Ausstandsgründe für Sachverständige gelten. Darüber hinaus gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe des kantonalen Rechts 2008 **16** 67
- Keine Ausstandspflicht eines praktizierenden Mitglieds der Anwaltskommission bei blosser Vertretung einer Gegenpartei in einem Verfahren, in welchem der beanzeigte Anwalt als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt ist 2014 **51** 300
- s. Submissionen
- s. Voranfrage

B**Bau- und Raumplanungsrecht**

- Beschränkung der Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats im Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht auf den Erlass von Vollziehungsbestimmungen im engeren Sinn 2012 **22** 150
- s. behindertengerechtes Bauen
- s. Parkplatzerstellungspflicht
- s. Wanderwege

Baubewilligungsgebühr

- Bedeutung des Behandlungsaufwands bei der Bemessung 2007 **33** 134, 2008 **29** 172
- Grundsätze der Bemessung 2007 **33** 134, 2008 **29** 172

Baubewilligungspflicht

- Baubewilligungspflicht einer Amateur-Empfangsantenne 2007 **114** 424
- Baubewilligungspflicht einer Wärmepumpe 2012 **62** 344
- Kleine Geräteschränke und Truhen sind in den Bauzonen baubewilligungsfrei 2007 **110** 405
- Umnutzung einer Wohnliegenschaft in eine Unterkunft für Asylbewerbende 2015 **24** 168
- Umwandlung eines Hotels in eine Asylunterkunft 2015 **79** 437
- s. Strassenreklame

Baubewilligungsverfahren

- Kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren, wenn es nur um Immissionsschutz geht 2008 **101** 478
- Mangelhaftes Baugesuch; für die Erstellung neuer Parkplätze ist ein Baubewilligungsverfahren erforderlich; auch bei Projektänderungen während laufendem Beschwerdeverfahren müssen die Interessen Dritter und der Öffentlichkeit gewahrt werden 2013 **35** 182
- Vereinfachtes Verfahren (§ 61 BauG), Begriff "direkte Anstösser" 2012 **61** 341

Bäuerliches Bodenrecht

- Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks; Beschwerdelegitimation des Unterpächters 2007 **73** 289
- Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks; Rechtsmittel gegen die nachträgliche Konkretisierung einer Nebenbestimmung; Beschwerdelegitimation 2007 **72** 286
- Tausch eines landwirtschaftlichen Grundstückes zwischen zwei Nichtbewirtschaftern; wichtiger Grund gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d BGBB; Interessenabwägung 2007 **71** 281

Baugesuch, nachträgliches

- 2012 **58** 327

Bauherrenaltlast

- Die Kostentragung für Massnahmen im Zusammenhang mit einer Bauherrenaltlast richtet sich nach den Prinzipien des Abfallrechts; Kriterien für das Vorliegen einer Bauherrenaltlast 2012 **64** 349

Bearbeitungsgebühr

- s. Baubewilligungsgebühr

bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

- Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug darf nicht verweigert werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daran ändert auch eine interne Weisung (Sofortmassnahmen) nichts, welche besagt, es brauche stets ein Gutachten, und wenn dieses (noch) nicht vorliege, erfolge keine bedingte Entlassung 2009 **25** 107

Befangenheit

- 2012 **68** 373

- Allein der Umstand, dass beim Kantonsangestellten eine bestimmte Nähe zum Staat vorliegt, begründet weder die Befangenheit noch die Vermutung für pflichtwidriges Handeln des Angestellten 2013 **101** 529
- Die Vorprüfung der Nutzungspläne durch die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt stellt keinen rechtsverbindlichen departementalen Entscheid dar und führt damit auch nicht zu einer institutionellen Vorbefassung der dem Departement vorstehenden Person i.S.v. § 16 Abs. 2 VRPG 2013 **104** 545
- s. Ablehnung
- s. Vorbefassung

Begründungspflicht

- Nichteintreten auf eine Beschwerde, die keine Begründung enthält. Ein blosser Hinweis auf den Umstand, dass die Vorinstanz lediglich einen Mehrheits-/Minderheitsentscheid gefällt habe, stellt keine den minimalen Begründungsanforderungen entsprechende Begründung dar 2009 **50** 275
- s. Einbürgerungen
- s. Migrationsrecht

Behandlung ohne Zustimmung

- Behandlungsplan 2013 **10** 53
- Eine Beschwerde gegen eine Behandlung ohne Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung 2013 **13** 64
- Kriterium der Urteilsfähigkeit 2013 **13** 64

Behandlungsgebühr

- s. Baubewilligungsgebühr

Behandlungskosten, medizinische

- 2014 **97** 491

Behindertengerechtes Bauen

- im Planungsverfahren 2011 **35** 133

Behindertengleichstellung

- 2015 **81** 457
- öffentlich-zugängliche Baute 2015 **74** 397
- Tragbarkeitsgrenze bei Nutzungsänderungen 2015 **74** 397

Behinderungsbedingte Kosten

- Abgrenzung zu den Krankheits- und Unfallkosten und zum Invalidenabzug 2010 **57** 298
- Abgrenzung zu geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten 2013 **20** 106
- Abzugsfähigkeit der Kosten für ein Hörgerät als behinderungsbedingte Kosten 2012 **15** 100
- In-vitro-Fertilisationskosten sind keine behinderungsbedingte Kosten 2012 **16** 102

Beiladung

- Beiladung des Grundeigentümers als sog. Zustandsstörer ins Verfahren, sollte der Beschwerdeführer als sog. Verhaltensstörer der Beseitigungsanordnung keine Folge leisten (können) 2011 **95** 425
- Wann sind Dritte beizuladen? 2007 **111** 407

Beitragsplan

- Abgrenzung von Beitrags- und Rechtserwerbs-, insbesondere Enteignungsverfahren 2015 **70** 369
- Bei Baubeginn muss die öffentliche Auflage des Beitragsplans noch nicht abgeschlossen sein (Präzisierung der Rechtsprechung) 2015 **39** 251

Beitragsplan, ursprünglicher

- Der subjektiven Situation eines Beitragspflichtigen ist im Rahmen des Vollzugs der Beitragsleistung Rechnung zu tragen (Zahlungserleichterung) 2011 **77** 321
- Der wirtschaftliche Sondervorteil ist nach der objektiven Methode zu bestimmen 2011 **77** 321
- Die Ausgestaltung der Zahlungserleichterungen ist Sache der Gemeinde 2011 **77** 321
- Eine private Stiftung kann Grundstücke des Stiftungsvermögens nicht mit einem Selbstbindungsakt von der Beitragspflicht an die Erschliessung befreien 2011 **77** 321

Beitragsprimat

- 2009 **18** 84

Belastungsgrenzwerte

- Anwendbarkeit der "Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute ("Cercle Bruit") vom 10. März 1999 (mit Änderung vom 30. März 2007) zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale " auf ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal 2009 **104** 460

Beleuchtung

- immissionsrechtliche Beurteilung einer Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Benützungsgebühr

- Ist der Hauptbeweis der Wasserlieferung erbracht, besteht für den Bezüger eine kausalhaftungsähnliche Situation, von der er sich durch den Gegenbeweis befreien kann (erforderliches Beweismass) 2009 **76** 355
- Schuldner der Benützungsgebühren ist der Eigentümer eines Gebäudes. Sie können von diesem erhoben werden, auch wenn sie bei der Mieterschaft nicht erhältlich gemacht werden konnten 2007 **79** 305

Beratung im Baubewilligungsverfahren

- s. Voranfrage

Berufliche Vorsorge

- ausländisches Vorsorgeguthaben 2007 **16** 65
- Austrittsabrechnung 2012 **12** 74
- Beitragspflicht 2007 **13** 59
- Berechnung des steuerlich maximal zulässigen Einkaufs 2007 **24** 86
- Einkauf in die 2. Säule nach Auszahlung aus der Säule 3a 2009 **67** 313
- Eintritt Vorsorgefall 2007 **14** 61
- Frühpensionierung 2009 **18** 84
- Günstigkeitsprinzip 2007 **13** 59
- Hinterlassenenleistungen 2009 **17** 81
- Minder- und Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung 2012 **12** 74
- ordentliches Rentenalter 63/65 2007 **13** 59
- Primatwechsel einer Pensionskasse 2009 **18** 84
- Teilung nach Ehescheidung 2007 **14** 61, 2007 **15** 64, 2007 **16** 65, 2010 **15** 63
- Vergleich 2007 **15** 64
- Wohneigentumsförderung (WEF-Vorbezug) 2009 **20** 90

Berufsgeheimnis

- Entbindung vom Arztgeheimnis 2009 **47** 253
- Entbindung vom Berufsgeheimnis im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Tötung der Klientin durch den Ehemann 2009 **9** 51
- Entbindung vom Berufsgeheimnis, damit eine Anwältin allfällige vormundschaftliche Massnahmen einleiten kann, wenn ihre Klientin im Scheidungsverfahren nicht (ver-)handlungsfähig ist 2008 **10** 45
- Verhältnis zu den gesetzlichen Meldepflichten 2009 **47** 253
- s. Anwaltskommission, Registereintrag

Berufskosten

- Autokosten 2011 **67** 280
- Berechnung der Fahrtdauer des Arbeitswegs mit dem Programm Twixroute 2012 **14** 97
- Berechnung der Zeitersparnis 2008 **17** 75, 2009 **30** 144
- Fahrtkosten eines Wochenaufenthalters 2008 **17** 75, 2009 **30** 144
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sind nur abziehbar, wenn diese notwendigerweise mit der Erwerbstätigkeit verknüpft sind 2010 **23** 118
- Schadenersatzzahlung 2010 **54** 283
- Umschulungskosten 2011 **68** 283
- Weiterbildungskosten; Privatanteil Studienreise 2010 **22** 111
- Zumutbarkeit zeitlicher Mehraufwand für die Benützung des öffentlichen Verkehrs 2008 **17** 75, 2009 **30** 144
- s. Gewinnungskosten

Berufsmaturität

- 2015 **81** 457

Berufspflichten im Medizinalbereich

- 2014 **97** 491

Berufsschule

- 2015 **81** 457
- Es besteht kein Anspruch, den obligatorischen Berufsschulunterricht in Blockkursen besuchen zu dürfen. Das Angebot eines wöchentlichen Unterrichts ist genügend. Eine Pflicht zur Berücksichtigung interkantonaler Fachkurse in der Berufszuteilungsplanung besteht nicht und der Kanton muss die Kosten eines frei gewählten Blockunterrichts nur in Ausnahmefällen übernehmen 2013 **99** 513

Berufung

- Der Entscheid betreffend Überweisung in ein anderes Verfahren ist als prozessleitender Entscheid nicht mit Berufung anfechtbar 2013 **68** 379

Beschlagnahme

- s. Waffenrecht

Beschlagnahmefehl

- Berechtigung von Assistenz-Staatsanwälten zur Unterzeichnung des Beschlagnahmefehls 2013 **3** 32

Beschleunigungsgebot

- s. Migrationsrecht

Beschwer

- 2007 **115** 437
- formelle Beschwer nach § 4 Abs. 2 BauG: War die Einsprache formungültig, hat die Gemeinde aber auf eine Nachfrist zur Verbesserung verzichtet, widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, dem Beschwerdeführer den Mangel im Beschwerdeverfahren entgegenzuhalten 2008 **25** 151
- materielle Beschwer bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungserklärung 2015 **51** 303

Beschwerde

- Der Entscheid betreffend Überweisung in ein anderes Verfahren ist als prozessleitender Entscheid nur dann mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch ihn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht 2013 **68** 379

Beschwerde nach VRPG

- Der Entscheid über den Anspruch auf Ausstellung eines (Schul-) Entlassungszeugnisses hat Verfügungscharakter und ist mit Beschwerde anfechtbar 2010 **44** 234
- s. Fachhochschule Nordwestschweiz
- s. Schulrecht

Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

- Die Vorinstanz ist zur Beschwerde befugt, wenn sie durch den Entscheid der übergeordneten Instanz in ihrem Selbstverantwortungsbereich berührt ist 2008 **104** 487
- s. Anfechtbarkeit

Beschwerdebegründung

- s. Migrationsrecht

Beschwerdeerweiterung

- Eine Erweiterung des Streitgegenstands innerhalb bzw. ohne dessen Veränderung durch die neu gestellten Anträge ist zulässig 2007 **115** 437

Beschwerdelegitimation

- der Gegenpartei im Verfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege 2012 **2** 29
- der Gemeinde in Sozialhilfesachen 2008 **54** 303
- Ein einzelner Gesamteigentümer ist nicht legitimiert zur Erhebung einer Landumlegungsbeschwerde 2007 **75** 297
- Ein einzelnes Mitglied einer Erbengemeinschaft ist nicht legitimiert zur Erhebung einer Beitragsplanbeschwerde 2007 **76** 299
- Ein schutzwürdiges Interesse fehlt, soweit es lediglich um die Klärung einer Rechtsfrage, ohne unmittelbare Auswirkungen im konkreten Fall, geht. 2007 **49** 214
- Fehlende Legitimation des Unterhaltsschuldners zur Anfechtung der Alimentenbevorschussung 2009 **56** 291
- formelle Beschwer als Legitimationsvoraussetzungen 2008 **25** 151
- Formelle Beschwer, Begriff 2007 **115** 437
- In Baubewilligungssachen (Ästhetik) 2010 **33** 182, 2010 **50** 263
- materielle Beschwer bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungskriterien 2015 **51** 303
- Schulortszuweisungen können von den nicht berücksichtigten Berufsschulen nicht angefochten werden. Lehrbetriebe haben nur ausnahmsweise ein eigenes schützenswertes Interesse an der Mitbestimmung des Schulortes ihrer Lernenden 2013 **99** 513
- s. Beschwer

Beschwerdeschrift

- formelle Anforderungen an die Nachfristansetzung zur Verbesserung einer Laienbeschwerde 2007 **58** 233
- s. Unterschrift

Beschwerdeverfahren

- Legitimation 2012 **8** 55
- Legitimation der Staatsanwaltschaft bei Entlassung aus der Sicherheitshaft 2012 **10** 65
- rechtlich geschütztes Interesse 2012 **8** 55
- Status nach Abweisung Haftentlassungsgesuch im vorzeitigen Strafvollzug 2012 **10** 65
- Verzicht auf aktuelles Rechtsschutzinteresse 2013 **45** 279

Beseitigung

- Die Nutzung einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle als Hundeübungsplatz bzw. Hundeschule mit Zaun und Vereinscontainer sowie mit weiteren Teilen (Materialcontainer, Hundeboxen, Holzschnitzelplatz mit Tischen und Bänken, Hindernisse auf der Wiese) erweist sich als nicht bewilligungsfähig und ist daher grundsätzlich zu beseitigen bzw. die Nutzung ist einzustellen 2011 **95** 425

Besitzstandsgarantie

- Bei Standortbauten für Mobilfunkantennen 2011 **96** 438
- Erweiterung einer Tankstelle um einen Verkaufsshop 2009 **36** 182
- Renovation einer ehemals landwirtschaftlichen Liegenschaft zu nichtlandwirtschaftlichen Wohnzwecken und für die Hobbylandwirtschaft; bestimmungsgemässe Nutzbarkeit verneint 2008 **100** 471
- Unzulässigkeit kommunaler Nutzungsbestimmungen, welche die kantonale Besitzstandsgarantie erweitern 2014 **28** 165
- Zulässigkeit kommunaler Nutzungsbestimmungen, welche im Verhältnis zur kantonalen Besitzstandsgarantie eine Einschränkung oder ein Verbot der zeitgemässen Erneuerung in Schutzzonen vorsehen 2014 **28** 165
- s. Nutzungsplanung

Besoldung

- Koppelung der Höhe des Erfahrungsanteils bei Personalgruppen mit Grundlohn an die durchschnittliche Lohnentwicklung des übrigen Staatspersonals verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot und ist mit § 22 LD vereinbar 2009 **99** 439
- s. Personalrecht

Bestattungswesen

- Gemeindeautonomie 2013 **44** 269
- Recht auf ein schickliches Begräbnis 2013 **44** 269
- Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen und Bestimmungsrecht der hinterbliebenen Angehörigen 2013 **44** 269
- Vorzeitige Aufhebung bzw. Verlegung von Urnengräbern 2013 **44** 269

Besuchsrecht

- Umfang des Besuchsrechts des nicht obhuts- oder sorgeberechtigten Elternteils von Kindern im Schulalter 2013 **67** 376

Betäubungsmittel

- Fahren unter Betäubungsmittel einfluss (Cannabis) 2015 **9** 70
- mengenmässig schwerer Fall 2012 **6** 39

Betreuungsvertrag

- Eltern als Beistände bedürfen nicht zwingend eines schriftlichen Betreuungsvertrages hinsichtlich ihres verbeiständeten, volljährigen Kindes 2015 **48** 293

Betriebsschliessung

- s. Gastwirtschaftsrecht

Bevölkerungsschutz

- s. Zivilschutz

Beweis

- Anforderungen an Nachweis von ins Ausland bezahlte Vermittlungsprovisionen 2009 **72** 325
- Beweislast im Steuerrecht 2010 **22** 111

Beweiserhebung

- Die Delegation von Einvernahmen an die Polizei ist ausnahmsweise zulässig 2011 **21** 68

Beweislast

- 2014 **97** 491
- Wer Anspruch auf Schadenersatz für eine Schadenfläche geltend macht, muss gemäss Art. 8 ZGB den Nachweis dafür erbringen, wie gross die geschädigte Fläche ist. Gelingt dem Beschwerdeführer dieser Beweis nicht, wird die Richtigkeit der Abschätzung der kantonalen Fachstelle angenommen und entsprechend zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden 2013 **101** 529

Beweismass

- Im Besteuerungsverfahren 2009 **28** 132

Beweismittel

- Zulässigkeit neuer Beweismittel im Verfahren 2010 **24** 122
- s. Migrationsrecht

Beweisverwertungsverbot

- Fernwirkung vom Beweisverwertungsverbot zu verneinen, wenn sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles ergibt, dass die späteren Geständnisse verwertbar sind 2015 **1** 27

Beweiswürdigung

- Gemäss § 17 Abs. 2 VRPG würdigen die Behörden das Ergebnis der Untersuchung frei 2013 **101** 529

Bewilligung

- s. Adoption

Bewilligungspflicht

- Unterstellung unter die Bewilligungspflicht des Arbeitsvermittlungsgesetzes 2012 **67** 367

Bilanzberichtigung

- Einbringung von Geschäftsaktiven zu einem übersetzten Wert 2009 **60** 301

Bindungswirkung

- Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids betreffend verkehrspsychiatrische Begutachtung 2014 **7** 59

Blutalkoholkonzentration

- Für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ist ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar 2014 **1** 27

Brandschutz

- s. Fluchtweg

Brandschutzbeauftragter

- Wahl eines Brandschutzbeauftragten 2014 **91** 452

Buchhaltung

- Abweichen der Steuer- von der Handelsbilanz bei der Auflösung von nicht mehr geschäftsmässig begründeten Rückstellungen auf Beteiligungen 2009 **73** 327
- Aufrechnung bei ungenügender Kassabuchführung 2010 **61** 316
- Aufteilung Kaufpreis in der Eröffnungsbilanz 2011 **66** 276

Busse

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Bussen nach StG

- Bezahlung der Busse nach Einspracheerhebung 2013 **80** 411
- wegen Verletzung von Verfahrenspflichten: Mahnungen und Fristerstreckungsgesuche. Anforderungen an eine "letzte Mahnung" 2007 **29** 99
- wegen Verletzung von Verfahrenspflichten: Verfahren, Aufgaben des KStA 2007 **28** 92

C**Cheminée**

- als selten benutzte Anlage i.S. der Kamin-Empfehlungen des BUWAL 2007 **35** 138
- Kamin, Lage und Höhe 2007 **35** 138
- Verhältnis der Vorschriften über den Brand- und Immissionsschutz 2007 **35** 138

D**Dachfenster**

- s. Dachflächenveränderung

Dachflächenveränderung

- Abwägung zwischen den Interessen am Ortsbildschutz und dem Gebot der inneren Verdichtung 2007 **32** 120
- Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Beschränkung von Dachflächenveränderungen 2007 **32** 120

- Beurteilung unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes 2007 **32** 120

Darlehen

- Qualifikation zugeflossener Mittel 2009 **28** 132

Datenschutz

- s. Personalrecht

Denkmalschutz

- Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen im Rahmen der Interessenabwägung 2015 **73** 391
- Das ortsbildschützerische Schutzziel deckt sich mit dem Umgebungsschutz des Denkmalschutzes von §§ 31 und 32 KG 2010 **89** 438
- Dekret als genügende gesetzliche Grundlage für Denkmalschutzmassnahmen 2007 **31** 117
- Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Parlament 2007 **31** 117
- Gesamtbetrachtung mit Mehrfachbeeinträchtigung 2010 **89** 438
- Umgebungsschutz 2015 **73** 391
- Verhältnis zum Ortsbildschutz 2008 **26** 153

Diebstahl

- Das Stellen einer Diebesfalle stellt keine Einwilligung zum Gewahrsamsbruch dar 2010 **10** 46

Dienstbarkeit

- Kostentragungspflicht für Unterhalt einer Dienstbarkeitssache, die sowohl dem Dienstbarkeitsberechtigten als auch dem Dienstbarkeitsbelasteten dient 2015 **50** 299
- s. Güterregulierung

Direktzahlungen

- Auslaufregelung betreffend angebunden gehaltenem Rindvieh 2007 **70** 277
- Ausnahmsweiser Anspruch auf Direktzahlungen trotz fehlendem zivilrechtlichem Nutzungsanspruch? (Erw. II/4 und 5) 2009 **74** 333
- Die faktische Bewirtschaftung eines Grundstückes ohne zivilrechtliche Nutzungsbefugnis schliesst den Anspruch auf Direktzahlungen nicht aus 2008 **72** 355
- Erhebung von Gebühren für besondere Aufwendungen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen 2011 **74** 303
- Verbot der reformatio in peius, wenn die Vorinstanz auf die Kürzung von Direktzahlungen verzichtet 2011 **74** 303
- Weitergehende Rückforderung von Direktzahlungen als gemäss Kürzungsrichtlinie bei absichtlicher Auslösung unzulässiger Direktzahlungen (Erw. II/7) 2009 **74** 333
- Zielsetzung und Berechnung der Übergangsbeiträge; Widerruf bzw. Abänderung des in einer formell rechtskräftigen Verfügung festgelegten Basiswerts zur Berechnung der Übergangsbeiträge 2015 **31** 207

Diskriminierungsverbot

- 2015 **81** 457

Dispensation

- Pflicht zum Besuch des Primarschulunterrichts im Fach Englisch und vereinfachte Teildispensation für Kinder englischer Muttersprache 2010 **93** 459

Disziplinarmassnahme im Gesundheitswesen

- 2014 **97** 491

Disziplinarstrafe

- s. Migrationsrecht

Disziplinarverfahren

- Verstoss gegen Berufsregeln durch fehlende Sicherstellung der Erreichbarkeit für Klientschaft, Gerichte und Behörden 2014 **84** 411
- Verstoss gegen Berufsregeln durch unnötig ehrverletzende Äusserungen gegenüber Gegenpartei und Dritten 2013 **92** 451
- Verstoss gegen Berufsregeln durch Vertretung widerstreitender Interessen 2014 **82** 405
- Verstoss gegen Berufsregeln, indem zur staatlichen Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsvertretung zusätzlich ein Honorar verlangt wurde 2014 **83** 407
- s. Anwaltskommission
- s. Anwaltsrecht

Doppelbesteuerung, international

- Steuerbarkeit in den USA erzielter Einkünfte aus Pokerspiel eines in der Schweiz der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegenden Steuerpflichtigen 2015 **14** 107

Doppelbestrafungsverbot

- 2009 **11** 57

Doppelbürgerschaft

- s. Migrationsrecht

double instance

- 2013 **70** 387

Dreieckstheorie

- Steuerbarkeit der an den Dritten erbrachten Leistung bei der Dreieckstheorie (Leistungsfluss: zuerst an Aktionär, dann von diesem an Dritten); Beweislast; Verneinung einer Schenkung 2015 **19** 128

Dublin-Verfahren

- s. Migrationsrecht

Durchsetzungshaft

- s. Migrationsrecht

E**Ehegattenbesteuerung**

- s. Vermögenssteuer

Ehehafte Wasserrechte

- Die ehehaften Wasserrechte sind von der Eigentumsgarantie geschützt 2010 **26** 135
- Im Kanton Aargau haben sich Nutzungsrechte an Gewässern aus althergebrachten Rechtstiteln als privatrechtliche Eigentumsrechte erhalten. Begriff und Inhalt der ehehaften Wasserrechte 2010 **26** 135

Ehescheidung

- Teilung der Freizügigkeitsleistungen 2007 **14** 61, 2007 **15** 64, 2007 **16** 65, 2008 **11** 51, 2008 **12** 52, 2009 **20** 90, 2010 **15** 63

Eheschutzverfahren

- Verfahrenserledigung in Punkten, bezüglich derer die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben 2009 **2** 28

Eidgenössische Volksabstimmung

- Kantonale Voraussetzungen zur Nachzählung des Abstimmungsergebnisses 2015 **84** 477

Eigentümerwechsel

- Auswirkungen eines Eigentümerwechsels während eines laufenden Enteignungsverfahrens auf die Grundstückgewinnsteuerpflicht 2012 **41** 252

Eigentumsfreiheit

- s. Denkmalschutz

Einbürgerung (ordentliche)

- Anfechtung ablehnender Bürgerrechtsentscheide der Gemeindeversammlung 2009 **48** 261
- Bedeutung von Strafregistereinträgen 2011 **55** 231
- Erfordernis der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung nicht erfüllt 2011 **55** 231
- Erfordernis der Integration und Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen 2013 **43** 261
- Finanzieller Leumund 2010 **46** 251
- Formelle Anforderungen bei der Durchführung eines Sprachtests 2010 **45** 239
- Notwendigkeit einer Gesamtschau hinsichtlich des Erfordernisses der Beachtung der Rechtsordnung 2010 **46** 251
- Rechtsmittelweg 2009 **48** 261
- Sprachkenntnisse 2010 **45** 239
- Zuständigkeit 2009 **48** 261

Einbürgerungen

- Abstimmung der Gemeindeversammlung über eine ordentliche Einbürgerung; Begründungspflicht von Einbürgerungsentscheiden 2012 **66** 363

Eingrenzung

- s. Migrationsrecht

Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren

- Parteientschädigung: Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- Aufrechnung bei ungenügender Kassabuchführung 2010 **61** 316
- Bedingter Forderungsverzicht 2011 **65** 274
- Einbringung von Geschäftsaktiven zu einem übersetzten Wert 2009 **60** 301
- Nachträgliche Zahlung an ein Geschäftsfahrzeug 2013 **20** 106
- Privatanteil an den Autokosten ab dem Jahr 2007 2010 **53** 277
- Revers bei Dauerverlustbetrieb 2013 **87** 435
- Verlust bei der Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebes an einen Nachkommen 2008 **64** 331
- s. Wertschriftenhändler

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- Einkommensminderung 2013 **83** 424
- Naturaleinkünfte (Geschäftsfahrzeug) 2009 **59** 301
- Nebeneinkünfte, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben, unterliegen der Einkommenssteuer, selbst wenn sie nicht von der Arbeitgeberfirma (sondern von deren Alleinaktionär) stammen 2007 **19** 75
- Privatanteil Geschäftsauto 2011 **64** 272

Einkommenssteuertarif

- 2007 **63** 248
- Bei getrennten Eltern, die ihre gemeinsamen Kinder je zur Hälfte betreuen und finanzieren, wird der Tarif B dem besser verdienenden Elternteil gewährt 2014 **67** 345

Einrede fehlenden neuen Vermögens

- Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG gibt es kein kantonales Rechtsmittel 2008 **2** 26

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

- Im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch bei urteilsfähigen Personen möglich 2013 **16** 86

Einsprache

- gegen eine Ermessensveranlagung 2015 **68** 364
- Keine Begrenzung des Streitgegenstands im Beschwerdeverfahren auf den Gegenstand der Einsprache 2008 **26** 153

Einspracheverfahren (Steuerrecht)

- Nach einer Ermessensveranlagung sind die im Einspracheverfahren neu bekannt gewordenen Tatsachen auch dann zu berücksichtigen, wenn die Veranlagung wiederum nach Ermessen erfolgen muss

Einstellungsverfügung

- Mitteilung an die Anzeigerschaft 2014 **93** 468

Elterliche Sorge

- Entzug der elterlichen Sorge infolge Tötung der Kindsmutter; Das Ausüben der elterlichen Sorge eines bis bzw. über die Mündigkeit der Kinder sich im Strafvollzug befindlichen und damit räumlich getrennten Kindsvaters erscheint mit dem Kindeswohl nicht vereinbar 2013 **62** 365

Elternbeiträge

- Im Aussenverhältnis Eltern - Gemeinde sind beide Elternteile verpflichtet, die Elternbeiträge für Tagessonderschulen für die leiblichen Kinder zu bezahlen und zwar unabhängig davon, wie im Innenverhältnis Vater - Mutter - Kinder der Unterhalt geregelt ist 2011 **100** 461

EMRK

- Diverse EMRK-Rügen im Zusammenhang mit der Einweisung in das REHA-Haus Effingerhort zur Durchführung einer stationären Langzeittherapie mittels fürsorgischer Freiheitsentziehung 2011 **43** 165, 262
- Verfahren 2011 **32** 123
- s. Verfahren

Endentscheid

- s. Entscheid

Energie, erneuerbare

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge zur Förderung von Projekten im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern; die Behörden haben das ihnen bei der Zusprechung von Beiträgen zukommende Ermessen pflichtgemäss auszuüben 2012 **65** 358

Entbindung vom Berufsgeheimnis

- Anwältinnen und Anwälte können gestützt auf Art. 453 ZGB Gefährdungsmeldungen ohne vorgängige Entbindung durch die Anwaltskommission vornehmen 2015 **72** 387
- s. Anwaltskommission

Enteignung, formelle

- Auswirkungen eines Eigentümerwechsels während eines laufenden Enteignungsverfahrens auf die Grundstückgewinnsteuerpflicht 2012 **41** 252
- Einigungsverhandlung / Überweisung unerledigter Einwendungen gegen die Enteignung an sich zum Entscheid an den Regierungsrat (§§ 153 f. BauG): Ist eine Enteignung offensichtlich zulässig, würde eine Überweisung an den Regierungsrat einen formalen Leerlauf darstellen. Das Gericht behält sich vor, die Richtigkeit des Eingriffs in diesem Ausnahmefall selbst zu erkennen 2013 **89** 440
- Entschädigung bei teilweise überbauten Grundstücken 2015 **30** 201
- keine Entschädigung für Privatstrassenland 2013 **88** 439
- Kostenauflage im erstinstanzlichen Verfahren 2009 **49** 271
- Kostentragung bei missbräuchlichen Entschädigungsbegehren 2008 **74** 373

- Realersatz gemäss § 142 Abs. 2 BauG: Ein Landverlust von weniger als 1 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche vermag sich in keinem Fall existenzgefährdend auf den Betrieb auszuwirken. Werden gegen einen Betroffenen gleichzeitig verschiedene Verfahren durchgeführt, so bedarf es einer Gesamtopitik und es sind sämtliche Abtretungsflächen zu kumulieren. 2007 **74** 293

Enteignung, materielle

- Baulücken 2009 **33** 169
- Weitgehend überbautes Gebiet 2009 **33** 169

Entlassung aus der Anstalt/Einrichtung

- Übertragung der Entlassungszuständigkeit gemäss Art. 428 Abs. 2 ZGB 2013 **12** 59
- Unzulässigkeit einer probeweisen Entlassung mit Weisungen, wenn sich bei einer Einweisung zur Untersuchung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine definitive fürsorgerische Freiheitsentziehung nie erfüllt waren 2010 **35** 195
- Verhältnismässigkeit der Weisung zur ambulanten psychiatrischen (inkl. neuroleptischen) Behandlung in Anbetracht der in casu vorliegenden grossen Rückfallsgefahr 2010 **36** 197
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. fürsorgerische Unterbringung

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

- Berechnung, Höhe des Stundenansatzes 2013 **2** 29

Entschädigung der Vertrauensperson

- kein Entschädigungsanspruch der nach Art. 432 ZGB bestellten Vertrauensperson gegenüber dem Gemeinwesen 2014 **8** 67

Entscheid

- Der Entscheid betreffend Überweisung in ein anderes Verfahren ist ein prozessleitender Entscheid (kein End- oder Zwischenentscheid), der nicht mit Berufung anfechtbar ist 2013 **68** 379

Entscheidverfahren

- vor dem Friedensrichter 2015 **56** 316

Entsendung eines Arbeitgebers

- s. Migrationsrecht

Entsorgungskosten

- s. Kostenverteilung

Entzug der aufschiebenden Wirkung

- bei fehlender Baubewilligungspflicht 2015 **79** 437

Entzug des Führerausweises

- Ausnahmesituation, in welcher trotz Anordnung einer Fahreignungsabklärung auf den vorsorglichen Sicherungsentzug zu verzichten ist 2015 **9** 70

- Keine Ausnahmegewilligung bei Visusmangel aufgrund Unfallfreiheit, wenn nicht eine kompensierende Fähigkeit nachgewiesen ist 2008 **15** 61
- Nach mit Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 teilrevidiertem SVG (in Kraft seit 1. Januar 2005) kein leichter Fall möglich bei leichtem Verschulden aber mittelschwerer Gefährdung 2008 **14** 59
- Parteikostenverlegung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 4. Dezember 2007 bei teilweisem Obsiegen im Verfahren betreffend Warnungsentzug 2009 **23** 95, 2009 **51** 278
- Sicherungsentzug für immer (Unverbesserlichkeit) 2010 **19** 81, 2015 **10** 79
- Unverhältnismässigkeit der Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges, wenn nach der Aktenlage mit den vom Beschwerdeführer eingestandenen Cannabiskonsumgewohnheiten allein und ohne hinzukommende manifeste Verdachtsgründe zu wenig intensive Anhaltspunkte vorliegen, dass der Beschwerdeführer andere Verkehrsteilnehmer als Folge einer allfälligen Cannabisabhängigkeit in erhöhtem Mass gefährden könnte, wenn er bis zum Vorliegen der fachärztlichen Begutachtung weiterhin zum Verkehr zugelassen würde 2010 **20** 89
- Verfahrens- und Parteikostenverlegung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 4. Dezember 2007 bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend vorsorglicher Sicherungsentzug des Führerausweises 2009 **22** 95, 2009 **52** 280, 2013 **9** 51, 2013 **54** 345
- Vorsorglicher Sicherungsentzug; materielle Rechtskraft des vorsorglichen Sicherungsentzugs nach Rechtsmittelverfahren 2014 **7** 59
- Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen nach vorsorglichem Führerausweisentzug: Die Auflage einer mindestens einjährigen Drogenabstinenz ist nicht gerechtfertigt, wenn neben dem jahrelangen, regelmässigen Konsumverhalten des Beschwerdeführers betreffend Cannabis in dessen Vergangenheit weitere Indizien für die Fahreignung beeinträchtigende Faktoren fehlen 2010 **18** 71

Erbschaft

- Protokollierung der Ausschlagungserklärung 2015 **51** 303

Erbschaftssteuer

- Begriff der "Wohngemeinschaft" 2007 **67** 263

Ergänzungsleistungen

- Anwendbare Bewertungsgrundsätze für ausserkantonale Liegenschaften, die nicht eigenen Wohnzwecken dienen 2014 **5** 47
- Ermittlung des Anspruchs bei einem ausserkantonale, in einer von diesem Kanton als Heim anerkannten Pflegefamilie untergebrachten Kind 2015 **7** 57
- Geschiedene Ehegatten 2011 **25** 93

Erleichterte Ausnahmegewilligung

- Erleichterte Ausnahmegewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall einer Beton- bzw. Blocksteinmauer) 2010 **30** 165
- Erleichterte Ausnahmegewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall eines Garten- bzw. Gerätehauses) 2011 **37** 141

Ermessen

- s. Energie, erneuerbare

Ermessensveranlagung

- Anspruch auf rechtliches Gehör 2013 **81** 416
- Aufrechnung bei ungenügender Kassabuchführung 2010 **61** 316
- Ausübung des pflichtgemässen Ermessens 2015 **68** 364
- Bemessung des Erfolgs eines Unternehmens mittels Bruttogewinnmarge 2010 **60** 313
- Mahnung als in der Regel unverzichtbares formelles Erfordernis 2009 **27** 129
- Untersuchungsnotstand 2014 **73** 365
- Verfahrenspflichtverletzung 2013 **84** 430
- Vermögensvergleich, Lebenshaltungskosten 2013 **82** 423
- Vermögensvergleich, rechtliches Gehör 2008 **71** 350
- Vermögensvergleich, Schenkung von Bargeld 2008 **70** 349

Erpressung

- 2011 **12** 49

Ersatzbeiträge

- s. Zivilschutz

Erschleichung einer falschen Beurkundung

- Die Anerkennung der Vaterschaft trotz fehlender biologischer Vaterschaft ist nicht unter Strafe gestellt 2012 **7** 51

Erschliessung

- Bedeutung der Sockellinie 2009 **32** 156
- Für die Beurteilung, ob eine genügende wassermässige Erschliessung vorliegt, ist auf die Richtlinien "Grundlagen für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen" des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs abzustellen 2013 **91** 444
- Verkehrstechnische Dimensionierung der Erschliessungsstrasse steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde 2009 **32** 156
- s. Güterregulierung

Erschliessungsplan

- Verhältnis zwischen einer Anmerkung gemäss § 163 BauG und einem Erschliessungsplan 2008 **27** 166

Erwachsenenschutz

- Bei stark ausgeprägter Demenz genügt in der Regel eine Vertretungsbeistandschaft mit breit gefasstem Aufgabenkatalog 2014 **61** 320

Erwerbsausfall

- 2008 **60** 319

Erwerbslose Wohnsitznahme

- s. Migrationsrecht

Erwerbstätigkeit

- Abgrenzung zwischen der selbständigen und der unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der universitären Medizinalberufe 2014 **97** 491
- Abgrenzung zwischen der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Liebhaberei im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht 2015 **6** 54
- Abgrenzung zwischen der selbstständigen und der unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht 2015 **4** 42

F**Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

- Anfechtbarkeit von Prüfungsnoten/Leistungsausweisen mit Auswirkungen auf den Ausbildungsgang 2011 **47** 185
- Die Beschwerdekommision FHNW ist keine Verwaltungsjustizbehörde und hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Parteistellung 2015 **36** 233
- Die Beschwerdekommision ist kein "oberes" Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG; Entscheide über Prüfungsergebnisse sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2010 **42** 225
- Prüfungsnoten/Leistungsausweise der FHNW sind Entscheide mit Verfügungscharakter 2011 **47** 185
- Verfahren vor der Beschwerdekommision FHNW 2015 **36** 233
- s. Personalrecht

Fahrbahnmarkierung

- 2014 **90** 447

Fahreignungsabklärung

- Ausnahmesituation, in welcher trotz Anordnung einer Fahreignungsabklärung auf den vorsorglichen Sicherungsentzug zu verzichten ist 2015 **9** 70
- Beweisrechtliche Anforderungen an die Meldung eines Arztes, die als Grundlage für die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung herangezogen wird 2015 **8** 63
- Verkehrspsychiatrische Begutachtung; Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids betreffend verkehrspsychiatrische Begutachtung 2014 **7** 59

Fahrnisbaute

- s. Strassenreklame

fakultatives Referendum

- s. Initiative

Familienleben

- s. Migrationsrecht

Familiennachzug

- s. Migrationsrecht

Familienpflege

- s. Pflegeplatzbewilligung

Familienzulagen

- Das kantonale Recht schreibt den Familienausgleichskassen keinen einheitlichen Beitragssatz vor 2015 **42** 271
- Rechtsmittelweg bei aufsichtsrechtlichen Verfügungen über Familienausgleichskassen 2015 **42** 271

Fassadenhöhe

- Die Brüstung eines begehbaren Flachdachs zählt zur Fassadenhöhe (gemäss IVHB) 2014 **88** 439

Feststellungsinteresse

- s. Personalrecht

Feststellungsverfügung

- In Veranlagungen sind über die Festlegung der Steuerfaktoren hinausgehende rechtskraftfähige Feststellungen ausgeschlossen 2009 **29** 136
- Selbstständige Feststellungsverfügungen sind im Steuerrecht, abgesehen vom Fall der Feststellung der Steuerpflicht, grundsätzlich ausgeschlossen 2009 **29** 136

Feuerungskontrolle

- Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle 2014 **91** 452, 2015 **75** 402

Feuerungskontrolleur

- Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle 2014 **91** 452, 2015 **75** 402
- Wahl eines Feuerungskontrolleurs 2014 **91** 452

Fluchtweg

- Für eine ohne vorgängig eingeholte Bewilligung umgestaltete Anlage kann nicht nachträglich auf notwendige Brandschutzmassnahmen verzichtet werden 2009 **108** 501

Flugblatt

- s. Gemeinderatswahlen

Förderbeitrag

- s. Energie, erneuerbare

Freistellung

- s. Personalrecht

freiwillige Gerichtsbarkeit, anwendbares Recht

- Für alle gerichtlichen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen der schweizerischen ZPO, insbesondere Art. 248 ff., wobei diese - sofern nicht das Bundes-, sondern das kantonale Recht eine gerichtliche Behörde vorschreibt - kantonales Recht darstellen 2013 **69** 381

Freizügigkeitsleistung

- ausländisches Vorsorgeguthaben 2007 **16** 65

- Teilung nach Ehescheidung 2007 **14** 61, 2007 **15** 64, 2007 **16** 65

Fremdenpolizeirecht

- s. Migrationsrecht

Friedensrichter

- als erstinstanzlich erkennender Richter 2015 **56** 316

Frist

- Wiederherstellung bei notwendiger Verteidigung, Bestätigung der Praxis 2011 **17** 61

Fristerstreckung

- Fristerstreckungsgesuch 2009 **71** 322
- gilt nur für diejenige Partei, die darum nachsucht und einen zureichenden Grund nachweist 2007 **52** 220

Fristwiederherstellung

- Bei einer vordatierten Sendung 2009 **53** 283

Fürsorgerische Freiheitsentziehung

- Die Verlegung in eine andere Klinik braucht eine neue Verfügung betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung der (auch örtlich) zuständigen Einweisungsbehörde 2007 **43** 184
- Die Zurückbehaltung in der Klinik gestützt auf eine fürsorgerische Freiheitsentziehung ist trotz fehlender Selbst- oder Fremdgefährdung verhältnismässig, wenn bei einer Entlassung eine sofortige Rückfallsgefahr besteht 2008 **35** 205
- Keine Geisteskrankheit/Geistesschwäche bei fraglicher Fremdgefährdung im Ehekonflikt 2007 **42** 180
- Zeigt sich anlässlich einer Klinikeinweisung zur Untersuchung, dass keine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, so ist der Patient aus der Klinik zu entlassen, auch wenn die Frage der Fremdgefährdung (im Rahmen eines Ehekonflikts) nicht restlos geklärt ist 2007 **42** 180
- s. Auflagen und Weisungen
- s. EMRK
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Zwangsmassnahmen

Fürsorgerische Unterbringung

- Abschreibungsentscheid (infolge Rückzug des Rechtmittels/Rechtsbehelfs) bildet nicht Anfechtungsobjekt der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB; Kriterien für die Annahme einer amtlichen Vertretung im Sinne von Art. 449a und 450e Abs. 4 Satz 2 ZGB; kein Entschädigungsanspruch der nach Art. 432 ZGB bestellten Vertrauensperson gegenüber dem Gemeinwesen; hohe Anforderungen an die Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung! 2014 **8** 67
- Behandlungsplan 2013 **10** 53

- Die familiengerichtliche Anhörung ist grundsätzlich immer durch das Kollegium durchzuführen (vgl. AGVE 2013, S. 95 ff.) 2013 **17** 95, 2015 **63** 345, 2015 **13** 100
- Die familiengerichtliche Anhörung ist vor der Entscheidung betreffend fürsorgerische Unterbringung durchzuführen 2015 **12** 94
- Die Zustellung von erstinstanzlichen Anordnungen einer fürsorgerischen Unterbringung im Dispositiv ist unzulässig 2015 **63** 345, 2015 **13** 100
- Interaktion zwischen einer längerfristigen familiengerichtlichen fürsorgerischen Unterbringung zur Betreuung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung und einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung zur Behandlung in einer psychiatrischen Klinik zwecks Krisenintervention 2013 **11** 56
- Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Einrichtung oder Anordnung einer erneuten gerichtlichen Überprüfung in Kürze, wenn primär eine kurzzeitige Klinikeinweisung anvisiert ist 2015 **12** 94
- Unzulässigkeit einer vorsorglichen Massnahme bei einer Klinikeinweisung zur Begutachtung 2013 **14** 74
- s. Behandlung ohne Zustimmung
- s. Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- s. Entlassung aus der Anstalt/Einrichtung
- s. Nachbetreuung

Fürsorgerische Unterbringung von Kindern

- Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Zivil- und Verwaltungsgericht 2014 **54** 311

Fussgängerstreifen

- 2014 **90** 447
- Bei der Prüfung, ob ein Fussgängerstreifen angezeigt ist, bilden die Fussgänger- und Fahrzeugmengen an der fraglichen Stelle die Hauptbeurteilungskriterien 2011 **99** 457

G

Ganzjahresbeleuchtung

- immissionsrechtliche Beurteilung einer Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Gastwirtschaftsrecht

- Die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann nicht mit der Anordnung einer Betriebsschliessung bestraft werden 2008 **106** 492

Gebäudeabstand

- 2010 **32** 175

Gebäudelänge

- Ob es sich um ein oder zwei Gebäude handelt, hängt vom Erscheinungsbild ab 2008 **102** 483

Gebäudeversicherung

- Nach dem Verkauf einer brandgeschädigten Liegenschaft ist der Verkäufer nicht mehr legitimiert, bezüglich des abgestossenen Grundstücks Anträge bei der Gebäudeversicherung zu stellen 2014 **81** 398

Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

- Konstruktionsmängel, die adäquat kausal für den Schadeneintritt waren, führen zum Ausschluss der Schadendeckung, ausser es gelingt der Nachweis, dass auch eine baunormkonforme Konstruktion dem Sturmereignis nicht standgehalten hätte 2008 **75** 379

Gebühr

- s. Abwasser-Benützungsgebühr
- s. Baubewilligungsgebühr
- s. Direktzahlungen
- s. Strassenreklame

Gebührentarif

- Erlass eines kommunalen Gebührentarifs für die Leistungen des Kaminfegers, Brandschutzbeauftragten und Feuerungskontrolleurs 2015 **75** 402
- Gebührentarif für die Leistungen des Kaminfegers, Brandschutzbeauftragten und Feuerungskontrolleurs 2014 **91** 452

Gehör rechtliches

- Die Nichterstellung eines Verhandlungsprotokolls stellt einen Verfahrensmangel dar 2010 **90** 445

Geldfälschung

- Abgrenzung des Grundtatbestands vom besonders leichten Fall 2010 **11** 48

Gemeindeautonomie

- 2011 **34** 127, 2015 **25** 173
- im Bestattungswesen 2013 **44** 269
- In den Schutzbereich fällt nur das verfassungskonforme Auslegungsergebnis des kommunalen Rechts 2014 **26** 157
- Verkehrstechnische Dimensionierung der Erschliessungsstrasse steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde 2009 **32** 156
- s. Sozialhilfe
- s. Taxiwesen

Gemeindemitteilungen

- Zuständigkeit der Zivilgerichte für Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzung in informellen Gemeindepublikationen 2015 **45** 285

Gemeinderatswahlen

- Die Abgabe von Propagandamaterial ist bei kommunalen Majorzwahlen unzulässig 2009 **105** 485

Gemeinderecht

- Gesuch um Einsichtnahme in eine Kreditabrechnung nach IDAG 2014 **94** 479

- Mangelnde Legitimation einer Kreisschulpflege als Behörde 2014 **42** 229
- Nutzung eines Gemeindesaals 2014 **96** 487
- Schadenersatzforderung 2014 **95** 486

Gemeindeversammlung

- Antragsrecht zum Budget 2011 **102** 467
- Ausstandspflicht 2013 **100** 525
- Enthaltende Stimmen sind bei den Abstimmungen nicht auszuzählen 2008 **105** 491
- Ist nicht befugt, angekündigte Verhandlungsgeschäfte von der Traktandenliste zu streichen 2008 **108** 498
- Übernahme von Transportkosten für den auswärtigen Schulbesuch auf freiwilliger Basis 2009 **106** 489
- Vollzugskompetenz des Gemeinderats für Versammlungsbeschlüsse 2010 **94** 463
- s. Einbürgerungen

Gemeingebrauch

- Die Zuordnung einer Privatstrasse zu den Strassen im Gemeingebrauch setzt die - ausdrückliche oder stillschweigende - Zustimmung des Eigentümers voraus und erfordert eine Widmung durch das zuständige Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung 2008 **24** 139

Genugtuung

- 2008 **60** 319

Gerichtskosten

- Ausserordentliche Minderung der Gerichtskosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320

Geschädigte Person

- In der Variante Verletzung von Verkehrsregeln mit konkreter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer schützt Art. 90 Ziff. 2 SVG auch die persönliche Integrität des Verkehrsteilnehmers 2011 **13** 51

Geschäfts-/Privatvermögen

- Liegenschaft, die für die Übertragung an Nachkommen gehalten wird 2008 **67** 341
- Zuordnung eines an einem Geschäftsfahrzeug vorgenommenen Umbaus 2013 **20** 106

Geschäftsführung ohne Auftrag

- 2013 **66** 371

Geschosshöhe

- Keine Begrenzung der G., wenn das kommunale Recht die Höhe des Gebäudes begrenzt 2013 **95** 469

Gesetzliche Grundlage

- s. Denkmalschutz

gestaffelte Bauweise

- 2009 **31** 153

Gestaltungsplan

- Regelung des Plakatwesens mit einer Gestaltungsplanung 2007 **36** 143
- Unzulässigkeit genereller Reklameverbote für das ganze Gemeindegebiet in der Sondernutzungsplanung 2007 **36** 143

gesteigerter Gemeingebrauch

- Aufstellen von Tischen eines Restaurants auf der Strassenfläche 2007 **112** 419

Gesundheitsrecht

- Entbindung vom Arztgeheimnis 2009 **47** 253
- Entzug der ärztlichen Praxisbewilligung wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit 2014 **41** 223
- Inhaltliche Übereinstimmung der kantonalen Voraussetzungen der ärztlichen Praxisbewilligung mit denjenigen des Bundesrechts 2014 **41** 223
- Verhältnis zu den gesetzlichen Meldepflichten 2009 **47** 253

Gesundheitswesen

- 2014 **97** 491

Gewaltentrennungsprinzip

- als Grund dafür, weshalb die regierungsrätliche Behandlung einer Aufsichtsanzeige nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann 2014 **53** 307

Gewässernutzung

- s. Sonderfall

Gewässerschutzrecht

- Aufhebung von §§ 3-6 VV GSchV wegen fehlender Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats 2012 **22** 150

Gewinnsteuer

- Abweichen der Steuer- von der Handelsbilanz bei der Auflösung von nicht mehr geschäftsmässig begründeten Rückstellungen auf Beteiligungen 2009 **73** 327
- Anforderungen an Nachweis von ins Ausland bezahlte Vermittlungsprovisionen 2009 **72** 325
- Bürgschaftskommission 2009 **69** 316

Gewinnungskosten

- Abgrenzung bei selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit 2014 **71** 361
- Abgrenzung zu behinderungsbedingten Kosten 2013 **20** 106
- Abschreibung auf Klavier 2008 **63** 331
- Abzugsfähigkeit von Aufwand bei Revers 2013 **87** 435
- Anforderungen an den Nachweis 2008 **18** 78
- Anwaltskosten 2011 **63** 267
- Aus- und Weiterbildungskosten 2011 **69** 285
- Begriff 2010 **22** 111

- bei Verwaltungsratsmandat 2008 **61** 328
- Bürgerschaftskommission 2009 **69** 316
- Einschlag beim Verkauf von WIR-Guthaben 2007 **61** 239
- Ersatzbeschaffung 2011 **71** 289
- Ersatzbeschaffungsfrist 2012 **37** 234
- Geschäftsanteil an den Mietkosten der privaten Wohnung 2009 **64** 308
- Gewinnungskosten und deren Nachweis 2008 **18** 78
- Jahrespauschale als Maximalabzug 2007 **23** 86
- Kulanzzahlung 2010 **55** 291
- Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung werden bei Selbständigerwerbenden anerkannt 2008 **18** 78
- Mehrkosten auswärtiger Verpflegung 2007 **23** 86, 2014 **69** 357
- passive Rechnungsabgrenzung 2015 **63** 345
- Prämie der Krankentaggeldversicherung für die mitarbeitende Ehefrau 2009 **63** 306
- Rückstellungen für Grossreparaturen 2009 **65** 311
- Umzugskosten 2009 **61** 303
- Vermögensverwaltungskosten 2013 **85** 430
- Warenlagerdrittel 2015 **64** 348
- s. Ausbildungskosten
- s. Berufskosten
- s. Verluste
- s. Weiterbildungskosten

Glassammelstelle

- Immissionen 2013 **98** 494

Glasziegel

- s. Dachflächenveränderung

Gleichbehandlungsgebot

- s. Anschlussgebühr

Gleichstellung von Mann und Frau

- s. Personalrecht

Grenzabstand

- Anwendbarkeit von Grenzabständen auf Antennen 2007 **114** 424
- für Kleinstbauten 2012 **21** 146

Grenzgängerbewilligung

- s. Migrationsrecht

Grundbuchabgaben

- Auswirkung des Nutzniessungsvorbehalts auf den objektiven Wert der Liegenschaft 2013 **18** 99
- Steuerwert als Mindestbemessungsgrundlage 2013 **18** 99

Grundbuchrecht

- Anspruch auf Grundbucheintrag trotz fehlender Ausscheidung für unselbstständigen Miteigentumsanteil 2009 **46** 243
- Ausweis über das Verfügungsrecht als Voraussetzung für einen Eintrag in das Grundbuch 2009 **46** 243

Grundentschädigung

- Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308

Grundstückgewinnsteuer

- Auswirkungen eines Eigentümerwechsels während eines laufenden Enteignungsverfahrens auf die Grundstückgewinnsteuerverpflichtung 2012 **41** 252
- Ersatzbeschaffung bei Ehegatten 2010 **59** 307
- Ersatzbeschaffung: Verkauf einer Liegenschaft und Kauf eines hälftigen Anteils an einer Liegenschaft 2008 **68** 344
- Teilveräußerung eines Grundstückes 2007 **66** 261
- Was gilt als nicht mehr nutzbares Abbruchobjekt 2009 **70** 317
- Wird ein Tausch landwirtschaftlicher Grundstücke als vertragliche Güterzusammenlegung durch die zuständigen Behörden genehmigt, so ist den Tauschenden von Bundesrechts wegen ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren 2012 **40** 247

Grundstücksschätzung

- Abgrenzung Schätzungsverfahren/Veranlagungsverfahren 2013 **19** 101
- Begriff der "landwirtschaftlichen Nutzung"; Schätzungsmethode, wenn die landwirtschaftliche Nutzung bei einem Nebenerwerbsbetrieb fehlt 2014 **78** 384
- Begriff der wesentlichen Änderung 2013 **19** 101
- Erwerb im Konkursverfahren 2007 **69** 272
- Kein absoluter Schwellenwert 2011 **30** 112
- Massgebliche Zeitpunkte bei den Schätzungsverfahren 2013 **19** 101
- Neuschätzungen 2011 **30** 112
- Umfangreiche Unterhaltsarbeiten 2011 **30** 112
- Zuständigkeit für die temporäre Herabsetzung des Eigenmietwerts aufgrund von Baustellenlärm 2014 **75** 371

Gutachten

- Rechtmässigkeit der Anordnung einer eingehenden fachärztlichen Begutachtung angesichts des eingestandenen Cannabiskonsumverhaltens (seit längerer Zeit in beträchtlichem Ausmass und gewohnheitsmässig) 2010 **20** 89
- Unzulässigkeit der Anordnung einer fachärztlichen Begutachtung bei regelmässigem, aber kontrolliertem und mässigem Cannabiskonsum, wenn keine Indizien bestehen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sein könnte, Cannabiskonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, und es auch keine Hinweise auf die zusätzliche Einnahme anderer Drogen gibt 2010 **21** 104
- s. Strassenverkehrsrecht

Güterregulierung

- Erschliessung einer Parzelle allenfalls über Gebiete ausserhalb des Perimeters, wenn perimeter-übergreifende Überlegungen zur Ausscheidung der Parzelle geführt haben 2009 **75** 349
- Geldausgleich für örtlich gebundene Dienstbarkeiten 2011 **76** 313
- Keine Begründung einer Dienstbarkeit bei parzelleninterner Erschliessungsmöglichkeit 2009 **75** 349
- Wird ein Tausch landwirtschaftlicher Grundstücke als vertragliche Güterzusammenlegung durch die zuständigen Behörden genehmigt, so ist den Tauschenden von Bundesrechts wegen ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren 2012 **40** 247

H**Haftbedingungen**

- s. Migrationsrecht

Haftentlassung

- s. Migrationsrecht

Haftgrund

- s. Migrationsrecht

Haftung

- von Sozialhilfeträgern; vorliegend IV-Stelle 2014 **6** 49

Haltelinie

- Haltelinie im Strassenverkehr 2014 **90** 447

Härtefall

- s. Migrationsrecht

Hauptsachenprognose

- s. vorsorgliche Beweisführung

Hauptverhandlung

- 2013 **1** 27

Hausdurchsuchung

- s. Migrationsrecht

Haushaltsschaden

- 2008 **60** 319

Herstellung des rechtmässigen Zustands

- s. Verwaltungszwang

Hinderungsgründe

- Die nicht erfolgte Weiterleitung einer in einem anderen Kanton erhobenen Einsprache an die Aargauer Steuerbehörden stellt keinen Hinderungsgrund dar 2013 **86** 432

Hinterlassenleistungen

- berufliche Vorsorge 2009 **17** 81

Holzfeuerung

- s. Energie, erneuerbare

Hooligan

- s. Rayonverbot

Hühnerhaltung und -zucht

- Zonenkonformität und immissionsrechtliche Beurteilung einer hobbymässigen Hühnerhaltung und -zucht in einer Wohnzone 2012 **19** 122

Hundehaltung

- Zonenkonformität; Rechtmässigkeit der Beschränkung der Haltung von maximal vier Hunden in einer Dorfzone 2011 **34** 127

Hundeschule

- Die Nutzung einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle als Hundeübungsplatz bzw. Hundeschule mit Zaun und Vereinscontainer sowie mit weiteren Teilen (Materialcontainer, Hundeböden, Holzschnitzplatz mit Tischen und Bänken, Hindernisse auf der Wiese) erweist sich als nicht bewilligungsfähig und ist daher grundsätzlich zu beseitigen bzw. die Nutzung ist einzustellen 2011 **95** 425

I**Ideelle Immissionen**

- Standortbeschränkung von Mobilfunkantennen 2014 **27** 161

Immissionen

- Anwendbarer Lärmgrenzwert bei Erneuerung einer Heizung 2008 **103** 485
- Glassammelstelle 2013 **98** 494
- hobbymässige Pferdehaltung 2012 **60** 336
- Hühnerhaltung und -zucht in einer Wohnzone 2012 **19** 122
- Innerhalb Baugebiet besteht keine Pflicht, für ein Bauvorhaben Alternativstandorte zu prüfen 2007 **113** 422
- Kindertagesstätten in einer Wohnzone 2010 **27** 142
- Lärmmittlung bzw. -beurteilung einer Sportanlage; Massgeblichkeit der Vollzugshilfe des BAFU 2012 **20** 135
- Lichtimmissionen; private Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159
- private Küchenabluftanlage 2014 **85** 417
- Sonnenlichtreflexionen von Dachziegeln 2007 **109** 399

Immissionsbeschwerde

- Legitimation 2008 **56** 305

Initiative

- Referendumsfähigkeit des zustimmenden Einwohnerratsbeschlusses zu einer Initiative, deren Gegenstand dem obligatorischen Referendum unterliegt. 2007 **120** 465

Innere Verdichtung

- s. Dachflächenveränderung

Inspektionskommission

- Kostenbeschwerde: Honorar einer Amtsvormundin als Vertreterin eines Kindes im Eheschutzverfahren 2010 **2** 39

Interessenkollision

- Beurkundungstätigkeit als Notar bei Kaufvertrag, anschliessende Parteivertretung in einem Streit der beiden Vertragspartner gegeneinander 2007 **10** 49
- Zulässigkeit der anwaltlichen Vertretung der Eltern eines anlässlich des Sportunterrichts verstorbenen Schülers im Strafverfahren gegen die beschuldigten Lehrer und gleichzeitige Funktion des Rechtsanwalts als Schulratspräsident des Bezirks dieser Schule 2008 **9** 44

Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

- Keine Anwendbarkeit des Zuständigkeitsgesetzes auf die Leistungsabgeltung mit Ausnahme der nicht geleisteten Elternbeiträge 2013 **48** 300

Isolation

- s. Zwangsmassnahmen
- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

IV-Leistungsanspruch

- 2009 **12** 67

IV-Rente

- Sistierung während Massnahmenvollzug 2013 **6** 44
- s. Migrationsrecht

IV-Stelle

- Haftung 2014 **6** 49

J**Jagdausschluss**

- Verurteilung wegen vorsätzlicher Tierquälerei als Jagdausschlussgrund 2011 **98** 449

Jagdrecht

- Privilegierung der bisherigen Jagdgesellschaft bei der Pachtvergabe 2011 **51** 205

Jagdrevierverpachtung

- Bevorzugung der bisherigen Jagdgesellschaft sowie Grenzen der Bevorzugung 2010 **92** 455

Jahressteuer

- Kapitalabfindung der Arbeitgeberin 2012 **36** 232
- Kapitalgewinn bei alters- oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe 2007 **64** 253
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge 3a: Zwei oder mehrere Kapitalzahlungen innerhalb von fünf Jahren 2010 **58** 302
- Unzulässig in die Säule 3a einbezahlte Beiträge bleiben bei der Auszahlung steuerfrei 2015 **60** 333
- s. selbständige Erwerbstätigkeit (Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung)

Jahressteuer, gesonderte

- Dividenden 2007 **20** 78

Jugendstrafrecht

- 2011 **12** 49

Jugendstrafverfahren

- Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft, den Vollzugsort der Sicherheitshaft im Jugendstrafverfahren zu bestimmen 2014 **92** 463

K**Kamin**

- s. Cheminée

Kaminfeger

- Gebührenerhebung für Kaminfegerarbeiten 2014 **91** 452, 2015 **75** 402

Kaminfegerkonzession

- Vergabe einer Kaminfegerkonzession 2014 **91** 452

Kaminfegertarif

- Erlass eines kommunalen Kaminfegertarifs 2014 **91** 452, 2015 **75** 402

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

- Der auf aufgelaufene Mietzinse gewährte Forderungsverzicht stellt keine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 44 StG dar 2014 **74** 367

Kausalabgabe

- s. Baubewilligungsgebühr

Kenntnis der eigenen Abstammung

- Anspruch auf Bekanntgabe der registerrechtlich erfassten Daten 2007 **2** 25

Kinderabzug

- 2007 **63** 248
- am massgebenden Stichtag unterbrochene Ausbildung 2012 **39** 240

Kindertagesstätte

- Zonenkonformität in einer Wohnzone 2010 **27** 142

Kinderunterhalt

- Berechnung 2015 **49** 297
- Vorgängiges Schlichtungsverfahren bei Klagen auf Kinderunterhalt 2014 **63** 333

Klageänderung

- Beim während eines hängigen Prozesses erklärten Wechsel von einem Mängelrecht aus Werkvertrag zu einem anderen handelt es sich um die Ausübung eines Angriffs- bzw. Verteidigungsmittels im Sinne des Novenrechts 2009 **4** 33

Kleinstbaute

- Informations- und Reklamestele als Kleinstbaute 2012 **21** 146

Kniestock

- Messweise bei teilweise zurückversetzter Fassade 2013 **95** 469

Kognition

- 2013 **101** 529
- des Bezirksamts im Zusammenhang mit der Kürzung von Sozialhilfe 2008 **45** 262
- des Verwaltungsgerichts in Normenkontrollverfahren 2007 **57** 231
- Eingeschränkte Kognition der Rechtsmittelbehörden bei der Beurteilung ästhetischer Fragen 2010 **91** 450

kommunales Strassenbauprojekt

- Ein Enteignungsrecht ist nur im Rahmen des Sondernutzungsplan gegeben 2010 **87** 435

Konkubinat

- Anspruch auf BVG-Hinterlassenenleistungen 2009 **17** 81

Konkurrenz

- Strafzumessung bei echter Konkurrenz zwischen versuchtem und vollendetem Delikt 2010 **7** 45

Konkurseröffnung

- Die Abweisung des Konkursbegehrens zufolge Zahlung der Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG setzt voraus, dass auch die Parteischädigung der Klagepartei, sofern eine solche verlangt wurde, bezahlt ist. 2008 **1** 25

Kosten

- Kostenaufgabe in erstinstanzlichen Baugesuchssachen nach Massgabe eines kommunalen Reglements, das sich auf § 5 Abs. 2 BauG abstützt 2014 **29** 176

- Kostenpflicht vor der Berufungsinstanz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wenn der ursprünglich über Fr. 30'000.00 liegende Streitwert im Berufungsverfahren herabgesetzt wurde 2015 **58** 321
- Kostenverteilung bei geringfügigem Unterliegen im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren 2007 **54** 225
- Rückzug des Baugesuchs; Auswirkungen auf die Kostenverteilung im Beschwerdeverfahren 2007 **34** 137
- Wird ein Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Strafuntersuchung abgewiesen, besteht für die Auferlegung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person in diesem prozessualen Entscheid keine gesetzliche Grundlage 2013 **4** 35

Kosten der Untersuchungshaft

- Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine bedingte Strafe 2010 **12** 51

Kostenbeschwerde

- Bemessung des Honorars in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, welches durch einen Vergleich in der Vermittlungsverhandlung abgeschlossen wurde 2008 **4** 33
- Berechnung des Streitwertes (s. Anwaltstarif) 2008 **5** 36
- Kein Anspruch auf Verzugszins auf das genehmigte Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2008 **6** 38
- s. Inspektionskommission

Kostendeckungsprinzip

- Beachtung des Kostendeckungsprinzips bei der Festsetzung einer Gebühr für administrative Arbeiten des kommunalen Feuerungskontrolleurs 2015 **75** 402
- Berechnung der Reduktion der angefochtenen Anschlussgebühr bei einer festgestellten Verletzung des Kostendeckungsprinzips 2012 **47** 277
- Die Verletzung des Kostendeckungsprinzips im Rahmen eines Anschlussgebührenverfahrens wird ausgehend von den Zahlen der Finanzbuchhaltung der Gemeinde geprüft 2012 **46** 273
- s. Baubewilligungsgebühr

Kostenersatz der Staatsanwaltschaft

- 2011 **15** 56

Kostentragungspflicht der Gemeinde

- Es ist nicht Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, im Rahmen der Festsetzung der Mandatsentschädigung eines Berufsbeistandes zu prüfen, inwieweit die kostenpflichtige Gemeinde einer allfälligen verbandsinternen Entschädigungspflicht nachgekommen ist 2014 **59** 317

Kostenverlegung

- Grundsätze für die Kostenverlegung in Steuerverfahren 2009 **53** 283
- Im Kanton Aargau besteht hinsichtlich des Erwachsenenschutzverfahrens grundsätzlich weder im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz noch im subsidiär anwendbaren Recht eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staat 2014 **57** 314

- Keine separate Kosten- und Entschädigungsregelung bei Entscheiden betreffend Sicherheitsleistung (Art. 99-101 ZPO) 2014 **64** 335
- Nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend vorsorglicher Sicherungszug des Führerausweises 2009 **22** 95, 2009 **52** 280, 2013 **9** 51, 2013 **54** 345
- Parteientschädigung, Verrechnung (VRPG) 2012 **33** 223
- Parteikostenentschädigung bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend Baueinstellung 2013 **60** 358
- Parteikostenverlegung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei teilweise Obsiegen im Verfahren betreffend Warnungszug 2009 **23** 95, 2009 **51** 278
- Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten bei gegenstandslos gewordener Rechtsverzögerungsbeschwerde 2011 **57** 243
- wenn wesentliche Vorbringen erst im Beschwerdeverfahren statt vor Erlass der Verfügung erfolgen 2007 **49** 214
- s. Personalrecht

Kostenverteilung

- Abgrenzung zwischen Altlasten- und Abfallrecht; Auslöser für eine Kostenverteilung nach Art. 32d USG muss eine umweltrechtlich gebotene Gefahrenabwehr sein, die Kostentragung für Massnahmen im Zusammenhang mit einer Bauherrenaltlast richtet sich nach den Prinzipien des Abfallrechts 2012 **64** 349
- Legitimation zur Einreichung eines Kostenverteilungsgesuchs nach Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167

Krankengeschichte

- 2014 **97** 491

Krankentaggeld nach VVG

- Krankheitsbegriff 2009 **21** 91
- Schlichtungsverfahren 2011 **28** 104
- Ursache einer Krankheit 2009 **21** 91

Krankentaggeldversicherung

- nach VVG, Verfahren 2009 **19** 88
- Observation des Versicherten 2011 **26** 98
- Rückabwicklung des Vertrages nach betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs 2015 **5** 52
- Schadenminderungspflicht 2011 **26** 98
- Übergangsfrist 2011 **26** 98

Krankheit

- Begriff 2009 **21** 91

Krankheitskosten

- Abgrenzung zu den behinderungsbedingten Kosten und zum Invalidenabzug 2010 **57** 298

- Abzugsfähigkeit von nicht ärztlich verordneten Medikamenten und Heilmitteln 2009 **68** 315
- Transportkosten 2007 **62** 242

Kreditabrechnung

- s. Gemeinderecht

Kreisschreiben des BSV

- Verbindlichkeit 2009 **12** 67

Kultugesetz

- Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen 2015 **43** 279

Kündigung

- s. Personalrecht

L**Landfriedensbruch**

- s. Rayonverbot

Landwirtschaftsrecht

- Direktzahlungen; Zielsetzung und Berechnung der Übergangsbeiträge; Widerruf bzw. Abänderung des in einer formell rechtskräftigen Verfügung festgelegten Basiswerts zur Berechnung der Übergangsbeiträge 2015 **31** 207
- s. Bäuerliches Bodenrecht
- s. Direktzahlungen
- s. Güterregulierung
- s. Vertrag, öffentlichrechtlicher

Landwirtschaftszone

- s. Terrainveränderung

Lärmimmissionen

- s. Lärmschutz

Lärmschutz

- Gesetzmässigkeit von Art. 31 Abs. 2 LSV 2014 **89** 441
- Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Lärmimmissionen im Zusammenhang mit einem in der Altstadt gelegenen Kulturlokal 2009 **104** 460

Legalitätsprinzip

- Gesetzliche Grundlage für die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Dauerparkieren (Laternenparkgebühr) bildet § 103 Abs. 3 BauG 2008 **24** 139
- Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats gemäss § 91 Abs. 2bis lit. a KV 2012 **22** 150
- s. Denkmalschutz
- s. Polizeiwesen

Legitimation

- Die allgemeine Vorschrift über die Beschwerdelegitimation gilt analog auch für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren; auch das erstinstanzliche Verfahren ist nicht dazu da, rein theoretische Rechtsfragen abklären zu lassen 2007 **116** 442
- im Immissionsschutzverfahren 2008 **56** 305
- Nach dem Verkauf einer brandgeschädigten Liegenschaft ist der Verkäufer nicht mehr legitimiert, bezüglich des abgestossenen Grundstücks Anträge bei der Gebäudeversicherung zu stellen 2014 **81** 398
- zur Einreichung eines Kostenverteilungsgesuchs nach Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167
- s. Bäuerliches Bodenrecht

Lichtimmissionen

- private Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Liebhabeerei

- Abgrenzung von der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht 2015 **6** 54

Liegenschaftsschätzung

- Tragweite einer von der vertraglich vereinbarten Nutzung abweichenden tatsächlichen Nutzung einer Liegenschaft (andere Aufteilung als bei Miteigentum vereinbart) bei Schätzung der Liegenschaft 2015 **17** 120

Liegenschaftsunterhaltskosten

- an der Decke montierte Pendelleuchten 2012 **38** 236
- anschaffungsnahe Aufwendungen (Dumont-Praxis) 2008 **66** 338
- Kosten für den Ersatz eines freistehenden Carports 2015 **65** 353
- Verglasung eines beheizbaren Balkons 2008 **65** 334
- Vergleichbarkeit der Nutzung 2011 **29** 111

Liquidationsgewinnsteuer

- Kapitalgewinn bei alters- oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe 2007 **64** 253

Lohn

- s. Besoldung

Lohnfortzahlungspflicht

- Anforderungen an die Begründung einer Kündigung 2010 **81** 396
- Anforderungen an einen Aufhebungsvertrag 2010 **79** 381
- Auch bei der Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses durch vertragliche Erklärung sind die Verfahrensvorschriften von Art. 29 BV einzuhalten; die inhaltlichen Anforderungen an den Anspruch auf vorgängige Äusserung dürfen bei Kündigungen nicht allzu hoch gesteckt werden 2008 **98** 461
- Auflösung Anstellungsverhältnis; Abgrenzung zwischen mangelnder Eignung und Mängeln in der Leistung 2007 **101** 355

- Auflösung kommunales Dienstverhältnis; mangelnde Eignung; Pflicht des Gemeinwesens, vor Ablauf bzw. unmittelbar nach Ablauf der Bewährungsfrist zu reagieren 2007 **102** 359
- Ausbildungskosten; Einwilligung des Mitarbeitenden kann eine fehlende gesetzliche Grundlage betreffend die Rückerstattung ersetzen 2010 **85** 417
- Ausbildungskosten; Rückforderungsvorbehalt umfasst in casu die Kosten der Uniformierung nicht 2010 **84** 413
- Ausnahmsweise Zulässigkeit gleichzeitiger Feststellungs- und Leistungsbegehren bei der Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses 2009 **96** 424
- Bei Annahmeverzug des Arbeitgebers; analoge Anwendbarkeit von Art. 324 OR auf öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen; Anrechenbarkeit von Ersatzeinkommen; Beweislast 2015 **38** 246
- Besoldung von Lehrpersonen; Aufschub der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen 2013 **52** 327
- Besoldung von Lehrpersonen; Übergangsrechtliche Regelung gemäss Ziffer 3 Abs. 4 Anhang IV LDLP 2013 **51** 315
- Das Abgeltungsverbot für Ferien gilt grundsätzlich auch bei einer Freistellung; Ausnahme möglich, sofern der Ferienbezug durch die Stellensuche eingeschränkt wird 2010 **80** 394
- Definition Mobbing 2010 **82** 400
- Der Lohn, welcher per 1. April 2001 überführt wurde, kann nicht mittels Beschwerde gegen die auf dieses Datum hin ausgestellte neue Lohnverfügung in Frage gestellt werden 2007 **104** 369
- Die fristlose Entlassung einer dem Gesamtarbeitsvertrag der Fachhochschule Nordwestschweiz unterstehenden Person kann auch "zur Unzeit" rechtsgültig ausgesprochen werden 2009 **95** 420
- Disziplinarmassnahme; der anordnenden Behörde kommt in Bezug auf die Art der Disziplinarmassnahme ein grosses Ermessen zu 2010 **86** 423
- Durch Verfügung begründete Dienstverhältnisse sind grundsätzlich mittels Verfügung zu kündigen; Erlass der Kündigungsverfügung durch einen Rechtsanwalt führt zur Nichtigkeit; im Falle einer nichtigen Kündigung läuft das Anstellungsverhältnis weiter 2008 **96** 449
- Ein tief gespaltenes Vertrauensverhältnis zwischen grossen Teilen der Elternschaft und einer Lehrperson rechtfertigt eine Kündigung unabhängig davon, ob sich der Vorwurf einer sexuellen Verfehlung erhärten liess oder nicht 2008 **95** 444
- Erhöhter Kündigungsschutz öffentlich-rechtlich Angestellter auch bei Verweis im kommunalen Personalreglement auf die Bestimmungen des Obligationenrechts 2009 **97** 434
- Falls ein Gemeindeverband kein Dienst- und Besoldungsreglement erlassen hat, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar 2010 **81** 396
- Fristlose Entlassung; eine leichtfertig erhobene, unbegründete Strafanzeige gegenüber der Arbeitgeberin stellt eine schwerwiegende Verletzung der Treuepflicht dar 2010 **82** 400

- Grundsätzlich ist das Anstellungsverhältnis mit Lehrpersonen unbefristet; bei einem unzulässig befristeten Anstellungsvertrag ist der Mitarbeitende so zu stellen, wie wenn der Vertrag unbefristet abgeschlossen worden wäre 2010 **83** 406
- Grundsätzliche Zulässigkeit des Aufhebungsvertrages; Anwendbarkeit der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen bei unzulässigem Aufhebungsvertrag 2009 **94** 419
- Im Rahmen des Instruktionsverfahrens kommt der Schlichtungskommission eine Verfügungskompetenz zu; verneint die Schlichtungskommission die Sachentscheidsvoraussetzungen für die Abgabe einer Empfehlung, kann dagegen das Personalrekursgericht angerufen werden 2008 **99** 465
- Inkonvenienzentschädigung für Nacharbeit; pauschale Abgeltung 2011 **94** 407
- Kein Anspruch auf Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Anstellungsvertrag während der Laufdauer des befristeten Vertrages 2009 **96** 424
- Keine stillschweigende Vertragsänderung bei blosser Rücksichtnahme des Arbeitgebers auf Bedürfnisse des Arbeitnehmers 2011 **91** 383
- Keine vorsorgliche Lohnfortzahlungspflicht bei einer Kündigung 2009 **95** 420
- Kündigung eines Rahmenvertrages aus organisatorischen Gründen; das Ziel, lediglich Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 40 % zu beschäftigen, rechtfertigt keine Kündigung 2008 **97** 454
- Kündigung unrechtmässig bei Anbieten einer weniger anforderungsreichen Stelle wegen mangelhafter Leistung ohne Ansetzen einer Bewährungsfrist 2009 **98** 435
- Kündigung während der Probezeit; es müssen sachliche Gründe vorliegen, die objektiviert und konkretisiert werden können 2007 **103** 364
- Kündigungsschutz bei betrieblicher Mitwirkung; Kündigung ist in casu rechtmässig, da kein Zusammenhang zwischen der Mitwirkung und dem gerügten Verhalten vorlag 2010 **82** 400
- Lehrperson Kindergarten als frauenspezifischer Beruf im Sinne der Gleichstellungsgesetzgebung; Vergleichbarkeit von Berufen nach Massgabe einer analytischen Arbeitsplatzbewertung; Zulässigkeit verschiedener Besoldungssysteme bei demselben öffentlichen Arbeitgeber; Anforderungen an die Erhebung von Vergleichslöhnen; Anforderungen an die teilweise Berücksichtigung der bisherigen Besoldung 2014 **43** 241
- Leistung von Überstunden setzt nicht zwingend eine vorgängige Anordnung durch den Vorgesetzten voraus; Unterschied Überstunden und Gleitzeit-Überhang; stillschweigende Anerkennung von Überstunden 2007 **106** 376
- Lohnfestsetzung innerhalb einer bestimmten Stufe; kein Anspruch auf Beibehaltung des Leistungsanteils bei Wechsel der Lohnstufe 2007 **105** 371
- Massgebende Gesichtspunkte bei der Festlegung des Anfangslohnes für Mitarbeitende in den Personalkategorien nach § 22 LD (sog. Grundlöhner) 2007 **107** 386
- Massgeblicher Zeitpunkt für die Verpflichtung, dem Gekündigten eine andere zumutbare Stelle anzubieten, ist der Moment der Kündigung 2012 **56** 318
- Mitarbeiterbeurteilung; Rügen gegen die Mitarbeiterbeurteilung können nur im Rahmen einer Beschwerde gegen die Lohnverfügung erhoben werden 2010 **86** 423
- Personalakten; kantonales Datenschutzgesetz ist Vertragsinhalt 2012 **57** 321

- Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot bei der Überführung von Funktionen 2013 **51** 315
- Rechtsmittelverfahren bei Streitigkeiten infolge Auflösung des Anstellungsverhältnisses bei der Fachhochschule Nordwestschweiz (inkl. Kostenverlegung); es hängt vom Mass des Vertrauensverlustes ab, ob allenfalls auf die Ansetzung einer Bewährungszeit verzichtet werden darf 2008 **94** 433
- Selbst bei Fehlen einer entsprechenden Regelung besteht keine Rückzahlungspflicht von Aus- oder Weiterbildungskosten, wenn die Anstellungsbehörde grundlos kündigte oder den Grund für die Kündigung selber setzte 2007 **108** 393
- Übergangsrechtliche Regelung der Fünfjahresfrist gemäss § 3 Abs. 2 GAL bzgl. der Umwandlung befristeter in unbefristete Anstellungsverhältnisse 2009 **96** 424
- Untersuchungsgrundsatz gilt unabhängig von der Behauptungs- und Substantiierungslast 2012 **57** 321
- Unzulässiger Verweis auf das Obligationenrecht bei fehlendem kommunalen Personalreglement 2011 **93** 401
- Vereitelung des Ansetzens einer Bewährungszeit 2011 **91** 383
- Verwirkung einer Forderung ist von Amtes wegen zu beachten 2012 **55** 305
- Vorsorgliche Massnahmen; Zuständigkeit verbleibt während des Schlichtungsverfahrens bei der Anstellungsbehörde 2010 **86** 423
- Weisungsrecht des Arbeitgebers 2011 **91** 383
- Zulässigkeit einer rückwirkenden ärztlichen Bestätigung 2011 **93** 401
- Zustellung einer Kündigung richtet sich nach der eingeschränkten Empfangstheorie 2012 **55** 305
- s. Arbeitszeugnis
- s. Besoldung
- s. Rechtliches Gehör

M

Mahnung

- Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung; sie stellt in der Regel keine Verfügung dar; sie kann grundsätzlich nicht mittels Klage selbständig angefochten werden 2015 **37** 243

Mandatsführungskosten

- Zeitpunkt des Übergangs der Mandatsführungskosten auf die neue Wohnsitzgemeinde bei Wohnsitzwechsel des Verbeiständeten 2015 **47** 291

Markierung

- Strassenmarkierung im Sinne einer Verkehrsanordnung 2014 **90** 447

Markise

- s. Attikageschoss

Massnahme

- Aufhebung und Anrechnung an eine Freiheitsstrafe, insbesondere von therapeutischen Massnahmen vor dem Strafurteil 2011 **11** 47

Massnahmenvollzug

- s. Straf- und Massnahmenvollzug

Materialabbau

- s. Legitimation

materielle Rechtskraft

- Vorsorglicher Sicherungsentzug 2014 **7** 59
- Zwischenentscheid 2014 **7** 59

Medizinalberuf

- 2014 **97** 491

Medizinische Unterlagen

- 2009 **12** 67

Meldepflicht

- s. Migrationsrecht

Meldewesen

- Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim 2011 **103** 472

Mietrecht

- Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters 2011 **1** 25

Migrationsrecht

- Änderung der Haftdauer 2009 **78** 363
- Amtssprache 2007 **80** 313
- angemessene Ausreisefrist 2009 **92** 405
- Anspruch auf Beschäftigung 2008 **81** 399
- anwendbares Recht 2013 **29** 142
- Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens bei Doppelbürgerschaft 2013 **29** 142
- Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2010 **75** 358
- Arbeitgebereigenschaft im Sinne des Entsendegesetzes 2010 **77** 364
- Asyltourist 2010 **64** 327
- Aufenthalt während des Bewilligungsverfahrens 2009 **91** 395
- Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat 2007 **97** 341
- Aufenthaltsdauer, anrechenbare 2011 **86** 350
- Ausländer der zweiten Generation 2013 **28** 126
- Ausländerausweis 2009 **90** 389
- ausländische Behörde 2008 **78** 390, 2013 **25** 122, 2014 **17** 120, 2014 **18** 122
- ausreichende finanzielle Mittel 2009 **85** 383
- Ausreisefrist 2009 **92** 405

- Ausschaffungshaft nach jahrelangem illegalem Aufenthalt in einem anderen Kanton 2008 **76** 387
- Ausschaffungshaft und Vorbereitungshaft, gleichzeitige Anordnung 2014 **13** 105
- Ausschaffungshaft, Ausreisewille 2009 **82** 377, 2014 **16** 117
- Ausschaffungshaft, Beschleunigungsgebot 2010 **72** 343, 2014 **17** 120
- Ausschaffungshaft, Einreiseverbot 2013 **26** 124
- Ausschaffungshaft, Festhaltung einer Person bis zur Gewährung des rechtlichen Gehörs 2009 **79** 366
- Ausschaffungshaft, Haftbedingungen 2011 **83** 345
- Ausschaffungshaft, Haftdauer 2009 **78** 363, 2009 **80** 367
- Ausschaffungshaft, Haftgrund 2010 **63** 327, 2010 **64** 327, 2013 **21** 115, 2013 **24** 121, 2013 **26** 124
- Ausschaffungshaft, Haftgrund bei erneuter Haftanordnung 2010 **65** 327
- Ausschaffungshaft, Haftüberprüfungsfrist 2012 **49** 283
- Ausschaffungshaft, Haftverlängerung 2009 **77** 359, 2012 **48** 283, 2014 **17** 120, 2014 **18** 122
- Ausschaffungshaft, Haftverlängerung gestützt auf neuen Haftgrund 2013 **24** 121
- Ausschaffungshaft, Papierbeschaffung durch Behörden 2013 **21** 115
- Ausschaffungshaft, rechtliche Hindernisse 2011 **80** 337, 2011 **81** 339, 2009 **80** 367, 2011 **79** 335
- Ausschaffungshaft, rechtliches Gehör 2013 **25** 122
- Ausschaffungshaft, Schengen Assoziierungsabkommen 2013 **26** 124
- Ausschaffungshaft, Überstellungsfrist 2010 **67** 329, 2010 **68** 331
- Ausschaffungshaft, Unterbruch der Überstellungsfrist 2010 **68** 331
- Ausschaffungshaft, Untertauchungsgefahr 2009 **82** 377, 2009 **83** 378, 2009 **84** 379, 2010 **65** 327, 2010 **69** 334
- Ausschaffungshaft, Verhältnismässigkeit 2009 **81** 372, 2010 **70** 337, 2011 **82** 341, 2013 **26** 124, 2014 **14** 110, 2014 **15** 113, 2014 **16** 117
- Ausschaffungshaft, Verlängerung Überstellungsfrist 2010 **67** 329
- Ausschaffungshaft, Wegweisungsentscheid während des Asylverfahrens 2012 **50** 286
- Ausstellen des Ausländerausweises 2009 **90** 389
- Begründungspflicht bei Kürzung von unentgeltlichem Honorar 2007 **100** 349
- berufliche Integration 2008 **92** 426
- berufliche Integration und Härtefall 2008 **92** 426
- berufliche Wiedereingliederung im Heimatland 2013 **30** 142
- Beschäftigungsmöglichkeit 2008 **81** 399, 2008 **82** 400
- Beschaffen der Reisepapiere 2008 **78** 390, 2014 **17** 120, 2014 **18** 122
- Beschleunigungsgebot 2007 **88** 321
- Beschleunigungsgebot und Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden 2008 **78** 390, 2014 **17** 120
- Beschleunigungsgebot, Verletzung 2010 **72** 343, 2014 **17** 120
- Beschwerdebegründung 2011 **84** 347
- Bestimmen des Lebensmittelpunktes 2008 **91** 423
- Beweisabnahme 2009 **89** 388
- Beweisofferte 2009 **89** 388

- Bewilligungserteilung 2009 **90** 389
- Beziehung zu Kind 2011 **86** 350
- Dienstleistung 2008 **88** 412
- Disziplinarstrafe 2007 **87** 320
- Domizil des Arbeitgebers und Grenzgängerbewilligung 2008 **89** 413
- Doppelbürgerschaft 2013 **29** 142
- Drogenabhängigkeit eines Häftlings 2008 **80** 397
- Dublin-Verfahren 2009 **80** 367, 2009 **81** 372, 2009 **82** 377, 2010 **67** 329, 2010 **68** 331, 2011 **82** 341, 2010 **4** 44
- Dublin-Verfahren, Haftüberprüfungsfrist bei Verlängerung einer Ausschaffungshaft ohne Antrag auf richterliche Überprüfung 2012 **48** 283
- Dublin-Verfahren, Verlängerung einer Ausschaffungshaft ohne Antrag auf richterliche Überprüfung 2012 **48** 283
- Dublin-Verfahren, Vollzug 2009 **78** 363
- Dublin-Verfahren, Wegweisungsentscheid 2011 **79** 335, 2011 **80** 337
- Dublin-Verfahren, Wegweisungsvollzug 2011 **81** 339
- Durchsetzungshaft 2007 **90** 322, 2014 **18** 122
- Durchsetzungshaft, Haftverlängerung 2014 **19** 123
- Durchsetzungshaft, Verhältnismässigkeit 2014 **19** 123
- Ehegemeinschaft 2011 **85** 347
- eheliche Gewalt 2011 **87** 354
- eheliches Zusammenleben, Dauer 2011 **85** 347
- Eingrenzung 2007 **91** 324, 2012 **51** 287, 2013 **22** 116
- Einreiseverbot 2011 **79** 335, 2013 **26** 124
- Einspracheverfahren; Einsprachefrist 2010 **95** 467
- Einspracheverfahren; unvollständige Einspracheschrift 2010 **95** 467
- Einspracheverfahren; Verfahrensvorschriften 2010 **96** 469
- Entsendung eines Arbeitnehmers 2008 **86** 405, 2008 **87** 410, 2008 **88** 412, 2010 **77** 364
- erleichterte Wiedereinzulassung 2010 **74** 349
- Erlöschen der Niederlassungsbewilligung 2008 **91** 423, 2010 **74** 349
- Eröffnen des Wegweisungsentscheids 2007 **80** 313
- Ersatzreisepapier 2013 **21** 115
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung 2007 **99** 348, 2009 **85** 383, 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen 2007 **96** 338
- erwerbslose Wohnsitznahme 2007 **96** 338, 2015 **21** 141
- erwerbslose Wohnsitznahme, Unterstützung durch Dritte 2009 **85** 383
- Familienleben gemäss Art. 8 EMRK 2007 **93** 331, 2007 **94** 333, 2007 **95** 337, 2008 **85** 403
- Familiennachzug 2007 **93** 331, 2007 **95** 337, 2008 **85** 403
- Familiennachzug, Nachzugsfrist 2011 **89** 361, 2014 **22** 130
- finanzielle Entwicklung 2009 **85** 383

- formelle Wegweisung 2012 **52** 291
- Freizügigkeitsabkommen, Anwendbarkeit bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2010 **75** 358
- Fristwiederherstellung 2011 **84** 347
- Fürsorgeabhängigkeit 2012 **54** 302
- Grenzgängerbewilligung und Domizil des Arbeitgebers 2008 **89** 413
- Härtefall 2007 **96** 338, 2007 **98** 343, 2008 **92** 426, 2008 **93** 428, 2009 **86** 384, 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Härtefall bei vorläufig Aufgenommenen 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Härtefall und Fürsorgeabhängigkeit 2014 **24** 140
- Haftanordnung bei Fortsetzung einer Vorbereitungshaft als Ausschaffungshaft 2014 **13** 105
- Haftanordnung bei Minderjährigen 2014 **15** 113
- Haftbedingungen 2007 **86** 319, 2008 **81** 399, 2008 **82** 400, 2008 **83** 401, 2008 **84** 401, 2010 **73** 344, 2011 **83** 345
- Haftbedingungen in ausserkantonalem Gefängnis 2007 **87** 320
- Haftbeendigungsgrund 2007 **82** 313
- Haftdauer 2007 **81** 313, 2009 **78** 363, 2013 **27** 124
- Haftentlassung trotz fehlender Möglichkeit, Ausreise zu kontrollieren 2010 **71** 339
- Haftentlassungsgesuch 2013 **24** 121
- Haftentlassungsgesuch vor Ablauf von 30 Tagen seit Haftbestätigung 2010 **71** 339
- Haftgrund 2007 **89** 321, 2008 **77** 389, 2013 **21** 115, 2013 **24** 121, 2013 **26** 124
- Haftgrund bei erneuter Haftanordnung 2010 **65** 327
- Haftüberprüfungsfrist 2012 **49** 283
- Haftüberprüfungsfrist bei Haftverlängerung 2012 **48** 283
- Haftvollzug 2008 **81** 399, 2010 **73** 344, 2014 **14** 110, 2014 **15** 113
- Haftvollzug bei gewalttätigem Häftling 2010 **73** 344
- Haftvollzug bei Minderjährigen 2014 **15** 113
- Haftvollzug in einer Justizvollzugsanstalt 2010 **73** 344
- Haftvollzug, medizinische Versorgung 2014 **14** 110
- Hausdurchsuchung 2007 **92** 327
- Hausordnung des Ausschaffungszentrums 2008 **81** 399
- Infrastruktur des Ausschaffungszentrums 2008 **81** 399
- Integration 2014 **20** 125
- Invalidenrente im Heimatland 2013 **30** 142
- Kantonswechsel 2008 **93** 428, 2011 **90** 379, 2014 **20** 125
- Kantonswechsel und Härtefall 2008 **93** 428
- Kantonswechsel von Niedergelassenen 2008 **90** 420
- Konsumation eines Wegweisungsentscheids 2010 **66** 329, 2011 **80** 337
- Kürzung von unentgeltlichem Honorar, Begründungspflicht 2007 **100** 349
- kurzfristige Festhaltung 2009 **79** 366, 2012 **49** 283
- längerfristige Freiheitsstrafe 2009 **87** 387
- Laienbeschwerde 2010 **76** 359
- Lebensmittelpunkt 2008 **91** 423, 2010 **74** 349
- Meldepflicht 2008 **86** 405, 2008 **87** 410, 2008 **88** 412, 2010 **77** 364

- Meldepflicht bei Notfällen 2008 **87** 410
- Meldepflichtverstoss 2008 **86** 405, 2008 **87** 410, 2010 **77** 364
- Mitwirkungspflicht 2007 **82** 313, 2007 **83** 314, 2007 **84** 316
- Mündliche Verhandlung bei Haftverlängerung 2009 **77** 359
- nachhehlicher Härtefall 2011 **86** 350
- Nachfrist für detaillierte Beschwerdebegründung 2011 **84** 347
- Nichteintretensentscheid als Haftgrund 2008 **77** 389
- Nichtigkeit einer Verfügung 2011 **90** 379
- Nichtraucher in Ausschaffungshaft 2011 **83** 345
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung 2007 **98** 343, 2012 **53** 301, 2013 **31** 143, 2015 **20** 137
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2009 **86** 384, 2011 **85** 347, 2011 **86** 350, 2011 **87** 354, 2011 **88** 357, 2014 **20** 125
- öffentliches Interesse, Bemessung 2013 **28** 126, 2013 **31** 143, 2013 **32** 145, 2014 **24** 140
- Passherausgabe 2009 **81** 372
- Pflegekind und Pflegeplatzbewilligung 2007 **96** 338
- privates Interesse, Bemessung 2013 **30** 142
- Prüfungspflicht der Behörden 2008 **90** 420
- Recht auf Achtung des Familienlebens 2007 **93** 331, 2007 **94** 333, 2007 **95** 337, 2008 **85** 403
- Rechtliches Gehör 2009 **89** 388
- Rechtliches Gehör, Kontaktaufnahme mit Rechtsvertreter 2013 **25** 122
- Rechtsschutzinteresse 2014 **21** 128
- Rechtsverweigerung 2009 **90** 389
- Reisepapiere 2008 **78** 390
- Rückfallgefahr 2013 **28** 126
- Rückführung in einen Dublin-Staat 2009 **81** 372
- Sanktionierung eines Meldepflichtverstosses 2008 **86** 405
- Schengen Assoziierungsabkommen 2013 **26** 124
- schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung 2013 **32** 145
- selbständige Ausreise 2009 **81** 372
- sofortige Wegweisung 2013 **26** 124
- sprachliche Integration 2014 **20** 125
- Subsidiarität der Durchsetzungshaft 2007 **90** 322
- Telefonverkehr während der Haft 2008 **81** 399
- Tolerierter Aufenthalt 2009 **91** 395
- Überstellungsfrist 2010 **67** 329
- Überstellungsfrist, Unterbruch 2010 **68** 331
- Unterbruch der Überstellungsfrist 2010 **68** 331
- Untersuchungsmaxime 2009 **89** 388
- Untertauchungsgefahr 2009 **84** 379, 2010 **63** 327, 2010 **64** 327, 2010 **65** 327, 2010 **69** 334
- Untertauchungsgefahr bei illegalem Aufenthalt 2009 **84** 379

- Untertauchungsgefahr bei Weigerung zur Ausreise während ausgesetztem Vollzug 2010 **69** 334
- vegetarische Kost in der Haft 2008 **84** 401
- Verbesserungsfähigkeit einer Beschwerde 2010 **76** 359
- Verfahren 2009 **91** 395
- Verfahren, Verfahrensbeginn bei von Amtes wegen eingeleiteten Verfahren 2009 **88** 387
- Verfahrensbeginn 2009 **88** 387
- Verfristung 2009 **80** 367
- Verfügung fehlerhaft 2011 **90** 379
- Verhältnismässigkeit der Eingrenzung 2007 **91** 324, 2012 **51** 287, 2013 **22** 116
- Verhältnismässigkeit der Haftanordnung 2007 **84** 316, 2007 **85** 318, 2010 **70** 337, 2011 **82** 341, 2013 **26** 124, 2014 **14** 110, 2014 **15** 113, 2014 **16** 117
- Verhältnismässigkeit der Haftverlängerung 2014 **19** 123
- Verhältnismässigkeit einer Durchsetzungshaft bei Drogenabhängigkeit 2008 **80** 397
- Verhältnismässigkeit einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung 2013 **31** 143
- Verhältnismässigkeit einer Verwarnung 2012 **54** 302
- Verhältnismässigkeit einer Vorbereitungshaft 2013 **23** 118
- Verhältnismässigkeit eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung 2013 **28** 126, 2013 **30** 142, 2013 **32** 145
- Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2010 **75** 358
- Verlängerung Überstellungsfrist 2010 **67** 329
- Verletzung Beschleunigungsgebot 2010 **72** 343, 2014 **17** 120
- Verschweigen wesentlicher Tatsachen 2008 **90** 420, 2013 **31** 143
- Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, schwerwiegender 2013 **32** 145
- Verstoss gegen Einreiseverbot 2013 **26** 124
- Vertrauensschutz 2011 **89** 361
- Verwarnung 2013 **28** 126
- Verwarnung von EG-/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können 2010 **97** 469
- Verwarnung wegen Fürsorgeabhängigkeit 2012 **54** 302
- Vollzug der Ausschaffung 2007 **82** 313, 2008 **79** 393
- Vollzug einer Entfernungsmassnahme 2007 **98** 343, 2007 **99** 348
- Vollzugsperspektiven 2008 **79** 393, 2010 **70** 337, 2014 **18** 122
- Vorbereitung der Heirat 2007 **97** 341
- Vorbereitungshaft 2013 **23** 118, 2013 **27** 124
- Vorbereitungshaft und Ausschaffungshaft, gleichzeitige Anordnung 2014 **13** 105
- Vorbereitungshaft, Haftdauer 2013 **27** 124
- Warenlieferung 2008 **88** 412
- Wegweisung 2009 **92** 405, 2012 **52** 291
- Wegweisung, Konsumation 2010 **66** 329
- Wegweisung, sofortige 2013 **26** 124

- Wegweisungsentscheid 2010 **69** 334, 2012 **50** 286
- Wegweisungsentscheid, Eröffnen in Amtssprache 2007 **80** 313
- Wegweisungsentscheid, rechtsgenügend eröffnet 2011 **79** 335
- Wegweisungs vollzug, Sri Lanka 2015 **20** 137
- Wegweisungs vollzug, Zulässigkeit 2015 **20** 137
- Wegweisungs vollzug, Zumutbarkeit 2015 **20** 137
- wichtige persönliche Gründe i.S. von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG 2009 **86** 384
- wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt erforderlich machen 2011 **86** 350, 2011 **87** 354, 2011 **88** 357
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung 2008 **90** 420, 2009 **87** 387, 2013 **28** 126, 2013 **30** 142, 2013 **32** 145
- Widerrufsgrund 2009 **87** 387, 2013 **31** 143, 2013 **32** 145
- Wiedenzulassung 2010 **74** 349
- Zelleneinschluss aus betrieblichen Gründen 2008 **83** 401
- Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung 2007 **92** 327
- Zulässigkeit einer Schrankdurchsuchung 2007 **92** 327
- Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 AuG 2009 **91** 395
- Zumutbarkeit der Rückkehr 2007 **93** 331, 2007 **94** 333, 2007 **95** 337
- Zusage einer Aufenthaltsbewilligung 2009 **90** 389
- Zuständigkeit 2011 **90** 379, 2012 **52** 291, 2012 **53** 301
- Zuständigkeit des Kantons Aargau für die Anordnung einer Ausschaffungshaft 2008 **76** 387
- Zustellfiktion 2011 **82** 341
- Zustellung in Deutschland 2010 **76** 359

Militärversicherung

- Anspruch auf Prämienverbilligung 2009 **15** 78
- Beurteilung der Adäquanz bei psychischen Erkrankungen 2013 **7** 46
- Haftung der Militärversicherung für die Verschlimmerung eines (vordienstlichen) Diabetes mellitus während der Dienstzeit (inkl. Ausmass der Haftung) 2015 **3** 37

Mitarbeiterbeurteilung

- s. Personalrecht

Miteigentum

- s. Grundbuchrecht

Mittellosigkeit

- Bei der Prüfung der Mittellosigkeit im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO kann auf die bisherige Praxis zur eidgenössischen und kantonalen Zivilprozessordnung sowie die Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV zurückgegriffen werden 2011 **16** 57

Mobbing

- s. Personalrecht

Mobilfunkantenne

- Anwendbarkeit der Besitzstandsgarantie auf Standortbauten 2011 **96** 438
- Grundsätze der Standortevaluation gemäss § 26 EG UWR 2012 **18** 113

- Verfassungskonforme Standortbeschränkung 2014 **27** 161
- Verpflichtung der Mobilfunkbetreiberinnen und -betreiber eine umfassende Standortevaluation- und -koordination vorzunehmen 2010 **88** 436

Modellfliegerei

- s. Polizeiwesen

Motorfahrzeugkosten

- Motorfahrzeugkosten als Erwerbsunkosten und situationsbedingte Leistung 2010 **39** 208

Mutterschaftsentschädigung

- Anspruch bei Arbeitslosigkeit 2013 **5** 41

mutwillige Prozessführung

- 2010 **16** 66

N**Nachbetreuung**

- Persönliche Anhörung der betroffenen Person durch das Kollegium des Spruchkörpers des Familiengerichts vor Erlass einer Nachbetreuungsmassnahme; Einholung eines Gutachtens zur Frage der Notwendigkeit ambulanter Massnahmen 2015 **11** 85
- Zuständigkeit des Familiengerichts bezüglich Antrag auf Änderung oder Aufhebung einer angeordnete Nachbetreuung gemäss § 67I EG ZGB sowie einer ambulanten Massnahme 2013 **15** 78

Nachsteuer

- Klären Steuerbehörden trotz Anhaltspunkten in der Steuererklärung die steuerliche Qualifikation nicht näher ab, so fehlt es an einer neuen Tatsache 2014 **72** 361

Nachteilsausgleich

- 2015 **81** 457

Nachzahlung

- Die Nachzahlungsschuld des Erblassers wird als öffentlichrechtliche Verpflichtung nicht aufgrund der zivilrechtlichen Universalsukzession gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB eine persönliche Schuld der Erben 341

Nachzählung

- Bei der Abstimmungsbeschwerde betreffend Nachzählung ist für den Regierungsrat nur das Abstimmungsergebnis seines Kantons massgebend 2015 **84** 477

Nebenbestimmungen

- s. Bäuerliches Bodenrecht

Negative Standortgebundenheit

- Die Nutzung einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle als Hundeübungsplatz bzw. Hundeschule erweist sich als nicht negativ standortgebunden 2011 **95** 425

Nichtigkeit

- s. Migrationsrecht
- s. Personalrecht

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Niederlassungsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Niederlassungsfreiheit

- s. Meldewesen

Normenkontrolle

- § 33 Abs. 6 Satz 2 des Staatsvertrages FHNW verstösst gegen Art. 29a BV und die Beschwerdekommission ist kein "oberes" kantonales Gericht. Die Entscheide der Beschwerdekommission FHNW über Prüfungsergebnisse sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2010 **42** 225
- Einschränkungen bei der vorfrageweisen Überprüfung von Nutzungsplänen 2011 **39** 148
- Zuständigkeit zur Vornahme einer akzessorischen Normenkontrolle 2014 **89** 441

Normenkontrolle, akzessorische

- Die in § 26 Abs. 1 BauG getroffene Zuständigkeitsordnung ist rechtmässig 2013 **104** 545

Normenkontrolle, prinzipale

- Aufhebung von § 24 Abs. 2 HBV mangels genügender gesetzlicher Grundlage 2010 **40** 213
- Aufhebung von §§ 3-6 VV GSchV wegen fehlender Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats 2012 **22** 150
- Die Antragsbefugnis einer Vereinigung zum Normenkontrollbegehren richtet sich nach den Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde 2014 **47** 283
- Kein Ausschluss der abstrakten Normenkontrolle aufgrund der Genehmigung des Bundes für kantonale Anordnungen zum Registerrecht 2014 **47** 283
- Rügen betreffend das Zustandekommen einer Norm dürfen nur mit grosser Zurückhaltung geprüft werden (Präzisierung der Rechtsprechung) 2007 **57** 231
- Zulässigkeit der Regelung im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz und im Notariatstarif, wonach kein minimaler Stundenansatz vorgeschrieben ist und vom Gebührentarif nach unten abgewichen werden darf 2014 **44** 255

Notariatsrecht

- Zulässigkeit der Regelung im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz und im Notariatstarif, wonach kein minimaler Stundenansatz vorgeschrieben ist und vom Gebührentarif nach unten abgewichen werden darf 2014 **44** 255

Notwendige Streitgenossenschaft

- s. Beschwerdelegitimation

Notwendige Verteidigung

- Wiederherstellung der Frist 2011 **17** 61

Noven

- Neue Tatsachen und Beweismittel können im Verfahren vorgebracht werden 2010 **24** 122
- Noven im Rückweisungsverfahren 2008 **55** 303

Novenrecht

- Neue Anträge nach Säumnis 2013 **71** 388
- Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34

Novenverbot

- Kein konkludenter Verzicht im Beschwerdeverfahren möglich 2011 **6** 35

Nutzfläche, landwirtschaftliche

- Bejaht trotz Zuweisung zur Reservatszone gemäss Hallwilerseeschutzdekret (Erw. II/3) 2009 **74** 333

Nutzungsplanung

- 2013 **104** 545
- Zulässigkeit von Nutzungsbestimmungen, welche Verkaufsnutzungen einer Gärtnereizone im Baugebiet beschränken 2015 **26** 178
- s. Besitzstandsgarantie
- s. Ortsbildschutz

Nutzungsübertragung

- Grenzen der Nutzungsübertragung; keine Nutzungsübertragung zu Lasten einer Grünzone 2011 **97** 440

O**Obhutsentzug**

- Eingriff in die elterliche Obhut bei einer Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457
- keine erstmalige Beurteilung durch Beschwerdeinstanz 2013 **63** 367
- Leistungsabgeltung der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) bei Fremdplatzierung im ausserkantonalen Kinderheim 2013 **48** 300
- Notwendigkeit bei einer kindesschutzrechtlichen Plazierung 2010 **1** 25

öffentliche Auflage

- von Voranfrageakten 2007 **30** 105

Öffentlichkeit

- Grundsätze der öffentlichen Information über eingestellte Strafverfahren 2014 **93** 468

Ordnungsbusse

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Organ

- s. Parteientschädigung

Ortsbildschutz

- Auswirkungen der Aufnahme eines Ortsbildes im ISOS auf die Gemeindeautonomie 2008 **26** 153
- Berücksichtigung des mit der Aufnahme in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zum Ausdruck gebrachten erhöhten öffentlichen Interesses im Rahmen der Rechtsanwendung 2010 **89** 438
- Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen im Rahmen der Interessenabwägung 2015 **73** 391
- Bindung an die Schutzanliegen des ISOS 2015 **73** 391
- Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verlangt in der allgemeinen Nutzungsplanung eine vollständige Erhebung, Feststellung und Berücksichtigung der Interessen und der Erhaltungsziele nationaler Schutzobjekte 2013 **34** 173
- Das ortsbildschützerische Schutzziel deckt sich mit dem Umgebungsschutz des Denkmalschutzes von §§ 31 und 32 KG 2010 **89** 438
- Ermessensspielraum des Gemeinderats und Grenzen seiner Autonomie 2010 **90** 445, 2010 **91** 450
- Gesamtbetrachtung mit Mehrfachbeeinträchtigung 2010 **89** 438
- Quartier- und Ortsbildverträglichkeit einer Amateurfunk-Empfangsantenne 2007 **114** 424
- Umgebungsschutz gemäss dem ISOS 2015 **73** 391
- Verhältnis zum Denkmalschutz 2008 **26** 153
- s. Dachflächenveränderung

P**Parkplatzerstellungspflicht**

- rechtliche Sicherung von Parkplätzen gemäss § 55 Abs. 1 Satz 2 sowie § 57 Abs. 1 BauG 2013 **35** 182
- Verhältnis von altrechtlicher Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage und neurechtlicher Parkfelderstellungspflicht 2014 **25** 149
- s. Legalitätsprinzip

Parteibeiträge

- Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien 2007 **25** 91

Parteientschädigung

- Anspruch des Gemeinwesens auf Parteientschädigung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) 2009 **55** 289
- bei Anordnung einer Planungszone 2013 **96** 472
- Bei der Bemessung der Parteientschädigung darf die Mehrwertsteuer nicht miteinbezogen werden, wenn die obsiegende Partei selber der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt 2011 **101** 465
- bei mutwilliger Verletzung der Mitwirkungspflichten im versicherungsgerichtlichen Verfahren 2008 **12** 52
- Die getrennte Berechnung der Parteientschädigung in Verfahrensstadien vor und nach einer Rückweisung ist im AnwT nicht vorgesehen 2007 **56** 228
- Die summarischen Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sind Vollstreckungsverfahren gemäss § 3 Abs. 2 AnwT 2013 **78** 403
- Grundsätze für die Parteientschädigung in Steuerverfahren 2009 **53** 283
- Herabsetzung der Parteientschädigung zu Gunsten des Gemeinwesens in analoger Anwendung von § 12a AnwT 2011 **58** 247
- im Verfahren betreffend Krankentaggeldversicherung nach VVG 2009 **19** 88
- In Sozialhilfesachen ist die Parteientschädigung i.d.R. nach § 3 Abs. 1 lit. a AnwT festzusetzen 2007 **44** 191
- Kein Anspruch bei Selbstvertretung 2007 **53** 222
- Kein Anspruch des anwaltlichen Organs auf Parteientschädigung 2007 **53** 222
- Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308
- keine Zusatzentschädigung für private Fachberater 2014 **79** 391
- nach VRPG; Verrechnung der Quoten bei teilweisem Obsiegen 2012 **33** 223
- Verlegung der Parteikosten ohne Rücksicht auf die effektiven Anwaltskosten 2011 **58** 247
- Wirkungen einer Verfahrensvereinigung auf die Bemessung der Parteientschädigung 2007 **56** 228

Parteikosten

- Ausserordentliche Minderung der Parteikosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320

Parteivorträge

- 2013 **1** 27

Pauschalhonorar

- 2013 **75** 396

Personalrecht

- Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung; sie stellt in der Regel keine Verfügung dar; sie kann grundsätzlich nicht mittels Klage selbständig angefochten werden 2015 **37** 243
- Lohnfortzahlungspflicht bei Annahmeverzug des Arbeitgebers; analoge Anwendbarkeit von Art. 324 OR auf öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen; Anrechenbarkeit von Ersatzeinkommen; Beweislast 2015 **38** 246

Personalverleih

- s. Bewilligungspflicht

persönliche Freiheit

- s. Zwangsmassnahmen
- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

Persönlichkeitsrecht

- Zuständigkeit der Zivilgerichte für Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzung in informellen Gemeindepublikationen 2015 **45** 285

Persönlichkeitsschutz

- 2014 **97** 491

Pfändungsverlustschein

- Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337

Pflegegeld

- Verträge über das Pflegegeld bedürfen keiner behördlichen Genehmigung; ein allfälliger Rechtsstreit über Bestand, Umfang oder Inhalt des Pflegegelds ist auf dem ordentlichen Zivilprozessweg auszutragen 2013 **64** 369

Pflegeplatzbewilligung

- s. Familienpflege

Pflegkind

- Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen bei einem ausserkantonale, in einer von diesem Kanton als Heim anerkannten Pflegefamilie untergebrachten Kind 2015 **7** 57
- s. Migrationsrecht

Plakatierung

- 2014 **26** 157

Planungspflicht

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Anwendungsfall einer nicht UVP-pflichtigen Windenergieanlage in einer Landschaftsschutzzone) 2012 **59** 328

Planungszone

- Für die Beantwortung der Frage, ob eine Planungszone, welche erst nach Einreichung des Baugesuchs bzw. erst im Rechtsmittelverfahren erlassen wird, auch für das hängige Bauvorhaben wirksam ist, ist es notwendig, die privaten Interessen des Bauherrn an der Baurealisierung und die öffentlichen Interessen an der Planänderung gegeneinander abzuwägen. Dabei kommt den privaten Interessen im Rahmen der Interessenabwägung ein erhöhtes Gewicht zu 2009 **103** 453
- Voraussetzungen 2013 **96** 472

Platzierung

- Zuständigkeiten der sorgeberechtigten Eltern, der Vormundschaftsbehörde und der Fürsorgebehörde; Notwendigkeit eines Obhutsentzugs 2010 **1** 25

Politische Rechte

- Formvorschriften Referendum/Initiative 2011 **54** 225
- Überspitzter Formalismus 2011 **54** 225

Polizeiwesen

- Anerkennung von ausserkantonalen Bewilligungen privater Sicherheitsdienste 2013 **41** 241
- Anordnung einer Wegweisung und Fernhaltung nach § 34 Abs. 1 PolG 2009 **107** 494
- Bewilligungspflicht von Kontrollen öffentlicher Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen durch Private 2013 **42** 256
- Bewilligungsvoraussetzungen der privaten Sicherheitsdienste 2013 **41** 241
- Die Parkplatzkontrolle auf privaten Grundstücken mit einem gerichtlichen Verbot ist kein bewilligungspflichtiger Sicherheitsdienst 2013 **42** 256
- Unzulässigkeit eines generellen Verbotes der Modellfliegerei; die Modellfliegerei kann aber im Polizeireglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden 2008 **107** 494

Prämienvorbereitung

- für bei der Militärversicherung Versicherte 2009 **15** 78
- massgebende letzte Steuerveranlagung 2008 **13** 54
- Veränderung der Einkommensverhältnisse 2009 **16** 79

Präponderanzmethode

- Unzulässigkeit der Aufrechnung eines Privatanteils bei Abschreibungen im Geltungsbereich der Präponderanzmethode 2009 **26** 123

Privatklägerschaft

- Die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen, gilt als Privatklägerschaft 2011 **18** 62

Privatstrassen

- Das öffentliche Recht regelt die Beschaffenheit von Privatstrassen nicht 2009 **100** 447

- Eine Privatstrasse, welche mit einem im Grundbuch angemerkten öffentlichen Fusswegrecht belastet ist, gilt als öffentliche Strasse 2011 **38** 147

Protokollierung

- 2013 **1** 27
- Vorschriften im Schlichtungs- bzw. im anschliessenden Entscheidverfahren vor dem Friedensrichter 2015 **56** 316

Protokollierung der Ausschlagungserklärung im Erbrecht

- materielle Beschwer bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungserklärung 2015 **51** 303

prozessleitender Entscheid

- s. Entscheid

Prozessualer Anstand

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Prüfung des Rechenschaftsberichts

- Eine Berichtigung des Rechenschaftsberichts des Beistandes ist nur sehr zurückhaltend vorzunehmen 2014 **60** 318

Publikation

- Unterlassene Publikation eines nachträglich eingereichten Baugesuchs, Vorgehen bei der Beurteilung eines redimensionierten Projekts durch die Beschwerdeinstanz 2012 **58** 327

Q**Quellensteuer**

- vereinfachtes Abrechnungsverfahren 2015 **66** 358

R**Raub**

- 2011 **12** 49

Rayonverbot

- Anwendung des Konkordats 2013 **40** 223
- Auslegung der Formulierung "anlässlich einer Sportveranstaltung" 2013 **40** 223
- Begründungspflicht 2010 **78** 371
- Interessenabwägung; Verantwortlichkeit des Anführers einer militanten Fangruppierung für die Handlungen seiner Gruppierung 2015 **22** 155
- Maximaldauer unverhältnismässig 2015 **22** 155
- Verhältnismässigkeit 2013 **40** 223
- Zusammenhang in zeitlicher, räumlicher und thematischer Hinsicht 2013 **40** 223

Rechtliches Gehör

- Anspruch auf Beweisabnahme 2008 **59** 312
- Anspruch, vor Erlass einer Kündigung angehört zu werden 2011 **92** 393
- bei einer Ermessensveranlagung 2013 **81** 416
- der Kindsmutter in einem Prozess betreffend Kinderunterhalt 2009 **3** 28
- Die Nichterstellung eines Verhandlungsprotokolls stellt einen Verfahrensmangel dar 2010 **90** 445
- Gewährung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit einem Augenschein 2008 **59** 312
- Gewährung des rechtlichen Gehörs in dringenden Fällen 2008 **57** 308
- Heilung 2011 **3** 30
- vor Ausfällung einer Sanktion nach § 25 VRPG 2014 **50** 296
- Vor einer Auflage von Verfahrenskosten oder eines Parteikostenersatzes ist einem Anzeiger das rechtliche Gehör zu gewähren 2010 **47** 259
- vor Ermessensveranlagung aufgrund einer Vermögensvergleichsrechnung 2008 **71** 350
- s. Migrationsrecht
- s. Personalrecht

Rechtsbegehren

- bei Gesuch um Anordnung einer notwendigen baulichen Massnahme nach Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB 2014 **62** 329

Rechtsgleichheit

- 2015 **81** 457
- Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 2013 **79** 409
- Gleichbehandlung im Unrecht 2010 **28** 153
- s. Energie, erneuerbare

Rechtsmittel

- 2009 **10** 53
- Berufung 2011 **23** 82
- Beschwerde 2011 **23** 82
- Rechtsmittelweg gegen ablehnende Bürgerrechtsentscheide der Gemeindeversammlung 2009 **48** 261
- Verlust des Rechtsschutzanspruchs nach drei Monaten 2015 **78** 430
- s. Einbürgerung (ordentliche)

Rechtsmittelbelehrung

- Folgen einer falschen Rechtsmittelbelehrung 2011 **75** 307
- Unzulässige Rechtsmittelbelehrung bei erstinstanzlichen Anordnungen einer fürsorglichen Unterbringung 2015 **63** 345, 2015 **13** 100

Rechtsmittellegitimation

- Der geschädigten Person ist das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln einzuräumen, wenn sie noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern 2011 **13** 51

- Die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen, gilt als Privatklägerschaft 2011 **18** 62

Rechtsöffnung

- Eine in einem Eheschutzverfahren verfügte Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB ist gegenüber dem angewiesenen Schuldner kein definitiver Rechtsöffnungstitel (Praxisänderung) 2014 **66** 339
- Massgebend für die Prüfung der gehörigen Eröffnung des dem Rechtsöffnungsverfahren zugrundeliegenden Entscheides ist der rechtzeitig eingebrachte Sachverhalt 2007 **3** 29
- von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsverträge als definitive Rechtsöffnungstitel 2012 **1** 27

Rechtsöffnungsverfahren

- Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34

Rechtspflege unentgeltliche

- 2009 **5** 35
- Anspruch von Strafgefangenen auf unentgeltliche Rechtspflege 2013 **58** 352

Rechtsschutzinteresse

- s. Migrationsrecht

Rechtsschutzinteresse (Beschwer)

- bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungserklärung im Erbrecht 2015 **51** 303

Rechtsverweigerung

- Rechtsverweigerungsbeschwerde kann nur erheben, wer vorher eine entsprechende Verfügung verlangt hat 2008 **101** 478
- s. Migrationsrecht

Rechtsverzögerung

- Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern im Verwaltungsverfahren ist nach Treu und Glauben zu würdigen 2013 **59** 355
- Keine Abmahnungspflicht des Beschwerdeführers als Voraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde 2013 **59** 355
- Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten bei gegenstandslos gewordener Rechtsverzögerungsbeschwerde 2011 **57** 243

Rechtsweggarantie

- Im Anwendungsbereich des SubmD kein Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte auch unter Geltung der Rechtsweggarantie 2009 **37** 197

Register der unterzeichnungsbefugten Personen

- Alle für den Kanton unterzeichnungsbefugten Personen sind in ein öffentliches Register einzutragen 2008 **109** 501
- Der Eintrag im Register der unterzeichnungsbefugten Personen hat deklaratorischen Charakter 2008 **109** 501

Revision

- als einziger Rechtsbehelf gegen gerichtliche Vergleiche im Eheschutzverfahren 2013 **76** 398
- eines IV-Rentenentscheides 2009 **13** 71
- eines Urteils des Versicherungsgerichts 2009 **14** 73

Richtplan

- Fortschreibungs-Kompetenz des Regierungsrats 2012 **59** 328
- Mitwirkungsrecht und Anspruch auf rechtliches Gehör der Gemeinde bei Änderungen von Festsetzungen im Richtplan 2012 **23** 163
- Obwohl der Richtplan nur behördenverbindlich und nicht grundeigentümerverbindlich ist, entfaltet er im Baubewilligungsverfahren seine Bindungskraft dort, wo das anwendbare Recht den entscheidenden Behörden Ermessen einräumt, Interessenabwägungen vorsieht oder mit Hilfe unbestimmter Gesetzesbegriffe Handlungsspielräume gewährt 2013 **94** 462

Rückforderung

- von IV-Leistungen 2009 **13** 71
- von Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung nach betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs 2015 **5** 52

Rückweisung

- Eine Rückweisung bewirkt, dass das Verfahren in den Zustand vor Erlass des aufgehobenen Entscheids zurückversetzt wird 2008 **55** 303
- Kein Eintritt der Verfolgungsverjährung im Falle der Rückweisung eines schuldigsprechenden erstinstanzlichen Urteils zu neuer Entscheidung 2010 **9** 46
- Voraussetzungen für die Anfechtung von Rückweisungsentscheiden 2013 **20** 106
- s. Noven
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Rückzug der Beschwerde

- Ein Beschwerderückzug hat schriftlich zu erfolgen (Bestätigung der Rechtsprechung) 2008 **58** 311

Rückzug des Baugesuchs

- s. Kosten

Rückzug des Strafantrags

- Hinderung der Wirksamkeit des Strafantragsrückzugs, der aufgrund einer strafrechtlich relevanten Drohung oder Täuschung bewirkt wurde 2010 **8** 46

S**Sanierung belasteter Standorte**

- Legitimation zur Einreichung eines Kostenverteilungsgesuchs nach Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167

Sanktion

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Säumnis

- mit Abgabe der Erklärung über die Verfahrensbeteiligung 2007 **52** 220

Schadenabschätzung

- s. Wildschadenabschätzung

Scheidung/Scheidungsvereinbarung

- Art. 279 ZPO betreffend Genehmigung von Scheidungsvereinbarungen findet keine Anwendung auf diejenigen Materien, die wie die Kinderbelange der Parteidisposition entzogen sind 2015 **54** 309

Schengen Assoziierungsabkommen

- s. Migrationsrecht

Schenkungssteuer

- Errichtung einer Familienstiftung 2007 **68** 269

Schlichtungsbehörde

- Die Schlichtungsbehörde ist kein Gericht. 2011 **4** 33

Schlichtungsverfahren

- Anfechtbarkeit einer von der Schlichtungsbehörde zu Unrecht ("infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuches") erfolgten Verfahrensabschreibung mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, sofern der anfechtenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht 2015 **55** 311
- Bei Klagen auf Kinderunterhalt ist vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen 2014 **63** 333
- Bei Klagen betreffend Krankentaggeldversicherung nach VVG 2011 **28** 104
- Vorgehen des Friedensrichters beim Wechsel vom Schlichtungsverfahren zum Entscheidverfahren (Protokollierung/Streitwert) 2015 **56** 316

Schlussbericht

- Die Mandatsführung durch den Beistand ist nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen die Genehmigung des Schlussberichts 2014 **58** 316

Schlussrechnung

- Nach dem Versterben des Verbeiständeten eingegangene Rechnungen gehören nicht in die Schlussrechnung 2014 **55** 311

Schuldneranweisung (Art. 177 ZGB)

- Eine in einem Eheschutzverfahren verfügte Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB ist gegenüber dem angewiesenen Schuldner kein definitiver Rechtsöffnungstitel (Praxisänderung) 2014 **66** 339

Schuldzinsenabzug

- Beachtung von Verzugszinsen auf Steuerschulden von Amtes wegen 2011 **31** 116
- Schuldzinsenabzug bei einer fremdfinanzierten Rentenversicherung 2010 **56** 293
- Verzugs- und Vergütungszinsen sind bei der Veranlagung gleich zu behandeln 2011 **31** 116

- Verzugszinsen betreffend noch nicht beglichene Steuerforderungen sind auch Schuldzinsen gemäss § 40 lit. a StG und von den Einkünften abzuziehen 2011 **31** 116
- Zulässigkeit der Wiedererwägung vor Urteilseröffnung 2011 **31** 116
- Zulässigkeit verspäteter Anträge vor Steuerrekursgericht 2011 **31** 116

Schulhauszuteilungen

- s. Anfechtbarkeit
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

Schulortszuweisung

- s. Berufsschule

Schulpflege

- Keine Zuständigkeit der Schulpflege zur Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge 2007 **39** 167

Schulrat des Bezirks

- s. Anfechtbarkeit
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

Schulrecht

- 2015 **81** 457
- Abklärung vormundschaftlicher Massnahmen 2007 **119** 457
- Als Transportkostenersatz bei auswärtigem Schulbesuch werden in der Praxis 4/5 der Jahresabonnementskosten vergütet 2011 **49** 195
- Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide des Regierungsrats über Schulstandorte 2014 **40** 218
- Berücksichtigung der Leistungen in der höheren Schulstufe, wenn der Übertritt im Beschwerdeverfahren vorsorglich gestattet wurde 2010 **41** 221
- Der Entscheid über den Anspruch auf Ausstellung eines Entlassungszeugnisses hat Verfügungscharakter und ist mit Beschwerde anfechtbar 2010 **44** 234
- Die Abgrenzung schulorganisatorischer Massnahmen von Realakten 2011 **48** 188
- Die Abweisung des Gesuches um Umteilung in einen andern Kindergarten stellt eine Verfügung dar 2011 **48** 188
- Eingriff in die elterliche Obhut 2007 **119** 457
- Entscheide der Beschwerdekommision FHNW über Prüfungsergebnisse sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2010 **42** 225
- Im Beschwerdeverfahren über die Einschulung sind diejenigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, welche der summarisch beurteilten Rechtslage am ehesten entsprechen 2014 **39** 215
- Kein Anspruch von Besuchern einer Privatschule auf Übernahme von Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel durch die Gemeinde 2012 **30** 206
- Kein Wahlrecht des auswärtigen Schulortes bei unzumutbarem Schulweg in der Wohngemeinde 2010 **43** 230
- Mehrere besondere Umstände können im Einzelfall einen wichtigen Grund für den auswärtigen Schulbesuch schaffen 2010 **43** 230

- Nichteintretensentscheide, welche eine anfechtbare Verfügung verneinen, können mit Beschwerde angefochten werden 2011 **48** 188
- Schulversäumnisse 2007 **12** 55
- Übertritt von der Real- in die Sekundarschule. Fähigkeiten und Kompetenzen können nicht nur mit der Übertrittsempfehlung nachgewiesen werden 2010 **41** 221
- Voraussetzungen für eine Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457
- Vorsorgliche Massnahmen bei Übertritten in die Oberstufe 2013 **50** 311
- Vorsorgliche Massnahmen im Beschwerdeverfahren 2014 **39** 215
- Widerhandlung gegen das Schulgesetz 2007 **12** 55
- Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457
- s. Anfechtbarkeit
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz
- s. Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- s. Obhutsentzug
- s. Sonderschulung
- s. vormundschaftliche Massnahmen

Schulunterricht

- Dispensation vom Primarschulunterricht im Fach Englisch 2010 **93** 459

Schutzschrift

- 2007 **6** 36

Schutzwürdiges Interesse

- Verzicht auf aktuelles Rechtsschutzinteresse 2013 **45** 279
- s. vorsorgliche Beweisführung

Selbständige nachträgliche Entscheide

- 2011 **23** 82

Selbstdispensation

- Für die Besserstellung von Ärzten der medizinischen Grundversorgung bei der Selbstdispensation gemäss § 24 Abs. 3 HBV besteht keine zureichende gesetzliche Grundlage 2010 **40** 213

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Dient die Kapitalzahlung aus der 2. Säule nicht der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, so haben die Steuerbehörden dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit zur Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung zu geben, bevor die Barauszahlung mit der ordentlichen Einkommenssteuer erfasst wird 2014 **76** 373

Selbstvertretung

- s. Parteientschädigung

Sicherheit für Parteientschädigung

- Keine Anwendung von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO, wenn es sich bei der klagenden Partei um den Angehörigen eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens betreffend Zivilprozessrecht (SR 0.274.12) handelt und sie in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz hat 2015 **52** 307

- Keine separate Kosten- und Entschädigungsregelung bei Entscheiden betreffend Sicherheitsleistung (Art. 99-101 ZPO) 2014 **64** 335

Sicherheitshaft

- 2014 **3** 35
- im Jugendstrafverfahren 2014 **92** 463

Sicherstellung Parteikosten

- Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit 2007 **4** 31

Sicherungsentzug

- s. Entzug des Führerausweises

Signalisation

- Signalisation im Strassenverkehr 2014 **90** 447

Sistierung

- der IV-Rente während eines Massnahmenvollzugs 2013 **6** 44

SN-Normen

- Anwendung der SN-Norm 640 241 bezüglich der Markierung eines Fussgängerstreifens 2011 **99** 457

Sonderfall

- Für die Beantwortung der Frage, ob ein Sonderfall gemäss § 17 WnD vorliegt, ist abzuklären, ob die der erhobenen Gebühr zugrunde liegende Nutzung aus objektiven Gründen nur während eines Bruchteils des Jahres stattfinden kann 2009 **102** 451

Sondernutzungsplanung

- Anfechtungsmöglichkeit der Weigerung des zuständigen Gemeindeorgans, einen Sondernutzungsplan zu erlassen 2007 **117** 445
- Bedeutung der Sockellinie 2009 **32** 156
- Verkehrstechnische Dimensionierung der Erschliessungsstrasse steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde 2009 **32** 156
- Voraussetzungen, damit der Regierungsrat an Stelle des zuständigen kommunalen Organs einen Planungsentscheid fällen kann 2007 **117** 445
- s. behindertengerechtes Bauen
- s. Gestaltungsplan

Sonderschulung

- Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457

Sonnenschutzkonstruktion

- S. Attikageschoss

Sozialabzüge

- Invalidenabzug: Abgrenzung zu den Krankheits- und Unfallkosten und zu den behinderungsbedingten Kosten 2010 **57** 298

Sozialhilfe

- Alimentenbevorschussung: fehlende Beschwerdelegitimation des Unterhaltsschuldners 2009 **56** 291
- Anforderungen an die Ausstattung von Notunterkunft und Wohnung 2014 **36** 203
- Angemessene Wohnungsgrösse eines sorgeberechtigten Elternteils, dessen Kind fremd platziert ist 2010 **37** 205
- Anrechnung des Gewinns als Einkommen bei selbständig Erwerbenden 2015 **33** 225
- Anrechnung von rückwirkend an Sozialhilfebezüger ausbezahlten und bereits verbrauchten Sozialversicherungsleistungen als hypothetisches Vermögen 2013 **47** 299
- Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen als eigene Mittel 2008 **43** 256
- Anwendbarkeit der Mietzins-Richtlinien für Junge Erwachsene 2009 **45** 236
- Auslandsaufenthalt (Ferien) eines Sozialhilfeempfängers 2008 **37** 225
- Befristung der Sozialhilfe als Ausfluss des Bedarfsdeckungsprinzips 2009 **43** 227
- Behandlung von Kontokorrentkrediten bei selbständiger Erwerbstätigkeit 2015 **33** 225
- Beschwerdelegitimation der Gemeinde in Sozialhilfesachen 2008 **54** 303
- Beteiligung des Kantons an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern 2011 **44** 173
- Betriebskosten eines Motorfahrzeugs (§ 10 Abs. 5 lit. c SPV): Eine kumulative Anwendung des Abzugs gemäss Satz 1 und die Anrechnung von eigenen Mitteln gemäss Satz 3 ist ausgeschlossen 2008 **47** 268
- Betriebskosten eines Motorfahrzeugs (§ 10 Abs. 5 lit. c SPV): Wird ein Motorfahrzeug von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so muss dessen Benützung durch den Sozialhilfeempfänger eine gewisse Intensität aufweisen 2008 **38** 230
- Darlehen sind grundsätzlich als eigene Mittel anzurechnen 2009 **44** 232
- Ergänzende Unterstützung bei selbständiger Erwerbstätigkeit 2015 **33** 225
- Fehlende Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes 2009 **45** 236
- Freiwilligenarbeit als Einkommensverzicht führt in dessen Umfang zum Entfallen des Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen 2014 **38** 210
- Gemeindeautonomie im Zusammenhang mit Kürzungen 2008 **45** 262
- Grundbedarf für junge Erwachsene in Wohngemeinschaften ohne Wirtschaftsgemeinschaft 2015 **34** 228
- Grundbedarf und Eigenverantwortung 2009 **44** 232
- Inkassohilfe für Kindesunterhaltsbeiträge 2011 **46** 179
- Kantonsbeitrag an die Kosten der materiellen Hilfe 2007 **46** 195
- Kein Wahlrecht zwischen dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft und Sozialhilfe 2014 **38** 210
- Keine Rückweisung, wenn eine Anordnung für die Zukunft neu verfügt werden muss 2009 **45** 236
- Keine Verrechnung der Erwerbsunkostenpauschale mit speziellen Erwerbsunkosten (Arbeitsweg) 2015 **35** 230
- Kürzung bei gebundenen Auslagen (Grenze) 2008 **46** 265
- Meldepflicht: Mitteilung eines Ferien-/Auslandsaufenthalts 2008 **37** 225

- Motorfahrzeugkosten als Erwerbsunkosten und situationsbedingte Leistung 2010 **39** 208
- Nach längerer Unterbringung in einer Notunterkunft besteht ein Anspruch auf Vermittlung menschenwürdigen Wohnraums 2014 **36** 203
- Notlage als Voraussetzung des Anspruchs auf Sozialhilfe 2014 **38** 210
- Notwendigkeit eines privaten Motorfahrzeuges 2010 **39** 208
- Rechtsmissbrauch 2013 **47** 299
- Rückwirkende Einstellung der materiellen Hilfe 2010 **38** 206
- Rückzahlung unrechtmässiger Leistungsbezüge 2011 **45** 177
- Sozialhilferechtliche Stellung anerkannter Flüchtlinge 2009 **45** 236
- Therapieaufenthalte suchtmittelabhängiger Personen 2008 **41** 245
- Unterstützungsleistungen privater Hilfsorganisationen unterstehen der Meldepflicht 2015 **32** 217
- Unterstützungswohnsitz bei Personen mit unsteten Wohnverhältnissen 2014 **37** 204
- Unterstützungswohnsitz und seine Änderung bei drogensüchtigen Personen 2014 **37** 204
- Unterstützungswohnsitz: Beweislast für einen Wegzug und Verbot der Abschiebung 2012 **28** 193
- Verstoss gegen Mitwirkungs- und Meldepflicht 2011 **45** 177
- Verwandtenunterstützungspflicht: Eine Auflage / Weisung zur Abtretung eines nicht angefallenen Erteils ist ohne die freiwillige Zustimmung des Erblassers unzulässig 2008 **44** 259
- Voraussetzungen der Anrechnung eigener Mittel ist die Verfügbarkeit 2009 **42** 223
- Voraussetzungen der Anrechnung von Zuwendungen privater Hilfsorganisationen als eigene Mittel 2015 **32** 217
- Voraussetzungen, unter denen überhöhte Wohnkosten von Anfang an nicht übernommen werden müssen 2013 **49** 305
- Wiedererwägung 2009 **42** 223
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Parteientschädigung
- s. unentgeltliche Rechtsverteidigung
- s. Unterstützungswohnsitz

Spitalfinanzierung

- Zweckentfremdung und Veräusserung von Anlagen und Liegenschaften 2011 **52** 207

Sportanlage

- Beurteilungsmethoden 2008 **23** 109
- Lärmermittlung bzw. -beurteilung einer Sportanlage; Massgeblichkeit der Vollzugshilfe des BAFU 2012 **20** 135
- Lärmprognose 2008 **23** 109
- Umweltverträglichkeit 2008 **23** 109

Staffelung

- 2009 **31** 153

Standortevaluation- und -koordination

- Verpflichtung der Mobilfunkbetreiberinnen und -betreiber den am besten geeigneten Antennenstandort zu wählen 2010 **88** 436

Steuerbare Einkünfte

- Entschädigung für den Rückzug der Einsprache gegen eine Baubewilligung 2015 **59** 325

Steuerrecht

- Begriff der anderen Zuwendung (Zuwendungswille erforderlich) 2014 **11** 91
- Besteuerung des Einmalzinsanteils einer Diskontobligation ohne überwiegende Einmalverzinsung 2008 **20** 89
- Einreichung einer Steuererklärung als verjährungsunterbrechende Handlung 2014 **10** 83
- Erträge aus einer Photovoltaik-Anlage 2010 **52** 273
- Grundsätze und Berechnung der Höchstbelastung; Berechnung der Steuerreduktion im interkantonalen Verhältnis 2008 **21** 98
- Grundsatz der Familienbesteuerung 2012 **17** 106
- Steuerliche Qualifikation eines Leasingvertrags bzw. der Zinskomponente 2014 **12** 97
- Vermögensbewertung bei Beteiligungen von Ehegatten 2012 **17** 106
- Weder Verfolgung öffentlicher Zwecke noch gemeinnütziger Zwecke durch Jagdgesellschaft; daher keine Steuerbefreiung 2014 **9** 75
- s. Ausbildungsabzug
- s. behinderungsbedingte Kosten
- s. Berufskosten
- s. Doppelbesteuerung
- s. Dreieckstheorie
- s. Gewinnungskosten
- s. Grundstückschätzung
- s. Kostenverlegung
- s. Liegenschaftenschätzung
- s. Parteientschädigung
- s. Schuldzinsenabzug
- s. Steuerstrafrecht
- s. Steuerumgehung
- s. verdeckte Gewinnausschüttung
- s. Wohnrecht

Steuerstrafrecht

- Die Ausübung der Funktion als Strafbefehlsrichter durch Sachbearbeiter im kantonalen Steueramt erfordert eine formelle Ermächtigung 2008 **22** 103
- Über die Unterschriftsberechtigung ist eine Liste zu führen, die von den Rechtsunterworfenen eingesehen werden kann 2008 **22** 103

Steuerungumgehung

- Schuldzinsenabzug bei einer fremdfinanzierten Rentenversicherung 2010 **56** 293

- Verkauf einer Diskontobligation ohne überwiegende Einmalverzinsung acht Tage vor dem Verfall an die Bank stellt vorliegend eine Steuerumgehung dar 2008 **20** 89

Stiftung

- Eine private Stiftung kann Grundstücke des Stiftungsvermögens nicht mit einem Selbstbindungsakt von der Beitragspflicht an die Erschliessung befreien 2011 **77** 321

Stipendien

- s. Ausbildungsbeiträge

Store

- s. Attikageschoss

Straf- und Massnahmenvollzug

- Anspruch von Strafgefangenen auf unentgeltliche Rechtspflege 2013 **58** 352
- Beschränkungen der Freiheitsrechte von Strafgefangenen (Besuchsmodalitäten) 2013 **45** 279
- Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt, wenn er grundlos eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert 2009 **24** 97
- Eine abstrakte Fluchtgefahr allein genügt nicht für die Verweigerung eines begleiteten Ausgangs 2012 **27** 189
- Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug. Zusammensetzung und Verfahren vor der Fachkommission 2008 **16** 67
- Im Straf- und Massnahmenvollzug besteht auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eine Arbeitspflicht; dies gilt auch für verwahrte Täter 2009 **24** 97
- Sistierung einer IV-Rente 2013 **6** 44
- Zwangskastration 2013 **46** 285
- s. Ausstand
- s. bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

Strafantragsrückzug

- Hinderung der Wirksamkeit des Strafantragsrückzugs, der aufgrund einer strafrechtlich relevanten Drohung oder Täuschung bewirkt wurde 2010 **8** 46

Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft

- Eine allfällige Widerrufsstrafe ist für die Strafobergrenze von sechs Monaten miteinzuberechnen 2011 **22** 75

Strafrahmen

- Betätigung aufrichtiger Reue im Steuerstrafrecht 2015 **69** 366
- erhöhter 2011 **12** 49

Strafversetzung

- s. Personalrecht

Strafzumessung

- bei echter Konkurrenz zwischen versuchtem und vollendetem Delikt 2010 **7** 45

Strassenquerungsstelle

- Verwechslungsgefahr einer gestalterischen Massnahme mit Strassenquerungsstelle 2014 **90** 447

Strassenreklame

- Baubewilligungspflicht von Strassenreklamen 2007 **118** 448
- Der Regierungsrat darf eine Baubewilligung für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse nur erteilen beziehungsweise eine Beschwerde auf Erteilung der Baubewilligung nur gutheissen, falls die bundesrechtlich verlangte Genehmigung des zuständigen Bundesamts vorliegt 2009 **101** 449
- Festlegung der Bewilligungsgebühr für die Errichtung von temporären Reklamen entlang der Kantonsstrasse 2007 **118** 448
- Gebühr für die strassenverkehrsrechtliche Bearbeitung des Strassenreklamesuches 2007 **118** 448
- Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht 2007 **118** 448

Strassenverkehrsrecht

- 2014 **90** 447
- Entzug Führerausweis; vorsorglicher Sicherungsentzug; materielle Rechtskraft des vorsorglichen Sicherungsentzugs nach Rechtsmittelverfahren; verkehrspsychiatrische Begutachtung; Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids betreffend verkehrspsychiatrische Begutachtung 2014 **7** 59
- Entzug Führerausweis; vorsorglicher Sicherungsentzug; Verfahrens- und Parteikostenverlegung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens betreffend vorsorglicher Sicherungsentzug des Führerausweises 2009 **22** 95, 2009 **52** 280, 2013 **9** 51, 2013 **54** 345
- Entzug Führerausweis; Warnungsentzug; Parteikostenverlegung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei teilweisem Obsiegen 2009 **23** 95, 2009 **51** 278
- Fahreignungsabklärung; beweismässige Anforderungen an die Meldung eines Arztes, die als Grundlage für die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung herangezogen wird 2015 **8** 63
- s. Entzug des Führerausweises
- s. Fussgängerstreifen
- s. Gutachten

Streitgegenstand

- Im Rechtsmittelverfahren 2010 **24** 122
- s. Einsprache

Streitwert

- Bestimmung des Streitwerts in Sozialhilfefällen, in denen sich der Entscheid auch in Zukunft auf die Berechnung der materiellen Hilfe auswirkt 2007 **44** 191
- Entscheidverfahren vor dem Friedensrichter 2015 **56** 316

- In Mietzinsfestsetzungsverfahren gilt als Streitwert für die Bemessung der Parteientschädigung nicht der zwanzigfache, sondern nur der vierfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung 2013 **73** 390
- Kostenpflicht vor der Berufungsinstanz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wenn der ursprünglich über Fr. 30'000.00 liegende Streitwert im Berufungsverfahren herabgesetzt wurde 2015 **58** 321

Stromgebühren

- Der Einzug verfallener Gebühren durch Erhöhung des Tarifs für den laufenden Strombezug ist bundesrechtswidrig 2007 **17** 71
- s. Energieversorgung

Submissionen

- "Per-Positionen" 2011 **40** 149
- Abänderung eines wesentlichen Teils des Angebots 2008 **30** 173
- Abbruch des Verfahrens; wichtige Gründe; § 22 Abs. 2 SubmD setzt nicht voraus, dass die Vergabestelle wichtige Gründe unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten selber schuldhaft herbeigeführt hat oder der Abbruchgrund für sie erkenn- und damit voraussehbar war 2015 **29** 195
- Abgrenzung selektives / offenes Verfahren 2010 **34** 185
- Allgemeine Grundsätze zur Bewertung der Qualitätskriterien 2007 **38** 157
- Arbeitsgemeinschaften 2009 **38** 200
- Ausschluss eines Anbieters wegen Angebot mit Vorbehalt 2013 **36** 189
- Ausschluss eines Anbieters wegen Nichteinhaltung der Eingabefrist 2013 **38** 214
- Ausschluss eines Anbieters wegen spekulativem Angebot (kombiniertes Auf- und Abpreisen mehrerer Einheitspreispositionen unter Verletzung entsprechender Preisbildungsregeln) 2011 **41** 151
- Ausschreibung, öffentliche 2008 **32** 183
- Ausstand eines Gemeinderats, der Arbeitnehmer der Zuschlagsempfängerin ist 2012 **24** 167
- Ausstand; Ausstandspflicht/Befangenheit sowie Verwirkung des Anspruchs, Ausstandsgründe geltend zu machen 2014 **31** 187
- Bereinigung der Angebote; Anforderungen an die Offertbereinigung; Transparenzgebot, Grundsatz der Gleichbehandlung; nachträgliche Abänderung eines wesentlichen Teils des Angebots 2008 **30** 173
- Beschwerdebefugnis; bei Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft) 2015 **28** 191
- Beschwerdebefugnis; De-facto-Vergabe 2013 **37** 193
- Beschwerdefrist; Rechtzeitigkeit der Beschwerde; De-facto-Vergabe 2013 **37** 193
- Beschwerdelegitimation; wer im Rahmen eines Einladungsverfahrens nicht zum Kreis der potentiellen Anbieter gehört, ist nicht befugt den Inhalt der Submissionsunterlagen anzufechten 2008 **33** 191
- Contracting Holzschitzelheizung mit Wärmeverbund ist im konkreten Fall ein öffentlicher Auftrag; Vergleichbarkeit dieses Contractings mit Infrastruktur-Public-Private-Partnerships (PPP) 2012 **26** 176
- De-facto-Vergabe 2013 **37** 193

- Dienstleistungsaufträge; § 6 SubmD erfasst im Nicht-Staatsvertragsbereich sämtliche (und nicht nur die in Anhang 2 aufgeführten) Dienstleistungsaufträge 2014 **35** 199
- Diskriminierungsverbot 2008 **32** 183, 2008 **33** 191
- Eignungskriterien; nachträgliche Lockerung, Rechtsgleichheit 2013 **39** 219
- Einladungsverfahren; Berechtigung, nur Anbieter eines bestimmten Produkts einzuladen 2008 **33** 191
- Eventualpositionen 2011 **40** 149
- freihändige Vergabe; aufgrund technischer Besonderheiten 2009 **39** 207
- Fristen; Einhaltung der Eingabefrist 2013 **38** 214
- Gleichbehandlungsgrundsatz im Zusammenhang mit der Bereinigung der Angebote 2008 **30** 173
- In-house-Vergabe, Quasi-in-house-Vergabe, In-state-Vergabe 2013 **37** 193
- Keine Zuständigkeit der Schulpflege zur Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge 2007 **39** 167
- Konzession: Verhältnis zwischen Konzessionserteilung und öffentlichem Beschaffungswesen 2012 **26** 176
- Kostendach: Bedeutung eines Kostendachs in einer Gesamtleistungssubmission 2007 **40** 172
- Lose; Anforderungen an die Zulässigkeit einer nachträglichen Aufteilung in Lose 2012 **25** 171
- öffentlicher Auftrag: Contracting Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund 2012 **26** 176
- öffentlicher Auftrag: Übertragung der kommunalen Jugendarbeit auf eine externe (private) Trägerschaft 2014 **35** 199
- Partei- und Vertretungskosten im Schadenersatzverfahren 2009 **40** 210
- Preisbewertung 2007 **38** 157
- Quasi-in-house-Vergabe 2013 **37** 193
- Rechtsschutz; ausländische Anbieter, Vertrauensschutz 2014 **34** 196
- Rechtsschutz: Im Anwendungsbereich des SubmD kein Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte auch unter Geltung der Rechtsweggarantie 2009 **37** 197
- Rechtsschutz: Kein Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte seit der Revision des Submissionsdekrets vom 18. Oktober 2005 2007 **37** 153
- Schadenersatzansprüche nach § 38 SubmD 2013 **37** 193
- Sektorentätigkeit; Beschaffung Ganzkörperkontaminationsmonitore gehört zur Sektorentätigkeit eines Kernkraftwerks 2014 **34** 196
- Selektives Verfahren; Beschränkung der Anbieterzahl nach § 7 Abs. 2 Satz 4 SubmD (zur effizienteren Abwicklung) 2010 **34** 185
- Spekulatives Angebot (kombiniertes Auf- und Abpreisen mehrerer Einheitspreispositionen unter Verletzung entsprechender Preisbildungsregeln) als Ausschlussgrund vom Verfahren 2011 **41** 151
- Staatsvertragsbereich; Sektorenunternehmen und Sektorentätigkeit 2014 **34** 196
- Subkriterien 2009 **38** 200
- Teilkriterien 2009 **38** 200
- Teilung des Auftrags; Anforderungen an die Zulässigkeit einer nachträglichen Aufteilung in Lose 2012 **25** 171

- Transparenzgebot im Zusammenhang mit der Bereinigung der Angebote 2008 **30** 173
- Transparenzgebot im Zusammenhang mit Eventualpositionen / "Per-Positionen" 2011 **40** 149
- Unterangebot 2014 **33** 192
- Varianten; Vergütungsart, die von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar 2014 **32** 190
- Varianten: Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Variante mit der Amtslösung kommt der Vergabestelle ein grosser Ermessensspielraum zu 2007 **38** 157
- vergaberechtswidrig erfolgte Vergabe (De-facto-Vergabe); Konsequenzen 2013 **37** 193
- Vergütungsart, die von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar; will die Vergabestelle verschiedene Vergütungsarten zulassen, muss sie die Zulässigkeit sowie die notwendigen Rahmenbedingungen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen 2014 **32** 190
- Vertrauensschutz; Rechtsschutz, ausländische Anbieter 2014 **34** 196
- Vorbefassung 2014 **33** 192
- Wahl der richtigen Verfahrensart; Die Vergabestelle hat vorgängig der Ausschreibung des Auftrags eine möglichst zuverlässige Schätzung der mutmasslichen Auftragssumme nach sachlichen Kriterien und aufgrund allfälliger Erfahrungswerte vorzunehmen 2008 **34** 196
- Zuschlagskriterien; Grundsätze zur Gewichtung des Preises 2015 **27** 187
- Zuschlagskriterien; "Anteil Wertschöpfung in der Schweiz" 2009 **38** 200
- Zuschlagskriterien; "gerechte Abwechslung und Verteilung" 2008 **31** 179
- Zuschlagskriterien; "Termin" 2011 **42** 161
- Zuschlagskriterien; Anforderung, dass das Produkt bzw. die Anlage "aus der gleichen Firma" stammen muss 2009 **38** 200
- Zuschlagskriterien; Unterteilung in Sub- oder Teilkriterien 2009 **38** 200
- Zuschlagskriterien; unzulässige Betterbewertung von Angeboten, die lokale Subunternehmer berücksichtigen, beim Zuschlagskriterium "Qualität" 2015 **27** 187
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts; De-facto-Vergabe 2013 **37** 193
- Zuständigkeit gemäss § 38 SubmD 2009 **40** 210

Subsidiarität

- s. Migrationsrecht

Subvention

- s. Verjährung

T**Taxiwesen**

- Eine generelle Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Personenbeförderung erfordert eine gesetzliche Grundlage 2011 **50** 199
- Voraussetzungen der Vergabe von Standplätzen auf öffentlichem Grund 2011 **50** 199

Teilentscheid

- s. Vorentscheid

Teilnahmerechte

- Eine beschuldigte Person hat während der Untersuchung durch eine sachverständige Person kein Recht auf Teilnahme ihrer Verteidigung 2014 **4** 38

Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen

- Grundsatz der getrennten Einvernahme mehrerer Personen 2011 **20** 64

Teilung der Freizügigkeitsleistungen nach Ehescheidung

- Barauszahlung 2010 **15** 63
- Unmöglichkeit der Teilung nach WEF-Vorbezug 2012 **11** 71
- Verfahrenskosten 2010 **16** 66
- Vergleich 2010 **15** 63
- WEF-Vorbezug 2009 **20** 90, 2011 **27** 102

Tempo-30-Zone

- 2013 **97** 484
- 2014 **90** 447

Terrainveränderung

- Terrainveränderung in der Landwirtschaftszone; Bewilligungsfähigkeit aufgrund unsachgemässer Ausführung mit falschem Material verneint 2013 **93** 457

Terrassenhaus

- Berechnung der Terrassenfläche 2014 **87** 434
- Überdachte und vorspringende Terrassen zählen nicht zur Terrassenfläche 2011 **97** 440

terrassierte Bauweise

- 2009 **31** 153

Torwirkung

- Gestalterische Massnahmen mit Torwirkung im Ein- und Ausfahrtsbereich der Tempo-30-Zone 2014 **90** 447

Traktandenliste

- s. Gemeindeversammlung

Treppen

- s. Fluchtweg

Treu und Glauben

- s. Vertrauensschutz

U**Überführung**

- einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: durch eindeutige, den Steuerbehörden klar bekannt gegebene Behandlung in der Buchhaltung 2007 **22** 83
- Zeitpunkt der Überführung von landwirtschaftlichem Geschäfts- in Privatvermögen bei Umzonung und Abparzellierung 2014 **77** 381

Übergangsrecht

- s. Personalrecht

Überhaft

- 2014 **3** 35

Überspitzter Formalismus

- s. Politische Rechte
- s. Unterschrift

Überstellungsfrist

- s. Migrationsrecht

Übrige Einkünfte

- Entschädigung für den Rückzug der Einsprache gegen eine Baubewilligung 2015 **59** 325

Umweltrecht

- s. Kostenverteilung
- s. Lärmschutz
- s. Terrainveränderung

Umweltschutz

- s. Lärmschutz

Unabhängigkeit

- s. Anwaltskommission
- s. Anwaltskommission, Registereintrag

Unentgeltliche Rechtspflege

- Anspruch von Strafgefangenen auf unentgeltliche Rechtspflege 2013 **58** 352
- Beschwerdelegitimation der Gegenpartei 2012 **2** 29
- hohe Anforderungen an die Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung 2014 **8** 67
- Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2013 **75** 396

- Notwendigkeit einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistands in Verfahren betreffend Art. 308 ZGB 2013 **74** 394
- Verpflichtung der unterliegenden Partei zur Bezahlung der Parteientschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Gegenpartei 2013 **77** 400
- von Bezüglern von Ergänzungsleistungen 2010 **13** 57

Unentgeltliche Rechtsbeiständung

- im Verfahren vor Versicherungsgericht betreffend Teilung der Freizügigkeitsguthaben nach Ehescheidung 2008 **11** 51
- Unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen im Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren 2008 **52** 297
- Wahrt eine Kürzung der Sozialhilfe die Existenzsicherung nach § 15 Abs. 2 SPV, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters nur dann geboten, wenn besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre 2007 **45** 194

Unterhalt im Präliminarverfahren

- 2009 **1** 25

Unterhalt, ehelicher, Vernachlässigung

- Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31

Unterhaltsklage

- Gehörsverletzung, wenn das mit der Unmündigenunterhaltsklage befasste Gericht sich mit der schlichten Genehmigung eines zwischen dem Beistand und dem Vater des Kindes geschlossenen Unterhaltsvereinbarung begnügt, ohne die Kindsmutter angehört zu haben 2009 **3** 28

Unternehmensstrafrecht

- Zeitpunkt der Eröffnung einer Strafuntersuchung 2014 **93** 468

Unterschrift

- Die Unterschrift muss in räumlicher und zeitlicher Hinsicht nicht mit der Ausfertigung und dem Text zusammenfallen, solange der Bezug zur Beschwerdeschrift sichergestellt und die Identifikation gewährleistet ist. Wird auf eine Beschwerde eines Laien, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt, nicht eingetreten, liegt überspitzter Formalismus vor 2008 **51** 295

Unterschriftenregelung

- 2010 **78** 371

Unterstützungswohnsitz

- Bestimmung des interkantonalen Unterstützungswohnsitzes 2008 **39** 232
- Interkantonaler Unterstützungswohnsitz: Bei anerkannten Flüchtlingen, welche die Niederlassungsbewilligung erlangt haben, sind die Bestimmungen des ZUG über die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 20 i.V.m. Art. 4-10 ZUG) anwendbar 2008 **39** 232

- Interkantonaler Unterstützungswohnsitz: Voraussetzungen eines Richtigstellungsbegehrens nach Art. 28 ZUG 2008 **39** 232
- Keine Veränderung durch einen vorübergehenden Ferienaufenthalt im Ausland 2008 **37** 225

Untersuchungsgrundsatz

- Die Steuerbehörden müssen eigene Abklärungen durchführen und dürfen nicht ohne Weiteres auf eine ausserkantonale Veranlagung abstützen 2013 **86** 432
- Verfügen die Steuerbehörden in der Steuererklärung über Anhaltspunkte für eine mögliche andere steuerliche Qualifikation, so haben sie dies abzuklären 2014 **72** 361
- s. Noven
- s. Personalrecht

Untersuchungsmaxime

- s. Migrationsrecht

Unterzeichnungsbefugnis

- Mitarbeitenden des Kantons kommt bereits mit Erteilung der Ermächtigung Unterzeichnungsbefugnis zu, der Eintrag im Register der unterzeichnungsbefugten Personen hat deklaratorischen Charakter 2008 **109** 501

Urnenabstimmung

- s. Abstimmungsunterlagen

Urteil

- Ergänzung nach Rechtskraft 2009 **10** 53

Urteilseröffnung

- Die Zustellung von erstinstanzlichen Anordnungen einer fürsorglichen Unterbringung im Dispositiv ist unzulässig 2015 **13** 100

V**Veranlagungsverfahren**

- Abgrenzung Schätzungsverfahren/Veranlagungsverfahren 2013 **19** 101
- Veranlagung unter Vorbehalt 2014 **68** 348
- s. Feststellungsverfügung

Verdeckte Gewinnausschüttung

- "Darlehensgewährung" im Kontokorrentverhältnis 2008 **19** 82
- Die Beurteilung, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, erfolgt bei einem Kontokorrentverhältnis auf den Zeitpunkt der Saldoziehung 2008 **19** 82
- Die Beweislast für das Missverhältnis zwischen den gegenseitigen Leistungen trägt die Veranlagungsbehörde 2008 **19** 82

Vereinigung

- s. Parteientschädigung
- s. Verfahrenskosten

Verfahren

- Auf Einbürgerungsverfahren findet Art. 6 EMRK keine Anwendung 2010 **45** 239
- Auf Steuerverfahren findet Art. 6 EMRK keine Anwendung 2009 **54** 289
- Keine Wiederholung des Bewilligungsverfahrens wegen fehlender Zustimmung des für den Denkmalschutz zuständigen Departements zur Errichtung einer Mobilfunkanlage 2010 **89** 438
- Mangelndes Rechtsschutzinteresse zur Anfechtung einer Veranlagung 2014 **49** 292
- Mündliche Verhandlung 2009 **54** 289, 2010 **45** 239, 2011 **32** 123
- Reduktion eines Bauprojekts auf die erlaubten Dimensionen, Durchführung bzw. Nachholung eines Baugesuchsverfahrens 2012 **58** 327
- Verschulden bei verspäteter Leistung des Kostenvorschusses; keine Fristwiederherstellung 2014 **46** 279
- s. Migrationsrecht
- s. Personalrecht

Verfahrensbeteiligung

- im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren 2007 **52** 220

Verfahrensdauer

- Administrativverfahren: keine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer 2012 **13** 89
- Administrativverfahren: nach wie vor sinngemäße Anwendung der strafrechtlichen Verjährungsfristen 2012 **13** 89

Verfahrenshandlungen

- 2013 **1** 27

Verfahrenskosten

- 2009 **10** 53
- ausnahmsweise Kostenpflicht im Verfahren vor Versicherungsgericht bei mutwilliger Verletzung der Mitwirkungspflichten 2008 **12** 52
- Die Vereinigung von Beschwerdeverfahren verändert das Kostenrisiko der beteiligten Parteien nicht 2007 **56** 228
- Ein verminderter Bearbeitungsaufwand aus einer Vereinigung von Beschwerdeverfahren führt zu einer Reduktion der jeweiligen Staatsgebühr 2007 **56** 228
- Motivierungskosten sind Verfahrenskosten 2010 **12** 51
- Weiterverrechnung von Rechtsberatkosten im erstinstanzlichen Verfahren 2015 **86** 485

Verfahrensleitung

- 2011 **3** 30

Verfolgungsverjährung

- Kein Eintritt der Verfolgungsverjährung bei Rückweisung eines schuldigsprechenden erstinstanzlichen Urteils zu neuer Entscheidung 2010 **9** 46

Verfristung

- s. Migrationsrecht

Verfügung

- Der Entscheid über den Anspruch auf Ausstellung eines Entlassungszeugnisses hat Verfügungscharakter und ist mit Beschwerde anfechtbar 2010 **44** 234
- Verfügungsbegriff; kein Verfügungscharakter der periodischen Abwasser-Benützungsgebührenrechnungen der Gemeindeverwaltung 2015 **40** 257
- s. Personalrecht
- s. Schulrecht

Verfügungseröffnung

- 2013 **105** 550

Vergleich

- Einigung aller Parteien als Voraussetzung des Vergleichs im Beschwerdeverfahren 2013 **61** 360
- Verfahrenserledigung nach VRPG durch Vergleich/Vereinbarung 2013 **55** 346

Vergleich, gerichtlicher

- im Rahmen eines Eheschutzverfahrens 2013 **76** 398

Verhältnismässigkeit

- s. fürsorgereische Freiheitsentziehung
- s. Migrationsrecht
- s. Rayonverbot
- s. Zwangsmassnahmen
- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

Verjährung

- Nach Subventionsgesetz: analoge Anwendung von Art. 67 OR bzgl. Beginn der relativen Verjährungsfrist 2009 **74** 333
- öffentlich-rechtlicher Ansprüche 2009 **57** 295

Verkehrsordnung

- 2014 **90** 447

Verkehrswert

- 2007 **69** 272

Verletzung von Verfahrenspflichten

- Betätigung aufrichtiger Reue 2015 **69** 366

Verluste

- Übertragung eines Betriebes an einen Nahestehenden 2012 **35** 231
- Verlust bei der Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebes an einen Nachkommen 2008 **64** 331
- Verlustvortrag 2009 **66** 312

Vermögensertrag

- Teilsatzbesteuerung 2012 **42** 261

- Teilsatzverfahren 2012 **44** 267
- Zeitpunkt der Besteuerung einer Dividende 2014 **70** 358

Vermögenssteuer

- Dividendenentlastung für qualifizierte Beteiligungen an Unternehmungen mit Sitz im Ausland 2011 **72** 292
- keine Besteuerung von Vermögensteilen aus Güterrecht vor Rechtskraft eines Scheidungsurteils 2007 **65** 258
- Vermögensbewertung bei Beteiligungen von Ehegatten 2012 **17** 106

Versuch

- Strafzumessung bei echter Konkurrenz zwischen versuchtem und vollendetem Delikt 2010 **7** 45

Vertrag, öffentlichrechtlicher

- Aufklärungspflicht der Gegenpartei 2011 **75** 307
- Auslegung von sogenannten Bewirtschaftungsverträgen, bei unverschuldeter Teilunmöglichkeit 2008 **73** 363

Vertrauensschutz

- Nachweis nachteiliger Dispositionen, wenn diese in (behaupteten) Unterlassungen bestehen 2007 **51** 217
- Voraussetzungen für die Verbindlichkeit einer unrichtigen Auskunft 2007 **51** 217
- s. Migrationsrecht

Vertretung, anwaltliche

- Vollmacht für eine bestimmte Steuerperiode bezieht sich nicht automatisch auch auf Verfahren, die andere Steuerperioden betreffen 2007 **48** 211

Vertretung, gewerbsmässige

- 2013 **72** 389

Verursacher

- "Verursacher" gemäss Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167

Verwaltungsrat

- s. Parteientschädigung

Verwaltungsrechtspflege

- Anfechtbarkeit der regierungsrätlichen Behandlung einer Aufsichtsanzeige 2014 **53** 307

Verwaltungszwang

- Anordnung zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; Qualifikation als nicht selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid auf dem Weg zum Wiederherstellungsbefehl 2014 **48** 286
- Die Prüfung der (nachträglichen) Bewilligungsfähigkeit einer rechtswidrigen Baute im Beseitigungsverfahren setzt nicht in jedem Fall die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens voraus 2011 **33** 125

Verwarnung

- 2014 **97** 491
- s. Migrationsrecht

Vollstreckung

- Eine Verfügung mit Fristansetzung zur Erfüllung von Auflagen einer Baubewilligung ist ein verfahrensleitender Zwischenentscheid im Vollstreckungsverfahren 2010 **49** 261
- Festsetzung des Vollzugsbeginns beim Führerausweisentzug 2013 **56** 349
- Geltung der Rechtsstillstandsfristen im Beschwerdeverfahren gegen Vollstreckungsentscheide 2013 **57** 352
- Keine Beurteilung der vorzeitigen Wiedererteilung des Führerausweises im Beschwerdeverfahren gegen den Vollstreckungsentscheid 2013 **56** 349
- Keine provisorische Rechtsöffnung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen 2009 **58** 296
- Verfahrensetappen im Vollstreckungsverfahren 2011 **61** 259
- Verhältnis des Vollstreckungsverfahrens zu § 159 BauG 2011 **62** 262
- Vollstreckbarkeit von Auflagen einer Baubewilligung 2015 **41** 267
- Wiederholte Vollstreckungsverfügungen sind anfechtbare Entscheide 2011 **61** 259
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide der Staatsanwaltschaft betreffend die Einziehung von Gegenständen 2012 **32** 221
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht 2010 **49** 261
- Zwangsandrohung in der Sachverfügung nach § 81 Abs. 2 VRPG 2011 **62** 262

Voranfrage

- Abgrenzung der Auskunft i.S.v. § 28 ABauV zum Vorentscheid 2007 **30** 105
- Befangenheit der Baukommission 2009 **35** 181
- Gegenstand der Voranfrage 2007 **30** 105
- öffentliche Auflage von Voranfrageakten im Baubewilligungsverfahren 2007 **30** 105
- Vorbefassung der mit der Voranfrage befassten Behörde im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren 2007 **30** 105
- Zulässigkeit 2009 **35** 181

Vorbefassung

- Befangenheit wegen Vorbefassung 2008 **3** 29
- s. Voranfrage

Vorbereitung der Heirat

- s. Migrationsrecht

Vorbereitungshaft

- s. Migrationsrecht

Vordatierte Sendung

- s. Fristwiederherstellung

Vorentscheid

- Abgrenzung zur Auskunft i.S.v. § 28 ABauV 2007 **30** 105
- Anforderungen an die Publikation des Vorentscheidgesuchs 2008 **28** 169
- Auch für einen Vorentscheid gilt als Sachentscheidsvoraussetzung das Erfordernis des schutzwürdigen eigenen und aktuellen Interesses. Dieses ist zu bejahen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die gesuchstellende Person ein Bauvorhaben tatsächlich realisieren kann und wird 2007 **116** 442
- Zulässigkeit 2008 **28** 169

Vormundschaftliche Massnahme

- Abklärung vormundschaftlicher Massnahmen bei einer Zuweisung in eine Sonderschule. 2007 **119** 457

Vorschlagsrecht

- Der fehlende Hinweis auf das Vorschlagsrecht hinsichtlich des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin stellt eine formelle Rechtsverweigerung dar 2013 **65** 370

Vorsorgeauftrag

- Anforderungen an die Eignungsprüfung des Vorsorgebeauftragten 2014 **56** 312

Vorsorgeausgleich

- Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31

Vorsorgeleistung

- Besteuerung von Vorsorgeleistungen der 2. Säule 2015 **61** 339

Vorsorgeprinzip

- Weitere betriebliche Massnahmen gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG für ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen 2009 **104** 460

Vorsorgliche Massnahme

- s. Personalrecht
- s. Schulrecht

Vorsorglicher Sicherungsentzug

- s. Strassenverkehrsrecht

Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

- Beschränkungen der Freiheitsrechte von Strafgefangenen (Besuchsmodalitäten) 2013 **45** 279

W**Waffenrecht**

- Ausnahmegewilligung zum Erwerb einer Serief Feuerwaffe zu Sammelzwecken 2007 **47** 203

- Voraussetzungen für eine vorläufige Waffenbeschlagnahmung 2008 **48** 271

Wanderwege

- Brücken sind Bauten einer bewilligungspflichtigen Nutzung eines Gewässers und damit Eigentum des Strasseneigentümers 2010 **29** 156
- Der Kanton hat nur jene Wanderwege des kantonalen Wanderwegnetzes zu unterhalten, die keinem anderen Zweck dienen bzw. denen keine andere (Erschliessungs-) Funktion zukommt 2010 **29** 156

Warnungsentzug

- s. Entzug des Führerausweises

Wasserrechte

- s. ehehafte Wasserrechte

Wegweisung

- s. Migrationsrecht
- s. Polizeiwesen

Wegweisungsentscheid

- s. Migrationsrecht

Weidzaun

- Mit einem "Weidezaun" werden weidende Tiere umzäunt; zu anderen Zwecken umzäunte Flächen - z.B. für Hunde oder andere Heimtiere - fallen nicht unter dieses Privileg 2011 **95** 425

Weihnachtsbeleuchtung

- immissionsrechtliche Beurteilung einer Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Weiterbildungskosten

- Abziehbarkeit der Kosten von Sprachkursen 2015 **62** 343
- Kosten für ein Vollzeit-Fachhochschulstudium können von Einkommen aus Vermögenserträgen nicht als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden 2013 **79** 409
- Kosten für eine Haushaltshilfe 2009 **62** 306
- Kosten für Schulbesuch im Rahmen der Lehre 2008 **62** 328

Wertschriftenhändler

- Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel als Nebenerwerbstätigkeit kann selbst bei einer einzigen Wertschriftentransaktion vorliegen 2007 **21** 83

Widerruf

- 2013 **103** 541
- Rückwirkende Einstellung der Sozialhilfe als Widerruf 2010 **38** 206
- Widerruf einer Verfügung mit fehlerhaft berechnetem Basiswert zur Bestimmung des Übergangsbeitrags gemäss Art. 84 ff. DZV 2015 **31** 207

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Wiederaufnahme

- Sorgfalt des Gesuchstellers bei Wiederaufnahme wegen unechter Noven 2014 **52** 303
- Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens trotz hängiger Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 2014 **52** 303

Wiedererwägung

- 2013 **103** 541

Wiederherstellung der Frist

- Voraussetzungen 2007 **48** 211

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

- s. Verwaltungszwang

Wildschadenabschätzung

- s. Beweiswürdigung

Windenergieanlage

- Planungspflicht nach Art. 2 RPG/Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG (Anwendungsfall einer nicht UVP-pflichtigen Windeenergieanlage in einer Landschaftsschutzzone) 2012 **59** 328

Wirtschaftliche Aufklärung

- 2014 **97** 491

Wirtschaftsfreiheit

- s. Taxiwesen

Wohnrecht

- Aufgabe eines Wohnrechts gegen Entgelt und steuerliche Berücksichtigung 2015 **16** 117
- Steuerliche Beurteilung eines nach dem Kauf erloschenen Wohnrechts bei einem späteren Verkauf 2015 **15** 112

Wohnsitzbegriff

- Bei den Familienzulagen 2011 **24** 89

Z**Zahlung fremder Schulden**

- 2013 **66** 371

Zahnarzt

- 2014 **97** 491

Zeugnisverweigerungsrecht

- Die über eine Amtsgeheimnisentbindung entscheidende vorgesetzte Behörde darf nicht über das Vorhandensein eines Zeugnisverweigerungsrechts befinden 2013 **102** 533

Zivilschutz

- Der Kanton gibt Ersatzbeiträge zur Finanzierung des Erwerbs von Material für den Bevölkerungs- und Zivilschutz nur für die Beschaffung von standardisiertem Material frei 2015 **85** 481

Zonenkonformität

- Alterswohnungen in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 2015 **77** 420
- Die Baubewilligung für ein nutzungsplankonformes Bauvorhaben darf nicht mit der Begründung verweigert werden, das Vorhaben widerspreche dem kantonalen Richtplan 2013 **94** 462
- Einkaufsanlage in Industriezone 2009 **34** 176
- hobbymässige Haltung von drei Pferden 2012 **60** 336
- Hühnerhaltung und -zucht in einer Wohnzone 2012 **19** 122
- Kindertagesstätten in einer Wohnzone 2010 **27** 142
- Rechtmässigkeit der Beschränkung der Haltung von maximal vier Hunden in einer Dorfzone 2011 **34** 127
- Tankstellenshop in der Dorfzone 2009 **36** 182
- Umnutzung eines ehemaligen Restaurants in Vereinslokal mit Andachts- und Aufenthaltsraum, Schulungsräumen und Büros ist in konkreter Wohn- und Gewerbezone WG2 zonenkonform 2015 **25** 173

Zumutbarkeit der Rückkehr

- s. Migrationsrecht

Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

- Zuständigkeit des Versicherungsgerichts 2013 **8** 48

Zuschlag für zusätzliche Verhandlung

- Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308

Zuständigkeit

- 2013 **103** 541
- Abgrenzung zwischen Kindesschutzbehörde und Scheidungsgericht: umfassende Regelung der Eltern-Kind-Beziehung durch Scheidungsgericht 2013 **63** 367
- Bei der Überprüfung von Baubewilligungen für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist der Regierungsrat an die Beurteilung durch das zuständige Bundesamt gebunden 2009 **101** 449
- Das BKS ist unabhängig der Unterhaltsregelungen im Innenverhältnis Vater - Mutter - Kinder berechtigt, im Aussenverhältnis Gemeinde - Eltern die Elternbeiträge für Tagessonderschulen für die leiblichen Kinder beiden Eltern teilen gemeinsam aufzuerlegen 2011 **100** 461
- der Jugendanwaltschaft, den Vollzugsort der Sicherheitshaft im Jugendstrafverfahren zu bestimmen 2014 **92** 463
- Die fehlende sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist als schwerer Verfahrensfehler zu betrachten, welcher Nichtigkeit des Strafbefehls zur Folge hat 2011 **22** 75

- Für die Erteilung von Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets 2015 **76** 417
- Rechtsmittelweg gegen ablehnende Bürgerrechtsentscheide der Gemeindeversammlung 2009 **48** 261
- s. Anwaltskommission
- s. Einbürgerung (ordentliche)
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung

Zuständigkeit des Regierungsrats

- Bei Beschwerde gegen Baubewilligung, wenn Teilentscheid des BVU integrierender Bestandteil der Baubewilligung ist und mit der Beschwerde die Aufhebung der Baubewilligung als Ganzes beantragt wird 2015 **23** 165

Zuständigkeit des Steuerrekursgerichts

- Für Nichteintretensentscheide des Kantonalen Steueramts betreffend Verfahrenspflichtenverletzung 2011 **73** 298

Zuständigkeit des Versicherungsgerichts

- bei ungerechtfertigter Bereicherung in Verfahren betreffend Zusatzversicherung zur sozialen Krankenkasse 2013 **8** 48

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

- Für Beschwerden gegen Entscheide der Beschwerdekommision FHNW über Prüfungsergebnisse 2010 **42** 225
- Für Beschwerden gegen Rückweisungsentscheide des BVU 2011 **59** 253
- Für Beschwerden gegen verfahrensleitende Zwischenentscheide im Vollstreckungsverfahren 2010 **49** 261
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei öffentlichen Vergaben (Submissionen) unterhalb der Schwellenwerte für das Einladungsverfahren 2007 **37** 153

Zustellung

- 2013 **105** 550

Zustellungsfiktion

- Ab wann kann die Kenntnis des Verfügungsinhalts unterstellt werden? 2007 **48** 211
- s. Migrationsrecht

Zuwendungen

- s. Parteibeiträge

Zwangskastration

- 2013 **46** 285

Zwangsmassnahmen

- 2013 **46** 285
- Bei einer Einweisung zur Untersuchung sind Zwangsmassnahmen nur bei akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung zulässig 2007 **41** 177

- Die Isolation zwecks pädagogischer Massnahme ist unverhältnismässig 2007 **41** 177

Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

- Isolation ist keine zusätzliche Zwangsmassnahme bei Haft 2008 **36** 207
- Strenge Voraussetzungen für Zwangsmedikation 2008 **36** 207
- Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen gemäss § 241a Abs. 2 lit. a StPO im Vergleich zu lit. b (vgl. auch AGVE 2008, S. 207 ff.) 2009 **41** 221

Zwangsmedikation

- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

Zwangsvollstreckungsverfahren

- s. Stromgebühren

Zwischenentscheid

- Voraussetzungen für die Anfechtung von Rückweisungsentscheiden 2013 **20** 106, 2014 **48** 286
- Voraussetzungen für eine selbständige Anfechtbarkeit verfahrensleitender Zwischenentscheide 2008 **53** 301
- s. Entscheid

Gesetzesregister 2007-2015

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)

Gesetzesregister 2015

Bundeserlasse

- 0.101** *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)*
- Art. 5 **Abs. 1 lit. f**
- 2014 17 122
- 0.105** *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Folterschutzkonvention) vom 10. Dezember 1984*
- Art. 3 **Ziff. 1**
- 2007 98 343
- 0.107** *Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention, KRK)*
- Art. 37 **lit. a**
- 2014 15 113
lit. c
- 2014 15 113
- 0.142.112.681** *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (FZA) vom 21. Juni 1999*
- Art. 1 **lit. b**
- 2008 86 405
- 2010 77 364
- Art. 2 **Abs. 4 Anhang I**
- 2008 86 405
- Art. 5 - 2008 86 405
Abs. 1
- 2008 89 413
- 2010 77 364
- Anhang I 2010 97 469
Abs. 2

- Art. 7 - Anhang I 2010 **97** 469
Abs. 1 Anhang I
- 2008 **89** 413
Abs. 2 Anhang I
- 2008 **89** 413
Abs. 3 Anhang I
- 2008 **89** 413
- Art. 20 **Abs. 2 Anhang I**
- 2008 **89** 413
- Art. 24 **Abs. 1**
- Anhang I 2007 **96** 338
- 0.142.30** *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951*
- Art. 33 **Abs. 1**
- 2007 **98** 343
- 0.142.392.68** *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags vom 26. Oktober 2004 (DAA)*
- Art. 1 - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II Verordnung) 2009 **80** 367
- 2010 **67** 329
- 2010 **68** 331
- 2011 **82** 341
- Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 (Dublin-II Durchführungsverordnung) 2011 **82** 341
- Art. 7 **Abs. 1 lit. a**
- 2011 **82** 341
- Art. 10 **Abs. 1**
- 2009 **80** 367
- Art. 16 **Abs. 1**
- 2009 **80** 367
- Art. 17 **Abs. 1**
- 2009 **80** 367
Abs. 2
- 2009 **80** 367

- Art. 18 **Abs. 7**
- 2009 **80** 367
- Art. 19 **Abs. 2**
- 2009 **80** 367
- 2011 **82** 341
Abs. 3
- 2009 **80** 367
- 2010 **68** 331
Abs. 4
- 2010 **68** 331
- Art. 20 **Abs. 1**
- 2009 **80** 367
Abs. 2
- 2009 **80** 367
- 2010 **67** 329
- Art. 1 - Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom
2. September 2003 (Dublin-Durchführungsverordnung)
- 2011 **82** 341
Art. 7 **Abs. 1**, lit. a
- 2011 **82** 341
- 0.172.052.68** *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (BilatAbk)*
- Art. 3 **Abs. 2** lit. f/ii
- 2014 **34** 196
Abs. 7
- 2014 **34** 196
- Anhang IV B-Schweiz
lit. b
- 2014 **34** 198
- Anhang VIII **lit. a**
- 2014 **34** 196
- 0.274.12** *Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht (Hue54)*
- Art. 17 **Abs. 1**
- 2015 **52** 307

0.351.913.61 *Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung*

- I - 2010 76 359
- IIIA - 2010 76 359

0.632.231.422 *Government Procurement Agreement (GPA) (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1996)*

- Anhang I Annex 3 Ziff. II 2014 34 196
- Anhang I Annex 3 Note 1 2014 34 196
- Anhang I Annex 4 2014 35 199

0.672.933.61 *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 2. Oktober 1996 (DBA)*

- Art. 1 - 2015 14 107
- Art. 2 **Ziff. 2 lit. a**
- 2015 14 107
- Art. 21 **Ziff. 3**
- 2015 14 107
- Art. 23 **Ziff. 1 lit. a**
- 2015 14 107

101 *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999*

- Art. 5 - 2009 43 227
- Abs. 1**
 - 2012 22 150
 - 2013 41 241
 - 2013 42 256
- Abs. 2**
 - 2007 33 134
 - 2008 29 172
 - 2009 97 434
 - 2012 18 113
 - 2013 56 349
 - 2014 41 223
- Abs. 3**
 - 2007 108 393

-
	- 2008 25 151
Art. 7	- 2013 44 269
Art. 8	- 2010 28 153
	- 2013 46 285
	Abs. 1
	- 2007 77 300
	- 2009 18 84
	- 2009 99 439
	- 2012 29 199
	- 2012 30 206
	- 2013 51 315
	- 2015 25 173
	- 2015 81 457
	Abs. 2
	- 2015 81 457
	Abs. 3
	- 2013 51 315
	- 2014 43 241
	Abs. 4
	- 2015 81 457
Art. 9	- 2007 33 134
	- 2008 29 172
	- 2008 51 295
	- 2009 11 57
	- 2009 97 434
	- 2011 89 361
	- 2012 29 199
	- 2013 59 355
	- 2014 6 49
	- 2014 68 348
	- 2015 9 70
Art. 10	Abs. 2
	- 2013 44 269
	- 2013 45 279
Art. 12	- 2014 36 203
	- 2014 38 210
Art. 13	Abs. 1
	- 2013 49 305
Art. 14	- 2013 46 285
Art. 15	- 2015 25 173
Art. 19	- 2012 30 206
Art. 24	Abs. 1
	- Meldewesen 2011 103 472
Art. 25	Abs. 3
	- 2007 98 343
Art. 26	- 2014 28 165

-
- Art. 27 - 2015 **26** 178
- 2012 **18** 113
- 2013 **41** 241
- 2013 **42** 256
- 2014 **26** 157
- 2014 **41** 223
- 2015 **26** 178
- Art. 29 - 2013 **104** 545
Abs. 1
- 2007 **30** 105
- 2008 **51** 295
- 2012 **13** 89
Abs. 2
- 2008 **57** 308
- 2008 **59** 312
- 2008 **71** 350
- 2008 **98** 461
- 2010 **81** 396
- 2011 **3** 30
- 2011 **92** 393
- 2012 **23** 163
- 2012 **66** 363
- 2013 **81** 416
Abs. 3
- 2013 **58** 352
- Art. 29a - 2009 **37** 197
- 2009 **48** 261
- 2010 **42** 225
- 2011 **48** 188
- 2014 **40** 218
- Art. 30 **Abs. 1**
- 2007 **30** 105
- 2009 **6** 36
- 2013 **104** 545
Abs. 3
- 2014 **93** 468
- Art. 31 **Abs. 2**
- 2015 **13** 100
- Art. 32 - 2012 **9** 57
- Art. 35 **Abs. 2**
- 2012 **66** 363
- Art. 36 - 2009 **43** 227
- 2011 **50** 199
- 2013 **40** 223
- 2014 **26** 157
Abs. 1

- 2007 **31** 117
- 2013 **41** 241
- 2013 **42** 256
- Abs. 3**
- 2013 **45** 279
- 2014 **41** 223
- Art. 50 **Abs. 1**
- 2008 **45** 262
- 2011 **50** 199
- 2013 **44** 269
- Art. 51 **Abs. 1**
- 2007 **31** 117
- Art. 74 **Abs. 1**
- 2010 **27** 142
- Art. 78 **Abs. 1**
- 2013 **34** 173
- Art. 91 - 2009 **18** 84
- Art. 104 **Abs. 1**
- 2008 **72** 355
- Art. 119 **Abs. 2 lit. g**
- 2007 **2** 25
- Art. 164 - 2014 **89** 441
- Art. 182 **Abs. 1**
- 2014 **89** 441
- Art. 191c - 2015 **36** 233

- 120** *Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997*
- 2013 **40** 223

- 120.2** *Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) vom 27. Juni 2001*
- 2013 **40** 223

- 141.0** *Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) vom 29. September 1952 (Stand 1. Januar 2009)*
- Art. 14 - 2010 **45** 239
- 2010 **46** 251
- 2012 **66** 363
- lit. a**
- 2013 **43** 261
- lit. b**

- 2013 **43** 261
- lit. c**
- 2011 **55** 231
- Art. 50 - 2009 **48** 261
- Art. 51 - 2009 **48** 261

142.20 *(ausser Kraft) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931*

- Art. 9 **Abs. 3 lit. c**
 - 2008 **91** 423
- Abs. 4 lit. a**
 - 2008 **90** 420
- Art. 13b **Abs. 1 lit. c**
 - 2007 **82** 313
 - 2007 **83** 314
 - 2007 **84** 316
- Abs. 3**
 - 2007 **88** 321
- Art. 13c **Abs. 2^{bis}**
 - 2007 **81** 313
- Abs. 5 lit. a**
 - 2007 **80** 313
 - 2007 **82** 313
- Art. 13e **Abs. 1 lit. b**
 - 2007 **91** 324
- Art. 13g **Abs. 1**
 - 2007 **90** 322
- Art. 13i **Abs. 1**
 - 2007 **89** 321
- Art. 14 **Abs. 3**
 - 2007 **92** 327
- Abs. 4**
 - 2007 **92** 327
- Art. 14a **Abs. 1**
 - 2007 **99** 348
- Abs. 4**
 - 2007 **98** 343

142.20 *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005*

- Art. 2 **Abs. 2**
 - 2013 **29** 142
- Art. 10 **Abs. 2**
 - 2009 **90** 389

- Art. 17 **Abs. 1**
 - 2009 **91** 395
 Abs. 2
 - 2009 **91** 395
- Art. 28 **lit. b**
 - 2015 **21** 141
- Art. 30 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **23** 131
 - 2014 **24** 140
 Abs. 1 lit. k
 - 2010 **74** 349
- Art. 33 - 2014 **23** 131
 - 2014 **24** 140
- Art. 41 **Abs. 1**
 - 2009 **90** 389
- Art. 47 - 2011 **89** 361
 - 2014 **22** 130
 Abs. 1
 - 2011 **89** 361
 - 2014 **22** 130
 Abs. 3
 - 2011 **89** 361
 - 2014 **22** 130
- Art. 50 **Abs. 1 lit. a**
 - 2011 **85** 347
 - 2014 **20** 125
 Abs. 1 lit. b
 - 2009 **86** 384
 - 2011 **86** 350
 - 2011 **87** 354
 Abs. 2
 - 2009 **86** 384
 - 2011 **87** 354
- Art. 61 **Abs. 1 lit. a**
 - 2010 **74** 349
 Abs. 2
 - 2010 **74** 349
- Art. 62 **Abs. 1 lit. b**
 - 2009 **87** 387
 lit. a
 - 2013 **31** 143
 lit. b
 - 2013 **28** 126
- Art. 63 **Abs. 1 lit. a**
 - 2009 **87** 387
 Abs. 1 lit. b

- 2013 **32** 145
- Abs. 1 lit. c**
- 2012 **54** 302
- Abs. 2**
- 2013 **28** 126
- 2013 **32** 145
- Art. 64 **Abs. 1**
- 2012 **52** 291
- Abs. 1 lit. a**
- 2011 **80** 337
- 2012 **50** 286
- Abs. 1 lit. b**
- 2012 **50** 286
- Abs. 2**
- 2013 **26** 124
- Art. 64a **Abs. 1**
- 2011 **80** 337
- 2012 **52** 291
- Art. 66 **Abs. 2**
- 2009 **92** 405
- Art. 69 **Abs. 1**
- 2011 **81** 339
- Abs. 1 lit. a**
- 2009 **81** 372
- Abs. 2**
- 2009 **81** 372
- 2009 **79** 366
- Art. 73 **Abs. 1**
- 2012 **49** 283
- Art. 74 **Abs. 1 lit. a**
- 2012 **51** 287
- 2013 **22** 116
- Art. 75 **Abs. 1**
- 2013 **23** 118
- 2013 **27** 124
- 2014 **13** 105
- Abs. 1 lit. c**
- 2013 **23** 118
- 2013 **26** 124
- 2014 **13** 105
- Abs. 1 lit. f**
- 2013 **27** 124
- 2009 **79** 366
- 2014 **13** 105
- Art. 76 **Abs. 1**
- 2011 **79** 335

Abs. 1 lit. a

- 2014 **13** 105

Abs. 1 lit. b

- 2014 **16** 117

Abs. 1 lit. b Ziff. 2

- 2008 **77** 389

Abs. 1 lit. b Ziff. 3

- 2009 **82** 377

- 2009 **83** 378

- 2009 **84** 379

- 2010 **63** 327

- 2010 **64** 327

- 2010 **65** 327

- 2010 **69** 334

Abs. 1 lit. b Ziff. 4

- 2010 **63** 327

- 2010 **64** 327

Abs. 1 lit. b Ziff. 6

- 2011 **81** 339

- 2011 **82** 341

- 2012 **48** 283

Abs. 3

- 2009 **77** 359

Abs. 4

- 2008 **78** 390

- 2010 **72** 343

- 2014 **17** 120

Art. 77

Abs. 1

- 2013 **21** 115

Abs. 1 lit. c

- 2013 **21** 115

Art. 80

Abs. 2

- 2012 **48** 283

- 2012 **49** 283

Abs. 2^{bis}

- 2012 **48** 283

Abs. 4

- 2014 **14** 110

- 2014 **15** 113

Abs. 5

- 2010 **71** 339

Abs. 6 lit. a

- 2008 **79** 393

- 2009 **80** 367

- 2011 **81** 339

- 2014 **18** 122

- Art. 81 **Abs. 1**
 - 2013 **25** 122
 Abs. 2
 - 2008 **81** 399
 - 2008 **82** 400
 - 2008 **83** 401
 - 2010 **73** 344
 Abs. 3
 - 2014 **15** 113
- Art. 83 **Abs. 3**
 - 2015 **20** 137
 Abs. 4
 - 2015 **20** 137
 Abs. 7
 - 2015 **20** 137
- Art. 84 **Abs. 5**
 - 2014 **23** 131
 - 2014 **24** 140
- Art. 96 **Abs. 1**
 - 2013 **28** 126
 - 2013 **30** 142
 - 2013 **31** 143
 - 2013 **32** 145
 Abs. 2
 - 2010 **97** 469
 - 2013 **28** 126
- Art. 126 **Abs. 1**
 - 2009 **88** 387
 Abs. 3
 - 2011 **89** 361

142.201 *Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007*

- Art. 6 - 2014 **43** 241
 Abs. 1
 - 2009 **91** 395
- Art. 10 **Abs. 1**
 - 2009 **90** 389
- Art. 11 **Abs. 1**
 - 2008 **90** 420
- Art. 25 **Abs. 2**
 - 2015 **21** 141
 Abs. 2 lit. b
 - 2015 **21** 141
- Art. 31 **Abs. 1**

- 2014 **23** 131
- 2014 **24** 140
- Art. 49 - 2010 **74** 349
- Abs. 1**
- 2010 **74** 349
- Art. 71 - 2009 **90** 389
- Art. 72 - 2009 **90** 389
- Art. 77 **Abs. 1 lit. b**
- 2011 **88** 357
- Abs. 4 lit. b**
- 2014 **20** 125
- Art. 79 - 2010 **74** 349
- Abs. 1**
- 2010 **74** 349
- Abs. 2**
- 2010 **74** 349

- 142.203** *Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002 (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)*

- Art. 9 - 2008 **86** 405
- Art. 14 - 2008 **86** 405
- Art. 20 - 2007 **96** 338

- 142.205** *Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 27. Oktober 2007*

- Art. 7 - 2010 **45** 239

- 142.281** *Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) vom 11. August 1999*

- Art. 26c - 2013 **26** 124

- 142.31** *Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)*

- Art. 3 **Abs. 1**
- 2007 **98** 343
- Art. 5 **Abs. 1**

- Art. 8 - 2007 **98** 343
 Abs. 4
 - 2007 **83** 314
- Art. 12 **Abs. 1**
 - 2011 **82** 341
- Art. 42 - 2012 **50** 286
- Art. 48 - 2008 **76** 387
- Art. 107a - 2011 **81** 339
- Art. 108 **Abs. 2**
 - 2011 **81** 339
- 151.1** ***Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)***
- Art. 3 - 2014 **43** 241
 Abs. 2
 - 2013 **51** 315
- Art. 6 - 2013 **51** 315
- 151.3** ***Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002***
- Art. 2 **Abs. 1**
 - 2012 **15** 100
 - 2012 **16** 102
 Abs. 2
 - 2015 **81** 457
 Abs. 5
 - 2015 **81** 457
- Art. 3 **lit. a**
 - 2015 **74** 397
 lit. f
 - 2015 **81** 457
- Art. 5 **Abs. 2**
 - 2015 **81** 457
- Art. 7 - 2015 **81** 457
- Art. 8 **Abs. 2**
 - 2015 **81** 457
- Art. 10 - 2015 **81** 457
- Art. 11 - 2011 **35** 133
- Art. 12 - 2011 **35** 133
 Abs. 1
 - 2015 **74** 397

151.31 *Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003*

Art. 2 **lit. c**
- 2015 74 397

161.1 *Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976*

Art. 61 - 2011 54 225
Art. 77 **Abs. 1 lit. b**
- 2015 84 477
Art. 83 - 2015 84 477

172.021 *Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968*

Art. 5 - 2015 40 257
 Abs. 1
- 2011 47 185
Art. 25 - 2011 47 185
Art. 25a - 2011 48 188

172.056.11 *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 11. Dezember 1995*

Art. 15a - 2013 37 193

172.220.1 *Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000*

Art. 12 **Abs. 6 lit. b**
- 2007 101 355
 Abs. 6 lit. c
- 2007 101 355
Art. 25 - 2015 37 243

173.110 *Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflege [OG])*

Art. 103 **lit. a**
- 2007 72 286

173.110 ***Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005***

Art. 83 - 2009 **48** 261
Art. 86 - 2009 **37** 197

Abs. 2

- 2010 **42** 225

Abs. 3

- 2009 **48** 261

- 2014 **40** 218

Art. 89

Abs. 1

- 2007 **72** 286

- 2010 **33** 182

- 2010 **50** 263

Art. 93

Abs. 1

- 2011 **59** 253

- 2013 **20** 106

Art. 113

- 2009 **48** 261

Art. 114

- 2009 **37** 197

Art. 125

- 2014 **52** 303

173.713.162 ***Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BstKR) vom 31. August 2010***

Art. 21

Abs. 4

- 2011 **19** 64

210 ***Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907***

Art. 2 - 2007 **108** 393
 - 2008 **73** 363

Abs. 2

- 2007 **103** 364

- 2008 **72** 355

- 2011 **91** 383

Art. 8

- 2007 **103** 364

- 2009 **74** 333

- 2013 **101** 529

Art. 16

- 2008 **36** 207

Art. 23

Abs. 1

- 2014 **37** 204

- 2007 **43** 184

Art. 26

Abs. 2

Art. 28

- 2011 **26** 98

- Art. 28a **Abs. 1**
- 2015 **45** 285
- Art. 28 ff. - 2014 **97** 491
- Art. 122 - 2007 **16** 65
- 2011 **27** 102
- Abs. 1**
- 2007 **14** 61
- Art. 122 ff. - 2007 **7** 39
- Art. 123 f. - 2012 **11** 71
- Art. 124 - 2007 **14** 61
- 2007 **16** 65
- Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den
 scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von
 Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31
- Art. 131 **Abs. 1**
- 2011 **46** 179
- Art. 135 **Abs. 1**
- 2007 **16** 65
- Art. 137 - 2009 **1** 25
- Art. 141 - 2007 **15** 64
- Art. 142 - 2009 **20** 90
- 2010 **15** 63
- Abs. 2**
- 2007 **14** 61
- 2010 **2** 39
- Art. 146 - 2010 **2** 39
- Art. 148 **Abs. 2**
- 2007 **14** 61
- Art. 176 - 2009 **2** 28
- Art. 177 - 2014 **66** 339
- Art. 260 ff. - 2012 **7** 51
- Art. 264 ff. - 2011 **53** 219
- Art. 268a - 2011 **53** 219
- Art. 273 **Abs. 1**
- 2013 **67** 376
- Art. 277 - 2015 **18** 123
- Art. 279 - 2009 **3** 28
- Art. 285 - 2015 **49** 297
- Art. 287 **Abs. 1**
- 2014 **63** 333
- Abs. 3**
- 2009 **3** 28
- 2014 **63** 333
- Art. 290 - 2011 **46** 179
- Art. 294 **Abs. 1**
- 2013 **64** 369
- Art. 301 **Abs. 1**

- 2007 **119** 457
- Abs. 2**
- 2007 **119** 457
- Art. 307 **Abs. 1**
- 2007 **119** 457
- 2010 **1** 25
- Art. 307 ff. - 2007 **119** 457
- Art. 310 - 2007 **119** 457
- 2010 **1** 25
- 2013 **63** 367
- Abs. 1**
- 2007 **119** 457
- Art. 311 **Abs. 1**
- 2013 **62** 365
- Art. 314 **Abs. 1**
- 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- Art. 315 - 2007 **119** 457
- Art. 315a - 2007 **119** 457
- 2013 **63** 367
- Art. 315b - 2007 **119** 457
- Art. 363 **Abs. 2 Ziff. 3**
- 2014 **56** 312
- Art. 378 **Abs. 1**
- 2013 **46** 285
- Art. 383 - 2013 **16** 86
- Art. 394 - 2014 **61** 320
- Art. 395 - 2014 **61** 320
- Art. 397a **Abs. 1**
- 2007 **42** 180
- 2007 **43** 184
- Abs. 3**
- 2007 **43** 184
- 2008 **35** 205
- 2010 **36** 197
- Art. 397b **Abs. 1**
- 2007 **43** 184
- Abs. 2**
- 2007 **43** 184
- Art. 398 - 2014 **61** 320
- Art. 401 **Abs. 1**
- 2013 **65** 370
- Art. 404 **Abs. 3**
- 2015 **47** 291
- Art. 415 **Abs. 2**
- 2014 **60** 318

- Art. 416 **Abs. 3**
- 2015 **48** 293
- Art. 425 - 2014 **55** 311
- 2014 **58** 316
- Art. 426 **Abs. 1**
- 2013 **11** 56
- 2015 **13** 100
- Art. 428 - 2015 **12** 94
Abs. 2
- 2013 **12** 59
- Art. 430 **Abs. 2**
- 2015 **13** 100
- Art. 432 - 2014 **8** 67
- Art. 433 - 2013 **10** 53
- Art. 434 - 2013 **46** 285
Abs. 1 Ziff. 2
- 2013 **13** 64
- Art. 435 - 2013 **46** 285
- Art. 437 - 2013 **15** 78
Abs. 1
- 2015 **11** 85
- 2013 **16** 86
- Art. 438 **Abs. 1 Ziff. 4**
- Art. 439 - 2013 **10** 53
- 2015 **11** 85
- Art. 440 ff. **Abs. 2**
- Art. 443 - 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- Art. 445 **Abs. 1**
- 2013 **14** 74
- Art. 446 - 2015 **11** 85
- 2015 **12** 94
- Art. 447 - 2015 **11** 85
- 2015 **12** 94
- 2015 **13** 100
Abs. 2
- 2013 **17** 95
- Art. 449 **Abs. 1**
- 2013 **14** 74
- Art. 449a - 2014 **8** 67
- Art. 450 **Abs. 1**
- 2014 **8** 67
- Art. 450e **Abs. 2**
- 2013 **13** 64
Abs. 4 Satz 2
- 2014 **8** 67

- Art. 450f **Abs. 5**
 - 2015 **13** 100
Art. 570 - 2014 **8** 67
 - 2007 **1** 23
 Abs. 3
 - 2013 **69** 381
 - 2015 **51** 303
Art. 602 **Abs. 1**
 - 2007 **73** 289
 Abs. 2
 - 2007 **76** 299
Art. 647 **Abs. 2 Ziff. 1**
 - 2014 **62** 329
Art. 655 **Abs. 2 Ziff. 2**
 - 2010 **26** 135
Art. 741 - 2015 **50** 299
Art. 963 **Abs. 1**
 - 2009 **46** 243
Art. 965 **Abs. 1**
 - 2009 **46** 243
Art. 52 SchlT **Abs. 3**
 - 2014 **47** 283
Art. 55 SchlT - 2014 **44** 255

211.222.338 *Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege
und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977*

- Art. 4 **Abs. 1 lit. b**
 - 2015 **80** 451
 - 2015 **82** 467
Art. 5 **Abs. 1**
 - 2011 **53** 219
 - 2015 **80** 451
 - 2015 **82** 467
Art. 11a - 2011 **53** 219
Art. 11b - 2011 **53** 219
Art. 11c - 2011 **53** 219

211.412.11 *Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Ok-
tober 1991 (BGBB)*

- Art. 61 **Abs. 1**
 - 2007 **73** 289
Art. 62 - 2007 **73** 289
Art. 64 **Abs. 1 lit. d**

- Art. 83 - 2007 **71** 281
 Abs. 3
 - 2007 **72** 286
 - 2007 **73** 289
- 211.432.1** *Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grund-*
 buch (GBV)
- Art. 33 - 2009 **46** 243
- 220** *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizeri-*
 schen Zivilgesetzbuches (5. Teil: Obligationenrecht) vom
 30. März 1911
- Art. 19 **Abs. 1**
 - 2008 **73** 363
- Art. 20 **Abs. 2**
 - 2008 **73** 363
- Art. 41 ff.
Art. 61 **Abs. 2**
 - 2015 **45** 285
- Art. 62 ff.
Art. 67 - 2013 **8** 48
- Art. 97 **Abs. 1**
 - 2009 **74** 333
- Art. 119 **Abs. 1**
 - 2008 **73** 363
- Art. 120 **Abs. 2**
 - 2008 **73** 363
- Art. 120 **Abs. 1**
 - 2012 **33** 223
- Art. 163 **Abs. 2**
 - 2008 **73** 363
- Art. 269 ff.
Art. 305 ff.
Art. 321a - 2011 **1** 25
 - 2009 **74** 333
- Art. 321a **Abs. 1**
 - 2010 **82** 400
- Art. 321c **Abs. 1**
 - 2007 **106** 376
- Art. 321d - 2011 **91** 383
- Art. 324 **Abs. 1**
 - 2015 **38** 246
- Abs. 2**
 - 2015 **38** 246
- Art. 324a - 2009 **94** 419
- Art. 327 **Abs. 1**
 - 2010 **84** 413
- Art. 327a **Abs. 1**

- 2010 **85** 417
- Abs. 2**
- 2010 **85** 417
- Art. 328 - 2009 **98** 435
- 2011 **94** 407
- Art. 329d **Abs. 2**
- 2010 **80** 394
- Art. 330a - 2009 **93** 411
- Art. 334 ff. - 2009 **97** 434
- Art. 335a - 2010 **85** 417
- Art. 336 **Abs. 2**
- 2015 **37** 243
- Abs. 2 lit. b**
- 2010 **82** 400
- Art. 336a **Abs. 1**
- 2009 **96** 424
- Art. 336c - 2012 **55** 305
- Art. 337 - 2015 **37** 243
- Abs. 1**
- 2010 **82** 400
- Abs. 2**
- 2010 **82** 400
- Art. 337c - 2009 **94** 419
- Art. 337d-344 - 2007 **103** 364
- Art. 343 **Abs. 3**
- 2008 **94** 433
- Art. 362 **Abs. 1**
- 2015 **38** 246
- Art. 364 **Abs. 3**
- 2009 **74** 333
- Art. 394 ff. - 2014 **97** 491
- Art. 419 - 2013 **66** 371
- Art. 422 - 2013 **66** 371
- Art. 423 - 2013 **66** 371

221.213.2 *Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)*
vom 4. Oktober 1985

- Art. 1 **Abs. 2**
- 2008 **72** 355
- Art. 4 - 2008 **72** 355
- Art. 15 **Abs. 1**
- 2007 **72** 286
- Art. 16 **Abs. 2**
- 2008 **72** 355
- Abs. 3**

- 2008 72 355

221.229.1 *Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908*

Art. 40 - 2015 5 52

272 *Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008*

Art. 1 **lit. a**
- 2015 45 285

lit. b
- 2013 69 381

Art. 4 **Abs. 1**
- 2014 8 67

Art. 7 - 2011 28 104

- 2013 8 48

Art. 59 - 2011 4 33

Abs. 1
- 2015 37 243

Abs. 2
- 2015 56 316

Abs. 2 lit. a
- 2015 51 303
- 2015 37 243

Art. 68 **Abs. 2**
- 2014 8 67

Abs. 2 lit. c
- 2013 72 389

Art. 91 **Abs. 1**
- 2015 56 316

Abs. 2
- 2015 56 316

Art. 92 **Abs. 2**
- Streitwertberechnung in Mietzinsfestsetzungsverfahren
2013 73 390

Art. 95 **Abs. 2 lit. c**
- 2015 11 85

Art. 99 - 2014 64 335
- 2015 52 307

Art. 104 **Abs. 1**
- 2014 64 335

Abs. 2
- 2014 64 335

Art. 114 **lit. c**

-
- Art. 116 - 2015 **58** 321
Abs. 1
- Art. 117 - 2015 **58** 321
- 2013 **58** 352
lit. b
- 2014 **8** 67
- Art. 118 **Abs. 1 lit. c**
- 2013 **74** 394
- Art. 121 - Beschwerdelegitimation der Gegenpartei im Verfahren
betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege
2012 **2** 29
- Art. 122 - 2013 **77** 400
- Art. 124 **Abs. 1**
- 2011 **3** 30
- Art. 145 - 2011 **75** 307
- Art. 148 **Abs. 1**
- 2014 **46** 279
- Art. 150 - 2013 **101** 529
- Art. 197 - 2014 **63** 333
- Art. 198 - 2014 **63** 333
- Art. 202 **Abs. 2**
- 2015 **56** 316
- Art. 205 **Abs. 1**
- 2015 **56** 316
- Art. 212 **Abs. 1**
- 2015 **56** 316
- Art. 221 **Abs. 1 lit. b**
- 2014 **62** 329
- Art. 222 **Abs. 1 lit. d**
- 2012 **57** 321
Abs. 2
- 2012 **57** 321
- Art. 235 **Abs. 1**
- 2015 **56** 316
Abs. 2
- 2015 **56** 316
- Art. 237 - 2014 **64** 335
- Art. 241 - 2013 **76** 398
- Art. 242 - 2015 **55** 311
- Art. 258 - 2013 **42** 256
- Art. 279 - 2015 **54** 309
- Art. 291 - 2015 **53** 308
- Art. 295 - 2014 **63** 333
- Art. 296 **Abs. 1**
- 2014 **63** 333
Abs. 3

- Art. 308 - 2014 **63** 333
Abs. 1
- 2013 **68** 379
- Art. 319 **lit. b**
- 2013 **68** 379
- 2015 **55** 311
- Art. 326 **Abs. 1**
- 2011 **6** 35
- Neue Anträge nach Säumnis 2013 **71** 388
- Art. 328 - 2013 **76** 398
Abs. 1
- 2014 **8** 67
- Abs. 1 lit. c**
- 2014 **8** 67
- Art. 333 - 2014 **8** 67

- 281.1** ***Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (Fassung vom 16. Dezember 1994)***

- Art. 38 - 2007 **17** 71
Abs. 1
- 2009 **95** 420
- Art. 68 - 2009 **5** 35
- Art. 79 - 2009 **58** 296
- Art. 80 - 2007 **3** 29
Abs. 1
- 2014 **66** 339
- Art. 81 **Abs. 1**
- Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Art. 82 - Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Art. 84 **Abs. 2**
- Novernrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34
- Art. 172 **Ziff. 3**
- Die Abweisung des Konkursbegehrens zufolge Zahlung der Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG setzt voraus, dass auch die Parteientschädigung der Klagepartei, sofern eine solche verlangt wurde, bezahlt ist. 2008 **1** 25
- Art. 265a **Abs. 1**

- Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG gibt es kein kantonales Rechtsmittel 2008 **2** 26

281.1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (Stand 1. Januar 2011)

- Art. 80 - 2015 **40** 257
- Art. 27 - 2013 **72** 389
- Art. 80 **Abs. 2 Ziff. 2**
 - von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsbeiträge als definitive Rechtsöffnungstitel 2012 **1** 27
- Art. 149 **Abs. 2**
 - Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
 - Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Art. 193 **Abs. 1 Ziff. 1**
 - 2013 **69** 381
- Art. 321 **Abs. 1**
 - 2014 **93** 468

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937

- Art. 22 **Abs. 1**
 - 2010 **7** 45
- Art. 33 - 2010 **8** 46
- Art. 35 - 2011 **23** 82
- Art. 46 **Abs. 3**
 - 2011 **22** 75
- Art. 47 - 2010 **7** 45
- Art. 48 **lit. d**
 - 2015 **69** 366
- Art. 48a - 2010 **7** 45
- Art. 49 **Abs. 1**
 - 2010 **7** 45
- Art. 57 - 2011 **11** 47
- Art. 62c **Abs. 2**
 - 2011 **11** 47
- Art. 62d **Abs. 2**
 - 2008 **16** 67
- Art. 64a - 2009 **24** 97

-
- Art. 64b - 2009 **24** 97
Art. 68 **Abs. 2**
- 2014 **93** 468
Art. 75 **Abs. 1**
- 2009 **24** 97
Art. 81 **Abs. 1**
- 2009 **24** 97
Art. 83 **Abs. 1**
- 2009 **24** 97
Abs. 2
- 2009 **24** 97
Art. 84 **Abs. 6**
- 2012 **27** 189
Art. 86 **Abs. 1**
- 2009 **25** 107
Abs. 2
- 2009 **25** 107
Art. 90 **Abs. 3**
- 2009 **24** 97
Art. 97 **Abs. 3**
- 2010 **9** 46
Art. 102 **Abs. 1**
- 2014 **93** 468
Art. 106 - 2011 **23** 82
Art. 139 - 2010 **10** 46
Art. 140 **Ziff. 2**
- 2011 **12** 49
Ziff. 3
- 2011 **12** 49
Ziff. 4
- 2011 **12** 49
Art. 156 **Ziff. 3**
- 2011 **12** 49
Art. 217 - Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den
scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von
Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31
Art. 240 **Abs. 1**
- 2010 **11** 48
Abs. 2
- 2010 **11** 48
Art. 253 - 2012 **7** 51
Art. 321 - 2009 **47** 253
Art. 369 **Abs. 7**
- 2011 **55** 231
Art. 371 **Abs. 1**
- 2011 **55** 231

	Abs. 3^{bis} - 2011 55 231
Art. 380	Abs. 2 lit. b - 2009 24 97
311.1	<i>Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) vom 20. Juni 2003</i>
Art. 25	Abs. 1 - 2011 12 49 Abs. 2 lit. b - 2011 12 49
312.0	<i>Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007</i>
Art. 4	- 2014 93 468
Art. 12	lit. b - 2011 15 56
Art. 14	Abs. 5 - 2014 93 468
Art. 20	Abs. 1 - 2011 23 82
Art. 30	lit. b - 2011 17 61
Art. 65	Abs. 1 - 2011 23 82
Art. 69	Abs. 1 - 2014 93 468 Abs. 2 - 2014 93 468
Art. 76	Abs. 1 - 2013 1 27
Art. 77	Abs. 1 lit. c - 2013 1 27
Art. 80	Abs. 1 - 2011 23 82
Art. 81	Abs. 4 lit. d - 2011 23 82
Art. 115	Abs. 1 - 2011 13 51 - 2011 18 62
Art. 118	Abs. 1 - 2011 13 51 - 2011 18 62
Art. 119	Abs. 1

- 2011 **18** 62
- Abs. 2**
- 2011 **18** 62
- Art. 122 - 2015 **2** 29
- Art. 127 **Abs. 3**
- 2012 **31** 213
- Art. 128 - 2012 **31** 213
- Art. 132 **Abs. 1 lit. b**
- 2011 **16** 57
- Art. 133 **Abs. 1**
- 2011 **16** 57
- Art. 134 **Abs. 2**
- 2012 **31** 213
- Art. 135 **Abs. 1**
- 2011 **19** 64
- Abs. 2**
- 2011 **19** 64
- Art. 141 **Abs. 4**
- 2015 **1** 27
- Art. 146 **Abs. 1**
- 2011 **20** 64
- Art. 147 **Abs. 1**
- 2011 **20** 64
- 2014 **4** 38
- Art. 170 - 2013 **102** 533
- Art. 185 - 2014 **4** 38
- Art. 230 - 2012 **10** 65
- Art. 236 - 2013 **45** 279
- Art. 301 **Abs. 2**
- 2014 **93** 468
- Art. 311 - 2011 **21** 68
- Art. 312 - 2011 **21** 68
- Art. 324 - 2012 **9** 57
- Art. 326 **Abs. 1 lit. g**
- 2011 **23** 82
- Art. 329 **Abs. 2**
- 2011 **21** 68
- Art. 352 **Abs. 1**
- 2011 **22** 75
- Abs. 3**
- 2011 **22** 75
- Art. 363 - 2011 **22** 75
- 2011 **23** 82
- Art. 365 - 2011 **23** 82
- Art. 377 **Abs. 4**
- 2011 **23** 82

- Art. 382 - 2012 **8** 55
Art. 393 - 2011 **23** 82
Art. 394 **lit. a**
- 2011 **23** 82
Art. 398 **Abs. 1**
- 2011 **23** 82
Art. 416 ff. - 2013 **4** 35
Art. 431 **Abs. 2**
- 2014 **3** 35
Art. 439 **Abs. 1**
- 2012 **32** 221
- 312.1** *Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009*
- Art. 42 - 2014 **92** 463
- 312.5** *Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) vom 4. Oktober 1991*
- Art. 37 **Abs. 1 lit. b**
- 2009 **11** 57
- 313** *Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStR) vom 22. März 1974*
- Art. 6 - 2008 **86** 405
Art. 7 - 2008 **86** 405
- 2010 **77** 364
- 331** *Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006*
- Art. 3 **Abs. 1**
- 2011 **55** 231
- 412.10** *Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002*
- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
- 2015 **81** 457
Art. 3 **lit. c**
- 2015 **81** 457
Art. 22 - 2013 **99** 513
Art. 25 **Abs. 5**
- 2015 **81** 457

- Art. 34 **Abs. 1**
 - 2015 **81** 457
- Art. 39 **Abs. 1**
 - 2015 **81** 457
 Abs. 3
 - 2015 **81** 457
- 412.101** *Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003*
- Art. 22 - 2015 **81** 457
- Art. 35 **Abs. 3**
 - 2015 **81** 457
- 451** *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966*
- Art. 5 - 2013 **34** 173
- Art. 6 **Abs. 1**
 - 2013 **34** 173
 - 2015 **73** 391
 Abs. 2
 - 2013 **34** 173
 - 2015 **73** 391
- 451.12** *Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981*
- Art. 1 - 2013 **34** 173
- Art. 4a - 2013 **34** 173
- 455.1** *Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981*
- Art. 1 **Abs. 3**
 - 2007 **70** 277
- 514.54** *Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997*
- Art. 5 **Abs. 3 lit. a**
 - 2007 **47** 203
- Art. 8 **Abs. 2**
 - 2008 **48** 271
- Art. 31 **Abs. 1**
 - 2008 **48** 271

520.1 *Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002*

Art. 43a - 2015 85 481

520.11 *Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003*

Art. 22 - 2015 85 481

616.1 *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990*

Art. 28 **Abs. 3**
- 2009 74 333

Art. 30 **Abs. 2 lit. b**
- 2009 74 333

Art. 32 **Abs. 2**
- 2009 74 333

641.20 *Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009*

Art. 18 **Abs. 2 lit. i**
- 2011 101 465

Art. 28 - 2011 101 465

642.11 *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990*

Art. 20 **Abs. 1 lit. a**
- 2011 31 116

Art. 26 **Abs. 1 lit. a**
- 2012 14 97

Art. 33 **Abs. 1 lit. h^{bis}**
- 2012 15 100

Art. 37a **Abs. 1**
- 2015 66 358

Art. 56 **lit. g**
- 2014 9 75

Art. 58 **Abs. 1 lit. b**
- 2009 72 325

Art. 62 **Abs. 4**
- 2009 73 327

Art. 151 **Abs. 1**

- Art. 168 - 2011 **31** 116
Abs. 2
- 2011 **31** 116
- 642.118.3** *Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV) vom 3. Oktober 2000*
- Art. 2 **Abs. 2 lit. b**
- 2012 **43** 264
- 642.14** *Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990*
- Art. 3 **Abs. 3**
- 2012 **17** 106
- Art. 7 **Abs. 1**
- 2012 **44** 267
Abs. 4 lit. c
- 2015 **16** 117
- Art. 8 **Abs. 4**
- 2011 **71** 289
- Art. 9 **Abs. 1**
- 2010 **22** 111
Abs. 2 lit. h^{bis}
- 2012 **15** 100
- 2012 **16** 102
- Art. 11 **Abs. 1**
- 2007 **63** 248
- Art. 69 **Abs. 2 und 3**
- (Fassung vom 9. Oktober 1998) 2007 **20** 78
- 700** *Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979*
- Art. 2 - 2012 **59** 328
- 2013 **34** 173
- Art. 3 **Abs. 3**
- 2007 **32** 120
- Art. 6 - 2013 **34** 173
- Art. 8 - 2013 **34** 173
- Art. 9 - 2013 **34** 173

-
- Abs. 1**
- 2013 **94** 462
- Abs. 2**
- 2012 **59** 328
- Art. 10 **Abs. 2**
- 2012 **23** 163
- Art. 13 - 2013 **34** 173
- Art. 15 - 2009 **33** 169
- 2015 **26** 178
- Art. 16a - Bewilligungsfähigkeit einer Terrainveränderung in der
Landwirtschaftszone verneint 2013 **93** 457
- Art. 19 - 2008 **27** 166
- 2009 **32** 156
- Art. 22 - 2012 **18** 113
- 2012 **21** 146
- Abs. 1**
- 2015 **24** 168
- Abs. 2 lit. a**
- 2009 **36** 182
- Art. 24 - 2012 **18** 113
- lit. a**
- 2011 **95** 425
- lit. b**
- 2012 **59** 328
- Art. 24c **Abs. 1**
- 2008 **100** 471
- Art. 25 **Abs. 2**
- 2015 **76** 417
- 2009 **103** 453
- Art. 27 - 2009 **103** 453
- Art. 33 **Abs. 3**
- 2007 **117** 445
- 700.1** ***Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000***
- Art. 3 - 2013 **34** 173
- 2015 **26** 178
- Art. 5 **Abs. 1**
- 2013 **34** 173
- Art. 41 - 2008 **100** 471
- 704** ***Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom
4. Oktober 1985***
- Art. 4 ff. - 2010 **29** 156

734.7 *Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007*

Art. 2 **Abs. 1**
 - 2012 **26** 176

741.01 *Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958*

Art. 1 - 2013 **42** 256

Art. 14 - 2008 **15** 61

Art. 15d **Abs. 1 lit. b**
 - 2015 **9** 70

Abs. 1 lit. e

 - 2015 **8** 63

Art. 16 **Abs. 1**
 - 2008 **15** 61

Abs. 3

 - 2012 **13** 89

Art. 16a **Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **14** 59

Art. 16b **Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **14** 59

Abs. 2 lit. f

 - 2015 **10** 79

Art. 16c **Abs. 2 lit. e**
 - 2015 **10** 79

Art. 16d **Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **15** 61
 - 2015 **10** 79

Abs. 1 lit. b

 - 2010 **18** 71

 - 2010 **20** 89

 - 2010 **21** 104

Abs. 1 lit. c

 - 2010 **19** 81

Abs. 3

 - 2010 **19** 81

Abs. 3 lit. a und b

 - 2015 **10** 79

Art. 17 **Abs. 1**
 - 2013 **56** 349

Abs. 4

 - 2010 **19** 81

 - 2015 **10** 79

Art. 23 **Abs. 3**
 - 2015 **10** 79

Art. 25 **Abs. 3 lit. a**

- Art. 37 - 2008 **15** 61
Abs. 2
- 2008 **24** 139
- Art. 55 **Abs. 7 lit. a**
- 2015 **9** 70
- Art. 90 **Abs. 3**
- 2014 **1** 27
- Art. 91 - 2014 **1** 27
- 741.013.1** *Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) vom 22. Mai 2008*
- Art. 34 - 2015 **9** 70
- 741.11** *Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962*
- Art. 2 - 2015 **9** 70
- Art. 20 **Abs. 2**
- 2008 **24** 139
- 741.21** *Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979*
- Art. 72 **Abs. 1^{bis}**
- 2014 **90** 447
Abs. 3
- 2014 **90** 447
- Art. 75 - 2014 **90** 447
- Art. 77 - 2014 **90** 447
- Art. 97 **Abs. 1**
- 2007 **118** 448
- Art. 99 - Für das Anbringen von Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist eine Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde erforderlich 2009 **101** 449
Abs. 1
- 2007 **118** 448
- Art. 108 **Abs. 5**
- Tempo-30-Zone 2013 **97** 484
- Art. 113 **Abs. 1**
- 2013 **42** 256
- 741.213.3** *Verordnung über die Tempo-30-Zone und die Begegnungszone vom 28. September 2001*
- Art. 5 **Abs. 1**
- 2014 **90** 447
Abs. 2

- 2014 **90** 447

741.51 *Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976*

- Art. 7 **Abs. 1**
 - 2008 **15** 61
- Abs. 3**
 - 2008 **15** 61
- Art. 30 - 2010 **18** 71
- 2010 **20** 89
- Anhang 1 - 2008 **15** 61

811.11 *Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG)*

- Art. 36 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **41** 223
- Art. 38 - 2014 **41** 223
- Art. 40 - 2014 **41** 223
- Abs. 1 lit. c**
 - 2014 **97** 491
- Art. 41 - 2014 **97** 491
- Art. 43 **Abs. 1 lit. a**
 - 2014 **97** 491

812.121 *Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG)*

- Art. 15 - 2009 **47** 253
- Art. 19 **Abs. 2 lit. a**
 - 2012 **6** 39

814.01 *Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983*

- Art. 1 - 2010 **27** 142
- 2013 **93** 457
- Abs. 2**
 - 2009 **36** 182
 - 2012 **20** 135
- Art. 2 - 2014 **91** 452
- 2015 **75** 402
- Art. 7 **Abs. 1**
 - 2013 **33** 159
- Abs. 6**

- 2007 **115** 437
- Abs. 7**
- 2010 **27** 142
- 2012 **20** 135
- Art. 11 **Abs. 2**
- Weitere betriebliche Massnahmen gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG für ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen 2009 **104** 460
- 2012 **19** 122
- 2013 **33** 159
- Glassammelstelle 2013 **98** 494
- private Küchenabluftanlage 2014 **85** 417
- Abs. 3**
- Sonnenreflexionen von Dachziegeln 2007 **109** 399
- 2012 **19** 122
- 2013 **33** 159
- Art. 11 ff.
- 2009 **36** 182
- 2010 **27** 142
- 2013 **33** 159
- Art. 12 **Abs. 1 lit. c**
- 2013 **33** 159
- Abs. 2**
- 2013 **33** 159
- Art. 13 **Abs. 2**
- 2009 **104** 460
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- Art. 15
- 2008 **23** 109
- Anwendbarkeit der "Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute ("Cercle Bruit") vom 10. März 1999 (mit Änderung vom 30. März 2007) zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale" auf ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal 2009 **104** 460
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- Art. 19
- 2010 **27** 142
- 2012 **20** 135
- Art. 22
- 2014 **89** 441
- Art. 23
- 2009 **36** 182
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135

- Art. 25 - 2012 **20** 135
Abs. 1
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
Abs. 2
- Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen im Zusammenhang mit einem in der Altstadt gelegenen Kulturlokal 2009 **104** 460
- Art. 31b **Abs. 1**
- 2007 **115** 437
- Art. 31c **Abs. 1**
- 2007 **115** 437
- Umweltrechtliche Kostenverteilung 2012 **64** 349
- Art. 32 **Abs. 1**
- 2007 **115** 437
- 2012 **64** 349
- Art. 32d **Abs. 1**
- 2012 **64** 349
Abs. 2
- 2012 **64** 349
Abs. 4
- 2010 **31** 167
- 2012 **64** 349
- Art. 65 - 2012 **19** 122
Abs. 2
- 2009 **36** 182
- 814.12** *Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998*
- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
- 2013 **93** 457
- Art. 6 **Abs. 1**
- 2013 **93** 457
- Art. 7 **Abs. 1 lit. a**
- 2013 **93** 457
- 814.20** *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991*
- Art. 36a - 2012 **22** 150
- Art. 45 - 2012 **22** 150

814.201 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011

(AS 2011, S. 1963) 2012 **22** 150

Art. 41a - 2012 **22** 150

Art. 41b - 2012 **22** 150

Art. 41c - 2012 **22** 150

814.318.142.1 Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985

Art. 6 **Abs. 1**

- 2007 **35** 138

Art. 13 - 2015 **75** 402

Art. 36 **Abs. 3 lit. c**

- 2007 **35** 138

814.41 Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

Art. 2 **Abs. 1**

- 2012 **20** 135

Art. 7 **Abs. 1**

- 2012 **19** 122

Abs. 1 lit. a

- 2010 **27** 142

Abs. 1 lit. b

- 2012 **20** 135

Abs. 2

- Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen im Zusammenhang mit einem in der Altstadt gelegenen Kulturlokal
2009 **104** 460

Art. 7 f. - 2009 **36** 182

Art. 8 **Abs. 1**

- 2010 **27** 142

Art. 12 - 2009 **104** 460

Art. 31 - 2014 **89** 441

Art. 36 **Abs. 1**

- 2009 **104** 460

- 2010 **27** 142

Art. 36 ff. - 2009 **36** 182

- 2012 **20** 135

Art. 40 **Abs. 1**

- 2012 **20** 135

Abs. 3

- Anwendbarkeit der "Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute ("Cercle Bruit") vom 10. März 1999 (mit Änderung vom 30. März 2007) zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale" auf ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal 2009 **104** 460
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- 2009 **36** 182
- Art. 40 ff.
- Art. 43 **Abs. 1 lit. b**
 - 2010 **27** 142**Abs. 1 lit. c**
 - 2009 **36** 182
- Art. 47 **Abs. 1**
 - Anwendbarer Lärmgrenzwert bei Erneuerung einer Heizung 2008 **103** 485
- Anhang 6
 - 2009 **36** 182
- 814.680** *Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998*
- Art. 3
 - Umweltrechtliche Kostenverteilung 2012 **64** 349
- 822.11** *Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964*
- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
 - 2011 **94** 407
- Art. 3a
 - 2011 **94** 407
- Art. 6
 - 2011 **94** 407
- Art. 17b
 - 2011 **94** 407
- 822.114** *Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) vom 18. August 1993*
- Art. 7 **Abs. 1**
 - 2009 **108** 501
- Art. 8 **Abs. 1**
 - 2009 **108** 501**Abs. 2**
 - 2009 **108** 501**Abs. 3**
 - 2009 **108** 501**Abs. 4**
 - 2009 **108** 501

- Abs. 5**
- 2009 108 501
- 822.14** *Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) vom 17. Dezember 1993*
- Art. 12 **Abs. 2**
- 2010 82 400
- 822.41** *Bundesgesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005*
- Art. 2 - 2015 66 358
Art. 3 - 2015 66 358
- 823.11** *Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989*
- Art. 12 **Abs. 1**
- 2012 67 367
- 823.111** *Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991*
- Art. 26 - 2012 67 367
- 823.20** *Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsG) vom 8. Oktober 1999*
- Art. 6 - 2008 86 405
- 2008 87 410
- 2008 88 412
- 2010 77 364
Abs. 1
- 2008 86 405
- 2010 77 364
Abs. 3
- 2008 86 405

-
- Art. 7 - 2008 **87** 410
Abs. 1 lit. d
- Art. 9 - 2008 **86** 405
Abs. 2
- 2008 **86** 405
Abs. 2 lit. a
- 2008 **86** 405
- 2010 **77** 364
Abs. 2 lit. c
- 2008 **86** 405
- 2010 **77** 364
- 823.201** *Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003*
- Art. 6 - 2008 **86** 405
Abs. 1
- 2008 **86** 405
Abs. 2
- 2008 **86** 405
Abs. 2 lit. a
- 2008 **86** 405
Abs. 3
- 2008 **86** 405
- 2008 **87** 410
- 823.21** *(ausser Kraft) Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986*
- Art. 13 **lit. f**
- 2008 **92** 426
- 2008 **93** 428
- Art. 34 **lit. e**
- 2009 **85** 383
- Art. 36 - 2007 **97** 341
- 830.1** *Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000*
- Art. 13 - 2011 **24** 89
- Art. 21 **Abs. 5**
- 2013 **6** 44
- 2014 **6** 49
- Art. 23 - 2009 **13** 71
- Art. 25 - 2007 **15** 64
- Art. 50 - 2007 **15** 64

- Art. 53 **Abs. 2**
 - 2009 13 71
- Art. 61 **lit. i**
 - 2009 14 73
- Art. 78 - 2014 6 49
- 831.10** ***Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946***
- Art. 3 **Abs. 1**
 - 2015 6 54
- Art. 4 **Abs. 1**
 - 2015 6 54
- Art. 5 - 2015 4 42
- Art. 8 f. - 2015 4 42
- Art. 25 **Abs. 5**
 - 2010 14 59
- 831.101** ***Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)***
- Art. 6 ff. - 2015 4 42
- 831.20** ***Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959***
- Art. 8 - 2009 12 67
- Art. 13 - 2009 12 67
- 831.30** ***Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965***
- Art. 9 **Abs. 5 lit. h**
 - 2015 7 57
- Art. 10 **Abs. 2**
 - 2015 7 57
- 831.301** ***Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971***
- Art. 17 - 2014 5 47
 Abs. 1 der SchlBest (2007)
 - 2011 25 93
 Abs. 2 der SchlBest (2007)

- Art. 25a - 2011 **25** 93
Abs. 1
- 2015 **7** 57

831.40 ***Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982***

- Art. 6 - 2007 **13** 59
- 2012 **12** 74
Art. 7 - 2015 **66** 358
Art. 13 - 2007 **13** 59
- 2009 **18** 84
Art. 16 - 2007 **13** 59
Art. 19 - 2009 **17** 81
Art. 30c - 2011 **27** 102
Abs. 5
- 2010 **15** 63
Abs. 6
- 2009 **20** 90
Art. 30d - 2011 **27** 102
Art. 33b - 2012 **45** 267
Art. 49 - 2007 **13** 59
- 2012 **12** 74
Art. 65d - 2012 **12** 74
Art. 73 **Abs. 2**
- 2008 **12** 52
- 2010 **16** 66
Art. 79a - (Fassung vom 19. März 1999) 2007 **24** 86

831.42 ***Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993***

- Art. 4 **Abs. 2^{bis}**
- (Fassung vom 9. März 1999) 2007 **24** 86
Art. 5 **Abs. 2**
- 2010 **15** 63
Art. 13 - 2007 **24** 86
Art. 22 - 2007 **14** 61
- 2007 **15** 64
- 2008 **11** 51
Abs. 2
- 2009 **20** 90
- 2010 **15** 63
Art. 25 - 2008 **12** 52
Art. 25a - 2007 **14** 61

- 2007 15 64
- 2009 20 90
- 2012 11 71

831.441.1 *Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984*

- Art. 5 - 2015 66 358

832.10 *Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994*

- Art. 12 - 2009 15 78
Art. 31 - 2014 97 491
Art. 65 **Abs. 1**
 - 2009 15 78

832.112.31 *Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995*

- Art. 17 - 2014 97 491
Art. 18 - 2014 97 491
Art. 19a - 2014 97 491

833.1 *Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992*

- Art. 2 - 2009 15 78
Art. 5 - 2013 7 46
 - 2015 3 37
Art. 64 - 2015 3 37

834.1 *Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952*

- Art. 16b **Abs. 3**
 - 2013 5 41

834.11 *Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) vom 24. November 2004*

- Art. 29 **lit. a**
 - 2013 5 41
 lit. b

- 2013 5 41

836.2 *Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006*

- Art. 3 **Abs. 1 lit. B**
 - 2010 14 59
Art. 4 **Abs. 3**
 - 2011 24 89
Art. 15 **Abs. 1**
 - 2015 42 271
Art. 17 **Abs. 2**
 - 2015 42 271

836.21 *Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) vom 31. Oktober 2007*

- Art. 1 - 2010 14 59
Art. 7 - 2011 24 89
Art. 8 - 2011 24 89
Art. 12 **Abs. 1**
 - 2015 42 271

837.0 *Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982*

- Art. 14 **Abs. 1 lit. b**
 - 2010 17 67
Art. 27 **Abs. 2 lit. b**
 - 2013 5 41
 Abs. 5^{bis}
 - 2013 5 41

851.1 *Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977*

- Art. 1 **Abs. 1**
 - 2008 37 225
 Abs. 3
 - 2008 39 232
Art. 3 **Abs. 2 lit. a**
 - 2013 48 300
Art. 4 **Abs. 1**
 - 2008 37 225

- 2014 **37** 204
- Abs. 2**
- 2014 **37** 204
- Art. 5 - 2014 **37** 204
- Art. 9 **Abs. 1**
- 2012 **28** 193
- 2014 **37** 204
- Abs. 2**
- 2012 **28** 193
- 2014 **37** 204
- Abs. 3**
- 2014 **37** 204
- Art. 10 **Abs. 1**
- 2012 **28** 193
- Abs. 2**
- 2012 **28** 193
- Art. 28 - 2008 **39** 232

910.1 *Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG-CH) vom 29. April 1998*

- Art. 1 - 2008 **72** 355
- Art. 2 **Abs. 1 lit. b**
- 2008 **72** 355
- Art. 70 **Abs. 1**
- 2008 **72** 355
- Abs. 4**
- 2007 **70** 277
- Art. 101 **Abs. 2**
- 2012 **40** 247

910.13 *Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998*

- Art. 2 **Abs. 1**
- 2008 **72** 355
- 2009 **74** 333
- Art. 4 **Abs. 1**
- 2008 **72** 355
- 2009 **74** 333
- Art. 5 - 2007 **70** 277
- Art. 47 **Abs. 1**
- 2009 **74** 333
- Abs. 2**
- 2009 **74** 333

- Art. 70 **Abs. 3**
 - 2009 74 333
 - 2009 74 333
 Abs. 1 lit. d
 - 2007 70 277
 - 2011 74 303
Art. 70a - 2011 74 303
Anhang **Ziff. 4.2 Abs. 1**
 - 2011 74 303
- 910.13** *Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013*
- Art. 84 ff. - 2015 31 207
Art. 86 ff. - 2015 31 207
- 910.91** *Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 2 - 2009 74 333
Art. 14 **Abs. 1**
 - 2008 72 355
 Abs. 1 lit. c
 - 2009 74 333
 Abs. 2
 - 2009 74 333
Art. 16 **Abs. 1 lit. a**
 - 2009 74 333
Art. 21 - 2009 74 333
- 935.61** *Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000*
- Art. 2 **Abs. 1**
 - 2014 45 272
Art. 7 **Abs. 1 lit. b**
 - 2008 7 40
 Abs. 3
 - 2008 7 40
Art. 8 **Abs. 1 lit. c**
 - 2009 7 39
 Abs. 1 lit. d
 - 2007 9 46
 - 2009 7 39

- 2013 **53** 339
- Abs. 2**
- 2010 **3** 41
- 2013 **53** 339
- Art. 12 **lit. a**
- 2007 **8** 44
- 2007 **11** 53
- 2008 **8** 40
- 2008 **50** 287
- 2009 **8** 51
- 2010 **4** 44
- 2011 **7** 37
- 2011 **56** 237
- 2012 **4** 36
- 2013 **53** 339
- 2013 **92** 451
- 2014 **45** 272
- lit. b**
- 2008 **49** 275
- 2009 **7** 39
- 2013 **53** 339
- lit. c**
- 2007 **10** 49
- 2008 **9** 44
- 2008 **49** 275
- 2012 **31** 213
- 2014 **82** 405
- lit. e**
- 2008 **49** 275
- lit. f**
- 2009 **7** 39
- lit. g**
- 2011 **19** 64
- 2014 **45** 272
- 2014 **83** 407
- lit. h**
- 2010 **5** 44
- lit. i**
- 2007 **11** 53
- 2011 **8** 39
- 2008 **10** 45
- 2009 **7** 39
- 2009 **9** 51
- 2010 **6** 44
- 2011 **9** 42
- 2015 **72** 387
- Art. 13

- Art. 14 - 2008 **49** 275
- Art. 16 - 2008 **49** 275
- Art. 17 - 2008 **50** 287
- 2014 **45** 272

943.02 ***Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995***

- Art. 1 - 2013 **41** 241
- Art. 2 - 2013 **41** 241
- Abs. 7**
- 2012 **26** 176
- 2013 **41** 241
- Art. 3 - 2013 **41** 241
- Art. 4 **Abs. 1**
- 2013 **41** 241
- Art. 9 **Abs. 3**
- 2013 **37** 193

961.01 ***Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004***

- Art. 85 **Abs. 3**
- 2009 **19** 88

Kantonale Erlasse**110.000** ***Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980***

- § 2 - 2012 **22** 150
- 2013 **41** 241
- § 10 **Abs. 1**
- 2012 **29** 199
- 2012 **30** 206
- § 15 **Abs. 1**
- 2013 **44** 269
- § 20 - 2013 **42** 256
- Abs. 1**
- 2013 **41** 241
- Abs. 2**
- 2013 **41** 241
- § 21 - 2010 **26** 135
- Abs. 2**
- 2007 **31** 117
- § 27 - 2008 **107** 494
- § 34 **Abs. 1**
- 2012 **30** 206
- Abs. 4**
- 2012 **29** 199
- § 36 **Abs. 2**
- 2013 **34** 173
- 2015 **43** 279
- § 42 **Abs. 6**
- 2007 **71** 281
- § 55 **Abs. 2**
- 2010 **26** 135
- § 68 **Abs. 1**
- 2007 **116** 442
- § 73 **Abs. 1**
- 2015 **45** 285
- § 78 **Abs. 1**
- 2013 **42** 256
- 2015 **75** 402
- Abs. 2**
- 2007 **31** 117
- Abs. 5**
- 2013 **41** 241
- § 90 **Abs. 2**
- 2007 **116** 442

- § 91 **Abs. 5**
 - 2014 **89** 441
 - 2015 **75** 402
 Abs. 2
 - 2015 **75** 402
 Abs. 2^{bis}
 - 2012 **22** 150
§ 93 **Abs. 3**
 - 2013 **99** 513
§ 95 **Abs. 1**
 - 2015 **36** 233
 Abs. 2
 - 2011 **39** 148
§ 96 **Abs. 1**
 - 2009 **99** 439
§ 99 **Abs. 3**
 - 2008 **22** 103
§ 106 - 2009 **34** 176
 - 2009 **36** 182
 - 2010 **27** 142
 - 2011 **34** 127
 - 2012 **19** 122
 Abs. 1
 - 2008 **26** 153
 - 2010 **90** 445
 - 2010 **91** 450
 - 2011 **50** 199
 - 2013 **44** 269
 - 2015 **25** 173
 Abs. 2
 - 2010 **89** 438

**121.100 *Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
(KBüG) vom 22. Dezember 1992***

- § 5 **Abs. 1**
 - 2010 **45** 239
§ 11 - 2009 **48** 261
§ 13 - 2009 **48** 261
§ 16 **Abs. 1**
 - 2009 **48** 261

122.200 ***Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz; RMG) vom 18. November 2008***

- § 2 **Abs. 1**
 - 2011 **103** 472
- § 7 **Abs. 1**
 - 2011 **103** 472

122.500 ***(ausser Kraft) Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997***

- § 24 - 2008 **81** 399
- § 25 - 2007 **86** 319
 - 2007 **87** 320
- Abs. 1**
 - 2008 **81** 399
 - 2008 **83** 401
- § 26 **Abs. 1**
 - 2008 **81** 399
- § 27 **Abs. 1**
 - 2008 **81** 399
 - 2008 **82** 400
- § 28 - 2008 **81** 399

122.600 ***Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008***

- § 2 **Abs. 1**
 - 2010 **95** 467
 - 2010 **96** 469
- § 6 - 2012 **48** 283
 - 2012 **49** 283
- § 11 - 2009 **79** 366
- § 13 - 2009 **78** 363
- § 21 **Abs. 1**
 - 2010 **73** 344
- § 27 **Abs. 2**
 - 2009 **78** 363

131.100 ***Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992***

- § 16 **Abs. 2**
 - 2015 **83** 473
- Abs. 4**

- Gemeinderatswahlen 2009 **105** 485
- § 37
 - 2014 **42** 229
- § 38
 - 2014 **42** 229
- § 43
 - 2011 **54** 225
- § 63
 - 2015 **84** 477
- § 64
 - 2015 **84** 477
-
- 131.111** *Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992*
-
- § 5 **Abs. 2**
 - 2014 **43** 241
-
- 131.711** *Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten vom 29. Juni 1981*
-
- § 33 **Abs. 2**
 - Abstimmungserläuterungen bei Einwohnerratsgemeinden 2007 **120** 465
-
- 150.200** *Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009*
-
- § 11 **Abs. 2**
 - 2014 **95** 486
-
- 150.600** *Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011*
-
- § 7 - 2015 **75** 402
- § 9 - 2015 **75** 402
-
- 150.700** *Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006*
-
- § 3 **Abs. 1 lit. d**
 - 2012 **57** 321
- § 6 - 2014 **94** 479
- § 7 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **94** 479
- § 27 **Abs. 1**
 - 2012 **57** 321
-
- 150.910** *Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996*
-
- § 1 - 2013 **39** 219
 - Anhang 2 2014 **35** 199

- Abs. 1**
- 2008 **32** 183
- § 4 **Abs. 1**
- 2012 **24** 167
- 2014 **31** 187
- § 5 **Abs. 1 lit. c**
- 2013 **37** 193
- § 6 - 2012 **26** 176
Abs. 1
- 2014 **35** 199
Abs. 1 lit. c
- 2014 **35** 199
- § 7 **Abs. 1**
- 2010 **34** 185
Abs. 2
- 2010 **34** 185
Abs. 3
- 2008 **33** 191
- 2008 **34** 196
- § 8 **Abs. 1**
- 2010 **34** 185
Abs. 2
- 2007 **37** 153
Abs. 3 lit. d
- 2009 **39** 207
- § 10 **Abs. 1**
- 2010 **34** 185
- 2013 **39** 219
- § 11 **Abs. 1 und 2**
- 2015 **27** 187
Abs. 3
- 2009 **38** 200
- § 14 **Abs. 1**
- 2013 **38** 214
- § 15 **Abs. 3**
- 2013 **38** 214
- § 16 - 2007 **38** 157
- 2014 **32** 190
Abs. 1
- 2012 **25** 171
- § 17 - 2008 **30** 173
- § 18 - 2015 **27** 187
Abs. 2
- 2008 **31** 179
- 2009 **38** 200
- 2011 **42** 161

- § 19 **Abs. 3**
 - 2009 **38** 200
§ 21 **Abs. 1**
 - 2013 **37** 193
§ 22 **Abs. 1**
 - 2015 **29** 195
 Abs. 2
 - 2015 **29** 195
§ 23 - 2008 **33** 191
 - 2013 **37** 193
 - 2015 **28** 191
§ 24 - 2009 **37** 197
 - 2013 **37** 193
 Abs. 2
 - 2007 **37** 153
 Abs. 2 lit. d
 - 2015 **28** 191
§ 25 **Abs. 1**
 - 2013 **37** 193
§ 27 **Abs. 2**
 - 2013 **37** 193
§ 28 **Abs. 1**
 - 2011 **41** 151
 - 2013 **36** 189
 Abs. 1 lit. a
 - 2013 **39** 219
 Abs. 1 lit. g
 - 2013 **38** 214
 Abs. 1 lit. h
 - 2014 **33** 192
§ 30 **Abs. 1**
 - 2014 **34** 196
§ 38 **Abs. 3**
 - 2009 **40** 210
 - 2013 **37** 193
 Anhang 2
- - 2014 **35** 201
 Anhang 5 Ziff. 6
 - 2012 **25** 171

- 150.950** *Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001*
- Art. 6 - 2012 **26** 176

- Art. 8 - 2014 **35** 199
Abs. 1 lit. a
- 2013 **37** 193
Abs. 1 lit. c
- 2014 **34** 196
- Art. 11 **lit. c**
- 2008 **30** 173
- Art. 12 **Abs. 1 lit. b**
- 2010 **34** 185
- Art. 13 **lit. b**
- 2008 **32** 183
- Art. 18 **Abs. 2**
- 2013 **37** 193

153.100 *Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985*

- § 20 - 2008 **109** 501
- § 31 **Abs. 1**
- 2008 **109** 501
Abs. 2
- 2008 **22** 103
- 2008 **109** 501
- 2010 **78** 371
- § 32 **Abs. 2**
- 2008 **22** 103

153.113 *Verordnung über die Delegation der Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013*

- § 9 **Abs. 2**
- 2015 **23** 165
- § 11 **Abs. 1 lit. b**
- 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- § 13 **Abs. 1 lit. a Ziff. 1**
- 2015 **23** 165
Abs. 1 lit. a Ziff. 2
- 2015 **23** 165

155.100 *Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember 1984*

- § 3 **Abs. 4 lit. a**

- § 94 - 2015 **13** 100
- 2008 **6** 38
Abs. 1
- 2009 **10** 53
- 155.110** *Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)*
- § 33 **Abs. 1 lit. g**
- 2009 **10** 53
- 155.200** *Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011*
- § 3 **Abs. 4 lit. a**
- 2015 **11** 85
- 160.621** *Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) vom 22. September 2004*
- § 17 **Abs. 1**
- 2010 **85** 417
- § 18 - 2007 **108** 393
- 161.115** *Arbeitszeitverordnung (AZV) vom 1. September 1999*
- § 11 **Abs. 2**
- 2007 **106** 376
- § 14 - 2007 **106** 376
- § 15 - 2007 **106** 376
- 161.221** *Verordnung über die Vergütung von Inkonvenienzen (Inkonvenienzverordnung) vom 27. Februar 2002*
- § 1 ff. - 2011 **94** 407
- 165.100** *Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000*
- § 7 - 2008 **98** 461
- § 9 **Abs. 1**
- 2010 **79** 381
- § 10 **Abs. 1**
- 2009 **97** 434
Abs. 1 lit. a

- 2008 **94** 433
- 2012 **56** 318
- Abs. 1 lit. b**
- 2007 **101** 355
- Abs. 1 lit. c**
- 2007 **101** 355
- 2015 **37** 243
- Abs. 2**
- 2007 **103** 364
- 2008 **98** 461
- Abs. 3**
- 2008 **98** 461
- 2010 **81** 396
- § 12 **Abs. 1**
- 2015 **37** 243
- Abs. 2**
- 2015 **37** 243
- § 14 **Abs. 2**
- 2011 **94** 407
- § 22 - 2007 **106** 376
- § 36 - 2015 **37** 243
- § 37 **Abs. 1**
- 2012 **55** 305
- Abs. 2**
- 2008 **98** 461
- 2008 **94** 433
- § 37 f.
- 165.111** *Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000*
- § 27 **Abs. 1**
- 2007 **106** 376
- § 35 **Abs. 3**
- 2007 **105** 371
- 2007 **107** 386
- § 36 **Abs. 1**
- 2007 **105** 371
- Abs. 3**
- 2009 **99** 439
- 2008 **94** 433
- § 48
- 165.130** *Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohn-dekret) vom 30. November 1999*
- § 4 - 2007 **105** 371
- § 5 - 2007 **105** 371

- 2007 107 386
- 2011 94 407
- Abs. 1**
- 2014 43 241
- Abs. 4**
- 2014 43 241
- § 6 **Abs. 1**
- 2007 105 371
- Abs. 4**
- 2007 105 371
- § 8 **Abs. 1**
- 2007 107 386
- Abs. 2**
- 2007 105 371
- 2007 107 386
- § 11 **Abs. 1**
- 2009 99 439
- § 22 **Abs. 1 lit. e**
- 2007 107 386
- Abs. 2**
- 2009 99 439
- Anhang III **Ziff. 1 Abs. 1**
- 2007 104 369
- Ziff. 2**
- 2007 104 369
- Ziff. 3**
- 2007 104 369
- Ziff. 5**
- 2007 104 369
-
- 165.131** *Verordnung zum Einreichungsplan vom 25. Oktober 2000*
- § 1 **Abs. 1 lit. g Ziff. 25**
- 2011 94 407
-
- 171.100** *Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978*
- § 18 **Abs. 1 lit. c**
- 2015 45 285
- § 20 **Abs. 2**
- 2015 75 402
- Abs. 2 lit. a**
- 2011 102 467
- Abs. 2 lit. c**
- 2009 106 489
- § 21 **Abs. 1 lit. b**

-
- § 23 - 2014 **42** 229
Abs. 2
- 2011 **102** 467
- § 25 - 2013 **100** 525
- § 26 **Abs. 2**
- 2015 **75** 402
- § 27 **Abs. 1**
- 2008 **108** 498
- 2011 **102** 467
Abs. 2
- 2008 **105** 491
- 2012 **66** 363
- § 37 **Abs. 2 lit. a**
- 2010 **94** 463
Abs. 2 lit. f
- 2008 **107** 494
Abs. 2 lit. l
- 2007 **39** 167
- § 39 - 2007 **39** 167
Abs. 1
- 2015 **40** 257
Abs. 3
- 2015 **40** 257
- § 49 **Abs. 2**
- 2011 **93** 401
- § 50 - 2010 **81** 396
- 2011 **93** 401
Abs. 2
- 2009 **97** 434
- § 58 **Abs. 1**
- 2007 **120** 465
- § 61 **Abs. 2**
- Referendumsfähigkeit des zustimmenden
Einwohnerratsbeschlusses 2007 **120** 465
- § 66 - 2015 **75** 402
- § 100 **Abs. 2**
- 2014 **91** 452
- 2015 **75** 402
- § 104 **Abs. 1**
- 2008 **96** 449
- 2009 **48** 261
- § 105 **Abs. 1**
- 2014 **42** 229

210.100 *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911*

- § 67 **Abs. 4**
 - 2015 **47** 291
- § 55b - 2009 **47** 253
- § 55e **Abs. 2**
 - 2015 **80** 451
 - 2015 **82** 467
- § 60b **Abs. 1**
 - 2013 **14** 74
- § 64a - 2015 **11** 85
- § 65a **Abs. 3 lit. b**
 - 2014 **8** 67
 - 2015 **11** 85
 Abs. 4
 - 2014 **57** 314
 - 2015 **11** 85
- § 65d - 2014 **54** 311
- § 67b **Abs. 1**
 - 2013 **14** 74
 Abs. 2
 - 2007 **43** 184
- § 67d **Abs. 3**
 - 2007 **42** 180
 - 2010 **35** 195
- § 67e^{bis} **Abs. 1**
 - 2007 **41** 177
 - 2008 **36** 207
 - 2008 **35** 205
- § 67f **Abs. 1**
§ 67h - 2010 **35** 195
 - 2010 **36** 197
- § 67k - 2013 **15** 78
- § 67k ff. - 2015 **11** 85
- § 67l - 2013 **15** 78
 Abs. 4
 - 2013 **12** 59
 - 2013 **15** 78
- § 67n - 2007 **43** 184
- § 67o **Abs. 1**
§ 67q - 2014 **8** 67
 Abs. 1 lit. b
 - 2014 **54** 311
 Abs. 1 lit. d
 - 2014 **8** 67

- Abs. 1 lit. e**
 - 2013 **10** 53
 - Abs. 2**
 - 2013 **13** 64
 - Abs. 3**
 - 2014 **8** 67
- 210.125** ***Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (VKESR) vom 30. Mai 2012***
- § 14 **Abs. 1**
 - 2014 **59** 317
 - 2015 **47** 291
- 220.300** ***Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) vom 27. August 1969***
- § 18 - 2009 **6** 36
- § 19 - 2009 **6** 36
- § 20 - 2009 **6** 36
- 221.100** ***Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984***
- § 2 **lit. c**
 - 2008 **3** 29
 - 2008 **16** 67
 - 2011 **2** 29
 - 2011 **5** 35
- § 3 **lit. c**
 - 2007 **30** 105
- § 105 **lit. b**
 - Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit 2007 **4** 31
- § 112 - 2008 **11** 51
- 2008 **12** 52
- 2008 **94** 433
- § 125 - 2009 **5** 35
- Abs. 1**
 - 2010 **13** 57
- § 184 - 2009 **4** 33
- § 185 - 2009 **4** 33
- § 196f **Abs. 2**
 - 2010 **2** 39
- § 302 **Abs. 1 lit. b**
 - 2009 **95** 420
- Abs. 3**

- § 317 ff.
§ 321 - 2009 **95** 420
- 2008 **94** 433
Abs. 1
- Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34
- § 343 - 2009 **14** 73
§ 369 **Abs. 1**
- 2008 **94** 433
- 221.150** ***Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskosten-dekret, VKD) vom 24. November 1987***
- § 7 **Abs. 3**
- Ausserordentliche Minderung der Gerichtskosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320
- § 13 **Abs. 1**
- Ausserordentliche Minderung der Gerichtskosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320
- § 22 - 2007 **56** 228
Abs. 1 lit. c
- 2007 **54** 225
- § 23 - 2007 **34** 137
§ 31 **lit. d**
- 2007 **53** 222
- 221.200** ***Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010***
- § 4 **Abs. 1 lit. e**
- 2011 **28** 104
- § 14 - 2011 **28** 104
- 2013 **8** 48
- § 15a - 2014 **8** 67
§ 19 **Abs. 1 lit. c**
- Keine Anwendung für Ablehnungsbegehren gegen einen Gerichtspräsidenten als Einzelrichter 2013 **70** 387
- § 25 **Abs. 1**
- 2015 **58** 321
- 251.100** ***Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958***
- § 18 - 2008 **16** 67
§ 164 **Abs. 1**
- 2009 **10** 53

-
- § 166 - 2010 12 51
§ 167 - 2010 12 51
§ 169 - 2009 10 53
§ 217 **Abs. 2**
- 2009 10 53
§ 241a **Abs. 1 Satz 1**
- 2008 36 207
Abs. 2 lit. a
- 2008 36 207
- 2009 41 221
Abs. 2 lit. b
- 2008 36 207
- 2009 41 221
§ 242 - 2009 24 97
Abs. 1
- 2010 12 51
- 251.200** *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010*
- § 4 **Abs. 7**
- 2011 16 57
§ 8 - 2011 14 55
- 2011 21 68
- 2013 3 32
§ 14 - 2012 32 221
§ 17 **Abs. 1**
- 2014 93 468
§ 36 **Abs. 2**
- 2013 3 32
§ 40 - 2011 14 55
§ 45 **Abs. 2**
- 2012 32 221
§ 47 - 2013 46 285
- 251.300** *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010*
- § 3 - 2014 92 463
- 253.111** *Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003*
- § 7 - 2014 92 463
§ 58a **Abs. 2**

-
- § 58b - 2009 24 97
§ 59 **Abs. 1**
- 2008 16 67
Abs. 2
- 2008 16 67
§ 60 **Abs. 1**
- 2008 16 67
Abs. 2
- 2008 16 67
Abs. 3
- 2008 16 67
§ 61 - 2012 27 189
§ 62 **Abs. 3**
- 2009 24 97
§ 66 **Abs. 1**
- 2009 24 97
Abs. 2
- 2009 24 97
§ 98 - 2009 24 97
§ 100 - 2009 24 97
§ 102 - 2012 32 221
- 253.331** *Verordnung über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004*
- § 2 **Abs. 1**
- 2009 24 97
§ 3 - 2009 24 97
- 271.100** *(ausser Kraft) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968*
- § 2 **Abs. 2**
- 2007 17 71
§ 3 **Abs. 1**
- 2007 84 316
- 2007 85 318
- 2007 91 324
§ 5 **Abs. 1**
- 2007 30 105
- 2008 16 67
Abs. 2
- 2007 30 105
§ 15 **Abs. 3**
- 2008 57 308

- § 20
- 2008 **59** 312
 - 2007 **52** 220
 - 2009 **89** 388
- Abs. 1**
- Verspätete Vorbringen heben den Untersuchungsgrundsatz nicht auf 2007 **49** 214
- Abs. 2**
- 2008 **55** 303
- § 23
- Abs. 1**
- 2008 **96** 449
- Abs. 3**
- 2008 **96** 449
- Abs. 4**
- 2007 **100** 349
- § 25
- 2009 **42** 223
- § 27
- 2007 **104** 369
- § 32
- Abs. 2**
- 2007 **52** 220
- § 33
- Abs. 1**
- 2009 **49** 271
- Abs. 2**
- 2007 **34** 137
 - 2007 **56** 228
- § 33 ff.
- 2008 **94** 433
- § 35
- Abs. 3**
- 2007 **45** 194
 - 2008 **52** 297
- § 36
- 2007 **53** 222
- Abs. 1**
- 2007 **34** 137
 - 2007 **44** 191
 - 2007 **56** 228
- § 38
- 2008 **53** 301
 - 2008 **54** 303
- Abs. 1**
- 2007 **49** 214
 - 2007 **115** 437
 - 2007 **116** 442
 - 2008 **33** 191
 - 2008 **56** 305
 - 2008 **104** 487
 - 2010 **33** 182
 - 2010 **50** 263
- Abs. 2**
- 2008 **104** 487
- § 38 f.
- 2008 **99** 465

- § 39 **Abs. 1**
 - 2008 **51** 295
 Abs. 2
 - 2007 **58** 233
 - 2009 **50** 275
 - 2009 **89** 388
 Abs. 3
 - 2007 **58** 233
 - 2009 **50** 275
- § 40 **Abs. 1**
 - Keine Anschlussbeschwerde zulässig 2007 **24** 86
 Abs. 4
 - Rechtsverweigerungsbeschwerde kann nur erheben, wer vorher
 eine entsprechende Verfügung verlangt hat 2008 **101** 478
- § 43 **Abs. 2**
 - 2007 **24** 86
- § 49 - 2008 **45** 262
- § 51 **Abs. 2**
 - 2007 **37** 153
- § 57 - 2009 **54** 289
- § 58 - 2007 **56** 228
 - 2009 **45** 236
- § 60 ff. - 2008 **94** 433
- § 68 - 2007 **57** 231
- § 75 - 2007 **17** 71
- § 75a - 2009 **58** 296
- § 78a **Abs. 2**
 - 2009 **57** 295
- 271.161** *Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuer-*
 rekurskommission und das Rekursverfahren
- § 66 - 2013 **105** 550
- 271.200** *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungs-*
 rechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007
- § 2 - 2013 **101** 529
 Abs. 1
 - 2013 **41** 241
 - 2013 **42** 256
 Abs. 2
 - 2010 **42** 225
 - 2014 **89** 441
- § 3 - 2013 **56** 349
 Abs. 1

- 2010 **70** 337
- § 4 - 2013 **59** 355
- § 8 **Abs. 1**
 - 2009 **48** 261
 - 2015 **23** 165
- Abs. 2**
 - 2009 **48** 261
- § 12 - 2011 **95** 425
- § 13 - 2012 **33** 223
- Abs. 2**
 - 2013 **61** 360
 - 2015 **36** 233
- Abs. 2 lit. a**
 - 2009 **23** 95
 - 2009 **51** 278
 - 2011 **57** 243
- Abs. 2 lit. e**
 - 2009 **23** 95
 - 2009 **51** 278
 - 2011 **57** 243
- Abs. 3**
 - 2015 **36** 233
- § 15 **Abs. 2**
 - 2010 **76** 359
- Abs. 3**
 - 2010 **76** 359
- § 16 - 2013 **104** 545
- Abs. 1**
 - 2014 **51** 300
- Abs. 1 lit. a**
 - 2012 **24** 167
 - 2014 **31** 187
- Abs. 1 lit. e**
 - 2012 **24** 167
 - 2012 **68** 373
 - 2014 **31** 187
- § 17 - 2013 **101** 529
- Abs. 3**
 - 2013 **55** 346
- § 19 - 2013 **55** 346
- 2013 **61** 360
- § 20 **Abs. 1**
 - 2010 **86** 423
- § 21 **Abs. 1**
 - 2010 **47** 259
 - 2012 **23** 163

- § 23 - 2010 **44** 234
- § 24 **Abs. 4**
- 2013 **101** 529
- § 25 - 2014 **50** 296
- § 26 **Abs. 1**
- 2011 **48** 188
Abs. 2
- 2010 **78** 371
- 2011 **48** 188
Abs. 3
- 2011 **48** 188
Abs. 4
- 2011 **48** 188
- § 27 **Abs. 1**
- 2013 **105** 550
- § 28 - 2013 **57** 352
Abs. 1
- 2011 **75** 307
- 2014 **46** 279
Abs. 3
- 2010 **95** 467
- 2014 **79** 391
- § 29 **Abs. 2**
- 2009 **22** 95
- 2009 **23** 95
- 2009 **51** 278
- 2009 **52** 280
- 2009 **53** 283
- 2011 **57** 243
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
Abs. 3
- 2009 **22** 95
- 2009 **52** 280
- 2011 **57** 243
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
- § 31 **Abs. 2**
- 2009 **22** 95
- 2009 **23** 95
- 2009 **51** 278
- 2009 **52** 280
- 2009 **55** 289
- 2011 **57** 243
- 2011 **58** 247
- 2012 **33** 223
- § 32 **Abs. 2**
- 2009 **22** 95
- 2009 **23** 95
- 2009 **51** 278
- 2009 **52** 280
- 2009 **55** 289
- 2011 **57** 243
- 2011 **58** 247
- 2012 **33** 223

- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
- 2013 **60** 358
- Abs. 3**
- 2009 **22** 95
- 2009 **52** 280
- 2011 **57** 243
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
- 2013 **60** 358
- § 33 **Abs. 1**
- 2011 **58** 247
- § 34 - 2013 **58** 352
- § 37 - 2010 **38** 206
- 2015 **31** 207
- Abs. 1**
- 2009 **78** 363
- 2013 **103** 541
- § 38 - 2014 **53** 307
- 2014 **91** 452
- 2014 **93** 468
- 2015 **75** 402
- § 39 - 2013 **103** 541
- § 40 - 2010 **96** 469
- § 41 - 2010 **44** 234
- Abs. 1**
- 2009 **48** 261
- 2011 **48** 188
- 2014 **7** 59
- 2014 **48** 286
- Abs. 2**
- 2011 **48** 188
- 2013 **59** 355
- 2014 **53** 307
- § 42 - 2009 **56** 291
- Abs. 1 lit. a**
- 2013 **37** 193
- 2013 **45** 279
- 2013 **99** 513
- 2014 **21** 128
- 2014 **49** 292
- 2015 **28** 191
- § 43 **Abs. 2**
- 2010 **76** 359
- 2010 **95** 467
- 2011 **84** 347

- Abs. 3**
- 2010 **76** 359
- 2011 **84** 347
- § 44 **Abs. 1**
- 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- § 46 - 2010 **86** 423
Abs. 1
- 2014 **39** 215
Abs. 2
- 2009 **91** 395
- 2013 **50** 311
- 2014 **39** 215
- Entzug der aufschiebenden Wirkung bei fehlender Baubewilligungspflicht 2015 **79** 437
- § 49 - 2013 **28** 126
- 2013 **40** 223
- 2014 **7** 59
- § 50 - 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
Abs. 1
- 2009 **48** 261
Abs. 1 lit. b
- 2015 **23** 165
Abs. 2
- 2009 **48** 261
- 2015 **23** 165
- § 51 **Abs. 1**
- 2011 **48** 188
- § 54 - 2009 **37** 197
- 2011 **59** 253
Abs. 1
- 2009 **48** 261
- 2010 **42** 225
Abs. 2
- 2009 **48** 261
- 2011 **48** 188
Abs. 2 lit. d
- 2014 **40** 218
Abs. 3
- 2009 **48** 261
Abs. 4
- 2009 **48** 261
- 2011 **48** 188
- § 55 **Abs. 1**
- 2015 **23** 165

- § 60 **Abs. 2**
 - 2011 **48** 188
 Abs. 1 lit. d
 - 2011 **48** 188
§ 65 - 2013 **103** 541
 - 2013 **105** 550
 Abs. 1 lit. a
 - 2014 **52** 303
 Abs. 1 lit. b
 - 2011 **60** 255
 Abs. 2
 - 2011 **60** 255
 Abs. 3
 - 2014 **52** 303
§ 66 - 2013 **103** 541
 Abs. 1
 - 2011 **60** 255
§ 67 - 2013 **103** 541
§ 68 - 2013 **103** 541
§ 69 - 2013 **103** 541
§ 70 - 2015 **75** 402
 Abs. 1
 - 2014 **47** 283
§ 71 - 2014 **47** 283
§ 73 - 2015 **75** 402
§ 76 **Abs. 1**
 - 2015 **41** 267
§ 80 **Abs. 1**
 - 2011 **61** 259
§ 81 **Abs. 1**
 - 2011 **61** 259
 Abs. 2
 - 2011 **62** 262
§ 83 - 2010 **49** 261
 Abs. 1
 - 2011 **62** 262
 - 2012 **32** 221
 - 2013 **56** 349
 - 2013 **57** 352

290.100 *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004*

- § 5 **Abs. 1 lit. b**
 - 2011 **19** 64

- § 14 - 2012 **5** 38
Abs. 1
- 2010 **47** 259
- 2011 **10** 43
- § 15 **Abs. 1 lit. c**
- 2008 **7** 40
- 2012 **3** 33

290.111 *Anwaltsverordnung (AnwV) vom 18. Mai 2005*

- § 2 - 2008 **7** 40
- 2012 **3** 33

291.150 *Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) vom 10. November 1987*

- § 1 **Abs. 1**
- 2007 **53** 222
- § 2 **Abs. 1**
- 2011 **101** 465
- 2014 **45** 272
- § 3 **Abs. 1**
- 2015 **53** 308
Abs. 1 lit. a
- 2007 **44** 191
- 2007 **54** 225
- 2008 **4** 33
Abs. 1 lit. b
- 2013 **75** 396
Abs. 1 lit. d
- 2007 **7** 39
Abs. 2
- Die summarischen Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sind Vollstreckungsverfahren 2013 **78** 403
- § 4 **Abs. 1**
- 2008 **4** 33
- 2008 **5** 36
- Streitwertberechnung in Mietzinsfestsetzungsverfahren 2013 **73** 390
Abs. 2
- 2007 **56** 228
Abs. 4
- 2008 **5** 36
Abs. 5
- 2007 **44** 191
- 2007 **56** 228
- § 6 **Abs. 1**

- 2015 **53** 308
- Abs. 2**
- 2008 **4** 33
- Abs. 3**
- 2008 **4** 33
- 2015 **53** 308
- § 7 - 2007 **56** 228
- Abs. 2**
- 2007 **53** 222
- 2008 **4** 33
- Ausserordentliche Minderung der Parteikosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320
- § 9 **Abs. 1**
- 2011 **19** 64
- Abs. 2^{bis}**
- 2011 **19** 64
- 2013 **2** 29
- § 10 **Abs. 1**
- 2013 **75** 396
- 2014 **45** 272
- § 12 - 2014 **45** 272
- § 12a **Abs. 1**
- 2011 **58** 247
-
- 295.200** *Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG)*
- § 69 **Abs. 1**
- 2014 **44** 255
- § 70 - 2014 **44** 255
-
- 295.250** *Dekret über den Notariatstarif vom 30. August 2011*
- § 1 **Abs. 1**
- 2014 **44** 255
-
- 301.100** *Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987*
- § 30 - 2009 **47** 253
-
- 301.100** *Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009*
- § 5 **Abs. 1**
- 2014 **41** 223
- § 10 **Abs. 2**
- 2014 **41** 223

- § 15 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 97 491
- § 28 **Abs. 2 lit. b**
 - 2014 97 491
- § 40 - 2010 40 213
- § 44 **Abs. 2**
 - 2010 40 213
- § 47 **Abs. 1**
 - 2013 44 269
- 301.114 *Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) vom 11. November 2009***
- § 24 **Abs. 3**
 - 2010 40 213
- 301.215 *Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012***
- § 42 **Abs. 1**
 - 2015 7 57
 Abs. 2
 - 2015 7 57
- 311.121 *Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009***
- § 55 ff. - 2014 97 491
- 331.200 *Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003***
- § 14 **Abs. 6**
 - 2011 52 207
- 331.211 *Spitalverordnung (SpiV) vom 26. Mai 2004***
- § 9 - 2011 52 207
- 333.111 *Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009***
- § 3 **Abs. 1 lit. c**
 - 2014 97 491

371.112 *Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009*

- § 7 **Abs. 2**
 - 2013 **44** 269
 Abs. 3
 - 2013 **44** 269
§ 8 **Abs. 1**
 - 2013 **44** 269
§ 10 - 2013 **44** 269

400.562 *Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundausbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006*

- Art. 4 - 2013 **99** 513

401.100 *Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981*

- § 3 - 2010 **41** 221
 - 2010 **44** 234
 Abs. 1
 - 2014 **39** 215
 Abs. 3
 - 2012 **30** 206
§ 4 **Abs. 1**
 - 2014 **39** 215
§ 6 - 2010 **43** 230
§ 13a **Abs. 2**
 - 2013 **50** 311
§ 15 **Abs. 1**
 - 2014 **39** 215
§ 16 **Abs. 1**
 - 2012 **30** 206
§ 24 - 2010 **41** 221
 - 2010 **44** 234
§ 28 - 2007 **119** 457
§ 37 - 2007 **12** 55
§ 38 **Abs. 2**
 - 2010 **93** 459
§ 53 **Abs. 4**
 - 2009 **106** 489
 - 2011 **49** 195
§ 57 **Abs. 1**
 - 2014 **40** 218
 Abs. 3

- § 69
 - 2014 **40** 218
 - Abs. 2**
 - 2014 **42** 229
- § 71
 - Abs. 2**
 - 2007 **39** 167
- § 73
 - Abs. 1**
 - 2007 **119** 457
- § 75
 - Abs. 1**
 - 2011 **48** 188
- § 78
 - Abs. 1**
 - 2011 **48** 188

411.200 ***Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002***

- § 3
 - Abs. 2**
 - 2009 **96** 424
 - 2010 **83** 406
- § 4
 - Abs. 3**
 - 2013 **52** 327
 - 2015 **38** 246
- § 7
 - 2008 **98** 461
 - 2015 **38** 246
- § 11
 - Abs. 1 Ingress**
 - 2008 **95** 444
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **97** 454
 - Abs. 1 lit. b**
 - 2007 **101** 355
 - Abs. 1 lit. c**
 - 2007 **101** 355
 - Abs. 2**
 - 2008 **97** 454
 - 2008 **98** 461
 - Abs. 3**
 - 2008 **98** 461
- § 13
 - 2009 **96** 424
- § 15 ff.
 - 2015 **38** 246
- § 16
 - 2013 **102** 533
 - Abs. 3**
 - 2012 **57** 321
 - Abs. 4**
 - 2012 **57** 321
- § 24 ff.
 - 2015 **38** 246
- § 35
 - Abs. 2**
 - 2008 **98** 461

- Abs. 2 Satz 1**
- 2008 **99** 465
§ 44 ff. - 2015 **38** 246
§ 50 - 2009 **96** 424
- 411.210 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004**
Ziffer 3 Abs. 4 Anhang IV
- 2013 **51** 315
§ 21 - 2015 **38** 246
§ 22 - 2015 **38** 246
- 411.211 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004**
- 2008 **104** 487
§ 12 **Abs. 1**
- 2009 **96** 424
- 2010 **83** 406
Abs. 2
- 2009 **96** 424
- 2010 **83** 406
§ 13 **Abs. 1**
- 2008 **97** 454
Abs. 2
- 2008 **97** 454
§ 14 **lit. d**
- 2009 **96** 424
- 2015 **38** 246
§ 20 ff.
§ 27 **Abs. 3**
- 2013 **102** 533
§ 43 **Abs. 2^{bis}**
- 2013 **52** 327
- 2015 **38** 246
§ 50 - 2015 **38** 246
§ 51 - 2015 **38** 246
§ 54 **Abs. 1**
- 2009 **96** 424
§ 59 - 2009 **96** 424
- 421.331 Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000**
§ 1 ff. - 2014 **39** 215

- 421.336** *Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005*
- 2008 **104** 487
- 421.355** *Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004*
- § 1 - 2010 **41** 221
 - 2010 **44** 234
- 422.200** *Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007*
- § 14 - 2013 **99** 513
§ 19 - 2013 **99** 513
- 426.070** *Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (Staatsvertrag FHNW) vom 27. Oktober 2004/9. November 2004/18. und 19. Januar 2005*
- § 13 - 2008 **94** 433
§ 17 - 2015 **36** 233
§ 33 - 2008 **94** 433
 - 2015 **36** 233
 Abs. 6 Satz 1
 - 2010 **42** 225
§ 34 **Abs. 8**
 - 2008 **94** 433
- 428.030** *Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002*
- Art. 4 **lit. d**
 - 2013 **48** 300
Art. 19 - 2013 **48** 300
Art. 22 - 2013 **48** 300

428.500 ***Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006***

- § 23 - 2013 48 300
- § 25 **Abs. 2**
- 2013 48 300
- § 27 **Abs. 1**
- 2011 100 461
- § 31 **Abs. 1**
- 2011 100 461

428.511 ***Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006***

- §§ 49 ff. - 2013 48 300
- § 53 **Abs. 1**
- 2013 48 300

428.513 ***Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung) vom 8. November 2006***

- § 3 - 2007 119 457
- § 15 **Abs. 1**
- 2007 119 457
- Abs. 1 lit. b**
- 2007 119 457
- Abs. 2**
- 2007 119 457
- Abs. 2 lit. g**
- 2007 119 457
- § 16 **Abs. 2**
- 2007 119 457
- § 17 - 2007 119 457

471.200 ***Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006***

- § 1 - 2012 29 199
- § 15 **Abs. 3**
- 2012 29 199

- 471.211** *Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) vom 2. Mai 2007*
- § 24 **Abs. 2**
 - 2012 **29** 199
- § 25 **Abs. 2**
 - 2012 **29** 199
- 495.200** *Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009*
- § 32 - 2010 **89** 438
 - 2015 **73** 391
- § 50 **Abs. 4**
 - 2015 **43** 279
- 495.211** *Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009*
- § 29 - 2015 **73** 391
- 497.110** *Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975*
- § 1 - 2007 **31** 117
- § 4 **Abs. 1**
 - 2007 **31** 117
- § 12 **Abs. 1**
 - 2007 **31** 117
- § 16 **Abs. 1**
 - 2008 **26** 153
- 515.200** *Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006*
- § 1 **Abs. 1**
 - 2015 **85** 481
- § 29 - 2015 **85** 481
- § 35 **Abs. 5**
 - 2015 **85** 481
- 515.211** *Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006*
- § 30 **Abs. 4**

- 2015 **85** 481

531.111 *Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (Dienstreglement) vom 11. Oktober 1976*

§ 18 - 2010 **86** 423

531.200 *Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005*

§ 3 **Abs. 1 lit. 1**
 - 2015 **22** 155

Abs. 1 lit. k
 - 2010 **78** 371

§ 4 **Abs. 2 lit. c**
 - 2013 **42** 256

§ 18 **Abs. 1**
 - 2010 **85** 417

§ 20 **Abs. 3**
 - 2013 **42** 256
§ 29 - 2009 **107** 494

§ 34 **Abs. 1**
 - 2009 **107** 494

§ 57 - 2013 **41** 241
 - 2013 **42** 256

531.210 *Dekret über die Gewährung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005*

§ 3 **Abs. 1 lit. a**
 - 2013 **42** 256

Abs. 2
 - 2013 **42** 256

533.100 *Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007*

§ 1 - 2013 **40** 223

§ 2 **Abs. 1**
 - 2010 **78** 371
 - 2013 **40** 223

Abs. 1 lit. g
 - 2010 **78** 371

Abs. 1 lit. h
 - 2015 **22** 155

Abs. 2

- § 3 - 2013 **40** 223
Abs. 1
- 2013 **40** 223
Abs. 1 lit. b
- 2010 **78** 371
Abs. 2
- 2010 **78** 371
- § 4 - 2015 **22** 155
Abs. 1
- 2013 **40** 223
- § 5 - 2015 **22** 155
Abs. 1
- 2010 **78** 371
Abs. 3
- 2010 **78** 371
- § 6 **Abs. 1 lit. a**
- 2013 **40** 223
- § 8 **Abs. 1 lit. b**
- 2013 **40** 223
- § 10 - 2013 **40** 223
- 560.111** *Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 25. November 1998*
- § 12 **Abs. 1**
- 2007 **47** 203
- 585.100** *Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989*
- § 11 - 2014 **91** 452
- § 12 **Abs. 1**
- 2014 **91** 452
- § 19 - 2014 **91** 452
- § 20 - 2014 **91** 452
- § 23 - 2014 **91** 452
- 2015 **75** 402
- § 24 - 2014 **91** 452
- 2015 **75** 402
- 587.151** *Kantonaler Höchstattarif für Kaminfegearbeiten vom 25. Oktober 1995*
- § 1 - 2015 **75** 402

621.111 *Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (V-DBG) vom 7. Dezember 1994*

- § 3 - 2011 **31** 116
- § 12 - 2011 **31** 116
- § 13 - 2011 **31** 116

651.100 *Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983*

- § 22 **Abs. 1**
 - 2008 **19** 82**Abs. 1 lit. a**
 - Nebeneinkünfte 2007 **19** 75**Abs. 1 lit. b**
 - 2007 **21** 83
 - 2007 **22** 83
- § 24 - 2011 **63** 267
- 2011 **90** 379
- § 136 **Abs. 2**
 - 2007 **48** 211

651.100 *Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998*

- § 14 **Abs. 1 lit. c**
 - 2014 **9** 75
- § 23 **Abs. 1**
 - 2013 **87** 435
 - 2015 **19** 128
- § 25 **Abs. 1**
 - 2008 **60** 319
 - 2009 **28** 132
 - 2010 **52** 273
 - 2015 **59** 325**Abs. 2**
 - 2010 **53** 277
- § 26 **Abs. 1**
 - 2009 **59** 301
 - 2011 **64** 272
 - 2013 **83** 424
 - 2011 **65** 274
- § 27 **Abs. 1**
 - 2009 **60** 301
 - 2010 **53** 277
 - 2014 **76** 373

- Abs. 2**
- 2014 77 381
- Abs. 4**
- 2011 66 276
- 2014 77 381
- § 29 **Abs. 1 lit. a**
- 2008 20 89
- 2011 31 116
- Abs. 1 lit. c**
- 2014 70 358
- § 31 **Abs. 1**
- 2009 67 313
- 2015 60 333
- 2015 61 339
- Abs. 2**
- 2015 61 339
- § 32 **lit. b**
- 2008 60 319
- lit. d**
- 2015 59 325
- § 33 **lit. g**
- 2008 60 319
- lit. i**
- 2008 20 89
- § 35 **Abs. 1**
- 2014 71 361
- Abs. 1 lit. a**
- 2008 17 75
- 2009 30 144
- 2011 67 280
- 2012 14 97
- Abs. 1 lit. b**
- 2007 23 86
- 2010 23 118
- 2014 69 357
- Abs. 1 lit. c**
- 2008 61 328
- 2009 61 303
- 2010 54 283
- Abs. 1 lit. e**
- 2008 62 328
- 2009 62 306
- 2010 22 111
- 2011 68 283
- 2013 79 409
- 2015 62 343

- § 36 **Abs. 1**
- 2007 **61** 239
- 2008 **18** 78
- 2009 **63** 306
- 2009 **64** 308
- 2010 **55** 291
- 2011 **69** 285
- 2013 **87** 435
- 2014 **71** 361
- 2015 **63** 345
- 2015 **64** 348
Abs. 2 lit. a
- 2008 **63** 331
- 2009 **26** 123
- 2011 **66** 276
- 2011 **70** 286
Abs. 2 lit. b
- 2009 **65** 311
Abs. 2 lit. c
- 2008 **64** 331
- 2012 **35** 231
§ 37 - 2011 **71** 289
- 2012 **37** 234
§ 38 **Abs. 1**
- 2009 **66** 312
§ 39 **Abs. 1**
- 2013 **85** 430
Abs. 2
- 2008 **65** 334
- 2008 **66** 338
- 2012 **38** 236
- 2015 **65** 353
Abs. 3
- 2011 **29** 111
§ 40 **lit. a**
- 2014 **12** 97
- 2010 **56** 293
- 2011 **31** 116
lit. c
- 2007 **63** 248
lit. d
- 2007 **24** 86
- 2009 **67** 313
- 2012 **45** 267
lit. g
- 2009 **63** 306

- lit. i**
- 2007 **62** 242
- 2009 **68** 315
- 2010 **57** 298
- lit. i^{bis}**
- 2007 **62** 242
- 2010 **57** 298
- lit. k**
- 2007 **25** 91
- 2012 **15** 100
- 2012 **16** 102
- § 40i^{bis}
- lit. a**
- 2009 **62** 306
- § 41
- lit. b**
- 2011 **69** 285
- § 42
- Abs. 1 lit. a**
- 2007 **63** 248
- 2012 **39** 240
- Abs. 1 lit. a Ziff. 3**
- 2015 **18** 123
- Abs. 1 lit. c**
- 2010 **57** 298
- Abs. 2**
- 2015 **18** 123
- § 43
- Abs. 2**
- 2007 **63** 248
- 2014 **67** 345
- 2015 **18** 123
- § 44
- 2014 **74** 367
- § 45
- 2012 **36** 232
- Abs. 1 lit. a**
- 2014 **76** 373
- 2015 **61** 339
- Abs. 1 lit. b**
- 2010 **58** 302
- 2015 **60** 333
- 2015 **61** 339
- Abs. 1 lit. d**
- 2012 **36** 232
- Abs. 1 lit. e**
- 2012 **36** 232
- Abs. 1 lit. f**
- 2007 **64** 253
- Abs. 2**
- 2015 **61** 339
- § 45a
- 2012 **42** 261

-
- § 46 - 2012 **44** 267
- 2015 **17** 120
Abs. 1
- 2007 **65** 258
- § 47 - 2012 **17** 106
- § 48 - 2009 **60** 301
- § 50 - 2012 **17** 106
- § 51 - 2008 **67** 341
Abs. 2
- 2011 **66** 276
- 2014 **78** 384
Abs. 3
- 2013 **19** 101
Abs. 4
- 2013 **19** 101
- § 54 **Abs. 3**
- 2011 **72** 292
- § 56 **Abs. 1 lit. a**
- 2008 **21** 98
- § 68 **Abs. 1 lit. b**
- 2009 **69** 316
- 2009 **72** 325
- § 96 **Abs. 1 lit. c**
- 2015 **15** 112
- 2015 **16** 117
- § 97 **Abs. 1 lit. d**
- 2012 **40** 247
- § 98 **Abs. 1**
- 2008 **68** 344
- 2010 **59** 307
- § 100 **Abs. 1**
- 2012 **41** 252
- § 102 - 2015 **15** 112
- 2015 **16** 117
- § 105 **Abs. 1**
- 2009 **70** 317
- § 108 **Abs. 1**
- 2007 **66** 261
- § 110 **Abs. 1 lit. b**
- 2012 **41** 252
- § 119a **Abs. 1**
- 2015 **66** 358
Abs. 2
- 2015 **66** 358
- § 142 **Abs. 1**
- 2007 **68** 269

- § 147 - 2014 **11** 91
Abs. 2
- 2007 **67** 263
Abs. 3
- 2007 **68** 269
- § 163 **Abs. 3**
- 2011 **31** 116
- § 164 **Abs. 3**
- 2011 **31** 116
Abs. 4
- 2011 **31** 116
- § 167 **Abs. 1**
- 2015 **67** 359
- § 169 - 2008 **69** 348
- § 171 **Abs. 1**
- 2013 **86** 432
- § 177 **Abs. 3 lit. b**
- 2014 **10** 83
- § 179 **Abs. 1**
- 2013 **86** 432
Abs. 2
- 2009 **64** 308
- § 180 **Abs. 2**
- 2009 **71** 322
- § 187 **Abs. 2**
- 2009 **53** 283
- 2013 **86** 432
- § 189 **Abs. 1**
- 2009 **53** 283
Abs. 2
- 2009 **53** 283
- § 190 **Abs. 1**
- 2013 **86** 432
- § 191 - 2009 **29** 136
Abs. 1
- 2014 **68** 348
- 2014 **73** 365
Abs. 3
- 2008 **70** 349
- 2008 **71** 350
- 2009 **27** 129
- 2010 **60** 313
- 2010 **61** 316
- 2013 **81** 416
- 2013 **82** 423
- 2013 **84** 430

-
- 2014 **73** 365
 - 2015 **68** 364
 - § 192 **Abs. 2**
 - 2015 **68** 364
 - § 193 **Abs. 3**
 - 2015 **68** 364
 - § 197 **Abs. 1**
 - 2011 **31** 116
 - Abs. 2**
 - 2011 **31** 116
 - § 198
 - 2013 **20** 106
 - Abs. 1**
 - 2009 **53** 283
 - § 206 **Abs. 1**
 - 2011 **31** 116
 - 2014 **72** 361
 - § 218
 - 2011 **30** 112
 - 2013 **19** 101
 - § 219 **Abs. 1**
 - 2014 **75** 371
 - § 222 **Abs. 1**
 - 2011 **31** 116
 - § 224 **Abs. 3**
 - 2011 **31** 116
 - § 226 **Abs. 1**
 - 2014 **68** 348
 - § 235
 - 2011 **73** 298
 - Abs. 1**
 - 2007 **28** 92
 - 2007 **29** 99
 - 2015 **69** 366
 - § 242 ff.
 - 2007 **28** 92
 - § 245 **Abs. 1**
 - 2008 **22** 103
 - § 248 **Abs. 1**
 - 2013 **80** 411
 - § 249 **Abs. 1**
 - 2011 **32** 123
 - § 252
 - 2011 **32** 123
 - § 263 **Abs. 2**
 - 2007 **20** 78
 - 651.111** *Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 11. September 2000*
 - § 8 **Abs. 2**

- 2008 **20** 89
- 2014 **70** 358
- § 12
 - 2008 **17** 75
 - 2009 **30** 144
 - 2010 **23** 118
- § 15
 - 2008 **61** 328
- § 19
 - Abs. 4**
 - 2009 **26** 123
- § 20
 - 2009 **26** 123
- § 21
 - Abs. 1**
 - 2009 **65** 311
- § 24
 - Abs. 1**
 - 2015 **65** 353
 - Abs. 2**
 - 2008 **66** 338
 - 2011 **29** 111
 - Abs. 3**
 - 2008 **66** 338
 - 2011 **29** 111
- § 27
 - 2007 **63** 248
 - 2015 **18** 123
- § 29
 - Abs. 2**
 - 2007 **63** 248
 - 2014 **67** 345
- § 30
 - Abs. 2**
 - 2007 **64** 253
- § 44
 - Abs. 1**
 - 2008 **68** 344
 - Abs. 2**
 - 2010 **59** 307
- § 46
 - Abs. 1**
 - 2009 **70** 317
- § 65
 - Abs. 3**
 - 2009 **71** 322
 - Abs. 4**
 - 2007 **29** 99

651.212 *Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG)
vom 4. November 1985*

- § 5
 - Abs. 2**
 - 2013 **19** 101
- § 8
 - 2014 **78** 384
- § 12
 - Abs. 1**
 - 2007 **69** 272
 - Abs. 2**

- 2007 **69** 272
- 651.711** *Verordnung über die Quellensteuer (QStV) vom 20. November 2000*
- § 20b **Abs. 1**
 - 2015 **66** 358
- 661.110** *Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977*
- § 1 **Abs. 1 lit. e**
 - 2011 **74** 303
- 673.100** *Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006*
- § 26 - 2014 **81** 398
- § 50 - 2015 **71** 370
- 673.353** *Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung von Gebäuden (Schätzungsreglement) vom 7. Dezember 2007*
- § 9 **Abs. 1**
 - 2015 **71** 370
- 713.100** *Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993*
- § 3 - 2012 **23** 163
- § 4 **Abs. 2**
 - 2008 **25** 151
 - 2008 **26** 153
- § 5 **Abs. 2**
 - 2009 **49** 271
 - 2014 **29** 176
- § 6 **Abs. 1 lit. a**
 - 2007 **114** 424
 - 2012 **21** 146**Abs. 1 lit. b**
 - 2013 **35** 182**Abs. 1 lit. c**
 - Baubewilligungspflicht einer Strassenreklame 2007 **118** 448
- § 8 - 2013 **34** 173
 - 2013 **94** 462

- § 9 - 2012 **23** 163
- § 13 **Abs. 1**
- 2009 **36** 182
- 2010 **27** 142
- 2011 **34** 127
- 2012 **19** 122
Abs. 2
- 2012 **59** 328
- 2013 **94** 462
- § 14 - Voraussetzungen, damit der Regierungsrat an Stelle des
zuständigen kommunalen Organs einen Planungsentscheid fällen
kann 2007 **117** 445
- § 15 - 2010 **27** 142
Abs. 1
- 2009 **36** 182
- 2011 **34** 127
- 2012 **19** 122
Abs. 2
- 2009 **34** 176
Abs. 2 lit. a
- 2009 **36** 182
- 2011 **34** 127
- 2012 **19** 122
- 2013 **34** 173
- 2015 **26** 178
- 2008 **27** 166
- § 16
- § 17 **Abs. 3**
- 2007 **117** 445
- § 21 - 2007 **36** 143
Abs. 3
- 2007 **117** 445
- § 24 **Abs. 2**
- 2012 **58** 327
- § 25 **Abs. 2**
- 2007 **36** 143
- § 26 - 2013 **104** 545
Abs. 1
- Anfechtungsmöglichkeit der Weigerung des zuständigen
Gemeindeorgans, einen Sondernutzungsplan zu erlassen 2007
117 445
- § 27 **Abs. 2**
- 2013 **34** 173
- § 28 - 2008 **25** 151
- § 29 - 2009 **103** 453
- 2013 **94** 462
- 2013 **96** 472

- § 32 **Abs. 1**
 - 2013 **91** 444
- § 33 **Abs. 1**
 - 2009 **32** 156
 - 2013 **91** 444
 Abs. 3
 - Voraussetzungen, damit der Regierungsrat an Stelle des
 zuständigen kommunalen Organs einen Planungsentscheid fällen
 kann 2007 **117** 445
- § 34 - 2010 **62** 321
 Abs. 1
 - 2010 **25** 127
 - 2011 **77** 321
 - 2011 **78** 327
 Abs. 2
 - 2007 **79** 305
 - 2012 **46** 273
 - 2012 **47** 277
 - 2013 **90** 442
 - 2014 **80** 392
 - 2015 **40** 257
 Abs. 3
 - 2007 **77** 300
 - 2010 **25** 127
 - 2011 **77** 321
 - 2011 **78** 327
 - 2015 **40** 257
- § 35 - 2011 **77** 321
 - 2015 **39** 251
 - 2015 **70** 369
 - 2015 **71** 370
 Abs. 1
 - 2010 **25** 127
- § 40 - 2007 **32** 120
 Abs. 1
 - 2007 **31** 117
 - 2008 **26** 153
 - 2010 **89** 438
 - 2013 **34** 173
 Abs. 3
 - 2007 **31** 117
 Abs. 6
 - 2007 **31** 117
- § 42 - 2010 **89** 438
 Abs. 2
 - 2007 **32** 120

- 2007 **114** 424
- 2015 **73** 391
- § 46 - 2007 **32** 120
- § 47 **Abs. 1**
 - 2010 **32** 175
- § 50 **Abs. 1**
 - 2011 **36** 135
- § 51 **Abs. 1**
 - 2012 **21** 146
- § 53 **Abs. 1**
 - 2011 **35** 133
 - 2015 **74** 397
- § 55 **Abs. 1**
 - 2013 **35** 182
 - 2014 **25** 149
- § 57 **Abs. 1**
 - 2013 **35** 182
 - 2014 **25** 149
- § 58 - 2014 **25** 149
- § 59 - 2013 **35** 182
- Abs. 1**
 - 2007 **114** 424
 - Umnutzung einer Wohnliegenschaft in eine Unterkunft für Asylbewerbernde 2014 **86** 431
 - 2015 **76** 417
 - Umwandlung eines Hotels in eine Asylunterkunft 2015 **79** 437
 - 2015 **24** 168
- § 60 - 2012 **18** 113
- Abs. 2**
 - 2007 **30** 105
 - 2012 **58** 327
- § 61 - Begriff "direkte Anstösser" 2012 **61** 341
- § 62 - 2007 **30** 105
- 2008 **28** 169
- § 63 **lit. e**
 - 2015 **76** 417
- § 67 **Abs. 1**
 - 2007 **114** 424
 - 2007 **118** 448
- § 67a - 2010 **30** 165
- 2011 **37** 141
- § 68 - 2009 **36** 182
- 2014 **25** 149
- 2014 **28** 165
- 2015 **26** 178
- lit. b**

- § 80
 - 2011 **96** 438
 - Abs. 1**
 - 2008 **24** 139
 - 2011 **38** 147
- § 84
 - Abs. 2**
 - 2010 **29** 156
- § 95
 - Ein Enteignungsrecht für ein kommunales Strassenbauprojekt ist nur im Rahmen des Sondernutzungsplans gegeben 2010 **87** 435
- § 103
 - 2011 **50** 199
 - Abs. 3**
 - 2008 **24** 139
- § 104
 - Aufstellen von Tischen eines Restaurants auf der Strassenfläche 2007 **112** 419
 - 2011 **50** 199
- § 111
 - Abs. 1 lit. a**
 - Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht 2007 **118** 448
- § 114
 - Abs. 3**
 - 2010 **26** 135
- § 116
 - Abs. 2**
 - 2010 **29** 156
- § 142
 - Abs. 2**
 - 2007 **74** 293
- § 143
 - Abs. 1**
 - 2013 **88** 439
 - 2015 **30** 201
- § 149
 - Abs. 2**
 - 2008 **74** 373
 - 2009 **49** 271
 - 2013 **89** 440
- § 153
- § 154
 - Abs. 1**
 - 2013 **89** 440
 - 2011 **62** 262
- § 159
 - Abs. 1**
 - 2011 **33** 125
 - 2011 **95** 425
 - 2014 **48** 286
 - 2015 **41** 267
- § 163
 - 2008 **27** 166
 - Anmerkung der fehlenden Besitzstandsgarantie 2015 **78** 430
- § 169
 - Abs. 4**
 - 2014 **25** 149

713.111 *Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom
23. Februar 1994*

- § 3 - 2007 **36** 143
§ 5 - 2007 **117** 445
§ 9 **Abs. 1**
 - 2011 **36** 135
 Abs. 2
 - 2007 **78** 303
 - 2011 **36** 135
 Abs. 6
 - Grenzen der Nutzungsübertragung; keine Nutzungsübertragung
 zu Lasten einer Grünzone 2011 **97** 440
§ 11 - Ob es sich um ein oder zwei Gebäude handelt, hängt vom
 Erscheinungsbild ab 2008 **102** 483
§ 12 **Abs. 3**
 - 2009 **31** 153
§ 16 **Abs. 1**
 - 2007 **32** 120
§ 16a - 2014 **30** 181
§ 17 - 2009 **32** 156
§ 18 - 2009 **32** 156
 - 2012 **21** 146
§ 20 **Abs. 2**
 - 2010 **32** 175
§ 23 **Abs. 1**
 - 2011 **35** 133
§ 26a **Abs. 1**
 - 2014 **48** 286
§ 28 - 2009 **35** 181
 Abs. 2
 - 2007 **30** 105
 Abs. 3
 - 2007 **30** 105
§ 30 - Kleine Geräteschränke und Truhen sind in den Bauzonen
 baubewilligungsfrei 2007 **110** 405
 Abs. 1 lit. a
 - 2011 **95** 425
 Abs. 1 lit. e
 - 2007 **114** 424
 Abs. 1 lit. f
 - 2007 **114** 424
 Abs. 2 lit. c
 - Baubewilligungspflicht einer Strassenreklame 2007 **118** 448
 Abs. 3
 - 2007 **114** 424

- 2007 **118** 448
- 2012 **21** 146
- § 31 - 2012 **18** 113
- § 35 **Abs. 3**
- 2007 **30** 105
- § 44 **Abs. 1**
- 2008 **24** 139
- § 44a - Das öffentliche Recht regelt die Beschaffenheit von
Privatstrassen nicht 2009 **100** 447
- § 92 - 2009 **32** 156

713.121 *Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011*

- § 19 - 2012 **21** 146
- § 32 **Abs. 2 lit. a**
- Anrechenbarkeit der Wasch- und Trockenräume bei
Terrassenhäusern 2014 **87** 434
- § 38 **Abs. 1**
- 2015 **74** 397
- § 41 - 2014 **90** 447
- § 49 **Abs. 2 lit. d**
- 2012 **21** 146
- Wärmepumpen im Freien sind lärmige Anlagen und daher
baubewilligungspflichtig 2012 **62** 344
- Abs. 4**
- 2012 **21** 146
- § 51 - 2012 **18** 113
- § 54 **Abs. 4**
- 2015 **41** 267
- § 61 **Abs. 1**
- 2015 **23** 165
- Abs. 2**
- 2015 **23** 165
- Anhang 1 und 2 **Ziff. 5.2**
- Die Brüstung eines begehbaren Flachdachs zählt zur
Fassadenhöhe (gemäss IVHB) 2014 **88** 439

**713.125 *Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und
Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden
Gebühren (Gebührenverordnung, GebV) vom 17. August
1994***

- § 1 **Abs. 2**
- 2007 **33** 134
- 2008 **29** 172
- § 4 **Abs. 1**

- 2007 **33** 134
- 2008 **29** 172
- 725.100** ***Gesetz über die Grundbuchabgaben (GBAG) vom 7. Mai 1980***
- § 2 **Abs. 1**
 - 2007 **49** 214
- § 8 - 2013 **18** 99
- 755.111** ***Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984***
- § 14 **lit. g**
 - Festlegung der Gebühr für die strassenverkehrsrechtliche Bearbeitung eines Strassenreklamegesuchs 2007 **118** 448
- 759.111** ***Verordnung über Fuss- und Wanderwege (VFWWG) vom 3. April 1989***
- § 11 - 2010 **29** 156
- 764.110** ***Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008***
- § 17 - 2009 **102** 451
- 773.100** ***Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (EnergieG)***
- § 12 **Abs. 1**
 - 2012 **65** 358**Abs. 2 lit. b**
 - 2012 **65** 358**Abs. 3**
 - 2012 **65** 358**Abs. 5**
 - 2012 **65** 358
- 781.200** ***Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007***
- § 25 **Abs. 1**
 - 2009 **104** 460
- § 26 - 2010 **88** 436
- 2012 **18** 113

- § 27 - 2013 33 159
§ 28 - 2009 104 460
§ 30 **Abs. 1**
- 2009 104 460
Abs. 3
- 2015 75 402
Abs. 3 lit. a
- 2009 104 460
- 781.211** *Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (VEG UWR) vom 14. Mai 2008*
- § 55 - 2009 104 460
§ 57 - 2009 104 460
§ 61 - 2009 104 460
- 781.221** *Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GSchV) vom 25. Januar 2012*
- § 3 - 2012 22 150
§ 4 - 2012 22 150
§ 5 - 2012 22 150
§ 6 - 2012 22 150
- 787.350** *Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret, HSD) vom 13. Mai 1986*
- § 4 - 2009 74 333
- 811.621** *Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 15. Oktober 2003*
- § 8 **Abs. 1**
- 2008 86 405
- 815.200** *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamzZG) vom 24. März 2009*
- § 6 **Abs. 1**
- 2015 42 271
§ 16 - 2015 42 271
§ 18 **Abs. 1**
- 2015 42 271

831.300 *Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG) vom 26. Juni 2007*

- § 2 **Abs. 1**
 - 2015 7 57
 Abs. 2
 - 2015 7 57

837.100 *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995*

- § 11 - 2009 15 78
§ 14 **Abs. 2**
 - 2008 13 54
§ 16 **Abs. 2**
 - 2008 13 54
§ 17 **Abs. 4**
 - 2009 16 79
 Abs. 6
 - 2009 16 79

851.200 *Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)*

- § 1 **Abs. 2**
 - 2009 44 232
§ 2 - 2008 37 225
 - 2011 45 177
 Abs. 3
 - 2015 32 217
§ 3 - 2011 45 177
§ 5 **Abs. 1**
 - 2014 38 210
 - 2015 32 217
 - 2015 33 225
 Abs. 2
 - 2010 39 208
§ 6 - 2009 45 236
 - 2012 28 193
 Abs. 1
 - 2008 37 225
 - 2014 37 204
 Abs. 3
 - 2014 37 204

- § 7 **Abs. 1**
 - 2008 **44** 259
- § 11 **Abs. 1**
 - 2009 **44** 232
 Abs. 1
 - 2015 **32** 217
 Abs. 5
 - 2015 **33** 225
- § 13 **Abs. 1**
 - 2008 **40** 242
 Abs. 1
 - 2008 **44** 259
 Abs. 2
 - 2008 **37** 225
 - 2008 **42** 253
 - 2008 **43** 256
 - 2011 **45** 177
- § 14 - 2008 **41** 245
- § 15 - 2008 **41** 245
- § 16 - 2009 **45** 236
- § 20 - 2011 **45** 177
- § 24 - 2015 **35** 230
- § 31 **Abs. 1**
 - 2011 **46** 179
 Abs. 2
 - 2011 **46** 179
 Abs. 3
 - 2011 **46** 179
- § 39 - 2011 **44** 173
- § 42 - 2009 **45** 236
- § 47 **Abs. 3**
 - 2007 **46** 195
- § 49 - 2007 **46** 195
- § 51 **Abs. 1 lit. c**
 - 2014 **37** 204
 Abs. 2
 - 2011 **44** 173

**851.211 *Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom
28. August 2002***

- § 1 - 2008 **37** 225
- § 3 **Abs. 1**
 - 2014 **36** 203
- § 5 **Abs. 1**
 - 2009 **43** 227
 - 2012 **28** 193
- § 6 - 2008 **44** 259

- § 8 **Abs. 4**
- 2011 **45** 177
- § 9 **Abs. 2**
- 2010 **1** 25
- § 10 **Abs. 1**
- 2013 **49** 305
- 2015 **34** 228
Abs. 5 lit. a
- 2008 **37** 225
Abs. 5 lit. c
- 2008 **38** 230
- 2008 **47** 268
Abs. 5 lit. e
- 2010 **37** 205
- § 11 **Abs. 1**
- 2008 **43** 256
- 2009 **42** 223
Abs. 2
- 2009 **42** 223
- 2015 **32** 217
Abs. 5 lit. b
- 2010 **39** 208
- § 14 **lit. e**
- 2008 **40** 242
- § 15 - 2008 **45** 262
Abs. 2
- 2008 **46** 265
Abs. 3
- 2008 **40** 242
- 2013 **47** 299
- 2008 **41** 245
- § 16 - 2008 **41** 245
- § 17 **Abs. 1**
- 2015 **35** 230
- § 21 - 2011 **46** 179
- § 26 - 2009 **56** 291
- § 29 **Abs. 2**
- 2011 **44** 173
- § 35 **Abs. 3**
- 2011 **44** 173
Abs. 4
- 2011 **44** 173
Abs. 5
- 2011 **44** 173
Abs. 6
- 2011 **44** 173

910.100 ***Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG-AG) vom 11. November 1980***

- § 18 **Abs. 1**
 - 2011 **76** 313
§ 28a ff. - 2008 **73** 363
§ 28b - 2011 **75** 307
§ 40 **Abs. 2**
 - 2011 **75** 307

910.131 ***Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999***

- § 6 - 2008 **73** 363
 - 2011 **75** 307

933.200 ***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009***

- § 4 **Abs. 3**
 - 2010 **92** 455
 - 2011 **51** 205
§ 9 **Abs. 2 lit. c**
 - Verurteilung wegen vorsätzlicher Tierquälerei als
 Jagdausschlussgrund 2011 **98** 449
§ 13 **Abs. 2**
 - 2013 **101** 529
§ 23 **Abs. 1**
 - 2013 **101** 529
§ 26 **Abs. 1**
 - 2013 **101** 529
§ 27 **Abs. 1**
 - 2013 **101** 529

970.100 ***Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit***

- § 4 **Abs. 2**
 - 2009 **36** 182
§ 13 **Abs. 1**
 - Gastwirtschaftsrecht 2008 **106** 492
§ 15 **Abs. 1**
 - Gastwirtschaftsrecht 2008 **106** 492

991.111 ***Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes
(Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November
1984***

§ 19 **Abs. 1 lit. c**
 - 2008 15 61